

Zweiter Bericht und Antrag **des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)**

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines
Ersten Gesetzes zur Reform des Ehe- und Familienrechts (1. EheRG)
— Drucksache 7/650 —

A. Problem

Im Recht der persönlichen Ehwirkungen ist die Gleichberechtigung der Frau noch nicht voll verwirklicht. Das geltende Recht weist ihr in erster Linie die Rolle der Hausfrau zu.

Das das Scheidungs- und das Scheidungsfolgenrecht beherrschende Schuldprinzip ist nach allgemeiner Anschauung überholt.

Vor allem die geschiedene Frau ist nach der Scheidung häufig wirtschaftlich nur unzulänglich gesichert.

Durch die Zersplitterung der gerichtlichen Zuständigkeiten für das Scheidungsverfahren und die Verfahren über die Scheidungsfolgen werden innerlich zusammenhängende Vorgänge verfahrensmäßig auseinandergerissen.

B. Lösung

Der Rechtsausschuß empfiehlt in den Grundzügen — insoweit außer zum Scheidungsrecht einstimmig — folgende Neuregelungen:

Die Ehegatten sollen berechtigt und verpflichtet sein, die Aufgabenverteilung in der Ehe in gegenseitigem Einverständnis und in eigener Verantwortung zu regeln.

Im Scheidungsrecht wird das Schuldprinzip durch das Zerrüttungsprinzip ersetzt. Eine Ehe kann geschieden werden, wenn sie gescheitert ist. Das Scheitern der Ehe wird bei Einvernehmen der Ehegatten über die Scheidung nach einjährigem Getrenntleben, sonst nach dreijährigem Getrenntleben unwider-

legbar vermutet. Eine immaterielle Härteklausel und erweiterte Möglichkeiten der Verfahrensaussetzung sollen unbillige Ehescheidungen verhindern.

Im Scheidungsfolgenrecht wird das Schuldprinzip ebenfalls aufgegeben.

Für Unterhaltsansprüche gilt: Ein Ehegatte kann von dem anderen Ehegatten Unterhalt verlangen, soweit er bedürftig, der andere leistungsfähig und ein Unterhaltsanspruch auf Grund einer über die Ehe hinaus fortdauernden wirtschaftlichen Verantwortung der Ehegatten füreinander geboten ist, wobei Art und Umfang dieser fortwirkenden Verantwortung im Ausschuß streitig geblieben sind. Der Unterhaltsanspruch eines geschiedenen Ehegatten hat grundsätzlich Vorrang vor dem eines neuen Ehegatten.

Bei der Scheidung sollen die von beiden Ehegatten während der Ehe erworbenen Anrechte auf eine Alters- und Invaliditätsversorgung rechnerisch gleichmäßig zwischen ihnen aufgeteilt werden, so daß vor allem auch der nicht erwerbstätige Ehegatte eine eigenständige, von der Versorgung des anderen unabhängige Versorgung erwirbt.

Für die Verfahren über die Ehescheidung und die Scheidungsfolgen wird eine einheitliche Zuständigkeit bei einem Gericht, dem Familiengericht, begründet, das über die Scheidung und deren Folgen grundsätzlich gemeinsam verhandeln und entscheiden soll.

C. Alternativen

Nach Auffassung der Minderheit soll eine Scheidung aus dem Grundtatbestand nur nach einer Mindestehedauer möglich sein und vor Ablauf der Trennungsfrist, die bei streitiger Scheidung fünf Jahre betragen soll, nur aus Gründen in der Person des anderen Ehegatten. Die Zerrüttungsvermutungen sollen widerlegbar sein. Auch materielle Härten und das Kindeswohl sollen einer Scheidung entgegenstehen können. Im übrigen sind zu einer Reihe von Einzelpunkten andere Lösungsvorschläge unterbreitet worden, insbesondere zum Umfang der Dispositionsfreiheit beim Versorgungsausgleich sowie zur Besetzung und zur Lokalisation des Familiengerichts. Insoweit wird auf den Bericht verwiesen.

D. Kosten

Hinsichtlich der Kosten wird auf die Berechnungen auf den Seiten 236 bis 239 der Drucksache 7/650 verwiesen. Demgegenüber ergeben sich Änderungen im wesentlichen aus dem Gesetz zur Änderung des Gerichtskostengesetzes, des Gesetzes über Kosten der Gerichtsvollzieher, der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte und anderer Vorschriften vom 20. August 1975.

A. Bericht der Abgeordneten Dr. Emmerlich und Thürk

Überblick

	Seite
I. Gang der Beratungen	5
II. Grundzüge des Gesetzentwurfs	6
1. Recht der persönlichen Ehwirkungen	6
a) Ehe auf Lebenszeit	6
b) Inhalt der ehelichen Lebensgemeinschaft	6
c) Aufgabe des Leitbildes der Hausfrauenehe — kein neues Leit- bild der berufstätigen Ehefrau	7
2. Scheidungsgründe	8
a) Übergang vom Schuld- zum Zerrüttungsprinzip	8
b) Scheidungsgrundtatbestand	10
c) Scheiternsvermutungen	11
d) Scheiternsvermutung nach einjähriger Trennung — Einverständ- liche Scheidung —	11
e) Scheiternsvermutung nach mehrjähriger Trennung — Scheidung auf einseitigen Antrag —	12
f) Härteklausel	13
3. Unterhaltsrecht	14
a) Mängel des geltenden Rechts	14
b) Grundgedanken	16
c) Unterhaltstatbestände	16
d) Negative Härteklausel	17
e) Unterhaltsvorrang des geschiedenen Ehegatten	18
f) Umfang des Unterhaltsanspruchs	18
4. Versorgungsausgleich	18
a) Mängel des geltenden Rechts	18
b) Grundsätze des Versorgungsausgleichs	18
c) Durchführung des Versorgungsausgleichs	19
d) Stellungnahme der Minderheit im Ausschuß zum Versorgungs- ausgleich	21
5. Sonstiges Scheidungsfolgenrecht	22
6. Gerichtsverfassungs- und Verfahrensrecht	23
a) Familiengericht	23
b) Verhandlungs- und Entscheidungsverbund	24
c) Verfahren über den Versorgungsausgleich	24
d) Rechtsmittel, Teilanfechtung, anwaltliche Vertretung	25

	Seite
III. Begründung zu den einzelnen Vorschriften	25
Artikel 1	25
(Bürgerliches Gesetzbuch)	
Artikel 2	53
(Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch)	
Artikel 3	53
(Ehegesetz)	
Artikel 4	54
(Sozialversicherungsrecht)	
Artikel 5	59
(Gerichtsverfassungsgesetz)	
Artikel 6	61
(Zivilprozeßordnung)	
Artikel 7	70
(Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit)	
Artikel 8	73
(Rechtspflegergesetz)	
Artikel 9	74
(Personenstandsgesetz)	
Artikel 10	74
(Kostengesetze)	
Artikel 11	79
(Sonstige Vorschriften)	
Artikel 12	79
(Sozialversicherungsrecht)	
Artikel 13	79
(Übergangs- und Schlußvorschriften)	
Anhang	81
(Eingangssatz und Kosten)	

I. Gang der Beratungen

Der Bundestag behandelte den von der Bundesregierung am 1. Juni 1973 eingebrachten Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Reform des Ehe- und Familienrechts in seiner 40. Sitzung am 8. Juni 1973 in erster Lesung und überwies ihn an den Rechtsausschuß als federführenden Ausschuß, an den Innenausschuß, den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung und den Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit als mitberatende Ausschüsse sowie an den Haushaltsausschuß gemäß § 96 GO.

Der Rechtsausschuß beriet den Gesetzentwurf in 24 Sitzungen. Sein Unterausschuß „Familien- und Eherechtsreform“ bereite die Beratungen des Rechtsausschusses in 45 Sitzungen vor.

Der Rechtsausschuß beschloß am 11. Dezember 1974 mit Mehrheit, die namensrechtlichen Bestimmungen aus dem Gesetzentwurf herauszulösen, sie unter der Bezeichnung Gesetz über den Ehe- und Familiennamen in einem Gesetzentwurf zusammenzufassen und diesen Entwurf in einem Ersten Bericht und Antrag des Rechtsausschusses zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Reform des Ehe- und Familienrechts (Drucksache 7/3119) dem Bundestag vorab vorzulegen. Der Bundestag beschloß in seiner 147. Sitzung am 31. Januar 1975 das Gesetz über den Ehe- und Familiennamen mit Mehrheit. Der Bundesrat versagte ihm nach einem Vermittlungsverfahren nach Artikel 77 des Grundgesetzes in seiner 418. Sitzung am 11. April 1975 mit Mehrheit die erforderliche Zustimmung.

Der Unterausschuß „Familien- und Eherechtsreform“ unternahm im Zusammenhang mit der Beratung des Gesetzentwurfs eine Informationsreise nach Schweden und in die Niederlande. Er unterrichtete sich in Gesprächen vor allem mit Mitgliedern der Parlamente, Regierungsmitgliedern, Vertretern der Ministerien, Richtern, Rechtsanwälten und Beamten der Jugendbehörden über Grund, Ausgestaltung und Auswirkungen der Reform des Ehe- und Scheidungsrechts in diesen Ländern. Eine Delegation des Rechtsausschusses traf in Paris mit Mitgliedern der Rechts- und Verfassungsausschüsse der französischen Nationalversammlung und des Senats zusammen und erörterte die Probleme der in beiden Ländern gleichzeitig anstehenden Reform des Ehescheidungsrechts. Der Ausschuß bezog die hierbei gewonnenen Kenntnisse und Erfahrungen ebenso in die Beratungen ein wie die zahlreichen Stellungnahmen, Vorschläge und Einzeleingaben zu dem Gesetzentwurf, die bei ihm eingingen oder veröffentlicht worden sind. Er griff ferner auf die Materialien zu den in der 6. Wahlperiode eingebrachten Entwürfen eines Ersten Gesetzes zur Reform des Ehe- und Familienrechts (Drucksache VI/2577) und eines Zweiten Gesetzes zur Reform des Ehe- und Familienrechts (Drucksache VI/3453) zurück, die damals nicht abschließend beraten werden konnten.

Der Rechtsausschuß führte im übrigen eine zweitägige öffentliche Anhörung zum Recht des Versorgungsausgleichs durch. Er hörte dabei als Sachverständige die Professoren Dr. Werner Flume (Steuerrecht), Dr. Wolfgang Gitter (Sozialrecht), Dr. Harald Bogs (Sozialrecht), Dr. Heinrich Friauf (Verfassungsrecht), Dr. Dieter Schwab (Familienrecht), Dr. Albrecht Diekmann (Familienrecht) sowie Herrn Laskowski (private Versicherungswirtschaft) an. Ferner wurden Vertreter folgender Organisationen und Körperschaften angehört: Arbeitsgemeinschaft Betriebliche Altersversorgung, Bundessteuerberaterkammer, Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, Deutscher Anwaltverein, Deutscher Beamtenbund, Deutscher Frauenrat, Deutscher Richterbund, Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Verband der Lebensversicherungsunternehmen, Verband Deutscher Rentenversicherungsträger, Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder. Die Protokolle der Anhörungssitzungen sowie die Stellungnahme des Bundesministers der Justiz zu den Ergebnissen der Anhörung werden in Heft 1/76 der vom Presse- und Informationszentrum des Deutschen Bundestages herausgegebenen Schriftenreihe „Zur Sache“ wiedergegeben. Hierauf wird ergänzend verwiesen, soweit im folgenden nicht auf die Ergebnisse der Anhörung eingegangen wird.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung gab als zuständiger Fachausschuß am 12. März 1975 eine umfassende Stellungnahme zum Recht des Versorgungsausgleichs ab, in der er grundlegende Änderungen der Konzeption des Versorgungsausgleichs und als Folge eine Neufassung der Vorschriften zum Versorgungsausgleich empfiehlt. Der Rechtsausschuß legte sie seinen Beratungen zum Versorgungsausgleich zugrunde und übernahm sie im wesentlichen. Die Einzelheiten sind in den folgenden Abschnitten des Berichts wiedergegeben.

Der Innenausschuß empfiehlt in seiner Stellungnahme vom 23. Oktober 1975 mit Mehrheit, im Grundsatz den Vorschriften über den Versorgungsausgleich in der vom Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung empfohlenen Fassung zuzustimmen. Einzelheiten der Stellungnahme werden in den folgenden Teilen des Berichts wiedergegeben.

Der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit befürwortet in seiner umfassenden, mit Mehrheit beschlossenen Stellungnahme vom 22. Januar 1975 die Grundzüge des Regierungsentwurfs. Die Einzelheiten der Stellungnahme werden in den folgenden Teilen des Berichts gebracht.

Der Rechtsausschuß seinerseits nahm am 16. Oktober 1975 gegenüber dem Innenausschuß gutachtlich zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung beamtenversorgungsrechtlicher Vorschriften (Drucksache 7/2015) Stellung. Er empfahl einige Änderungen, die sich aus seinen Beschlüssen zum Recht des Versorgungsausgleichs für den Bereich der Beamtenversorgung ergeben.

II. Grundzüge des Gesetzentwurfs

Der Gesetzentwurf besteht aus sechs Hauptteilen,

- dem Recht der persönlichen Ehwirkungen,
- der Neuregelung der Scheidungsgründe,
- dem künftigen Unterhaltsrecht geschiedener Ehegatten,
- dem Recht des Ausgleichs der in der Ehe erworbenen Versorgungsansprüche,
- dem sonstigen Scheidungsfolgenrecht,
- den durch die Änderung der materiellrechtlichen Vorschriften sowie die Errichtung von Familiengerichten und die Einführung des Verhandlungs- und Entscheidungsverbundes zwischen der Scheidungssache und den Scheidungsfolgenregelungen bedingten Änderungen des Gerichtsverfassungs- und Verfahrensrechts.

1. Recht der persönlichen Ehwirkungen

a) Ehe auf Lebenszeit

Der Ausschuß hat — in der Sache einhellig — abweichend vom Regierungsentwurf beschlossen, am Beginn der Vorschriften über die persönlichen Ehwirkungen ausdrücklich den Grundsatz aufzuführen, daß die Ehe auf Lebenszeit geschlossen wird.

Die Mehrheit im Ausschuß, die aus den den Fraktionen der SPD und der FDP angehörenden Ausschußmitgliedern besteht, ist aus folgenden Gründen der Ansicht, daß dieser Grundsatz durch den Übergang vom Verschuldens- zum Zerrüttungsprinzip im Scheidungsrecht nicht angetastet wird.

Die Eheleute sind einander zur „ehelichen Lebensgemeinschaft“ verpflichtet (§ 1353 Abs. 1 BGB, § 1353 Abs. 1 Satz 2 BGB-E). Hierin liegt bereits das Element der grundsätzlich lebenslangen Ehedauer. Sie ist untrennbarer Bestandteil des Ehebegriffs, von dem Artikel 6 Abs. 1 GG ausgeht, der Ehe und Familie unter den besonderen Schutz der staatlichen Ordnung stellt (BVerfGE Band 31 S. 58, 82, 83). Darüber hinaus ist in § 13 Abs. 2 EheG ausdrücklich festgelegt, daß die Verlobten ihre Erklärung, die Ehe miteinander schließen zu wollen, nicht „unter einer Bedingung oder Zeitbestimmung“ abgeben können. Dies ist die im Familienrecht allgemein verwandte Formel zur Bezeichnung einer grundsätzlich lebenslangen Bindung (vgl. z. B. § 1600 b Abs. 1, § 1742 BGB).

Wenn die Mehrheit im Ausschuß sich gleichwohl zur Aufnahme dieses Grundsatzes in das Gesetz entschlossen hat, so will sie damit verhindern, daß die Motive und Absichten des Gesetzgebers mißverstanden oder mißdeutet werden können. Nunmehr geht auch für den mit der Sprache des bürgerlichen Rechts nicht vertrauten Bürger klar aus dem Gesetzestext hervor, daß sich an dem Begriff der ehelichen Gemeinschaft als einer grundsätzlich lebenslangen Bindung gegenüber dem bisherigen Rechtszustand nichts ändert.

Die Minderheit im Ausschuß, die aus den der Fraktion der CDU/CSU angehörenden Ausschußmitgliedern besteht, ist dagegen aus folgenden Erwägungen der Auffassung, daß die Aufnahme des Grundsatzes der Ehe auf Lebenszeit in das Gesetz durch den Übergang vom Schuld- zum Zerrüttungsprinzip im Scheidungsrecht notwendig wird:

Im geltenden Recht folgt aus der Aufzählung einzelner, verhältnismäßig eng gefaßter Scheidungsstatbestände, daß die Scheidung der Ehe die Ausnahme und die Ehe auf Lebenszeit der Grundsatz ist. Das künftige Recht, das nur noch den Scheidungsgrund der Zerrüttung kennt, läßt dieses Regel-Ausnahme-Verhältnis nicht mehr erkennen. Die Ehe wird künftig — spätestens nach Ablauf von drei Jahren — auf Betreiben eines Ehegatten aufgelöst werden können. Dadurch kann für die Rechtsprechung die Frage auftauchen, ob der Grundsatz, daß die Ehe auf Lebenszeit angelegt ist, vom Gesetzgeber noch aufrecht erhalten wird. Zur Vermeidung möglicher Auslegungsschwierigkeiten ist daher die Aufnahme des Grundsatzes in das Gesetz geboten, da der Hinweis auf den selbst ausfüllungsbedürftigen Begriff der ehelichen Lebensgemeinschaft oder die bloße Verfahrensvorschrift des § 13 Abs. 2 EheG nicht ausreichen kann.

b) Inhalt der ehelichen Lebensgemeinschaft

Der Ausschuß hat mit Mehrheit entsprechend dem Vorschlag im Regierungsentwurf die Vorschrift des geltenden § 1353 Abs. 1 BGB übernommen, nach der die Ehegatten einander zur ehelichen Lebensgemeinschaft verpflichtet sind. Hierfür waren folgende Erwägungen maßgebend:

Aus dem Begriff der ehelichen Lebensgemeinschaft ergibt sich unmittelbar, daß die Eheleute zu häuslicher Gemeinschaft verpflichtet sind. Dieser Aussage des Gesetzes entsprechend knüpft das geltende wie auch das künftige Recht an die Tatsache, daß die Eheleute ihre häusliche Gemeinschaft seit einer bestimmten Zeit aufgehoben haben, die Vermutung des endgültigen Zusammenbruchs der Lebensgemeinschaft (§ 48 Abs. 1 des Ehegesetzes, § 1566 BGB-E). Aus den Vorschriften über den Familienunterhalt (§§ 1360 bis 1361 BGB) folgt weiter, daß die Eheleute verpflichtet sind, durch ihre Arbeit und mit ihrem Vermögen die Familie angemessen zu unterhalten. Die Eheleute tragen ferner einen gemeinsamen Familiennamen (§ 1355 BGB). So wie unsere Rechtsordnung die Ehe auffaßt, gehört zu ihr auch, daß Mann und Frau in der Ehe gleiche Rechte haben (Artikel 3 Abs. 2 GG). Schließlich ergibt sich aus dem Gesetz auch noch der Grundsatz der Einehe (§ 5 EheG) und, wie oben ausgeführt, die lebenslange Dauer der Ehe. Damit sind die unmittelbaren Aussagen des geltenden positiven Rechts über den Inhalt des Ehebegriffs allerdings erschöpft. Künftig ist noch eine weitere Aussage der Härteklausel des § 1568 BGB-E zu entnehmen. Danach soll der Antrag eines Ehegatten auf Scheidung seiner Ehe, obwohl sie gescheitert ist, abgewiesen werden, wenn die Scheidung für den anderen Teil eine untragbare Härte darstellen würde. Hier hat in einer Sonderbestimmung die allgemeine eheliche Verpflichtung ihren Niederschlag gefunden, aufein-

ander Rücksicht zu nehmen und notfalls auf die Verwirklichung eigener Interessen zugunsten der ehelichen Gemeinschaft zu verzichten.

Die Frage, in welchem Rahmen die Eheleute über die Ausgestaltung ihres ehelichen Lebens untereinander Vereinbarungen treffen können, hat der Ausschuß bei der Beratung der §§ 1356 bis 1360 BGB-E über die Aufgabenverteilung in der Ehe erörtert. Abgesehen von den wichtigen Änderungen in diesem Bereich treten gegenüber dem geltenden Recht keine Änderungen ein.

Alle weiteren Wesensmerkmale der ehelichen Lebensgemeinschaft ergeben sich aus dem in unserem Kulturkreis allgemein anerkannten Ehebild, wie es in der Rechtsprechung seinen Niederschlag gefunden hat. So sind z. B. die Eheleute zu gegenseitiger Achtung und zu ehelicher Treue verpflichtet und vor allem gehalten, sich allen wichtigen gemeinsamen Angelegenheiten in partnerschaftlichem Zusammenstehen zu widmen, um Zustimmung des anderen und Gemeinsamkeit bemüht zu sein und einander nach Kräften beizustehen und zu helfen. In dem Begriff der ehelichen Lebensgemeinschaft kommt die Auffassung des Gesetzgebers von der Ehe als einer Partnerschaft gleichen Rechts und gleicher Pflichten mit besonderen Anforderungen auf gegenseitige Rücksichtnahme und Selbstdisziplin, auf Mitsprache und Mitentscheidung am besten zum Ausdruck.

Die Mehrheit im Ausschuß vermochte Vorschlägen, den Begriff der ehelichen Lebensgemeinschaft zu präzisieren, nicht zu entsprechen. Nach ihrer Auffassung tragen diese Vorschläge weder zur Präzisierung noch zur Konkretisierung bei, sondern führen eher zu einer inhaltlichen Einengung. Die Heraushebung einzelner Elemente der ehelichen Lebensgemeinschaft kann dazu führen, daß die Gewichtung innerhalb des Gesamtkomplexes verschoben wird und Teilaspekte auch für solche Ehen in den Vordergrund gerückt werden, für die gerade diese von geringerer Bedeutung sind als andere. Außerdem ist zu befürchten, daß dadurch zeitbezogene Gesichtspunkte zu sehr in den Vordergrund treten und eine die gesellschaftliche Entwicklung einbeziehende Rechtsauslegung und Rechtsfortbildung behindert wird. Die Mehrheit ist darüber hinaus der Auffassung, daß das neue Scheidungsrecht eine Konkretisierung des Begriffs der ehelichen Lebensgemeinschaft nicht erforderlich macht. Die sich aus der ehelichen Lebensgemeinschaft im einzelnen ergebenden Pflichten sind abgesehen von § 42 EheG aus den geltenden Scheidungsgründen nicht zu entnehmen. Der in § 43 EheG verwandte Begriff der schweren Eheverfehlung ist mindestens so auslegungsbedürftig wie der Begriff der ehelichen Lebensgemeinschaft.

Die den Eheleuten selbstverständlich und zu gleichen Teilen obliegende Verpflichtung der Sorge für die gemeinsamen Kinder ist nie im Eherecht verankert gewesen. Es ist nicht vertretbar, von dieser gesetzgeberischen Praxis abzuweichen und damit ehe- und familienrechtliche Regelungen zu vermissen.

Die Minderheit im Ausschuß hat beantragt, den Begriff der ehelichen Lebensgemeinschaft näher zu bestimmen. Es soll zum Ausdruck gebracht werden, daß die eheliche Lebensgemeinschaft insbesondere zu Treue und Beistand und — nach einem weitergehenden Alternativantrag — zur Sorge für die gemeinsamen Kinder verpflichtet. Die Notwendigkeit, den Begriff der ehelichen Lebensgemeinschaft zu konkretisieren, wie dies auch in zahlreichen anderen Rechtsordnungen geschehen ist, ergibt sich aus dem Übergang vom Schuld- zum Zerrüttungsprinzip im Scheidungsrecht. Die Konkretisierung des Begriffs kann sich auf die wichtigsten Merkmale der ehelichen Lebensgemeinschaft beschränken, aus denen sich die weiteren Verpflichtungen der Ehegatten untereinander und im Verhältnis zu ihren gemeinsamen Kindern ableiten lassen. Im geltenden Recht wird der Inhalt der ehelichen Lebensgemeinschaft mittelbar durch die Fassung der Eheverfehlungstatbestände im Scheidungsrecht bestimmt. Diese indirekte Begriffsbestimmung — als *argumentum e contrario* — entfällt, wenn die Eheverfehlungstatbestände durch den Zerrüttungstatbestand ersetzt werden. Die Rechtsprechung hat künftig keine Anhaltspunkte mehr dafür, welche Vorstellungen vom Wesen der Ehe dem Gesetzgeber vorge-schwebt haben. Es besteht die Gefahr, daß damit der zum Begriff der ehelichen Lebensgemeinschaft entwickelten Rechtsprechung die Grundlage entzogen und dieser Begriff letztlich ausgehöhlt wird.

c) Aufgabe des Leitbildes der Hausfrauenehe — kein neues Leitbild der berufstätigen Ehefrau

Der Ausschuß empfiehlt entsprechend dem Vorschlag im Regierungsentwurf mit Mehrheit, das gesetzliche Leitbild der Hausfrauenehe aufzugeben, ohne an dessen Stelle ein anderes Leitbild zu setzen, beispielsweise das Leitbild der berufstätigen Ehefrau.

Das Gleichberechtigungsgesetz vom 18. Juni 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 609) sollte die volle Gleichberechtigung der Frau im Ehe- und Familienrecht verwirklichen. Jedoch blieb ein Teil der überkommenen Privilegien des Mannes erhalten, und zwar im Namensrecht*) und hinsichtlich der Aufgabenverteilung in der Ehe. Das geltende Recht weist der Frau den häuslichen Bereich als ihren primären Wirkungskreis zu (§ 1356 BGB). Eine verheiratete Frau hat nach dem Gesetz zunächst den Haushalt zu versorgen; erst an zweiter Stelle kommt für sie eine außerhäusliche Berufstätigkeit in Betracht. Sie ist nur berechtigt, erwerbstätig zu sein, soweit dies mit ihren Pflichten in Ehe und Familie vereinbar ist. Der Ehemann hat durch eine Erwerbstätigkeit die Mittel für den Familienunterhalt zu beschaffen.

Dieses gesetzliche Leitbild der sogenannten Hausfrauenehe entspricht nicht mehr den tatsächlichen Verhältnissen. Die meisten verheirateten

*) Die Neuordnung dieses Rechtsgebietes ist Gegenstand eines gesonderten Gesetzentwurfs: Entwurf eines Gesetzes über den Ehe- und Familiennamen, Drucksache 7/3119.

Frauen sind in der ersten Zeit der Ehe noch erwerbstätig, viele bleiben es, viele kehren nach Abschluß der Kindererziehung in den Beruf zurück. Die vom Gesetz vorgegebene Aufgabenverteilung ist mit dem heutigen Verständnis der Ehe als einer partnerschaftlichen Verbindung gleichberechtigter und gleichverpflichteter Ehegatten nicht zu vereinbaren. Der Entwurf gibt deshalb das gesetzliche Leitbild der sogenannten Hausfrauenehe auf. Beide Ehegatten sind im Grundsatz zur Berufstätigkeit und zur Haushaltsführung gleichermaßen berechtigt und verpflichtet. Sie regeln die Aufgabenverteilung in der Ehe wie alle anderen Angelegenheiten des gemeinsamen Lebens in gegenseitigem Einverständnis und in eigener Verantwortung.

Die Entscheidung für die freie Gestaltungsmöglichkeit der Ehegatten bedeutet zugleich, daß an die Stelle des bisherigen gesetzlichen Leitbildes der Hausfrauenehe kein neues Leitbild tritt, etwa das der berufstätigen Ehefrau.

Der Staat soll den Eheleuten nicht vorschreiben, wie sie ihre Ehe zu führen haben. Durch das neue Recht wird dem Bürger ein größerer Freiheitsraum gegeben. Der Gesetzgeber ist nur dort legitimiert, ordnend in den privaten Bereich von Ehe und Familie einzugreifen, wo dies zur Erhaltung des Rechtsfriedens oder aus anderen vorrangigen Belangen erforderlich ist. Ein neues gesetzliches Eheleitbild hieße aber nichts anderes, als die bisherige überflüssige Bevormundung seitens des Gesetzgebers durch eine neue zu ersetzen.

Die Minderheit im Ausschuß räumt zwar ein, daß im Gesetzestext das neue Leitbild einer berufstätigen Ehefrau nicht ausdrücklich normiert wird. Sie hat jedoch die Auffassung vertreten, daß durch die neuen Unterhaltstatbestände die Ehefrau in Wirklichkeit gezwungen sein wird, nach der Scheidung eine Berufstätigkeit aufzunehmen; denn in der Regel wird sie nach Abschluß der Kindererziehung noch nicht ein Alter erreicht haben, in dem ihr eine angemessene Arbeit nicht mehr zuzumuten ist.

Aber auch die noch nicht geschiedene Ehefrau wird in der Regel solange wie möglich einer beruflichen Tätigkeit nachgehen, um ihre einmal erworbenen Berufskennntnisse nicht zu verlieren, den erworbenen beruflichen und sozialen Besitzstand zu erhalten und für die eigene Altersversorgung eine möglichst weitgehende Rentenanwartschaft zu erwerben. Die Ausgestaltung der neuen Unterhaltstatbestände und des Versorgungsausgleichs werden somit zur Folge haben, daß beide Ehegatten — und dies gilt insbesondere für die Ehefrau — auf die Beibehaltung ihrer eigenen Berufstätigkeit sehen werden, da sie nach dem neuen Scheidungsrecht auch bei eigenem Wohlverhalten die von dem anderen Ehegatten betriebene Scheidung nicht werden verhindern können und für diesen Fall abgesichert sein wollen.

Nach Auffassung der Mehrheit sind Wünsche verheirateter Frauen, die darauf abzielen, ihre Berufskennntnisse nicht zu verlieren, ihren beruflichen und sozialen Besitzstand zu erhalten und für die eigene Altersversorgung eine möglichst weitgehende Anwartschaft zu erwerben, von der neuen Aus-

gestaltung des Scheidungs- und Scheidungsfolgenrechts unabhängig. Eine Scheidung kann zwar dann nicht mehr verhindert werden, wenn die Ehe endgültig gescheitert ist und einer der Ehegatten die Scheidung beantragt. Die soziale Stellung der geschiedenen Frauen ist durch das neue Unterhaltsrecht und den Versorgungsausgleich aber erheblich verbessert. Das neue Scheidungsrecht erleichtert die Scheidung keineswegs. Ein erhöhtes Bedürfnis der Frauen nach sozialer Absicherung durch eigene Berufstätigkeit ist somit nicht gegeben.

2. Scheidungsgründe

a) Übergang vom Schuld- zum Zerrüttungsprinzip

Der Ausschuß empfiehlt entsprechend dem Vorschlag im Regierungsentwurf, das Schuldprinzip durch das Zerrüttungsprinzip zu ersetzen.

Die Mehrheit im Ausschuß begründet das wie folgt:

Das geltende Scheidungsrecht wird vom Schuldprinzip beherrscht: Ein Ehegatte kann die Scheidung grundsätzlich nur dann begehren, wenn der andere die Ehe gebrochen oder in anderer Weise schuldhaft zerrüttet hat. Die daneben bestehenden Möglichkeiten, zerrüttete Ehen unabhängig vom Verschulden zu scheiden, haben demgegenüber kaum praktische Bedeutung gewonnen. Dies gilt vor allem für die Möglichkeit der Scheidung nach dreijähriger Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft der Ehegatten (§ 48 EheG), weil in diesen Fällen der bloße, ohne Angabe von Gründen erhobene Widerspruch des „nicht- oder minderschuldigen“ Ehegatten gegen die Scheidung regelmäßig Erfolg hat.

Das Verschuldensprinzip ist in den letzten Jahren auf immer heftigere Kritik gestoßen und wird heute allgemein nicht mehr als tragfähige Grundlage für die Scheidung einer Ehe und die Regelung der Scheidungsfolgen angesehen.

Die Zerrüttung einer Ehe ist in der Mehrzahl der Fälle ein längere Zeit währender Prozeß, in dem die Beziehungen zwischen den Ehegatten sich in steigendem Maße so verschlechtern, daß die eheliche Lebensgemeinschaft schließlich zerstört wird. Die Gründe für diese Entwicklung der Ehe sind überaus vielgestaltig und bilden häufig ein unentwirrbares Geflecht. Sie liegen nicht nur in schuldhaften Eheverfehlungen. Sie sind auch zu suchen in Anlässen und Umständen, die vom Verhalten der Ehepartner unabhängig, von ihren Lebensumständen und Lebensverhältnissen bestimmt oder schicksalsbedingt sind. Infolgedessen sind die Eheleute oft selbst nicht in der Lage, alle Zerrüttungsursachen zu erkennen und ihre Gewichtung für die Zerstörung der Ehe zutreffend einzuschätzen. Das setzt sie außerstande, dem Gericht eine zutreffende Darstellung über den Gesamtvorgang zu unterbreiten. Noch viel weniger als die Ehegatten vermögen die Gerichte den gesamten zur Zerrüttung führenden Eheverlauf zu rekonstruieren. Das gilt um so mehr, als für ihn in wesentlichen Teilen außer der Parteivernehmung meist keine Beweismittel vorliegen. Es ist

deshalb zwangsläufig, daß in gerichtlichen Verfahren zumeist einzelne Ereignisse aus der letzten Phase des ehelichen Zerwürfnisses herausgegriffen werden, während die tieferliegenden eigentlichen Ursachen für die ehelichen Schwierigkeiten unbeachtet und unerörtert bleiben. Das hat zur Folge, daß nur in Ausnahmefällen den gerichtlichen Entscheidungen ein vollständiges Bild über die zur Zerstörung der Ehe führenden Ereignisse zugrunde gelegt werden kann, die Entscheidungen infolgedessen je nach Beweismöglichkeiten mehr oder weniger willkürlich von ehewidrigen Verhaltensweisen ausgehen müssen, die in der Regel nicht Ursache, sondern Ausdruck der Zerrüttung sind.

Im übrigen fehlen ausreichende und für jeden Fall verfügbare Maßstäbe dafür, wann das Verhalten eines Ehegatten als ehewidrig zu werten ist. Das beruht im wesentlichen darauf, daß die Ehegemeinschaft von unvergleichlicher Individualität ist, infolgedessen generelle Maßstäbe für richtiges Verhalten innerhalb dieser Gemeinschaft nur in eingeschränktem Maße zu gewinnen sind.

Schließlich gebietet die Achtung vor der Persönlichkeit der Ehegatten, ihre Privat- und Intimsphäre gerichtlichen Nachprüfungen nur dann zu unterwerfen, wenn das im Interesse der Gerechtigkeit unvermeidlich ist. Aus den vorhergehenden Ausführungen ergibt sich aber, daß das Durchbrechen der Privat- und Intimsphäre in Eheverfahren ein gerechtes Urteil in der Regel nicht ermöglicht.

Ferner hat das Verschuldensprinzip dazu geführt, daß die Ehegatten im Scheidungsverfahren in eine Situation gedrängt werden, in der sie sich gegenseitig möglichst viele und schwere Eheverfehlungen vorwerfen müssen. Das hat zur Folge, daß das Scheidungsverfahren die Beziehungen zwischen ihnen häufig weiter vergiftet und damit eine faire Auseinandersetzung insbesondere über die Scheidungsfolgen beträchtlich behindert. Diese Art von Scheidungsverfahren führt nicht selten dazu, daß die Interessen der Kinder mißachtet und ihnen Schäden zugefügt werden.

Was die Regelung der Scheidungsfolgen anlangt, so wird dem Schuldausspruch im geltenden Recht eine viel zu große Bedeutung beigemessen. Es erscheint z. B. nicht gerechtfertigt, dem sozial schwächeren Ehegatten trotz jahrzehntelanger gut geführter Ehe wegen einer einmaligen schweren Eheverfehlung nach einer Scheidung jeden Unterhaltsanspruch zu versagen, und zwar selbst dann, wenn er aus der Ehe hervorgegangene Kinder zu versorgen hat. Diese schwerwiegenden Folgen des Schuldausspruchs für den Unterhalt bewirken es, daß die Ehegatten vor Gericht oft nur scheinbar über das „ob“ der Scheidung streiten, während sie in Wahrheit beide geschieden werden wollen; den Scheidungsprozeß führen sie nur — und dann meist mit gesteigerter Verbissenheit — um eine günstige Ausgangsposition für den Unterhaltsprozeß und die Altersversorgung zu erlangen.

Das gegenwärtige Recht erkennt die wahre Verantwortung, welche die Ehegatten mit der Eheschließung füreinander übernommen haben. Es gibt

die Möglichkeit, sich unter Berufung auf ehezerstörendes Verhalten des anderen Teils im Wege der Scheidung bequem aller Verpflichtungen zu entledigen.

Bei der Ehe handelt es sich jedoch nicht um vertragliche oder vertragsähnliche Pflichten, auf die die allgemeinen Grundregeln des Vertragsrechts angewendet werden können, sondern um Verantwortlichkeiten, die sich aus dem gemeinsam angenommenen Status der Ehe und dem gemeinsamen ehelichen Leben ergeben. Diesen Mängeln des geltenden Rechts kann nur durch die Abkehr vom Verschuldens- und den Übergang zum Zerrüttungsprinzip begegnet werden. Ehe und Familie werden nicht geschützt, wenn das rechtliche Band zwangsweise formal aufrechterhalten wird, obwohl die Ehegatten außer ihrem Namen nichts mehr gemein haben. Eine Ehe soll deshalb künftig geschieden werden können, wenn die Lebensgemeinschaft objektiv zerbrochen ist und ihre Wiederherstellung nicht erwartet werden kann. Damit wird der von Zufall und Willkür bestimmte und deshalb ungerechte Anknüpfungspunkt des Verschuldens aufgegeben und dem Scheidungsrecht eine objektive Grundlage gegeben, indem ausschließlich darauf abgestellt wird, worauf es in Wahrheit ankommt, nämlich darauf, ob die Eheleute in der Lage sind, dem Sinn und Wesen der Ehe gerecht zu werden, in ehelicher Lebensgemeinschaft zusammen zu leben.

Das Scheidungsverfahren selbst wird wieder glaubwürdig. Bei den Scheidungsfolgen wird erreicht, daß an sachbezogene Kriterien angeknüpft werden kann.

Die Minderheit hat den Übergang vom Schuld- zum Zerrüttungsprinzip mit ernststen Bedenken verfolgt.

Es ist zwar nicht zu verkennen, daß das geltende Scheidungsrecht nicht unerhebliche Mängel aufweist. Diese bestehen vor allem in der Notwendigkeit für das Gericht, in die Privat- und Intimsphäre der Ehegatten einzudringen, um — meist ohne Zeugen — den für die Zerrüttung der Ehe Schuldigen zu ermitteln. Um dieses Ziel zu erreichen, wird häufig an Äußerlichkeiten angeknüpft, die nicht immer identisch mit den wahren Gründen der Zerrüttung sein müssen. Bei einvernehmlichem Willen der Ehegatten zur Scheidung müssen dem Gericht Verschuldenstatbestände vorgespiegelt werden. Durch das Widerspruchsrecht der Ehefrau nach § 48 Abs. 2 EheG werden zum Teil auch Ehen aufrechterhalten, die schwerlich noch als dem Wesen der Ehe entsprechende Lebensgemeinschaften angesehen werden können.

Das insbesondere von den Praktikern geforderte Zerrüttungsprinzip vermag diese Ungereimtheiten nur z. T. zu beheben, z. T. schafft es neue Ungerechtigkeiten. Denn bei Scheidungen nach dem Zerrüttungsprinzip wird es künftig an dem Anknüpfungspunkt für die Scheidungsfolgenregelung fehlen, den bisher das festgestellte Verschulden eines Ehegatten geboten hat. Insoweit würde eine lupenreine Durchführung des Zerrüttungsprinzips nur in den Fällen erträglich sein, in denen die unheilbare

Zerrüttung der Ehe durch einen allmählichen Aufreibungsprozeß zwischen den Ehegatten verursacht worden ist. In jenen Fällen aber, in denen ein Ehegatte durch ein eklatantes Fehlverhalten oder einen schwerwiegenden Pflichtenverstoß, den nicht der andere Ehegatte ausgelöst hat, die Zerrüttung der Ehe verursacht hat, würde die Gewährung von Vergünstigungen im Scheidungsfolgenrecht das Gerechtigkeitsgefühl der Bürger zutiefst verletzen.

Deshalb ist das Prinzip durch Ausnahmetatbestände in Form von negativen Generalklauseln, mindestens für den Bereich des Unterhaltsrechts und des Versorgungsausgleichs, zu durchbrechen.

Aber auch bei den Scheidungsgründen bedarf es entscheidender Korrekturen des Zerrüttungsprinzips. Bei einer Scheidung nach dem an keine Einhaltung einer Frist gebundenen Grundtatbestand muß sichergestellt sein, daß nur ein Fehlverhalten des anderen Ehegatten, nicht ein eigenes Fehlverhalten, das zur Zerrüttung geführt hat, zur Rechtfertigung des Scheidungsbegehrens herangezogen werden kann. Bei der Scheidung auf Grund dreijähriger Trennung muß die Vermutung der Zerrüttung widerlegbar sein. In jedem Fall der Scheidung nach dem Zerrüttungsprinzip muß eine wirksame Härteklausel eingreifen.

Schließlich wird es auch bei einer Scheidung nach dem Grundtatbestand auf Grund des Zerrüttungsprinzips nicht zu umgehen sein, in die Privat- und Intimsphäre der Ehegatten einzudringen, um feststellen zu können, ob dem antragstellenden Ehegatten der Nachweis des Scheiterns der Ehe gelungen ist; lediglich am Schuldausspruch wird es künftig fehlen.

Nur wenn das Zerrüttungsprinzip in den angeführten Fällen in sinnvoller Weise ergänzt wird, kann sich die Ausschußminderheit trotz schwerwiegender Bedenken künftig zur Anwendung des Zerrüttungsprinzips bereitfinden.

b) Scheidungsgrundtatbestand

Der Ausschuß empfiehlt, in Übereinstimmung mit dem Regierungsentwurf nur einen Scheidungsgrund vorzusehen.

Der Ausschuß hat mit Mehrheit beschlossen, daß nach § 1565 BGB-E eine Ehe geschieden werden kann, wenn sie gescheitert ist. Die Ehe ist gescheitert, wenn die Lebensgemeinschaft der Ehegatten nicht mehr besteht und nicht erwartet werden kann, daß die Ehegatten sie wiederherstellen.

Der Ausschuß hat mit Mehrheit davon abgesehen, den Grundtatbestand durch das Erfordernis einer Mindestehedauer einzuschränken. Er befürwortet zwar das Ziel, übereilte Scheidungen junger Eheleute zu verhindern. Das Mittel des Scheidungsverbots ist nach seiner Ansicht aber überzogen. Wenn der Richter den Eindruck hat, daß sich die jungen Eheleute wieder zusammenfinden könnten, so kann er das Verfahren gemäß § 614 ZPO-E aussetzen. Von einem Scheidungsverbot müßte es Ausnahmen geben, da die Regelung andernfalls zwangsläufig zu Härten führen würde. Es ist nicht hinreichend deutlich geworden, welche Kriterien

für die Ausnahmen maßgebend sein sollen. Mit der Aussetzungsmöglichkeit durch den Richter kann den besonderen Umständen des Einzelfalles besser Rechnung getragen werden.

Nach einem Antrag der Minderheit soll eine Ehe grundsätzlich nur geschieden werden, wenn sie mindestens ein Jahr bestanden hat. Für die Mindestehedauer wird angeführt, daß sie übereilte Scheidungsanträge junger Eheleute verhindern soll. Ihnen muß die Möglichkeit gegeben werden, sich erst einmal aneinander zu gewöhnen. Sie sollen veranlaßt werden zu versuchen, Meinungsverschiedenheiten und Schwierigkeiten im Zusammenleben einvernehmlich zu beheben und nicht sogleich aus der Ehe zu flüchten. Die in § 614 ZPO-E vorgesehene Möglichkeit der Aussetzung des Scheidungsverfahrens kann die Einführung der Mindestehedauer nicht ersetzen. Denn es ist ein Unterschied, ob während des ersten Ehejahres ein Scheidungsantrag überhaupt nicht eingereicht werden darf oder ob zwar im ersten Jahr die Stellung des Scheidungsantrags möglich, der Richter jedoch befugt ist, das Verfahren auszusetzen.

Nach einem Antrag der Minderheit darf, wie im Grundsatz auch der Bundesrat vorgeschlagen hat, eine Ehe vor Ablauf der Mindestehedauer sowie der in § 1566 BGB-E genannten Fristen nur geschieden werden, wenn dem Antragsteller die Fortsetzung der Ehe aus Gründen, die in der Person des anderen Ehegatten oder in dessen Lebensbereich liegen, nicht zuzumuten ist. Nach einem Alternativantrag der Minderheit soll diese Regelung bis zum Ablauf der Frist des § 1566 Abs. 2 BGB-E gelten.

Die Minderheit im Ausschuß hat ihren Antrag vor allem mit folgenden Erwägungen begründet: Als rechtlich und tatsächlich zufriedenstellendste Lösung des Scheidungsproblems ist es anzusehen, wenn die Zerrüttung einer Ehe nur auf Grund des Ablaufs bestimmter Trennungszeiten der Ehegatten festgestellt wird. Werden die Trennungszeiten richtig gewählt, so stimmt die Vermutung der Zerrüttung mit der Lebenswirklichkeit regelmäßig überein. Damit wird ferner erreicht, daß übereilte Ehescheidungen unterbleiben und der Anlaß für das Getrenntleben nicht mehr zum Gegenstand der gerichtlichen Untersuchung gemacht werden muß. Eine Lösung dieser Art wird aber nicht allen Lebensstatbeständen gerecht. Es sind Fälle denkbar, in denen es unzumutbar erscheint, einen Ehegatten an der Ehe bis zum Ablauf der Trennungsfristen festzuhalten oder eine Trennung der Ehegatten zu fordern. Für diese Fälle muß eine Regelung gefunden werden, die nicht als Unrecht empfunden wird. Dem entspricht der Antrag der Minderheit. Er verhindert für eine gewisse Zeit, daß derjenige, der die Zerrüttung der Ehe einseitig herbeigeführt hat, auch noch die sofortige Scheidung der Ehe erzwingen und den ehetreuen Gatten kurzfristig verstoßen kann. Dies widerspricht dem allgemeinen Rechtsgrundsatz, daß niemand aus eigenen Rechtsverletzungen für sich günstige Rechtsfolgen herleiten kann. Entsprechende Regelungen bestehen übrigens auch in Großbritannien, Neuseeland und Australien.

Durch die vorgeschlagene Lösung wird darüber hinaus erreicht, daß der Grundtatbestand des Scheidungsrechts nicht so leicht wie nach dem Regierungsentwurf für Konventionalscheidungen mißbraucht werden kann. Ferner wird durch die Einschränkung der Möglichkeit, aus dem Grundtatbestand zu klagen, weitgehend verhindert, daß in Scheidungsangelegenheiten Probleme aus dem Intimbereich der Ehegatten behandelt werden müssen. Denn wenn dem Antrag der Minderheit entsprochen wird, wird die überwiegende Zahl der Scheidungsanträge auf § 1566 BGB-E gestützt werden.

Die vorgeschlagene Lösung bedeutet auch keine Rückkehr zum Verschuldensprinzip. Die Unzumutbarkeit der Fortsetzung der Ehe ergibt sich aus dem vom Gericht festgestellten objektiven Sachverhalt und nicht aus einer Prüfung, ob den Ehegatten, der die Scheidung begehrt, ein Verschulden trifft. Es ist im übrigen irrig anzunehmen, die Erörterung der Gründe für das Scheitern der Ehe könne künftig auch bei streitigen Scheidungsverfahren verhindert werden; vielmehr wird der Vortrag der entscheidenden Eheprobleme lediglich vom Scheidungsrecht ins Scheidungsfolgenrecht verlagert werden.

Der Ausschuß hat mit Mehrheit den Antrag abgelehnt, die Scheidung aus dem Grundtatbestand auf die Fälle zu beschränken, in denen dem Antragsteller die Fortsetzung der Ehe aus Gründen nicht zuzumuten ist, die in der Person des anderen Ehegatten oder in dessen Lebensbereich liegen.

Damit würde für einen wesentlichen Teil des Scheidungsrechts das Verschuldensprinzip beibehalten. Dessen Abschaffung ist aus den dargelegten Gründen aber dringend geboten. Die Prüfung, ob der Grund für das Scheitern der Ehe in der Person oder dem Lebensbereich des einen oder des anderen Ehegatten liegt, wird alle Nachteile des derzeitigen Scheidungsrechts für Scheidungen aus dem Grundtatbestand beibehalten.

Darüber hinaus würde das gerichtliche Verfahren noch stärker in den nicht mehr justiziablen Bereich hineingreifen, wenn darauf abgehoben wird, ob dem Antragsteller die Fortsetzung der Ehe nicht mehr zuzumuten ist, und zwar aus Gründen, die entweder in der Person des Antragsgegners liegen müssen oder dessen Lebensbereich zuzuordnen sind. Eine objektive Urteilsgrundlage würde damit vollends aufgegeben. An ihre Stelle träte eine nahezu beliebige Subjektivität, so daß die Rechtssicherheit Schaden nehmen müßte.

Selbst in Fällen, in denen das endgültige Scheitern der Ehe nur auf den Antragsteller zurückzuführen ist, kann ein fünfjähriges Widerspruchsrecht des Antragsgegners — und darauf liefe der Vorschlag der Minderheit hinaus — nicht als sachgerecht angesehen werden. Ein Hinausschieben des Scheidungsausspruchs hat auch im wohlverstandenen Interesse des Antragsgegners nur dann Sinn, wenn dadurch Chancen für die Wiederherstellung der ehelichen Lebensgemeinschaft gewonnen würden oder wenn der ehewillige Ehepartner vom Scheidungsbegehren überrascht wird und nicht aus-

reichend Zeit gehabt hat, sich darauf einzustellen.

Dem hat der Ausschuß durch die richterliche Aussetzungsmöglichkeit in § 614 ZPO-E Rechnung getragen. Auch hier bietet die im pflichtgemäßen Ermessen des Gerichts liegende Aussetzung die beste Gewähr dafür, daß eine dem Einzelfall gerecht werdende Entscheidung getroffen wird. Die Dauer der Aussetzung — höchstens ein Jahr — kann so bemessen werden, daß vorhandene Aussichten auf Versöhnung ausgeschöpft werden können und der ehewillige Antragsgegner ausreichend Zeit hat, sich in seine neue Lebenssituation hineinzufinden.

c) Scheiternsvermutungen

Um Hilfen für die oft schwierige Feststellung des endgültigen Scheiterns einer Ehe zu geben und das Eindringen in den Privat- und Intimbereich der Ehegatten unnötig zu machen, sind dem Grundtatbestand zwei Tatbestände hinzugefügt worden. Nach ihnen wird das endgültige Scheitern gesetzlich vermutet, wenn die Eheleute eine gewisse Zeit getrennt gelebt haben. Die Trennungszeiten sind unterschiedlich bemessen je nachdem, ob nur ein Ehegatte oder ob beide die Scheidung begehren (§ 1566 BGB-E).

d) Scheiternsvermutung nach einjähriger Trennung — Einverständliche Scheidung —

Dem geltenden Recht ist die einverständliche Scheidung unbekannt. In gegenseitigem Einvernehmen können die Ehegatten die gerichtliche Auflösung ihrer Ehe nur dadurch erreichen, daß sie sich über die vorzutragenden Eheverfehlungen absprechen und dem Gericht einen — mitunter fingierten — Auszug aus ihrem Eheleben vortragen (Konventionalscheidung). Der Ausschuß ist übereinstimmend der Auffassung, daß diesem Mißstand entsprechend dem Regierungsentwurf durch Einführung der einverständlichen Scheidung abgeholfen werden muß.

Der Ausschuß ist dem Regierungsentwurf ferner darin gefolgt, daß der übereinstimmende Scheidungswille der Ehegatten für sich allein zur Scheidung nicht ausreichen soll. Hinzutreten muß eine einjährige Trennung der Ehegatten. Diese ersetzt den Nachweis des Scheiterns der Ehe. Die Trennung ist erforderlich, um übereilte Scheidungen, insbesondere jüngerer Eheleute, zu verhindern.

Nach dem Mehrheitsbeschluß des Ausschusses soll die Vermutung des Scheiterns, wie im Regierungsentwurf vorgeschlagen, unwiderlegbar sein. Der Richter ist nicht in der Lage, den Grad des Auseinanderlebens zutreffender zu beurteilen als die Eheleute selbst, wenn sie in der Einschätzung ihrer Situation übereinstimmen. Es ist auch nicht gerechtfertigt, sich über den übereinstimmenden Willen beider Ehegatten hinwegzusetzen.

Von der Minderheit wird für die Forderung, die Zerrüttungsvermutung auch bei übereinstimmendem Scheidungsbegehren der Ehegatten als widerlegbare Vermutung auszugestalten, folgendes angeführt:

Es wird zwar verhältnismäßig selten vorkommen, daß noch Aussicht auf Versöhnung der Ehegatten besteht, wenn sie ein Jahr lang getrennt gelebt haben und übereinstimmend die Scheidung begehren; auszuschließen ist dies aber nicht. Dem muß das Gesetz gerecht werden und die Möglichkeit der Versagung der Scheidung für solche Fälle offenlassen. Eine andere Lösung höhlt einmal den Grundsatz der Ehe auf Lebenszeit aus; denn die Ehe kann dann durch gegenseitigen Vertrag auf jeden Fall aufgehoben werden. Zum anderen ist es nicht mit der Freiheit der richterlichen Entscheidung zu vereinbaren, wenn ein Richter gezwungen ist, eine Ehe aufgrund bloßen Zeitablaufs und der übereinstimmenden Erklärung der Ehegatten aufzulösen, obgleich er erkennen kann, daß noch begründete Aussicht auf Versöhnung der Ehegatten besteht. Auch muß gefragt werden, welche Bedeutung bei dieser Sachlage noch die Möglichkeit hat, das Verfahren auszusetzen.

e) Scheiternsvermutung nach mehrjähriger Trennung — Scheidung auf einseitigen Antrag —

Der Ausschuß empfiehlt entsprechend dem Vorschlag im Regierungsentwurf, auch bei nur einseitigem Scheidungsantrag das Scheitern der Ehe zu vermuten, wenn die Ehegatten mehrere Jahre getrennt gelebt haben.

Der Ausschuß hat sich mit Mehrheit bei Scheidung auf Antrag nur eines Ehegatten für eine dreijährige Trennungsfrist entschieden: Die Erfahrung zeigt, daß eine Ehe in der Regel schon vor Ablauf dieser Frist als endgültig gescheitert anzusehen ist. Die verhältnismäßig lange Frist von drei Jahren soll jedoch gewährleisten, daß die gesetzliche Vermutung in allen Fällen als richtig angesehen werden kann. Eine längere Frist gefährdet den mit der Einführung der Vermutungstatbestände verfolgten Zweck, denn sie wird den Scheidungswilligen im Zweifel veranlassen, sofort aus dem Grundtatbestand des § 1565 BGB-E zu klagen.

Die Minderheit im Rechtsausschuß hat sich in Übereinstimmung mit einem Vorschlag des Bundesrates dafür eingesetzt, die Zerrüttungsvermutung bei streitiger Scheidung erst eintreten zu lassen, wenn die Ehegatten fünf Jahre getrennt gelebt haben. Eine Trennungsfrist von drei Jahren läßt in vielen Fällen noch keinen sicheren Schluß darauf zu, daß die Ehe unheilbar zerrüttet ist. Dies ergibt sich allein schon daraus, daß die Dreijahresfrist an der untersten Grenze des in vergleichbaren Rechtsordnungen Üblichen liegt; im ausländischen Recht finden sich Trennungszeiten von drei, fünf und sieben Jahren. Bei einer fünfjährigen Heimtrennung als Voraussetzung für eine Vermutung der Zerrüttung der Ehe kann eher damit gerechnet werden, daß nur vorübergehende Ehekrisen nicht zu einem Scheidungsantrag führen. Sowohl ein aus der Ehe herausstrebender Ehegatte als besonders auch sein neuer Partner werden nicht so leicht bereit sein, bei einer fünfjährigen Wartezeit sich gegen eine bestehende Ehe zu wenden. Schließlich wird ein Ehegatte, der aus der Ehe herausstrebt, bei einer nur dreijährigen Frist kaum bereit sein, bei der Auseinandersetzung die Interessen des anderen Ehe-

gatten ausreichend zu berücksichtigen. Bei einer Fünfjahresfrist besteht die Möglichkeit, daß er sich bemühen wird, zu einer auch für den anderen Ehegatten tragbaren Lösung zu kommen.

Entgegen der Regierungsvorlage hat der Rechtsausschuß mit Mehrheit beschlossen, eine Widerlegung der gesetzlichen Vermutung, daß die Ehe gescheitert ist, nicht zuzulassen. Für die Ausgestaltung der Vermutung als unwiderlegbar waren für den Ausschuß folgende Gründe maßgebend:

Nach der Lebenserfahrung ist eine Ehe nach dreijähriger Trennung endgültig zerbrochen. Grundlage für diese Annahme ist nicht nur die Tatsache der räumlichen Trennung. Hinzu kommt, daß die Trennung in der Absicht erfolgt, mit dem anderen Ehegatten nicht mehr zusammenleben zu wollen. Spätestens bei Stellung des Scheidungsantrages wird deutlich, daß keine Aussicht mehr auf eine Wiederversöhnung besteht.

Entgegen dem ersten Anschein hätte eine widerlegbare Vermutung Folgen, die ehefeindlich sind und die auch nicht dem wohlverstandenen Interesse des der Scheidung widersprechenden Ehegatten dienen:

1. Kann der Scheidungsunwillige ohne zeitliche Schranken Einwendungen gegen das Scheitern der Ehe vorbringen, so wird der Scheidungswillige in der Regel die Trennungsfrist nicht abwarten, sondern sofort aus dem Grundtatbestand klagen mit der Folge, daß Scheidungsklagen vorzeitig und voreilig erhoben und damit etwa noch bestehende Chancen zur Wiederherstellung der ehelichen Lebensgemeinschaft vollends verschüttet werden.
2. Der Scheidungswillige würde während der Trennung Kontakte mit seinem Ehegatten, aber vielfach auch mit den Kindern, unterlassen, weil er befürchten muß, diese würden im Scheidungsverfahren als Indiz dafür gewertet, daß die Ehe nicht endgültig gescheitert sei. Derartige Kontakte sind aber wünschenswert. Sie sind erforderlich, um zu einer fairen, von beiden Parteien getragenen Regelung der sich aus der Trennung ergebenden Probleme zu gelangen und um eine faire Auseinandersetzung für den Fall der Scheidung vorzubereiten. Sie sind vor allem deshalb wünschenswert, weil durch sie etwa noch bestehende Chancen zur Versöhnung oder Wiederbelebung der Ehe genutzt werden können.
3. Bei einer widerleglichen Vermutung könnten die Gerichte vom Scheidungsunwilligen zeitlich unbegrenzt gezwungen werden, in den Privat- und Intimbereich der Ehe einzudringen, obwohl die Erkenntnismöglichkeiten des gerichtlichen Verfahrens so beschaffen sind, daß die Wahrheit über den Verlauf und den Stand einer Ehe nur selten entdeckt wird.
4. Bei einer Widerleglichkeit der Scheiternsvermutung würde in manchem Scheidungsunwilligen die unbegründete Hoffnung geweckt, er könne die Scheidung verhindern. In Wahrheit könnte er durch seine Einwendungen, die Beweisaufnahme und etwaige Rechtsmittel das für ihn ne-

gative Urteil nur hinausschieben. Er hätte ohne reale Erfolgsaussichten Geld und Nervenkraft aufgewandt und sich monate-, vielleicht jahrelang auf einen aussichtslosen Rechtsstreit um die Erhaltung der Ehe konzentriert. Es wäre für sein weiteres Leben besser, wenn er diese Zeit und seine Energie verwandt hätte, um sich ein neues Leben aufzubauen.

Dem Ehegatten, der die Scheidung nicht will, soll jedoch auch nach Ablauf von drei Jahren die Möglichkeit nicht abgeschnitten werden, sich vor Gericht Gehör zu verschaffen und darlegen zu können, warum er die Scheidung nicht will. Deshalb hat der Ausschuß beschlossen, auch nach Ablauf der dreijährigen Trennungsfrist dem Gericht die Möglichkeit zu geben, das Verfahren von Amts wegen bis zur Dauer von höchstens 6 Monaten auszusetzen, wenn in kaum vorstellbaren, aber vielleicht doch nicht völlig auszuschließenden extremen Ausnahmefällen trotz der dreijährigen Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft Aussicht auf Fortsetzung der Ehe besteht oder die Aussetzung aus anderen Gründen billig erscheint. Mit dieser Empfehlung hat der Ausschuß Einwendungen Rechnung getragen, die von der Unwiderlegbarkeit der Vermutung eine unangemessene Entscheidungsautomatik befürchteten und eine zu weitgehende Beschränkung der Möglichkeiten des Scheidungsunwilligen, sich gegen die Scheidung zur Wehr zu setzen.

Die Minderheit hat beantragt, die Vermutung widerlegbar auszugestalten. Man kann zwar regelmäßig davon ausgehen, daß eine Ehe zerrüttet ist, wenn die Ehegatten drei Jahre getrennt gelebt haben; doch sind aus dem geltenden Recht genügend Fälle bekannt, in denen diese Vermutung nicht zutrifft. Diese Fälle darf der Gesetzgeber nicht übergehen, er muß auch für sie eine gerechte Lösung anbieten.

Auch der Gesichtspunkt des rechtlichen Gehörs darf nicht übersehen werden. Es muß sichergestellt sein, daß der Ehegatte, der nicht geschieden sein will, mit seinen Einwendungen vor Gericht gehört wird. Denn eine unwiderlegbare Vermutung steht jedem Vortrag eheerhaltender Tatsachen als unschlüssig und jedem richterlichen Versöhnungsversuch als unzulässig entgegen.

In der Auseinandersetzung der Ehegatten vor Gericht wird die Erörterung der ehelichen Intimsphäre und die Abwertung des jeweils anderen Ehegatten vermieden, weil die Fortsetzung der Ehe nur mit eheerhaltenden Tatsachen, nicht aber mit einer abwertenden Schilderung des Partners und des bisherigen ehelichen Lebens erreicht werden kann. Im übrigen wird sich auch bei der Unwiderlegbarkeit der Vermutung eine Beweisaufnahme häufig nicht vermeiden lassen. Besonders dann, wenn die Ehegatten innerhalb einer Wohnung gelebt haben, wird es häufig zu Beweisaufnahmen über die Tatsache der Trennung kommen. Es läßt sich gar nicht vermeiden, daß während dieser Beweisaufnahmen die anderen Bereiche der Ehe angesprochen werden. Im übrigen ist es ein Irrtum zu glauben, daß es möglich ist, eine Erörterung der Einzelheiten des ehelichen Lebens in den gerichtlichen Verfahren völlig

zu verhindern. Diese Einzelheiten werden spätestens in dem Verfahren über die elterliche Gewalt hinsichtlich gemeinschaftlicher Kinder oder über den Unterhalt zur Sprache kommen.

Schließlich muß bedacht werden, daß eine unwiderlegbare Vermutung bei streitiger Scheidung von einem Teil der Bürger nicht oder nur sehr schwer angenommen werden wird. Besonders der demokratische Gesetzgeber ist gehalten, die Überlegungen zur Gesetzesannahme durch den Bürger in seine Betrachtungen mit einzubeziehen.

Die Gefahr, daß der scheidungswillige Ehegatte wegen der Möglichkeit für den ehetreuen Gatten, eheerhaltende Tatsachen vor Gericht vorzutragen, auf den Grundtatbestand des § 1565 BGB-E ausweichen wird, ist gering zu erachten, da er nach dem Gesetzesvorschlag der Minderheit nur ein ehewidriges Verhalten des ehetreuen Gatten als Grund anführen kann. Auch die Befürchtung, der Scheidungswillige werde Kontakte zu dem Ehetreuen und den Kindern vermeiden, weil ihm diese im Prozeß entgegengehalten werden könnten, sind unbegründet. Denn sogar kurzfristiges Zusammenleben zum Zweck der Aussöhnung unterbricht die Trennungsfristen nicht (§ 1567 BGB-E) und kann deshalb nach erneuter Trennung in logischer Fortentwicklung des dem § 1567 BGB-E zugrunde liegenden Rechtsgedankens auch nicht als der Scheidung entgegenstehender Grund angesehen werden. Schließlich spielt es für die Dauer des Verfahrens vor dem Familiengericht keine Rolle, ob sich der ehetreue Gatte mit der Hoffnung trägt, die Ehe erhalten und die Vermutung widerlegen zu können; denn die insoweit erforderliche Beweisaufnahme ist im Verhältnis zu der voraussichtlichen Dauer der übrigen Verfahrensteile in der Regel unbeachtlich.

f) Härteklausele

Die Scheidung kann in besonders gelagerten Fällen für den Teil, der an der Ehe festhalten möchte, zur Zeit der Stellung des Antrags eine so große Härte bedeuten, daß es geboten erscheint, die Scheidung zu verweigern, obwohl die Ehe geschleiert ist. Der Rechtsausschuß ist deshalb übereinstimmend der Auffassung, dem Vorschlag der Bundesregierung insoweit folgend, eine Härteklausele in das Gesetz aufzunehmen (§ 1568 BGB-E).

Der Ausschuß empfiehlt mit Mehrheit, es aus folgenden Gründen bei der im Regierungsentwurf vorgesehenen Beschränkung auf Härten nichtwirtschaftlicher, persönlicher Art zu belassen:

Zweck der Vorschrift ist es, dem Antragsgegner, der sich in einer persönlichen Ausnahmesituation befindet und deshalb von einem überraschend gestellten Scheidungsantrag besonders hart getroffen würde, Zeit zu geben, sich auf die neue Situation einzustellen. Dagegen kann es nicht der Zweck einer scheidungsrechtlichen Härteklausele sein, wirtschaftliche Härten auszugleichen.

Das Problem des Ausgleichs materieller Härten kann nicht im Scheidungsrecht gelöst werden, sondern allein im Scheidungsfolgenrecht. Das ist im vorgelegten Entwurf auch geschehen. Die Unter-

haltsansprüche des wirtschaftlich schwächeren Ehegatten sind wesentlich verbessert. Insbesondere ist Unterhaltsansprüchen des geschiedenen Ehegatten ein Vorrang eingeräumt worden (§ 1583 BGB-E). Vor allem trägt aber der Versorgungsausgleich dazu bei, schwerwiegende Härten des geltenden Rechts auszugleichen. Im übrigen widerspricht es dem heutigen Verständnis der Ehe als einer Lebensgemeinschaft, sie allein oder vorwiegend aus materiellen Gründen aufrechtzuerhalten.

Die Minderheit im Rechtsausschuß hat in Übereinstimmung mit einem Vorschlag des Bundesrates verlangt, die im Regierungsentwurf vorgesehene immaterielle Härteklausele auf Fälle auszudehnen, in denen die Scheidung für einen Ehegatten eine unzumutbare materielle Härte bedeuten würde. Es liegt in der Natur der Härteklausele, daß sie nicht auf den Herkunftsbereich der Härte abstellen kann, sondern von der auf den Betroffenen zukommenden Wirkung ausgehen muß. Insofern können auch Härten wirtschaftlichen Ursprungs nicht ausgeschlossen werden, wenn sie trotz der Scheidungsfolgenregelung bestehen bleiben. Im übrigen wird im Einzelfall eine Abgrenzung zwischen materiellen und immateriellen Härten größte Schwierigkeiten bereiten. Denn es sind kaum Umstände denkbar, die nicht — zumindest zugleich — auch wirtschaftlicher Art sind. Beispiele für ausschließlich immaterielle Härten haben bisher von der Bundesregierung nicht genannt werden können.

Der Ausschuß ist mit dem Regierungsentwurf mehrheitlich der Auffassung, daß die Aufrechterhaltung einer endgültig gescheiterten Ehe dem Wohl und den Interessen der aus der Ehe hervorgegangenen minderjährigen Kindern nicht dient. Kinder aus zerrütteten Ehen leiden unter dem Zerwürfnis der Eltern und können bleibenden Schaden davontragen. Dem Kindeswohl dient deshalb nur eine Befriedung des Zerwürfnisses der Eltern. Durch die zwangsweise Aufrechterhaltung des formalen Ehebandes läßt sich die Befriedung nicht erreichen. Die Fronten würden sich im Gegenteil verhärten und der Graben zwischen den Eheleuten würde sich vertiefen.

Notwendig im Interesse der Kinder kann nach Auffassung der Mehrheit nur die Lösung des elterlichen Konflikts, niemals die Aufrechterhaltung des formalen Ehebandes sein. Das zeigen die Ergebnisse soziologischer Untersuchungen. Es mag vorkommen, daß sich die Befriedung des Streits zwischen den Eltern durch ein Gespräch mit dem Richter im Scheidungsverfahren erreichen läßt und daß die Eheleute beieinander bleiben. Eine Konfliktlösung oder auch nur die Verdeckung des Konflikts vor den Kindern kann aber nur mit dem freien Willen beider Eltern gelingen, nicht durch den Zwang des Gesetzes.

Die Minderheit im Ausschuß hat in Übereinstimmung mit dem Bundesrat beantragt, daß die Scheidung einer Ehe auch dann versagt werden soll, wenn ihre Aufrechterhaltung im Interesse der aus der Ehe hervorgegangenen minderjährigen Kinder notwendig ist. Wenn auch regelmäßig dem Interesse minderjähriger Kinder durch die Aufrechterhal-

tung einer unheilbar zerrütteten Ehe nicht gedient ist, sind doch hinreichend Fälle bekannt, in denen es anders liegt. So erscheint es durchaus naheliegend, daß ein Ehegatte, der die Scheidung der Ehe beantragt hat, sich auf seine Elternpflicht gegenüber seinen Kindern besinnt, fortan im Interesse der Kinder eine äußerlich geordnete Ehe führt und die Kinder gut erzieht, wenn ihm die Notwendigkeit hierzu im Scheidungsverfahren verdeutlicht und die Scheidung versagt wird. Dies zeigen vor allem auch die Erfahrungen in der DDR, in der das Zerrüttungsprinzip schon seit langem gilt, wo es sich immer wieder als erforderlich erweist, die Scheidung einer unheilbar zerrütteten Ehe im Interesse minderjähriger Kinder abzulehnen.

Im Regierungsentwurf ist für die Anwendung der Härteklausele keine Frist vorgesehen. Die Mehrheit des Ausschusses hält dies von der Zweckbestimmung der Vorschrift her gesehen nicht für folgerichtig. Nach ihrer Auffassung kann die Härteklausele keine Anwendung mehr finden, wenn der Antragsgegner vor Beginn des Scheidungsprozesses genügend Zeit hatte, sich auf die Scheidung vorzubereiten. Das ist spätestens dann zu bejahen, wenn die Ehegatten seit drei Jahren getrennt gelebt haben. Der Ausschuß hat deshalb den Anwendungsbereich der Härteklausele auf den Grundtatbestand beschränkt, was im Ergebnis zu einer zeitlichen Begrenzung der Anwendung auf drei Jahre nach der Trennung führt.

Nach Auffassung der Minderheit erscheint die Befristung vom Zweck einer immateriellen Härteklausele nicht folgerichtig. Eine befristete Härteklausele erfüllt nämlich dann nicht ihren Zweck, wenn die Härte, die das Gesetz vermeiden will, über die gesetzliche Frist hinaus andauert. Fälle dieser Art sind nicht auszuschließen. Damit soll jedoch eine Scheidung nicht in allen Härtefällen zeit lebens ausgeschlossen sein. Viele Härten können im Laufe der Zeit ihre Bedeutung für den, der sie ertragen muß, verlieren. Ist dieser Zustand eingetreten, so kann ein neuer Antrag auf Scheidung mit Aussicht auf Erfolg gestellt werden.

Die Minderheit ist daher der Auffassung, daß die vom Ausschuß beschlossene Härteklausele in der Praxis unwirksam ist, weil sie wirtschaftliche Gründe und solche, die immateriellen, zugleich aber auch materiellen Charakters sind, von vorn herein ausschließt, weil sie das wohlverstandene Interesse der minderjährigen gemeinsamen Kinder außer acht läßt und die Fälle der Scheidung nach dreijähriger Heimtrennung nicht berücksichtigt.

3. Unterhaltsrecht

a) Mängel des geltenden Rechts

Der Ausschuß stimmt mit dem Regierungsentwurf darin überein, daß das geltende Unterhaltsrecht für geschiedene Ehegatten Mängel aufweist und deshalb geändert werden sollte.

Diese Mängel stellen sich aus der Sicht der Mehrheit im Ausschuß wie folgt dar:

Nach dem geltenden Recht ist regelmäßig nur derjenige Ehegatte zur Zahlung von Unterhalt nach der Scheidung verpflichtet, der allein oder überwiegend schuldig geschieden wurde, so daß nur der Ehegatte Unterhalt bekommt, den kein oder nur ein geringeres Verschulden an der Zerrüttung der Ehe trifft. Diese Abhängigkeit des Unterhaltsanspruchs von der richterlichen Schuldfeststellung hat eine erhebliche Benachteiligung des haushaltführenden Ehegatten, in der Regel also der Frau, zur Folge. Während der erwerbstätige Mann bei einer Eheverfehlung nicht befürchten muß, im Fall der Scheidung sein Einkommen zu verlieren, wird die nichterwerbstätige Frau für das gleiche Fehlverhalten nach den Vorschriften des Ehegesetzes durch den Entzug ihrer wirtschaftlichen Existenz bestraft. Diese Folge tritt nach geltendem Recht ohne Rücksicht darauf ein, welche Leistungen die Frau in der Ehe erbracht, insbesondere daß sie gemeinschaftliche Kinder versorgt hatte und gegebenenfalls nach der Scheidung weiterhin erzieht und versorgt, und inwieweit sie sonst durch ihre Arbeit im Haushalt und für die Familie das berufliche Fortkommen und das Ansehen des Mannes ermöglicht oder gefördert hatte.

Die Anknüpfung der häufig für die Lebensdauer bestehenden Unterhaltspflicht an das alleinige oder überwiegende Scheidungsschulden des leistungsfähigen Ehegatten im geltenden Recht ist die Ursache dafür, daß im streitigen Scheidungsverfahren oftmals erbittert, notfalls mit tief in die Intimsphäre der Ehegatten eindringenden Argumenten, gekämpft wird. In vielen Fällen wird die Schuldfeststellung Gegenstand der Vergleichsverhandlungen unter den Ehegatten.

Die Mehrheit hält diese Verknüpfung von Unterhaltsanspruch und Scheidungsschuld für nicht sachgerecht. Sie berücksichtigt nicht, daß nach moderner Eheauffassung die Tätigkeit der Frau als Hausfrau und Mutter der des erwerbstätigen Ehemannes gleichwertig ist. Es ist daher unbillig, den Wert der Leistungen der Hausfrau und Mutter unberücksichtigt zu lassen, wenn die Frau aus Gründen, die mit ihrer Leistung in Ehe und Familie nichts zu tun haben, die Zerrüttung der Ehe „verschuldet“ hat.

In Übereinstimmung mit dem mitberatenden Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit sieht es daher die Mehrheit als ein Gebot der Gerechtigkeit und der Sozialstaatlichkeit an, nicht nur die Scheidung selbst, sondern auch das Unterhaltsrecht vom Verschuldensprinzip zu lösen. Das eheliche Fehlverhalten des haushaltführenden Ehegatten darf nicht zum Entzug seiner wirtschaftlichen Basis führen, zumal das Fehlverhalten des erwerbstätig gebliebenen Ehegatten dessen wirtschaftliche Sicherung ohnehin nicht beeinträchtigt.

Nach geltendem Recht ist die Unterhaltspflicht ohne Rücksicht darauf gegeben, wann die Bedürftigkeit beim Berechtigten eintritt. Ein zeitlicher oder ursächlicher Zusammenhang mit der Ehe braucht nicht zu bestehen. Das hat zur Folge, daß z. B. ein nach dreijähriger Ehe überwiegend schuldig geschiedener Mann 20 Jahre nach der Scheidung mit Erfolg zur Unterhaltszahlung an seine

nunmehr bedürftig gewordene geschiedene Frau herangezogen werden kann. Dabei wird, da in solchen Fällen häufig die Träger der Sozialhilfe aus abgeleitetem Recht die Unterhaltsansprüche der geschiedenen Frauen verfolgen, auf die persönliche Lage des Mannes keine Rücksicht genommen. Die Existenz des Mannes kann dadurch zerstört oder erheblich beeinträchtigt werden, da eine solche Situation für ihn nicht vorhersehbar war.

Die Mehrheit hält in Übereinstimmung mit dem Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit diese Regelung des geltenden Rechts für änderungsbedürftig. Die wirtschaftliche Verantwortung des einen Ehegatten für den anderen soll dann nicht mehr bestehen, wenn die Unterhaltsbedürftigkeit in keinem wie auch immer gearteten Zusammenhang mehr mit der Ehe steht. Eine fortwirkende Verantwortung ist dagegen zu bejahen, wenn die Aufgabenverteilung in der Ehe zum Nachteil des einen Ehegatten fortwirkt, weil er die Haushaltsführung übernommen und auf eine Sicherung durch eigene Erwerbstätigkeit verzichtet hat. Dagegen soll nicht allgemein jede nach der Scheidung eintretende schicksalsbedingte Bedürftigkeit stets und auf Dauer Grund dafür sein, die Mitverantwortung des früheren Ehegatten auszulösen. Damit würde die Eigenverantwortlichkeit der Ehegatten auch auf wirtschaftlichem Gebiet in einer mit moderner Eheauffassung nicht zu vereinbarenden Weise zugunsten einer dauernden Mitverantwortlichkeit des früheren Ehegatten vernachlässigt.

Die Minderheit im Ausschuß vertritt demgegenüber folgende Ansicht:

Die Aufgabe des Schuldprinzips im Scheidungsrecht muß zwar nicht notwendig auch zu dessen Aufgabe im Unterhaltsrecht führen. Da aber die oben unter II. 2. a aufgeführten praktischen Bedenken gegen das Schuldprinzip im Scheidungsrecht in gleicher Weise gegen die Aufrechterhaltung dieses Prinzips im Unterhaltsrecht sprechen, empfiehlt es sich, es auch hier aufzugeben. Hier wie dort sind jedoch Unbilligkeiten, die sich aus dem Verzicht auf das Schuldprinzip ergeben können, durch wirksame Härtekláuseln abzuwenden. Andernfalls würden die Mängel des geltenden Rechts im künftigen Recht nur durch andere Mängel ersetzt werden.

Dagegen wird der das geltende Unterhaltsrecht beherrschende Grundsatz der zeitlich unbegrenzt fortwirkenden wirtschaftlichen Verantwortung geschiedener Ehegatten füreinander nicht als Mangel des geltenden Rechts angesehen. Sicher kann die uneingeschränkte Durchführung dieses Grundsatzes ebenso wie die „reine“ Durchführung jedes anderen Prinzips zu Unbilligkeiten führen. Dies allein spricht jedoch nicht schon gegen diesen Grundsatz, sondern nur gegen dessen mangelhafte Durchführung, das Fehlen von wirksamen Härteregulierungen.

Vielmehr muß der Gesetzgeber bei der Neuregelung des Unterhaltsrechts vom Grundsatz ausgehen, daß die Verantwortung der Ehegatten füreinander auch nach der Scheidung unbegrenzt fortwirkt. Nur dieser Grundsatz wird der Tatsache gerecht, daß die geschiedenen Ehegatten einmal in ehelicher Lebensgemeinschaft verbunden waren, füreinander

Verantwortung getragen und vor allem mit ihrer Eheschließung in grundsätzlich vorbehaltlosem Vertrauen in eine gemeinsame Zukunft, im Vertrauen aufeinander geschuldete Hilfe und gegenseitige Ergänzung regelmäßig Festlegungen im Hinblick auf die persönlichen Verhältnisse des einzelnen und ihre Rollen in Ehe, Familie und Gesellschaft getroffen haben, die ihren weiteren Lebensweg entscheidend bestimmen.

b) Grundgedanken

Die Abkehr vom Verschuldensprinzip auch im Unterhaltsrecht macht eine Änderung der Voraussetzungen des Unterhaltsanspruchs erforderlich. In dem Bestreben, ein Unterhaltsrecht zu entwickeln, das dem wirtschaftlich schwächeren Ehegatten nach der Scheidung einen wirksamen wirtschaftlichen Schutz bietet und das auch den Gerechtigkeitsvorstellungen der Bevölkerung entspricht, hat der Ausschuß in Fortbildung des Regierungsentwurfs Lösungen erarbeitet, die trotz der fortbestehenden Meinungsverschiedenheiten über die Systematik des Unterhaltsrechts zu einer weitgehenden Übereinstimmung im praktischen Ergebnis geführt haben.

Der Ausschuß sieht mit Mehrheit in Übereinstimmung mit dem Regierungsentwurf und dem Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit statt des Verschuldens die ehebedingte Unterhaltsbedürftigkeit als das entscheidende Kriterium für den Unterhaltsanspruch nach neuem Recht an. Er schlägt mit Mehrheit ebenfalls in Übereinstimmung mit dem Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit vor, unter Übernahme der Systematik des Regierungsentwurfs die Voraussetzungen für einen Unterhaltsanspruch geschiedener Ehegatten nicht wie bisher im Unterhaltsrecht üblich in einer Generalklausel zu umschreiben, sondern in mehreren genau umgrenzten Tatbeständen in der Weise abschließend aufzuführen, daß ausgehend von dem Grundsatz der Eigenverantwortlichkeit jedes Ehegatten für seinen Unterhalt nach der Scheidung (§ 1570 BGB-E) die Fälle aufgezählt werden, in denen ein Unterhaltsanspruch besteht. Hiermit sollen den betroffenen Ehegatten sowie den Organen der Rechtspflege in Scheidungs- und Scheidungsfolgesachen eindeutige Kriterien für die Anwendung des Unterhaltsrechts an die Hand gegeben werden; zugleich soll zur Verbesserung der Rechtssicherheit im Unterhaltsrecht beigetragen werden.

Die Minderheit im Ausschuß sieht aus den unter II. 3. a genannten Gründen die auch nach der Scheidung fortwirkende wirtschaftliche Verantwortung der Ehegatten füreinander als das entscheidende Kriterium für den Unterhaltsanspruch nach neuem Recht an. Sie hat deshalb beantragt, die vom Bundesrat vorgeschlagene Systematik zu übernehmen. Danach soll in einem als Generalklausel ausgestalteten Grundtatbestand bestimmt werden, daß ein Ehegatte dem anderen Unterhalt zu gewähren hat, soweit der andere Ehegatte sich nicht selbst unterhalten kann. Die Tatbestände, die nach dem Regierungsentwurf einen Unterhaltsanspruch auslösen, sollen als Gründe aufgeführt werden, die die Ver-

weisung des bedürftigen Ehegatten auf eine Erwerbstätigkeit ausschließen. Für den Vorschlag spricht nach ihrer Ansicht einmal, daß diese Regelung sich richtig in das unterhaltsrechtliche System des Bürgerlichen Gesetzbuchs einfügt. Vor allem aber gewährt er einem geschiedenen Ehegatten im Gegensatz zu der vom Ausschuß mit Mehrheit empfohlenen Lösung einen Unterhaltsanspruch auch dann, wenn dieser aus Gründen unterhaltsbedürftig wird, die nicht im Zusammenhang mit der Ehe stehen. Eine solche Regelung wird der mit der Eheschließung übernommenen und über die Eheauflösung hinaus grundsätzlich fortwirkenden Verantwortung der Ehegatten füreinander gerecht, nur eine solche Regelung vermeidet die bei einer enumerativen Aufzählung einzelner Unterhaltstatbestände immanente Gefahr für den Gesetzgeber, im voraus nicht erkennbare Fälle des Lebens zu übersehen.

c) Unterhaltstatbestände

Der Ausschuß schlägt — in den Grundzügen unter Aufrechterhaltung der unterschiedlichen Grundauffassungen einstimmig — in Übereinstimmung mit der Stellungnahme des Ausschusses für Jugend, Familie und Gesundheit sechs Unterhaltstatbestände vor. Die Minderheit hat ihre Stellungnahme zum Regierungsentwurf mit Rücksicht auf ihre eigene unterschiedliche Konzeption als Alternativvorschlag gewertet. Ein Unterhaltsanspruch soll bestehen

- aa) wenn von dem geschiedenen Ehegatten wegen der Pflege oder Erziehung eines gemeinschaftlichen Kindes eine Erwerbstätigkeit nicht erwartet werden kann (§ 1571 BGB-E),
- bb) wenn von dem geschiedenen Ehegatten wegen seines Alters eine Erwerbstätigkeit nicht erwartet werden kann (§ 1572 BGB-E),
- cc) wenn von dem geschiedenen Ehegatten wegen Krankheit eine Erwerbstätigkeit nicht erwartet werden kann (§ 1573 BGB-E),
- dd) solange der geschiedene Ehegatte, der während der Ehe nicht erwerbstätig war, nach der Scheidung keine angemessene Erwerbstätigkeit zur Erlangung des vollen Unterhalts zu finden vermag (§ 1574 BGB-E) oder vorhandene Einkünfte im Falle des § 1574 Abs. 4 BGB-E später weggefallen sind,
- ee) solange ein geschiedener Ehegatte, der in Erwartung der Ehe oder während der Ehe eine Ausbildung nicht aufgenommen oder abgebrochen hat, diese nach der Scheidung durchführt oder sich einer Fortbildung oder Umschulung unterzieht (§ 1576 BGB-E),
- ff) soweit und solange von einem geschiedenen Ehegatten aus sonstigen schwerwiegenden, in den ehelichen Lebensverhältnissen liegenden Gründen eine Erwerbstätigkeit nicht erwartet werden kann und die Versagung von Unterhalt unter Berücksichtigung der Belange beider Ehegatten grob unbillig wäre; Umstände, die zum Scheitern der Ehe geführt haben, sind dabei nicht zu berücksichtigen (§ 1577 a BGB-E).

Während die unter aa) bis ee) aufgeführten Tatbestände — von geringfügigen Änderungen abgesehen — aus dem Regierungsentwurf übernommen sind, ist der unter ff) wiedergegebene Tatbestand als sogenannte positive Billigkeitsklausel durch den Ausschuß zusätzlich eingefügt worden. Der Ausschuß wollte sicherstellen, daß jede ehebedingte Unterhaltsbedürftigkeit erfaßt wird und es durch das Enumerationsprinzip zu keinen Ungerechtigkeiten kommt. Wenn im Gesetz nur die Tatbestände zu aa) bis ee) enthalten wären, wäre es nicht ausgeschlossen, daß eine Ehefrau keinen Unterhalt bekommt, die in der Ehe weit über ihre Rechtspflichten hinaus dem Ehemann oder sonstigen Familienangehörigen gegenüber besondere Leistungen erbracht oder Belastungen auf sich genommen hat und dann mit der Scheidung konfrontiert wird.

Um solche als offensichtlich ungerecht empfundenen Ergebnisse zu vermeiden, soll nach dem unter ff) genannten Tatbestand Unterhalt auch dann gezahlt werden, wenn der Berechtigte zwar nicht die Voraussetzungen der übrigen Unterhaltstatbestände erfüllt (Kindererziehung, Alter, Krankheit usw.), eine Erwerbstätigkeit von ihm aber aus anderen schwerwiegenden, in den ehelichen Lebensverhältnissen liegenden Gründen nicht erwartet werden kann und die Versagung von Unterhalt unter Berücksichtigung der Belange beider Ehegatten grob unbillig wäre.

Um zu verhindern, daß über diese sogenannte positive Billigkeitsklausel das Verschulden am Scheitern der Ehe im Sinne des bisherigen Rechts in die Unterhaltstatbestände Einlaß findet, ist ausdrücklich gesagt, daß Umstände, die zum Scheitern der Ehe geführt haben, außer Betracht bleiben. Fehlverhalten im menschlichen Bereich soll nicht zu wirtschaftlichen Sanktionen führen.

Die Minderheit im Ausschuß begrüßt grundsätzlich die nachträgliche Einfügung der positiven Billigkeitsklausel, weil diese die enumerativ aufgeführten Unterhaltstatbestände im Ergebnis an die von der Minderheit vertretene Generalklausel heranzieht. Sie ist jedoch der Ansicht, daß der letzte Satz, der einen Unterhaltsanspruch aus Billigkeitsgründen dann ausschließt, wenn die Gründe im Zusammenhang mit dem Ehescheidungsverfahren stehen, zu streichen ist. Denn im Rahmen der Billigkeitsregelung muß es der freien Würdigung des Gerichts überlassen bleiben, welche Gründe die Gewährung eines Unterhaltsanspruchs rechtfertigen.

Trotz unterschiedlicher systematischer Ausgangspunkte kommen die Mehrheit und die Minderheit im Ausschuß hinsichtlich der Gewährung von Unterhaltsansprüchen in der praktischen Auswirkung — von dem letzten Satz des § 1577 a BGB-E abgesehen — nur noch dann zu unterschiedlichen Ergebnissen, wenn bei einem Ehegatten eine schicksalsbedingte Bedürftigkeit eintritt, die in keinem Zusammenhang mit den ehelichen Lebensverhältnissen steht.

Der Ehegatte, der während der Ehe nicht erwerbstätig war, braucht auch nach der Scheidung nur

eine angemessene Erwerbstätigkeit auszuüben. Angemessen ist die Tätigkeit, die seiner Ausbildung, seinen Fähigkeiten, seinem Lebensalter und den ehelichen Lebensverhältnissen unter Berücksichtigung der Ehedauer entspricht (§ 1575 BGB-E).

Mit dieser aus dem Regierungsentwurf übernommenen Regelung will der Ausschuß sicherstellen, daß besonders ältere Frauen, die den wirtschaftlichen und sozialen Aufstieg des Mannes während der Ehe gefördert haben, nicht eine Tätigkeit ausüben müssen, die unter dem ehelichen Lebensstandard liegt.

Um den Zusammenhang des Unterhaltsanspruchs mit der Ehe zu wahren, soll ein Unterhaltsanspruch grundsätzlich nur dann bestehen, wenn die Voraussetzungen im Zeitpunkt der Scheidung, bei Beendigung der Kindererziehung bzw. bei Abschluß der wiederaufgenommenen Ausbildung gegeben sind. Eine Ausnahme bilden die Pflege oder Erziehung eines gemeinschaftlichen Kindes und der Fall der mißlungenen Wiedereingliederung in das Erwerbsleben. Hier wäre die zeitliche Verknüpfung mit der Scheidung nicht sachgerecht, da sich die Ehebedingtheit in diesen Fällen unmittelbar aus den Umständen ergibt. Der Ausschuß stimmt auch insoweit mit dem Vorschlag des Regierungsentwurfs überein, daß ein Unterhaltsanspruch nicht mehr entstehen soll, wenn es dem bedürftigen Ehegatten gelungen war, seinen Unterhalt nachhaltig durch Einkünfte aus eigener Erwerbstätigkeit zu sichern, diese Einkünfte aber später aus nicht ehebedingten Gründen entfallen oder wenn im Zeitpunkt der Scheidung zu erwarten war, daß der Unterhalt aus dem Vermögen des Berechtigten nachhaltig gesichert sein werde, das Vermögen aber später wegfällt (§ 1574 Abs. 4, § 1578 Abs. 4 BGB-E). Die Minderheit im Ausschuß hält im letzten Fall den endgültigen Verlust des Unterhaltsanspruchs nur für gerechtfertigt, wenn der bedürftige Ehegatte den Wegfall seines Vermögens zu vertreten hat.

d) Negative Härteklausel

Ebenso wie die Versagung des Unterhalts gegenüber dem Berechtigten kann auch die Gewährung von Unterhalt an den an sich Berechtigten dann als grob unbillig empfunden werden, wenn die Ehe von kurzer Dauer war, wenn der Berechtigte sich eines Verbrechens oder schweren vorsätzlichen Vergehens gegen den Verpflichteten oder einen nahen Angehörigen des Verpflichteten schuldig gemacht hat, wenn der Berechtigte seine Bedürftigkeit mutwillig herbeiführt oder wenn ein anderer Grund vorliegt, der ebenso schwer wiegt wie die vorstehenden.

Mit einigen Änderungen hat der Ausschuß mit Mehrheit somit die im Regierungsentwurf vorgesehene sog. negative Härteklausel übernommen. Durch sie kann in den genannten Fällen der Unterhaltsanspruch gemindert oder ganz ausgeschlossen werden (§ 1580 BGB-E).

Die Minderheit im Ausschuß strebt eine Generalklausel an, neben die die im Regierungsentwurf aufgeführten Tatbestände als Beispiele gestellt werden sollen. Danach soll ein Unterhaltsanspruch

dann nicht bestehen, wenn die Inanspruchnahme des Verpflichteten grob unbillig wäre. Wenn auch die von der Mehrheit beschlossene Streichung des Ausnahmetatbestandes der Unterhaltsentziehung in Absatz 1 Nr. 4 zu bedauern ist, so begrüßt die Minderheit doch die Neufassung der Nummer 4; denn dadurch können ähnliche Tatbestände neben den unter Nummern 1 bis 3 aufgeführten Ausnahmetatbeständen von der Rechtsprechung entwickelt werden. Gleichwohl beharrt die Minderheit auf der von ihr vorgeschlagenen negativen Billigkeitsklausel, weil nur sie geeignet erscheint, alle Fälle unbilliger Inanspruchnahme des Unterhaltsverpflichteten durch die Rechtsprechung ausschalten zu lassen.

e) *Unterhaltsvorrang des geschiedenen Ehegatten*

Der Unterhaltsanspruch des geschiedenen Ehegatten hat nach Ansicht des Ausschusses grundsätzlich Vorrang vor dem Anspruch eines neuen Ehegatten des Verpflichteten mit der Folge, daß zunächst dem geschiedenen Ehegatten der Unterhalt soweit wie möglich zu gewähren ist, wenn die Einkünfte des Verpflichteten zur vollen Unterhaltung beider Ehegatten nicht ausreichen (§§ 1582, 1583 BGB-E).

f) *Umfang des Unterhaltsanspruchs*

In Übereinstimmung mit dem Regierungsentwurf umfaßt nach den Beschlüssen des Rechtsausschusses und der Stellungnahme des Ausschusses für Jugend, Familie und Gesundheit der Unterhaltsanspruch den gesamten Lebensbedarf, und zwar auch die Kosten einer Weiterbildung oder Umschulung, die Kosten für eine angemessene Krankenversicherung und regelmäßig auch die einer Versicherung für das Alter und die Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit (§ 1579 BGB-E). Die Verpflichtung, im Rahmen des Unterhalts die Beiträge für die Alters- und Invaliditätssicherung zu zahlen, soll dem geschiedenen Ehegatten, von dem nach der Scheidung eine Erwerbstätigkeit nicht erwartet werden kann, insbesondere ermöglichen, die aus dem Versorgungsausgleich erhaltenen Anwartschaften auf eine eigenständige Versorgung weiter auszubauen. Um die Ehegatten in die Lage zu versetzen, sich im Hinblick auf die Höhe ihres Anspruchs über die wechselseitigen Einkommens- und Vermögensverhältnisse zu unterrichten und ihnen so die Geltendmachung ihres Unterhaltsanspruchs zu erleichtern, ist ein entsprechender Auskunftsanspruch aus dem Regierungsentwurf übernommen worden (§§ 1581, 1605 BGB-E).

4. **Versorgungsausgleich**

a) *Mängel des geltenden Rechts*

In der sog. Hausfrauenehe, in der der Mann entsprechend der gesetzlichen Rollenfixierung allein erwerbstätig ist und die Frau sich ausschließlich der Haushaltsführung widmet, erwirbt nur der Mann eine eigenständige Alters- oder Invaliditätsversorgung. Die Alterssicherung der Frau besteht darin, daß sie, solange der Mann lebt, von diesem Unter-

halt verlangen kann und daß sie nach seinem Tode den abgeleiteten Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung erhält. Aber auch dann, wenn die Frau — etwa für die Zeit der Pflege oder Erziehung der Kinder — ihre Erwerbstätigkeit nur vorübergehend völlig oder teilweise aufgibt, muß sie Einbußen in bezug auf ihre Altersversorgung hinnehmen. Diese Auswirkungen des geltenden Rechts sind deshalb unbefriedigend, weil sie der gewandelten gesellschaftlichen Stellung der Frau nicht entsprechen und den Wert ihrer Tätigkeit für die Familie und für die Allgemeinheit negieren.

In einer intakten Ehe bleiben diese Mängel weitgehend verdeckt, zeigen sich aber mit besonderer Deutlichkeit bei einer Ehescheidung. In diesem Falle nimmt der Ehemann die in seiner Person entstandenen Versorgungsanwartschaften ungeschmälert mit. Die geschiedene Frau ist ohne Rücksicht darauf, ob bei ihr ein Versorgungsfall gegeben ist oder nicht, auf Unterhaltsansprüche gegen ihren geschiedenen Mann beschränkt, deren tatsächlicher Wert von seiner Leistungsfähigkeit und Leistungsbereitschaft abhängt.

Die geschiedene Ehefrau eines in der gesetzlichen Rentenversicherung Versicherten erhält nach dessen Tod regelmäßig nur dann eine Rente, die sog. Geschiedenenwitwenrente, wenn der Versicherte ihr zur Zeit seines Todes nach den Vorschriften des Ehegesetzes Unterhalt zu leisten hatte, insbesondere also nur dann, wenn die Ehe nicht wegen ihres alleinigen oder überwiegenden Verschuldens geschieden worden ist (§ 58 EheG). Hinterläßt der Geschiedene eine Witwe, so muß die Geschiedene die Hinterbliebenenrente mit dieser teilen, und zwar im Verhältnis der beiderseitigen Ehedauer mit dem Geschiedenen. Da ca. 80 v. H. der geschiedenen Ehemänner wieder heiraten, belaufen sich die kleinen Geschiedenenwitwenrenten auf durchschnittlich nur rd. 82 DM, die großen Geschiedenenwitwenrenten auf durchschnittlich rd. 308 DM. Wegen der engen Voraussetzungen für die Gewährung der Geschiedenenwitwenrente kann sie nur sehr wenigen geschiedenen Frauen, schätzungsweise 4 v. H., gewährt werden.

b) *Grundsätze des Versorgungsausgleichs*

Der Ausschuß empfiehlt in Übereinstimmung mit den mitberatenden Ausschüssen, entsprechend dem Vorschlag im Regierungsentwurf den Versorgungsausgleich einzuführen, um die geschilderten Mängel zu beseitigen und vor allem der geschiedenen Frau eine eigenständige soziale Sicherung zu verschaffen.

Der Versorgungsausgleich wird im Grundsatz in der Weise vorgenommen, daß die Werte der in der Ehezeit von den Eheleuten erworbenen Anwartschaften oder Aussichten auf eine Versorgung wegen Alters oder wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit einander gegenübergestellt werden. Dem Ehegatten mit den wertniedrigeren Anrechten steht die Hälfte des sich aus der Gegenüberstellung ergebenden Wertunterschieds als Ausgleich zu.

Damit wird der Gedanke aufgenommen und weiterentwickelt, auf dem der Zugewinnausgleich be-

ruht, der beim gesetzlichen Güterstand im Falle der Ehescheidung geltend gemacht werden kann. Die Arbeitsleistungen von Mann und Frau sind ohne Rücksicht darauf, ob es sich um Erwerbstätigkeit oder Haushaltsführung handelt, gleichwertige Beiträge zum Familienunterhalt, so daß es gerechtfertigt ist, das Vermögen, das einer der Ehegatten in der Ehezeit erworben hat, als das Ergebnis gemeinsamer Lebensleistung beider Ehegatten anzusehen und beide gleichmäßig bei Auflösung der Lebensgemeinschaft an ihm zu beteiligen. Auch die Versorgungsanrechte als die wirtschaftliche Basis des Lebensabends sind das Ergebnis der gemeinsamen gleichwertigen Lebensleistung beider Eheleute. Es ist deshalb ein Gebot der Gerechtigkeit, sie im Falle der Scheidung zwischen den Eheleuten gleichmäßig aufzuteilen. Ihr Ausgleich erscheint aber auch deshalb dringend geboten, weil sie in den meisten Ehen die einzigen für die Altersversorgung zur Verfügung stehenden Werte darstellen.

Von diesem Grundgedanken ausgehend wäre es nicht sachgerecht, die Versorgungsanrechte — etwa aus der Erwägung, daß die Altersversorgung an die Stelle des wegfallenden Arbeitsverdienstes träte — demjenigen zu belassen, der sie durch seine Erwerbstätigkeit erworben hat. Das verbietet sich auch deswegen, weil die Unterhaltspflicht des Ehemannes nicht nur den unmittelbaren Lebensbedarf, sondern auch die Alterssicherung der Ehefrau umfaßt (vgl. BGH im FamRZ 1960, 255). Daß die von dem einen Ehegatten durch seine Erwerbstätigkeit aufgebaute Altersversorgung die Zweckbestimmung der gemeinsamen Sicherung besitzt, kommt auch zum Ausdruck in der Hinterbliebenenversorgung. Wenn der unterhaltspflichtige Ehemann im Falle der Scheidung alle Anwartschaften für sich behält, ist das eine teilweise Rücknahme geleisteten Unterhalts.

Der Versorgungsausgleich leistet einen wichtigen Beitrag zur sozialen Sicherung der geschiedenen Frauen, die während der Ehe nicht oder nicht voll berufstätig waren. Er verschafft ihnen eigene, nicht von ihrem geschiedenen Ehemann abgeleitete Ansprüche gegen die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung. Durch den Versorgungsausgleich werden die beitrags- und damit versicherungslosen Zeiten der nichterwerbstätigen Hausfrauen aufgefüllt. In Verbindung mit den Versicherungszeiten vor der Ehe und denen nach der Scheidung (ca. 80 v. H. der geschiedenen Frauen gehen schon heute einer Erwerbstätigkeit nach) erlangen die geschiedenen Hausfrauen damit in der Regel eine ausreichende Alters- und Invaliditätssicherung.

Die Ausnahmefälle, in denen bei langer Ehedauer die Versorgungsansprüche des Ausgleichsverpflichteten gering sind und der Berechtigte selbst keine Anwartschaften erworben hat, in denen deshalb der Versorgungsausgleich auf seiten beider Eheleute zu unter den Sozialhilfesätzen liegenden Altersversorgungen führt, mindern den Wert des Versorgungsausgleichs nicht. Ohne den Versorgungsausgleich wäre der Berechtigte allein und in vollem Umfang auf Sozialhilfe angewiesen. Durch den Versorgungsausgleich erhält er eine Grundsicherung in

Form von Ansprüchen an die gesetzliche Alters- und Invaliditätsversicherung. Es entspricht dem Sozialstaatsgebot, auch in diesen Fällen ehebedingte Lasten auf beide Ehegatten gleichmäßig zu verteilen und dem sozial Schwächeren wenigstens diese soziale Grundsicherung zu verschaffen.

Der Versorgungsausgleich, der nur im Falle der Ehescheidung vorzunehmen ist, stellt einen ersten Schritt auf dem Wege zu einer von den Unsicherheiten eines zivilrechtlichen Unterhaltsanspruchs unabhängigen Alters- und Invaliditätssicherung aller Ehegatten dar, die in der Ehe nicht oder nicht voll erwerbstätig waren. Er macht ferner die zunehmend als unzulänglich erkannten Vorschriften über die Geschiedenenwitwenrenten entbehrlich.

c) Durchführung des Versorgungsausgleichs

Der Rechtsausschuß empfiehlt in Übereinstimmung mit den mitberatenden Ausschüssen die nachfolgend dargestellte Regelung der Durchführung des Versorgungsausgleichs. Diese Empfehlungen werden von der Minderheit im Ausschuß mitgetragen, soweit sich nicht aus dieser Darstellung selbst und aus den unter Buchstaben d) folgenden Ausführungen etwas anderes ergibt.

Im Versorgungsausgleich werden ausgeglichen alle während der Ehezeit von einem oder beiden Ehegatten erworbenen Anrechte auf eine Versorgung wegen Alters oder wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit. Im einzelnen fallen in den Ausgleich beispielsweise Anrechte auf Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen und auf Beamtenpensionen, auf die Altershilfe für Landwirte, aber auch Anrechte auf Leistungen der betrieblichen Altersversorgung, auf Renten aus berufsständischen Versorgungseinrichtungen oder aus der Zusatzversorgung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder sowie die Renten aus privaten Rentenversicherungen. Der Versorgungsausgleich gilt unabhängig davon, in welchem Güterstand die Eheleute gelebt haben.

Wie der Ausgleich im einzelnen durchzuführen ist, richtet sich nach der Art der Versorgung.

War ein Ehegatte in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert und übersteigen seine in der Ehezeit erworbenen Versorgungsanrechte die Anrechte des anderen, die dieser entweder ebenfalls in der gesetzlichen Rentenversicherung oder aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis erworben hat, so werden auf den Ehegatten mit den wertniedrigen Anrechten Anwartschaften entsprechend der Hälfte des Wertunterschieds übertragen.

Hat hingegen ein Ehegatte aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis in der Ehezeit Versorgungsanrechte erworben, die die Anrechte des anderen Ehegatten, sei es aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder ebenfalls aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis, übersteigen, so werden für den Ehegatten mit den wertniedrigeren Anrechten Anwartschaften in einer gesetzlichen Rentenversicherung entsprechend der Hälfte des Wertunterschieds begründet.

Übertragung und Begründung von Anwartschaften in einer gesetzlichen Rentenversicherung erfolgen durch das Familiengericht.

Bei allen anderen Versorgungsarten hat der Ehegatte, der in der Ehezeit eine Versorgung erworben hat, die den Wert der Versorgung des anderen übersteigt, für diesen durch Entrichtung von Beiträgen Anwartschaften in einer gesetzlichen Rentenversicherung zu begründen.

Soweit die Begründung von Anwartschaften in einer gesetzlichen Rentenversicherung nicht möglich oder ausgeschlossen ist, soweit die Verpflichtung zur Beitragsentrichtung nicht erfüllt ist oder soweit in den Ausgleich Versorgungsleistungen der betrieblichen Altersversorgung einzubeziehen sind, die bei Durchführung des Wertausgleichs von Versorgungsanrechten noch nicht unverfallbar waren, findet der schuldrechtliche Versorgungsausgleich statt. Bei ihm werden nicht Versorgungsanrechte geteilt, vielmehr hat der Ehegatte mit der höheren Versorgung dem anderen eine Geldrente in Höhe der Hälfte des übersteigenden Betrages zu zahlen. Die Zahlungspflicht entsteht erst dann, wenn der ausgleichspflichtige Ehegatte die ihm zustehende Versorgung bereits bezieht und der ausgleichsberechtigte Ehegatte ebenfalls die Voraussetzungen für den Bezug einer Versorgung erfüllt.

Die soziale Sicherung der geschiedenen Frau wird im übrigen wie folgt ergänzt: Hat sie nach dem Tode ihres geschiedenen Ehemannes waisenrentenberechtigte Kinder zu erziehen oder zu versorgen und sich nicht wieder verheiratet, so erhält sie unter den in § 1265 a RVO, § 42 a AngestelltenversicherungsG, § 65 a ReichsknappschaftsG genannten Voraussetzungen eine Rente entweder in Höhe der Erwerbs- oder der Berufsunfähigkeitsrente (die Erziehungsrente).

Die vorstehend dargelegte Konzeption des Versorgungsausgleichs entspricht in den Grundzügen dem Regierungsentwurf. Dieser ist jedoch vom Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung und auch noch vom Rechtsausschuß auf Grund ihrer Beratungsergebnisse teilweise abgeändert worden. Die wesentlichen Änderungen sind folgende:

aa) Nach dem Regierungsentwurf sollte bis zum 31. Dezember 1979 nur der schuldrechtliche Versorgungsausgleich stattfinden, um den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung eine ausreichende Vorbereitungszeit zu verschaffen. Damit wäre es zu drei unterschiedlichen gesetzlichen Regelungen auf diesem Gebiet gekommen: dem alten Recht für die Zeit bis zum Inkrafttreten des Gesetzes, dem neuen Recht ab 1980 und dem Übergangsrecht vom Inkrafttreten bis 1980. Entgegen früheren Annahmen kann das Gesetz erst später als ursprünglich vorgesehen in Kraft treten. Deshalb und weil sich auch die Situation bei den gesetzlichen Rentenversicherungen jetzt günstiger darstellt als angenommen, ist es möglich, den öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleich schon vom Inkrafttreten des Gesetzes an durchzuführen.

bb) Nach dem Regierungsentwurf sollten Versorgungsanwartschaften, die unter den Zugewinn fallen, nicht Gegenstand des Versorgungsausgleichs sein. Private Rentenversicherungsverträge wären dann beim gesetzlichen Güterstand Teil des Zugewinnausgleichs, sonst aber des Versorgungsausgleichs gewesen. Der Zugewinnausgleich gewährt einen Kapitalanspruch, der Versorgungsausgleich begründet Anwartschaften in der gesetzlichen Rentenversicherung und trägt damit dem Anliegen, eine Alters- und Invaliditätssicherung zu erreichen, erheblich besser Rechnung. Deshalb hat der Rechtsausschuß mit Mehrheit alle in § 1587 a BGB-E aufgeführten Versorgungsanwartschaften dem Versorgungsausgleich unterstellt und die Anwendung der güterrechtlichen Vorschriften ausgeschlossen.

cc) Nach dem Regierungsentwurf fielen auch noch verfallbare Anrechte auf eine betriebliche Altersversorgung unter den öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleich. Das hätte zur Folge gehabt, daß auch Anrechte auf betriebliche Altersversorgung, die später verfallen wären und aus denen der Verpflichtete also keine Versorgung bekommen hätte, auszugleichen gewesen wären. Um dieses ihm als unbillig erscheinende Ergebnis zu vermeiden, hat der Rechtsausschuß beschlossen, für im Zeitpunkt der Scheidung noch verfallbare Anwartschaften auf eine betriebliche Altersversorgung nur den schuldrechtlichen Versorgungsausgleich durchzuführen.

dd) Nach dem Regierungsentwurf hätte es durch den Versorgungsausgleich zu einer Verkürzung der Vollwaisenrenten kommen können. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung und ihm folgend der Rechtsausschuß schlagen vor, ein derartiges Ergebnis zu vermeiden.

ee) Nach dem Regierungsentwurf ist der Versorgungsausgleich in den Fällen, in denen eine Scheidung wegen des § 48 Abs. 2 EheG bisher nicht möglich war, uneingeschränkt durchzuführen. Dem Rechtsausschuß erscheint die von ihm in Artikel 13 Nr. 3 Abs. 3 vorgeschlagene Billigkeitsregelung — entgegen der Ansicht der Minderheit — gerechter.

ff) Der Versorgungsausgleich darf nach Auffassung der Mehrheit im Ausschuß nicht uneingeschränkt zur Disposition der Parteien stehen.

Soweit der Versorgungsausgleich durch Übertragung oder Begründung von Anwartschaften in der gesetzlichen Rentenversicherung erfolgt, sollen das Familiengericht ihn auf Antrag einer Partei in anderer Weise regeln und die Parteien ihn abbedingen können, sofern er sich voraussichtlich nicht zugunsten des Berechtigten auswirken würde oder sofern er unwirtschaftlich wäre.

Eine Abweichung von der gesetzlichen Regelung kann jedoch nicht zugelassen werden, wenn geringere oder höhere Anwartschaften als im Gesetz vorgesehen übertragen bzw. be-

gründet werden sollen, weil damit Manipulationen zu Lasten der Träger der gesetzlichen Rentenversicherung ermöglicht würden.

Wird der Versorgungsausgleich durch Beitragsentrichtung durchgeführt, sind Vereinbarungen der Parteien möglich.

Um sicherzustellen, daß bei Parteivereinbarungen über den öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleich die vereinbarte Leistung zur Sicherung des Bedürftigen für den Fall der Erwerbsunfähigkeit und des Alters nicht offensichtlich ungeeignet ist und die Höhe der vereinbarten Leistung nicht in einem auffälligen Mißverhältnis zu der an sich vom Gesetz vorgesehenen Leistung steht, müssen die Vereinbarungen vom Familiengericht genehmigt werden.

Dem Antrag der Minderheit, bei Eheschließung die Vereinbarung eines Ausschlusses des Versorgungsausgleichs zuzulassen, hat der Rechtsausschuß nicht entsprochen. Die Eheschließenden sind in der Regel noch jung und in einer solchen Gemütsverfassung, daß sie die Bedeutung einer sicheren und zureichenden Alters- und Invaliditätssicherung oft nicht zutreffend einschätzen. Außerdem sind vielfach beide noch berufstätig und bedenken infolgedessen nicht genug, daß die Ehefrau z. B. wegen der Geburt von Kindern ihre Berufstätigkeit vielleicht aufgeben muß und gerade für diesen Fall der Versorgungsausgleich zur Alters- und Invaliditätssicherung bei einer eventuellen Scheidung — die beide allerdings bei der Eheschließung kaum ernsthaft in Rechnung stellen dürfen — überaus wichtig ist.

- gg) Weil der Versorgungsausgleich der Disposition der Parteien nur eingeschränkt unterliegen kann, ist es folgerichtig, ihn im Scheidungsverfahren von Amts wegen durchzuführen.

d) Stellungnahme der Minderheit im Ausschuß zum Versorgungsausgleich

Die Minderheit im Ausschuß trägt im Grundsatz den Gedanken des Versorgungsausgleichs mit. Sie ist jedoch der Auffassung, daß der Regierungsentwurf in einer schwer verständlichen Fassung vorgelegt und von den mitberatenden Ausschüssen wie auch von der Ausschlußmehrheit selbst nicht entscheidend verbessert worden ist.

Der Grundgedanke, auf dem im geltenden Recht bereits der Zugewinnausgleich beruht, soll auch im Bereich der Versorgung verwirklicht werden: Der Erwerb von Vermögen im weitesten Sinn durch einen Ehegatten beruht auf der gemeinsamen Lebensleistung beider Ehegatten in der Ehe entsprechend der von ihnen vereinbarten Arbeitsteilung. Dieses Vermögen ist deshalb als von beiden gemeinsam erarbeitet anzusehen und steht ihnen folglich gemeinsam zu.

Durch den Versorgungsausgleich soll vor allem die Stellung des Ehegatten verbessert werden, der während der Ehe nicht oder nur in geringem Umfang erwerbstätig war, im Regelfall also der Frau.

Sie soll im Fall der Scheidung nicht mehr wie im geltenden Recht auf eine von der Versorgung des Ehemannes abgeleitete Versorgung angewiesen sein, sondern eine eigenständige Alters- und Invaliditätssicherung erwerben. Dies soll zugleich ein erster Schritt auf dem Weg zu einer eigenständigen sozialen Sicherung der Frau schlechthin — also auch der verheirateten Frau — sein.

Was die von der Mehrheit im Rechtsausschuß beklagten angeblichen Mängel des geltenden Rechts betrifft, ist die Minderheit teilweise anderer Auffassung. Nach heutigem Recht kann sich der ehetreue Ehegatte einer Scheidung widersetzen, so daß er seinen Unterhaltsanspruch behält. Wird die Ehe aus Verschulden des anderen Ehegatten geschieden, so hat der ehetreue Ehegatte gegen den anderen, der eine Eheverfehlung begangen hat, ebenfalls einen Unterhaltsanspruch. Stirbt der schuldig geschiedene Ehegatte, so erhält in den meisten Fällen der schuldlos geschiedene, unterhaltsberechtigte Ehegatte aus der gesetzlichen Rentenversicherung eine Geschiedenenwitwenrente oder einen Unterhaltsbeitrag nach beamtenrechtlichen Vorschriften.

Im geltenden Recht ist deshalb im wesentlichen nur der Fall unbefriedigend geregelt, daß der wegen einer Eheverfehlung schuldig geschiedene Ehegatte unterhalts- und versorgungsbedürftig ist; er leidet nur dann nicht Not, wenn er im Arbeitsprozeß steht oder sonst wirtschaftlich gesichert ist. Hierin kann eine von der Sache her nicht gerechtfertigte, ungerechte Unterscheidung gesehen werden.

Demnach muß weniger auf Grund einer unbefriedigenden Gesetzeslage als wegen der künftig jederzeit und ohne Schwierigkeiten leicht zu erzielenden Scheidung — eine Gesetzesfolge, die die Minderheit im Ausschuß bedauert — sowie wegen des Wegfalls des Schuldausspruchs für das künftige Recht eine Regelung nicht nur des Unterhaltsrechts, sondern auch der Alterssicherung durch den Versorgungsausgleich angestrebt werden.

Erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken hat die Minderheit im Ausschuß gegen die Anwendung des Versorgungsausgleichs auch auf bestehende Ehen geltend gemacht. Denn das Renten- und Pensionssplitting wirkt als enteignungsgleicher Eingriff in wohlerworbene Rechte des Inhabers des Versorgungsrechts, der seine Ehe unter völlig anderen rechtlichen Voraussetzungen eingegangen ist.

Weitere verfassungsrechtliche Bedenken im Hinblick darauf, daß lediglich die geschiedene, nicht aber die verheiratete Ehefrau eine eigenständige Versorgung erwirbt, hat die Ausschlußminderheit letztlich nicht mehr geltend gemacht, weil die Bundesregierung zu erkennen gegeben hat, daß es sich beim Versorgungsausgleich nur um einen ersten Schritt in die vorgezeigte Richtung handelt.

Ebenso bestehen erhebliche Bedenken dagegen, daß bereits bei der rechnerischen Gegenüberstellung der beiderseitigen Versorgungsansprüchen Ungleiches gleich behandelt wird. So müssen Pensionen nach heutigem Steuerrecht als Einkünfte

versteuert werden, während die Bezüge aus der gesetzlichen Rentenversicherung nahezu unbesteuerbar sind. Einen Ausgleich für diese beträchtlichen Auswirkungen läßt der Mehrheitsbeschluß vermissen.

Wegen der Einzelheiten der verfassungsrechtlichen, allgemeinrechtlichen, steuerlichen und sonstigen Bedenken gegen die derzeitige Fassung des Versorgungsausgleichs wird auf das Ergebnis der Sachverständigenanhörung vor dem Rechtsausschuß verwiesen, das in Nummer 1/76 der vom Bundestag herausgegebenen Reihe „Zur Sache“ der Öffentlichkeit zur Kenntnis gebracht werden wird.

Im übrigen hat die Minderheit im Rechtsausschuß gefordert, die Konzeption des Versorgungsausgleichs in folgenden Punkten abzuändern:

Der Versorgungsausgleich muß durch ausdrückliche Vereinbarung in einem Ehevertrag ausgeschlossen werden können.

Ein Anwartschaftsrecht, das nach den Bestimmungen über die Zugewinnngemeinschaft mit seinem Wert Gegenstand der güterrechtlichen Auseinandersetzung der Ehegatten sein kann, bleibt für den Versorgungsausgleich ohne Rücksicht auf den Güterstand, in dem die Ehegatten leben, außer Betracht.

Eine von der gesetzlichen Regel abweichende Gestaltung des öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleichs soll auch dann möglich sein, wenn für den ausgleichsberechtigten Ehegatten eine Versorgung von der Art der Versorgung des ausgleichsverpflichteten Ehegatten begründet werden kann (Realteilung).

Die Ehegatten müssen im Rahmen des Scheidungsverfahrens Vereinbarungen über den Versorgungsausgleich treffen können. Richten sie sich auf die Übertragung oder Begründung von Anwartschaften in einer gesetzlichen Rentenversicherung, so müssen sie zur Niederschrift des Familiengerichts erklärt werden; andernfalls bedürfen sie der notariellen Beurkundung.

Der Familienrichter legt die zu seiner Niederschrift erklärte Vereinbarung seiner Entscheidung zugrunde, wenn sie nicht auf die Übertragung oder Begründung höherer als der nach der gesetzlichen Regellösung vorgesehenen Rentenansprüche gerichtet ist, den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung oder der Versorgungslast keine zusätzlichen Leistungen aufbürdet und nicht offensichtlich unbillig ist. Ein gerichtliches Verfahren über den Versorgungsausgleich wird nur auf Antrag eines Ehegatten eingeleitet.

Dieser Konzeption liegen vor allem folgende Erwägungen zugrunde: Der Versorgungsausgleich darf nicht isoliert, sondern nur im Gesamtzusammenhang des ehelichen Güterrechts gesehen werden, in den er nach seinem Charakter gehört. Das eheliche Güterrecht beruht auf der Anerkennung der Freiheit der Ehegatten, ihre wirtschaftlichen Angelegenheiten in eigener Verantwortung zu regeln, einer Freiheit übrigens, die künftig ebenfalls im Recht der persönlichen Ehwirkungen gelten soll. Diese Freiheit muß den Ehegatten folglich

auch im Bereich des Versorgungsausgleichs eingeräumt werden. Sie findet ihre Grenzen dort, wo Interessen Dritter — etwa der Träger der gesetzlichen Rentenversicherungen oder der Versorgungslast — berührt oder offensichtlich unbillige Ergebnisse erzielt werden. Hieraus ergeben sich die Vorschläge zur Abdingbarkeit des Versorgungsausgleichs, zur unbeschränkten Zulässigkeit von Vereinbarungen und zur Einleitung des Verfahrens über den Versorgungsausgleich auf Antrag. Die Möglichkeit zur freien Vereinbarung über den Versorgungsausgleich ist im übrigen deshalb besonders wichtig, weil die vermögensrechtliche Auseinandersetzung der Ehegatten bei der Scheidung, die den Zugewinnausgleich, den Versorgungsausgleich, die Hausratsverteilung und den Unterhalt umfaßt, von den Ehegatten zutreffend als Einheit gesehen und behandelt wird. Dem muß der Gesetzgeber durch die Einräumung entsprechender Gestaltungsmöglichkeiten Rechnung tragen.

Aus der Einordnung des Versorgungsausgleichs in den Gesamtzusammenhang des ehelichen Güterrechts ergibt sich, daß der Versorgungsausgleich das bestehende Güterrecht nur ergänzt, aber nicht verdrängt oder ersetzt. Deshalb können in den Versorgungsausgleich keine Rechte fallen, die nach geltendem Recht im Zugewinnausgleich ausgeglichen werden könnten.

Wenn die Freiheit der Ehegatten zur Ordnung ihrer wirtschaftlichen Angelegenheiten möglichst unangestastet bleiben soll, ist es nur folgerichtig, einen Ausgleich innerhalb der von ihnen gewählten Art der Altersversorgung vorzunehmen, wann immer dies möglich ist. Dies entspricht auch einer in der Anhörung zum Versorgungsausgleich erhobenen Forderung.

Die Minderheit im Ausschuß hat auch mit Bedenken zur Kenntnis genommen, daß die Bundesregierung die beamtenversorgungsrechtlichen Regelungen (Drucksache 7/2015) in einem besonderen Entwurf vorgelegt hat, obwohl diese zwingende Folge des vorliegenden Gesetzentwurfs sind.

5. Sonstiges Scheidungsfolgenrecht

Nach geltendem Recht soll bei einer Scheidung das Sorgerecht über die Kinder dem für allein schuldig erklärten Ehegatten nur übertragen werden, wenn schwerwiegende Gründe dafür sprechen. Hier zeigt sich besonders deutlich, wie sehr der Schuldausspruch überbewertet worden ist. Entscheidend ist das Wohl der Kinder. Für die Zuteilung der elterlichen Gewalt über gemeinschaftliche Kinder darf deshalb allein das Wohl der Kinder maßgebend sein. Dem entspricht die Empfehlung des Ausschusses zur Fassung der §§ 1671, 1672 BGB.

Die Umstellung des Scheidungsrechts vom Verschuldens- auf das Zerrüttungsprinzip und die Einführung des Familiengerichts als Spezialspruchkörper für Familiensachen (vgl. 6.) erfordert auch Anpassungen insbesondere bei Vorschriften des ehelichen Güterrechts (§§ 1382 bis 1385 BGB, §§ 1389,

1478, 1509 BGB), im Namensrecht (Streichung des § 55 Abs. 2 Satz 2 und der §§ 56 und 57 EheG), im Recht der elterlichen Sorge (u. a. §§ 1671, 1672, 1695, 1696 BGB), im Erbrecht (Streichung der §§ 1848, 2335 BGB, Änderung der §§ 1933, 2077, 2268, 2331 BGB) sowie für die Ehenichtigkeit und Eheaufhebung (§§ 26, 27, 39 EheG).

Der Ausschuß hat die erforderlichen Anpassungen mit geringfügigen Änderungen aus dem Regierungsentwurf übernommen.

6. Gerichtsverfassungs- und Verfahrensrecht

a) Familiengericht

Als wesentliche Neuerung in gerichtsverfassungsrechtlicher und verfahrensrechtlicher Hinsicht schlägt der Ausschuß in Übereinstimmung mit dem Regierungsentwurf und den mitberatenden Ausschüssen die Einrichtung des Familiengerichts vor. Das geltende Recht kennt keine einheitliche sachliche Zuständigkeit für Familiensachen. Zuständig sind vielmehr verschiedene Gerichte (Amts- oder Landgerichte) bzw. Spruchkörper eines Gerichts. Das Familiengericht soll hingegen erstmals in umfassender Zuständigkeit über die Scheidung als solche wie auch über die Scheidungsfolgesachen (z. B. den Ehegattenunterhalt, den Versorgungsausgleich, die güterrechtliche Auseinandersetzung, die Regelung der elterlichen Sorge, den Kindesunterhalt, die Hausratsangelegenheiten) entscheiden. Sonstige Sachen wie Verfahren wegen Nichtigerklärung oder Aufhebung der Ehe, Verfahren nach § 1672 BGB werden ebenfalls dem Familiengericht zugewiesen, weil ein enger Zusammenhang mit den Scheidungs- und Scheidungsfolgesachen besteht.

Der Ausschuß hat mit Mehrheit gemäß dem Vorschlag im Regierungsentwurf beschlossen, das Familiengericht beim Amtsgericht einzurichten und mit einem Einzelrichter zu besetzen, der nicht Richter auf Probe sein darf, sich jedoch im Eingangsamt befindet. Die Minderheit im Ausschuß hat beantragt, das Familiengericht beim Landgericht einzurichten, hilfsweise, den Familienrichter beim Amtsgericht im ersten Beförderungssamt einzustufen.

Die Ausschlußmehrheit begründet ihre Entscheidung vor allem wie folgt: Für den überwiegenden Teil der Familiensachen z. B. die Sorgerechts-, Unterhalts- und Hausratsteilungsverfahren sind schon nach geltendem Recht die Amtsgerichte zuständig. Deshalb bereitet die Einrichtung des Familiengerichts beim Amtsgericht die geringsten personellen und organisatorischen Schwierigkeiten. Es ist nicht sachgerecht, für die bisher zum Amtsgericht gehörenden Familiensachen die Zuständigkeit der Landgerichte zu begründen, wenn die Vormundschaftsachen und die übrigen Unterhaltsverfahren beim Amtsgericht verbleiben. Eine Überforderung der Familiengerichte durch die ihnen zusätzlich übertragenen Angelegenheiten ist nicht zu befürchten. Die Scheidungssachen, die heute beim Landgericht ohnehin schon überwiegend vom Einzelrichter bearbeitet werden, werden durch das neue Schei-

dungsrecht vereinfacht. Das eheliche Güterrecht bearbeitet der Richter am Amtsgericht schon nach geltendem Recht; hinzu kommen nur die Verfahren mit höheren Streitwerten. Der Versorgungsausgleich ist insgesamt neu. In ihn müssen sich alle Richter einarbeiten. Es ist zwar nicht zu verkennen, daß das neue Unterhaltsrecht und vor allem das Recht des Versorgungsausgleichs schwierige Probleme aufwerfen; das wird aber durch den hohen Grad der Spezialisierung des Familienrichters und den zum Oberlandesgericht und zum Bundesgerichtshof gehenden Rechtsmittelzug ausgeglichen. Im übrigen muß erwartet werden, daß die Präsidien der Gerichte nur Richter mit spezifischer Berufs- und Lebenserfahrung zum Familienrichter bestimmen; Richter auf Probe sind als Familienrichter ohnehin gesetzlich ausgeschlossen. Ein entscheidender Vorteil der Lokalisation der Familiengerichte bei den Amtsgerichten und ihrer Besetzung mit einem Einzelrichter ist der dadurch mögliche engere Kontakt des Gerichts mit den Parteien, der die gerade in diesen Verfahren besonders wichtige persönliche Gestaltung des Verfahrens ermöglicht.

Eine besoldungsmäßige Heraushebung des Familienrichters ist nicht zu rechtfertigen. An ihn werden keine grundsätzlich höheren Anforderungen gestellt als an die übrigen Richter der Amtsgerichte, z. B. die Vorsitzenden der Schöffengerichte. Es besteht somit keine Veranlassung, den Grundsatz der einheitlichen Bewertung aller richterlichen Funktionen beim Amtsgericht zu durchbrechen und damit einen ersten Schritt zu seiner Aufweichung und Beseitigung zu vollziehen.

Die Minderheit im Ausschuß meint: Für die Einrichtung des Familiengerichts beim Landgericht spricht vor allem, daß das neue Unterhaltsrecht, insbesondere aber das Recht des Versorgungsausgleichs sehr schwierig ist, den Richter mit einer Fülle neuartiger, ihm meist fremder Rechtsmaterien überzieht und auch in den güterrechtlichen Verfahren erhebliche Probleme tatsächlicher wie rechtlicher Art auftauchen werden. Hinzu kommt jedoch, daß das Familiengericht diese Verfahren nicht isoliert zu behandeln, sondern regelmäßig über mehrere dieser Verfahren im Verbund zu verhandeln und zu entscheiden hat, so daß ein Einzelrichter damit überfordert erscheint. Eine zeitliche Verzögerung der Verfahren ist zu besorgen. In der landgerichtlichen Kammer dagegen besteht die Möglichkeit, die schwierigen Fragen in der Kammer zu beraten und einfachere bzw. unstrittige Angelegenheiten durch den Einzelrichter erledigen zu lassen, um so für jeden Rechtsstreit eine den Besonderheiten dieses Falles entsprechende Form des Verfahrens zu entwickeln. Es ist im übrigen irrig anzunehmen, daß der künftige Familienrichter schwerpunktmäßig dem Vormundschaftsrichter heutiger Prägung ähnelt; in Wahrheit liegen die Probleme überwiegend im Bereich des allgemeinen Zivilrechts, des Verwaltungs- sowie des Sozial- und Versicherungsrechts, so daß sich die Zuständigkeit der Zivilkammer auch von daher aufdrängt.

Wird das Familiengericht bei dem Amtsgericht eingerichtet und mit einem Einzelrichter besetzt, so

ist es in jedem Fall notwendig, den Familienrichter im ersten Beförderungssamt einzustufen, wie dies der Bundesminister der Justiz auch ursprünglich vorgesehen hatte. Andernfalls wird es nicht möglich sein, genügend Richter mit der unerläßlichen Berufs- und Lebenserfahrung zu finden, die bereit sind, dieses schwierige und wichtige Amt über längere Zeit auszuüben. Es besteht die Gefahr, daß das Amt des Familienrichters zu einem „Durchlaufamt“ wird, ein Ergebnis, das niemand wünschen kann. Diese Frage muß auch vor dem Hintergrund des Artikels 6 des Grundgesetzes gesehen werden, der dem Staat in Ehe- und Familiensachen eine besondere Schutzpflicht auferlegt.

b) Verhandlungs- und Entscheidungsverbund

Über das Scheidungsbegehren und die Regelung der Scheidungsfolgen soll gemeinsam verhandelt und zur selben Zeit entschieden werden. Die Abtrennung von Folgesachen zur gesonderten Erledigung soll nur unter engen Voraussetzungen möglich sein. An Folgeregelungen, über die das Familiengericht mitzubefinden hat, werden insbesondere erfaßt: die Zuteilung der elterlichen Gewalt über gemeinsame Kinder, die Entscheidung über das Besuchsrecht, der Kindesunterhalt, der Unterhalt des geschiedenen Ehegatten, die güterrechtliche Auseinandersetzung, die Regelung des Versorgungsausgleichs, die Teilung des Hausrats.

Durch die gleichzeitige Verhandlung aller mit der Scheidung zusammenhängenden Fragen und die Entscheidungskonzentration soll erreicht werden, daß sich die Eheleute bereits im Scheidungsverfahren darüber klarwerden, welche Folgen — insbesondere wirtschaftlicher Art und hinsichtlich der Kinder — eine Scheidung mit sich bringt. Die Beteiligten sollen sich der Bedeutung und der Konsequenzen einer Scheidung voll bewußt sein. Damit wird voreiligen Scheidungen entgegengewirkt.

Der Ausschuß hat mit Mehrheit beschlossen, daß das Familiengericht ein Verfahren über den Versorgungsausgleich aussetzen kann und unter bestimmten Voraussetzungen aussetzen muß, wenn Streit über Grund oder Höhe einer Versorgung besteht, damit in der zuständigen Sondergerichtsbarkeit über diesen Streit entschieden werden kann. Dies wird regelmäßig eine Lösung des Verfahrensverbundes zur Folge haben müssen, weil die Entscheidung über die Scheidung und die übrigen Folgeverfahren nicht bis zur endgültigen Erledigung des Verfahrens über den Versorgungsausgleich zurückgestellt werden können.

Die Minderheit strebt deshalb eine Lösung an, die in diesen Fällen eine Aussetzung des Verfahrens vermeidet, gleichwohl aber die Möglichkeit der Austragung von Streitigkeiten vor anderen Gerichten, insbesondere vor Verwaltungs-, Sozial- und Arbeitsgerichten, ermöglicht. Als Lösungsmöglichkeit hat sie den Erlaß eines Vorbehaltsurteils ähnlich dem Urkundenprozeß angeboten, das dem Richter die Möglichkeit geben würde, auf Grund der Auskünfte der Versorgungsträger über die jeweilige Versorgungshöhe zu entscheiden, gleichwohl aber dem betroffenen Ehegatten unter Fristsetzung

die Möglichkeit gibt, im Bereich der Sondergerichtsbarkeit den Streit mit der Möglichkeit der Korrektur des Vorbehaltsurteils in derselben Instanz zu führen. Die Auffassung der Mehrheit hierzu ergibt sich aus der Einzelbegründung zu § 53 b/1 FGG-E (Artikel 7 Nr. 3 a).

Im übrigen befürwortet der Ausschuß einhellig eine Einschränkung der im Regierungsentwurf vorgesehenen Möglichkeiten, den Verfahrensverbund zu lösen (vgl. Einzelbegründungen zu § 627 a ZPO-E, § 53 b/1 FGG-E).

Die Folgeregelungen werden grundsätzlich nur auf Antrag oder Anregung eines Ehegatten in das Scheidungsverfahren einbezogen. Über die Zuteilung der elterlichen Gewalt sowie — nach der mit Mehrheit beschlossenen Empfehlung des Ausschusses — den Versorgungsausgleich soll dagegen auch ohne Antrag, also von Amts wegen, entschieden werden können. Nach dem von der Mehrheit getragenen Beschluß des Ausschusses soll das Familiengericht im Rahmen des Scheidungsverfahrens über den Kindesunterhalt nur entscheiden, wenn ein Ehegatte es beantragt. Nach der Auffassung der Minderheit soll das Gericht in diesen Fällen auch ohne Antrag über den Kindesunterhalt entscheiden können (vgl. Einzelbegründung zu § 623 ZPO-E).

c) Verfahren über den Versorgungsausgleich

Der Rechtsausschuß empfiehlt mit Mehrheit, das Verfahren über den Versorgungsausgleich entgegen dem Vorschlag im Regierungsentwurf in die freiwillige Gerichtsbarkeit einzuordnen. Nach dem oben unter II. 4 c näher dargelegten Beschluß, das Verfahren über den öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleich von Amts wegen einzuleiten, und der sich daraus ergebenden Notwendigkeit der Ermittlungen von Amts wegen bietet sich die Einordnung des Verfahrens in die freiwillige Gerichtsbarkeit an.

In der Zivilprozeßordnung dagegen gibt es die Einleitung eines Verfahrens von Amts wegen nicht; Ermittlungen von Amts wegen sind nur ausnahmsweise und auch nur in beschränktem Umfang vorgesehen. Die Einordnung des Verfahrens in die Zivilprozeßordnung würde deshalb einen Einbruch in deren Systematik darstellen und umfangreichere Änderungen notwendig machen. Die Arbeit des Familiengerichts wird durch diese Zuordnung nicht erschwert; denn es ist auch noch für eine Reihe weiterer Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zuständig, so daß ihm dieses Rechtsgebiet vertraut ist.

Die Minderheit im Ausschuß ist dagegen der Ansicht, daß das Verfahren über den Versorgungsausgleich ein zivilprozessuales Verfahren bleiben soll. Für den Versorgungsausgleich in der von der Minderheit angestrebten Fassung ergibt sich dies schon aus deren Konzeption, die eine weitgehende Dispositionsspanne der Ehegatten vorsieht (s. o. II. 4 d).

Für die Bearbeitung und die schnelle Erledigung der dem Familiengericht übertragenen Verfahren ist es günstiger, wenn außer der Ehesache möglichst viele Folgesachen nach der Zivilprozeßord-

nung abzuwickeln sind. Da die Zivilprozeßordnung mit dem Eheverfahren und dem Entmündigungsverfahren bereits Verfahren mit dem Amtsermittlungsgrundsatz kennt, erscheint der Übergang vom zivilprozessualen Verfahren zum Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit nicht geboten.

d) Rechtsmittel, Teilanfechtung, anwaltliche Vertretung

Der Rechtsmittelzug soll nach dem Beschluß des Rechtsausschusses wegen der besonderen Bedeutung der hier in Frage stehenden Sachen von dem Familiengericht über das Oberlandesgericht zum Bundesgerichtshof führen, wie dies bereits jetzt im Kindschaftsrecht der Fall ist. Nur für die Teilung des Hausrats soll der Instanzenzug beim Oberlandesgericht enden.

Eine Teilanfechtung der Entscheidung des Familiengerichts soll zwar möglich sein. Führt eine Entscheidung des Rechtsmittelgerichts über einen solchen Teilpunkt aber zu einer Änderung der Ausgangslage für die übrigen Regelungen, so können diese auch noch nachträglich in das Rechtsmittelverfahren einbezogen werden, damit eine angemessene Gesamtlösung erreicht werden kann.

Durch die Ausdehnung des Anwaltszwangs auf das gesamte Verfahren — also auch auf solche Folgeregelungen, für die bisher die Vertretung durch einen Rechtsanwalt nicht zwingend vorgeschrieben war — soll der Rechtsschutz der Beteiligten verstärkt werden. Dem dient auch die Möglichkeit, dem Antragsgegner, der sich nicht anwaltlich vertreten läßt, einen Rechtsanwalt für das Scheidungsverfahren und für ein Verfahren über die Zuteilung der elterlichen Gewalt von Amts wegen beizugeben, wenn dies zu seinem Schutz unabweisbar erscheint.

III. Begründung zu den einzelnen Vorschriften

Artikel 1

Aenderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 1353 BGB)

Die Vorschrift ist um den ersten Satz ergänzt und neu gegliedert worden. Im übrigen ist sie gegenüber dem Regierungsentwurf unverändert geblieben.

Im ersten Satz ist aus den unter II. 1 a dargelegten Gründen der Grundsatz der Ehe auf Lebenszeit wiedergegeben. Während der Ausschuß über die Aufnahme des Grundsatzes in das Gesetz einig ist, gehen die Auffassungen über dessen Formulierung auseinander. Die Minderheit im Ausschuß hat beantragt, Absatz 1 Satz 1 statt der mit Mehrheit beschlossenen Fassung wie folgt zu fassen: „Die Ehe ist auf Lebenszeit angelegt.“

Zwei Anträge, in Absatz 1 Satz 2 den Begriff der ehelichen Lebensgemeinschaft näher zu beschreiben, fanden im Ausschuß keine Mehrheit (s. o. II. 1. b).

Zwei Änderungsanträge zu Absatz 2 wurden ebenfalls nicht angenommen. Nach dem ersten Antrag, der mit einem Vorschlag des Bundesrates übereinstimmt, soll ein Ehegatte nicht schon dann berechtigt sein, die Herstellung der ehelichen Lebensgemeinschaft zu verweigern, wenn die Ehe gescheitert ist, sondern nur dann, wenn die Voraussetzungen für die Scheidung der Ehe auf seinen Antrag gegeben sind. Da es sich hierbei um einen Folgeantrag zu dem Antrag handelt, den Scheidungsgrundtatbestand des § 1565 BGB-E einzuschränken, wird zur näheren Begründung auf die dortigen Ausführungen verwiesen.

Nach dem zweiten Antrag zu Absatz 2 soll das Wort „gescheitert“ durch die Wörter „unheilbar zerrüttet“ ersetzt werden. Auch hier handelt es sich um einen Folgeantrag zu einem entsprechenden Antrag zum Scheidungsgrundtatbestand des § 1565 BGB-E, so daß auch insoweit auf die dortigen Ausführungen verwiesen wird.

Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 1355 BGB)

Diese Vorschrift ist in den ersten Bericht (Drucksache 7/3119) übernommen worden.

Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 1356 BGB)

Diese Vorschrift ist in den Ersten Bericht (Druckentwurf) übernommen worden.

Die Minderheit im Ausschuß ist der Ansicht, daß Absatz 1 Satz 1 eine Regelungslücke enthält. Es genüge nicht zu bestimmen, daß die Ehegatten Einvernehmen über die Haushaltsführung herzustellen hätten. Eine Verpflichtung zur einvernehmlichen Regelung müsse auch bezüglich der Beschaffung der Mittel für den Familienunterhalt bestehen. Sonst könne es dazu kommen, daß keiner der Ehegatten eine Erwerbstätigkeit aufnehme. Die Vorschrift des § 1360 BGB-E fülle diese Lücke nicht. Einmal spreche sie nicht aus, daß die Ehegatten sich zu einigen hätten, zum anderen könne die Verpflichtung, die Familie u. a. durch Arbeit angemessen zu unterhalten, durch die Haushaltsführung allein erfüllt werden.

Die Ausschlußmehrheit ist demgegenüber der Auffassung, daß die Verpflichtung der Ehegatten, sich über die Angelegenheiten des ehelichen Lebens und damit auch über die Beschaffung der Mittel für den Familienunterhalt zu einigen, unmittelbar aus der Verpflichtung zur ehelichen Lebensgemeinschaft folgt und somit eine Regelungslücke nicht besteht. So gesehen erscheint zwar auch Absatz 1 Satz 1 selbstverständlich und damit überflüssig. Gleichwohl ist es erforderlich, diese Bestimmung aus dem Regierungsentwurf zu übernehmen, um ausdrücklich und eindeutig klarzustellen, daß die Haushaltsführung nicht mehr zunächst der Ehefrau obliegt und beide Ehegatten sich darüber verständigen müssen.

Der Ausschuß hat die in diesem Zusammenhang vorgebrachte Anregung eines Ausschußmitgliedes, auch Lösungen für Konfliktsituationen vorzusehen,

nicht aufgegriffen. Er sieht keinen hinreichenden Anlaß, insoweit vom Zustand des geltenden Rechts abzuweichen.

Der Vorschlag des Bundesrates, in Absatz 2 Satz 2 sicherzustellen, daß zur Familie im Sinne dieser Vorschrift nur die in der häuslichen Gemeinschaft mitwohnenden Familienangehörigen zu zählen seien, ist vom Ausschuß letztlich nicht aufgegriffen worden. Der Ausschuß ist der Auffassung, daß sich der Begriff der Familie in Absatz 2 Satz 2 mit dem Begriff der Familie deckt, der im geltenden § 1356 Absatz 1 Satz 2 BGB enthalten ist. Deshalb könne für seine Auslegung auf die Grundsätze zurückgegriffen werden, die die Rechtsprechung hierzu entwickelt habe. Es erscheine nicht zweckmäßig, die Rechtsprechung bei der weiteren Entwicklung dieses Begriffs einzuschränken, denn es sei erwünscht, daß dieser Begriff weit verstanden werde. So erscheine es durchaus sinnvoll, wenn bei der Wahl und Ausübung einer Erwerbstätigkeit auch die Interessen von Familienangehörigen mit berücksichtigt würden, die zwar nicht mit in der häuslichen Gemeinschaft wohnten, denen gegenüber aber eine sittliche Verpflichtung zur Pflege und Betreuung bestehe. Daraus, daß auf die Belange der Familie nur die gebotene Rücksicht zu nehmen sei, ergebe sich die notwendige Begrenzung des Begriffs. Hierin komme zum Ausdruck, daß es bei der Rücksichtnahme Abstufungen gebe, daß also beispielsweise die Belange der gemeinsamen erziehungs- und pflegebedürftigen Kinder die größte Rücksichtnahme erforderten.

Aus den genannten Gründen fand auch der Antrag keine Mehrheit, in einem neuen Satz 3 des Absatzes 2 zu bestimmen, daß die Rücksicht sich insbesondere auf Elternrecht und Elternpflicht gegenüber den gemeinsamen Kindern zu erstrecken habe.

Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 1357 BGB)

Diese Vorschrift ist mit einer Änderung in Absatz 1 aus dem Regierungsentwurf übernommen worden.

Der Ausschuß ist sich mit dem Bundesrat darin einig, daß die Fassung des Absatzes 1 Satz 1 die auch von der Regierung gewollte und notwendige Einschränkung des Geschäftsführungsrechts der Ehegatten nicht klar genug zum Ausdruck bringt. Es soll deutlich werden, daß im Rahmen dieser Vorschrift nur Geschäfte abgeschlossen werden dürfen, die zur sachgerechten Sicherung des angemessenen Lebensbedarfs notwendig sind. Geschäfte größeren Umfangs, die ohne Schwierigkeiten zurückgestellt werden können, sollen nicht darunter fallen.

Diese Einschränkung wird dadurch erreicht, daß die Geschäftsführungsbefugnis nur für Geschäfte zur angemessenen Deckung des Lebensbedarfs vorgesehen wird. Die Minderheit ist der Ansicht, die Formulierung „Geschäfte zur sachgerechten Sicherung des angemessenen Lebensbedarfs der Familie“ bringe das von allen gemeinsam Gewollte besser zum Ausdruck.

Der Antrag, die Geschäftsführungsbefugnis nur dem zur Haushaltsführung bestimmten Ehegatten zuzubilligen, fand im Ausschuß keine Mehrheit. Der Antrag wurde mit der Erwägung begründet, die Notwendigkeit, ein Geschäftsführungsrecht eines Ehegatten für den anderen vorzusehen, bestehe nur für denjenigen Ehegatten, der den Haushalt führe und nicht selbst einer Erwerbstätigkeit nachgehe. Das werde es, wie § 1360 BGB-E zeige, auch künftig geben. Dagegen fehle der vorgeschlagenen Regelung, die es auch dem erwerbstätigen Ehegatten ermögliche, den haushaltsführenden Ehegatten zu verpflichten, insoweit jede innere Rechtfertigung. Diese Regelung berge sogar die Gefahr des Mißbrauchs in sich.

Die Ausschlußmehrheit ist demgegenüber der Ansicht, die im geltenden Recht wie auch im künftigen Recht bestehende Möglichkeit, die Geschäftsführungsbefugnis zu mißbrauchen, werde durch Absatz 2 und durch die Beschränkung der Geschäftsführung auf Geschäfte zur angemessenen Deckung des Lebensbedarfs weitgehend ausgeschlossen. Im übrigen erscheine es nicht zweckmäßig, an das Kriterium der Haushaltsführung anzuknüpfen. Denn die Haushaltsführung könne künftig nach der Vereinbarung der Ehegatten auch beiden Ehegatten obliegen. Ferner müsse bedacht werden, daß die Schlüsselgewalt unter anderem auch den Zweck verfolge, den Vertragspartner eines Ehegatten zu schützen. Dieser Zweck werde nicht erreicht werden können, wenn jemand, der mit einem Ehegatten ein Geschäft abschließe, jeweils prüfen müsse, ob dieser Ehegatte zur Haushaltsführung befugt sei.

Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 1360 BGB)

unverändert

Zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 1360 a BGB)

Der Ausschuß hat den Buchstaben a des Regierungsentwurfs unverändert übernommen und den Buchstaben b gestrichen.

Der Ausschuß verschließt sich zwar nicht der Erwägung, daß die Verpflichtung zur Leistung eines Prozeßkostenvorschusses für Rechtsstreitigkeiten eines Ehegatten gegen den anderen geeignet sein kann, zu einer Verhärtung des Verhältnisses der Ehegatten zueinander zu führen. Er ist jedoch der Ansicht, daß überwiegende Gründe dafür sprechen, es auch in diesen Fällen bei der Prozeßkostenvorschußpflicht des geltenden Rechts zu belassen. Hierfür spricht vor allem die Erwägung, daß es unzumutbar erscheint, einen Ehegatten, der eine Klage gegen den anderen Ehegatten erheben will, auch dann auf das Armenrecht zu verweisen, wenn der andere Ehegatte ohne weiteres in der Lage ist, einen Prozeßkostenvorschuß zu erbringen. Dadurch wird der Unterhaltsanspruch desjenigen Ehegatten, der klagen will, in nicht vertretbarer Weise eingeschränkt. Im übrigen erscheint es in diesen Fällen auch nicht gerechtfertigt, die Staatskasse mit den Kosten des Verfahrens zu belasten. Denn in vielen Fällen wird die Kostenlast endgültig bei der Staats-

kasse verbleiben. Dies gilt insbesondere angesichts der Neufassung des § 93 a ZPO, nach der die Kosten der Scheidungssache und der Folgesachen regelmäßig gegeneinander aufgehoben werden. Der Beschluß des Ausschusses stimmt mit einem entsprechenden Vorschlag des Bundesrates überein.

Zu Artikel 1 Nr. 7 (§ 1361 BGB)

Der Ausschuß hat die Vorschrift unverändert aus dem Regierungsentwurf übernommen, jedoch in Absatz 1 einen Satz 2 angefügt. Durch diesen Satz soll eine noch bestehende Lücke in der „sozialen Biographie“ eines Ehegatten geschlossen werden. Da der Versorgungsausgleich nur die Zeit bis zur Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags erfaßt (§ 1587 Abs. 1, 2 BGB-E) und die in § 1579 Abs. 3 BGB-E vorgesehene Verpflichtung, mit dem Unterhalt auch die Kosten einer angemessenen Versicherung für den Fall des Alters sowie der Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit zu tragen, erst ab Rechtskraft des Scheidungsurteils gilt, fehlt bisher eine Regelung, nach der auch für die Zeit der Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags dem unterhaltsberechtigten Ehegatten die Kosten einer sozialen Sicherung zu zahlen sind.

Zu Artikel 1 Nr. 7 a, 7 b (§§ 1378, 1379 BGB)

Der Ausschuß hat den Vorschlag des Bundesrates aus den dafür angegebenen Gründen übernommen.

Zu Artikel 1 Nr. 7 c, 7 d (§§ 1382, 1383 BGB)

Die Änderungen in diesen Vorschriften wurden erforderlich, weil die Verfahren nach diesen Vorschriften gemäß § 23 b GVG-E Familiensachen werden, für die die Zuständigkeit des Familiengerichts begründet ist.

Zu Artikel 1 Nr. 8 (§ 1384 BGB)

unverändert

Zu Artikel 1 Nr. 9 (§ 1385 BGB)

Der Ausschuß hat den Regierungsentwurf unverändert übernommen.

Der Antrag, einem Ehegatten die Klage auf vorzeitigen Ausgleich des Zugewinns zu gestatten, wenn die Voraussetzungen für die Scheidung der Ehe auf seinen Antrag gegeben sind, fand keine Mehrheit. Es handelt sich um einen Folgeantrag zu den Anträgen, den Scheidungsgrundtatbestand des § 1565 BGB-E einzuschränken und die Vermutungen des § 1566 BGB-E widerlegbar auszugestalten. Deshalb wird für die Einzelheiten auf die Begründung zu diesen Vorschriften verwiesen.

Zu Artikel 1 Nr. 10, 11 (§§ 1389, 1478 BGB)

unverändert

Zu Artikel 1 Nr. 12 (§ 1509 BGB)

Der Ausschuß hat die Bestimmung im wesentlichen unverändert aus dem Regierungsentwurf übernommen.

In Satz 1 ist dem Fall, daß ein Ehegatte die Scheidung beantragt hat, der Fall gleichgestellt worden, daß er der Scheidung zugestimmt hat. Damit soll der Einklang mit dem Wortlaut des § 1933 BGB-E hergestellt werden, der für denselben Lebenssachverhalt eine erbrechtliche Lösung bringt (vgl. die Einzelbegründung zu Artikel 1 Nr. 34 a).

In Satz 3 wird klargestellt, daß die Vorschriften über die Entziehung eines Pflichtteils nur insoweit entsprechend anzuwenden sind, als es um die Form der Ausschließung geht.

Der Vorschlag des Bundesrates, der nur eine Folgeänderung zu seinem Vorschlag zur Fassung des Artikels 1 Nr. 37 darstellt, ist aus den dort genannten Gründen nicht übernommen worden.

Zu Artikel 1 Nr. 13 (§ 1561 BGB)

unverändert

Zu Artikel 1 Nr. 14 (§ 1564 BGB)

unverändert

Zu Artikel 1 Nr. 14 (§ 1565 BGB)

Die Vorschrift ist unverändert aus dem Regierungsentwurf übernommen worden.

Hinsichtlich der Anträge, eine Mindestehedauer einzuführen und die Scheidung aus dem Grundtatbestand vor Ablauf der Mindestehedauer und der in § 1566 BGB-E bestimmten Fristen nur dann zu ermöglichen, wenn dem Antragsteller die Fortsetzung der Ehe aus Gründen nicht zuzumuten ist, die in der Person des anderen Ehegatten oder in dessen Lebensbereich liegen, wird auf die Ausführungen zu II. 2. b) verwiesen.

Der Antrag, in § 1565 in Übereinstimmung mit der Begründung zum Regierungsentwurf statt des Begriffes des Scheiterns den Begriff der unheilbaren Zerrüttung zu verwenden, fand im Ausschuß keine Mehrheit. Für diesen Antrag wurde angeführt, der Begriff des Scheiterns bringe nicht hinreichend zum Ausdruck, daß eine Ehe nur geschieden werden dürfe, wenn sie in ihrem Bestand völlig zerstört sei. Hinzu komme, daß der Begriff der unheilbaren Zerrüttung bereits im geltenden Recht verwendet werde und von der Rechtsprechung im einzelnen erläutert worden sei. Werde der Begriff beibehalten, so könne für seine Auslegung auf die vorhandene Rechtsprechung zurückgegriffen werden. Schließlich könne der Begriff des Scheiterns der Ehe dahin mißverstanden werden, daß einer Ehe, die über viele Jahre ihren bestimmungsmäßigen Zweck erfüllt habe, der Wert abgesprochen werde, wenn sie durch einen Wandel der Verhältnisse unheilbar zerrüttet worden sei. Auch aus sprachlichen Grün-

den sei der Begriff der unheilbaren Zerrüttung dem des Scheiterns vorzuziehen, zumal er häufig zusammen mit den Worten „Scheitern der Ehe“ verwandt werde.

Nach Auffassung der Ausschlußmehrheit ist der Begriff der Zerrüttung zu eng mit der Vorstellung verknüpft, daß ein Ehegatte oder beide Ehegatten durch ehewidrige Handlungen ihre Ehe zerstört haben. Das Wort „Scheitern“ bringe dagegen besser zum Ausdruck, daß das Mißlingen der Ehe auch durch einen schicksalhaften Verlauf, auf den die Ehegatten keinen Einfluß gehabt hätten, oder durch die Unvereinbarkeit ihrer Charaktere bewirkt werden könne. Da die Zerrüttung der Ehe in verschiedenen Phasen verlaufe, müsse das geltende Recht festlegen, daß nur eine tiefgreifende oder eine unheilbare Zerrüttung die Scheidung rechtfertige. Das Wort „Scheitern“ besage deutlicher, daß nur ein endgültiger Zerstörungszustand der Ehe die Scheidung rechtfertigen könne, und zwar unabhängig davon, wer ihn herbeigeführt habe.

Zu Artikel 1 Nr. 14 (§ 1566 BGB)

Der Ausschuß hat die Vorschrift mit Änderungen aus dem Regierungsentwurf übernommen. Er hat einmal die Reihenfolge der Absätze umgekehrt, weil die Reihenfolge „Grundtatbestand — Zerrüttungsvermutung nach einjähriger Trennung — Zerrüttungsvermutung nach dreijähriger Trennung“ klarer erscheint. Zum anderen hat er aus den oben unter II. 2. e) genannten Gründen auch die Zerrüttungsvermutung bei dreijähriger Trennung der Ehegatten als unwiderlegbare Vermutung ausgestaltet.

Die Minderheitsauffassung, in beiden Fällen der Zerrüttungsvermutung eine Widerlegung der Vermutung zuzulassen und die Zerrüttungsvermutung bei streitiger Scheidung erst nach fünfjährigem Getrenntleben der Ehegatten eingreifen zu lassen, sind oben unter II. 2. d), e) im einzelnen wiedergegeben worden. Bezüglich des Antrags, das Wort „gescheitert“ durch das Wort „unheilbar zerrüttet“ zu ersetzen, wird auf die Einzelbegründung zu § 1565 BGB-E verwiesen.

Zu Artikel 1 Nr. 14 (§ 1567 BGB)

Die Vorschrift ist mit der vom Bundesrat vorgeschlagenen Änderung des Absatzes 1 Satz 1, die aus den vom Bundesrat angegebenen Gründen beschlossen wurde, aus dem Regierungsentwurf übernommen worden.

Ein Antrag, die Vorschrift des Absatzes 2 in eine Kann-Bestimmung umzuwandeln, fand im Ausschuß keine Mehrheit. Der Antrag war damit begründet worden, daß die Beweisschwierigkeiten gemildert werden sollten, vor denen der Richter bei der Beurteilung der Frage stehe, ob ein vorübergehendes Zusammenleben der Ehegatten nur der Versöhnung habe dienen sollen, ohne daß es tatsächlich dazu gekommen sei, oder ob in dieser Zeit wirklich eine Versöhnung stattgefunden habe. Die Möglichkeiten des Richters sollten erweitert werden, den jeweiligen Besonderheiten des Einzelfalls gerecht zu werden. Dies sei auch erforderlich, um den Mißbrauch

dieser grundsätzlich ehfreundlichen Vorschrift durch „Ansparen“ von Einzeltrennungszeiten bis zur Erreichung der Dreijahresgrenze zu verhindern.

Der Ausschuß ist demgegenüber der Auffassung, daß eine solche Änderung die ehfreundliche Tendenz dieser Vorschrift antastet. Es muß vermieden werden, daß Versöhnungsversuche deshalb unterbleiben, weil sie sich in einem späteren Scheidungsverfahren zum Nachteil des Scheidungswilligen auswirken können. Wird im Gesetz nicht eindeutig festgelegt, daß Versöhnungsversuche eine Unterbrechung oder Hemmung der Fristen des § 1566 zur Folge haben, und hängt das vom Ermessen des Richters ab, so werden sie häufig als zu risikobehaftet unterlassen werden.

Zu Artikel 1 Nr. 14 (§ 1568 BGB)

Der Ausschuß hat die Härteklausel aus dem Regierungsentwurf übernommen, jedoch ihren Anwendungsbereich beschränkt auf Scheidungen aus dem Grundtatbestand (§ 1565 BGB-E). Wegen der Einzelheiten wird auf II. 2. f) verwiesen.

Zu Artikel 1 Nr. 14 (§ 1568 a BGB — neu —)

Der von der Minderheit im Ausschuß in Übereinstimmung mit einem Vorschlag des Bundesrates vorgelegte Antrag, in einem neuen § 1568 a BGB-E den Entscheidungsverbund zwischen der Scheidungssache und den wichtigsten Scheidungsfolgesachen auch materiellrechtlich vorzuschreiben, ist vom Ausschuß nicht übernommen worden. Zwar wird der Entscheidungsverbund vom Ausschuß einhellig gewünscht. Die unterschiedlichen Auffassungen beziehen sich darauf, ob es sinnvoll ist, die Grundregelungen des Entscheidungsverbunds auch in das materielle Recht aufzunehmen. Die Minderheit hält dies für zweckmäßig, weil es andernfalls nicht möglich sei, die Scheidung einer Ehe zu versagen, wenn zwar deren Voraussetzungen vorlägen, aber die im Anschluß an die Scheidung erforderlichen Folgeregelungen noch nicht getroffen seien. Ferner werde hierdurch erreicht, daß das Revisionsgericht eine Verletzung dieser Vorschriften auf die Sachrüge hin prüfen könne. Dies entspreche dem besonderen Gewicht, das dem Verfahrensverbund in der Reform des Scheidungsrechts zukomme. Schließlich könne eine Regelung im sachlichen Recht über die jeweils anwendbaren kollisionsrechtlichen Vorschriften auch bewirken, daß bei im Ausland durchgeführten Scheidungsverfahren, in denen das deutsche materielle Scheidungsrecht angewandt werde, auch das Erfordernis der gleichzeitigen Entscheidung über die Nebenfolgen beachtet werde.

Die Mehrheit vertritt die Auffassung, daß der Entscheidungsverbund im verfahrensrechtlichen Teil des Entwurfs zu regeln ist. Eine Behandlung bei den materiell-rechtlichen Vorschriften verbietet sich, weil es sich um verfahrensrechtliche Fragen handelt. Die Rechtsnatur einer verfahrensrechtlichen Vorschrift wird nicht dadurch geändert, daß

sie in das materielle Recht eingestellt wird. Deshalb wird durch die vorgeschlagene Änderung nicht sichergestellt, daß ausländische Gerichte bei einer Scheidung nach materiellem deutschen Recht auch den Entscheidungsverbund berücksichtigen. Selbst wenn das jedoch der Fall sein sollte, sei damit das angestrebte Ergebnis noch nicht erreicht; das hänge zum Teil davon ab, ob die ausländische Gerichtsorganisation so beschaffen sei, daß in ihr der Verfahrensverbund durchgeführt werden könne.

Zu Artikel 1 Nr. 14 (§ 1569 BGB)

Diese Vorschrift ist in den Ersten Bericht (Drucksache 7/3119) übernommen worden.

Zu Artikel 1 Nr. 14 (§ 1570 BGB)

Die Vorschrift ist unverändert aus dem Regierungsentwurf übernommen worden. Den Antrag, die grundsätzliche gegenseitige Unterhaltspflicht der Ehegatten — begründet in der fortwirkenden Verantwortung füreinander — entsprechend dem Vorschlag des Bundesrates zu normieren, hat der Ausschuß abgelehnt. Wegen der Begründung im einzelnen sowie wegen der von der Minderheit im Ausschuß in diesem Zusammenhang gewünschten positiven Generalklausel (§ 1577 a BGB-E) wird auf II. 3. b) sowie die Einzelbegründung zu § 1577 a BGB-E verwiesen.

Zu Artikel 1 Nr. 14 (§ 1571 BGB)

Die Vorschrift ist unverändert aus dem Regierungsentwurf übernommen worden.

Der Antrag, in die Vorschrift auch den Tatbestand der Pflege oder Erziehung eines eigenen, nicht gemeinschaftlichen, in die Familie aufgenommenen Kindes einzubeziehen, fand im Ausschuß keine Mehrheit.

Für diesen Vorschlag wird angeführt, die Lösung des Regierungsentwurfs bedeute eine Verschlechterung der Rechtsposition dieses geschiedenen Ehegatten und der faktischen Situation seines in den gemeinschaftlichen Haushalt aufgenommenen nicht gemeinschaftlichen Kindes gegenüber dem geltenden Recht. Wenn ein nichteheliches Kind, ein Kind aus einer früheren Ehe oder ein Adoptivkind des einen Ehegatten mit Zustimmung des anderen in den gemeinschaftlichen Haushalt aufgenommen worden sei, so habe dieser Ehegatte damit auch eine Mitverantwortung für die ordnungsgemäße Pflege und Erziehung des Kindes übernommen. Eine solche Handlungsweise entspreche der partnerschaftlichen Gesinnung, die von jedem Ehegatten erwartet werden könne. Auch rechtfertige der Gesichtspunkt der Kenntnis von der gegebenenfalls erhöhten Unterhaltsbedürftigkeit des anderen Ehegatten die Unterhaltsgewährung. Die Befürchtung, daß unter diesen Umständen schon bei Eingehung der Ehe die Aufnahme des Kindes in den ehelichen Haushalt abgelehnt werden könne, werde nicht ge-

teilt. Soweit solche Überlegungen im Einzelfall angestellt werden sollten, fehle es von vornherein an der für die Tragfähigkeit einer Ehe entscheidenden partnerschaftlichen Gesinnung.

Die Mehrheit ist dagegen der Ansicht, daß eine allgemeine Regelung für diese Fälle nicht vertretbar ist. Einem Ehegatten kann nicht generell die Verantwortung für das Kind des anderen Ehegatten aufgebürdet werden. Wer Kinder seines Ehegatten in den ehelichen Haushalt aufgenommen hat, soll nach der Scheidung nicht wegen dieses anerkanntswerten Verhaltens mit einer Unterhaltspflicht für den Betreuer belastet und damit schlechter gestellt werden, als wenn er die Aufnahme der betreuungsbedürftigen Person von vornherein abgelehnt hätte. Ferner ist zu befürchten, daß es in manchen Fällen nur zu einer Lebensgemeinschaft und nicht zu einer Eheschließung kommen wird, wenn ein Ehegatte befürchten muß, nach einer möglichen Scheidung für den Unterhalt des anderen Ehegatten nur wegen des nicht gemeinschaftlichen Kindes dieses Ehegatten aufkommen zu müssen. Im übrigen ist durch § 1577 a BGB-E sichergestellt, daß in den Fällen, in denen sich auf Grund der Umstände des Einzelfalles die Versagung eines Unterhaltsanspruchs für einen Ehegatten, der wegen der Pflege oder Erziehung eines eigenen, nicht gemeinschaftlichen, in die Familie aufgenommenen Kindes nicht erwerbstätig sein kann, als grob unbillig erweist, ein Unterhaltsanspruch besteht.

Der Ausschuß hat den Gedanken erwogen, aber letztlich nicht weiterverfolgt, der Rechtsprechung eine Auslegungshilfe dahin zu geben, unter welchen Voraussetzungen eine Erwerbstätigkeit eines Ehegatten im Zweifel nicht zu erwarten sei. Dieser Fall könne beispielsweise vorliegen, wenn ein Ehegatte eine bestimmte Zahl von Kindern zu pflegen oder zu erziehen habe oder das Kind oder die Kinder ein bestimmtes Alter noch nicht erreicht hätten. Die Erörterungen im Ausschuß haben ergeben, daß die von einer solchen Regelung zu erfassenden Lebenssachverhalte so vielgestaltig sind, daß es nicht möglich erscheint, sie in einer Vorschrift zutreffend und umfassend zu umschreiben. Hinzu kommt, daß erfahrungsgemäß eine als Auslegungshilfe gedachte Leitlinie ein beachtliches Eigengewicht entwickelt. In einer solchen Leitlinie wird gewöhnlich eine rechtliche „Mitte“ gesehen, von der nur in ganz besonderen Ausnahmefällen abgewichen werden kann. Dies kann in Einzelfällen zu erheblichen Unzuträglichkeiten führen. Bei dieser Sachlage hält es der Ausschuß für sachgerechter, es der Rechtsprechung zu überlassen, Grundsätze zur Auslegung des § 1571 herauszuarbeiten.

Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 1572 BGB)

Der Ausschuß hat die Fassung des Regierungsentwurfs mit einer Änderung übernommen. In Nummer 3 soll nicht nur auf die Absätze 1, 2 und 4 des § 1574, sondern auf die Vorschrift im ganzen verwiesen werden. Damit wird klargestellt, daß ein Ehegatte nach § 1572 einen Unterhaltsanspruch haben soll, wenn von ihm im Zeitpunkt des Wegfalls

der Voraussetzungen einer der Vorschriften des § 1574 wegen seines Alters eine Erwerbstätigkeit nicht mehr erwartet werden kann.

Der Ausschuß hat Überlegungen, den Begriff des Alters zu konkretisieren, aus den bereits bei der Einzelbegründung zu § 1571 BGB-E genannten Gründen nicht weiterverfolgt.

Zu Artikel 1 Nr. 14 (§ 1573 BGB)

Die Vorschrift entspricht dem Regierungsentwurf mit der Ausnahme, daß ebenso wie in § 1572 BGB-E und aus den dort genannten Gründen in Nummer 4 auf den § 1574 insgesamt und nicht nur auf dessen Absätze 1, 2 und 4 verwiesen wird.

Zu Artikel 1 Nr. 14 (§ 1574 BGB)

Die Absätze 1 bis 3 sind unverändert aus dem Regierungsentwurf übernommen worden.

Absatz 4 entspricht mit einer Änderung dem Regierungsentwurf. Der Ausschuß hat in Satz 1 das Wort „und“ durch das Wort „weil“ ersetzt, um klarer zum Ausdruck zu bringen, daß der Grund für den Fortfall der Einkünfte aus einer angemessenen Erwerbstätigkeit das Mißlingen der Bemühungen gewesen sein muß, den Unterhalt durch die Erwerbstätigkeit nach der Scheidung nachhaltig zu sichern.

Der Ausschuß hat eingehend darüber beraten, über welchen Zeitraum sich Unterhaltspflicht und Unterhaltsanspruch nach der Scheidung erstrecken sollen. Der Regierungsentwurf geht davon aus, daß ein Unterhaltsanspruch dann entfällt, wenn der Unterhalt nachhaltig gesichert ist. Der Ausschuß hat versucht, den Begriff der nachhaltigen Sicherung zu konkretisieren. Das war in gesetzestechnisch einwandfreier Weise nicht möglich. Der Ausschuß hat die Ausfüllung dieses Begriffes deshalb bewußt der Rechtsprechung überlassen.

Zu Artikel 1 Nr. 14 (§ 1575 BGB)

Die Absätze 1 und 2 sind unverändert aus dem Regierungsentwurf übernommen worden.

Absatz 3 hat in den Ausschußberatungen eine Einschränkung erfahren. Von einem Ehegatten soll eine Ausbildung, Fortbildung oder Umschulung nicht schon dann erwartet werden, wenn er hierzu die Fähigkeit besitzt. Vielmehr soll diese Obliegenheit nur bestehen, wenn ein erfolgreicher Abschluß der Ausbildung zu erwarten ist, was nicht nur von den Fähigkeiten des unterhaltsbedürftigen Ehegatten abhängt, sondern auch von den anderen in Absatz 2 genannten Merkmalen. Denn nur, wenn diese Voraussetzung vorliegt, wird das Ziel erreicht werden, daß der unterhaltsbedürftige Ehegatte eine angemessene Erwerbstätigkeit aufnehmen kann.

Zu Artikel 1 Nr. 14 (§ 1576 BGB)

Der Ausschuß hat den Regierungsentwurf zu Absatz 1 in zwei Punkten geändert.

Einmal erscheint es notwendig, einen Ausbildungsunterhalt nur in den Fällen zu gewähren, in denen die Ausbildung mit dem Ziel aufgenommen wird, dadurch eine angemessene Erwerbstätigkeit, die den Unterhalt nachhaltig sichert, zu erlangen. Damit soll ein Mißbrauch der Vorschrift zu Lasten des Unterhaltsverpflichteten ausgeschlossen werden.

Im übrigen erscheint es nur dann gerechtfertigt, einen Ehegatten nach der Scheidung mit den Kosten der Ausbildung eines anderen Ehegatten einschließlich des Unterhalts während der Ausbildung zu belasten, wenn das Ziel der Ausbildung die wirtschaftliche Selbständigkeit des anderen Ehegatten ist.

Zum anderen hat der Ausschuß die Formulierung über das Erfordernis des erfolgreichen Abschlusses der Ausbildung gestrafft, ohne damit eine sachliche Änderung gegenüber dem Regierungsentwurf zu bezwecken. Es soll nur noch gesagt werden, daß der erfolgreiche Abschluß der Ausbildung zu erwarten ist. Daß sich diese Erwartung aus den Umständen, insbesondere den Fähigkeiten und dem Alter des Berechtigten ergeben muß, ist als selbstverständlich gestrichen worden. Damit wird zugleich der erwünschte Einklang mit der Formulierung in § 1575 Abs. 3 BGB-E erreicht.

Die Minderheit hat vorgeschlagen, statt der beschlossenen Fassung folgende Fassung zu wählen: „... um eine angemessene, den Unterhalt nachhaltig sichernde Erwerbstätigkeit zu erlangen und der erfolgreiche Abschluß der Ausbildung zu erwarten ist.“

Ein Antrag, in einem neuen Absatz 4 auszusprechen, daß Ansprüche eines Ehegatten nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz von diesen Vorschriften unberührt bleiben, fand im Ausschuß keine Mehrheit. Dieser Antrag wurde damit begründet, auch der geschiedene Ehegatte solle bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen eine Ausbildungsförderung aus öffentlichen Mitteln erhalten können und sich nicht auf den Unterhaltsanspruch nach § 1576 BGB-E verweisen lassen müssen. Für den Ausschuß waren demgegenüber folgende Erwägungen entscheidend: Das Verhältnis von Leistungen nach öffentlichem Recht zu Leistungen nach privatem Recht ist in den öffentlich-rechtlichen Gesetzen zu bestimmen. Im Bundesausbildungsförderungsgesetz ist das Subsidiaritätsprinzip verankert. Es besteht kein Anlaß, es für geschiedene Ehegatten aufzuheben.

Die Absätze 2 und 3 entsprechen dem Regierungsentwurf.

Zu Artikel 1 Nr. 14 (§ 1577 BGB)

Der Ausschuß hat die Vorschrift gestrichen.

Absatz 1 Satz 1 hat innerhalb der Konzeption des Regierungsentwurfs vor allem deshalb praktische Bedeutung, weil es nach den im Regierungsentwurf vorgeschlagenen Vorschriften über den Versorgungsausgleich verhältnismäßig häufig vorkommen kann, daß ein Versorgungsausgleich nicht oder nur

teilweise stattfindet. In diesen Fällen erscheint ein unterhaltsrechtlicher Ausgleich geboten. Der Ausschuß hat, wie oben unter II. 4. c) im einzelnen ausgeführt ist, die Konzeption des Versorgungsausgleichs grundlegend geändert. Vor allem deshalb, weil nach den Beschlüssen des Ausschusses der öffentlich-rechtliche Versorgungsausgleich künftig in der überwiegenden Zahl aller Fälle durchgeführt werden wird, der schuldrechtliche Versorgungsausgleich daneben kaum noch eine Rolle spielen wird und die Möglichkeit von Parteivereinbarungen weitgehend eingeschränkt ist, wird es künftig nur noch ganz ausnahmsweise Fälle geben, in denen ein Versorgungsausgleich nicht oder nicht voll stattfindet. Damit besteht kein praktisches Bedürfnis mehr für eine unterhaltsrechtliche Regelung für den Fall eines nicht oder nicht voll durchgeführten Versorgungsausgleichs.

Soweit Absatz 1 Satz 1 darauf abzielt, über den Versorgungsausgleich hinaus einen Ehegatten so zu stellen, als habe er während der Ehe voll gearbeitet und eine volle Alterssicherung erworben, erscheint er überzogen. Eine solche Regelung würde den ausgleichsberechtigten Ehegatten über den Versorgungsausgleich und den versorgungsausgleichsergänzenden Unterhaltsanspruch wesentlich besser stellen als den anderen Ehegatten. Dem stünde nur die durch den Versorgungsausgleich geminderte Altersversorgung zur Verfügung.

Die Regelung des Absatzes 1 Satz 2 dürfte kaum praktische Bedeutung gewinnen. Die Altersversorgung eines Ehegatten während der Zeit, während der er Unterhalt bezieht, soll durch § 1579 Abs. 3 BGB-E sichergestellt werden. Ist es schon während dieser Zeit nicht möglich, vom Unterhaltsverpflichteten diejenigen Beträge zu erlangen, die zur Altersversorgung des Berechtigten erforderlich sind, so besteht so gut wie keine Aussicht, vom ihm im Alter Unterhalt nach § 1577 zu erhalten.

Diese Erwägungen werden durch ein weiteres, praktisches Bedenken ergänzt: In einem Verfahren nach § 1577 müßte — teilweise erst nach Jahrzehnten — die mutmaßliche berufliche Entwicklung des Berechtigten ohne die Eheschließung nachgezeichnet werden. Es wird kaum — oder nur unter unverhältnismäßigen Schwierigkeiten — möglich sein, hierbei zu einem zutreffenden Ergebnis zu kommen. Die im Entwurf vorgesehene Möglichkeit, über Grund und Höhe des Unterhaltsanspruchs nach billigem Ermessen zu entscheiden, vermag diese Schwierigkeiten nur unzureichend auszugleichen.

Zu Artikel 1 Nr. 14 (§ 1577 a BGB)

Die Gründe für die Einfügung dieser Vorschrift sind oben unter II. 3. c) bereits genannt worden.

Diese Vorschrift paßt sich im Aufbau an die übrigen Unterhaltstatbestände an, indem sie darauf abstellt, daß von einem Ehegatten eine Erwerbstätigkeit nicht erwartet werden kann, und zwar aus Gründen, die in Verbindung mit der Ehe stehen. Sie ist inhaltlich als Härteklausel ausgestaltet, denn nur schwerwiegende Gründe, die die Versagung ei-

nes Unterhaltsanspruchs unter Abwägung der Belange beider Ehegatten als grobe Unbilligkeit erscheinen lassen würden, vermögen einen Unterhaltsanspruch auszulösen. Satz 2 soll sicherstellen, daß ein Unterhaltsanspruch ausschließlich nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten gewährt wird. Ein Fehlverhalten des unterhaltsbedürftigen Ehegatten im personal-mitmenschlichen Bereich, das zum Scheitern der Ehe geführt oder mit beigetragen hat, soll aus den Gründen, die gegen das Schuldprinzip dargelegt worden sind, nicht zur Versagung des Unterhaltsanspruchs führen. Andererseits soll ein derartiges Verhalten auch nicht beim anderen Ehegatten zur Begründung oder Erweiterung seiner Unterhaltungspflicht führen. Die Vorschrift macht es nicht etwa erforderlich, alle Vorkommnisse zu untersuchen, die zum Scheitern der Ehe geführt haben, um damit zunächst die Sachverhalte auszuschließen, die nach Satz 2 nicht berücksichtigt werden dürfen. Eine solche Auslegung ginge an der Lebenswirklichkeit und dem tatsächlichen Prozeßablauf vorbei.

Entsprechend dem Aufbau der Vorschrift hat der Ehegatte, der einen Unterhaltsanspruch nach § 1577 a BGB-E geltend macht, diejenigen besonderen Umstände vorzutragen, auf die er den Anspruch gründen will. Das ist der Ausgangspunkt für die rechtliche Beurteilung, welche Umstände nach Satz 2 auszuschließen sind. Es ist also nicht zu untersuchen, welche Gründe zum Scheitern der Ehe geführt haben, sondern lediglich zu prüfen, ob ein vorgetragener besonderer Umstand deshalb nicht zu berücksichtigen ist, weil er ein Fehlverhalten im personal-mitmenschlichen Bereich darstellt und zum Scheitern der Ehe beigetragen hat. Gegenstand der richterlichen Beurteilung ist nicht der Verlauf der Ehe, sondern der besondere, zur Unterhaltsbegründung vorgetragene Umstand.

Eine Minderheit im Ausschuß hat folgende Fassung des Satzes 1 beantragt: „Ein geschiedener Ehegatte kann von dem anderen Unterhalt verlangen, soweit und solange von ihm aus sonstigen schwerwiegenden, in den ehelichen Lebensverhältnissen liegenden Gründen eine Erwerbstätigkeit billigerweise nicht erwartet werden kann.“ Sie hat zur Begründung angeführt, von einer Versagung von Unterhalt könne man aus dogmatischen Gründen nur sprechen, wenn eine Unterhaltsverpflichtung bestehe, was hier jedoch nicht der Fall sei.

Die Mehrheit ist diesem Antrag nicht gefolgt. Nach ihrer Auffassung wird die Vorschrift ihres Charakters als Härteklausel entkleidet, wenn auf die Merkmale der Abwägung der beiderseitigen Interessen der Ehegatten und der groben Unbilligkeit verzichtet wird.

Zu Artikel 1 Nr. 14 (§ 1578 BGB)

Absatz 1 ist aus dem Regierungsentwurf übernommen und unter Streichung des § 1577 der Regierungsvorlage um den neu eingefügten Unterhaltstatbestand des § 1577 a ergänzt worden.

Absatz 2 ist neu gefaßt worden. Die im Regierungsentwurf vorgeschlagene Fassung erscheint

aus zwei Gründen nicht ganz befriedigend: Einmal ist fraglich, ob es sinnvoll ist, an die Aufforderung zur Unterhaltszahlung anzuknüpfen. Zum anderen läßt die Vorschrift nicht zweifelsfrei erkennen, wie die Rechtslage ist, wenn der Unterhalt nur teilweise gezahlt wird.

Absatz 2 in der vom Ausschuß empfohlenen Fassung handelt, ohne daß dies ausdrücklich deutlich gemacht werden mußte, nur von Einkünften aus einer nicht angemessenen Erwerbstätigkeit oder aus einer Erwerbstätigkeit, die vom Unterhaltsberechtigten wegen des Vorliegens der Voraussetzungen eines Unterhaltstatbestandes nicht erwartet werden kann. Diese Einkünfte soll sich der Unterhaltsberechtigte nach Satz 1 nicht anrechnen lassen müssen, soweit sie erforderlich sind, um seinen Lebensbedarf im Sinne des § 1579 BGB-E zu decken. Einkünfte, die den angemessenen Lebensbedarf übersteigen, sollen nach Satz 2 insoweit angerechnet werden, als dies unter Berücksichtigung der beiderseitigen wirtschaftlichen Verhältnisse der Billigkeit entspricht. Diese Billigkeitsregelung ist gewählt worden, weil es sich gesetzestechisch als unmöglich erwiesen hat, genau umrissene Maßstäbe für die Anrechnung festzulegen, die allen denkbaren Fallgestaltungen gerecht werden. Ferner hat die Überlegung eine Rolle gespielt, daß es häufig schwierig sein wird zu entscheiden, ob eine Tätigkeit angemessen ist oder nicht.

Absatz 3 ist mit einer Änderung aus dem Regierungsentwurf übernommen worden. Während der Berechtigte nach dem Regierungsentwurf den Stamm seines Vermögens schon dann nicht zu verwerten braucht, wenn die Verwertung unwirtschaftlich wäre oder dies für ihn eine unbillige Härte bedeuten würde, will der Ausschuß bei dieser Frage im Rahmen der Billigkeitserwägung auch die wirtschaftlichen Verhältnisse des Verpflichteten mitberücksichtigt wissen, also zwischen den beiderseitigen Interessen einen gerechten Ausgleich ermöglichen.

Durch die vom Ausschuß mit Mehrheit beschlossene Fassung des Absatzes 4 Satz 1 sollen Schwierigkeiten vermieden werden, die sich nach der Fassung des Regierungsentwurfs bei der Abgrenzung zwischen dem Verbrauch des Vermögens nach Absatz 1 und dem Wegfall des Vermögens nach Absatz 4 ergeben könnten. Absatz 4 soll nur noch in den Fällen Anwendung finden, in denen im Zeitpunkt der Ehescheidung zu erwarten war, daß der Unterhalt des Berechtigten aus seinem Vermögen nachhaltig gesichert sein würde. Liegen diese Voraussetzungen vor, so sind alle späteren Entwicklungen, die zu einer Bedürftigkeit des Berechtigten führen, schicksals- und nicht ehebedingt und vermögen deshalb nach der grundsätzlichen Auffassung der Ausschußmehrheit (vgl. oben II. 3. b) keine Unterhaltsansprüche auszulösen.

Die Minderheit hat folgende Fassung des Absatzes 4 Satz 1 beantragt: „Fällt das Vermögen später aus Gründen, die der Berechtigte zu vertreten hat, fort, so kann dieser keinen Unterhalt verlangen, solange und soweit er sich aus seinem Vermögen hätte unterhalten können.“ Dieser Antrag ergibt sich

nach Auffassung der Minderheit folgerichtig aus ihrer Grundvorstellung, daß die Ehegatten auch nach der Auflösung der Ehe grundsätzlich füreinander Verantwortung tragen, und zwar nicht nur für ehebedingte, sondern auch für schicksalhafte Umstände (vgl. oben II. 3. b). Bei dieser Grundvorstellung kann ein Unterhaltsanspruch nur insoweit versagt werden, als die Bedürftigkeit vom Berechtigten selbst zu vertreten ist.

Absatz 4 Satz 2 entspricht dem Regierungsentwurf.

Zu Artikel 1 Nr. 14 (§ 1579 BGB)

Absatz 1 ist unverändert aus dem Regierungsentwurf übernommen worden.

Absatz 2 enthält gegenüber dem Regierungsentwurf nur eine redaktionelle Änderung.

Absatz 3 ist aus dem Regierungsentwurf übernommen und um den neu eingefügten Unterhaltstatbestand des § 1577 a erweitert worden.

Zu Artikel 1 Nr. 14 (§ 1580 BGB)

Die Vorschrift ist in ihrer Grundkonzeption vom Ausschuß aus dem Regierungsentwurf übernommen worden.

Es ist notwendig, Unterhaltsansprüche in schwerwiegenden Fällen auszuschließen. Das darf nicht dazu führen, daß das Schuldprinzip mit seinen unerträglichen Konsequenzen (s. o. II. 3. a) in der unterhaltsrechtlichen Auseinandersetzung wieder auflebt.

Deshalb hat der Ausschuß Absatz 1 Nr. 4 nicht aufgenommen. Unterhaltspflichtsverletzungen im Sinne von § 170 b StGB fallen in der Regel unter Absatz 1 Nr. 2. Bei anderen Unterhaltspflichtsverletzungen, insbesondere bei solchen, die in einer Vernachlässigung der Haushaltsführung oder der Sorge für die Kinder gesehen werden, ist nicht einzusehen, daß sie für einen Unterhaltsausschluß anders bewertet werden als sonstige Verletzungen der ehelichen Pflichten.

Andererseits kann nicht verkannt werden, daß es neben den in Absatz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Tatbeständen Fälle gibt, die gleiches Gewicht haben. Es ist unmöglich, diese Fälle enumerativ zu erfassen. Deshalb hat sich der Ausschuß für eine Generalklausel entschieden, die deutlicher macht, daß eine grobe Unbilligkeit nur dann vorliegt, wenn Nummern 1 bis 3 entsprechende gleichgewichtige Sachverhalte gegeben sind.

Die Minderheit wollte für den Unterhaltsausschluß grobe Unbilligkeit allein ausreichen lassen und die Nummern 1 bis 4 beispielhaft anführen. Damit bestünde aber die Gefahr einer zu weitgehenden Anwendung des Unterhaltsausschlusses mit der möglichen Folge der Verlagerung des alten Streites um das Verschulden in die Auseinandersetzung über den Unterhalt.

Die Minderheit hält die von der Mehrheit vorgeschlagene Fassung der Vorschrift zwar für einen

ganz erheblichen Fortschritt gegenüber dem Regierungsentwurf. Sie wird in der großen Zahl der Fälle eine Entscheidung ermöglichen, die dem Gerechtigkeitsgefühl der Bevölkerung entspricht. Die Einengung auf Tatbestände, die denen der Nummern 1 bis 3 entsprechen, ist jedoch geeignet, die Rechtsprechung bei der Auslegung dieser Vorschrift in unerwünschter Weise einzuengen. Angesichts der Vielfalt der denkbaren Fallgestaltungen und der Unmöglichkeit, schon jetzt alle Möglichkeiten grober Unbilligkeit zu überblicken, sollte deshalb auf die genannte Einengung der Vorschrift verzichtet werden. Eine Generalklausel der groben Unbilligkeit, in der die Nummern 1 bis 4 lediglich als Beispielfälle aufgezählt sind, würde die aufgezeigten Nachteile der von der Mehrheit vorgeschlagenen Vorschrift vermeiden.

Der Ausschuß hat in Absatz 1 Nr. 1 der Ehedauer die Zeit gleichgestellt, in der der Berechtigte während der Pflege oder Erziehung eines gemeinschaftlichen Kindes Unterhalt verlangen konnte. Denn es ist nicht richtig, einem Ehegatten Unterhalt zu versagen, wenn seine Ehe zwar nur von kurzer Dauer war, er sich aber im Anschluß an die Ehe über lange Zeit hinweg der Pflege und Erziehung der gemeinschaftlichen Kinder gewidmet hat.

In Absatz 2 ist klargestellt worden, daß Absatz 1 nur solange und soweit nicht eingreifen soll, wie von dem Berechtigten wegen der Pflege oder Erziehung eines gemeinschaftlichen Kindes eine Erwerbstätigkeit nicht erwartet werden kann.

Zu Artikel 1 Nr. 14 (§ 1581 BGB)

unverändert

Zu Artikel 1 Nr. 14 (§ 1582 BGB)

Die Vorschrift ist der Sache nach übernommen, jedoch redaktionell vereinfacht worden.

Absatz 1 Satz 2 des Regierungsentwurfs ist entfallen, ohne daß damit eine sachliche Änderung erfolgen soll. Nach der Auffassung des Ausschusses ergibt sich der grundsätzliche unterhaltsrechtliche Gleichrang aller minderjährigen Kinder untereinander und im Verhältnis zu den Ehegatten des Verpflichteten aus § 1609 BGB. Für das Verhältnis der Ehegatten eines Verpflichteten untereinander trifft § 1583 Abs. 1 BGB-E eine Neuregelung, wobei in dessen Absatz 2 zugleich betont wird, daß die Regelung des § 1609 BGB im übrigen unberührt bleibt.

Satz 2 ist an die Fassung des § 1578 Abs. 3 BGB-E aus den dort genannten Gründen angeglichen worden.

Zu Artikel 1 Nr. 14 (§ 1583 BGB)

Absatz 1 entspricht inhaltlich mit zwei Änderungen dem Regierungsentwurf, ist jedoch redaktionell erheblich überarbeitet worden. In die Vorschrift ist zusätzlich einmal der neue Unterhaltstatbestand des § 1577 a BGB-E aufgenommen worden. Zum anderen wird in Satz 1 nun auch auf § 1574 Abs. 4

BGB-E verwiesen, weil diese Vorschrift als selbständiger Unterhaltstatbestand anzusehen ist.

Der Vorschlag des Bundesrates zur Fassung des Absatzes 1 ist im Ausschuß letztlich von keiner Seite aufgegriffen worden. Besonders im Hinblick auf die Schutzbedürftigkeit auch der neuen Ehe erscheint die differenzierte Lösung des Regierungsentwurfs angemessener als die vom Bundesrat angeregte allgemeine Härteklausel.

Der Ausschuß hat die Anregung des Bundesrates, daß die Unterhaltsansprüche aller minderjährigen Kinder des Unterhaltsverpflichteten den Vorrang des Unterhaltsanspruchs des Ehegatten aus der früheren Ehe teilen sollten, erwogen, aber nach näherer Prüfung nicht aufgenommen. Bei einer solchen Regelung würde der Unterhaltsanspruch des neuen Ehegatten des Unterhaltsverpflichteten dem seiner Kinder aus der neuen Ehe nachgehen. Dies liefe darauf hinaus, daß der neue Ehegatte, sofern er mit den Kindern in einem Haushalt lebt und nicht erwerbstätig sein kann, seinen Lebensunterhalt teilweise von den Unterhaltsleistungen bestreiten müßte, die den Kindern zugedacht sind. Dieses Ergebnis erscheint dem Ausschuß nicht vertretbar. Die hilfsweise angestellte Erwägung, nur die Kinder aus der früheren Ehe an dem Unterhaltsvorrang des früheren Ehegatten teilhaben zu lassen, ist vom Ausschuß wieder fallengelassen worden. Diese Lösung ist nicht durchführbar, weil ein sachlicher Grund für eine unterschiedliche unterhaltsrechtliche Behandlung der Kinder aus verschiedenen Ehen nicht besteht.

Der Ausschuß hat den Bedenken des Bundesrates hinsichtlich des Verhältnisses des § 1583 BGB-E zu § 1609 BGB durch die Anfügung des Absatzes 2 Rechnung getragen. Diese Vorschrift besagt, daß der Entwurf grundsätzlich von der Gleichrangigkeit aller Ehegatten und aller unterhaltsberechtigten Kinder ausgeht, die in § 1609 BGB zum Ausdruck gebracht wird. Durch § 1583 BGB-E wird nur ein relativer Unterhaltsvorrang eines früheren Ehegatten des Verpflichteten gegenüber dessen späteren Ehegatten eingeführt. Am grundsätzlichen Gleichrang aller unterhaltsberechtigten Ehegatten zu allen Kindern ändert sich dadurch nichts.

Dieser relative Unterhaltsvorrang des früheren Ehegatten des Unterhaltsverpflichteten erscheint entgegen den Befürchtungen des Bundesrates auch praktisch durchführbar: Bei der Errechnung des Unterhalts nach §§ 1582, 1583 BGB-E ist zunächst der Selbstbehalt des Unterhaltsverpflichteten festzustellen. Der danach verbleibende, für die Unterhaltszahlungen verfügbare Betrag ist in zwei Berechnungsstufen auf die Unterhaltsberechtigten zu verteilen. In einer ersten Berechnungsstufe wird der den minderjährigen Kindern zustehende Unterhalt festgestellt. In dieser Berechnung wird der Bedarf aller Kinder und aller unterhaltsberechtigten Ehegatten berücksichtigt. In einer zweiten Berechnungsstufe wird der Unterhalt des geschiedenen Ehegatten ermittelt. In diese Berechnung ist nur der Bedarf des geschiedenen Ehegatten und der Kinder einzubeziehen. Der Bedarf des späteren Ehegatten des Unterhaltsverpflichteten bleibt hier unberück-

sichtigt. Bleibt, nachdem vom verfügbaren Einkommen des Unterhaltsberechtigten der Unterhalt der Kinder und der Unterhalt des früheren Ehegatten abgezogen worden sind, noch ein Restbetrag, so erhält ihn der neue Ehegatte des Verpflichteten.

Folgendes Beispiel mag diese Berechnungsvorgänge verdeutlichen:

Einkommen des unterhaltsverpflichteten Mannes 1 800 DM. Unterhaltsberechtigt sind eine geschiedene Ehefrau mit einem Bedarf von 600 DM, die zweite Ehefrau mit einem Bedarf von 600 DM, ein Kind aus erster Ehe mit einem Bedarf von 200 DM und ein Kind aus zweiter Ehe mit einem Bedarf von 200 DM.

Der eigene angemessene Bedarf des Mannes soll 700 DM betragen. Der Mann ist also in Höhe von 1 100 DM leistungsfähig.

Erste Berechnungsstufe: Ermittlung des Unterhalts der Kinder. Der für Unterhaltszahlungen verfügbare Betrag von 1 100 DM ist im Verhältnis 600 : 600 : 200 : 200 aufzuteilen. Auf jedes Kind entfällt danach $\frac{1}{8}$, also 137,50 DM. Der Unterhaltsanspruch jedes Kindes beträgt also 137,50 DM.

Zweite Berechnungsstufe: Ermittlung des Unterhalts der geschiedenen Ehefrau. Der für Unterhaltsleistungen verfügbare Betrag von 1 100 DM ist auf die geschiedene Frau und die Kinder zu verteilen (600 : 200 : 200). Die geschiedene Frau erhält, da der zur Verfügung stehende Betrag für alle zu berücksichtigenden Personen ausreicht, ihren vollen Unterhalt in Höhe von 600 DM.

Nach Abzug der Unterhaltsansprüche der Kinder in Höhe von insgesamt 275 DM und der geschiedenen Ehefrau in Höhe von 600 DM verbleibt von dem für Unterhaltszahlungen verfügbaren Betrag ein Rest von 225 DM. Dieser Restbetrag steht der neuen Ehefrau des unterhaltsverpflichteten Mannes zu.

Zu Artikel 1 Nr. 14 (§ 1584 BGB)

unverändert

Zu Artikel 1 Nr. 14 (§ 1584 a BGB)

unverändert

Zu Artikel 1 Nr. 14 (§ 1585 BGB)

Die Vorschrift ist unverändert aus dem Regierungsentwurf übernommen worden.

Der Ausschuß hat die Erwägung, auch dem Unterhaltsverpflichteten das Recht einzuräumen, seine Verpflichtung durch Zahlung einer Kapitalabfindung abzulösen, nicht weiter verfolgt. Es erscheint nicht zweckmäßig, dem Berechtigten eine Kapitalabfindung gegen seinen Willen aufzuzwingen und ihm damit den laufenden, vielfach seinen Verhältnissen besser entsprechenden Unterhaltsanspruch zu nehmen.

Zu Artikel 1 Nr. 14 (§ 1585 a BGB)

Der Ausschuß hat in Absatz 1 gegenüber dem Regierungsentwurf zusätzlich das Moment der Anspruchsgefährdung aufgenommen. Dadurch soll vor allem die Gefahr ausgeschaltet werden, daß der Unterhaltsberechtigte aus Schikane eine Sicherheitsleistung fordert und damit das Kapital des Berechtigten bindet, ohne daß dies von der Sache her gerechtfertigt ist. Um auf der anderen Seite den Unterhaltsberechtigten nicht mit der Verpflichtung zur Darlegung und zum Beweis der Gefährdung des Unterhaltsanspruchs zu belasten, was ihm zu einer Zeit, zu der die Durchsetzung eines Sicherheitsanspruchs noch möglich ist, häufig unmöglich sein dürfte, ist bestimmt worden, daß der Unterhaltsverpflichtete darzulegen und zu beweisen hat, daß kein Grund zur Annahme der Gefährdung der Unterhaltsleistung besteht. Der Ausschuß hat erwogen, den Begriff der Gefährdung von Unterhaltsleistungen durch Angabe von Beispielfällen zu konkretisieren, hat hierauf aber letztlich verzichtet, besonders, weil der Schutz des Unterhaltsberechtigten durch die Beweislastverteilung ausreichend gewährleistet ist.

Durch die Begrenzung der Höhe der Sicherheitsleistung auf den einfachen Jahresbetrag der Unterhaltsrente soll erreicht werden, daß die Belastung des Verpflichteten nicht zu groß wird. Dieser Betrag erscheint unter Abwägung der Interessen des Verpflichteten und des Berechtigten angemessener als der im Regierungsentwurf vorgesehene Zweijahresbetrag.

Absatz 2 entspricht dem Regierungsentwurf.

Zu Artikel 1 Nr. 14 (§ 1585 b BGB)

unverändert

Zu Artikel 1 Nr. 14 (§ 1585 c BGB)

Die Vorschrift ist unverändert aus dem Regierungsentwurf übernommen worden.

Der Antrag, für die Unterhaltsvereinbarung das Erfordernis der notariellen Beurkundung aufzustellen, fand im Ausschuß keine Mehrheit. Für den Antrag wurde ausgeführt, er bezwecke vor allem, die sachverständige Beratung des Unterhaltsberechtigten sicherzustellen und ihn vor Übervorteilungen zu schützen. Dadurch würden zwar zunächst zusätzliche Kosten entstehen, die Parteien stünden sich aber immer noch günstiger, als wenn es auf Grund einer unklaren oder unvollständigen Vereinbarung zu einem Rechtsstreit komme. Der Ausschuß sieht kein hinreichendes Bedürfnis für eine solche Bestimmung. Der überwiegende Teil der Unterhaltsvereinbarungen wird in gerichtlichen Verfahren von den Rechtsanwälten ausgehandelt und vom Gericht protokolliert. Damit ist der Schutz des Unterhaltsberechtigten in fast allen Fällen gewährleistet. In den wenigen verbleibenden Fällen erscheint ein Zwang zur notariellen Beurkundung wegen der dadurch entstehenden Kosten — auch jede Änderung

der Unterhaltsvereinbarung bedürfte dann der notariellen Beurkundung — nicht angezeigt.

Zu Artikel 1 Nr. 14 (§ 1586 BGB)

unverändert

Zu Artikel 1 Nr. 14 (§ 1586 a BGB)

Da der Ausschuß § 1577 BGB-E gestrichen hat, mußte in § 1586 a die Bezugnahme auf diesen Unterhaltstatbestand entfallen. Im übrigen ist die Vorschrift sachlich unverändert aus dem Regierungsentwurf übernommen worden.

Ein Antrag, im Zusammenhang mit dieser Vorschrift eine Kollisionsnorm für das Zusammentreffen mehrerer Unterhaltsansprüche aus verschiedenen Ehen zu schaffen, und zwar in dem Sinne, daß der Unterhaltsanspruch aus einer späteren Ehe dem Unterhaltsanspruch aus einer früheren Ehe vorgeht, fand im Ausschuß keine Mehrheit. Die Ausschlußmehrheit würde zwar eine befriedigende gesetzgeberische Lösung des Problems der Konkurrenz mehrerer gleichartiger Unterhaltsansprüche begrüßen, hält sie aber nicht für möglich. Die Vielzahl der Faktoren, die bei diesem Problem zu berücksichtigen sind, und die Schwierigkeiten der Kausalitätsprobleme, die hier aufgeworfen werden, lassen eine praktikable gesetzgeberische Lösung als kaum möglich erscheinen. Da solche Konkurrenzprobleme nur in verhältnismäßig wenig Fällen auftreten, erscheint es angemessen, sie der Rechtsprechung zu überlassen.

Zu Artikel 1 Nr. 14 (§ 1586 b BGB)

unverändert

Zu Artikel 1 Nr. 14 (§ 1587 BGB)

Der Ausschuß hat die vom Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung empfohlene Fassung des Absatzes 1, die wörtlich mit der Fassung des Regierungsentwurfs übereinstimmt, in einigen Punkten geändert. So entfiel in der Verweisung auf § 1587 a Abs. 2 der Hinweis auf dessen Nummern 1 bis 4 als überflüssig. Der Begriff „auszugleichende Versorgung“ entfiel, weil eine Legaldefinition hier unzweckmäßig ist. Statt von „Anrechten auf eine Versorgung“ wird von „Anwartschaften auf eine Versorgung“ gesprochen, ohne daß damit eine sachliche Änderung beabsichtigt ist. Es hat sich im Laufe der Beratungen herausgestellt, daß der Begriff der Anwartschaften als Oberbegriff besser geeignet ist, das Gemeinte zu bezeichnen.

Ein Antrag der Minderheit, die Worte „Anwartschaften oder Aussichten“ durch die Worte „Rechte, Anwartschaften oder Aussichten“ zu ersetzen, fand im Ausschuß keine Mehrheit. Mit diesem Antrag wurde ein Gleichklang mit den Regelungen in §§ 1587 a BGB-E ff. erstrebt, nach denen nicht nur Anwartschaften und Aussichten auf eine Versorgung auszugleichen sind, sondern auch bereits ent-

standene Rechte auf eine Versorgung. Der Ausschuß hält dies mit Mehrheit nicht für notwendig. In dieser Vorschrift würden nur der Grundsatz und die Mindestanforderungen umschrieben, von denen beim Versorgungsausgleich auszugehen sei. Für den Versorgungsausgleich genüge es, daß Anwartschaften oder Aussichten auf eine Versorgung während der Ehe erworben oder aufrechterhalten worden seien; die Erstarkung zum Vollrecht sei nicht Voraussetzung des Versorgungsausgleichs. Andererseits sei es nach der Konzeption des Versorgungsausgleichs nicht vorstellbar, daß ein Recht auf eine Versorgung in den Versorgungsausgleich einbezogen werde, ohne daß während der Ehezeit Anwartschaften oder Aussichten hierauf begründet oder aufrechterhalten worden seien. Die rechnerische Einbeziehung auch der Rechte auf eine Versorgung in den Versorgungsausgleich ergebe sich zweifelsfrei aus den §§ 1587 a ff. BGB-E.

Der von der Minderheit im Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung gestellte Antrag, in Absatz 1 Satz 1 die Worte „Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit“ durch die Worte „Minderung der Erwerbsfähigkeit“ zu ersetzen, ist im Ausschuß erwogen, aber nicht aufgenommen worden. Die Begriffe Berufs- und Erwerbsunfähigkeit stammen zwar aus dem Recht der gesetzlichen Rentenversicherungen. Es bestehen nach Ansicht des Ausschusses jedoch keine Bedenken, sie auch im Bürgerlichen Gesetzbuch zu verwenden. Zu ihnen liegt eine reichhaltige erläuternde Rechtsprechung vor, auf die zurückgegriffen werden kann.

Ein Antrag, Absatz 1 Satz 1 auf die Versorgungsanrechte zu beschränken, deren Entstehung gesichert ist, fand nur die Zustimmung der Minderheit im Ausschuß. Dieser Antrag beruht auf der auch in der Anhörung zum Versorgungsausgleich mehrfach geäußerten Erwägung, daß der Ausgleich von Versorgungsanrechten, deren Verwirklichung im Zeitpunkt des Versorgungsausgleichs ungewiß ist, zu Ungerechtigkeiten führen kann. Werde beispielsweise ein verfallbares Anrecht auf eine Betriebsrente ausgeglichen und ver falle das Anrecht nach Durchführung des Versorgungsausgleichs, so komme der Ausgleichsverpflichtete nicht in den Genuß der Betriebsrente, der Ausgleichsberechtigte sei aber auf Kosten des Verpflichteten so gestellt worden, als werde die Betriebsrente gezahlt.

Die Ausschlußmehrheit sieht dieses Problem, das auch nach ihrer Ansicht nach den im Regierungsentwurf und in der Stellungnahme des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung vorgeschlagenen Gesetzesfassungen bestanden hat, als durch die vom Ausschuß beschlossene Neufassung des § 1587 a Abs. 2 Nr. 2 a BGB-E gelöst an. Nach dieser Vorschrift finden für Anwartschaften oder Aussichten auf Leistungen der betrieblichen Altersversorgung, die im Zeitpunkt des Erlasses der Entscheidung noch nicht unverfallbar sind, die Vorschriften über den schuldrechtlichen Versorgungsausgleich Anwendung. Es gebe zwar auch darüber hinaus noch Fälle, in denen eine Anwartschaft oder eine Aussicht, die in den Versorgungsausgleich einbezogen worden sei, nicht zum Vollrecht erstarke. Beispiels-

weise könne es vorkommen, daß Aussichten auf eine Rente aus einer gesetzlichen Rentenversicherung sich später nicht realisieren ließen, weil die sogenannte kleine Wartezeit nicht erreicht werde. Unterbleibe aber in allen Fällen dieser Art der Versorgungsausgleich, so werde der Berechtigte in unverhältnismäßiger Weise benachteiligt, weil, vom Fall der betrieblichen Altersversorgung abgesehen, der ganz überwiegende Teil aller Anwartschaften und Anrechte auf eine Versorgung zum Vollrecht erstarke. Dieser Tatsache müsse durch die Einbeziehung der im Gesetzentwurf genannten Anwartschaften und Aussichten auf eine Versorgung Rechnung getragen werden.

Satz 2 des Absatzes 1 bringt in Ergänzung des Satzes 1 eine weitere Abgrenzung und hat vor allem als Auslegungshilfe für die Entscheidung der Frage Bedeutung, ob Anwartschaften oder Aussichten auf eine Versorgung, die im Gesetz nicht ausdrücklich genannt worden sind, in den Versorgungsausgleich einzubeziehen sind. Dieser Satz beruht auf dem Gedanken, der auch das Recht des Zugewinnausgleichs beherrscht, daß in den Versorgungsausgleich nur Versorgungsanrechte einbezogen werden sollen, die auf der gemeinsamen Lebensleistung der Ehegatten beruhen. Deshalb werden durch Satz 2 vor allem Leistungen ausgeschlossen, die Entschädigungscharakter tragen, wie etwa Renten nach dem Bundesversorgungsgesetz oder aus der gesetzlichen Unfallversicherung, ferner beispielsweise unentgeltliche Zuwendungen Dritter. Dagegen sollen durch Satz 2 nach Auffassung des Ausschusses Rentenansprüche, die auf Grund beitragsloser Zeiten erworben worden sind, nicht vom Versorgungsausgleich ausgeschlossen werden. Denn diese Zeiten werden nur deswegen angerechnet, weil der Versicherte im übrigen gearbeitet und Beiträge gezahlt hat.

Absatz 2 entspricht der vom Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung empfohlenen Fassung. Sie weicht in drei Punkten vom Regierungsentwurf ab. Entsprechend einem Wunsch des Bundesrates ist klargestellt worden, daß die Begriffsbestimmung der Ehezeit für den gesamten Bereich des Versorgungsausgleichs gelten soll. Die Ehezeit ist im übrigen nunmehr als die Zeit vom Beginn des Monats, in dem die Ehe geschlossen worden ist, bis zum Ende des Monats, der dem Eintritt der Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags vorangeht, umschrieben. Dies erscheint zur weiteren Vereinfachung geboten. Schließlich wird entsprechend einer Anregung des Bundesrates aus den dort genannten Gründen nicht mehr auf die Rechtshängigkeit, sondern auf deren Eintritt abgestellt.

Ein Antrag, statt von „dem Eintritt der Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags“ von „dem Zeitpunkt der Erhebung des Antrags auf Scheidung“ zu sprechen, um den sprachlichen Gleichklang mit § 1384 BGB zu wahren, fand keine Mehrheit. Die Ausschlußmehrheit sieht wegen § 263 ZPO keinen sachlichen Unterschied zu der beschlossenen Fassung, sie hält die beschlossene Fassung für präziser.

Der Ausschuß hat in diesem Zusammenhang die Frage erörtert, ob auch die Versorgungsanrechte ausgeglichen werden sollen, die während des Getrenntlebens von Ehegatten begründet oder aufrechterhalten worden sind. Er hat mit Mehrheit eine Sonderregelung für diejenigen Fälle geschaffen, in denen Ehegatten getrennt leben und nach dem geltenden § 48 des Ehegesetzes nicht geschieden werden können (vgl. die Einzelbegründung zu Artikel 13 Nr. 3 Abs. 3). Er geht ferner davon aus, daß in einigen der hier in Frage stehenden Fälle die Härteklauseeln eingreifen werden. Im übrigen hat er davon abgesehen, entsprechend der für den Zugewinnausgleich bestehenden Regelung des § 1385 BGB die Möglichkeit einzuräumen, bei längerem Getrenntleben den vorzeitigen Ausgleich von Versorgungsanrechten zu verlangen.

In den Fällen der genannten Art liegt zwar in der Regel eine gemeinsame Lebensleistung beider Ehegatten nicht mehr vor. Der Ausschuß hat sich aber trotzdem entschlossen, den Vorschlägen im Regierungsentwurf und in der Stellungnahme des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung zu folgen. Maßgebend hierfür war vor allem die Überlegung, daß eine Regelung, die auf das Getrenntleben abstellt, die Möglichkeit der Manipulation eröffnet. Wer sich der Verpflichtung zum Versorgungsausgleich entledigen will, könnte das durch einfache Trennung vom Ehegatten erreichen. Diese mag bei dem Zugewinnausgleich noch hingenommen werden, weil es hier nun um den Ausschluß vom weiteren Vermögenszuwachs geht. In einem für das weitere Leben beider Ehegatten so wichtigen Bereich wie dem der Altersversorgung ist das nicht annehmbar. Wenn es für den Versorgungsausgleich auf das Getrenntleben ankommen würde, könnte außerdem die Neigung wachsen, getrennt zu leben. Diese mögliche Nebenfolge erscheint dem Ausschuß unerwünscht.

Der Ausschuß hat der Vorschrift einen Absatz 3 angefügt, der von der Funktion her dem § 1587 a Abs. 5 BGB-E in der Fassung des Regierungsentwurfs und der Stellungnahme des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung entspricht. Während jedoch der Regierungsentwurf und die Stellungnahme des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung vorsehen, daß ein Anwartschaftsrecht, das mit seinem Wert Gegenstand der güterrechtlichen Auseinandersetzung der Ehegatten ist, im Versorgungsausgleich außer Ansatz bleibt, hat der Ausschuß mit Mehrheit das Gegenteil beschlossen.

Das beruht auf folgenden Erwägungen: Die im Regierungsentwurf vorgeschlagene Lösung erscheine unbefriedigend, weil sie die Regelung vor allem bezüglich privatrechtlicher Versicherungen dem Güterrecht überlasse. Daraus ergebe sich eine unterschiedliche Behandlung dieser Versorgungsanrechte je nachdem, in welchem Güterstand die Eheleute lebten. Lebten sie im Güterstand der Zugewinnsgemeinschaft, so fielen die privaten Rentenversicherungen in den Zugewinnausgleich, beim Güterstand der Gütertrennung würden sie dagegen über den Versorgungsausgleich ausgeglichen. Eine innere Rechtfertigung für diese ungleiche Behandlung fehle. Um hier zu einer befriedigenden Lösung zu

kommen, müsse festgelegt werden, daß alle Anwartschaften und Anrechte, die der Altersversorgung dienen, unter den Versorgungsausgleich fielen. Damit werde zugleich die Stellung des Ausgleichsberechtigten verstärkt, weil der Anspruch auf einen Versorgungsausgleich ihm eine bessere Rechtsposition verschaffe als der Anspruch auf Zugewinnausgleich. Die notwendige Übergangsregelung für Fälle, in denen Ehegatten nach dem geltenden Recht eine abweichende Vereinbarung getroffen haben, ist in Artikel 13 Nr. 3 Abs. 3 des Entwurfs enthalten.

Die Minderheit im Ausschuß hat demgegenüber beantragt, ein Anwartschaftsrecht, das nach den Bestimmungen über die Zugewinnsgemeinschaft mit seinem Wert Gegenstand der güterrechtlichen Auseinandersetzung der Ehegatten sein kann beim Versorgungsausgleich ohne Rücksicht auf den Güterstand der Ehegatten außer Betracht zu lassen. Dieser Antrag ergibt sich folgerichtig aus der oben unter II. 4. d näher dargelegten Konzeption der Minderheit zum Güterrecht und zum Versorgungsausgleich, die vor allem auf den Ausbau der Dispositionsfreiheit der Ehegatten abzielt und deshalb auch das geltende Güterrecht unberührt lassen will. Im übrigen wird für den Antrag angeführt, er verhindere den auch in der Anhörung zum Versorgungsausgleich stark kritisierten Qualitätswechsel, der eintrete, wenn eine private Versicherung in eine Anwartschaft in einer gesetzlichen Rentenversicherung umgewandelt werde. Ferner würden durch die vorgeschlagene Lösung die Schwierigkeiten vermieden, die bei der Mehrheitsempfehlung entstünden, wenn es um den Ausgleich von privaten Kapitalversicherungen gehe, die in Rentenversicherungen umgewandelt werden könnten und umgekehrt. In diesen Fällen könne das von der Mehrheit angestrebte Ergebnis durch die Umwandlung der Versicherung unterlaufen werden.

Zu Artikel 1 Nr. 14 (§ 1587 a BGB)

Der Ausschuß hat Absatz 1 entsprechend der Empfehlung des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung mit großer Mehrheit unverändert aus dem Regierungsentwurf übernommen. Er hat die Anregung, in Satz 1 von „Rechten, Anwartschaften oder Aussichten“ zu sprechen, aus den in der Einzelbegründung zu § 1587 BGB-E genannten Gründen nicht aufgenommen.

Der Ausschuß hat im Zusammenhang mit dieser Vorschrift das Problem der unterschiedlichen Besteuerung der einzelnen Versorgungsanrechte erörtert.

Er erkennt nicht, daß die unterschiedliche Besteuerung der einzelnen Versorgungsanrechte, besonders der Pensionen und der gesetzlichen Renten, im Ergebnis dazu führen kann, daß die den Ausgleichsverpflichteten und den Ausgleichsberechtigten treffende Steuerlast unterschiedlich hoch ist. Die unterschiedliche Besteuerung der einzelnen Versorgungsanrechte ist nach der Auffassung der Mehrheit jedoch kein Problem des Versorgungsausgleichs, sondern des Steuerrechts. Es ist unmöglich,

bereits bei der Durchführung des Versorgungsausgleichs die spätere steuerliche Belastung der Versorgungsbezüge zu berücksichtigen, denn die spätere Besteuerung der Versorgungsbezüge hängt von vielen persönlichen Faktoren ab, die sich bei der Durchführung des Versorgungsausgleichs nicht übersehen und erfassen lassen. Die Minderheit hat dagegen gehalten, daß es sich hier nicht um allgemeine Fragen der späteren Besteuerung der Einkünfte handle, vielmehr werde schon im Ansatz die grundsätzlich unterschiedliche Besteuerung außer acht gelassen, so daß kein echter Ausgleich bei unterschiedlicher Herkunft der Versorgungsansprüche möglich sei.

Absatz 2 Nr. 1 entspricht sachlich der vom Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung vorgeschlagenen Fassung. Die Vorschrift ist jedoch, wie vom Bundesrat gewünscht und wie auch der Innenausschuß empfohlen hat, redaktionell überarbeitet worden, um ihr Verständnis zu erleichtern. Gegenüber dem Regierungsentwurf ist insoweit eine Änderung vorgenommen worden, als nicht nur von der Versorgungsanwartschaft, sondern auch von der bereits gewährten Versorgung gesprochen wird. Das ist erforderlich, um zu erreichen, daß entsprechend der Grundentscheidung des Ausschusses nicht nur Anwartschaften auf eine Versorgung in den Versorgungsausgleich einbezogen werden können, sondern auch bereits gewährte Versorgungsleistungen. Einer Anregung des Bundesrates folgend ist ferner durch Einfügung der Worte „Vorschriften oder“ klargestellt worden, daß auch Versorgungsleistungen aus einem Arbeitsverhältnis, aus dem eine Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften erdient wird, auszugleichen sind.

Absatz 2 Nr. 2 ist gegenüber der vom Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung empfohlenen Fassung vom Rechtsausschuß mit großer Mehrheit in einem Punkt geändert worden: Die Vorschrift gilt nur für Renten und Rentenanwartschaften aus den gesetzlichen Rentenversicherungen, die den gesetzlichen Rentenanpassungen unterliegen. Sie ist damit nicht mehr anwendbar für die Bewertung von Anwartschaften, die auf echten Höherversicherungsbeiträgen beruhen, sowie von Anwartschaften, die diesen gleichgestellt sind. Deren Bewertung richtet sich jetzt vielmehr nach Nummer 3. Mit dieser Änderung soll den Unterschieden zwischen Anwartschaften auf eine dynamisierte Rente und Anwartschaften auf nichtdynamisierte Renten Rechnung getragen werden. Eine entsprechende Änderung findet sich in § 1587 b Abs. 1 BGB-E. Gegen die Verwendung des Begriffes der den „gesetzlichen Rentenanpassungen unterliegenden“ Renten bestehen deshalb keine Bedenken, weil dieser Begriff im Sozialversicherungsrecht geläufig und dort eindeutig ist.

Die vom Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung vorgeschlagene Fassung der Nummer 2 weicht in zwei Punkten vom Regierungsentwurf ab. Einmal sind aus den bereits oben genannten Gründen auch die Renten erfaßt worden. Zum anderen ist entsprechend einer Anregung des Bundesrates ergänzend auf die Vorschriften über die gesetzlichen Rentenversicherungen verwiesen worden, um im Bürgerli-

chen Gesetzbuch auf materiell-rechtliche Berechnungsvorschriften verzichten zu können.

Absatz 2 Nr. 2 a ist vom Rechtsausschuß neu in den Gesetzentwurf eingefügt worden. In dieser Vorschrift werden die Bedenken und Anregungen berücksichtigt, die in der Anhörung zum Versorgungsausgleich besonders von dem Vertreter der Arbeitsgemeinschaft für Betriebliche Altersversorgung, Dr. Höhne, und vom Sachverständigen Prof. Dr. Bogs bezüglich der Behandlung der Anwartschaften und Aussichten auf eine betriebliche Altersversorgung geltend gemacht worden sind.

Absatz 2 Nr. 2 a enthält eine ausschließliche Regelung für alle Ansprüche, Anwartschaften oder Aussichten auf Leistungen der betrieblichen Altersversorgung, unabhängig von den Formen, in denen sie auftreten können. Daher fallen hierunter auch Ansprüche und Anrechte gegen Pensionskassen oder gegen Unternehmen der Lebensversicherung aus Direktversicherungen im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung. Die Vorschrift bringt für die Berechnung der in den Wertausgleich einzubeziehenden Versorgungsanrechte eine Angleichung an die Berechnungsmethoden der Unverfallbarkeitsregelung des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung vom 19. Dezember 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 3610).

Der Buchstabe a erfaßt die Fälle, in denen die Betriebszugehörigkeit — als der für den Erwerb der betrieblichen Altersversorgung durch den Arbeitnehmer maßgebliche Tatbestand — bei Eintritt der Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags noch andauert. Hier ist das während der Ehezeit erworbene Versorgungsanrecht als Teil der für den Eintritt der Altersgrenze zugesagten vollen betrieblichen Altersversorgung in den Versorgungsausgleich einzubeziehen. Dieser Teil soll sich aus einer Berechnung pro rata temporis ergeben. Zu diesem Zweck wird die zugesagte volle Versorgung nach dem Verhältnis der in die Ehezeit fallenden Betriebszugehörigkeit zu der insgesamt möglichen Betriebszugehörigkeit gekürzt. Der Betriebszugehörigkeit gleichgestellte Zeiten — etwa nach § 8 Abs. 3 des Soldatenversorgungsgesetzes oder § 6 Abs. 2 des Arbeitsplatzschutzgesetzes — sind hierbei mitzurechnen.

Die Höhe der vollen betrieblichen Altersversorgung läßt sich längere Zeit vor dem Erreichen der Altersgrenze häufig noch nicht feststellen. Dies gilt vor allem bei gehaltsabhängigen Zusagen, beispielsweise bei Versorgungsleistungen, die sich nach einem bestimmten Vomhundertsatz des letzten vor der Altersgrenze erzielten Arbeitsentgeltes bemessen, oder für sogenannte Gesamtversorgungszusagen, also Zusagen, die sich nach einem bestimmten Vomhundertsatz des letzten Arbeitsentgeltes unter Anrechnung der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung bemessen, bei denen der Berechnungsmaßstab (letztes Arbeitsentgelt oder Höhe der gesetzlichen Rente) nicht vorausszusehen ist. In diesen Fällen sind daher die Bemessungsgrundlagen im Zeitpunkt des Eintritts der Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags zugrunde zu legen; dies gilt auch für die hypothetische Berech-

nung der anzurechnenden gesetzlichen Rente, für die die allgemeine und die persönliche Rentenbemessungsgrundlage maßgebend ist, die bei einem Eintritt eines Versicherungsfalls im Zeitpunkt der Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags zugrunde zu legen wäre.

Der Buchstabe b betrifft die Fälle, in denen die Betriebszugehörigkeit vor Eintritt der Rechtshängigkeit des Scheidungsantrages beendet worden ist. Die Beendigung kann durch Erreichen der Altersgrenze, Eintritt der Invalidität oder Ausscheiden vor Eintritt des Versorgungsfalles mit unverfallbarem Versorgungsanrecht verursacht worden sein. In diesen Fällen ist die Höhe der erworbenen Ansprüche und Anrechte bekannt, so daß sie zugrunde gelegt werden kann, ohne daß hierfür hypothetische Berechnungen für einen zukünftigen Zeitpunkt erforderlich wären. Der für die Berechnung pro rata temporis maßgebliche Kürzungsquotient ergibt sich hier aus dem Verhältnis von in die Ehezeit fallender Betriebszugehörigkeit zu der gesamten — in der Vergangenheit liegenden — Betriebszugehörigkeit.

In den Wertausgleich sind nur solche Anrechte auf Leistungen der betrieblichen Altersversorgung einzubeziehen, die im Zeitpunkt des Erlasses der Entscheidung unverfallbar sind. Die in diesem Zeitpunkt noch verfallbaren Versorgungsanrechte werden dagegen im schuldrechtlichen Versorgungsausgleich berücksichtigt, sofern sie nach der Ehescheidung unverfallbar werden. Durch diese Regelung soll vermieden werden, daß ein Arbeitnehmer wegen eines im Zeitpunkt der Ehescheidung noch unsicheren — weil möglicherweise später durch Ausscheiden aus dem Betrieb wieder fortfallenden — Versorgungsanrechtes hohe wirtschaftliche Belastungen durch Entrichtung von Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung zu tragen hat.

Absatz 2 Nr. 3 a entspricht der Empfehlung des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung, der den Regierungsentwurf entsprechend einer Anregung des Bundesrates sprachlich verbessert, inhaltlich jedoch unverändert gelassen hat.

Absatz 2 Nr. 3 b ist gegenüber der Empfehlung des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung und gegenüber dem Vorschlag im Regierungsentwurf in einigen Punkten geändert worden. Die ausdrückliche Bezugnahme auf die Anwartschaften und Aussichten auf eine betriebliche Altersversorgung konnte entfallen, weil die dafür erforderlichen Regelungen jetzt in Absatz 2 Nr. 2 a enthalten sind. Auch diejenigen Fälle, die in dem neu eingefügten Absatz 2 Nr. 3 d geregelt sind, brauchten nicht mehr berücksichtigt zu werden. Dagegen war durch eine weitere Fassung der Vorschrift („oder nicht nur nach der Dauer einer Anrechnungszeit“) sicherzustellen, daß unter diese Vorschrift auch die Altershilfe für Landwirte fällt, die nach dem Beschluß des Rechtsausschusses ebenfalls im Versorgungsausgleich ausgeglichen werden soll (vgl. Artikel 4 Nr. 4 des Entwurfs).

Absatz 2 Nr. 3 b sieht eine Bewertung des Versorgungsanrechtes ähnlich der in Absatz 2 Nr. 1 vor. Da

die Versorgungsleistung nicht oder nicht nur nach der Dauer einer Anrechnungszeit gewährt wird, sondern zumindest auch im Hinblick auf andere Faktoren, kann das Versorgungsanrecht nur zu dem Teil als in der Ehe begründet angesehen werden, der dem Verhältnis der in die Ehezeit fallenden, bei der Ermittlung dieser Rente oder Leistung zu berücksichtigenden Zeit zu deren voraussichtlicher Gesamtdauer, das heißt unter Hinzurechnung auch einer noch ausstehenden Zeit bis zur Erreichung der für das Ruhegehalt maßgeblichen Altersgrenze, entspricht. Das dem Ausgleich unterliegende Anrecht ist daher mit einem verhältnismäßigen Teilbetrag der vollen bestimmungsmäßigen Rente oder Leistung zu bewerten.

Absatz 2 Nr. 3 c entspricht der Empfehlung des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung, die inhaltlich mit dem Vorschlag im Regierungsentwurf übereinstimmt, jedoch entsprechend einer Anregung des Bundesrates sprachlich verbessert worden ist.

Absatz 2 Nr. 3 d ist vom Rechtsausschuß neu in den Entwurf eingefügt worden. Er betrifft die Bewertung von Renten und Leistungen, die sich nach den für die gesetzlichen Rentenversicherungen geltenden Grundsätzen bemessen. Hierunter fallen vor allem die hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherungen im Saarland.

Diese Versorgungsanrechte sollen nach Absatz 2 Nr. 3 d für die Zwecke des Ausgleichs mit dem Betrag bewertet werden, der sich im Zeitpunkt der Scheidung unter Berücksichtigung der in der Ehe fallenden anrechnungsfähigen Versicherungsjahre als Altersruhegeld ergäbe. Dabei bleibt hier wie auch bei den Anwartschaften auf eine Rente aus den gesetzlichen Rentenversicherungen für die Zwecke der Bewertung nach Absatz 4 außer Betracht, ob im Zeitpunkt der Scheidung die Wartezeit für die Rente bereits erfüllt ist. Für die Ermittlung der gesamten bis zum Scheidungsantrag erworbenen Rente sind sämtliche dem Rentensystem innewohnenden Faktoren zugrunde zu legen, also auch die vor der Ehe liegenden Versicherungsjahre mit heranzuziehen. Für die Ermittlung des sich aus der Ehe ergebenden Rententeilbetrages ist dagegen auf das Verhältnis der in die Ehe fallenden Versicherungsjahre zu der Gesamtzahl der Versicherungsjahre abzustellen.

Absatz 2 Nr. 4 stimmt inhaltlich mit der Empfehlung des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung überein, ist nur redaktionell leicht überarbeitet worden. Die Empfehlung des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung unterscheidet sich von dem Regierungsentwurf sachlich nur in zwei Punkten. Einmal sind die Worte „Renten und“ eingefügt worden, um auch hier zu erreichen, daß bereits bezogene Versorgungsleistungen ausgeglichen werden können. Zum anderen ist wie in § 1587 BGB-E auf den Eintritt der Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags abgestellt worden. Im übrigen hat der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung die Vorschrift entsprechend der Anregung des Bundesrates sprachlich verbessert.

Der Ausschuß hat bei der Beratung dieser Vorschrift auch die Frage erörtert, die bei der Anhörung zum Versorgungsausgleich besonders von dem Vertreter der privaten Versicherungswirtschaft gestellt worden ist, ob ein Ausgleich von Anrechten der in den Nummern 2 a, 3 und 4 genannten Art, besonders von Anwartschaften auf Grund eines privaten Versicherungsvertrages, durch deren reale Teilung vorgesehen werden sollte. Dies hätte vor allem den Vorteil, daß die Qualität der von den Ehegatten gewählten Versorgung erhalten bliebe und der Ausgleichsverpflichtete nicht gezwungen wäre, erhebliche Beträge für die Entrichtung von Beiträgen zu einer gesetzlichen Rentenversicherung aufzubringen. Auch die Minderheit im Ausschuß hat sich für einen Erhalt der von den Ehegatten gewählten Qualität der Altersversorgung und gegen die einheitliche Begründung von Anrechten in der gesetzlichen Rentenversicherung ausgesprochen. Der Ausschuß hat mit Mehrheit eine solche Lösung jedoch nicht für möglich gehalten. Sie würde zum Teil einen wohl unzulässigen Eingriff in privatrechtliche Vereinbarungen darstellen, so etwa bei betrieblichen Altersversicherungen oder bei Versicherungsverträgen, zum Teil wäre sie dem deutschen Gesetzgeber nicht möglich, wie etwa bei Anwartschaften in einer ausländischen gesetzlichen Rentenversicherung. Bei privaten Versicherungsverträgen wäre eine Realteilung zwar möglich, wie der Vertreter der privaten Versicherungswirtschaft in der Anhörung zum Versorgungsausgleich dargelegt hat, sie setzt aber eine Mitwirkung der Versicherungsgesellschaften voraus. Da aber die Versicherungsgesellschaften keinem Kontrahierungszwang unterworfen werden können, kann nicht sichergestellt werden, daß eine Realteilung auch tatsächlich durchführbar ist. Im übrigen ist die praktische Bedeutung dieses Problems nach der Auffassung der Ausschußmehrheit verhältnismäßig gering, weil die Regelungen der § 1587 b Abs. 3 a, § 1587 o BGB-E für die hier in Frage stehenden Fälle ausreichend Raum für Lösungen bieten, die den besonderen Verhältnissen der Ehegatten besser entsprechen als die gesetzlich vorgesehene Regellösung. (Vgl. auch die Einzelbegründung zu § 1587 b Abs. 3 a BGB-E)

Absatz 2 a ist vom Ausschuß neu in den Entwurf eingefügt worden. Er enthält eine Lösung für das vom Ausschuß wie auch in der Anhörung zum Versorgungsausgleich immer wieder als bisher nicht zufriedenstellend geregelt angesehene Problem des Ausgleichs von Versorgungsanrechten unterschiedlicher Qualität, besonders von Versorgungsanrechten, die an die wirtschaftliche Entwicklung angepaßt werden, und solchen, bei denen dies nicht der Fall ist. Die Lösung besteht darin, daß alle Versorgungsanrechte, die nicht wie die Anrechte auf eine Beamtenversorgung oder die Anwartschaften in einer gesetzlichen Rentenversicherung regelmäßig an die Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse angepaßt werden, zum Zwecke der Bewertung in Anwartschaften in einer gesetzlichen Rentenversicherung umgerechnet werden. Damit liegen für alle Versorgungsanrechte Werte vor, die einander qualitativ entsprechen und deshalb miteinander ver-

gleichbar sind. Die Umrechnung ist im einzelnen wie folgt vorzunehmen:

Absatz 2 a Nr. 1 betrifft Leistungen, die aus einem Deckungskapital oder einer vergleichbaren Deckungsrücklage gewährt werden. Bei ihnen ist das Altersruhegeld zugrunde zu legen, das sich ergäbe, wenn der während der Ehe gebildete Teil des Deckungskapitals oder der auf diese Zeit entfallende Teil der Deckungsrücklage als Beitrag in der gesetzlichen Rentenversicherung entrichtet würde.

Absatz 2 a Nr. 2 betrifft die Fälle, in denen Leistungen nicht oder nicht ausschließlich aus einem Deckungskapital oder einer vergleichbaren Deckungsrücklage gewährt werden. Hier ist der Barwert der Versorgung für den Zeitpunkt des Eintritts der Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags zu berechnen; alsdann wird festgestellt, welche Rente sich ergäbe, wenn dieser Barwert bzw. die Deckungsrücklage als Beitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung entrichtet würde. Um die Berechnung des Barwertes zu erleichtern, sollen die Berechnungsfaktoren durch Rechtsverordnung der Bundesregierung bestimmt werden. Hierbei ist an die Aufstellung von Berechnungstabellen gedacht, die in ähnlicher Weise wie die zu den § 604 Satz 2, § 616 Abs. 1 Satz 2 und § 1295 Satz 4 der Reichsversicherungsordnung erlassenen Rechtsverordnungen eine Wertermittlung auch ohne versicherungsmathematische Kenntnisse ermöglichen.

Der vom Ausschuß neu in den Entwurf eingefügte Absatz 2 b stellt klar, daß bei Leistungen der betrieblichen Altersversorgung Absatz 2 a Nr. 2 Anwendung findet.

Der Ausschuß hat ferner den Absatz 2 c neu in den Entwurf eingestellt. Dieser Auffangtatbestand erscheint notwendig, weil es angesichts der Vielzahl unterschiedlicher Versorgungsanrechte, insbesondere auch im internationalen Bereich, und der unüberschaubaren Zahl von Berechnungsmodalitäten unmöglich erscheint, alle Berechnungsmodalitäten im Gesetz aufzuführen und für sie geeignete Bewertungsmaßstäbe zu entwickeln. Absatz 2 c eröffnet den Gerichten die Möglichkeit, in Fällen, die im Gesetz nicht ausdrücklich geregelt sind, die Bewertung in sinngemäßer Anwendung der vorhandenen Vorschriften nach billigem Ermessen vorzunehmen und damit eine dem Einzelfall gerecht werdende Lösung zu finden.

Die Absätze 3 und 4 sind vom Ausschuß entsprechend der Empfehlung des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung in der Fassung des Regierungsentwurfs übernommen worden. In Absatz 4 war allerdings an Satz 1 ein Halbsatz anzufügen, um den Besonderheiten der betrieblichen Altersversorgung gerecht zu werden.

Der Ausschuß hat Absatz 5 des Regierungsentwurfs, der mit dem vom Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung empfohlenen Absatz 5 übereinstimmt, mit Mehrheit gestrichen. Seine Funktion ist von dem in § 1587 BGB-E eingefügten Absatz 3 übernommen worden.

Absatz 6 entspricht dem Regierungsentwurf und der Stellungnahme des Ausschusses für Arbeit und

Sozialordnung. Durch diese Vorschrift wird unter anderem ausgeschlossen, daß Erhöhungsbeträge des den Beamten gewährten Ortszuschlages auf Grund bestehender Ehe und der Kinderzahl für die Wertberechnung der Anrechte nach Absatz 2 berücksichtigt werden.

Zu Artikel 1 Nr. 14 (§ 1587 b BGB)

Die Vorschrift regelt in der vom Ausschuß beschlossenen Fassung ebenso wie die entsprechende Vorschrift im Regierungsentwurf und in der Stellungnahme des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung die Durchführung des Ausgleichs. Sie hat jedoch durch die Stellungnahme des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung und durch die Beschlüsse des Rechtsausschusses erhebliche Änderungen erfahren, wie oben unter II. 4. c näher dargestellt worden ist.

Absatz 1 ist vom Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung grundlegend geändert worden. Der Rechtsausschuß hat dessen Empfehlungen übernommen und nur diejenigen Ergänzungen vorgenommen, die auf Grund der Einordnung des Verfahrens über den Versorgungsausgleich als Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit notwendig wurden.

Absatz 1 betrifft den Fall, daß ein Ehegatte in der Ehezeit in den gesetzlichen Rentenversicherungen Anrechte auf eine Versorgung wegen Alters oder Invalidität erworben hat, die einen höheren Wert besitzen als die Anrechte, die dem anderen Ehegatten in derselben Zeit entweder ebenfalls in den gesetzlichen Rentenversicherungen oder aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis oder aus beiden erwachsen sind. Die auszugleichenden Rentenrechte sind aus den in der Einzelbegründung zu § 1587 a BGB-E genannten Gründen auf die beschränkt worden, die den gesetzlichen Rentenanpassungen unterliegen. Nur, wenn der Wert der Rentenrechte allein, die ein Ehegatte erworben hat, den Gesamtwert der Rentenrechte und der Anrechte aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis des anderen Ehegatten übersteigt, werden auf diesen Anwartschaften aus den gesetzlichen Rentenversicherungen zu Lasten des nach dieser Wertgegenüberstellung ausgleichspflichtigen Ehegatten übertragen, und zwar in Höhe der Hälfte des sich aus der Gegenüberstellung der gegenseitigen Versorgungsanrechte ergebenden Wertunterschiedes. Diese Voraussetzungen liegen auch vor, wenn der andere Ehegatte keine Anrechte dieser Art erworben hat.

Der Ausgleich nach Absatz 1 soll entsprechend der in den Ausschußberatungen erarbeiteten neuen Konzeption des Versorgungsausgleichs von Amts wegen erfolgen. Der Rechtsausschuß hat dies durch die Bestimmung klargestellt, daß das Familiengericht die Anwartschaften bei Vorliegen der Voraussetzungen überträgt.

Der im Regierungsentwurf vorgesehene Abschluß der Übertragung von Anwartschaften bei einem nur sehr kleinen Ausgleichsanspruch ist entfallen. Unbilligkeiten, die sich in solchen Fällen er-

geben könnten, werden in dem neuen Absatz 3 a berücksichtigt.

Die Minderheit im Ausschuß hat zu dieser Vorschrift sowie zu einigen anderen Vorschriften zunächst Anträge gestellt, die darauf abzielten, entsprechend ihrer oben unter II. 4. d näher dargelegten Konzeption das Verfahren über den Versorgungsausgleich als Antragsverfahren nach der Zivilprozeßordnung zu behandeln. Sie hat ihre Anträge als erledigt erklärt, nachdem die vorgreiflichen materiellrechtlichen Anträge keine Mehrheit im Ausschuß gefunden hatten. Auf die entsprechenden prozessualen Anträge zu anderen Vorschriften wird im weiteren nicht mehr eingegangen.

Absatz 2 entspricht der Sache nach der Regelung in § 1587 b Abs. 2 Satz 2 bis 5 des Regierungsentwurfs. Er ist vom Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung jedoch aus den bereits oben genannten Gründen grundlegend geändert worden. Der Rechtsausschuß hat die Empfehlung des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung übernommen und sie in gleicher Weise wie den vom Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung empfohlenen Absatz 1 ergänzt. Absatz 2 betrifft den Fall, daß ein Ehegatte als Beamter oder Arbeitnehmer in einem beamtenähnlichen Dienstverhältnis Versorgungsanrechte erworben hat, die allein oder zusammen mit Anrechten in einer gesetzlichen Rentenversicherung einen höheren Wert erreicht haben als die von dem anderen Ehegatten erworbenen Anrechte aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis und in einer gesetzlichen Rentenversicherung. Die Bezugnahme auf die in § 6 Abs. 1 Nr. 2 und § 8 Abs. 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes genannten Körperschaften oder Verbände grenzt den Kreis der insoweit in Betracht kommenden Versorgungsanrechte genauer ab. Hier werden für den Ehegatten mit den wertniedrigeren Versorgungsanrechten in Höhe der Hälfte des Wertunterschiedes der beiderseitigen Anrechte Anwartschaften in einer gesetzlichen Rentenversicherung durch gerichtliche Entscheidung begründet. In diesen Fällen kommt eine Anwartschaftsübertragung aus den im Regierungsentwurf genannten Gründen nicht in Betracht.

Die neu eingefügten Worte „des nach Anwendung von Absatz 1 noch verbleibenden Wertunterschiedes“ sollen bewirken, daß immer dann, wenn bei dem einen oder anderen Ehegatten Anwartschaften in einer gesetzlichen Rentenversicherung erwachsen sind, zunächst geprüft wird, ob insofern eine Wertübertragung nach Absatz 1 stattzufinden hat. Erst das auch nach Anwendung des Absatzes 1 noch bestehende Wertgefälle soll durch Anwartschaftsbegründung ausgeglichen werden.

Der Rechtsausschuß hat die vom Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung empfohlenen Absätze 3 und 3 a im Absatz 3 zusammengefaßt, den Satz 1 redaktionell überarbeitet und den in Absatz 3 a in der Fassung der Stellungnahme des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung enthaltenen Hinweis auf § 1587 o BGB-E als überflüssig gestrichen. Sachliche Änderungen sind damit nicht beabsichtigt.

Die Sätze 1 und 2 des Absatzes 3 entsprechen Absatz 2 Satz 1 des Regierungsentwurfs, sind ihm ge-

genüber aber infolge der Änderungen, die der Ausschuß in den Absätzen 1 und 2 vorgenommen hat, erheblich verändert. Sie betreffen die Fälle, in denen der Ausgleich weder auf dem Wege der Anwartschaftsübertragung nach Absatz 1 noch auf dem der Anwartschaftsbegründung nach Absatz 2 erfolgen kann. Sie regeln also den Versorgungsausgleich, wenn in der Ehezeit entweder keine Versicherungen in den gesetzlichen Rentenversicherungen oder in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis aufgebaut worden sind, die Vorsorge für den Fall des Alters oder der Invalidität vielmehr auf andere Weise, etwa durch betriebliche Altersversorgung oder eine Lebensversicherung, getroffen worden ist, oder aber diese Versicherungen zusätzlich neben Renten- oder Pensionsanwartschaften erworben worden sind. Hier soll der Ehegatte mit den werthöheren Anrechten für den anderen Ehegatten in Höhe der Hälfte des Wertunterschiedes der beiderseitigen Versorgungsanrechte durch Entrichtung von Beiträgen Anwartschaftsrechte in einer gesetzlichen Rentenversicherung begründen. Da in den gesetzlichen Rentenversicherungen Beiträge nur im Hinblick auf ein künftig entstehendes Risiko wirksam gezahlt werden können, ist weiterhin bestimmt, daß dann, wenn die Voraussetzungen eines Altersruhegeldes aus den gesetzlichen Rentenversicherungen vorliegen, eine Beitragsentrichtungspflicht nicht mehr bestehen soll. In diesem Fall greift die Vorschrift über den schuldrechtlichen Versorgungsausgleich ein.

Satz 1 hat gegenüber dem Regierungsentwurf ferner eine Änderung dahin erfahren, daß der Betrag, der für die Begründung der Anwartschaftsrechte von dem ausgleichspflichtigen Ehegatten aufzubringen ist, in die Entscheidung des Familiengerichts nach § 1587 b Abs. 3 Satz 1 BGB-E aufzunehmen ist. Der Regierungsentwurf sah insoweit nach seinem § 621 f ZPO-E ein besonderes Festsetzungsverfahren vor. Hierauf hat der Ausschuß für die hier zu regelnden Fälle im Interesse einer Verfahrensvereinfachung verzichtet.

Die Sätze 1 und 2 des Absatzes 3 sind im übrigen im Zusammenhang mit dem neugefaßten § 1587 o BGB-E zu lesen, ohne daß dies, wie es der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung vorgeschlagen hat, in der Gesetzesfassung ausdrücklich zum Ausdruck gebracht werden müßte: Über den nach Absatz 3 durchzuführenden Versorgungsausgleich können die Parteien eine Vereinbarung schließen. Nur wenn eine solche Vereinbarung nicht vorliegt, hat das Gericht über den Anspruch auf Entrichtung von Beiträgen zu entscheiden.

Satz 3 des Absatzes 3 ist eine Folge der Änderungen in den Absätzen 1 und 2. Er soll bewirken, daß bei der Anwendung der Sätze 1 und 2 des Absatzes 3 eine Abrechnung erfolgt, die alle in den Versorgungsausgleich einzubeziehenden Versorgungsanrechte der Ehegatten umfaßt. Der zweite Halbsatz soll dabei gewährleisten, daß der Ehegatte, der bei einer Gesamtbetrachtung des Wertes aller auszugleichenden Versorgungsanrechte ausgleichspflichtig ist, nicht etwa vorab über Absatz 1 Anwartschaften in einer gesetzlichen Rentenversicherung

übertragen bekommt, im Gegenzug aber seinerseits durch reale Beitragsentrichtung Anwartschaften in einer gesetzlichen Rentenversicherung zu begründen hat. Es soll vielmehr ausschließlich durch Beitragsentrichtung nur der Wertunterschied ausgeglichen werden, der sich bei der Gegenüberstellung aller Versorgungsanrechte ergeben hat. Das folgt aus der Wendung „einmaliger Ausgleich“.

Absatz 3 a ist durch Mehrheitsbeschluß des Ausschusses neu in den Entwurf eingefügt worden. Er trägt Bedenken Rechnung, die während der Anhörung zum Versorgungsausgleich und auch während der Ausschlußberatungen geäußert worden sind. In Fällen, in denen sich die Übertragung oder Begründung von Anwartschaften in der gesetzlichen Rentenversicherung voraussichtlich nicht zugunsten des Berechtigten auswirken würde, weil beispielsweise vorauszusehen ist, daß der Berechtigte die sogenannte kleine Wartezeit von 60 Monaten nie erreichen wird, oder in denen der Versorgungsausgleich nach den Absätzen 1 bis 3 unwirtschaftlich wäre, weil beispielsweise sowohl der Ausgleichsverpflichtete als auch der Ausgleichsberechtigte ausschließlich Anrechte auf eine Beamtenversorgung besitzen und dem Ausgleichsberechtigten mit Anwartschaften in einer gesetzlichen Rentenversicherung nicht gedient wäre, soll das Gericht auf Antrag den Ausgleich in anderer Weise vornehmen dürfen; daneben besteht die Möglichkeit einer Parteivereinbarung. Die Minderheit im Ausschuß hat beantragt, diesen Fällen den Fall gleichzustellen, in dem für den ausgleichsberechtigten Ehegatten eine Versorgung von der Art der Versorgung des ausgleichsverpflichteten Ehegatten begründet werden kann. Damit soll den Ehegatten die Möglichkeit gewährt werden, die einmal gewählte Art der Alters- und Invaliditätsvorsorge beizubehalten. Dies entspricht der oben unter II. 4. d näher dargelegten Konzeption der Ausschlußminderheit, auch diesbezüglich die Dispositionen der Ehegatten nicht anzutasten. Die Ausschlußmehrheit ist dem nicht gefolgt; sie hält es im Interesse des ausgleichsberechtigten Ehegatten nicht für richtig, einen Teil der Versorgungsanrechte anders zu behandeln als die übrigen. Im übrigen biete § 1587 o BGB-E in den gemeinten Fällen ausreichend Gelegenheit, eine den besonderen Verhältnissen der Ehegatten entsprechende Lösung zu finden.

Absatz 4 des Regierungsentwurfs ist entsprechend der Empfehlung des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung gestrichen worden. Er ist mit der Grundentscheidung des Ausschusses nicht vereinbar (vgl. oben II. 4 b).

Absatz 4 ist unverändert aus der Stellungnahme des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung übernommen worden. Er entspricht mit Folgeänderungen, die sich aus den neugefaßten Absätzen 1 bis 3 ergeben, und redaktionellen Änderungen dem Absatz 3 des Regierungsentwurfs. Der Höchstbetrag, bis zu dem Anwartschaftsrechte übertragen oder begründet werden können, ist nunmehr in dem neugefaßten § 1304 a Abs. 1 Satz 4, 5 der Reichsversicherungsordnung näher bestimmt. Die Verweisung auf diese Bestimmung macht eine ins einzelne

gehende Regelung in Absatz 4 entbehrlich. Dem dient auch die Verweisung auf § 83 a des Angestelltenversicherungsgesetzes.

Ein Antrag der Minderheit im Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung zu dieser Vorschrift ist im Rechtsausschuß nicht mehr aufgenommen worden. Er hatte zum Ziel, in jedem Fall zu verhindern, daß der Ehegatte, der bei Berücksichtigung aller in den Versorgungsausgleich einzubeziehenden Anrechte ausgleichsberechtigt ist, von seinen öffentlich-rechtlichen Anwartschaften dem anderen etwas abgeben muß. Dasselbe Ergebnis kann auch über Absatz 3 Satz 3 erreicht werden.

Im folgenden soll die Methode des Wertausgleichs nach den Absätzen 1 bis 3 an einigen Beispielen verdeutlicht werden. In den Beispielen wird davon ausgegangen, daß der Mann ausgleichsverpflichtet und die Frau ausgleichsberechtigt ist. Die Abkürzung „GRV“ steht für „Anwartschaften in der gesetzlichen Rentenversicherung“, die Abkürzung „Beamte“ für „Anrechte auf eine Beamtenversorgung“ und die Abkürzung „Betr. V.“ für „Anwartschaften und Aussichten auf eine betriebliche Versorgung“; der Ausdruck „Quasi-Splitting“ bedeutet Anwartschaftsbegründung durch Ausspruch des Familienrichters nach § 1587 b Abs. 2 BGB-E. Die Zahlen geben die nach § 1587 a BGB-E errechneten Monatsbeträge für die während der Ehezeit erworbenen Versorgungsanrechte wieder.

Zu Absatz 1

Mann		Frau	
1. GRV	100 $\frac{1}{2}$ Unterschied 50, 50 über Splitting an Frau in GRV	0	
2. GRV	100 $\frac{1}{2}$ Unterschied 40, 40 über Splitting an Frau in GRV	GRV	20
3. GRV	100 $\frac{1}{2}$ Unterschied 20, 20 über Splitting an Frau in GRV	Beamte	60
4. GRV	100 $\frac{1}{2}$ Unterschied 10, 10 über Splitting an Frau in GRV	GRV Beamte	20 60

Zu Absatz 2

1. Beamte	100 $\frac{1}{2}$ Unterschied 50, 50 über „Quasi-Splitting“ an Frau in GRV	0	
2. Beamte	100 $\frac{1}{2}$ Unterschied 40, 40 über „Quasi-Splitting“ an Frau in GRV	GRV	20

Zu Absatz 1 und 2

Mann		Frau	
1. GRV	20		
Beamte	80		0
	100		0
	$\frac{1}{2}$ Unterschied 50, 10 über Splitting, 40 über „Quasi-Splitting“ an Frau in GRV		
2. GRV	20	GRV	30
Beamte	80		
	100		30
	$\frac{1}{2}$ Unterschied 35, 35 über „Quasi-Splitting“ an Frau in GRV		

Zu Absatz 3, Satz 1, 2

Betr.V.	100	0
	$\frac{1}{2}$ Unterschied 50, 50 über Begründung an Frau in GRV	

Zu Absatz 3, Satz 1, 2 i. V. m. Absatz 3 Satz 3

Betr.V.	100	GRV	20
	$\frac{1}{2}$ Unterschied 40, an sich Splitting 10 an Mann und 50 über Be- gründung an Frau, wegen Satz 3 nur 40 über Begründung an Frau in GRV		

Zu Artikel 1 Nr. 14 (§ 1587 c BGB)

Der Ausschuß hat die Nummer 1 entsprechend der Empfehlung des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung mit Mehrheit sachlich unverändert aus dem Regierungsentwurf übernommen und nur in einem Punkt redaktionell geändert.

Die Minderheit hat beantragt, nach Nummer 1 einen Versorgungsausgleich nicht stattfinden zu lassen, soweit die Inanspruchnahme des Verpflichteten unter Berücksichtigung der beiderseitigen Lebensverhältnisse, insbesondere des beiderseitigen Vermögenserwerbs während der Ehe und im Zusammenhang mit der Scheidung, grob unbillig wäre. Zur Begründung wird angeführt, die Berücksichtigung lediglich der beiderseitigen wirtschaftlichen Verhältnisse erscheine zu eng. Sie erlaube es nicht, alle Fälle zu erfassen, die unter sie fallen sollten. Hierbei sei vor allem an den Fall der sogenannten Studentenehefrau zu denken: Habe sich ein verheirateter Student sein Studium von seiner erwerbstätigen Ehefrau bezahlen lassen und lasse er sich kurz vor der Aufnahme einer durch das Studium ermöglichten Erwerbstätigkeit scheiden, so müsse seine Frau die während der Ehe erworbenen Versorgungsansprüche ausgleichen, während er den mit

Hilfe seiner Ehefrau erworbenen „Zugewinn an beruflicher Qualifikation“ ungeteilt mit aus der Ehe nehme und verwerten könne. Die Härteklausele müsse auch einen Fall dieser Art erfassen.

Mit der beispielhaften Hervorhebung des im Zusammenhang mit der Scheidung erworbenen Vermögens solle erreicht werden, daß alle bei der Scheidung erforderlichen Vermögensauseinandersetzungen der Ehegatten als Gesamtheit gesehen und behandelt würden. Vor allem müsse der Zusammenhang zwischen Zugewinnausgleich und Versorgungsausgleich beachtet werden (vgl. auch oben II. 4. d).

Die Mehrheit hat dem Antrag nicht zugestimmt. Sie befürchtet eine Rückkehr zu Schulderwägungen, falls im Rahmen der Härteklausele nicht nur die wirtschaftlichen Verhältnisse der Ehegatten, sondern ihre gesamten Lebensverhältnisse geprüft werden könnten. Im übrigen erscheine die Wahl des Wortes „Lebensverhältnisse“ nicht erforderlich, um das angestrebte Ziel zu erreichen. Beispielsweise werde der oben genannte Fall der sogenannten Studentenehefrau auch bei der von der Mehrheit befürworteten Fassung der Vorschrift erfaßt. Bei der Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse seien nämlich nicht nur die in dem für den Versorgungsausgleich maßgebenden Zeitpunkt bestehenden Vermögens- und Einkommensverhältnisse zu berücksichtigen, sondern auch die Einkommens- und Versorgungserwartungen, soweit sie sich zu diesem Zeitpunkt bereits konkretisieren ließen. Habe der im Beispiel genannte Student etwa zum Zeitpunkt der Scheidung seine Ausbildung beendet und sei zu erwarten, daß er auf Grund der durch sein Studium erworbenen beruflichen Befähigung alsbald eine gut bezahlte Stellung erhalten werde, so müsse dies bei der Prüfung der Härteklausele berücksichtigt werden.

Für eine beispielhafte Hervorhebung auch des im Zusammenhang mit der Scheidung erworbenen Vermögens bestehe kein Bedürfnis. Die Berücksichtigung dieses Vermögenserwerbs sei selbstverständlich. Dagegen bestehe hier wie bei allen beispielhaften Hervorhebungen die Gefahr, daß die Gerichte durch die Aufführung der Beispiele in der Auslegung der Vorschrift in unerwünschter Weise eingeengt würden.

Der Ausschuß ist der auch während der Anhörung zum Versorgungsausgleich vorgebrachten Anregung nicht nachgekommen, in dieser Vorschrift weitgehend auf § 1580 BGB-E zu verweisen, weil die grundlegenden Unterschiede zwischen dem Unterhaltsrecht und dem Recht des Versorgungsausgleichs jeweils unterschiedliche Härteklausele erfordern. Er hat auch den Vorschlag nicht aufgenommen, das Wort „grob“ zu streichen, und zwar einmal, um den Einklang mit der Regelung des § 1381 BGB nicht zu beeinträchtigen, und zum anderen, weil dadurch der Anwendungsbereich der Vorschrift in unerwünschter Weise erweitert würde. Der Ausschuß hat schließlich die Anregung des Vertreters des Deutschen Richterbundes während der Anhörung zum Versorgungsausgleich nicht aufgenommen, die Nummer 1 auf die Fälle der Güter-

trennung zu beschränken. Nummer 1 erscheint ihm auch in den Fällen anwendbar, in denen die Ehegatten im Güterstand der Zugewinnngemeinschaft leben.

Der Ausschuß hat mit Mehrheit Nummer 2 in der vom Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung empfohlenen Fassung übernommen, die lediglich in einem Punkt von dem Vorschlag im Regierungsentwurf abweicht: Durch die in den Text eingefügten Worte „oder nach der Scheidung“ soll verdeutlicht werden, daß jedes Verhalten, das zum Verlust von Anrechten führt und das im bewußten Zusammenhang mit einer Scheidung steht, zum Ausschluß der Ausgleichspflicht führt. Eine Beschränkung auf ein solches Verhalten nur für die Zeit vor der Scheidung, nicht aber auch für die Zeit von der Scheidung an bis zur Entscheidung über den Versorgungsausgleich erscheint nicht sachgerecht.

Die Minderheit hat beantragt, den Versorgungsausgleich nach Nummer 2 entfallen zu lassen, soweit der Berechtigte durch Handeln oder Unterlassen in Verletzung seiner ehelichen Pflichten bewirkt hat, daß Versorgungsansprüche nicht entstanden oder entfallen sind. In diesem Antrag fehle der zeitliche Bezug zur Scheidung, weil er als zu eng empfunden werde. Im Einzelfall werde sich nicht beweisen lassen, daß jemand, der Versorgungsansprüche habe entfallen oder nicht entstehen lassen, dies „in Erwartung der Scheidung“ getan habe. Davon abgesehen greife die von der Mehrheit befürwortete Härteklausele nicht, wenn beispielsweise der Ehemann, der nach seinem und seiner Ehefrau Willen der erwerbstätige Teil habe sein sollen, aus bloßer Trägheit die Last des Unterhalts der Ehe und darüber hinaus der Familie auf die Ehefrau abwälze, so daß diese erwerbstätig sein müsse.

Nach Auffassung der Ausschlußmehrheit überschneidet sich die im Antrag vorgesehene Regelung teilweise mit den Bestimmungen der Nummer 3. Im übrigen werde die beantragte Fassung der Nummer 2 in der Praxis zu außerordentlich großen, nicht annehmbaren Schwierigkeiten führen. Werde in Nummer 2 der zeitliche Bezug zur Ehescheidung beseitigt, dann wäre es möglich oder sogar nötig, die gesamte Ehezeit darauf zu untersuchen, ob jemals ein Verhalten vorgelegen habe, das zu einer Kürzung der Versorgungsansprüche geführt habe. Jede Nichtannahme einer Stelle, die ein höheres Entgelt und damit eine höhere Versicherung zur Folge gehabt hätte, würde dann unter diese Nummer fallen.

Zu Nummer 3 hat der Ausschuß mit Mehrheit, wie auch vom Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung empfohlen, den Vorschlag im Regierungsentwurf übernommen.

Bei der Beratung dieser Vorschrift sind die Fragen aufgeworfen worden, wie die Verletzung der Unterhaltspflicht bewiesen werden soll, wenn es den Ehegatten frei stehen soll, die Aufgabenverteilung in der Ehe und damit die Beitragsleistung zum Familienunterhalt frei zu vereinbaren, und was ge-

schehe, wenn eine Vereinbarung über die Aufteilung der Familienunterhaltspflicht von einem Ehegatten in Erwartung der Scheidung nicht mehr eingehalten werde. Die Ausschlußmehrheit ist der Ansicht, daß die meisten Beweisschwierigkeiten durch die Einfügung der Wendung „längere Zeit hindurch“ und des Begriffes „gröblich“ in die Vorschrift vermieden würden. Blieben danach noch Zweifel übrig, so griffen die Regeln über die Beweislastverteilung ein. Dies sei übrigens kein neues Problem, es trete beispielsweise auch bei § 1381 BGB auf. Da die Verletzung der Pflicht, zum Familienunterhalt beizutragen, nach geltendem Recht ein Scheidungsgrund sei, liege zu diesem Problemkreis auch bereits erläuternde Rechtsprechung vor. Im übrigen gebe es auch künftig so etwas wie den Beweis des ersten Anscheins: Wenn ein Ehepaar über einen längeren Zeitraum in bestimmten Verhältnissen gelebt habe, dann lasse dies Schlüsse auf die zwischen ihnen vereinbarte Aufgabenverteilung innerhalb der Familie zu. Halte sich ein Ehegatte nicht mehr an die vereinbarte Aufgabenverteilung innerhalb der Familie und strebe er eine neue Vereinbarung über die Aufgabenverteilung an, so liege darin nicht ohne weiteres eine Unterhaltspflichtverletzung im Sinne der Härteklausele. Hier komme es ganz auf die vom Gericht zu ermittelnden besonderen Umstände des Einzelfalles an. Dieses Problem gebe es übrigens bereits im geltenden Recht.

Zu Artikel 1 Nr. 14 (§ 1587 d BGB)

Die Vorschrift entspricht im Kern dem Vorschlag im Regierungsentwurf. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat in Satz 1 in der Fassung des Regierungsentwurfs das Wort „angemessen“ eingefügt, um zu verhindern, daß der Verpflichtete durch die Entrichtung von Beiträgen in einer gesetzlichen Rentenversicherung in unbilliger Weise belastet wird. Der Rechtsausschuß ist dem gefolgt. Er hat darüber hinaus einige Änderungen vorgenommen, die sich aus der Einordnung des Verfahrens über den Versorgungsausgleich als Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit ergeben. So war auszusprechen, daß die Entscheidung des Gerichts über das Ruhen der Verpflichtung zur Entrichtung von Beiträgen in einer gesetzlichen Rentenversicherung, die allein im Interesse eines Ehegatten liegt, nur auf Antrag auszusprechen ist. Satz 2 konnte gestrichen werden; die dort vorgesehene Regelung ist im Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit überflüssig.

Durch den neu eingefügten Absatz 2 soll die Möglichkeit eröffnet werden, die Entscheidung über das Ruhen der Verpflichtung oder vorgesehene Ratenzahlungen bei einer Änderung der Verhältnisse aufzuheben oder zu ändern. Um zu verhindern, daß das Gericht von Amts wegen überprüfen muß, ob sich die Verhältnisse der Ehegatten geändert haben und deshalb eine Änderung der Entscheidung erforderlich wird, wozu das Gericht nicht in der Lage wäre, ist das Antragserfordernis vorgesehen worden.

Zu Artikel 1 Nr. 14 (§ 1587 e BGB)

Absatz 1 ist entsprechend der Empfehlung des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung mit einer Änderung aus dem Regierungsentwurf entnommen worden. Die Ersetzung des Wortes „Ausgleichsanspruch“ durch das Wort „Versorgungsausgleich“ erschien zur Klarstellung des Gewollten erforderlich.

Der Ausschuß hat die Anregung, auch dem Gericht einen materiellrechtlichen Auskunftsanspruch gegen die Ehegatten zu geben, nicht aufgenommen. Das geltende Recht kennt keine Auskunftspflicht der Beteiligten oder Parteien gegenüber dem Gericht. Die geeigneten Mittel für das Gericht zur Aufklärung des Sachverhalts sind die Befragung der Beteiligten, der Zeugen und Sachverständigen und die Einsichtnahme in schriftliche Unterlagen (§§ 12, 15 FGG).

Absatz 2 entspricht Absatz 2 Satz 1 in der Stellungnahme des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung. Dieser Ausschuß hat die in Absatz 2 des Regierungsentwurfs vorgeschlagene Bestimmung aus folgenden Erwägungen ausgedehnt: Der Versorgungsausgleich hat zum Ziel, für den Berechtigten eine eigenständige Alters- oder Invaliditätssicherung zu begründen. Hierfür besteht keine Notwendigkeit, wenn der Berechtigte stirbt. Dies gilt nicht nur dann, wenn der Ausgleich durch Entrichtung von Beiträgen zu einer gesetzlichen Rentenversicherung zu erfolgen hat — und nur diesen Fall regelt der Regierungsentwurf —, sondern auch, wenn die Anwartschaftsübertragung oder Anwartschaftsbegründung in Betracht kommt.

Absatz 3 stimmt mit Absatz 2 Satz 2 in der Fassung der Stellungnahme des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung überein. Diese Regelung ist neu. Sie erscheint erforderlich, weil andernfalls gleichzeitig aus der Entscheidung über die Entrichtung von Beiträgen und aus der Entscheidung über den Anspruch aus dem schuldrechtlichen Versorgungsausgleich vollstreckt werden könnte. Dies könnte zu untragbaren Belastungen des Verpflichteten führen. Hinzu kommt, daß die in der Zwangsvollstreckung eingetriebenen Beiträge jedenfalls dann dem Berechtigten nichts mehr nützen, wenn bei diesem die Voraussetzungen für den Bezug einer Altersrente vorliegen. Aus den genannten Gründen fand im Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung ein Antrag, diese Bestimmung zu streichen, keine Mehrheit.

Absatz 4 entspricht mit einer kleinen redaktionellen Änderung dem vom Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung empfohlenen Satz 3 des Absatzes 2. Im Regierungsentwurf ist eine entsprechende Bestimmung nicht enthalten. Satz 1 stellt klar, daß der Ausgleichsanspruch nicht mit dem Tode des Verpflichteten erlischt. Nach Satz 2 ist er gegen die Erben geltend zu machen. Dies entspricht der für Nachlaßverbindlichkeiten allgemein geltenden Regelung, soweit der Ausgleichsanspruch auf den Ausgleich durch Entrichtung von Beiträgen in einer gesetzlichen Rentenversicherung abzielt. Soweit dagegen der Ausgleichsanspruch sich auf die Übertra-

gung oder Begründung von Anwartschaften in einer gesetzlichen Rentenversicherung durch Entscheidung des Gerichts richtet, bezweckt Satz 2, Personen zu bestimmen, gegen die der Ausgleichsanspruch geltend gemacht werden kann, damit er überhaupt durchsetzbar ist. Die Bestimmung der Erben zu Anspruchsgegnern erscheint gerechtfertigt, weil ihnen normalerweise der Nachlaß zufällt.

Ein Antrag der Minderheit im Ausschuß, in Absatz 4 ergänzend zu bestimmen, daß § 1587 d entsprechend anzuwenden ist, fand keine Mehrheit. Mit diesem Antrag sollen die Erben vor unbilligen Zahlungsverpflichtungen geschützt werden. Ohne einen solchen Schutz könne die Pflicht zur Erfüllung des Ausgleichsanspruchs den eigenen angemessenen Unterhalt der Erben gefährden. Ähnliche Schutzvorschriften gebe es bei übergeleiteten Ansprüchen auch in anderen Gesetzen; so dürften beispielsweise nach dem Bundessozialhilfegesetz übergeleitete Unterhaltsansprüche vom Träger der Sozialhilfe nicht durchgesetzt werden, soweit dadurch die Existenz des Verpflichteten gefährdet werde.

Der Ausschuß hat sich dem nicht anzuschließen vermocht. Die in § 1587 d BGB-E eröffnete Möglichkeit des Ruhens und der Ratenzahlung finde ihren Grund in der früheren personenrechtlichen Bindung zwischen dem Berechtigten und dem Verpflichteten, die auch nach der Scheidung fortwirke. Dieser Grund entfalle bei gegen Dritte gerichteten Ansprüchen, so daß es nicht mehr gerechtfertigt erscheine, auch im Verhältnis zu ihnen die Bestimmung des § 1587 d BGB-E für anwendbar zu erklären. Im Verhältnis zu ihnen müsse der Ausgleichsanspruch wie jede andere Nachlaßverbindlichkeit behandelt werden. Werde der Erbe durch den Ausgleichsanspruch unbillig belastet, so blieben ihm die Möglichkeiten, den Nachlaß auszuschlagen, die Dürftigkeitseinrede zu erheben oder über den Antrag auf Nachlaßkonkurs oder Nachlaßverwaltung eine Haftungsbeschränkung herbeizuführen. Schließlich dürfe nicht übersehen werden, daß bei einer anderen Regelung die Erben gegenüber dem ausgleichsberechtigten früheren Ehegatten des Verstorbenen im Vorteil wären. Denn der Teil der von dem verstorbenen Ehegatten während der Ehe erworbenen Alters- und Invaliditätsversorgung, der im Zeitpunkt seines Todes noch nicht ausgeglichen sei, sei im Nachlaß enthalten und komme seinen Erben zugute.

Zu Artikel 1 Nr. 14 (§ 1587 f BGB)

Die Vorschrift, die Grundvorschrift für den schuldrechtlichen Versorgungsausgleich, ist im Kern unverändert vom Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung wie auch vom Rechtsausschuß aus dem Gesetzentwurf übernommen worden. Entsprechend der Grundentscheidung des Ausschusses, nach der der schuldrechtliche Versorgungsausgleich nur noch in eng abgegrenzten Fällen zur Anwendung kommen soll, hat der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung diese Fälle enumerativ aufgezählt. Der Rechtsausschuß ist dem gefolgt und hat zusätzlich im Interesse einer besseren Verständlichkeit der

Vorschrift die Verweisungen näher umschrieben und die Vorschrift übersichtlicher gegliedert.

Die Herausnahme der noch verfallbaren Anrechte auf eine betriebliche Altersversorgung aus dem öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleich (§ 1587 a Abs. 2 Nr. 2 a BGB-E) macht es notwendig, den Ausgleich der aus ihnen erwachsenen Versorgungsleistungen als weiteren Fall des schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs in die neue Nummer 4 aufzunehmen.

Durch das Wort „insoweit“ wird klargestellt, daß in diesem Fall wie auch in den anderen in der Vorschrift aufgezählten Fällen der schuldrechtliche Ausgleich nur für den Teil der auszugleichenden Versorgung stattfindet, für den die Voraussetzungen dieser Vorschrift vorliegen. Im übrigen bleibt es beim öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleich zwischen den Ehegatten.

Der schuldrechtliche Versorgungsausgleich soll nur auf Antrag eines Ehegatten durchgeführt werden. Die Einleitung des Verfahrens von Amts wegen erscheint nicht möglich, weil dem Gericht die Tatsachen, die den Ausgleichsanspruch auslösen (vgl. § 1587 g BGB-E), nicht bekanntwerden. Das Antragserfordernis muß ausdrücklich im Gesetz zum Ausdruck gebracht werden, weil auch das Verfahren über den schuldrechtlichen Versorgungsausgleich ein Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist.

Zu Artikel 1 Nr. 14 (§ 1587 g BGB)

Der Ausschuß hat Absatz 1 unverändert aus der Stellungnahme des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung übernommen. Absatz 1 entspricht inhaltlich den §§ 1587 i, 1587 g des Regierungsentwurfs. Die Zusammenfassung dieser beiden Vorschriften an dieser Stelle erscheint aus systematischen Gründen geboten, um inhaltlich den Gleichklang mit § 1587 a BGB-E herzustellen. Zur Verdeutlichung des Gewollten ist nach dem Wort „Geldrente“ in Klammern der Begriff der Ausgleichsrente angeführt worden.

Die Vorschriften sind redaktionell überarbeitet worden; besonders ist auf Anregung des Bundesrates in Satz 2 zur Klarstellung vor dem Wort „Ehegatte“ das Wort „ausgleichspflichtiger“ eingefügt worden.

Die Tatsache, daß eine Entscheidung über den schuldrechtlichen Versorgungsausgleich möglicherweise erst viele Jahre nach der Ehescheidung ergehen kann, ist im Ausschuß auf Bedenken gestoßen: Dies widerspreche dem Ziel, das auch mit der Einführung des Verfahrens- und Entscheidungsverbundes im Verfahrensrecht verfolgt werde, möglichst alle sich aus der Scheidung ergebenden Folgeregelungen zeitgleich mit der Scheidung zu treffen. Damit würden für das weitere Leben der Ehegatten klare Verhältnisse geschaffen, ferner werde es ihnen erspart, sich auch nach der Scheidung aus Anlaß von gerichtlichen Verfahren immer wieder mit ihrer gescheiterten Ehe auseinanderzusetzen zu müssen.

Aus diesen Gründen solle erwogen werden, über den schuldrechtlichen Versorgungsausgleich schon bei der Scheidung zu entscheiden und, falls es gar nicht anders gehe, die Ausgleichsrenten im Wege der Schätzung zu ermitteln. Der Ausschuß hat die Bedenken geprüft, hat die Anregung aber im Ergebnis nicht aufgenommen: Dieser Einwand gegen den schuldrechtlichen Versorgungsausgleich treffe zwar zu. Er sei auch einer der Gründe dafür, den schuldrechtlichen Versorgungsausgleich nach Möglichkeit zurückzudrängen. Eine andere Lösung erscheine aber aus Gründen der Gerechtigkeit nicht möglich. Eine Entscheidung über den schuldrechtlichen Versorgungsausgleich, die bereits im Zeitpunkt der Ehescheidung ergehe, werde regelmäßig falsch sein, weil zu diesem Zeitpunkt die Tatsachen, aus denen sich Grund und Höhe der Ausgleichsrente ergäben, ganz überwiegend noch unbekannt seien. Der Gesichtspunkt der Gerechtigkeit verbiete es, eine solche Entscheidung bestehen zu lassen, wenn sich bei Eintritt der Voraussetzungen des schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs ihre Unrichtigkeit ergebe. Die Entscheidung müsse dann berichtigt werden. Damit werde genau das erreicht, was mit dem Vorschlag habe verhindert werden sollen, und zwar unter wesentlich größerem Arbeitsaufwand.

Der Ausschuß hat im Zusammenhang mit dieser Frage auch geprüft, ob im Zeitpunkt der Scheidung über den schuldrechtlichen Versorgungsausgleich wenigstens dem Grunde nach entschieden werden kann. Er hat auch dies nicht für zweckmäßig gehalten. Eine Entscheidung dem Grunde nach würde im wesentlichen nur für die Fälle der Nummern 2 und 4 des § 1587 f BGB-E Bedeutung haben. Im Fall der Nummer 3 ist sie nicht möglich, weil im Zeitpunkt der Scheidung noch nichts über die Erfüllung der Zahlungspflicht des ausgleichspflichtigen Ehegatten bekannt ist. Im Falle der Nummer 1 wird regelmäßig im Zeitpunkt der Scheidung bereits eine umfassende Entscheidung über den schuldrechtlichen Versorgungsausgleich möglich sein. In den Fällen der Nummern 2 und 4 ist nicht zu erwarten, daß durch das Hinausschieben der Entscheidung über den Versorgungsausgleich Beweisschwierigkeiten entstehen, denn die Unterlagen über Anwartschaftsrechte in einer gesetzlichen Rentenversicherung, über Anrechte auf eine Beamtenversorgung und über Anrechte auf eine betriebliche Altersversorgung werden auch noch Jahrzehnte nach der Ehescheidung vorhanden und ohne weiteres greifbar sein.

Absatz 2 ist vom Ausschuß mit Mehrheit sachlich unverändert aus der Stellungnahme des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung übernommen worden. Diese Vorschrift entspricht in der Funktion dem § 1587 h des Regierungsentwurfs. Durch den Verzicht auf die im Regierungsentwurf vorgesehenen besonderen Bewertungsvorschriften für den schuldrechtlichen Versorgungsausgleich und die an deren Stelle tretende Verweisung auf § 1587 a BGB-E ist, einem Wunsch des Bundesrates folgend, sichergestellt worden, daß die Wertberechnung für den öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleich und für den schuldrechtlichen Versorgungsaus-

gleich gleich ist. In beiden Fällen wird für die Wertberechnung auf den Zeitpunkt des Eintritts der Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags abgestellt. Um jedoch Ungerechtigkeiten auszuschließen, die sich dadurch ergeben können, daß sich eine Versorgung von diesem Zeitpunkt an in ihrem Wert oder in ihrem Bestand verändert, wird ergänzend vorgeschrieben, daß solche Änderungen bei der Ermittlung des Wertunterschieds zu berücksichtigen sind. Der Rechtsausschuß hat die vom Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hierfür vorgeschlagene Textfassung wesentlich verändert — ohne damit eine sachliche Änderung vornehmen zu wollen —, um das Gewollte unmißverständlich klarzustellen. Nach Satz 2 sollen nur Änderungen des Wertes einer Versorgung oder Versorgungsanwartschaft oder deren Wegfall oder Entstehen in der Zeit zwischen dem Eintritt der Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags und der Durchführung des schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs berücksichtigt werden. Für die Feststellung aller anderen für den schuldrechtlichen Versorgungsausgleich erheblichen Tatsachen soll es dagegen allein auf die Verhältnisse im Zeitpunkt der Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags ankommen. So kann z. B. ein beruflicher Aufstieg nach diesem Zeitpunkt, der die Höhe der Versorgung beeinflußt, nicht als zu berücksichtigende Veränderung des Versorgungswertes angesehen werden.

Der Ausschuß hat Absatz 3 neu eingefügt. Da der Anspruch auf eine Ausgleichsrente in seiner Bedeutung einem Unterhaltsanspruch nahe kommt, erscheint es zweckmäßig, entsprechend § 323 ZPO die Möglichkeit zu eröffnen, die Entscheidung über den Versorgungsausgleich bei einer wesentlichen Änderung der Verhältnisse zu ändern.

Zu Artikel 1 Nr. 14 (§ 1587 h BGB)

Die Vorschrift entspricht nach dem Vorschlag des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung, dem sich der Rechtsausschuß angeschlossen hat, bis auf die Änderung des ersten Zitats — „§ 1587 g“ anstatt „§ 1587 i“ — dem § 1587 k des Regierungsentwurfs. Die Ersetzung des Wortes „Ausgleichsverpflichtung“ durch das Wort „Ausgleichsanspruch“ dient der Verdeutlichung.

Zu Artikel 1 Nr. 14 (§ 1587 i BGB)

Die Absätze 1 und 2 sind, wie auch vom Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung vorgeschlagen worden ist, unverändert aus § 1587 l des Regierungsentwurfs übernommen worden. Absatz 3 wurde vom Rechtsausschuß aus den in der Einzelbegründung zu § 1587 g Absatz 3 BGB-E genannten Gründen neu in den Gesetzentwurf eingefügt.

Im Ausschuß sind Bedenken laut geworden, ob nicht ein Widerspruch darin liege, daß § 1587 h Nr. 1 BGB-E den angemessenen Unterhalt des Ausgleichsverpflichteten zu schützen suche, während Absatz 2 es dem Ausgleichsberechtigten erlaube, in

den durch die Pfändungsfreigrenzen zugunsten des Schuldners gezogenen Schutzraum einzudringen. Demgegenüber ist eingewandt worden, die Pfändungsfreigrenze als solche werde nicht ohne weiteres aufgehoben. Der Abtretungsanspruch richte sich nur auf Ansprüche des anderen, die in den Versorgungsausgleich einbezogen worden seien. Werde davon ausgegangen, daß hier nichts anderes als ein nachgeholtes „Splitting“ vorliege, bei dem abgesehen von der Härteklausel Schutzvorschriften ebenfalls nicht angebracht seien, weil es sich um eine Vermögensteilung handele, dann sei ein entsprechendes Verfahren hier nur folgerichtig.

Zu Artikel 1 Nr. 14 (§ 1587 k BGB)

Die Vorschrift entspricht mit zwei redaktionellen Änderungen dem Vorschlag im Regierungsentwurf zu § 1587 m und der Stellungnahme des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung. In Absatz 1 muß die Verweisung „§ 1587 i“ durch die Verweisung „§ 1587 g Abs. 1 Satz 1“ ersetzt werden, weil § 1587 i des Regierungsentwurfs § 1587 g Abs. 1 Satz 1 geworden ist. In Absatz 2 ist die Verweisung auf § 1587 l Abs. 1 wegen der in den Ausschußberatungen vorgenommenen Umstellung der Vorschriften in die Verweisung auf § 1587 i Abs. 1 umgeändert worden.

Zu Artikel 1 Nr. 14 (§ 1587 l BGB)

Absatz 1 ist unverändert aus der Stellungnahme des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung übernommen worden. Er entspricht § 1587 n Abs. 1 des Regierungsentwurfs, der vom Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung ohne Veränderung des materiellen Gehalts sprachlich vereinfacht wurde.

Absatz 2 entspricht ebenfalls dem Vorschlag des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung. Er gibt den Inhalt des § 1587 o des Regierungsentwurfs in sprachlich vereinfachter Form und in Angleichung an die Neuregelung in § 1587 g Abs. 2 BGB-E wieder. Auf die Einzelbegründung zu dieser Vorschrift wird Bezug genommen.

Im Ausschuß sind Bedenken aufgekommen, ob das Wort „Zeitwert“ das Gewollte ausreichend zum Ausdruck bringt. Die Mehrheit im Ausschuß teilt diese Bedenken nicht. Aus dem Zusammenhang und aus der Bezugnahme auf § 1587 g Abs. 2 BGB-E, wonach die seit Eintritt der Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags eingetretenen Wertänderungen zu berücksichtigen seien, ergebe sich, daß nur der Zeitwert zum Zeitpunkt der Abfindungsentscheidung gemeint sein könne. Der Erwägung, es hier wie auch sonst im Recht des Versorgungsausgleichs auf den Eintritt der Rechtshängigkeit des Antrags abzustellen, wurde entgegengehalten, es könne sehr unbillig sein, Wertänderungen, die sich während der möglicherweise sehr lange dauernden Anhängigkeit der Sache ergeben könnten, unberücksichtigt zu lassen. Da in dem hier vorliegenden Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit der Begriff der letzten mündlichen Verhandlung nicht be-

kannt sei, sei es schwierig, einen wirklich befriedigenden Zeitpunkt gesetzlich festzulegen. Es erscheine deshalb sinnvoll, dies der Entscheidung der Gerichte zu überlassen. Sie würden voraussichtlich den der Entscheidung nächstgelegenen Zeitpunkt wählen, der etwa dem zivilprozessualen Stichtag der letzten mündlichen Verhandlung entspreche.

Absatz 3 ist mit einer Änderung aus dem Vorschlag des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung entnommen worden: In Satz 3 war infolge des Übergangs vom zivilprozessualen Verfahren auf das Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit das Antragserfordernis einzufügen. Absatz 3 entspricht damit mit Änderungen dem § 1587 n Abs. 2 des Regierungsentwurfs. Während in Satz 1 des Regierungsentwurfs vorgesehen war, daß die Abfindung nur in Form der Zahlung von Beiträgen zu einer privaten Lebens- oder Rentenversicherung verlangt werden kann, wird durch die vorgenommene Ergänzung erreicht, daß auch die Zahlung von Beiträgen zu einer gesetzlichen Rentenversicherung beansprucht werden kann. Dies entspricht der oben unter II. 4. c dargelegten Grundentscheidung der Ausschlußmehrheit, dem Berechtigten in erster Linie eine eigenständige Alters- und Invaliditätssicherung in den gesetzlichen Rentenversicherungen zu verschaffen. Die Änderungen in Satz 2 sind Folgeänderungen aus der Einfügung in Satz 1.

Der Ausschuß hat erwogen, wie die Einhaltung der Zweckbindung der Abfindung besser als im Regierungsentwurf vorgesehen sichergestellt werden könnte. Er hat an die Möglichkeit gedacht, die Vereinbarung eines niedrigeren Erlebensalters als des 65. Lebensjahres in einem Versicherungsvertrag zu verbieten. Nach Abwägung aller Umstände ist er jedoch zu der Überzeugung gekommen, daß dadurch die Gestaltungsmöglichkeiten der Ehegatten zu stark eingeschränkt würden und eine vollständige Absicherung der Abfindung nicht zu erreichen ist.

Zu Artikel 1 Nr. 14 (§ 1587 m BGB)

Die Vorschrift stimmt wörtlich mit § 1587 p Abs. 2 des Regierungsentwurfs überein, dessen unveränderte Übernahme auch der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung vorgeschlagen hat.

§ 1587 p Abs. 1 der Regierungsvorlage, der nach der Stellungnahme des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung ebenfalls übernommen werden sollte, ist gestrichen worden. Nach der Auffassung des Ausschusses ist eine Ausschußfrist für das Recht auf Abfindung nicht mit dem Ziel des Gesetzentwurfs zu vereinbaren, jedem Ehegatten nach Möglichkeit eine eigenständige, von der Versorgung des anderen Ehegatten unabhängige Versorgung zu verschaffen.

Zu Artikel 1 Nr. 14 (§ 1587 n BGB)

Die Vorschrift ist entsprechend der Empfehlung des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung sachlich unverändert aus dem Regierungsentwurf (§ 1587 q) übernommen worden. Wegen der vom Ausschuß vorgenommenen Änderung der Paragra-

phenfolge mußten die Verweisungen angepaßt werden.

Zu Artikel 1 Nr. 14 (§ 1587 o BGB)

Der Ausschuß hat Absatz 1 mit einer lediglich redaktionellen Änderung aus der Stellungnahme des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung übernommen. Die übernommene Fassung weicht erheblich vom Regierungsentwurf ab. Während die Ehegatten nach dem Regierungsentwurf nahezu unbeschränkt Vereinbarungen über den Versorgungsausgleich schließen können, läßt der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung entsprechend seiner oben unter II. 4. c näher dargelegten Grundentscheidung Vereinbarungen der Ehegatten nur noch beim schuldrechtlichen Versorgungsausgleich und in den Fällen zu, in denen der Versorgungsausgleich durch Begründung von Anwartschaften durch Zahlungen des ausgleichspflichtigen Ehegatten durchgeführt wird. Der Rechtsausschuß hat diese beiden Möglichkeiten der Vereinbarung von Ehegatten durch den neu eingefügten § 1587 b Abs. 3 a BGB-E um einige weitere Fälle erweitert.

Nach Ansicht der Mehrheit sind mit diesen Regelungen alle Fälle abgedeckt, in denen es notwendig erscheint, den Ehegatten eine Vereinbarungsmöglichkeit einzuräumen. Werde es den Ehegatten darüber hinaus gestattet, auch in den übrigen Fällen des Versorgungsausgleichs durch Anwartschaftsübertragung oder durch Begründung von Anwartschaften durch Richterspruch eine abweichende Regelung zu treffen, so würden in unerwünschter Weise Manipulationsmöglichkeiten zu Lasten der Solidargemeinschaft der in den gesetzlichen Rentenversicherungen Versicherten und der öffentlich-rechtlichen Dienstherrn eröffnet. Beispielsweise wäre es möglich, gerade nur soviel Anwartschaftsrechte auf den Berechtigten zu übertragen, daß er Anspruch auf Rehabilitationsmaßnahmen und auf die kostenlose Rentnerkrankenversicherung erhält. Dadurch würde die Solidargemeinschaft der Versicherten in unverhältnismäßiger Weise belastet; die Kostenneutralität des Versorgungsausgleichs wäre nicht mehr gewährleistet. Solchen Manipulationsmöglichkeiten müsse schon durch das Gesetz vorgebeugt werden; der Richter sei nicht in der Lage, zuverlässig zu überprüfen, ob eine Vereinbarung der Ehegatten den beteiligten Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung oder der Versorgungslast zusätzliche Leistungen aufbürde.

Nach einem Antrag der Minderheit im Ausschuß zu Absatz 1, der vom Ausschuß nicht übernommen worden ist, sollen die Ehegatten über den Versorgungsausgleich grundsätzlich unbeschränkt Vereinbarungen treffen könne. Einschränkungen ergeben sich lediglich aus Absatz 2 dieses Antrages, der unten bei der Darlegung des vom Ausschuß beschlossenen Absatzes 3 näher erörtert werden wird. Dieser Antrag entspricht der oben unter II. 4. d im einzelnen dargestellten Konzeption der Minderheit.

Absatz 2 in der vom Ausschuß mit Mehrheit beschlossenen Fassung entspricht im wesentlichen dem Absatz 2 Satz 1, 2 der Stellungnahme des Aus-

schusses für Arbeit und Sozialordnung. In Satz 2 ist die vom Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung vorgesehene Beschränkung auf Vereinbarungen, die in einem Verfahren in Ehesachen vor dem Prozeßgericht protokolliert werden, entfallen. § 127 a BGB soll nach dem Beschluß des Rechtsausschusses auf alle Vereinbarungen Anwendung finden, die in einem Verfahren vor dem Familiengericht protokolliert werden. Satz 3 des vom Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung vorgeschlagenen Absatzes 2 ist nach dem Beschluß des Rechtsausschusses zu Absatz 4 geworden.

Diese Fassung des Absatzes 2 unterscheidet sich vom Regierungsentwurf dadurch, daß das Erfordernis der notariellen Beurkundung oder der ihr gleichgestellten gerichtlichen Protokollierung nur für Vereinbarungen über den schuldrechtlichen Versorgungsausgleich gilt. Auf die übrigen Vereinbarungen findet der gegenüber dem Regierungsentwurf neu eingefügte Absatz 3 Anwendung.

Der Antrag der Minderheit im Ausschuß sieht für die Fälle, in denen eine Vereinbarung der Ehegatten nicht zur Niederschrift des Familiengerichts erklärt werden muß, eine gleichartige Regelung vor.

Der Ausschuß hat sich bei den Beratungen ausführlich mit dem Problem beschäftigt, ob eine notarielle Beurkundung gefordert werden oder ob entsprechend dem Vorschlag des Bundesrates eine öffentliche Beglaubigung ausreichen soll. Der Ausschuß hat sich vor allem zu dem Erfordernis einer notariellen Beurkundung entschlossen, um eine angemessene Beratung der Beteiligten vor Abschluß der Vereinbarung zu gewährleisten, und zwar besonders auch im Interesse des Ausgleichsberechtigten. Dieses Ziel, das wegen der Bedeutung einer derartigen Vereinbarung für die Versorgung der Eheleute nicht aufgegeben werden kann, wird gerade wegen der Belehrungspflicht nach § 17 des Beurkundungsgesetzes am wirksamsten durch die Notwendigkeit der notariellen Beurkundung erreicht. Die Notare sind nach Auffassung des Ausschusses zu dieser Beratung auch in der Lage. In Zweifelsfällen steht es ihnen — ebenso wie etwa bei der Beratung über spezielle steuerliche Gesichtspunkte eines zu beurkundenden Geschäfts — frei, die Beteiligten an Personen zu verweisen, die auf diesem Fachgebiet besonders erfahren sind, wie etwa die Rentenberater. Die Vollstreckbarkeit der notariellen Urkunde ist ein weiterer Gesichtspunkt, der für das Erfordernis der notariellen Beurkundung spricht. Gegenüber diesen Erwägungen kommt vor allem dem Gesichtspunkt, daß die notarielle Beurkundung erhebliche zusätzliche Kosten verursachen kann, nach der Auffassung des Ausschusses nur nachgeordnete Bedeutung zu.

Absatz 3 ist von der Ausschlußmehrheit mit Änderungen aus dem Vorschlag des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung entnommen worden. Diese Vorschrift enthält Sonderbestimmungen über die Vereinbarungen über Zahlungen zur Begründung von Anwartschaftsrechten, die im Regierungsentwurf noch nicht vorgesehen sind.

Die Änderungen, die nicht nur der sprachlichen Anpassung an die redaktionellen Änderungen in Absatz 1 dienen, betreffen die Form der Vereinbarung und die Genehmigungskriterien. Während der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung diese Vereinbarungen formfrei lassen wollte, hat der Rechtsausschuß im Interesse der Rechtssicherheit bestimmt, daß die Vereinbarungen zur Niederschrift des Familiengerichts erklärt werden müssen.

Der Rechtsausschuß hat das Erfordernis der gerichtlichen Genehmigung der Vereinbarung übernommen, durch das vor allem der Ausgleichsberechtigte vor Übervorteilungen geschützt werden soll. Er hat aber die Bestimmung über die Genehmigungskriterien geändert, um das Gewollte klarer herauszuarbeiten. Nach dem Vorschlag des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung soll die gerichtliche Genehmigung unter anderem verweigert werden, wenn die vereinbarte Leistung den Berechtigten für den Fall der Erwerbsunfähigkeit und des Alters nicht wirksam sichert. Diese Wendung sollte sich nur auf die Art der Sicherung beziehen, nicht auf deren Höhe, denn nach nur verhältnismäßig kurzer Ehedauer kann selbstverständlich keine für die Altersversorgung ausreichende Absicherung des Ausgleichsberechtigten erwartet werden. Der Rechtsausschuß hat es deshalb, um das Gewollte klarzustellen, auf die Eignung der vereinbarten Leistung für die Sicherung des Berechtigten abgestellt. Nach der vom Rechtsausschuß beschlossenen Fassung des Satzes 2 soll die Genehmigung ferner nur verweigert werden, wenn die Leistung zur Sicherung des Berechtigten offensichtlich ungeeignet ist. Die Wahl des Wortes „offensichtlich“ soll ebenso wie die Wahl der Worte „auffälligen Mißverhältnis“ im zweiten Halbsatz dieses Satzes einmal den Vereinbarungsspielraum der Ehegatten erweitern und zum anderen das Gericht von der Verpflichtung entbinden, einen bis ins einzelne gehenden Vergleich zwischen der vereinbarten und der gesetzlich vorgesehenen Leistung vorzunehmen.

Die Minderheit im Ausschuß hat beantragt, den Teil des Satzes 2, der die Eignung der vereinbarten Leistung zur Sicherung des Berechtigten betrifft, zu streichen. Wenn es neben der Leistungshöhe auch noch auf die Wirkungsweise der vereinbarten Leistungen ankommen sollte, werde der Vereinbarungsspielraum der Ehegatten in einer Weise eingengt, daß ihnen praktisch keine Möglichkeit mehr gelassen werde, von den gesetzlichen Regelungen abweichende Vereinbarungen zu treffen. Im übrigen erscheine es übertrieben, die Eignung zur Sicherung des Berechtigten sowohl für den Fall der Erwerbsunfähigkeit als auch für den Fall des Alters zu verlangen. Es seien durchaus Fälle denkbar, in denen ein Bedürfnis eines Ehegatten zur Sicherung für beide Versorgungsfälle nicht bestehe, weil für einen der Versorgungsfälle bereits eine ausreichende Sicherung vorhanden sei.

Die Ausschlußmehrheit hat sich dem nicht angeschlossen. Sie will sichergestellt wissen, daß auch im Falle der Vereinbarung nach Absatz 3 das Ziel des Versorgungsausgleichs erreicht wird, nämlich dem Ehegatten, der in der Ehezeit keine oder nur

geringere Versorgungsanrechte erworben hat, für den Fall des Alters oder der Invalidität wirksam abzusichern. Nach ihrer Auffassung ist dies nur zu erreichen, wenn das Gericht nicht nur die Höhe, sondern auch die Wirkungsweise der vereinbarten Leistung zu überprüfen hat.

Die Minderheit im Ausschuß hat in Ergänzung ihres bereits oben genannten Antrages zu Absatz 1 einen Absatz 2 folgenden Inhalts beantragt: Eine Vereinbarung der Ehegatten, die die Übertragung oder Begründung von Rentenanwartschaften in einer gesetzlichen Rentenversicherung (§ 1578 b Abs. 1, 2) betrifft, muß zur Niederschrift des Familiengerichts erklärt werden. Der Familienrichter hat sie seiner Entscheidung zugrunde zu legen, wenn sie nicht auf die Übertragung oder Begründung höherer Rentenanwartschaften gerichtet ist, als nach den vorstehenden Vorschriften verlangt werden kann, der Anspruch auf Übertragung oder Begründung von Rentenanwartschaften noch nicht nach § 1587 p (in der von der Opposition ursprünglich beantragten Fassung, die das Erlöschen des Anspruchs auf Versorgungsausgleich nach § 1587 b Abs. 1, 2 BGB-E nach Ablauf eines Jahres ab Rechtskraft des Scheidungsurteils vorsah) erloschen und die Vereinbarung nicht offensichtlich unbillig ist. Der Familienrichter kann die Vereinbarung auch sonst seiner Entscheidung zugrunde legen, wenn nicht zu befürchten ist, daß die beteiligten Träger der Rentenversicherung oder der Versorgungslast insoweit zusätzliche Leistungen zu erbringen haben.

Mit diesem Antrag soll vor allem erreicht werden, daß Vereinbarungen der Ehegatten nicht zu Lasten der Solidargemeinschaft der in einer gesetzlichen Rentenversicherung Versicherten oder des Trägers der Versorgungslast abgeschlossen werden können. Im übrigen soll die Vereinbarung nur im Falle offensichtlicher Unbilligkeit unwirksam sein. Eine gerichtliche Genehmigung ist nicht vorgesehen, weil die rechtsgeschäftliche Erklärung eines Volljährigen keiner richterlichen Genehmigung unterworfen werden soll. Die Ausschlußmehrheit hat diesem Antrag als Folgeantrag zu dem von der Opposition beantragten Absatz 1 aus den bereits oben genannten Gründen nicht zugestimmt.

Absatz 4 ist entsprechend der Empfehlung des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung unverändert aus Absatz 2 Satz 3 des Regierungsentwurfs übernommen worden.

Zu Artikel 1 Nr. 14 (§ 1587 p BGB)

Der Ausschuß hat mit Mehrheit beschlossen, die Vorschrift, deren Übernahme in veränderter Form der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung empfohlen hat, zu streichen. Nachdem der Anwendungsbereich des schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs erheblich eingeschränkt worden sei, werde die Vorschrift voraussichtlich nur noch in einer geringen Zahl von Fällen Anwendung finden. Da somit praktisch kein Regelungsbedürfnis mehr bestehe, könne es bei den Verjährungsvorschriften bleiben.

Dies entspreche in der Tendenz dem Beschluß des Rechtsausschusses, § 1587 m Abs. 1 BGB-E zu streichen.

Die Minderheit im Ausschuß hat beantragt, die Vorschrift in der vom Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung vorgeschlagenen Fassung zu übernehmen. Die Vorschrift verfolge den Zweck, möglichst bald gesicherte Verhältnisse zu schaffen, und diene damit der Rechtssicherheit. Hierauf solle nicht verzichtet werden.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat die Vorschrift mit Änderungen aus § 1587 s des Regierungsentwurfs übernommen. Die wesentliche Änderung liegt darin, daß diese Vorschrift nur noch für den schuldrechtlichen Versorgungsausgleich gelten soll, weil die Ehegatten nach der Grundentscheidung des Ausschusses, die oben unter II. 4. c näher dargelegt ist, nur noch über den schuldrechtlichen Versorgungsausgleich frei verfügen können.

Zu Artikel 1 Nr. 14 (§ 1587 q BGB)

Der Ausschuß hat die Vorschrift mit zwei Änderungen entsprechend der Empfehlung des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung neu in den Entwurf eingefügt. Die Änderungen — die Ersetzung des Wortes „Urteil“ durch das Wort „Entscheidung“ — ergeben sich aus der Einordnung des Verfahrens über den Versorgungsausgleich als Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Die Einfügung der Vorschrift geht auf eine Anregung des Bundesrates zurück, der gewünscht hat, die Rentenversicherungsträger gegen die Gefahr zu schützen, doppelt leisten zu müssen. Die neue Bestimmung lehnt sich an § 407 BGB an. Diese Vorschrift ist gegenüber privaten Lebensversicherungen unmittelbar anwendbar. Ob sie gegenüber den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherungen entsprechend angewendet werden kann, erscheint zumindest zweifelhaft. Um möglichen, sachlich nicht gerechtfertigten Benachteiligungen der Träger der gesetzlichen Rentenversicherungen zuvorzukommen, sieht die neue Vorschrift vor, daß dann, wenn der Versorgungsausgleich durch Anwartschaftsübertragung stattgefunden hat, der Rentenversicherungsträger mit befreiender Wirkung solange an den bisherigen Gläubiger der Rentenleistung zahlen darf, bis er durch Zustellung des Urteils von dem Übergang der Anwartschaftsrechte Kenntnis erlangt hat. Mit Rücksicht darauf, daß Rentenzahlungen unter Zuhilfenahme elektronischer Datenverarbeitungsanlagen angewiesen werden und ein gewisser Zeitraum benötigt wird, die bisherigen Zahlungsanweisungen zu ändern, ist bestimmt, daß dieser Schuldnerschutz nicht bereits im Augenblick der Zustellung der Entscheidung entfällt, sondern erst eine die technischen Schwierigkeiten berücksichtigende angemessene Zeit später.

Der Ausschuß hat die Anregung des Bundesrates, eine Belehrungspflicht des Gerichts vorzusehen, nicht aufgenommen, weil für sie bei einem von

Amts wegen durchgeführten Verfahren über den Versorgungsausgleich kein Bedürfnis mehr besteht.

Zu Artikel 1 Nr. 15 (§ 1605 BGB)

Der Ausschuß hat die Vorschrift unverändert aus dem Regierungsentwurf übernommen, jedoch in Absatz 1 einen neuen Satz 2 eingefügt. Satz 2 soll die Wirksamkeit des Auskunftsanspruchs verstärken. An diese Neuregelung wird die Erwartung geknüpft, daß Verwandte sich über Fragen einer Unterhaltsverpflichtung häufiger außergerichtlich einigen, wenn alle zur Beurteilung einer solchen Pflicht vorhandenen Unterlagen beiden Seiten zugänglich sind.

Zu Artikel 1 Nr. 15 a (§ 1610 BGB)

Diese neu in den Gesetzentwurf eingefügte Vorschrift soll das eheliche Kind bei der verfahrensmäßigen Behandlung des Unterhaltsanspruchs in einigen Punkten dem nichtehelichen Kind gleichstellen. Dadurch soll außer der Verbesserung der Rechtsstellung des ehelichen Kindes auch eine Verringerung der Zahl der Abänderungsklagen erreicht werden.

Eine Gleichstellung des ehelichen Kindes mit dem nichtehelichen Kind kann nur für Fallgestaltungen erfolgen, die vergleichbar sind. Mit einem nichtehelichen Kind, das sich regelmäßig in der Pflege seiner Mutter befindet (§ 1615 f BGB) sind nur diejenigen ehelichen Kinder zu vergleichen, deren Eltern getrennte Haushalte führen, die bei einem Elternteil leben und die gegen den anderen Elternteil einen Unterhaltsanspruch geltend machen. Nur für diese Fallgestaltungen trifft deshalb die neue Vorschrift eine Regelung.

Durch diese Bestimmung soll dem Kind die Darlegungs- und Beweislast für die Höhe seines Unterhaltsbedarfes genommen werden. Es soll mindestens den für ein nichteheliches Kind der entsprechenden Altersstufe festgesetzten Regelbedarf verlangen können.

Dadurch wird jedoch die Unterhaltsverpflichtung beider Eltern nicht verändert. Es bleibt dem Kind unbenommen, einen höheren Unterhaltsbedarf als den Regelbedarf gegenüber den Eltern geltend zu machen. Auch sonst bedeutet die Vorschrift nicht, daß die Bestimmungen über die Unterhaltsansprüche eines nichtehelichen Kindes auf das Verhältnis des ehelichen Kindes zu seinen Eltern anwendbar würden, insbesondere auch nicht ohne weiters § 1615 g BGB; wie nach der bisherigen Rechtsprechung soll diese Vorschrift auf den Unterhalt ehelicher Kinder im Einzelfall analog anwendbar sein, soweit es sich um vergleichbare Sachverhalte handelt.

Zu Artikel 1 Nr. 16 bis 18 (§§ 1616, 1617, 1618 BGB)

Diese Vorschriften sind in den Ersten Bericht (Drucksache 7/3119) übernommen worden.

Zu Artikel 1 Nr. 19 (§ 1629 BGB)

Die Vorschrift ist im wesentlichen unverändert aus dem Regierungsentwurf übernommen worden. Der Ausschuß hat im Absatz 3 Satz 2 den Begriff „Vereinbarung“ durch den Begriff „gerichtlicher Vergleich“ ersetzt, um das Gewollte klarer zum Ausdruck zu bringen.

Zu Artikel 1 Nr. 20 (§§ 1632, 1634 BGB)

unverändert

Zu Artikel 1 Nr. 21 (§ 1671 BGB)

Der Ausschuß hat sich entsprechend dem Vorschlag des Bundesrates darauf beschränkt, in dieser Vorschrift nur diejenigen Anpassungen vorzunehmen, die durch den Wegfall des Verschuldensprinzips und die Einführung des Familiengerichts geboten sind. Es erscheint sachgerecht, die übrigen im Regierungsentwurf vorgeschlagenen Änderungen im Rahmen der Beratung des Entwurfs eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der elterlichen Sorge (Drucksache 7/2060) zu behandeln. Der Ausschuß hat ferner aus Gründen der Klarheit in dieser Vorschrift durchgängig den Begriff des Familiengerichts verwendet. Der Ausschuß ist aus den genannten Gründen auch nicht der Empfehlung des Ausschusses für Jugend, Familie und Gesundheit gefolgt, schon jetzt die in dem Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der elterlichen Sorge vorgesehenen Änderungen vorzunehmen.

Zu Artikel 1 Nr. 22 (§ 1672 BGB)

Der Ausschuß hat entsprechend dem Vorschlag des Bundesrates aus den bereits bei der Einzelbegründung zu Artikel 1 Nr. 21 genannten Gründen in dieser Vorschrift nur diejenigen Anpassungen vorgenommen, die durch den Wegfall des Verschuldensprinzips und die Einführung des Familiengerichts geboten sind.

Zu Artikel 1 Nr. 23 bis 27 (§§ 1678, 1681, 1695, 1696, 1697 BGB)

unverändert

Zu Artikel 1 Nr. 27 a bis 33 (§§ 1720, 1737, 1740 f, 1740 g, 1758, 1758 a, 1762 BGB)

Diese Vorschriften sind in den Ersten Bericht (Drucksache 7/3119) übernommen worden.

Zu Artikel 1 Nr. 34 (§ 1848 BGB)

Diese Nummer ist nur insoweit aus dem Regierungsentwurf übernommen worden, wie es den Fortfall des § 1848 betrifft. Bezüglich des Vorschlages, auch §§ 1933, 2077 Abs. 1 Satz 2 wegefallen zu lassen, wird auf die Einzelbegründung zu Nummern 34 a und 34 b verwiesen.

Zu Artikel 1 Nr. 34 a (§ 1933 BGB)

Der Ausschuß hat mit Mehrheit in grundsätzlicher Übereinstimmung mit dem Vorschlag des Bundesrates beschlossen, die Regelung des geltenden Rechts im Grundsatz beizubehalten und sie an den Übergang vom Schuld- zum Zerrüttungsprinzip im Scheidungsrecht anzupassen. Diese Lösung trägt nach Auffassung der Mehrheit in stärkerem Maße der Interessenlage und dem mutmaßlichen Willen der Beteiligten Rechnung als der Regierungsentwurf. Spätestens im Zeitpunkt der Antragsstellung oder der Klageerhebung werde offenkundig, daß das Erbrecht des überlebenden Ehegatten seine innere Berechtigung verloren habe. Die Ehegatten würden durch das Zerbrechen der Ehe und durch den Scheidungsprozeß regelmäßig schwer belastet und dächten in dieser Situation vielfach nicht an die erbrechtlichen Folgerungen. Es könne nicht erwartet werden, daß sie zu Beginn des Scheidungsrechtsstreits sofort ein neues Testament verfaßten. Die Erbfolge hänge damit von Zufälligkeiten ab. Weiter sei die im Regierungsentwurf vorgesehene Regelung nicht mit dem im Recht der gesetzlichen Erbfolge vorherrschenden Grundsatz zu vereinbaren, die Erbfolge so zu gestalten, wie es dem mutmaßlichen Willen des Erblassers entspreche. Darüber hinaus müsse die Regelung des Regierungsentwurfs zur übereilten Errichtung von Testamenten führen. Es sei zwar zu erwarten, daß es in Gerichtsverfahren über diese Vorschrift Beweisschwierigkeiten geben werde, dies könne aber kein hinreichender Grund für die Streichung des § 1933 BGB sein.

Die beschlossene Vorschrift stellt für den Verlust des Ehegattenerbrechts und des Voraus darauf ab, daß die Ehe gescheitert ist und der Erblasser durch die Antragstellung oder die Zustimmung zum Scheidungsantrag zu erkennen gegeben hat, daß er bereit ist, hieraus die Folgerungen zu ziehen. Der Verlust des Erbrechts und des Voraus findet seine innere Rechtfertigung also in dem mutmaßlichen Erblasserwillen.

Zum Ausgleich für den Verlust des Erbrechts und des Voraus muß dem überlebenden Ehegatten in gleicher Weise wie nach der Scheidung ein Unterhaltsanspruch gewährt werden. Denn sonst stünde er in diesem Falle schlechter da, als er stehen würde, wenn die Ehe schon zu Lebzeiten des Erblassers durch Scheidung oder Aufhebung aufgelöst worden wäre.

Die Minderheit im Ausschuß hat beantragt, § 1933 wie im Regierungsentwurf vorgesehen zu streichen. Dies entspricht nach ihrer Ansicht der von der Ausschlußmehrheit beschlossenen Konzeption des neuen Scheidungsrechts am ehesten. Die Streichung des § 1933 werde zwar möglicherweise in einigen Fällen zu nicht voll befriedigenden Lösungen führen, dies sei aber eher in Kauf zu nehmen als das Unrecht, das sich aus der von der Ausschlußmehrheit empfohlenen Regelung ergeben werde. Nach dem Beschluß der Ausschlußmehrheiterbe der überlebende Ehegatte, der die Scheidung beantragt habe, den während des Scheidungsver-

fahrens verstorbenen Ehegatten, der sich der Scheidung widersetzt habe. Hierfür fehle eine innere Rechtfertigung. Denn es sei nicht einzusehen, warum ein Ehegatte, der aus der Ehe herausstrebe und mit seinem Antrag auch Erfolg gehabt hätte, wenn der andere Ehegatte nicht verstorben wäre, weil eine der Voraussetzungen des § 1933 das Scheitern der Ehe sei, den anderen Ehegatten beerben solle, obwohl dessen Widerspruch gegen die Auflösung der Ehe — wie gesagt — erfolglos geblieben wäre. Ebenso unbefriedigend erscheine es, daß ein Ehegatte, der seine Ehe bewußt zerrüttet und nach deren Zerrüttung einen Scheidungsantrag gestellt habe, von dem ehetreuen Ehegatten selbst dann nicht beerbt werden solle, wenn es wegen des Todes des anderen Ehegatten während des Scheidungsverfahrens nicht zu einer Scheidung komme.

Zudem werde der von der Mehrheit vorgeschlagene § 1933 zu erheblichen prozessualen Schwierigkeiten führen. Denn es werde in vielen Fällen kaum möglich sein, nach dem Ableben des Erblassers festzustellen, ob dessen Ehe gescheitert sei.

Für die vorgeschlagenen Regelungen bestehe auch kein besonderes Bedürfnis. Denn der Ehegatte, der verhindern wolle, daß im Falle seines Ablebens während des Scheidungsverfahrens der andere Ehegatte ihn beerbe, könne diesen durch letztwillige Verfügung von der Erbfolge ausschließen.

Zu Artikel 1 Nr. 34 b (§ 2077 BGB)

Der Ausschuß hat aus den in der Einzelbegründung zu Artikel 1 Nr. 34 a genannten Gründen § 2077 Abs. 1 Satz 2 nicht, wie im Regierungsentwurf vorgesehen, gestrichen, sondern die Regelung des § 2077 an die sich aus dem Übergang vom Verschuldens- zum Zerrüttungsprinzip im Scheidungsrecht ergebenden Änderungen angepaßt. Damit ist für die letztwilligen Verfügungen zugunsten eines Ehegatten eine Regelung getroffen worden, die der des § 1933 BGB-E für das gesetzliche Ehegattenerbrecht entspricht.

Zu Artikel 1 Nr. 35 (§ 2268 BGB)

Der Ausschuß hat den Vorschlag des Bundesrates aus den dort genannten Gründen übernommen.

Zu Artikel 1 Nr. 36 (§ 2279 BGB)

Der Ausschuß hat Nummer 36 entsprechend dem Vorschlag des Bundesrates aus den dort angegebenen Gründen gestrichen.

Zu Artikel 1 Nr. 36 a (§ 2331 a BGB)

Da nach Artikel 1 Nr. 7 c des Gesetzentwurfs für das Verfahren nach § 1382 BGB nicht mehr das Vormundschaftsgericht, sondern das Familiengericht zuständig sein soll, ist in § 2331 a Abs. 2 Satz 2 das Wort „Vormundschaftsgericht“ durch das Wort „Familiengericht“ zu ersetzen.

Zu Artikel 1 Nr. 37 (§ 2335 BGB)

Der Ausschuß hat mit Mehrheit den Vorschlag des Regierungsentwurfs übernommen.

Die Vorschrift über die Entziehung des Ehegattenpflichtteils kann in der bestehenden Fassung nicht aufrechterhalten bleiben, weil sie an eine schuldhafte Eheverfehlung anknüpft und deshalb mit dem Zerrüttungsprinzip nicht vereinbar ist. Es erscheint jedoch möglich, die Entziehung des Ehegattenpflichtteils entweder für den Fall vorzusehen, daß die Ehe gescheitert ist, oder für den Fall, daß sich ein Ehegatte dem anderen gegenüber eines Verbrechens oder eines schweren vorsätzlichen Vergehens schuldig gemacht hat. Die Mehrheit im Ausschuß hat von dieser Möglichkeit der Umgestaltung keinen Gebrauch gemacht. Ein Ehegatte, der an der Ehe festhält, soll sich, was das Erbrecht angeht, von dem anderen Ehegatten nicht „scheiden“ können. Es widerspreche dem Wesen der Ehe als einer grundsätzlich alle Lebensbereiche der Ehegatten umfassenden Lebensgemeinschaft der Ehepartner, wenn ein Ehegatte den anderen unter bestimmten Voraussetzungen von einem so wesentlichen Bereich der ehelichen Gemeinschaft wie der Nachfolge in das Vermögen ausschließen könne. Hinzu komme, daß die Vorschrift auch ganz erhebliche Beweisschwierigkeiten aufwerfen werde und deshalb kaum praktikabel erscheine. Denn in diesem Falle liege nicht einmal ein Scheidungsantrag vor. Es werde also nach dem Tode eines Ehegatten festgestellt werden müssen, ob die Ehe gescheitert sei, obwohl keiner der Ehegatten hieraus irgendwelche nach außen hin sichtbaren Folgerungen gezogen habe.

Die Minderheit hat beantragt, den Vorschlag des Bundesrates zu übernehmen. Sie befürchtet, daß durch die ersatzlose Streichung der Vorschrift auf den Erblasser ein Zwang ausgeübt werde, die Scheidung der Ehe zu beantragen, wenn er verhindern wolle, daß der andere Ehegatte trotz schwerster Verfehlungen gegen ihn einen Pflichtteilsanspruch habe. Ein auch nur mittelbarer Zwang zur Scheidung durch eine gesetzliche Regelung könne aber nicht hingenommen werden. Dabei werde insbesondere an die Fälle gedacht, in denen ein Ehegatte die Scheidung aus Gewissensgründen grundsätzlich ablehne oder sie aus achtenswerten Zweckmäßigkeitsgründen zeitweilig nicht für vertretbar halte, beispielsweise mit Rücksicht auf das Vorhandensein minderjähriger Kinder. Die von der Mehrheit befürchteten Beweisschwierigkeiten würden kaum auftreten, weil der Erblasser in einer notariell beurkundeten Verfügung nicht nur die Entziehung des Pflichtteils festzustellen, sondern auch die Tatsachen darzulegen habe, aus denen sich das Scheitern der Ehe ergebe.

Artikel 2**Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch**

Artikel 2 ist unverändert aus dem Regierungsentwurf übernommen worden.

Der Ausschuß ist der Anregung des Bundesrates, aus Anlaß des vorliegenden Gesetzentwurfs einige andere Vorschriften des internationalen Privatrechts an neuere Entscheidungen des Bundesgerichtshofes, vor allem zum Namensrecht, anzupassen, nicht nachgekommen. Die Bundesregierung bereitet gegenwärtig eine umfassende Neuordnung des internationalen Privatrechts im Bereich des Familienrechts vor. Es scheint nicht zweckmäßig, diesem Vorhaben durch die Regelung von Einzelfragen vorzugreifen.

Artikel 3**Änderung des Ehegesetzes****Zu Artikel 3 Nr. 1**

Der Vorschlag ist mit zwei Änderungen aus dem Regierungsentwurf übernommen worden. § 4 Abs. 2 EheG, der das Eheverbot der Geschlechtsgemeinschaft regelt, soll ebenfalls mit diesem Gesetz seine Wirksamkeit verlieren. Das Bundesverfassungsgericht hat festgestellt, daß diese Vorschrift nicht verfassungsgemäß ist, hat sich aber außerstande gesehen, die Vorschrift für nichtig zu erklären, weil es sich um Besatzungsrecht handelt. Es hat deshalb dem Gesetzgeber aufgegeben, die Regelung bis zum Ende der Wahlperiode dem Grundgesetz anzupassen. Diese Auflage soll mit der Aufnahme der Vorschrift in die Nummer 1 erfüllt werden.

Im Regierungsentwurf war im Hinblick auf die in ihm enthaltenen Vorschläge zum Familiennamen der geschiedenen Frau das Außerkrafttreten auch der §§ 54, 55 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 EheG vorgesehen. Nachdem diese Vorschläge in den Entwurf eines Gesetzes über den Ehe- und Familiennamen (Drucksache 7/3119) übernommen worden sind, der im Bundesrat nicht die erforderliche Zustimmung erhielt (s. o. I.), müssen diese beiden Vorschriften aufrechterhalten bleiben, da sonst insoweit ein gesetzloser Zustand vorläge.

Der Antrag, in dieser Vorschrift den § 19 (Nichtigkeit einer Namensehe) zu streichen, fand im Ausschuß keine Mehrheit. Zur Begründung des Antrags wurde angeführt, die Vorschrift möge gegenwärtig zwar keine unmittelbare praktische Bedeutung mehr haben, sie sei für das künftige Recht aber vor allem deshalb von erheblicher Tragweite, weil sich aus ihr im Wege des Umkehrschlusses entnehmen lasse, daß die Ehe auch künftig auf die Herstellung der ehelichen Lebensgemeinschaft im herkömmlichen Sinne abziele und der Inhalt der ehelichen Lebensgemeinschaft von den Ehegatten nicht nach deren Belieben bestimmt werden könne. Diese wenn auch nur mittelbare Klarstellung im Gesetz sei erforderlich, weil die Ausschlußmehrheit es abgelehnt habe, den Begriff der ehelichen Lebensgemeinschaft näher zu konkretisieren (vgl. oben II. 1. b).

Der Ausschuß ist demgegenüber zu folgender Auffassung gekommen. Die Namensehe wird durch die Streichung des § 19 EheG nicht zugelassen. Ge-

ben die Verlobten bei der Eheschließung zu erkennen, daß die Ehe zum Zweck des Namenserwerbes geschlossen wird, so handelt es sich um eine nach § 13 EheG unzulässige Bedingung. Die Eheschließung ist in einem solchen Falle zu verweigern.

Die Aufhebung des § 19 EheG bedeutet also nicht, daß dadurch die Namensehe zulässig wird, sondern daß der nicht erklärte Vorbehalt keinen Nichtigkeitsgrund mehr darstellt. Wer vor dem Standesbeamten erklärt, die Ehe eingehen zu wollen, muß sich an dieser Erklärung festhalten lassen. Die Möglichkeit des geltenden Rechts, sich auf den insgeheim vorbehaltenen Ehewillen mit der Folge berufen zu können, daß die Ehe für nichtig erklärt wird, ist dem Ansehen der Ehe letztlich abträglich. Außerdem hat die Vorschrift keine praktische Bedeutung mehr; sie ist seit zwanzig Jahren nicht mehr angewendet worden. Sie ist ein Relikt überholter gesellschaftlicher Verhältnisse.

Im übrigen ist bereits darauf hingewiesen worden, daß die Bestimmung über die Verpflichtung der Ehegatten zur ehelichen Lebensgemeinschaft unverändert aus dem geltenden Recht übernommen worden ist, also am übernommenen Inhalt des Begriffs der ehelichen Lebensgemeinschaft nichts geändert wird (s. o. II. 1. b).

Zu Artikel 3 Nr. 1 a (§ 4 EheG)

Der Fortfall der Worte „und Geschlechtsgemeinschaft“ ist eine Folgeänderung zum Außerkrafttreten des § 4 Abs. 2 EheG (vgl. die Einzelbegründung zu Artikel 3 Nr. 1).

Zu Artikel 3 Nr. 2 (§§ 6, 48 EheG)

unverändert

Zu Artikel 3 Nr. 3 (§ 13 a EheG)

Diese Vorschrift ist in den Ersten Bericht (Drucksache 7/3119) übernommen worden.

Zu Artikel 3 Nr. 4 (§ 26 EheG)

Absatz 1 und 3 stimmen wörtlich mit dem Regierungsentwurf überein. Absatz 2 ist entsprechend dem Vorschlag des Bundesrates redaktionell überarbeitet worden, aber sachlich unverändert geblieben.

Zu Artikel 3 Nr. 5 (§ 37 EheG)

unverändert

Zu Artikel 3 Nr. 6 (§ 39 EheG)

unverändert

Artikel 4

Anderung sozialversicherungsrechtlicher Vorschriften

Zu Artikel 4 (Artikelüberschrift)

Die vom Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung für Artikel 4 vorgeschlagene Überschrift, durch die dem gleichzeitigen Inkrafttreten der Regelungen über den Wertausgleich von Versorgungsanswartschaften mit den übrigen Regelungen des Gesetzesentwurfs Rechnung getragen wird, ist vom Rechtsausschuß einstimmig gebilligt worden.

Zu Artikel 4 Nr. 1 a (§ 592 Abs. 1 RVO)

Der von der Mehrheit des Rechtsausschusses beschlossene Satz 3 in § 592 Abs. 1 RVO entspricht mit einer Änderung dem Beschluß des Ausschusses für Arbeit- und Sozialordnung und dem Vorschlag der Regierungsvorlage. Zusätzlich hat der Rechtsausschuß in Satz 3 den neuen Unterhaltstatbestand des § 1577 a BGB-E aufgenommen, weil auch dieser Anspruch seiner Natur nach regelmäßig befristet ist. Geschiedenenwitwenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung soll auch in diesen Fällen nur so lange gezahlt werden, wie der Verstorbene nach § 1577 a BGB-E unterhaltspflichtig gewesen wäre.

Die Befristung der Rente an eine geschiedene Frau bei befristeten Unterhaltsansprüchen findet nach Artikel 13 Nr. 6 des Gesetzesentwurfs zwar auch Anwendung, wenn sich der Arbeitsunfall nach dem Inkrafttreten des Unfallversicherungs-Neuregelungsgesetzes, also nach dem 1. Juli 1963 ereignet hat, aber nur bei Ehescheidungen nach dem Inkrafttreten des Ersten Eherechtsreformgesetzes; bei Ehescheidungen, die vor dem Inkrafttreten des Ersten Eherechtsreformgesetzes ausgesprochen worden sind, gilt das bisherige Recht weiter.

Zu Artikel 4 Nr. 1 b (§ 1265 RVO)

Die vom Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung vorgeschlagene Ergänzung des § 1265 RVO ist vom Rechtsausschuß einstimmig gebilligt worden. Dadurch wird sichergestellt, daß bei Ehescheidungen vor dem Inkrafttreten des Ersten Eherechtsreformgesetzes weiterhin Geschiedenenwitwenrenten aus der gesetzlichen Rentenversicherung unter den bisherigen Voraussetzungen zu zahlen sind.

Nach den vom Rechtsausschuß in Übereinstimmung mit dem Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung beschlossenen neuen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs soll in allen Scheidungsfällen nach Inkrafttreten des Ersten Eherechtsreformgesetzes ein Ausgleich der während der Ehe in der gesetzlichen Rentenversicherung erworbenen Rentenanswartschaften stattfinden. Für eine Beibehaltung der Geschiedenenwitwenrenten für künftige Scheidungsfälle ist daher kein Raum. Die im Regierungsentwurf vorgeschlagene Neufassung des § 1265 RVO ist daher nicht mehr erforderlich. Scheidungen, die vor Inkrafttreten des Ersten Eherechtsre-

formgesetzes ausgesprochen worden sind, sollen von der Neuregelung nicht betroffen werden; für diese Fälle wird das geltende Recht aufrechterhalten.

Zu Artikel 4 Nr. 1 c (§ 1265 a RVO)

Die vom Rechtsausschuß beschlossene Vorschrift entspricht mit einer Änderung der Stellungnahme des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung. Dieser hat die in der Regierungsvorlage vorgeschlagene Erziehungsrente (Artikel 12 Nr. 1 Buchstabe b) in ihrer Grundkonzeption befürwortet, jedoch erhebliche Modifikationen vorgeschlagen.

Die vom Rechtsausschuß auf Vorschlag des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung beschlossenen Änderungen in Absatz 1 Satz 1 ergeben sich daraus, daß nach den neuen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs künftig die von den Ehegatten während der Ehe erworbenen Anwartschaften und Ansprüche aus der gesetzlichen Rentenversicherung und Beamtenversorgung im Rahmen des Versorgungsausgleichs bis zu den allgemein geltenden Höchstgrenzen immer voll ausgeglichen werden. Außerdem bringen sie den Gedanken deutlicher zum Ausdruck, daß eine Rente nach § 1265 a RVO-E entsprechend ihrer Zweckbestimmung nur dann gewährt werden soll, wenn eine Erwerbstätigkeit nicht oder nur in beschränktem Umfang ausgeübt wird und auch nicht zugemutet werden kann. Erzieht ein geschiedener Ehegatte waisenrentenberechtigte Kinder, so soll er nach dem Tod des früheren Ehegatten, der in der Regel gemäß § 1571 BGB-E unterhaltspflichtig war, nicht durch den Wegfall des Unterhalts zur Arbeit veranlaßt werden.

Der Rechtsausschuß hat Absatz 1 Satz 2 entsprechend der Stellungnahme des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung neu gefaßt. Die Vorschrift besagt, daß je nach der vorgesehenen Rentenhöhe (Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitsrente) in Anlehnung an die Bestimmungen über das vorzeitige Altersruhegeld ein gestaffeltes Nebeneinkommen zulässig sein soll.

In Absatz 1 Satz 3, den der Rechtsausschuß neu eingefügt hat, wird die Sorge für ein waisenrentenberechtigtes Kind mit körperlichen oder geistigen Gebrechen der Erziehung eines waisenrentenberechtigten Kindes gleichgestellt. Damit wird für die Rente nach § 1265 a RVO-E die gleiche Regelung getroffen wie für die bisherige Geschiedenenrentenrente und die sogenannte große Witwenrente (vgl. §§ 1265 und 1268 Abs. 2 RVO in der Fassung des Gesetzes über die Sozialversicherung Behinderter vom 7. Mai 1975 — Bundesgesetzbl. I S. 1061). Im übrigen sind die Änderungen des Absatzes 1 redaktioneller Art.

Die Minderheit im Rechtsausschuß hat beantragt, die Terminologie des § 1265 a Abs. 1 Satz 3 RVO-E („Sorge“) an die Terminologie des Bürgerlichen Gesetzbuchs (vgl. § 1571 BGB-E) „Pflege“ anzupassen. Die Mehrheit ist diesem Antrag nicht gefolgt, da nach ihrer Auffassung in einer rentenversicherungsrechtlichen Vorschrift nicht die Terminologie

des Bürgerlichen Rechts, sondern zur Vermeidung unrichtiger Umkehrschlüsse die der Sozialversicherung verwandt werden sollte.

Durch den vom Rechtsausschuß auf Empfehlung des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung neu angefügten Absatz 2 wird klargestellt, daß in Fällen, in denen neben den Voraussetzungen des Absatzes 1 außerdem die allgemeinen Voraussetzungen für eine Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitsrente oder ein Altersruhegeld vorliegen, nur die höhere Rente gewährt wird.

Die in Absatz 3 enthaltenen Regelungen über den Wegfall, die Umwandlung und das Wiederaufleben der nach Absatz 1 zu gewährenden Rente sind den für vergleichbare Fälle geltenden allgemeinen Vorschriften angepaßt worden.

Zu Artikel 4 Nr. 1 c/1 (§ 1303 RVO)

Die Ergänzung des § 1303 RVO ist vom Rechtsausschuß mit Mehrheit neu eingefügt worden. Sie enthält eine notwendige Regelung der Beitragserstattung in Fällen, in denen ein Versorgungsausgleich stattgefunden hat.

In dem neu angefügten Absatz 9 wird bestimmt, daß der Betrag der Beitragserstattung bei dem Ausgleichsverpflichteten, der Rentenanwartschaften abgegeben hat, entsprechend gekürzt und bei dem Ausgleichsberechtigten, der Rentenanwartschaften erhalten hat, entsprechend erhöht wird.

In dem neu angefügten Absatz 10 wird festgelegt, daß ein ausgleichsberechtigter Ehegatte, der Beamter oder einem Beamten gleichgestellt ist und daher nicht das Recht der freiwilligen Versicherung hat, sich die Beiträge nicht erstatten lassen kann, wenn er allein aus den durch den Versorgungsausgleich erworbenen Anwartschaften oder aus diesen zusammen mit vorhandenen Beitragszeiten die sogenannte kleine Wartezeit erfüllt, also später eine Rente erhalten kann.

Zu Artikel 4 Nr. 1 d (§ 1304 RVO)

Die Vorschrift ist vom Rechtsausschuß einstimmig mit einigen Änderungen in der vom Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung vorgeschlagenen Fassung beschlossen worden. Sie entspricht, von den erfolgten Änderungen abgesehen, der Regierungsvorlage zu Artikel 12 Nr. 1 c (§ 1304 RVO-E).

Die Berücksichtigung des Wertes der Zurechnungszeit in Absatz 1 Satz 1 ist eine notwendige Folgeänderung der beschlossenen Streichung des § 1587 b Abs. 4 BGB i. d. F. der Regierungsvorlage. Die in Absatz 1 Satz 2 vorgenommene Änderung ergibt sich aus der vom Rechtsausschuß beschlossenen neuen Bestimmung der Ehezeit in § 1587 Abs. 2 BGB-E. Die zusätzliche Änderung, die der Rechtsausschuß in Absatz 1 Satz 1 vorgenommen hat, trägt den beschlossenen Änderungen in § 1587 a Abs. 2 Nr. 2 und 3 BGB-E (Erfassung der dynamischen Rentenanwartschaften durch Nummer 2 und der statischen Rentenanwartschaften durch Nummer 3) Rechnung.

Im Hinblick auf in den Rentenversicherungsunterlagen festgehaltene Entgelte, die nur teilweise in die Ehezeit fallen, hat der Rechtsausschuß in Übereinstimmung mit dem Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung in Absatz 2 Satz 2 einen Berechnungsmodus für die Aufteilung der Entgelte eingefügt. Der vom Rechtsausschuß neu angefügte Satz 6 stellt klar, daß bei der Auskunftserteilung dynamische und statische Rentenanwartschaften getrennt auszuweisen sind.

Der Absatz 3 ist unverändert aus der Regierungsvorlage übernommen worden.

Der Empfehlung des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung, die in der Regierungsvorlage enthaltene Regelung des Absatzes 4 zu streichen, ist der Rechtsausschuß einstimmig gefolgt, weil der Inhalt des bisherigen Absatzes 4 in die beschlossene Fassung des § 1587 b BGB-E aufgenommen worden ist.

Zu Artikel 4 Nr. 1 d (§ 1304 a RVO)

Die Vorschrift über die Behandlung von übertragenen Rentenanwartschaften durch die Versicherungsträger ist vom Rechtsausschuß mit Mehrheit mit wenigen, überwiegend redaktionellen Änderungen in der vom Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung vorgeschlagenen Fassung gebilligt worden. Die Vorschrift ist unter Beibehaltung des Grundgedankens der Regierungsvorlage zu Artikel 12 Nr. 1 c (§ 1304 a RVO-E) neugestaltet, und zwar einerseits, um die Durchführung des Gesetzes zu erleichtern, und andererseits, um die Rechtsstellung der geschiedenen Ehegatten und ihrer Kinder zu verbessern.

In Absatz 1 Satz 1 hat der Rechtsausschuß entsprechend der Empfehlung des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung eine sich aus dem Rentenrecht ergebende Klarstellung dahin gehend vorgenommen, daß höchstens so viele Anwartschaftsrechte übertragen werden können, wie sie in dem als Versicherungsfall geltenden Zeitpunkt beim Verpflichteten vorhanden waren. Damit soll ein Zugriff auf Anwartschaften ausgeschlossen werden, die nach dem maßgebenden Zeitpunkt vom Versicherten erworben werden. Im übrigen hat er in Übereinstimmung mit dem Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung in den Sätzen 3 bis 5 des Absatzes 1 den materiellrechtlichen Inhalt des § 1587 b Abs. 3 BGB-E in der Fassung der Regierungsvorlage aufgenommen und durch entsprechende Änderungen eine vereinfachte und genauere Ermittlung des für den Wertausgleich maßgebenden Höchstbetrages erreicht. Dadurch ist dem Anliegen des Bundesrates, Einzelfragen technischer Art in Sozialversicherungsgesetzen zu regeln, Rechnung getragen. Die vom Rechtsausschuß in Absatz 1 Satz 1 zusätzlich vorgenommene Änderung, wonach auf die „rechtskräftige Entscheidung des Familiengerichts“ abgestellt wird, ergibt sich aus der Zuordnung des Verfahrens über den Versorgungsausgleich zur freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Der Absatz 2 entspricht — mit Ausnahme einer vom Rechtsausschuß in Absatz 2 Satz 2 vorgenom-

menen redaktionellen Änderung — der Empfehlung des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung und der Regierungsvorlage.

Der Rechtsausschuß hat den vom Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung redaktionell veränderten Absatz 3 in der Fassung der Regierungsvorlage gebilligt.

Der Absatz 4 ist vom Rechtsausschuß mit einer Änderung in der Fassung des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung, die erheblich von der Regierungsvorlage abweicht, übernommen worden. Durch die in Absatz 4 Satz 1 geänderte Art der Berechnung der durch das Rentensplitting eintretenden Rentenerhöhung und Rentenminderung wird erreicht, daß die sich ohne Anwendung des Splittings ergebenden Berechnungsfaktoren (Versicherungsjahre, persönliche Bemessungsgrundlage) unverändert bleiben können. In materiellrechtlicher Hinsicht ist in den Sätzen 2 und 3 eine Besitzstandsregelung für Ausgleichspflichtige eingeführt worden, die im Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung bereits Rente beziehen. Diese ist durch die Streichung des § 1587 b Abs. 4 BGB-E notwendig geworden. Die vom Rechtsausschuß zusätzlich vorgenommene Änderung in Satz 2 dahin gehend, daß auf die „rechtskräftige Entscheidung des Familiengerichts“ abgestellt wird, ergibt sich aus der Zuordnung des Verfahrens zur freiwilligen Gerichtsbarkeit.

In Satz 4 ist sichergestellt worden, daß ein Aufschub des Altersruhegeldes sich auf die übertragenen Rentenanwartschaften auswirkt. In Satz 5 wird bestimmt, daß das Rentensplitting und eine Wiederauffüllung bei der Berechnung der Vollweisenrente unberücksichtigt bleiben; insoweit ist das Anliegen des Bundesrates berücksichtigt worden.

Die Regelung in Absatz 5 hat der Rechtsausschuß ohne Änderungen in der vom Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung beschlossenen Fassung gebilligt. Diese Regelung führt im Gegensatz zu der Regierungsvorlage — unabhängig von der vor der Scheidung vorhandenen persönlichen Bemessungsgrundlage — zu einer einheitlichen Ermittlung von Wartezeiten, die sich für den Berechtigten aus dem Versorgungsausgleich ergeben. Danach werden bei dem Berechtigten so viele Monate auf die Wartezeit angerechnet, wie bei einer Versicherung auf der Grundlage von 75 v. H. des Durchschnittsentgelts notwendig gewesen wären, um eine Rente in Höhe der übertragenen Rentenanwartschaft zu erlangen. Allerdings wird höchstens die Anzahl an Monaten angerechnet, die beim Berechtigten in der Ehezeit nicht mit Beiträgen belegt ist. Der angesetzte Wert von 6,25 (75 v. H. pro Jahr) ergibt sich aus den Größen, die für die Berechnung der Rente nach Mindesteinkommen im Gesetz festgelegt sind. Durch diese Regelung werden Kleinstrenten aus übertragenen Rentenanwartschaften ausgeschlossen, die für die Versorgung praktisch ohne Bedeutung wären und die auf der anderen Seite im Hinblick auf die Gewährung von festen Rentenbestandteilen (Kinderzuschuß, Beitrag für Krankenversicherung der Rentner) und die Inanspruchnahme besonderer Leistungen (Rehabilitationsmaßnahmen) zu einer unverhältnismäßigen Belastung der Versichertengemein-

schaft führen könnten. Durch die Neuregelung können entsprechend dem Anliegen des Bundesrates mehr Ausgleichsberechtigte die Wartezeit erfüllen.

Die vom Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung vorgeschlagenen redaktionellen Änderungen des Absatzes 6 hat der Rechtsausschuß mit zwei Abweichungen übernommen. Die in der Regierungsvorlage und der Fassung des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung vorgesehene Regelung, daß der Ausgleichsverpflichtete die Wiederauffüllung beantragen muß, ist entbehrlich, da der Versicherungsträger ohnehin nur tätig wird, wenn der Ausgleichsverpflichtete zum Ausgleich der Minderung Beiträge zahlt. Daher sind die Worte „auf Antrag“ im ersten Halbsatz vom Rechtsausschuß gestrichen worden. Die Änderung der Verweisung im zweiten Halbsatz ergibt sich aus der vom Rechtsausschuß vorgenommenen Streichung des § 1304 b Abs. 1 Satz 3 RVO-E in der Fassung der Stellungnahme des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung.

Zu Artikel 4 Nr. 1 d (§ 1304 b RVO)

Die Vorschrift über die Behandlung von in der Rentenversicherung zu begründenden Anwartschaften ist mit einigen Änderungen vom Rechtsausschuß mit Mehrheit in der Fassung des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung beschlossen worden. Sie entspricht der Sache nach der Regierungsvorlage zu Artikel 12 Nr. 1 c (§ 1304 b und § 1304 c Abs. 3 RVO-E).

Die vom Rechtsausschuß in Absatz 1 Satz 1 vorgenommene Änderung trägt der Zuordnung des Verfahrens über den Versorgungsausgleich zur freiwilligen Gerichtsbarkeit und der vom Rechtsausschuß beschlossenen Änderung des § 1587 b Abs. 3 BGB i. d. F. der Regierungsvorlage Rechnung. Den Satz 3 in der vom Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung vorgeschlagenen Fassung, der inhaltlich dem § 1304 b Abs. 5 Satz 1 RVO-E i. d. F. der Regierungsvorlage entsprach, hat der Rechtsausschuß gestrichen, weil eine Verpflichtung des Versicherungsträgers zur Mitteilung der ermittelten Werteinheiten und der hierfür zu entrichtenden Beiträge entbehrlich ist. Auf die Vorschrift kann schon deshalb verzichtet werden, weil die Betroffenen auf Grund der Bekanntmachung der Umrechnungswerte durch den Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung nach § 1304 c Abs. 2 RVO-E die Höhe des Einzahlungskapitals selbst ermitteln können. Im übrigen besteht auf Grund der §§ 14 und 15 des Allgemeinen Teils des Sozialgesetzbuchs, die am 1. Januar 1976 in Kraft treten werden, eine allgemeine Beratungs- und Auskunftspflicht der Versicherungsträger. Die vom Rechtsausschuß vorgenommene Streichung der Worte „nach der Mitteilung“ in Satz 4 1. Halbsatz i. d. Fassung der Stellungnahme des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung ist eine Folge der Streichung des Satzes 3. Die Änderung in dem 2. Halbsatz des Satzes 4 in der Fassung des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (des jetzigen Satzes 3) ist vom Rechtsausschuß auf Grund der Empfehlung des Ausschusses für Arbeit

und Sozialordnung und entsprechend der Anregung des Bundesrates vorgenommen worden. Diese Verbesserung bedeutet, daß schon vor Feststellung der Ausgleichsverpflichtung eine Bereiterklärung zur Zahlung von Beiträgen erfolgen kann und daß bei einem zwischenzeitlich eintretenden Versicherungsfall die Bereiterklärung wie eine Beitragszahlung anzusehen ist, wenn die Beträge in angemessener Frist gezahlt werden. Die übrigen Änderungen, mit denen der Rechtsausschuß dem Vorschlag des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung entsprochen hat, sind redaktioneller Art.

Der Rechtsausschuß hat den vom Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung vorgeschlagenen Absatz 2, der — abgesehen von redaktionellen Änderungen — teilweise dem § 1304 b Abs. 1 RVO-E sowie dem § 1304 c Abs. 3 RVO-E i. d. F. der Regierungsvorlage entspricht, in einigen Punkten abgeändert. Durch die Änderungen hat er in Satz 1 der Zuordnung des Verfahrens über den Versorgungsausgleich zur freiwilligen Gerichtsbarkeit Rechnung getragen, in Satz 2 den Erstattungsanspruch des Versicherungsträgers gegenüber dem Dienstherrn bezüglich der Verwaltungskosten herausgenommen sowie die in Satz 2 vorgesehene Ermächtigung zum Erlaß einer Rechtsverordnung hinsichtlich der Berechnung und Durchführung der Erstattung gestrichen. Es ist vorgesehen, die in den Sätzen 2 und 3 gestrichenen Bestimmungen in Artikel 3 des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung beamtenversorgungsrechtlicher Vorschriften (Drucksache 7/2015) aufzunehmen.

Im Hinblick auf die beschlossene Neufassung des § 1304 a RVO sind die in der Regierungsvorlage vorgeschlagenen Absätze 3 und 4 entbehrlich; in dem beschlossenen Absatz 3 ist eine entsprechende Verweisung vorgesehen. Der Rechtsausschuß ist den entsprechenden Änderungsvorschlägen des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung gefolgt.

Zu Artikel 4 Nr. 1 d (§ 1304 c RVO)

Der Rechtsausschuß hat die für die Durchführung des Versorgungsausgleichs notwendige Regelung des § 1304 c RVO-E einstimmig beschlossen.

In Absatz 1 hat er abweichend vom Vorschlag des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung, der sich mit Änderungen für die Regierungsvorlage zu Artikel 12 Nr. 1 Buchstabe c (§ 1304 c Abs. 1 und 2 RVO-E) ausgesprochen hat, die Bestimmung der für die geschiedenen Ehegatten maßgebenden Versicherungszweige nicht einer Rechtsverordnung überlassen, sondern bereits im Gesetz vorgenommen. Die Regelung geht von dem Grundsatz aus, daß in Fällen, in denen der ausgleichsberechtigte Ehegatte bereits Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung entrichtet hat, die Gutschrift aus einer Übertragung oder Begründung von Anwartschaften nach § 1587 b Abs. 1 oder 2 BGB-E im Versicherungszweig erfolgt, in dem das Konto für ihn geführt wird. Für diese Fälle bedarf es keiner ausdrücklichen gesetzlichen Regelung. Eine Regelung ist — mit Ausnahme des in Satz 3 genannten Falles

— nur für den Fall erforderlich, in dem der Berechtigte noch keine Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung geleistet hat. In diesem Fall gilt er nach Absatz 1 Satz 1 grundsätzlich in dem Versicherungszweig als versichert, in dem das Konto des Versicherten geführt wird. Hat auch der Verpflichtete keine Beiträge entrichtet oder wird sein Konto in der knappschaftlichen Rentenversicherung geführt, steht dem Berechtigten nach Absatz 1 Satz 2 die Wahl zwischen der Arbeiterrentenversicherung und der Angestelltenversicherung frei. Die Ausnahmenvorschrift des Satzes 3 bestimmt, daß der Berechtigte, der zuletzt Beiträge zur knappschaftlichen Rentenversicherung entrichtet hat, im Falle des § 1587 b Abs. 2 BGB-E ebenfalls ein Wahlrecht zwischen der Arbeiterrentenversicherung und der Angestelltenversicherung hat, da eine Begründung von Anwartschaftsrechten in der knappschaftlichen Rentenversicherung nicht vorgesehen ist. In den Fällen, in denen eine Verpflichtung zur Begründung von Anwartschaftsrechten durch Entrichtung von Beiträgen besteht, sind die Beiträge nach Satz 4 entsprechend den vorgenannten Grundsätzen zu dem sich daraus ergebenden Versicherungszweig zu entrichten. Der zuständige Versicherungsträger der Arbeiterrentenversicherung ergibt sich jeweils aus den allgemeinen sozialversicherungsrechtlichen Zuständigkeitsvorschriften.

Die vom Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung entsprechend der Regierungsvorlage vorgeschlagene Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung über das Verfahren der Versicherungsträger zur Durchführung des Versorgungsausgleichs war entbehrlich und ist daher vom Rechtsausschuß gestrichen worden.

In dem vom Rechtsausschuß neu eingefügten Absatz 1 a ist festgelegt, daß der Berechtigte die ihm nach Absatz 1 zustehende Wahl des Versicherungszweiges schon vor der Entscheidung des Familiengerichts ausüben kann. Das Gericht kann eine Frist bestimmen, innerhalb derer der Berechtigte sein Wahlrecht ausüben muß. Trifft er innerhalb dieser Frist keine Wahl, entscheidet das Familiengericht. Die Regelung dient der rechtzeitigen Feststellung, welcher Versicherungsträger an dem Verfahren zu beteiligen und in der Entscheidung zu bezeichnen ist.

Absatz 2 enthält eine Pflicht zur Bekanntmachung von Werten durch den Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung, die die Beteiligten in die Lage versetzen soll, auch ohne Einschaltung der Rentenversicherungsträger den vom Gericht festgestellten Ausgleich vorzunehmen. Diesen Absatz hat der Rechtsausschuß in der vom Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung vorgeschlagenen Fassung übernommen, durch die der Regierungsentwurf redaktionell überarbeitet worden ist.

Der Absatz 3 der Regierungsvorlage konnte auf Grund der beschlossenen Neufassung des § 1304 b Abs. 2 RVO entfallen und ist vom Rechtsausschuß auf Vorschlag des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung gestrichen worden.

Zu Artikel 4 Nr. 1 e (§ 1402 Abs. 8 RVO)

§ 1402 Abs. 8 RVO-E hat der Rechtsausschuß entsprechend dem Vorschlag des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung einstimmig neu eingefügt. Durch diese Ergänzung des § 1402 RVO soll eine Doppelbelastung des öffentlichen Dienstherrn in den Fällen vermieden werden, in denen ein geschiedener Beamter, dessen Versorgungsanwartschaften auf Grund eines Versorgungsausgleichs zu kürzen waren, nachzuversichern ist. Dies wird dadurch erreicht, daß die nachzuversichernden Entgelte entsprechend gekürzt werden.

Zu Artikel 4 Nr. 2 a bis d

Die Änderungen im Angestelltenversicherungsgesetz entsprechen den Änderungen zu Artikel 4 Nr. 1 b bis e in der Reichsversicherungsordnung. Es stimmen — abgesehen von der Bezifferung der Vorschriften und den darin enthaltenen Verweisungen — folgende Änderungen im Angestelltenversicherungsgesetz mit folgenden Änderungen in der Reichsversicherungsordnung wörtlich überein:

§ 42 AVG-E	§ 1265 RVO-E
§ 42 a AVG-E	§ 1265 a RVO-E
§ 82 Abs. 9 und 10 AVG-E	§ 1303 Abs. 9 und 10 RVO-E
§ 83 AVG-E	§ 1304 RVO-E
§ 83 a AVG-E	§ 1304 a RVO-E
§ 83 b AVG-E	§ 1304 b RVO-E
§ 83 c AVG-E	§ 1304 c RVO-E
§ 124 Abs. 8 AVG-E	§ 1402 Abs. 8 RVO-E

Die Änderungen im Angestelltenversicherungsgesetz wurden mit den gleichen Abstimmungsergebnissen beschlossen wie die entsprechenden Änderungen in der Reichsversicherungsordnung. Im einzelnen wird auf die Ausführungen zu Artikel 4 Nr. 1 b bis e hingewiesen.

Zu Artikel 4 Nr. 3 a bis c

Die Änderungen im Reichsknappschaftsgesetz entsprechen einem Teil der Änderungen zu Artikel 4 Nr. 1 b bis d in der Reichsversicherungsordnung. Es stimmen — abgesehen von der Bezifferung der Vorschriften und den darin enthaltenen Verweisungen, von einzelnen Begriffen, die es nur in der knappschaftlichen Rentenversicherung gibt, und von anderen Rechnungsfaktoren, die den Besonderheiten der knappschaftlichen Rentenversicherung angepaßt wurden — folgende Änderungen im Reichsknappschaftsgesetz mit folgenden Änderungen in der Reichsversicherungsordnung überein:

§ 65 RKG-E	§ 1265 RVO-E
§ 65 a RKG-E	§ 1265 a RVO-E
§ 95 Abs. 9 und 10 RKG-E	§ 1303 Abs. 9 und 10 RVO-E

§ 96 RKG-E	§ 1304 RVO-E
§ 96 a Abs. 1 bis 5 RKG-E	§ 1304 a Abs. 1 bis 5 RVO-E
§ 96 a Abs. 6 Satz 1 RKG-E	§ 1304 a Abs. 6 RVO-E
§ 96 a Abs. 6 Sätze 2 und 3 RKG-E	§ 1304 b Abs. 1 Sätze 2 und 3 RVO-E
§ 96 b RKG-E	§ 1304 c Abs. 2 RVO-E

Soweit im Reichsknappschaftsgesetz Änderungen nicht enthalten sind, die in der Reichsversicherungsordnung vorgenommen worden sind, ist dies darauf zurückzuführen, daß in der knappschaftlichen Rentenversicherung eine Begründung von Anwartschaftsrechten auf Grund § 1587 b Abs. 2 und 3 BGB-E nicht vorgesehen ist. Die Änderungen im Reichsknappschaftsgesetz wurden mit den gleichen Abstimmungsergebnissen beschlossen wie die entsprechenden Änderungen in der Reichsversicherungsordnung. Im einzelnen wird auf die Ausführung zu Artikel 4 Nr. 1 Buchstabe b bis d hingewiesen.

Zu Artikel 4 Nr. 4 (§ 3 Abs. 5 GAL)

Diese Vorschrift, die die Regelung über das Altersgeld an Geschiedene nach dem Tode des früheren Ehegatten aus der Altershilfe für Landwirte betrifft, ist vom Rechtsausschuß einstimmig in den Entwurf eingefügt worden. Entsprechend der Regelung in § 1265 RVO-E sieht die Vorschrift vor, daß künftig das Altersgeld an Geschiedene nur noch bei Ehescheidungen vor Inkrafttreten des Ersten Eherechtsreformgesetzes gewährt wird. Bei künftigen Ehescheidungen wird eine in der Ehezeit erworbene Anwartschaft aus der Altershilfe für Landwirte im Rahmen des Versorgungsausgleichs ausgeglichen, so daß für einen abgeleiteten Anspruch nach dem Tode des früheren Ehegatten kein Raum mehr ist.

Zu Artikel 4 Nr. 4 bis 6 — alt —

Entsprechend seiner Grundentscheidung, die Regelung über den öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleich früher in Kraft treten zu lassen und für Scheidungsfälle vor dem Inkrafttreten des Ersten Eherechtsreformgesetzes das geltende Recht aufrechtzuerhalten, hat der Rechtsausschuß auf Vorschlag des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung die in Artikel 4 Nr. 1 c, Nr. 2 b, Nr. 3 b und Nr. 4 bis 6 sowie in Artikel 12 der Regierungsvorlage vorgesehenen Änderungen gestrichen, soweit er sie nicht in den beschlossenen Artikel 4 übernommen hat.

Artikel 5

Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

Zu Artikel 5 Nr. 1 (§ 23 a GVG)

Der Ausschuß hat den Regierungsentwurf in zwei Punkten geändert:

Die Streitigkeiten, die den Versorgungsausgleich betreffen, sind aus dem Zuständigkeitskatalog des § 23 a herausgenommen worden. Nachdem der Ausschuß aus den oben unter II. 6. c) genannten Gründen beschlossen hat, die Verfahren über den Versorgungsausgleich als Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu behandeln, handelt es sich bei diesen Verfahren nicht mehr um bürgerliche Rechtsstreitigkeiten im Sinne des § 23 a.

Der Ausschuß hat beschlossen, die Streitigkeiten über sonstige vermögensrechtliche Ansprüche der Ehegatten gegeneinander entgegen dem Vorschlag im Regierungsentwurf nicht in den Zuständigkeitskatalog dieser Vorschrift aufzunehmen. Es ist zu befürchten, daß der Familienrichter überfordert wäre, wenn er auch über alle vermögensrechtlichen Ansprüche der Ehegatten gegeneinander zu entscheiden hätte. Hinzu kommt, daß sich der Vorteil der besonderen Sachkunde des Familienrichters in familienrechtlichen Angelegenheiten bei der Behandlung anderer vermögensrechtlicher Streitigkeiten der Ehegatten gegeneinander nicht auswirken würde.

Die Zuständigkeit für Streitigkeiten über Ansprüche aus dem ehelichen Güterrecht soll dagegen bestehenbleiben. Hierfür spricht vor allem, daß güterrechtliche Fragen für die Entscheidung über andere Scheidungsfolgesachen vorgreiflich sein können, beispielsweise für die Entscheidung über einen Unterhaltsanspruch oder über eine Vereinbarung der Ehegatten über den Versorgungsausgleich. Ferner ist das Familiengericht in Angelegenheiten dieser Art besonders sachkundig und deshalb vor anderen Gerichten dazu berufen, sie zu entscheiden.

Während der Regierungsentwurf für die genannten Streitigkeiten eine Zuständigkeit nach § 23 a nur begründen will, sofern Dritte am Verfahren nicht beteiligt sind, hat der Ausschuß beschlossen, eine Zuständigkeit auch dann zu begründen, wenn Dritte am Verfahren beteiligt sind. Dies soll zur Klarstellung des Willens des Gesetzgebers ausdrücklich in der Vorschrift gesagt werden. Gegen den im Regierungsentwurf enthaltenen Vorschlag spricht vor allem, daß er keine Lösung für die Fälle bietet, in denen ein Dritter erst während des laufenden Verfahrens beispielsweise als Nebenintervenient oder als Streitverkündeter Beteiligter am Verfahren wird. In diesen Fällen erscheint es aus Gründen der Prozeßökonomie zweckmäßig, es bei der einmal begründeten Zuständigkeit zu belassen. Dazu tritt die Erwägung, daß das für diese Angelegenheiten innerhalb des Amtsgerichts zuständige Familiengericht (§ 23 b GVG-E) die besondere Sachkunde für die Behandlung dieser Angelegenheit besitzt.

Aus diesem Grunde ist die Zuständigkeit auch nicht auf Streitigkeiten der Ehegatten gegeneinander über Ansprüche aus dem ehelichen Güterrecht beschränkt worden. Die Zuständigkeit des Amtsgerichts ist auch für Streitigkeiten zwischen Dritten und einem Ehegatten über Ansprüche aus dem ehelichen Güterrecht begründet.

Steht ein Verfahren über Ansprüche aus dem ehelichen Güterrecht, an dem sich Dritte beteiligen,

im Verfahrensverbund mit anderen Familiensachen, so muß dieses Verfahren allerdings nach § 623 Abs. 1 Satz 2 ZPO-E abgetrennt werden. Denn einmal wäre sonst die einheitliche Kostenentscheidung nach § 93 a ZPO-E nicht möglich. Zum anderen bestünde ohne die Abtrennung die Gefahr, daß der auch vom Ausschuß gewünschte besonders vertrauliche Charakter der Verhandlung über die im Verbund stehenden Familiensachen (vgl. § 170 GVG-E) beeinträchtigt würde.

Zu Artikel 5 Nr. 2 (§ 23 b GVG)

Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 sind von der Ausschlußmehrheit unverändert aus dem Regierungsentwurf übernommen worden. Die Meinungsverschiedenheiten im Ausschuß über die Fragen der Ansiedlung und der Besetzung des Familiengerichts sind oben unter II. 6. a) bereits dargelegt worden.

In Absatz 1 Satz 2 Nr. 7 ist das Wort „Streitigkeiten“ durch das Wort „Verfahren“ ersetzt worden, weil der Ausschuß aus den oben unter II. 6. c) genannten Gründen beschlossen hat, das Verfahren über den Versorgungsausgleich als Angelegenheit der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu behandeln.

Wegen der Änderungen in Absatz 1 Satz 2 Nr. 9 wird auf die Einzelbegründung zu Artikel 5 Nr. 1 Bezug genommen.

In Absatz 1 Satz 2 ist die Nummer 10 neu eingefügt worden. Es erscheint wegen des Sachzusammenhangs zweckmäßig, auch diese güterrechtlichen Verfahren, die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind und für die nach geltendem Recht das Vormundschaftsgericht zuständig ist, als Familiensachen zu behandeln.

Der Ausschuß hat Absatz 2 von einer Muß-Vorschrift in eine Soll-Vorschrift umgewandelt. Er hält es zwar mit dem Regierungsentwurf für die sinnvollste und sachgerechteste Lösung, wenn alle Familiensachen, die denselben Personenkreis betreffen, von derselben Abteilung bearbeitet werden. Er will aber den Gerichten nicht die Möglichkeit nehmen, eine Geschäftsverteilung vorzunehmen, die wegen der besonderen Umstände des Einzelfalles sachgerechter erscheint. Im übrigen hielt es der Ausschuß für angemessener, den Präsidien der Gerichte eine Richtlinie für die Geschäftsverteilung zu geben, als die Geschäftsverteilung selbst durch Gesetz vorzunehmen. Satz 2 mußte neu eingefügt werden, um sicherzustellen, daß auch bei einer Abweichung von der gesetzlichen Regellösung auf jeden Fall der Verfahrensverbund durchgeführt wird.

Nach der Auffassung des Ausschusses bleibt durch Absatz 3 die Befugnis der Präsidien unberührt, den Familienrichter zu bestimmen. Keinesfalls soll die Auswahl des Familienrichters den Landesjustizverwaltungen übertragen werden.

Der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit hat in seiner Stellungnahme die Schaffung eines Familiengerichts und die Einführung des Verfahrens- und Entscheidungsverbundes begrüßt. Er hat jedoch gleichzeitig sein Bedauern darüber ausgesprochen, daß es dadurch für eine Übergangszeit

zu einer Zuständigkeitsaufspaltung der Vormundschaftssachen auf das Familiengericht und das daneben bestehenbleibende Vormundschaftsgericht kommen wird. Er ist der Auffassung, daß dieser Zustand durch eine Konzentration aller Vormundschaftssachen beim Familiengericht recht bald überwunden werden sollte.

Zu Artikel 5 Nr. 2 (§ 23 c GVG)

unverändert

Zu Artikel 5 Nr. 3 bis 6 (§§ 72, 119, 133, 138 GVG)

unverändert

Zu Artikel 5 Nr. 7 (§ 170 GVG)

Der Regierungsentwurf ist nur insoweit verändert worden, als die Verweisung auf § 23 b Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 entfallen ist. Weil das Verfahren über den Versorgungsausgleich nach dem Beschluß des Ausschusses nicht mehr als bürgerlich-rechtliche Streitigkeit, sondern als Angelegenheit der freiwilligen Gerichtsbarkeit behandelt wird, besteht keine Notwendigkeit, insoweit für das Verfahren außerhalb des Verbundes die Öffentlichkeit der Verhandlung vorzusehen.

Der Ausschuß hat erwogen, Satz 2 zu streichen. Er ging dabei vor allem von der Überlegung aus, daß es kaum möglich sein wird, das Vorbringen in der Scheidungssache von dem Vorbringen in den Scheidungsfolgesachen sauber zu trennen, weil alle diese Angelegenheiten denselben Lebenssachverhalt betreffen und innerlich zusammenhängen, und daß deshalb zu befürchten ist, daß die Parteien auch im isolierten, rein zivilprozessualen Scheidungsfolgeverfahren, in dem die Öffentlichkeit zugelassen werden soll, auf den Sachvortrag in der Scheidungssache zurückkommen. Der Ausschuß hat diese Erwägung jedoch letztlich nicht weiterverfolgt. Nach Artikel 6 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten ist eine generelle Ausschließung der Öffentlichkeit in allen Familiensachen nur zulässig, wenn dies zum Schutz der Privat- und Intimsphäre der Beteiligten allgemein zwingend geboten ist. Dies wird sich für die hier in Betracht kommenden zivilprozessualen Streitigkeiten nicht begründen lassen. Das Bedürfnis für einen umfassenden Ausschluß der Öffentlichkeit in Familiensachen hat sich im übrigen erheblich verringert, nachdem durch die Neufassung des § 172 GVG die Möglichkeit eröffnet worden ist, die Öffentlichkeit auszuschließen, wenn Umstände aus dem persönlichen Lebensbereich eines Prozeßbeteiligten zur Sprache kommen.

Zu Artikel 5 Nr. 8 (§ 200 GVG)

Buchstabe b ist unverändert aus dem Regierungsentwurf übernommen worden.

Buchstabe a wurde um die einstweiligen Anordnungen nach den §§ 127 a, 621 f ZPO-E erweitert, die der Ausschuß zusätzlich in den Gesetzentwurf eingefügt hat.

Artikel 6**Änderung der Zivilprozeßordnung****Zu Artikel 6 Nr. 1 (Überschrift)**

unverändert

Zu Artikel 6 Nr. 2 (§ 2 ZPO)

Entsprechend dem Ziel der Vorschrift, die unmittelbare Anwendbarkeit der §§ 3 ff. ZPO für alle Fälle zu erreichen, in denen es nach dem Gerichtsverfassungsgesetz oder der Zivilprozeßordnung auf den Wert ankommt, mußte auch der durch das Gesetz zur Änderung des Rechts der Revision in Zivilsachen vom 8. Juli 1975 (Bundesgesetzbl. I. S. 1863) eingeführte Begriff der Beschwer (vgl. §§ 546, 554 b ZPO) zusätzlich in die Vorschrift aufgenommen werden.

Zu Artikel 6 Nr. 3 bis 6 (§§ 3, 4, 6, 52 ZPO)

unverändert

Zu Artikel 6 Nr. 7 (§ 78 ZPO)

Buchstabe b ist unverändert geblieben.

Buchstabe a ist sprachlich erheblich überarbeitet und in zwei Punkten sachlich geändert worden: Das Wort „Ehegatten“ mußte durch das Wort „Parteien“ ersetzt werden, weil nach der vom Ausschuß beschlossenen Fassung des § 621 Abs. 1 Nr. 8 ZPO-E an den dort genannten Verfahren außer den Ehegatten auch Dritte beteiligt sein können. Die Wertgrenze von 3 000 DM entspricht der durch das Gesetz zur Entlastung der Landgerichte und zur Vereinfachung des gerichtlichen Protokolls vom 20. Dezember 1974 (Bundesgesetzbl. I. S. 3651) in § 23 Nr. 1 GVG eingeführten Wertgrenze.

Zu Artikel 1 Nr. 8 (§ 78 a ZPO)

In Absatz 6 ist die im Regierungsentwurf vorgesehene Wertgrenze aus den in der Einzelbegründung zu § 78 ZPO-E genannten Gründen auf 3 000 Deutsche Mark erhöht worden. In Absatz 3 Satz 2 war die Änderung in § 621 b Abs. 2 ZPO-E zu berücksichtigen. Im übrigen ist die Vorschrift unverändert geblieben.

Zu Artikel 6 Nr. 9 (§ 78 b ZPO)

unverändert

Zu Artikel 6 Nr. 10 (§ 93 a ZPO)

Absatz 1 Satz 1 ist vom Ausschuß insoweit unverändert aus dem Regierungsentwurf übernommen worden, als es um die Kosten der Scheidungssache

und der Folgesachen geht, wenn über sie gemeinsam entschieden wird.

Dabei ist durch eine Ergänzung des Satzes 1 des Regierungsentwurfs, der zugleich erster Halbsatz geworden ist, klargestellt worden, daß über die Kosten auch dann einheitlich zu befinden ist, wenn über die elterliche Gewalt nach § 627 Abs. 1 ZPO-E vorweg zu entscheiden war. Die vorgezogene Entscheidung nach § 627 Abs. 1 ZPO-E enthält folglich keine eigene Kostenentscheidung. Vielmehr ist auch über die Kosten dieses Verfahrens im Rahmen der einheitlichen Entscheidung über die von dem Verbund erfaßten übrigen Angelegenheiten zu befinden. Durch den neu angefügten zweiten Halbsatz wird ferner klargestellt, daß sich die Kostenentscheidung in einer Folgesache, die nach § 627 a Abs. 1 ZPO-E abgetrennt worden ist und in der deshalb eine isolierte Sach- und Kostenentscheidung ergeht, gleichfalls nach § 93 a Abs. 1 ZPO-E richtet. Nicht erwähnt sind in diesem Zusammenhang die Fälle einer Abtrennung von Folgeverfahren nach § 623 Abs. 1 Satz 2 ZPO-E. Damit wird deutlich, daß in diesen Fällen, in denen infolge der Abtrennung gleichfalls eine isolierte Sach- und Kostenentscheidung ergeht, § 93 a Abs. 1 ZPO-E nicht gilt, sondern die allgemeinen Vorschriften eingreifen.

Absatz 1 Satz 2 ist der Sache nach in drei Punkten verändert worden: Der Hinweis auf das billige Ermessen, von dem sich das Gericht bei der Kostenentscheidung leiten lassen soll, verdeutlicht den Ermessensspielraum des Gerichts und stellt damit insbesondere klar, daß das Gericht weder durch das Verursacherprinzip noch durch die Unterschiedlichkeit in den wirtschaftlichen Verhältnissen der Ehegatten strikt gebunden ist. Der im Regierungsentwurf verwendete Begriff der „wirtschaftlichen Verhältnisse der Ehegatten“ erscheint dem Ausschuß zu unklar. Bei seiner Verwendung steht nach Ansicht des Ausschusses zu befürchten, daß die Gerichte das Regel-Ausnahme-Verhältnis zwischen Satz 1 und Satz 2 verkehren und im Zweifel dem wirtschaftlich stärkeren Ehegatten die Kosten aufbürden. Dies soll verhindert werden. Im Regelfall sollen die Kosten gegeneinander aufgehoben werden; nur dies entspricht der neuen Konzeption des Scheidungsrechts. Deshalb soll eine Ausnahme vom Grundsatz des Satzes 1 nur zulässig sein, wenn eine Kostenverteilung einen der Ehegatten in seiner Lebensführung unverhältnismäßig beeinträchtigen würde oder soweit es im Hinblick auf den Prozeßausgang in einer zivilprozessualen Folgesache angemessen erscheint. Die Verweisung auf § 621 Abs. 1 Nr. 6 ist entfallen, weil das Verfahren über den Versorgungsausgleich nach den Beschlüssen des Ausschusses kein zivilprozessuales Verfahren ist, sondern ein Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Absatz 1 Satz 3 ist dem Regierungsentwurf unverändert entnommen worden.

Die Änderungen in Absatz 2 Satz 1 entsprechen denen in Absatz 1 Satz 1. Zusätzlich ist hier der Fall

eines nach § 623 Abs. 1 Satz 2 ZPO-E abgetrennten Folgeverfahrens genannt. Auch die Kosten eines solchen Verfahrens hat der Antragsteller folglich nach Absatz 2 zu tragen.

Absatz 2 Satz 2 ist redaktionell an Absatz 1 Satz 2 angepaßt worden. Im übrigen ist auch hier aus den schon zuvor genannten Gründen die Verweisung auf § 621 Abs. 1 Nr. 6 entfallen.

Der Inhalt des Absatzes 3 ist dem des Absatzes 1 angepaßt worden.

Absatz 4 entspricht dem Vorschlag im Regierungsentwurf.

Zu Artikel 6 Nr. 10 a (§ 97 ZPO)

Mit der Einfügung dieser Vorschrift wird klargestellt, daß Folgesachen aus dem Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit für den Fall, daß ein isoliertes Rechtsmittel erfolglos bleibt, im Interesse ihrer einheitlichen kostenmäßigen Behandlung der zivilprozessualen Regelung unterfallen sollen.

Zu Artikel 6 Nr. 10 b (Überschrift)

Die Änderung der Titelüberschrift ist eine Folge der Einfügung des § 127 a ZPO-E.

Zu Artikel 6 Nr. 11 (§ 116 b ZPO)

Buchstabe a ist unverändert geblieben. In Buchstabe b mußte wegen der Änderung des § 78 Abs. 1 Satz 2 ZPO-E auf dessen ersten und nicht den zweiten Halbsatz verwiesen werden.

Zu Artikel 6 Nr. 11 a (§ 118 ZPO)

Die Sätze 2 und 3 des Absatzes 2 dieser Vorschrift sind vom Ausschuß neu in den Gesetzentwurf eingefügt worden.

Nach Satz 2 soll außer dem Vormundschaftsgericht, dem jetzt bereits diese Befugnis zusteht, auch das Jugendamt befugt sein, das Armutszeugnis für Personen auszustellen, die unter Vormundschaft oder Pflegschaft stehen. Diese Ausdehnung dient der Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens. Das Jugendamt ist über die Verhältnisse der Antragsteller häufig besser unterrichtet als das Vormundschaftsgericht und deshalb eher und schneller in der Lage, das Zeugnis auszustellen.

Satz 3, der den geltenden Satz 2 zweiter Halbsatz ersetzt, stellt mit seinem ersten Halbsatz minderjährige unverheiratete Kinder allgemein von der Verpflichtung zur Vorlage des Armutszeugnisses frei, wenn sie einen Unterhaltsanspruch geltend machen wollen. Hierin liegt zunächst für nichteheliche Kinder eine Erleichterung. Anders als nach geltendem Recht entfällt für sie die Verpflichtung zur Vorlage des Armutszeugnisses nicht nur in Ar-

menrechtsverfahren für Unterhaltsprozesse gegen den nichtehelichen Vater, sondern allgemein für Unterhaltssachen. Die Vermutung der Mittellosigkeit des nichtehelichen Kindes ist auch in den neu erfaßten Fällen gerechtfertigt. Ferner wird der Geltungsbereich der Vorschrift auf eheliche Kinder erstreckt. In ähnlicher Weise, wie dies durch den neu eingefügten § 1610 Abs. 3 BGB-E für den Unterhaltsbedarf geschehen ist, werden diese danach auch hinsichtlich des Armutszeugnisses für Unterhaltsklagen den nicht ehelichen Kindern gleichgestellt.

Auch bei ehelichen Kindern kann, wenn eine gerichtliche Verfolgung von Unterhaltsansprüchen erforderlich ist, regelmäßig ihre Mittellosigkeit vermutet werden. Einer abweichenden Sachlage kann das Gericht durch eine Verweigerung des Armenrechts wegen fehlender Bedürftigkeit oder aber durch die Verweisung auf einen Anspruch auf Prozeßkostenvorschuß gegen die unterhaltspflichtigen Eltern Rechnung tragen.

Die dargelegte Ausdehnung der Vorschrift auf weitere Fälle machte es zugleich erforderlich, den unter sie fallenden Personenkreis genauer einzugrenzen. Es wird jetzt allgemein auf die Minderjährigkeit und auf das Unverheiratetsein abgestellt, weil nur bei Vorliegen dieser Voraussetzungen eine allgemeine Vermutung der Mittellosigkeit begründet erscheint.

Satz 3 bringt schließlich hinsichtlich des Verzichts auf ein Armutszeugnis eine Gleichstellung der Vaterschaftsfeststellungsklage des nichtehelichen Kindes mit der Unterhaltsklage des nichtehelichen Kindes. Die Vermutung der Mittellosigkeit des Kindes, die den Verzicht auf das Armutszeugnis rechtfertigt, ist in diesem weiteren Fall ebenfalls begründet.

Zu Artikel 6 Nr. 11 b (§ 127 a ZPO)

Diese neu in den Gesetzentwurf eingefügte Vorschrift ist im Zusammenhang mit den ebenfalls neuen Vorschriften des § 620 Nr. 9 ZPO-E und § 621 f ZPO-E zu sehen.

Nachdem es der Ausschuß abgelehnt hatte, entsprechend dem Vorschlag im Regierungsentwurf in § 1360 a Abs. 4 BGB die Vorschrift zu streichen, nach der die Ehegatten verpflichtet sind, einander die Kosten für einen Prozeß vorzuschießen, der sich gegen den anderen Ehegatten richtet, war es notwendig, in § 620 Nr. 9 ZPO-E wie im geltenden Recht die Möglichkeit vorzusehen, für das Eheverfahren im Wege der einstweiligen Anordnung die Verpflichtung zur Leistung eines Prozeßkostenvorschusses zu regeln. Da bei den anderen Familiensachen eine gleichartige Interessenlage besteht, lag es nahe, für sie eine entsprechende Regelung zu treffen. Das ist in § 621 f ZPO-E geschehen. Diese Vorschrift gilt für alle Familiensachen mit Ausnahme der Ehesachen und der Unterhaltssachen. Für Unterhaltssachen war eine entsprechende Bestimmung in § 127 a ZPO-E zu treffen, weil die Interes-

senlage, die die Möglichkeit der einstweiligen Anordnung in Ehesachen zwischen den Ehegatten rechtfertigt, in gleicher, wenn nicht stärkerer Weise bei Unterhaltssachen gegeben ist, so daß eine entsprechende Regelung auch für Unterhaltssachen angezeigt erschien.

Die hiermit geschaffenen Möglichkeiten der einstweiligen Anordnung sollen vor allem das Armenrechtsverfahren beschleunigen. Nach geltendem Recht kann eine Entscheidung über einen Armenrechtsantrag häufig erst gefällt werden, nachdem der Antragsteller ein ordentliches Verfahren über die Verpflichtung des Antragsgegners durchgeführt hat, einen Prozeßkostenvorschuß zu zahlen. Das Verfahren auf Zahlung eines Prozeßkostenvorschusses kann sehr lange dauern, und damit in den wichtigen Angelegenheiten, um die es hier geht, zu einer unverhältnismäßigen Verzögerung der Entscheidung über das Armenrechtsgesuch und damit auch des Beginns des Hauptverfahrens führen. Die Möglichkeit, über den Prozeßkostenvorschuß eine einstweilige Anordnung zu erwirken, wird diese Verzögerungen beseitigen.

Für das Verfahren über den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung war auf die neuen Vorschriften der §§ 620 a bis 620 g ZPO-E zu verweisen, die eine umfassende Regelung für das Verfahren der einstweiligen Anordnungen treffen. Da dort insoweit eine Bestimmung fehlt, war gesondert auszusprechen, daß die Entscheidung nach Absatz 1 unanfechtbar ist. Die Gründe hierfür ergeben sich aus der Begründung des Regierungsentwurfs zu § 620 c ZPO-E.

Zu Artikel 6 Nr. 12 (§ 215 ZPO)

Nummer 12 des Regierungsentwurfs soll entfallen und damit § 215 ZPO in der Fassung des geltenden Rechts bestehenbleiben.

Der Inhalt des § 215 ist nach dem Regierungsentwurf in die dort vorgesehene Vorschrift des § 261 b Abs. 4 ZPO übernommen worden. Der Ausschuß hat diese Vorschrift nicht übernommen, weil er es für zweckmäßig hält, Sonderregelungen, die für einzelne Familiensachen notwendig sind, nicht in allgemeine Vorschriften aufzunehmen, sondern im Rahmen der besonderen Vorschriften über das Verfahren in Familiensachen zu treffen. Er hat deshalb die besonderen Bestimmungen über Familiensachen, die § 261 b Abs. 4 des Regierungsentwurfs enthält, in den § 621 b ZPO eingestellt. Damit muß die allgemeine Vorschrift des § 215 ZPO aufrechterhalten bleiben.

Zu Artikel 6 Nr. 12 a (§ 233 ZPO)

Da in §§ 621 e, 628 a Abs. 2 ZPO-E Fristen zur Begründung der Beschwerde eingeführt worden sind, ist es notwendig geworden, § 233 entsprechend zu ergänzen, um auch insoweit eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu ermöglichen. Die Fälle der Versäumung der Frist zur Begründung der Be-

schwerde können nicht anders behandelt werden als die Fälle der Fristversäumung hinsichtlich der Begründung der Berufung oder der Revision.

Zu Artikel 6 Nr. 13 (§ 253 ZPO)

Der Ausschuß hat diese Nummer des Regierungsentwurfs nicht übernommen, weil er es — ebenso wie im Falle der Nummer 12 des Regierungsentwurfs — nicht für zweckmäßig hält, die für einzelne Familiensachen erforderlichen Sonderbestimmungen in den allgemeinen Bestimmungen zu regeln. Er hat die vorgesehene Bestimmung deshalb — wenn auch in veränderter Form — in den § 621 b Abs. 1 ZPO-E übernommen.

Zu Artikel 6 Nr. 14 (§ 261 b ZPO)

Diese Nummer ist aus den in der Einzelbegründung zu Artikel 6 Nr. 12 genannten Gründen nicht übernommen worden.

Zu Artikel 6 Nr. 14 a (§ 324 ZPO)

Die Aufhebung der §§ 58 bis 70 des Ehegesetzes durch Artikel 3 Nr. 1 des Entwurfs macht es notwendig, in § 323 statt auf diese Vorschriften auf die an ihre Stelle getretenen Vorschriften der §§ 1570 bis 1586 b BGB-E zu verweisen.

Zu Artikel 6 Nr. 14 b (§ 328 ZPO)

Diese Nummer ist auf Anregung des Bundesrates aus den dort genannten Gründen in den Entwurf eingefügt worden. Um klarzustellen, daß von dem Erfordernis der Gegenseitigkeit nur solche ausländischen Entscheidungen befreit sind, die Kindenschaftssachen im Sinne der Zivilprozeßordnung betreffen, ist hinter dem Wort „Kindenschaftssache“ auf § 640 verwiesen worden. Dadurch soll schon aus dem Wortlaut der Vorschrift eindeutig zu erkennen sein, daß Entscheidungen über die Herausgabe eines Kindes nicht unter die Ausnahmeregelung des neuen § 328 Abs. 2 fallen.

Zu Artikel 6 Nr. 15 (§ 511 a ZPO)

Die Vorschrift ist der Sache nach unverändert aus dem Regierungsentwurf übernommen worden. Ergänzend war lediglich zu bestimmen, daß Absatz 3 Absatz 2 wird.

Zu Artikel 6 Nr. 15 a (§ 546 ZPO)

Da auf Grund der Einfügung des Wortes „Beschwer“ in § 2 ZPO-E die Vorschriften der §§ 3 ff. ZPO für die Ermittlung des Wertes der Beschwerde unmittelbar gelten, ist der zweite Halbsatz in § 546 Abs. 2 Satz 1 überflüssig geworden.

Zu Artikel 6 Nr. 16 bis 18 (§§ 569, 572 ZPO, Überschrift)

unverändert

Zu Artikel 6 Nr. 19 (§ 606 ZPO)

unverändert

Zu Artikel 6 Nr. 19 (§ 606 a ZPO)

Die Vorschrift ist unverändert übernommen worden.

Bei der Beratung der Vorschrift sind Befürchtungen geäußert worden, daß ihre Anwendbarkeit in den Fällen, in denen eine ausländische Scheidung gemeinsam beantragt worden ist, beeinträchtigt werden könnte, wenn auch das deutsche Recht nicht mehr in jedem Fall zwischen Kläger und Beklagtem oder Antragsteller und Antragsgegner unterscheidet, sondern ebenfalls ein Scheidungsverfahren mit zwei Antragstellern kennt. Der Ausschuß ist der Auffassung, daß diese Gefahr nicht besteht, weil im Falle einer Scheidung auf übereinstimmenden Antrag beider Ehegatten die Antragsteller gleichzeitig auch Antragsgegner sind.

Zu Artikel 6 Nr. 19 (§§ 606 b bis 609 ZPO)

unverändert

Zu Artikel 6 Nr. 19 (§ 610 ZPO)

Der Ausschuß hat der Beratung dieser Vorschrift, die er unverändert aus dem Regierungsentwurf übernommen hat, erwogen, in Absatz 2 Satz 2 ausdrücklich klarzustellen, daß ein Verbund nach § 623 ZPO-E nur mit der Scheidungssache möglich ist und nicht auch mit den anderen in Absatz 1 genannten Verfahren. Er hat dies jedoch letztlich nicht für erforderlich gehalten, weil sich dies hinreichend deutlich aus der Einordnung des § 623 ZPO-E in den Dritten Titel ergibt, der ausschließlich die Scheidungs- und die Scheidungsfolgesachen betrifft.

Zu Artikel 6 Nr. 19 (§§ 611, 612 ZPO)

unverändert

Zu Artikel 6 Nr. 19 (§ 613 ZPO)

Die Vorschrift ist dem Entwurf mit einer Änderung entnommen worden: In Absatz 2 war das Wort „Haft“ durch das Wort „Ordnungshaft“ zu ersetzen. Der Begriff der Ordnungshaft ist für diese Fälle durch das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I. S. 469) eingeführt worden.

Zu Artikel 6 Nr. 19 (§ 614 ZPO)

Die Vorschrift ist gegenüber dem Regierungsentwurf teilweise erheblich verändert worden. Ihr

kommt aus den oben unter II. 2. b, d, e näher dargelegten Gründen im Zusammenhang mit der Neuregelung des Ehescheidungsrechts besondere Bedeutung zu.

Absatz 1 ist unverändert geblieben.

In Absatz 2 Satz 1 sind die Aussetzungsmöglichkeiten erweitert worden. Eine Aussetzung soll nicht nur dann möglich sein, wie es der Regierungsentwurf vorsieht, wenn Aussicht auf Fortsetzung der Ehe besteht, sondern darüber hinaus auch, wenn die Aussetzung aus anderen Gründen billig erscheint. Diese Erweiterung der Aussetzungsmöglichkeit soll vor allem dem Schutz des Antragsgegners dienen. Sie ergänzt insoweit die immaterielle Härteklausel des § 1568 BGB-E. Gedacht ist beispielsweise an den Fall, daß der Scheidungsantrag für den Antragsgegner überfallartig kommt und er Zeit benötigt, um sich auf die neue Lage einzustellen, ohne daß es deswegen schon erforderlich wäre, die Scheidung nach § 1568 BGB-E zu versagen.

Der Ausschuß hat darauf verzichtet, die Fälle, in denen die Aussetzung aus anderen Gründen billig erscheint, enumerativ oder auch nur beispielhaft aufzuführen. Er will die Auslegung dieser Bestimmung, die für die Entwicklung einer von den Bürgern als gerecht anzuerkennenden gerichtlichen Scheidungspraxis von erheblicher Bedeutung ist, den Gerichten überlassen. Sie sind am ehesten in der Lage, aus den Erfahrungen und Erfordernissen der Praxis heraus die Fallgestaltungen herauszuarbeiten, bei denen die Bestimmung angewendet werden sollte.

Der Ausschuß hat Absatz 2 Satz 1 im übrigen unverändert gelassen. Er geht dabei davon aus, daß hier wie auch sonst im Prozeßrecht die Sollvorschrift nicht bedeutet, daß dem Gericht ein Ermessen eingeräumt ist, sondern daß die Gerichte bei Vorliegen der Voraussetzungen zur Aussetzung verpflichtet sind. Um zu verhindern, daß die Gerichte das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Aussetzung nach allgemeinen Beweisgrundsätzen feststellen müssen, was im Einzelfall den Anwendungsbereich der Vorschrift erheblich einengen könnte, ist auf die freie Überzeugung des Gerichts abgestellt worden.

Absatz 2 Satz 2 ist mit redaktionellen Änderungen ohne inhaltliche Abweichung aus dem Regierungsentwurf übernommen worden.

Absatz 3 ist unverändert aus dem Regierungsentwurf übernommen worden.

Absatz 4 Satz 1 und 2 entsprechen dem Absatz 4 des Regierungsentwurfs mit zwei sachlichen Änderungen: Entsprechend dem Vorschlag des Bundesrates und aus den dort genannten Gründen wurde die zulässige Gesamtdauer der Aussetzung auf ein Jahr bemessen. Bei einer Trennungszeit von mehr als drei Jahren darf die Dauer von sechs Monaten nicht überschritten werden.

Absatz 5 ist unverändert aus dem Regierungsentwurf übernommen worden. Der Ausschuß ist sich mit dem Bundesrat in dem Wunsch einig, daß eine Eheberatung von Verlobten und Eheleuten nur

durch fachlich qualifizierte und seriöse Eheberatungsstellen ausgeübt wird. Er hat diesen Wunsch dem zuständigen Minister für Jugend, Familie und Gesundheit übermittelt.

Die Minderheit im Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit hat gefordert, im Hinblick auf Artikel 6 des Grundgesetzes sicherzustellen, daß in jedem Ehescheidungsverfahren ein Vermittlungsversuch unternommen wird, an dem möglichst eine Eheberatungsstelle beteiligt ist. Dieser Vorschlag läuft letztlich auf die Beibehaltung des Sühneversuchs des geltenden Rechts in etwas veränderter Form hinaus. Der Ausschuß hat diesen Vorschlag erwogen, ihn jedoch vor allem aus folgenden Erwägungen nicht verwirklicht: Das Gericht ist nach dem in allen Verfahren anzuwendenden § 296 ZPO ohnehin gehalten, in jeder Lage des Verfahrens eine gütliche Beilegung des Rechtsstreits zu versuchen. Damit hat es Vermittlungsversuche zu unternehmen, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, daß sie Aussicht auf Erfolg bieten. Der Sühneversuch des geltenden Rechts hat nur selten Erfolg gehabt; ganz überwiegend ist er wegen voraussehbarer Erfolglosigkeit erlassen worden. Die zunehmende außergerichtliche Eheberatung läßt nach den bisherigen Erfahrungen bessere Ergebnisse erwarten als der gerichtliche Sühneversuch. Die vorgesehenen Aussetzungsmöglichkeiten geben dem Gericht ausreichend Mittel, in geeigneten Fällen auf eine Erhaltung der Ehe hinzuwirken.

Zu Artikel 6 Nr. 19 (§ 615 ZPO)

Die Vorschrift ist an den Wortlaut des § 279 ZPO („können zurückgewiesen werden“) angepaßt und im übrigen unverändert aus dem Regierungsentwurf übernommen worden.

Zu Artikel 6 Nr. 19 (§ 616 ZPO)

Der Ausschuß hat die Vorschrift mit Mehrheit unverändert aus dem Regierungsentwurf entnommen.

Ein Antrag der Minderheit, in Absatz 3 zusätzlich zu bestimmen, daß das Gericht außergewöhnliche Umstände nach § 1568 BGB-E von Amts wegen zu berücksichtigen hat, wenn sie die gemeinschaftlichen Kinder betreffen, ist vom Ausschuß nicht übernommen worden. Die Gründe hierfür ergeben sich aus der Einzelbegründung zu § 1568 BGB-E (Artikel 1 Nr. 14).

Zu Artikel 6 Nr. 19 (§§ 617 bis 619 ZPO)

unverändert

Zu Artikel 6 Nr. 19 (§ 620 ZPO)

In die im Regierungsentwurf vorgeschlagene Vorschrift ist entsprechend einer Anregung des Bundesrates die Nummer 9 neu aufgenommen worden, die die Möglichkeit eröffnet, im Wege der einstweiligen Anordnung die Verpflichtung zur Leistung

eines Prozeßkostenvorschusses zu regeln. Die Gründe hierfür sind in der Einzelbegründung zu § 127 a ZPO-E (Artikel 6 Nr. 11) bereits genannt worden.

Zu Artikel 6 Nr. 19 (§ 620 a ZPO)

Diese Vorschrift ist bis auf die Streichung des Wortes „und“ in Absatz 4 unverändert geblieben. Dadurch wird sichergestellt, daß für die einstweilige Anordnung nur das Berufungsgericht zuständig ist, wenn die Ehesache in der Berufungsinstanz schwebt.

Zu Artikel 6 Nr. 19 (§§ 620 b bis 620 e ZPO)

unverändert

Zu Artikel 6 Nr. 19 (§ 620 f ZPO)

Die Vorschrift ist mit der vom Bundesrat vorgeschlagenen redaktionellen Änderung aus dem Regierungsentwurf übernommen worden.

Zu Artikel 6 Nr. 19 (§ 620 g ZPO)

unverändert

Zu Artikel 6 Nr. 19 (§ 621 ZPO)

Die Vorschrift ist mit folgenden Änderungen aus dem Regierungsentwurf übernommen worden: Die Nummer 8 in Absatz 1 wurde aus den in der Einzelbegründung zu § 23 a GVG-E (Artikel 5 Nr. 1) genannten Gründen inhaltlich geändert. Die Nummer 9 in Absatz 1 wurde aus den in der Einzelbegründung zu § 23 b GVG-E (Artikel 5 Nr. 2) genannten Gründen in den Katalog der Familiensachen eingefügt. Die Änderungen in Absatz 2 Satz 2 sind redaktioneller Art.

Zu Artikel 6 Nr. 19 (§ 621 a ZPO)

In Absatz 1 Satz 1 sind gegenüber dem Regierungsentwurf zusätzlich die Verfahren nach § 621 Abs. 1 Nr. 6 und Nr. 9 aufgeführt. Das Verfahren nach Nummer 9 ist ohnehin ein Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit, das Verfahren nach Nummer 6 ist durch Beschluß des Ausschusses als Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit ausgestaltet worden. Im übrigen ist Absatz 1 gegenüber dem Regierungsentwurf unverändert geblieben.

Der Ausschuß hat entsprechend der Anregung des Bundesrates nach Möglichkeiten gesucht, die Vorschrift praktikabler auszugestalten. Hierfür bietet sich nur eine sinnvolle Alternative an: Die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit werden voll nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung behandelt, wenn sie im Verbund stehen, und im übrigen nach den Regeln der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Die volle Unterwerfung der Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit unter die

Zivilprozeßordnung im Falle des Verbundverfahrens wird jedoch den Besonderheiten dieser Angelegenheiten nicht so gut gerecht wie der Vorschlag im Regierungsentwurf, der ein Mischsystem aus beiden Verfahrensordnungen vorsieht.

Der neu eingefügte Absatz 2 Satz 1 ergänzt die Vorschriften des § 1382 Abs. 5 und des § 1383 Abs. 3 BGB-E dahin, daß die Entscheidung in den Verfahren nach den §§ 1382, 1383 BGB bei gleichzeitiger Anhängigkeit des Hauptverfahrens zusammen mit der Entscheidung im Hauptverfahren einheitlich durch Urteil ergeht. Für die Fälle des § 1382 BGB war eine vergleichbare Regelung in Absatz 5 dieser Vorschrift, der entfallen ist, enthalten. Satz 2 verweist für die Art des einzulegenden Rechtsmittels auf § 628 a Abs. 2 ZPO-E.

Zu Artikel 6 Nr. 19 (§ 621 b ZPO — alt —)

Der Ausschuß hat einstimmig beschlossen, Satz 1 nicht zu übernehmen. Die Vorschrift, die allein für das Verfahren über den Versorgungsausgleich gelten sollte, war erforderlich, solange beabsichtigt war, das Verfahren über den Versorgungsausgleich als zivilprozessuales Verfahren zu behandeln. Nach dem Beschluß des Ausschusses, dieses Verfahren als Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit einzuordnen, erscheint sie überflüssig. Die in ihr vorgeschlagenen Ermittlungsmöglichkeiten gehen nicht über die Befugnisse hinaus, die § 12 FGG dem Familienrichter einräumt.

Der Ausschuß hat ferner mit Mehrheit beschlossen, auch Satz 2 nicht zu übernehmen. Nach Ansicht der Mehrheit ist auch diese Vorschrift entbehrlich: Die Behörden und Körperschaften des öffentlichen Rechts seien nach Rechts- und Amtshilfegrundsätzen verpflichtet, den Gerichten die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Insoweit habe es bisher auch noch nie Schwierigkeiten gegeben. Hinsichtlich der übrigen Stellen und Personen reiche die allgemeine Zeugnispflicht aus. Das Gericht könne diese Personen oder Bedienstete von Gesellschaften oder sonstigen Stellen als Zeugen laden und so die erforderlichen Tatsachen feststellen. In geeigneten Fällen biete es sich auch an, nach § 377 Abs. 3 ZPO schriftliche Auskünfte der Zeugen einzuholen. Die Minderheit meint dagegen, die Zeugnispflicht reiche nicht aus, um dem Familienrichter die Kenntnisse zu verschaffen, die er benötige. Ein Zeuge brauche nur über bestimmte Tatsachen auszusagen. Eine Auskunft dagegen enthalte mehr, sie erfasse die größeren Zusammenhänge und enthalte auch notwendige, zumindest nützliche Bewertungen.

Zu Artikel 6 Nr. 19 (§ 621 b ZPO — neu —)

Absatz 1 entspricht inhaltlich mit einer Änderung dem im Regierungsentwurf vorgeschlagenen § 253 Abs. 3 ZPO (Artikel 6 Nr. 13). Er ist aus den dort genannten Gründen in § 621 b übernommen worden. Die Umwandlung von einer Mußvorschrift in eine Sollvorschrift soll verhindern, daß die Klage wegen der fehlenden Angabe des Streitwertes unzulässig ist.

Absatz 2 übernimmt inhaltlich mit Änderungen die im Regierungsentwurf in § 261 b Abs. 4 ZPO (Artikel 6 Nr. 14) vorgesehene Bestimmung, die aus den dort genannten Gründen in § 621 b eingestellt worden ist. Der zweite Halbsatz des dort vorgesehenen Satzes 1 sowie der Satz 2 sind als entbehrlich entfallen, weil § 215 ZPO entgegen dem Vorschlag im Regierungsentwurf (vgl. Artikel 6 Nr. 12) aufrechterhalten geblieben ist.

Absatz 3 stimmt sachlich mit § 621 c des Regierungsentwurfs überein.

Zu Artikel 6 Nr. 19 (§ 621 c ZPO — neu —)

Die Vorschrift stimmt wörtlich mit § 621 d des Regierungsentwurfs überein.

Zu Artikel 6 Nr. 19 (§ 621 d ZPO — neu —)

Die neu in den Entwurf eingefügte Vorschrift beinhaltet eine eigene Regelung für die Revision in den Familiensachen, die als zivilprozessuale Verfahren behandelt werden.

Der erste Halbsatz des Absatzes 1 ist einstimmig, der zweite Halbsatz mit Mehrheit beschlossen worden. Ein Antrag der Minderheit im Ausschuß, im zweiten Halbsatz auf § 546 Abs. 1 insgesamt zu verweisen, wurde vom Ausschuß nicht übernommen.

Im Ausschuß besteht Einvernehmen darüber, daß für diejenigen Familiensachen, über die gemeinschaftlich verhandelt und entschieden wird, ein einheitlicher Rechtsmittelzug vorzusehen ist. Deshalb soll die Annahmerevision für die vermögensrechtlichen Angelegenheiten entfallen. Für die Scheidungssachen wie auch für die mit ihr im Verbund stehenden Familiensachen soll nur die Zulassungsrevision gegeben sein.

Diese Regelung soll nach der Auffassung der Ausschußmehrheit nicht nur gelten, wenn Familiensachen im Verbund behandelt und entschieden werden, sondern auch, wenn eine isolierte Entscheidung über eine Familiensache ergeht. Nur so lasse sich das Ziel des Entwurfs erreichen. Ziel des Entwurfs sei, es den Parteien naheulegen, zusammen mit der Scheidung auch die Folgesachen zu regeln. Darauf seien der Verbund, die nur sehr begrenzten Möglichkeiten der Abtrennung einer im Verbund stehenden Angelegenheit und die günstige Kostenregelung für im Verbund verhandelte Angelegenheiten abgestellt. Die Erreichung dieses Zieles wäre gefährdet, wenn für Familiensachen, über die isoliert entschieden werde, die Revision in weiterem Umfang geöffnet wäre als für im Verbund stehende Familiensachen. Wer von vornherein bei einer vermögensrechtlichen Angelegenheit, deren Wert 40 000 DM übersteige, das Bestreben habe, eine Entscheidung des Bundesgerichtshofes herbeizuführen, werde versucht sein, den Verbund gar nicht erst einzuleiten oder eine Abtrennung des Verfahrens zu erreichen.

Nach Auffassung der Minderheit im Ausschuß ist es nicht gerechtfertigt, eine Familiensache, über die isoliert entschieden wird, anders zu behandeln als

vergleichbare vermögensrechtliche Streitigkeiten. Wenn beispielsweise in einem Fall, in dem ein Rechtsstreit der Ehegatten über den Zugewinnausgleich mit einem Wert von über 40 000 DM isoliert verhandelt werde, nur die Zulassungsrevision möglich wäre, sei der Rechtsschutz dieser Eheleute geringer als der von Gesellschaftern, die über einen Auseinandersetzungsanspruch mit einem höheren Streitwert stritten und uneingeschränkt die Zulassung zum Bundesgerichtshof hätten.

Absatz 2 entspricht § 547 ZPO.

Zu Artikel 6 Nr. 19 (§ 621 e ZPO)

Absatz 1 entspricht im wesentlichen dem Vorschlag im Regierungsentwurf. Er ist nur um die Familiensachen des § 621 Abs. 1 Nr. 6, 9 ZPO-E erweitert worden. Nummer 9 ist neu in den § 621 Abs. 1 aufgenommen worden. Die Familiensachen des § 621 Abs. 1 Nr. 6 (Versorgungsausgleich) sind nach dem Beschluß des Rechtsausschusses entgegen dem Vorschlag im Regierungsentwurf Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit geworden.

Zur Abstimmung über den Inhalt des Absatzes 2 sowie zu den Auffassungen, die zu dieser Vorschrift vertreten werden, gilt entsprechend, was in der Einzelbegründung zu § 621 d Abs. 1 ZPO-E gesagt worden ist. Der Ausschuß hat entsprechend dem Vorschlag des Bundesrates aus den dort genannten Gründen auch für die Familiensachen des § 621 Abs. 1 Nr. 2 ZPO-E die Möglichkeit der weiteren Beschwerde eröffnet.

Die Neufassung des Absatzes 3 verfolgt das Ziel, durch die Verweisung auf die Vorschriften über die Berufung und die Revision eine Gleichbehandlung der Beschwerde in Familiensachen, die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind, mit der Berufung und der Revision in bürgerlich-rechtlichen Familiensachen zu erreichen.

Absatz 4 ist unverändert geblieben.

Zu Artikel 6 Nr. 19 (§§ 621 f bis h ZPO — alt —)

Diese Vorschriften sind nicht aus dem Regierungsentwurf übernommen worden. Sie regeln Einzelfragen des Rechts des Versorgungsausgleichs unter der Voraussetzung, daß das Verfahren über den Versorgungsausgleich ein zivilprozessuales Verfahren ist. Da diese Voraussetzung nach dem Beschluß des Ausschusses, das Verfahren über den Versorgungsausgleich als Angelegenheit der freiwilligen Gerichtsbarkeit auszugestalten, nicht mehr gegeben ist, haben die Vorschriften ihre Bedeutung verloren.

Zu Artikel 6 Nr. 19 (§ 621 f ZPO — neu —)

Die Gründe für die Einfügung dieser Vorschrift sind in der Einzelbegründung zu § 127 a ZPO-E (Artikel 6 Nr. 11 b) dargelegt worden. Hierauf wird verwiesen.

Der gegenüber der Vorschrift des § 127 a ZPO-E veränderte Wortlaut der Vorschrift beruht einmal

darauf, daß sie auch Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit betrifft und deshalb weder vom Prozeßgericht noch von einem Prozeßkostenvorschuß die Rede sein kann. Sie ergibt sich zum anderen daraus, daß eine Kostenvorschußpflicht nicht nur unter den Ehegatten, sondern auch im Verhältnis zu einem Kind in Betracht kommen kann. Dies hängt davon ab, ob insoweit materiellrechtliche Ansprüche vorhanden sind. Da der Ausschuß in dieser Verfahrensvorschrift materiellrechtlichen Regelungen nicht vorgehen wollte, hat er darauf verzichtet, die Personen zu benennen, zwischen denen eine Kostenvorschußpflicht bestehen kann.

Zu Artikel 6 Nr. 19 (§ 622 ZPO)

Die Vorschrift ist, von der redaktionellen Überarbeitung des Absatzes 3 abgesehen, unverändert aus dem Regierungsentwurf übernommen worden.

Die Minderheit im Ausschuß hat beantragt, an Stelle des im Regierungsentwurf vorgeschlagenen Absatzes 2 die vom Bundesrat vorgeschlagenen Absätze 2 bis 4 zu übernehmen. Dieser Antrag fand keine Mehrheit. Da er in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Antrag der Minderheit zu § 623 Abs. 3 ZPO steht und eine Folge dieses Antrages ist, wird dort näher auf die für und gegen ihn angeführten Gesichtspunkte eingegangen.

Zu Artikel 6 Nr. 19 (§ 623 ZPO)

Absatz 1 Satz 1 stimmt wörtlich mit dem im Regierungsentwurf vorgeschlagenen Absatz 1 überein. Die Einfügung des Satzes 2 in den Absatz 1 ist eine Folge der inhaltlichen Änderung des § 621 Abs. 1 Nr. 8 ZPO-E. Da danach auch Dritte an diesen Familiensachen beteiligt sein können, ist es aus den in der Einzelbegründung zu § 23 a GVG-E (Artikel 5 Nr. 1) genannten Gründen erforderlich, die Abtrennung einer im Verbund stehenden Familiensache vorzusehen, wenn sich ein Dritter an ihr beteiligt. In diesen Fällen ergeht eine gesonderte Kostenentscheidung.

Absatz 2 ist gegenüber dem Regierungsentwurf unverändert geblieben.

Absatz 3 Satz 1 stimmt mit dem Regierungsentwurf überein, soweit er die Regelung der elterlichen Gewalt über ein gemeinschaftliches Kind betrifft. Entsprechend der vom Ausschuß mit Mehrheit getroffenen Grundsatzentscheidung, den öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleich von Amts wegen durchzuführen (vgl. oben II. 4.c), war in Satz 1 ferner auszusprechen, daß es für die Durchführung des öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleichs keines Antrags bedarf.

Absatz 3 Satz 2 ist im wesentlichen aus dem zweiten Halbsatz des im Regierungsentwurf vorgeschlagenen Absatzes 3 übernommen worden. Durch die Einfügung der Worte „im allgemeinen“ soll klarer als es im Regierungsentwurf geschehen ist zum Ausdruck gebracht werden, daß der Familienrichter in geeigneten Fällen auch von Amts wegen eine Regelung des persönlichen Verkehrs mit dem Kinde

treffen kann, also nicht nur dann, wenn ein Ehegatte dies anregt.

Die Minderheit im Ausschuß hat entsprechend einem Vorschlag des Bundesrates beantragt, nicht nur das Verfahren über die Regelung der elterlichen Gewalt, sondern auch das Verfahren über die Regelung des persönlichen Verkehrs und über den Unterhalt minderjähriger, gemeinschaftlicher Kinder von Amts wegen einzuleiten, und zwar das Verfahren über den Unterhalt, soweit die Ehegatten keine Anträge zur Sache stellen. In engem Zusammenhang mit diesem Antrag steht ein Antrag der Minderheit, § 622 Abs. 2 ZPO-E durch die vom Bundesrat vorgeschlagenen Absätze 2 bis 4 zu ersetzen. Danach muß in der Antragschrift vorbehaltlich des § 630 ein begründeter Vorschlag über die Regelung der elterlichen Gewalt über ein gemeinschaftliches Kind und des persönlichen Verkehrs des nicht sorgeberechtigten Elternteils mit dem Kind sowie über die gesetzliche Unterhaltspflicht gegenüber einem gemeinschaftlichen minderjährigen Kinde unterbreitet werden. Beide Anträge haben keine Mehrheit gefunden.

Für die Anträge der Minderheit wird angeführt, sie seien in besonderer Weise geeignet, das allseits angestrebte Ziel zu verwirklichen, über die Scheidungssachen und die Folgesachen nach Möglichkeit gemeinsam zu verhandeln und zu entscheiden. Die wichtigsten Folgesachen seien die Verfahren über die elterliche Gewalt, das Verkehrsrecht und den Kindesunterhalt. Diese drei Verfahren hingen auch innerlich so eng zusammen, daß es nicht sachdienlich sei, eine getrennte Verhandlung über sie zuzulassen. Nur bei einer Gesamtschau aller drei Bereiche sei das Gericht in der Lage, jeweils die richtigen Einzelentscheidungen zu treffen. Hinzu komme, daß nur dann, wenn diese Sachen zusammen mit der Scheidungssache entschieden würden, den Ehegatten die wichtigsten Scheidungsfolgen schon bei der Scheidung hinreichend deutlich vor Augen geführt würden. Werde dem Gericht die Möglichkeit gegeben, in diesen drei Fällen von Amts wegen zu entscheiden, dann müsse die Antragschrift zu diesen Verfahren begründete Vorschläge enthalten, damit dem Gericht eine Entscheidungsgrundlage zur Verfügung stehe. Es sei nicht zu erwarten, daß der Antragsteller aus taktischen Erwägungen in der Antragschrift nur Mindestangebote mache, denn er müsse damit rechnen, daß der Antragsgegner und das Jugendamt sofort widersprüchen. Im übrigen sei der Vorschlag zum Inhalt der Antragschrift geeignet, verdeckte Konventionalscheidungen zu verhindern. Wenn nämlich die Antragsvoraussetzungen in § 622 ZPO-E wesentlich geringer seien als die in § 630 ZPO-E, dann stehe zu befürchten, daß Eheleute, die sich zwar über die Scheidung, nicht aber über die Scheidungsfolgen einig seien, zum Schein auf eine streitige Scheidung ausweichen würden, um dem Zwang zur Vorlage einvernehmlicher Vorschläge zu entgehen.

Der Ausschuß hält es nicht für angemessen und sinnvoll, Scheidungsfolgeverfahren in einem solchen Umfange von Amts wegen einzuleiten. Dies gilt vor allem für das Verfahren über den Kindesunterhalt. Gerade bezüglich des Kindesunterhaltes werde als

Regelfall davon ausgegangen werden können, daß der Ehegatte, dem die Kinder zugesprochen würden und der sie deshalb zu versorgen habe, schon im eigenen Interesse darauf bedacht sei, die Belange der Kinder hinreichend zu wahren. Widersetze er sich trotz einer entsprechenden Belehrung durch das Familiengericht nach § 625 ZPO-E, der in diesem Zusammenhang besondere Bedeutung zukomme, einer erforderlichen gerichtlichen Klärung des Kindesunterhalts, so liege in dem von der Minderheit vorgeschlagenen erzwungenen Verfahren kein Vorteil. Die Einleitung des Verfahrens von Amts wegen stelle auch unter Berücksichtigung des Vorschlages der Minderheit zu § 622 ZPO-E nicht sicher, daß das weiter an den Verhandlungsgrundsatz gebundene Gericht eine genügend breite und den Interessen des Kindes dienende Entscheidungsgrundlage erhalte. Dies gelte besonders, wenn der Antragsteller des Scheidungsverfahrens, der den Vorschlag zur Regelung des Kindesunterhalts zu unterbreiten habe, zugleich der für das Kind unterhaltspflichtige Teil sei und wenn der andere Ehegatte eine Stellungnahme zu dessen Angaben verweigere.

Dann müsse man soweit gehen und Ermittlungen vom Amts wegen fordern. Dadurch würden den Familiengerichten Aufgaben aufgelastet, denen sie schlechthin nicht gerecht werden könnten. Die Einleitung des Verfahrens von Amts wegen unter Beibehaltung der Parteiherrschaft im Verfahren sei ein Widerspruch in sich. Dabei könne das Familiengericht in die Lage kommen, eine Entscheidung fällen zu müssen, obwohl es den tatsächlichen Sachstand und die Rechtslage nicht zu erkennen vermöge, eine Entscheidung also, die das Kind benachteiligen könne. Eine solche Entscheidung wäre wegen ihrer Rechtskraftwirkung für das Kind nachteiliger, als wenn in Übereinstimmung mit der Lösung des Regierungsentwurfs in solchen Fällen eine gerichtliche Klärung des Kindesunterhalts im Zusammenhang mit der Scheidung zunächst unterbleibe.

Absatz 4 ist unverändert aus dem Regierungsentwurf übernommen worden.

Zu Artikel 6 Nr. 19 (§ 624 ZPO)

Die Vorschrift ist mit der vom Bundesrat vorgeschlagenen Änderung des Absatzes 3, die der Klarstellung dient, aus dem Regierungsentwurf übernommen worden.

Zu Artikel 6 Nr. 19 (§ 625 ZPO)

Der Ausschuß hat die Vorschrift mit redaktionellen Änderungen in Absatz 1 Satz 1 aus dem Regierungsentwurf übernommen. Er hat erwogen, in Absatz 1 Satz 1 das Wort „unabweisbar“ durch das Wort „erforderlich“ zu ersetzen, hat diese Erwägungen aber nicht weiterverfolgt, weil es hier darum geht, einer Partei gegen ihren Willen einen Anwalt beizuordnen, und das nur dann geschehen soll, wenn der Schutz des Betroffenen in anderer Weise nicht sichergestellt werden kann.

Zu Artikel 6 Nr. 19 (§ 626 ZPO)

Absatz 1 enthält gegenüber dem Vorschlag des Regierungsentwurfs zwei Änderungen: Die ausdrückliche Erwähnung des § 271 Abs. 3 Satz 2 ZPO in Satz 2 dient der Verdeutlichung des Gewollten. In Satz 2 wird die Folgesache des § 261 Abs. 1 Nr. 6 ZPO-E nicht mehr aufgeführt, weil sie nach dem Beschluß des Ausschusses keine zivilprozessuale Angelegenheit mehr ist, sondern eine Angelegenheit der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Absatz 2 wurde angefügt, um hier ebenso, wie es in § 628 ZPO-E geschehen ist, zu verdeutlichen, daß eine Folgesache als selbständige Familiensache fortgeführt werden kann, wenn eine Partei dies beantragt. Der Beschluß soll keiner mündlichen Verhandlung bedürfen. In der nunmehr selbständigen Familiensache muß selbstverständlich über die Kosten gesondert entschieden werden.

Zu Artikel 6 Nr. 19 (§ 627 ZPO)

unverändert

Zu Artikel 6 Nr. 19 (§ 627 a ZPO)

Der Ausschuß hat diese Vorschrift, die in besonderer Weise geeignet ist, die Durchführung des Verfahrensverbundes sicherzustellen, in einigen Punkten in der Sache und im übrigen redaktionell geändert.

Absatz 1 Nr. 1 entspricht dem Vorschlag des Bundesrates. Die neue Fassung stellt klar, daß die Aufhebung des Verfahrensverbundes in dem aufgezeigten Fall nur zulässig ist, wenn es sich bei den Folgesachen um den Versorgungsausgleich und das eheliche Güterrecht handelt.

Absatz 1 Nr. 2 wurde im Hinblick auf die neue Vorschrift des § 53 b/1 FGG-E eingefügt. Besteht Streit über den Bestand oder die Höhe einer im Versorgungsausgleich auszugleichenden Versorgung und setzt das Familiengericht das Verfahren über den Versorgungsausgleich aus, damit der Streit bei einem anderen Gericht ausgetragen wird, so wird das Verfahren über den Versorgungsausgleich regelmäßig sehr viel Zeit beanspruchen. Deshalb erscheint es auch in diesem Fall gerechtfertigt, vorab über den Scheidungsantrag und die übrigen Folgesachen eine Entscheidung zu fällen.

Bei der Fassung des Absatzes 1 Nr. 3 ist der Ausschuß zwar grundsätzlich dem Vorschlag im Regierungsentwurf gefolgt, hat aber aus dem Vorschlag des Bundesrates das Kriterium der unzumutbaren Härte übernommen, um zu erreichen, daß die Generalklausel der Nummer 3 nur in besonderen Ausnahmefällen Anwendung findet. Damit soll verhindert werden, daß das mit der Einführung des Verfahrensverbundes angestrebte Ziel durch eine ausufernde Anwendung der Generalklausel gefährdet wird. Der Ausschuß ist dem Vorschlag des Bundesrates nicht in vollem Umfange gefolgt, weil er ihm in einigen Beziehungen als zu eng und im übrigen nicht notwendig erscheint. Wenn es der Bundesrat

in seinem Vorschlag auf eine unzumutbare Härte abstellt, die sich auf Grund besonderer Umstände ergibt, so geht dies zu weit. Für den Fall einer unzumutbaren Härte wird es nicht zusätzlich darauf ankommen dürfen, woraus sie sich ergibt. Soweit in dem Vorschlag des Bundesrates die Belange des anderen Ehegatten und der Kinder neben der Bedeutung der Folgesache angesprochen werden, erscheint dies entbehrlich. Die Bedeutung einer in Frage stehenden Folgesache ist naturgemäß an den Belangen des anderen Ehegatten und der betroffenen Kinder zu messen.

Durch die Änderung des Satzes 2 in Absatz 1 — „anzuwenden“ statt „unberührt“ — soll unmißverständlich klargestellt werden, daß für die nicht abgetrennten Folgesachen der Verbund mit der Scheidungssache erhalten bleibt.

Absatz 2 ist unverändert geblieben.

Zu Artikel 6 Nr. 19 (§ 628 ZPO)

Die Vorschrift ist mit einer Änderung unverändert aus dem Regierungsentwurf übernommen worden: In Absatz 3 Satz 3 wird auf die neue Vorschrift des § 626 Abs. 2 Satz 3 ZPO-E verwiesen. Sachlich besteht gegenüber dem Vorschlag im Regierungsentwurf kein Unterschied.

Überlegungen im Ausschuß, Folgesachen, die sich nach der Abweisung des Scheidungsantrags nicht von selbst erledigen, auch ohne Antrag als selbständige Familiensachen fortzuführen, sind nicht weiterverfolgt worden. Es ist davon auszugehen, daß kein Bedürfnis hierfür besteht, weil das Gericht gehalten ist, die Parteien und die Anwälte auf eine entsprechende Antragstellung hinzuweisen, wenn es beabsichtigt, den Scheidungsantrag abzuweisen.

Zu Artikel 6 Nr. 19 (§ 628 a ZPO)

Die Änderung in § 621 e Abs. 2 Satz 1 ZPO-E — Zulassung der weiteren Beschwerde in Verfahren über den persönlichen Verkehr eines Elternteils mit seinem Kind — machte es notwendig, diese Verfahren entsprechend dem Vorschlag des Bundesrates aus Absatz 1 herauszunehmen. Neu eingefügt in den Absatz 1 wurden die Verfahren nach § 621 Abs. 1 Nr. 9 ZPO-E, bei denen eine Revision angesichts ihrer geringen Bedeutung nicht vertretbar erscheint (vgl. § 621 e Abs. 2 ZPO-E).

In Absatz 2 wurden die Verfahren nach § 621 Abs. 1 Nr. 6, 9 ZPO-E zusätzlich aufgenommen. Das Verfahren nach der neu in § 621 Abs. 1 eingefügten Nummer 9 ist ohnehin ein Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit; das Verfahren nach Nummer 6 ist vom Ausschuß als Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit eingeordnet worden.

Zu Artikel 6 Nr. 19 (§ 628 b ZPO)

unverändert

Zu Artikel 6 Nr. 19 (§ 628 c ZPO)

Die Vorschrift ist in der Fassung der Stellungnahme des Bundesrates aus den dort genannten Gründen übernommen worden.

Zu Artikel 6 Nr. 19 (§ 629 ZPO)

unverändert

Zu Artikel 6 Nr. 19 (§ 630 ZPO)

In Absatz 1 Satz 1 war lediglich die Verweisung auf § 1566 Abs. 2 BGB-E durch die Verweisung auf § 1566 Abs. 1 BGB-E als Folge des Austausches der beiden Absätze dieser Vorschrift zu ersetzen.

Absatz 2 und 3 sind unverändert geblieben.

Ein Antrag der Minderheit im Ausschuß, in Absatz 3 zu formulieren: „Das Gericht gibt dem Scheidungsantrag erst statt, wenn . . .“, fand keine Mehrheit. Im Ausschuß besteht Einigkeit darüber, daß die Vorschrift des Absatzes 3 auch in der von der Mehrheit befürworteten Fassung — „soll . . . stattgeben“ — für das Gericht zwingendes Recht ist. Der Antrag der Minderheit zielt darauf ab zu erreichen, daß bei einem Verstoß gegen die Vorschrift die Verfahrensrüge durchgreift, während die Mehrheit dies nicht für erforderlich hält.

Eine Minderheit im Ausschuß hat beantragt, in Absatz 3 die Worte „vollstreckbaren Schuldtitel“ durch die Worte „gerichtlich oder notariell protokollierten Vergleich“ zu ersetzen. Der Ausschuß hat diesen Antrag nicht übernommen. Der Antrag bezweckt, unmißverständlich klarzustellen, daß in diesen Fällen keine notarielle Beurkundung herbeigeführt werden muß, die zusätzliche Kosten verursachen kann, sondern daß es genügt, dem Gericht den Vergleich vorzulegen und ihn dort protokollieren zu lassen. Eine Mehrheit im Ausschuß ist der Auffassung, daß dies selbstverständlich ist und sich im übrigen auch ausdrücklich aus der Begründung zum Regierungsentwurf (S. 214) ergibt.

Zu Artikel 6 Nr. 20 bis 27 (Überschrift, §§ 636, 640, 640 g, 670, 697, 709, 750 ZPO)

unverändert

Zu Artikel 6 Nr. 28 (§ 794 ZPO)

Der Ausschuß hat die im Regierungsentwurf vorgesehene Nummer 28 a nicht übernommen, weil sie infolge des Wegfalls der im Regierungsentwurf vorgeschlagenen §§ 621 f bis h ZPO (Artikel 6 Nr. 19) gegenstandslos geworden ist.

Die Nummer 28 b wurde mit Änderungen aus dem Regierungsentwurf übernommen. Die neu in den Entwurf eingefügten Vorschriften über einstweilige Anordnungen, §§ 127 a und 621 f ZPO-E, waren in die Vorschrift aufzunehmen. Mit der Aufnahme auch des § 620 b ZPO-E soll verdeutlicht werden, daß nicht nur die einstweiligen Anordnungen des § 620 ZPO-E als Vollstreckungstitel erfaßt

werden, sondern auch Änderungen dieser einstweiligen Anordnungen.

Zu Artikel 6 Nr. 29 (§ 798 ZPO)

Diese Vorschrift ist infolge des Fortfalls des in Artikel 6 Nr. 28 vorgeschlagenen Buchstaben a gegenstandslos geworden.

Zu Artikel 6 Nr. 30 (§ 850 d ZPO)

unverändert

Zu Artikel 6 Nr. 31 (§ 1042 b ZPO)

Diese Vorschrift ist infolge des Fortfalls der im Regierungsentwurf vorgeschlagenen Nummern 12 und 14 des Artikels 6 gegenstandslos geworden.

Artikel 7**Änderung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit****Zu Artikel 7 Nr. 1 (§ 43 a FGG)**

Diese Vorschrift ist in die erste Zusammenstellung (Drucksache 7/3119) übernommen worden.

Zu Artikel 7 Nr. 1 a (§ 44 a FGG)

Diese Vorschrift ist aus den in der Einzelbegründung zu Artikel 3 Nr. 1 genannten Gründen in den Entwurf aufgenommen worden.

Zu Artikel 7 Nr. 2 (§ 44 b FGG)

unverändert

Zu Artikel 7 Nr. 2 a (§ 45 FGG)

Nach dem Beschluß des Ausschusses, das Verfahren über den Versorgungsausgleich als Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit einzuordnen (vgl. oben II. 6. c), ist es notwendig, die Zuständigkeiten für dieses Verfahren zu bestimmen, soweit es als isoliertes Verfahren durchgeführt wird. Dem dienen die Änderungen des § 45 Abs. 1. Steht das Verfahren über den Versorgungsausgleich im Verbund mit anderen Familiensachen, so ergibt sich die Zuständigkeit aus § 621 ZPO-E.

Zu Artikel 7 Nr. 3 (§ 53 FGG)

unverändert

Zu Artikel 7 Nr. 3 a (§ 53 b FGG)

Diese neu in den Entwurf eingefügte Vorschrift bringt einige Grundsätze für das Verfahren über den Versorgungsausgleich.

Nach Absatz 1 ist auch in den isolierten Verfahren über den Versorgungsausgleich mündlich zu verhandeln. Damit werden diese Fälle denen gleichgestellt, in denen das Verfahren über den Versorgungsausgleich im Verbund mit der Ehesache steht.

An einem Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind alle diejenigen zu beteiligen, deren Rechte durch die Entscheidung unmittelbar betroffen werden können. Absatz 2 zieht hieraus die Folgerungen und bestimmt, daß außer den Ehegatten an dem Verfahren über den Versorgungsausgleich in den Fällen des § 1587 b Abs. 1, 2 BGB-E die Träger der gesetzlichen Rentenversicherungen und in den Fällen des § 1587 b Absatz 2 BGB-E auch die Träger der Versorgungslast zu beteiligen sind.

In Absatz 3 war zu bestimmen, daß die Entscheidung des Gerichts über den Versorgungsausgleich zu begründen ist, weil im Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit eine allgemeine Begründungspflicht nicht vorgesehen ist.

Absatz 4 ergänzt im prozessualen Bereich den § 1587 o BGB-E, indem er Einzelheiten über die dort vorgesehene Erklärung zur Niederschrift des Familiengerichts bestimmt. Die Vorschrift ist an § 53 a Abs. 1 Satz 2 FGG angelehnt.

Zu Artikel 7 Nr. 3 a (§ 53 b/1 FGG)

Diese neu in den Entwurf eingefügte Vorschrift enthält eine Regelung des Problems, wie zu verfahren ist, wenn unter den Beteiligten über den Bestand oder die Höhe einer Versorgung Streit besteht. In diesen Fällen bieten sich vor allem zwei Lösungsmöglichkeiten an. Einmal kann das Familiengericht selbst über den Streit entscheiden. Hierfür spricht, daß das Verfahren über den Versorgungsausgleich dann regelmäßig verhältnismäßig schnell abgeschlossen werden kann und nur ausnahmsweise die Notwendigkeit bestehen wird, ein im Verbund verhandeltes Verfahren über den Versorgungsausgleich abzutrennen. Dagegen spricht, daß der Familienrichter in diesen Fällen häufig weniger Fachkenntnisse haben wird als die Richter der Spezialgerichtsbarkeiten, und daß ein Zwischenstreit dieser Art durch den Familienrichter nicht auch mit Verbindlichkeit gegenüber dem Träger der Versorgung geklärt werden kann. Zum anderen besteht die Möglichkeit, daß der Familienrichter das Verfahren aussetzt und der Streit durch das zuständige Spezialgericht geklärt wird.

Der Ausschuß hat sich mit Mehrheit dafür entschieden, daß grundsätzlich einer Klärung der strittigen Vorfragen in der jeweils dafür zuständigen Spezialgerichtsbarkeit der Vorrang eingeräumt werden soll. Dieser Grundsatz hat in Absatz 2 Satz 1 Niederschlag gefunden. Über die auch im Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit geltende Regelung des § 148 ZPO hinaus, die eine Aussetzung in das Ermessen des Gerichts stellt, verpflichtet diese Vorschrift das Familiengericht zu einer Aussetzung eines Verfahrens über den Versorgungsausgleich, wenn ein Streit über die Versorgung in der Spezialgerichtsbarkeit anhängig ist.

Absatz 1 enthält eine besondere Regelung für den Fall, daß ein Rechtsstreit in der Spezialgerichtsbarkeit noch nicht anhängig ist, gleichwohl aber bereits unter den Beteiligten Streit über das Bestehen oder die Höhe der Versorgung besteht. Um möglichst kurzfristig eine Klärung darüber herbeizuführen, ob die strittige Vorfrage von den Beteiligten einer Klärung in der Spezialgerichtsbarkeit zugeführt werden soll, kann das Familiengericht einem oder, je nach Lage des Falles, auch beiden Ehegatten eine Frist zur Erhebung der Klage vor dem zuständigen Spezialgericht bestimmen. Hierfür wird typischerweise eine Feststellungsklage in Betracht kommen. Wird die Klage innerhalb der gesetzten Frist erhoben, so greift die Vorschrift des Absatzes 2 Satz 1 über die zwingende Aussetzung des Verfahrens vor dem Familiengericht ein. Lassen die Ehegatten die Frist zur Erhebung der Klage dagegen fruchtlos verstreichen, so kann das Familiengericht nach Absatz 1 Satz 2 ein Vorbringen, das ein Beteiligter mit der Klage vor dem Spezialgericht hätte geltend machen können, unberücksichtigt lassen. Durch diese Vorschrift soll Verfahrensverzögerungen begegnet werden. Kommt es nach Fristablauf gleichwohl noch zur Klagerhebung vor dem Spezialgericht, so steht es dem Familiengericht nach Absatz 2 Satz 2 frei, ob es das Verfahren über den Versorgungsausgleich noch aussetzen will. Andernfalls kann es nach Absatz 1 Satz 2 verfahren.

Die Minderheit im Ausschuß hat beantragt, in den genannten Fällen keine Aussetzung des Verfahrens vorzusehen. Vielmehr soll einem Beteiligten in der Entscheidung des Familiengerichts auf Antrag vorbehalten werden, das Bestehen oder die Höhe der auszugleichenden Versorgung bis zum Ablauf von 6 Monaten nach Rechtskraft der Entscheidung über den Versorgungsausgleich zum Gegenstand eines Rechtsstreits zu machen. Die unter Vorbehalt ergangene Entscheidung des Familiengerichts soll für die Rechtsmittel und die Zwangsvollstreckung als Endentscheidung angesehen werden. Wenn innerhalb der Frist ein Rechtsstreit über die Höhe und das Bestehen bei der Spezialgerichtsbarkeit anhängig gemacht worden ist und dieses Gericht eine von der des Familiengerichts abweichende Feststellung trifft, hat das Familiengericht die von ihm erlassene Entscheidung aufzuheben und unter Zugrundelegung der Feststellung des Spezialgerichts erneut zu entscheiden.

Dieser Antrag zielt darauf ab, die mit der Aussetzung des Verfahrens des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich zumindest häufig verbundene Lösung des Verbundes zwischen dem Verfahren über den Versorgungsausgleich und den anderen Familiensachen zu verhindern, zumal es sich in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle lediglich um Streitigkeiten über Spitzenbeträge handeln wird.

Der Ausschuß hat diesem Antrag nicht zugestimmt. Er ist der Ansicht, daß das den Streit über Grund und Höhe der Versorgungsanswartschaften ausklammernde Vorbehaltssurteil für den Versorgungsausgleich keine hinreichende Klärung bringt und sich aus ihm beachtliche Vorteile für die Ge-

samtabwicklung der Scheidung und der Scheidungsfolgen daher nicht ergeben. Hinzu kommen die Schwierigkeiten und Nachteile, die eine Berichtigung der Vorbehaltsentscheidung im Nachverfahren zur Folge hat.

Zu Artikel 7 Nr. 3 a (§ 53 c FGG)

Satz 1 dieser neu eingefügten Vorschrift bestimmt, daß das Gericht über den öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleich nicht entscheidet, soweit die Ehegatten in zulässiger Weise eine Vereinbarung über ihn treffen und das Gericht die Vereinbarung genehmigt. Mit Satz 2 soll erreicht werden, daß es nicht zu einem selbständigen, verfahrenshemmenden Zwischenstreit über die Genehmigung kommen kann.

Zu Artikel 7 Nr. 3 a (§ 53 d FGG)

Absatz 1 der neu in den Entwurf eingestellten Vorschrift bestimmt, daß in den Fällen, in denen der öffentlich-rechtliche Versorgungsausgleich durch die Zahlung von Beiträgen in einer gesetzlichen Rentenversicherung durchzuführen ist, in der Entscheidung des Familiengerichts der Versicherungsträger zu bezeichnen ist, an den die Zahlungen zu leisten sind. Dies dient der Klarheit sowohl für den Versicherungsträger als auch für die Ehegatten. In den übrigen Fällen des öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleichs erscheint eine entsprechende Vorschrift nicht erforderlich, weil in ihnen die Übertragung oder Begründung von Anwartschaften in einer gesetzlichen Rentenversicherung mit der Rechtskraft der Entscheidung durchgeführt ist und die Versicherungs- oder Versorgungsträger diese Entscheidung nur noch durch Buchungsvorgänge nachzuvollziehen haben.

Absatz 2 betrifft den Fall, daß die Ehegatten eine Vereinbarung getroffen haben, in der sich ein Ehegatte verpflichtet, für den anderen zum Ausgleich von Versorgungsansprüchen Zahlungen zur Begründung von Anwartschaften auf eine Rente in einer gesetzlichen Rentenversicherung zu leisten. In diesen Fällen soll es ausreichen, daß die Ehegatten die Begründung einer bestimmten monatlichen Rente vereinbaren. Der zur Begründung dieser Rente erforderliche Betrag soll dann auf der Grundlage des § 1304 b Abs. 1 Satz 1, 2 RVO-E in Verbindung mit der jährlichen Veröffentlichung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung nach § 1304 c Abs. 2 RVO-E vom Rechtspfleger errechnet und festgesetzt werden. Damit ist gleichzeitig ein vollstreckungsfähiger Titel für die Vereinbarung der Ehegatten gegeben. Die Bestimmung beschränkt sich auf eine Regelung für die Vereinbarung der Ehegatten, weil in dem Fall, in dem das Gericht eine Verpflichtung feststellt, eine Anwartschaft in einer gesetzlichen Rentenversicherung durch Zahlung von Beiträgen zu begründen, der zu zahlende Betrag bereits in der Entscheidung aufgeführt werden muß.

Absatz 3 trägt dem Umstand Rechnung, daß die Berechnungsgrößen, nach denen sich der für die

Begründung einer bestimmten Rentenanswartschaft zu zahlende Betrag berechnet, sich jährlich ändern. Er eröffnet die Möglichkeit, Entscheidungen über die Zahlung eines bestimmten Betrages in einer gesetzlichen Rentenversicherung, und zwar Festsetzungsbeschlüsse nach Absatz 2 wie auch richterliche Entscheidungen über den Versorgungsausgleich, diesen Änderungen anzupassen.

Zu Artikel 7 Nr. 3 a (§ 53 e FGG)

Kann ein schuldrechtlicher Versorgungsausgleich nach § 1587 f Nr. 3 BGB-E verlangt werden, weil der ausgleichsverpflichtete Ehegatte ihm nach § 1587 b Abs. 3 BGB-E obliegende Zahlungen in einer gesetzlichen Rentenversicherung nicht erbracht hat, so ist es zweckmäßig, die vollstreckbare Entscheidung über den Anspruch nach § 1587 b Abs. 3 BGB-E aufzuheben, damit Klarheit geschaffen wird und Doppelvollstreckungen vermieden werden. Dies wird durch die neu eingefügte Vorschrift des § 53 e erreicht.

Zu Artikel 7 Nr. 3 a (§ 53 f FGG)

In Absatz 1 war als Ausnahme von dem Grundsatz des § 16 Abs. 1 FGG zu bestimmen, daß die Entscheidungen über den Versorgungsausgleich erst mit der Rechtskraft wirksam werden.

Nach Absatz 2 soll die weitere Beschwerde für die dort aufgeführten Nebenentscheidungen ausgeschlossen sein.

Nach Absatz 3 sollen rechtskräftige Entscheidungen und gerichtliche Vergleiche zum Versorgungsausgleich nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung vollstreckt werden. Damit obliegt es dem Begünstigten, die Vollstreckung durchzuführen. Der Ausschuß erachtet es als zu weitgehend, auch die Vollstreckung der Entscheidungen von Amts wegen durchzuführen.

Zu Artikel 7 Nr. 4 (§ 56 b FGG)

Diese Nummer ist in die erste Zusammenstellung (Drucksache 7/3119) übernommen worden.

Zu Artikel 7 Nr. 5 (§ 57 a FGG)

Diese Nummer muß entfallen, da die Aufhebung des § 1758 a BGB (Artikel 1 Nr. 32) in die erste Zusammenstellung der Beschlüsse des Rechtsausschusses (Drucksache 7/3119) aufgenommen worden ist.

Zu Artikel 7 nach Nummern 4, 5 (§§ 57, 59 FGG)

Der Bundesrat hat gebeten sicherzustellen, daß durch den Übergang der Zuständigkeit für die Regelung der elterlichen Gewalt vom Vormundschaftsgericht auf das Familiengericht die Stellung des Jugendamtes gegenüber dem geltenden Recht nicht beeinträchtigt wird, vor allem im Hinblick auf die anwaltliche Vertretung in der Beschwerde-

instanz. Der Bundesrat hat ferner gebeten zu prüfen, ob es dem selbständig beschwerdeberechtigten Kind in bezug auf die elterliche Gewalt und das Verkehrsrecht ermöglicht werden kann, entsprechend dem bisherigen Rechtszustand dieses Beschwerderecht auch ohne Rechtsanwalt auszuüben.

Diesen Wünschen ist im wesentlichen durch die Fassung des § 621 e ZPO-E entsprochen worden, soweit sie die isoliert durchgeführten Verfahren über die Regelung der elterlichen Gewalt und das Verkehrsrecht betreffen. Für diese Verfahren besteht in der Beschwerdeinstanz kein Anwaltszwang. Für das Verfahren der weiteren Beschwerde war dagegen die Vertretung durch einen Rechtsanwalt vorzusehen, weil für dieses Verfahren der Bundesgerichtshof zuständig sein wird.

Soweit die Verfahren über die Regelung der elterlichen Gewalt und über das Verkehrsrecht dagegen als Folgesachen im Verfahrensverbund verhandelt werden, erscheint ein Abweichen von der in § 78 ZPO-E (Artikel 6 Nr. 7) getroffenen Regelung nicht angezeigt. Die Gründe, die die Ausdehnung des Anwaltszwanges auch auf die Folgesachen rechtfertigen, gelten auch für das selbständig beschwerdeberechtigte Kind und das Jugendamt, wenn sie sich als Beschwerdeführer am Verfahren beteiligen.

Zu Artikel 7 Nr. 6 (§ 63 a FGG)

Der Ausschuß hat die Vorschrift aus dem Regierungsentwurf entnommen und nur zur Verdeutlichung vor dem Wort „Kinde“ das Wort „nichtehelichen“ eingefügt.

Zu Artikel 7 Nr. 7 (§ 64 a FGG)

Die Vorschrift entspricht mit einer Änderung dem Vorschlag im Regierungsentwurf: In Absatz 2 ist auch die neu in den Entwurf eingefügte Nummer 9 des § 621 Abs. 1 ZPO-E aufzuführen, weil auch Verfahren dieser Art bei Anhängigwerden der Ehesache bereits bei einem anderen Familiengericht anhängig sein können.

Artikel 8

Änderung des Rechtspflegergesetzes

Zu Artikel 8 (Eingangssatz)

In dem Eingangssatz war die letzte Änderung anzuführen, die das Rechtspflegergesetz seit der Einbringung des Regierungsentwurfs erfahren hat.

Zu Artikel 8 Nr. 01 (§ 3 RPflG)

Durch die neu eingefügte Nummer 01 war § 3 Nr. 2 a an die Änderung in der Nummer 1 a aus den dort genannten Gründen anzupassen.

Zu Artikel 8 Nr. 1 (§ 14 RPflG)

Buchstabe a ist unverändert aus dem Regierungsentwurf übernommen worden.

Buchstabe b ist neu gefaßt worden:

Der im Regierungsentwurf vorgesehene Inhalt des Buchstaben b ist in den neuen § 14 Nr. 1 übernommen worden.

In § 14 Nr. 2 waren als Folge der Einführung der Nummern 7 c und 7 d in Artikel 1 die Entscheidungen nach § 1382 Abs. 5, § 1383 Abs. 3 BGB-E aufzuführen.

Als Folge der Zuordnung des Verfahrens über den Versorgungsausgleich zur freiwilligen Gerichtsbarkeit waren in § 14 Nr. 2 a diejenigen Angelegenheiten aus dem Bereich des Versorgungsausgleichs zu nennen, die dem Richter vorbehalten bleiben. Es sind alle Entscheidungen mit Ausnahme der unter Buchstaben a und b genannten Nebenentscheidungen.

Die Buchstaben c bis e sind unverändert geblieben.

In Buchstabe f waren die Worte „und Geschlechtsgemeinschaft“ aus den in der Einzelbegründung zu Artikel 3 Nr. 1 genannten Gründen zu streichen.

Zu Artikel 8 Nr. 2 (§ 20 RPflG)

Der im Regierungsvorschlag vorgesehene Buchstabe a ist entfallen. Die vorgeschlagene Vorschrift ist gegenstandslos, da der Ausschuß die §§ 621 f bis 621 h der Regierungsvorlage (Artikel 6 Nr. 19) nicht übernommen hat.

Buchstabe b des Regierungsentwurfs ist in lediglich sprachlich veränderter Form als Nummer 2 übernommen worden.

Zu Artikel 8 nach Nummer 2 (§ 21 RPflG)

Die Minderheit im Ausschuß hat in Übereinstimmung mit einem Vorschlag des Bundesrates beantragt, in § 21 Abs. 2 Satz 3 und 4 die Durchgriffserinnerung gegen Entscheidungen des Rechtspflegers im Festsetzungsverfahren zu beseitigen und zu bestimmen, daß der Richter über die Erinnerung zu entscheiden hat, wenn der Rechtspfleger ihr nicht abhilft. Der Antrag hat keine Mehrheit gefunden.

Für den Antrag wird angeführt, die Durchgriffserinnerung, die mit dem Rechtspflegergesetz von 1969 eingeführt worden sei, habe sich in den häufigen Fällen nicht bewährt, in denen der Richter der Erinnerung nicht abhelfe. Vielmehr habe sich gezeigt, daß auf Grund der Neuregelung die Beschwerdegerichte erstmals die Festsetzung durch den Rechtspfleger umfassend nachrechnen müßten, ohne daß in dem bisherigen Verfahren eine Begründung für die angefochtene Entscheidung gegeben worden sei. Dies belaste die Landgerichte unverhältnismäßig und solle deshalb nicht beibehalten werden.

Die Ausschlußmehrheit ist dagegen der Ansicht, daß die Zeit für eine Entscheidung noch nicht reif ist. Die Durchgriffserinnerung sei seit dem 1. Juli 1970 in Kraft. Da die Regelung sonach erst seit vergleichsweise kurzer Zeit gehandhabt werden könne und die Gerichte sich zunächst auf die Neuregelung hätten einstellen müssen, lasse sich gegenwärtig noch kein abschließendes Urteil über ihre Zweckmäßigkeit gewinnen. Es sei nicht auszuschließen, daß die in der Stellungnahme des Bundesrates dargelegten Mißhelligkeiten im Laufe der Zeit noch abgestellt würden. Die vom Bundesministerium der Justiz vorgenommenen Umfragen hätten zwar ergeben, daß die Länder gegen die Beibehaltung der Durchgriffserinnerung seien. In den den Stellungnahmen der Länder beigefügten Einzeläußerungen der Gerichte ergäben sich jedoch Unterschiede. Während die oberen Gerichte gegen die Durchgriffserinnerung seien, hätten sich die unteren Gerichte für sie ausgesprochen. Schließlich sei noch zu berücksichtigen, daß sich eine zusätzliche Entlastung durch die Anhebung der Beschwerdesumme auf 100 DM ergeben habe.

Artikel 9

Änderung des Personenstandsgesetzes

Die Vorschriften des Artikels 9 sind in die erste Zusammenstellung (Drucksache 7/3119) übernommen worden.

Artikel 10

Änderung von Kostengesetzen

Die kostenrechtlichen Vorschriften sind nach ihrem sachlichen Gehalt im wesentlichen unverändert aus dem Regierungsentwurf übernommen worden. Weitgehende, vorwiegend redaktionelle Änderungen waren für die Vorschläge zum Gerichtskostengesetz erforderlich; diese Vorschläge mußten der neuen Systematik angepaßt werden, die das Gerichtskostengesetz durch das Gesetz zur Änderung des Gerichtskostengesetzes, des Gesetzes über Kosten der Gerichtsvollzieher, der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte und anderer Vorschriften vom 20. August 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 2189) — im folgenden: Kostennovelle — erfahren hat. Einige weitere Änderungen ergaben sich aus der von dem Ausschuß beschlossenen Zuordnung der Verfahren über den Versorgungsausgleich zur freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Zu Artikel 10 Nr. 1 Buchstabe a (§ 1 GKG)

Zu Doppelbuchstabe aa

Der in § 1 neu eingefügte Absatz 2 entspricht sachlich § 1 Abs. 2 des Regierungsentwurfs mit der Maßgabe, daß als Folgesachen aus dem Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit auch die Verfahren über den Versorgungsausgleich nach § 621 Abs. 1 Nr. 6 ZPO und die von dem Ausschuß dem Familiengericht gemäß § 23 b Abs. 1 Nr. 10 GVG-E (Artikel 5 Nr. 2)

zusätzlich zugewiesenen güterrechtlichen Angelegenheiten nach § 621 Abs. 1 Nr. 9 ZPO berücksichtigt werden. Im übrigen ist die Vorschrift redaktionell auf die Neufassung des § 1 Abs. 1 durch die Kostennovelle abgestimmt.

Zu Doppelbuchstabe bb

Der durch die Kostennovelle in § 1 neu angefügte Absatz 2 war als Absatz 3 einzuordnen.

Zu Artikel 10 Nr. 1 Buchstabe b (Überschrift des Zweiten Abschnitts des GKG)

Die Ergänzung der Überschrift des Zweiten Abschnitts entspricht sachlich dem Vorschlag des Regierungsentwurfs, sprachlich ist sie den durch die Kostennovelle vorgenommenen Änderungen angepaßt.

Zu Artikel 10 Nr. 1 Buchstabe c (§ 10 GKG)

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Ergänzung der Überschrift des § 10 war im Hinblick auf deren Neufassung durch die Kostennovelle erforderlich.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Ergänzung des durch die Kostennovelle neu gefaßten Absatzes 1 entspricht dem Vorschlag des Regierungsentwurfs zu der gleichen Bestimmung des alten Rechts.

Zu Doppelbuchstabe cc

Der in Absatz 2 Satz 3 neu angefügte Halbsatz bringt eine ergänzende Wertvorschrift für die nichtvermögensrechtlichen Folgesachen des § 621 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 ZPO. Der vorgeschlagene Ausgangswert von 1 500 DM ist so gewählt, daß er in angemessenem Verhältnis zu den Ausgangswerten der sachlich weittragenderen Ehesachen und Kindschaftssachen nach Satz 2 und nach Satz 3, der jetzt Satz 3 erster Halbsatz wird, steht. Eine Differenzierung solcher Art war auch vom Bundesrat angeregt worden.

Der Vorschlag des Regierungsentwurfs zu § 14 Abs. 1 Satz 1 a. F., mit dem allgemein für nichtvermögensrechtliche Streitigkeiten eine Anhebung des Ausgangswertes vorgesehen worden war, hat sich durch den mit der Kostennovelle geschaffenen § 10 Abs. 2 erledigt.

Zu Artikel 10 Nr. 1 Buchstabe d (§ 14 GKG)

Der neu eingefügte § 14 GKG bringt die für Angelegenheiten des Versorgungsausgleichs im Gerichtskostengesetz veranlaßten Wertvorschriften. Er tritt an die Stelle der zu § 13 a. F. vorgeschlagenen Änderungen des Regierungsentwurfs.

Das Verfahren über den Versorgungsausgleich wird in den Fällen des § 1587 b BGB als von Amts wegen eingeleitetes Verfahren stets Folgesache. Beim schuldrechtlichen Versorgungsausgleich nach § 1587 g Abs. 1 BGB kann es Folgesache werden, wenn die Voraussetzungen des § 623 Abs. 1 Satz 1,

Abs. 2 ZPO gegeben sind. Insoweit waren daher eigenständige Wertvorschriften im Gerichtskosten-gesetz veranlaßt.

Als Maßstab wird mit den Nummern 1 und 2 der Grundgedanke des Regierungsentwurfs übernommen, daß jeweils der Jahresbetrag der Rente zugrunde zu legen ist, für die in den Fällen des § 1587 b BGB als Ergebnis des Versorgungsausgleichs für den ausgleichsberechtigten Ehegatten eine Anwartschaft anfallen soll oder die im Fall des schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs an den ausgleichsberechtigten Ehegatten zu leisten ist. An dem für alle Fälle einheitlichen Mindestwert von 1 000 DM hat der Ausschuß aus den Erwägungen des Regierungsentwurfs festgehalten.

Für Regelungen nach § 1587 d Abs. 1, nach § 1587 i Abs. 1 und nach § 1587 l Abs. 1, 3 Satz 3 BGB sind Wertvorschriften nicht vorgesehen. Diese Nebenentscheidungen sollen, wenn sie im Zusammenhang mit dem Hauptverfahren über den Versorgungsausgleich ergehen, kostenmäßig nicht besonders berücksichtigt werden. Als isolierte Verfahren sind sie nicht Scheidungsfolgesachen und unterfallen deshalb als Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit nicht dem Gerichtskostengesetz, sondern der Kostenordnung. Dort sind sie in § 99 Abs. 2 KostO (Artikel 10 Nr. 2 Buchstabe d) mit anderen Nebenverfahren des Versorgungsausgleichs erfaßt.

Zu Artikel 10 Nr. 1 Buchstabe e (§ 14 Abs. 1 Satz 1 GKG a. F.)

Die von dem Regierungsentwurf vorgeschlagene Neufassung des § 14 Abs. 1 Satz 1 GKG ist durch die von der Kostennovelle in § 10 GKG vorgenommene Regelung und durch den neuen zweiten Halbsatz des § 10 Abs. 2 Satz 3 überholt (siehe oben zu Buchstaben c, cc).

Zu Artikel 10 Nr. 1 Buchstabe f (§ 17 GKG)

Satz 1 entspricht der Stellungnahme des Bundesrates, der die Bundesregierung zugestimmt hat.

Den Vorschlag des Regierungsentwurfs, in Satz 3, der jetzt Satz 2 geworden ist, zu bestimmen, daß sich bei den genannten Folgesachen, wenn diese mehrere Kinder betreffen, der Wert, nicht erhöht, hat der Ausschuß insoweit gebilligt, als bei Vorhandensein mehrerer Kinder nicht mehrere — zusammenzurechnende — Werte festzusetzen sind, sondern nur ein Wert maßgebend sein soll. Es wäre aber eine nicht zu rechtfertigende Abweichung von § 10 Abs. 2 Satz 1 GKG i. d. F. der Kostennovelle, wenn dem größeren Umfang der Sache nicht durch eine Erhöhung des Wertes Rechnung getragen werden könnte. Demgemäß wurde eine Fassung gewählt, die dies gestattet. Die Vorschrift stimmt in der Sache mit § 94 Abs. 2 Satz 2 KostO überein: Danach wird, wenn sich die Entscheidung oder Anordnung des Vormundschaftsgerichts auf mehrere Fürsorgebedürftige bezieht, zwar nur eine Gebühr erhoben, jedoch die allgemeine Regelung des § 30 Abs. 2 Satz 2 KostO, daß die Lage des Falles zu berücksichtigen ist, nicht ausgeschlossen.

Durch Satz 3 wird der vom Regierungsentwurf vorgeschlagene Satz 2 der Änderung des Gerichtskostengesetzes durch die Kostennovelle redaktionell angepaßt.

Zu Artikel 10 Nr. 1 Buchstabe g (§ 18 Abs. 2 GKG)

Mit der Neufassung des § 18 Abs. 2 werden im wesentlichen die Vorschläge des Regierungsentwurfs zu § 18 a. F. übernommen.

Satz 1 entspricht § 18 Abs. 2 des Regierungsentwurfs. Satz 2 geltender Fassung fällt als gegenstandslos weg. Der bisherige Satz 3 wird zu Satz 2; die Verweisung auf § 19 HausratsVO, der entfallen soll (Artikel 11 Nr. 3 Buchstabe k), wird durch die Verweisung auf den jetzt maßgeblichen § 620 Satz 1 Nr. 7 ZPO ersetzt.

Zu Artikel 10 Nr. 1 Buchstabe h (§ 22 Satz 1 GKG)

Auf die Änderung des § 22 Satz 1 wird aus den von dem Bundesrat dafür angeführten Erwägungen, denen die Bundesregierung nicht widersprochen hat, verzichtet.

Zu Artikel 10 Nr. 1 Buchstaben i bis o (§§ 25, 34, 41, 43, 46 GKG a. F.; § 41 b GKG i. d. F. des Regierungsentwurfs)

Diese Bestimmungen sind mit Rücksicht darauf entfallen, daß die Gebührenatbestände des Gerichtskostenrechts nunmehr in einem Kostenverzeichnis geregelt werden. Auf die nachfolgenden Ausführungen zu Buchstabe s wird Bezug genommen.

Zu Artikel 10 Nr. 1 Buchstabe p (§ 95 GKG)

Die Änderung entspricht sachlich dem Vorschlag des Regierungsentwurfs. Redaktionell trägt sie der Neufassung des § 95 durch die Kostennovelle Rechnung.

Zu Artikel 10 Nr. 1 Buchstabe q (§ 106 GKG)

Der Änderungsvorschlag des Regierungsentwurfs zu § 106 wird mit der Maßgabe übernommen, daß Verfahren über den Versorgungsausgleich nach § 621 Abs. 1 Nr. 6 ZPO wegen ihrer Zuordnung zur freiwilligen Gerichtsbarkeit nicht mehr erwähnt werden.

Zu Artikel 10 Nr. 1 Buchstabe r (§ 111 GKG)

Die Änderungen des § 111 entsprechen sachlich den Vorschlägen des Regierungsentwurfs. Im übrigen ist die Vorschrift redaktionell bereinigt.

Zu Artikel 10 Nr. 1 Buchstabe s (Anlage 1 — Kostenverzeichnis — GKG)

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Ergänzung der Überschrift des Abschnitts A entspricht der in Artikel 10 Nr. 1 Buchstabe b vorgesehenen Änderung.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die sich auf die erste Instanz beziehenden Nummern 1105, 1110, 1111 und 1118 entsprechen den Nummern 1005, 1010, 1011 und 1018 und stimmen auch im Gebührensatz überein. Die Nummern 1113, 1114 und 1115 entsprechen den Nummern 1013, 1014 und 1015, legen aber einen geringeren Gebührensatz fest. Dadurch wird der von der Mehrheit des Ausschusses gebilligte Vorschlag des Regierungsentwurfs, in Scheidungssachen und in Folgesachen von der Erhebung der Beweisgebühr abzusehen, auf die neue Rechtslage übertragen, nach der generell eine gerichtliche Beweisgebühr nicht mehr erhoben wird, zum Ausgleich aber die Urteilsgebühr erhöht ist.

Für das Berufungsverfahren und das Beschwerdeverfahren nach § 621 e Abs. 1, § 628 a Abs. 2 ZPO, das entsprechend dem Vorschlag des Regierungsentwurfs (Artikel 10 Nr. 1 Buchstabe k) wie ein Berufungsverfahren behandelt werden soll, gilt entsprechendes. Die Nummern 1120, 1121 und 1128 gleichen den Nummern 1020, 1021 und 1028 sowohl im Gebührentatbestand als auch im Gebührensatz. Die Nummern 1123, 1124 und 1125 entsprechen den Nummern 1023, 1024 und 1025 dagegen nur im Gebührentatbestand; die Gebührensätze sind niedriger. Durch die Nummer 1026 ist der Beschluß in den in § 1 Abs. 2 GKG genannten Scheidungsfolgesachen, der die Instanz abschließt, dem entsprechenden Urteil gleichgestellt.

Die das Revisionsverfahren und das Beschwerdeverfahren betreffenden Nummern 1130, 1131, 1135 und 1138 entsprechen den Nummern 1030, 1031, 1035 und 1038 sowohl im Tatbestand als auch im Gebührensatz. Durch die Nummer 1036 ist der Beschluß in den in § 1 Abs. 2 GKG genannten Scheidungsfolgesachen, der die Instanz abschließt, dem entsprechenden Urteil gleichgestellt.

Zu Doppelbuchstaben dd und hh

Die vorgesehenen neuen Nummern 1160, 1161, 1162 haben ihren Ausgangspunkt in dem Vorschlag des Regierungsentwurfs zu § 41 Abs. 1 und § 43 Abs. 2 Satz 1 GKG a. F. Bei der Umstellung dieser Vorschriften auf das Gebührenverzeichnis hatte der Ausschuß das von ihm neu vorgeschlagene Verfahren zur Regelung von Prozeßkostenvorschüssen durch einstweilige Anordnung (§§ 127 a, 621 f, 620 Satz 1 Nr. 9 ZPO) zu berücksichtigen.

1180 übernimmt inhaltlich unverändert den Vorschlag des Regierungsentwurfs zu § 46 Abs. 1 GKG a. F. In Nummer 1181 wird durch den Hinweis auf die Nummern 1126, 1136 klargestellt, daß Nummer 1181 für Beschwerden nach § 621 e, § 628 a Abs. 2 ZPO nicht gilt.

Zu Doppelbuchstaben cc, ee, ff, gg und ii

Es handelt sich um Folgeänderungen, die durch die Einfügung des neuen Abschnitts V bedingt sind.

Zu Artikel 10 Nr. 2 Buchstabe a (§ 30 KostO)

Der Regelwert nach § 30 Abs. 2 KostO wurde inzwischen durch die Kostennovelle erhöht. Die in der

Regierungsvorlage unter Buchstabe a vorgesehene Erhöhung konnte daher entfallen.

Zu Artikel 10 Nr. 2 Buchstabe b (§ 94 KostO)

Der Vorschlag der Regierungsvorlage wurde mit einer Änderung übernommen.

Absatz 2 Satz 2 regelt die Gebühr für die Fälle, in denen sich die Entscheidung auf mehrere Fürsorgebedürftige bezieht. Der Ausschuß war dazu der Auffassung, daß zwar nicht für jedes Kind ein besonderer Wert festgesetzt werden, eine Erhöhung allgemein aber nicht ausgeschlossen werden sollte. Er hat daher beschlossen, die geltende Fassung insoweit unverändert zu lassen und die Änderung auf eine Streichung der Worte „des Vormundschaftsgerichts“ zu beschränken.

Zu Artikel 10 Nr. 2 Buchstabe b 1 (§ 97 KostO)

Die Einfügung der Worte „oder des Familiengerichts“ in der Überschrift der Vorschrift ist eine Folgeänderung. Sie wurde notwendig, weil nach Artikel 1 Nr. 7 c, 7 d des Gesetzentwurfs für selbständige Verfahren nach §§ 1382, 1383 BGB nicht mehr das Vormundschaftsgericht, sondern das Familiengericht zuständig sein soll.

Zu Artikel 10 Nr. 2 Buchstabe c (§ 97 a KostO)

In der im übrigen aus der Regierungsvorlage unverändert übernommenen Fassung des § 97 a Abs. 1 fallen zusätzlich die Worte „und Geschlechtsgemeinschaft“ weg, da § 4 Abs. 2 EheG nach Artikel 3 Nr. 1 des Gesetzentwurfs seine Wirksamkeit verlieren soll.

Zu Artikel 10 Nr. 2 Buchstabe d (§ 99 KostO)

Als Folge der Zuordnung zur freiwilligen Gerichtsbarkeit ist für die Verfahren über den Versorgungsausgleich, soweit sie nicht als Scheidungsfolgesachen unter den neuen § 1 Abs. 2 GKG fallen, eine Gebührenregelung in der Kostenordnung zu treffen. Demgemäß umfaßt der vorgeschlagene § 99 die Fälle, in denen ein Entscheidungsverbund mit der Ehesache nicht Platz greift.

Absatz 1 regelt in Anlehnung an § 21 Abs. 1 HausratsVO den Gebührentatbestand für das Hauptverfahren über den Versorgungsausgleich. Er hat Bedeutung für die Fälle der Auflösung einer Ehe im Ausland sowie den schuldrechtlichen Versorgungsausgleich (§ 1587 g Abs. 1 BGB), der, da er nur auf Antrag erfolgt, auch außerhalb des Entscheidungsverbunds mit einer Scheidungssache als selbständige Familiensache anhängig werden kann. Ferner waren die Fälle der Aufhebung und der Nichtigkeitserklärung einer Ehe zu berücksichtigen, für die das neue Verfahrensrecht einen Entscheidungsverbund nicht vorsieht. Nach der Fassung des Satzes 2 tritt die Erhöhung auf das Dreifache der vollen Gebühr nicht ein, wenn im Verfahren nach § 1587 b BGB die Tätigkeit des Familiengerichts mit der Ge-

nehmung einer Vereinbarung (§ 1587 o Abs. 3 BGB) endet.

Absatz 2 sieht vor, daß für bestimmte Nebenentscheidungen die auf einen erst nachträglich gestellten Antrag ergchen, zusätzlich eine Aktgebühr erhoben wird. Dadurch wird in den Fällen, in denen der Antrag schon während des Hauptverfahrens gestellt werden kann, auf eine Konzentration von Haupt- und Nebenverfahren hingewirkt. Die von Amts wegen vorzunehmende Erstfestsetzung des zu leistenden Betrages nach § 53 d Abs. 2 FGG soll durch die Gebühr für das Hauptverfahren mit abgegolten sein.

Absatz 3 enthält besondere Bestimmungen über den Geschäftswert. Für die Verfahren nach den §§ 1587 b, 1587 g Abs. 1 und § 1587 l Abs. 1 BGB soll wie in den Fällen des neu eingefügten § 14 GKG (s. o. zu Artikel 10 Nr. 1 — § 14 GKG —) der Jahresbetrag, der vom Gericht festgestellten Rente maßgebend sein, die der Verpflichtete im Falle des schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs zu entrichten hat oder der in den Fällen des § 1587 b BGB die zu übertragende oder zu begründende Anwartschaft entspricht, mindestens jedoch ein Geschäftswert von 1 000 DM. Für das Verfahren nach § 1587 l Abs. 1 BGB erscheint eine ausdrückliche Regelung geboten, da es im Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit bisher keine vergleichbaren Fälle gibt und sich daher eine Rechtsprechung wie in der streitigen Gerichtsbarkeit nicht entwickeln konnte. Für die Entscheidung über die Neufestsetzung nach § 53 Abs. 3 FGG sieht Satz 1 Nr. 4 einen festen Wert von 200 DM vor. Ein der Höhe nach nicht begrenzter Wert würde hier zu unbilligen Ergebnissen führen, da sich die Notwendigkeit der Neufestsetzung aus der Änderung der Berechnungsgrößen ergibt, die durch die Neufestsetzung in der RV-Bezugsgrößenordnung einer laufenden Anpassung an die Einkommensentwicklung unterliegen. Für die übrigen, von Nummern 1 bis 4 nicht erfaßten Fälle des Absatzes 2 Nr. 1 und 2 soll sich der Wert nach der allgemeinen Vorschrift des § 30 KostO bestimmen.

§ 99 betrifft nur die in ihm genannten Verfahren. Da die Notare für sie nicht zuständig sind, ist § 141 KostO nicht anwendbar. § 99 hat daher z. B. keine Bedeutung für den Notar, vor dem ein Abfindungsvergleich geschlossen wird. Hier bestimmt sich der Wert vielmehr nach § 24 KostO.

Zu Artikel 10 Nr. 2 Buchstabe e (§ 124 KostO)

In § 124 werden als neue Gebührentatbestände die Fälle der Abnahme einer eidesstattlichen Versicherung nach § 1581 Satz 2, § 1587 e Abs. 1, § 1587 k Abs. 1, § 1605 Abs. 1 Satz 3 BGB (Artikel 1 des Entwurfs) berücksichtigt.

Zu Artikel 10 Nr. 2 Buchstabe f (§ 131 KostO)

Der geltende Absatz 3 sieht für Beschwerden des Kindes gegen Entscheidungen des Vormundschaftsgerichts eine generelle Befreiung von der Gerichtsgebühr vor. Diese Regelung soll für die Familiensachen des § 621 Abs. 1 bis 3 ZPO ebenfalls gelten.

Der Ausschuß hat deswegen beschlossen, in Absatz 3 die Worte „oder des Familiengerichts“ einzufügen.

Zu Artikel 10 Nr. 2 Buchstabe g (§ 131 a KostO)

Der neu einzufügende § 131 a bestimmt in Anlehnung an § 21 Abs. 3 HausratsVO, daß in Verfahren über Beschwerden gegen Endentscheidungen (§ 621 e ZPO) in Versorgungsausgleichssachen die Gebühr des neuen § 99 Abs. 1 oder 2 KostO erhoben wird.

Zu Artikel 10 Nr. 3 Buchstabe 0a (§ 7 BRAGO)

Der neue Absatz 3, der vom Bundesrat vorgeschlagen worden ist und dem die Bundesregierung zugestimmt hat, entspricht der Neufassung des § 17 Satz 1 GKG (vgl. oben zu Artikel 10 Nr. 1 Buchstabe f).

Zu Artikel 10 Nr. 3 Buchstabe a (§ 8 Abs. 2 BRAGO)

Da Verfahren, die einstweilige Anordnungen der in § 620 Satz 1 Nr. 1, 2 und 3 ZPO genannten Art betreffen, gerichtskostenfrei sind, fehlt es an einem für das gerichtliche Verfahren maßgebenden Wert und damit auch an einem Wert, nach dem sich über § 8 Abs. 1 BRAGO die Anwaltsgebühren bemessen. Es empfiehlt sich daher eine Ergänzung des § 8 Abs. 2 BRAGO. Der Ausschuß hält mit Rücksicht darauf, daß für die abschließende Regelung in dem neuen § 10 Abs. 2 Satz 3 letzter Satzteil GKG ein Ausgangswert von 1 500 DM bestimmt ist, für die Tätigkeit des Rechtsanwalts bei einer vorläufigen Regelung einen Ausgangswert von 1 000 DM für angemessen.

Die zu § 8 Abs. 2 Satz 2 in dem Regierungsentwurf vorgesehene Änderung hat sich durch die Kostennovelle erledigt.

Zu Artikel 10 Nr. 3 Buchstabe b (§ 15 BRAGO)

Der Ausschuß hat den Vorschlag des Regierungsentwurfs in der Sache gebilligt, es jedoch vorgezogen, ihn als Absatz 2 in den § 15 einzuordnen.

Zu Artikel 10 Nr. 3 Buchstabe c (§ 31 BRAGO)

Zu Doppelbuchstabe aa

In § 31 Abs. 1 Nr. 3 ist die Verweisung auf § 619 ZPO der geänderten Einordnung und Neufassung dieser Bestimmung angepaßt. Den Vorschlag des Regierungsentwurfs, die Beweisgebühr des § 31 Abs. 1 Nr. 3 nur für die Parteivernehmung, nicht aber auch für die Parteianhörung anfallen zu lassen, hat der Ausschuß nicht übernommen. In Ehesachen erscheint eine solche differenzierende Behandlung nicht angebracht.

Zu Doppelbuchstabe bb

Der neu angefügte Absatz 3 übernimmt den Vorschlag des Regierungsentwurfs. Dabei ist berücksich-

tigt, daß die Verfahren über den Versorgungsausgleich nach § 621 Nr. 6 ZPO der freiwilligen Gerichtsbarkeit zugeordnet worden sind und deshalb in dem vorgesehenen Absatz 3 mit erwähnt werden müssen. Als weitere mögliche Folgesachen aus dem Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind die güterrechtlichen Angelegenheiten des § 621 Abs. 1 Nr. 9 ZPO erfaßt, um die die Zuständigkeit des Familiengerichts nach dem Beschluß des Ausschusses zu § 23 b Abs. 1 Nr. 10 GVG erweitert worden ist.

Zu Artikel 10 Nr. 3 Buchstabe d (§ 36 Abs. 2 BRAGO)

Die Änderung des § 36 Abs. 2 übernimmt den Vorschlag des Regierungsentwurfs mit einer redaktionellen Änderung entsprechend dem Vorschlag des Bundesrates.

Zu Artikel 10 Nr. 3 Buchstabe e (§ 36 a BRAGO)

Gegenüber dem vom Regierungsentwurf vorgeschlagenen Absatz 1 hat der Ausschuß es vorgezogen, eine Regelung nach dem Muster des § 100 Abs. 1 Satz 1 BRAGO zu treffen. Die hier gewählte Ausdrucksweise, daß der Rechtsanwalt die Gebühren verlangen kann, erscheint treffender als die, daß er sie von dem Antragsgegner erhält. Das Verbot der Vorschußforderung wurde ebenfalls übernommen, da es geeignet ist, zur reibungslosen Erledigung der Angelegenheit beizutragen.

Absatz 2 übernimmt den entsprechenden Vorschlag des Regierungsentwurfs in sachlich ergänzter und sprachlich verbesserter Fassung. In Satz 1 ist klargestellt, von welchem Zeitpunkt an der beigeordnete Rechtsanwalt die Landeskasse in Anspruch nehmen kann. Als Voraussetzung hierfür ist vorgesehen, daß sich die Partei, der er beigeordnet ist, mit ihrer nach Absatz 1 geschuldeten Vergütung im Verzug befindet.

Durch den neuen Absatz 2 Satz 2 wird nunmehr, wie dies auch an anderen Stellen der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte geschehen ist, klar auf den Abschnitt verwiesen, dessen Vorschriften sinngemäß anwendbar sein sollen. Für eine solche Anwendbarkeit kommen insbesondere die §§ 123, 126, 129 und 130 BRAGO in Betracht.

Aus Absatz 1 und 2 ergibt sich, daß der Rechtsanwalt sich bei Verzug des Antragsgegners sowohl an diesen als auch an die Landeskasse halten kann. Hält er sich an die Landeskasse, so geht sein Anspruch gegen den Antragsgegner in Höhe des Betrages, in dem er befriedigt ist, nach Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit § 130 BRAGO auf diese über; im übrigen verbleibt es bei seinem Anspruch gegen den Antragsgegner.

Zu Artikel 10 Nr. 3 Buchstabe f (§ 37 Nr. 6 BRAGO)

Der in § 37 Nr. 6 neu angefügte Halbsatz übernimmt den Vorschlag des Regierungsentwurfs in dem nach den Änderungen des materiellen Rechts und des Verfahrensrechts noch veranlaßten Umfang. Die in der entsprechenden Bestimmung des Regie-

rungsentwurfs in Verbindung mit § 621 f Abs. 1 ZPO i. d. F. des Regierungsentwurfs angesprochenen Fälle eines Festsetzungsverfahrens auf Grund vorangegangener gerichtlicher Entscheidung haben sich durch die Neufassung des § 1587 b Abs. 2, 3 Satz 1 BGB erledigt. Danach brauchte lediglich der Fall des Festsetzungsverfahrens auf der Grundlage einer Vereinbarung der Parteien berücksichtigt zu werden, das wegen der Zuordnung des Versorgungsausgleichs zur freiwilligen Gerichtsbarkeit jetzt in § 53 d Abs. 2 FGG geregelt ist. Dem trägt die Neufassung Rechnung.

Zu Artikel 10 Nr. 3 Buchstabe g (§ 41 BRAGO)

Der neu gefaßte § 41 ist sachlich erweitert und im übrigen klarer gefaßt.

Absatz 1 Satz 1 erfaßt unter den Buchstaben a bis d zunächst die zukünftig möglichen Fälle einstweiliger Anordnungen. In Übereinstimmung mit § 41 Abs. 1 Satz 1 geltender Fassung ist dabei klargestellt worden, daß diese jeweils als besondere Angelegenheit gelten. Satz 2 entspricht sachlich Absatz 1 Satz 2 geltender Fassung. Absatz 2 geltender Fassung hat sich durch die einheitliche Einordnung der betroffenen Verfahren unter Buchstabe d des Satzes 1 erledigt; diese Einordnung macht deutlich, daß verschiedene Verfahren der bezeichneten Art als eine Angelegenheit zu bewerten sind.

Der neue Absatz 2 entspricht dem bisherigen Absatz 3.

Zu Artikel 10 Nr. 3 Buchstabe h (§ 42 BRAGO)

§ 42 kann aus den Gründen des Regierungsentwurfs entfallen.

Zu Artikel 10 Nr. 3 Buchstabe i (§ 43 b BRAGO i. d. F. des Regierungsentwurfs)

Der besondere Gebührentatbestand des § 43 b i. d. F. des Regierungsentwurfs ist im Hinblick auf die von dem Ausschuß beschlossene Zuordnung der Verfahren über den Versorgungsausgleich zur freiwilligen Gerichtsbarkeit gegenstandslos geworden. Diese Angelegenheiten unterfallen nunmehr der allgemeinen Vorschrift des § 118.

Zu Artikel 10 Nr. 3 Buchstabe k (§ 61 a BRAGO)

Der Vorschlag des Regierungsentwurfs ist mit der Maßgabe übernommen worden, daß die Verweisung in Satz 2 auf § 11 Abs. 1 Satz 2 auf den durch das Gesetz zur Änderung des Rechts der Revision in Zivilsachen vom 8. Juli 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 1863) neu angefügten Satz 3 ausgedehnt worden ist.

Zu Artikel 10 Nr. 3 Buchstabe l (§ 63 BRAGO)

Die Regelung übernimmt den Vorschlag des Regierungsentwurfs.

Artikel 11**Änderung sonstiger Vorschriften**

Zu Artikel 11 Nr. 1, 2 (eherechtliche Nebenvorschriften)

unverändert

Zu Artikel 11 Nr. 3 (Hausratsverordnung)

Diese Nummer ist gegenüber dem Regierungsentwurf nur in folgenden Punkten geändert worden:

In Buchstabe b Doppelbuchstabe aa ist, von einer redaktionellen Abänderung abgesehen, das Wort „bei“ durch das Wort „anlässlich“ ersetzt worden. Damit soll klargestellt werden, daß es nicht auf den Zeitpunkt der Scheidung ankommt, sondern nur auf den Zusammenhang mit der Scheidung.

In Buchstabe f ist ein offensichtliches Versehen berichtigt worden. Das im Regierungsentwurf enthaltene Wort „Satz“ ist durch das Paragraphenzeichen ersetzt worden.

Zu Artikel 11 Nr. 4 (Jugendwohlfahrtsgesetz)

Der Ausschuß hat nur den Buchstaben b übernommen, und zwar unverändert. Die Ausschlußmehrheit ist der Auffassung, daß die im Buchstaben a des Regierungsentwurfs vorgeschlagene Bestimmung noch nicht in das Jugendwohlfahrtsgesetz eingefügt werden sollte. Es erscheine erst angezeigt, einen Familienrichter als Mitglied des Jugendwohlfahrtsausschusses vorzusehen, wenn Erfahrungen mit dem Familiengericht gesammelt worden seien. Im übrigen erscheine es auch wenig sinnvoll, das Jugendwohlfahrtsgesetz zu einem Zeitpunkt zu ändern, in dem die Absicht bestehe, das Jugendhilferecht grundlegend neu zu ordnen. Die Minderheit im Ausschuß ist dagegen der Ansicht, daß der Familienrichter als Mitglied des Jugendwohlfahrtsausschusses nicht ausgeschlossen werden dürfe, nachdem beschlossen worden sei, ihm alle Familiensachen zu übertragen.

Zu Artikel 11 Nr. 5 (Familienrechtsänderungsgesetz)

unverändert

Zu Artikel 11 Nr. 6 (Bundesrechtsanwaltsordnung)

unverändert

Zu Artikel 11 Nr. 7 (Auslandspersonenstandsgesetz)

Diese Nummer ist gegenstandslos geworden, weil das sogenannte Auslandspersonenstandsgesetz durch § 28 des Gesetzes über die Konsularbeamten, ihre Aufgaben und Befugnisse vom 11. September 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 2317) aufgehoben worden ist.

Artikel 12**Änderung sozialversicherungsrechtlicher Vorschriften für die Zeit nach dem 1. Januar 1980**

Die im Regierungsentwurf vorgeschlagenen Vorschriften sind teilweise in Artikel 4 übernommen, im übrigen aber gestrichen worden, weil, wie oben unter II.4.c näher dargelegt worden ist, nach dem Grundsatzbeschuß des Ausschusses auch der öffentlich-rechtliche Versorgungsausgleich mit dem Inkrafttreten des Gesetzes eingeführt wird und nicht erst am 1. Januar 1980.

Artikel 13**Übergangs- und Schlußvorschriften**

Zu Artikel 13 Nr. 1

Der Ausschuß hat diese Bestimmung unverändert aus dem Regierungsentwurf übernommen. Er hat Bedenken, ob der Begriff der persönlichen Rechtsbeziehungen der Ehegatten hinreichend deutlich abgrenzbar ist, zurückgestellt, weil dieser Begriff unter anderem auch in Artikel 8 I Nr. 1 des Gleichberechtigungsgesetzes vom 18. Juni 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 609) und in Artikel 14 EGBGB verwendet wird.

Zu Artikel 13 Nr. 2

Diese Bestimmung ist in die erste Zusammenstellung (Drucksache 7/3119) übernommen worden.

Zu Artikel 13 Nr. 3

Die Absätze 1 und 2 sind unverändert aus dem Regierungsentwurf übernommen worden.

Absatz 3 des Regierungsentwurfs ist sachlich unverändert als Absatz 3 Satz 1 übernommen worden. Nur wurde statt des § 1587 s BGB-E der § 1587 q BGB-E eingefügt, weil die bürgerlich-rechtlichen Vorschriften über den Versorgungsausgleich nach den Beschlüssen des Ausschusses mit dieser Vorschrift enden.

Absatz 3 Satz 2 ist vom Ausschuß neu in den Entwurf eingefügt worden. Er schließt den Versorgungsausgleich in zwei Fällen aus, in denen die Ehegatten vor dem Inkrafttreten des Gesetzes Vereinbarungen getroffen haben, die entweder der Sicherung des Unterhaltsbedarfs eines Ehegatten dienen oder Gegenstände betreffen, die künftig im Versorgungsausgleich ausgeglichen werden. Der Ausschuß hält es nicht für zweckmäßig, in nach geltendem Recht zulässige Vereinbarungen einzugreifen, die in ähnlicher Weise wie der Versorgungsausgleich darauf abzielen, entweder den wirtschaftlich schwächeren Ehegatten nachhaltig zu sichern oder die während der Ehe erworbenen Versorgungsrechte auf die Ehegatten zu verteilen. In diesen Fällen dürfte regelmäßig auch kein Bedürfnis für eine zusätzliche Sicherung des wirtschaftlich schwächeren Ehegatten bestehen. Der erste Ausnahmefall liegt vor, wenn der an sich ausgleichsberechtigte Ehegatte von dem anderen durch Übertragung von

Vermögensgegenständen für künftige Unterhaltsansprüche endgültig abgefunden worden ist. Der zweite Ausnahmefall ist gegeben, wenn die Ehegatten einen Vertrag gleich welcher Art über die Versorgungsansprüche abgeschlossen haben, die an sich auszugleichen wären.

Der Ausschuß hat mit Mehrheit die Sätze 3 und 4 an den Absatz 3 angefügt. Sie enthalten eine Regelung für die Fälle, in denen Ehegatten vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits getrennt gelebt haben (vgl. oben II. 4. c) und die Einzelbegründung zu § 1587 BGB-E — Artikel 1 Nr. 19 —).

Diese Bestimmung soll eingreifen, wenn vor dem Inkrafttreten des Gesetzes die Voraussetzungen des § 48 Abs. 1 Ehegesetz — dreijährige Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft der Ehegatten und unheilbare Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses — vorliegen haben, die Ehe aber wegen des § 48 Abs. 2 des Ehegesetzes — Widerspruchsrecht des beklagten Ehegatten — nicht geschieden werden durfte. Dabei soll es nicht darauf ankommen, ob eine Scheidungsklage erhoben worden ist; das Vorliegen der genannten Voraussetzungen soll genügen.

In diesen Fällen soll das Familiengericht den Ausgleichsanspruch auf Antrag des Ausgleichsverpflichteten herabsetzen können, wenn die uneingeschränkte Durchführung des Ausgleichs für ihn auch unter Berücksichtigung der Interessen des anderen Ehegatten grob unbillig wäre. Der Ausgleichsanspruch soll höchstens auf die Hälfte des auf die Trennungszeit entfallenden gesetzlichen Anspruchs herabgesetzt werden dürfen.

Diese Regelung beruht auf zwei Erwägungen. Einmal liegt für diese Zeiten eine gemeinsame Lebensleistung beider Ehegatten regelmäßig nicht vor, so daß es nach dem Grundgedanken des Versorgungsausgleichs an sich nicht gerechtfertigt ist, auch für diese Zeiten einen Ausgleich vorzusehen. Zum anderen gilt es, das Vertrauen des ausgleichsberechtigten Ehegatten auf die Regelung des geltenden Rechts zu schützen. Er darf nach geltendem Recht darauf vertrauen, daß er nicht geschieden wird, wenn der andere Ehegatte ihn verläßt und die Zerrüttung der Ehe ganz oder überwiegend verschuldet hat. Er kann deshalb davon ausgehen, auf Dauer durch den Unterhaltsanspruch und durch den Anspruch auf eine Witwenversorgung gesichert zu sein und braucht deshalb selbst keine Vorsorge zu treffen. Die empfohlene Regelung, die als Härteklausele ausgestaltet ist, soll einen billigen Ausgleich zwischen diesen beiden Gesichtspunkten ermöglichen.

Nach Auffassung der Ausschlußmehrheit wird hierdurch die Sicherung des Lebensbedarfs des ausgleichsverpflichteten Ehegatten nicht gefährdet, weil daneben bestehende Unterhaltsansprüche von dieser Regelung unberührt bleiben. Die Bestimmungen der Sätze 3 und 4 stellten auch keinen enteignungsgleichen Eingriff dar. Einmal werde in bestehende Versorgungserwartungen nicht für öffentliche Zwecke eingegriffen. Zum anderen werde dem Ausgleichsberechtigten nichts genommen, was er zusammen mit dem anderen Ehegatten erwirtschaftet habe, denn diese Regelung erfasse nur die Zeiten, in denen die Ehegatten getrennt gelebt hätten. Im übrigen

handele es sich um eine Härteklausele, und auch bei den anderen Härteklausele sei nicht der Einwand des enteignungsgleichen Eingriffs erhoben worden.

Die Minderheit im Ausschuß wendet sich gegen die Sätze 3 und 4. Es erscheine nicht vertretbar, daß der ausgleichsberechtigte Ehegatte im Falle einer ihm aufgezwungenen Scheidung wirtschaftlich wesentlich schlechter dastehen könne als im Falle des Fortbestandes der Ehe, wie die während der Beratungen errechneten Beispiele gezeigt hätten. Dieses Ergebnis sei mit dem in einem Rechtsstaat gegebenen Schutz des Vertrauens auf das geltende Recht nicht vereinbar. Es berühre zumindest die Grenzen des durch Artikel 6 des Grundgesetzes gezogenen Schutzbereiches. Diese Regelung stelle im Grunde einen enteignungsgleichen Eingriff dar, ohne daß das Wohl der Allgemeinheit dies rechtfertige und eine Entschädigung vorgesehen sei. Im übrigen stelle sie im praktischen Ergebnis eine Sanktion gegen den Ehegatten dar, der der Ehescheidung widersprochen habe.

Absatz 4 ist durch den Beschluß des Ausschusses gegenstandslos geworden, den öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleich bereits mit dem Inkrafttreten des Gesetzes einzuführen (vgl. oben II. 4. c)).

Zu Artikel 13 Nr. 4

unverändert

Zu Artikel 13 Nr. 5

Die Vorschrift ist redaktionell überarbeitet und um den zweiten Halbsatz ergänzt aus dem Regierungsentwurf übernommen worden. Die Einfügung des zweiten Halbsatzes war notwendig, um zu verhindern, daß infolge der Bestimmung des ersten Halbsatzes in den dort genannten Fällen ein gesetzloser Zustand eintritt.

Zu Artikel 13 Nr. 6

unverändert

Zu Artikel 13 Nr. 7

Diese Nummer entspricht mit einer Änderung dem Regierungsentwurf: In Buchstabe d wurde nach dem Wort „anhängig“ das Wort „gemacht“ gestrichen, weil es sich bei den dort genannten Verfahren auch um Verfahren handelt, die von Amts wegen eingeleitet werden können.

Zu Artikel 13 Nr. 8

unverändert

Zu Artikel 13 Nr. 9

Nummer 9 des Regierungsentwurfs ist gegenstandslos geworden, weil die dort berücksichtigte geplante Neuregelung des Rechts der Nichtzulassungsbeschwerde nicht Gesetz geworden ist.

Zu Artikel 13 Nr. 10 bis 13

unverändert

Zu Artikel 13 Nr. 14

Der Ausschuß hat mit Mehrheit beschlossen, daß das Gesetz am 1. Januar 1977 in Kraft tritt. Infolge des Fortfalls des Artikels 12 war es nicht mehr erforderlich, insoweit einen anderen Zeitpunkt des Inkrafttretens vorzusehen, wie dies im Regierungsentwurf vorgeschlagen ist.

Ein früheres Inkrafttreten des Gesetzes erscheint nicht möglich, weil vor allem die Träger der gesetzlichen Rentenversicherungen und der Versorgungslast sowie die Landesjustizverwaltungen eine Übergangszeit benötigen, um die Voraussetzungen für die Anwendung des neuen Rechts zu schaffen. Die Vertreter der Träger der gesetzlichen Rentenversicherungen haben während der Anhörung zum Versorgungsausgleich angegeben, sie benötigten vom Zeitpunkt der Kenntnis der neuen Vorschriften an etwa ein Jahr, um die Durchführung des Versorgungsausgleichs vorzubereiten.

Der Ausschuß hat im übrigen entsprechend einer Anregung des Bundesrates beschlossen, daß die Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen sofort in Kraft treten, damit diese Rechtsverordnungen bei Inkrafttreten der übrigen Teile des Gesetzes vorliegen können. Auch das sofortige Inkrafttreten der in Satz 2 Nr. 2 aufgeführten Vorschriften erscheint möglich und erforderlich.

A n h a n g**Eingangssatz und Kosten**

Der Ausschuß hat entsprechend seiner Übung, über Eingangssätze nicht zu beraten, den im Regierungsentwurf vorgeschlagenen Eingangssatz des Gesetzes unverändert gelassen, obgleich im Ausschuß die Ansicht vertreten worden ist, das Gesetz bedürfe in der vom Ausschuß beschlossenen Fassung nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Hinsichtlich der für Bund, Länder und Gemeinden durch den Gesetzentwurf entstehenden Kosten haben sich in den Beratungen des Rechtsausschusses gegenüber den Ausführungen in der Begründung des Regierungsentwurfs (S. 236 ff.) keine wesentlichen Änderungen ergeben. Die dort unter II. 1.b stehenden Ausführungen sind gegenstandslos geworden, weil der Streit- und Geschäftswert bei den nichtvermögensrechtlichen Streitigkeiten und Angelegenheiten bereits durch das Gesetz zur Änderung des Gerichtskostengesetzes, des Gesetzes über Kosten der Gerichtsvollzieher, der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte und anderer Vorschriften vom 20. August 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 2189) angehoben worden ist. Die unter II. 1. c und d genannten Kosten werden schon mit dem Inkrafttreten des Gesetzes und nicht erst 1980 anfallen, weil der öffentlich-rechtliche Versorgungsausgleich nach dem Beschluß des Ausschusses mit dem Inkrafttreten des Gesetzes eingeführt werden soll.

Bonn, den 27. November 1975

Dr. Emmerlich Thürk

Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Reform des Ehe- und Familienrechts — 1. EheRG — Drucksache 7/650 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen,
2. die zu dem Gesetzentwurf eingegangenen Petitionen für erledigt zu erklären.

Bonn, den 27. November 1975

Der Rechtsausschuß**Dr. Lenz (Bergstraße)**

Vorsitzender

Dr. Emmerlich

Berichterstatter

Thürk

Zweite Zusammenstellung

des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines
Ersten Gesetzes zur Reform des Ehe- und Familienrechts (1. EheRG)

— Drucksache 7/650 —

mit den Beschlüssen des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Erstes Gesetz zur Reform des Ehe- und Familienrechts (1. EheRG)

Erstes Gesetz zur Reform des Ehe- und Familienrechts (1. EheRG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Das Bürgerliche Gesetzbuch wird wie folgt geändert:

1. § 1353 erhält folgende Fassung:

„§ 1353

Die Ehegatten sind einander zur ehelichen Lebensgemeinschaft verpflichtet. Ein Ehegatte ist nicht verpflichtet, dem Verlangen des anderen Ehegatten nach Herstellung der Gemeinschaft Folge zu leisten, wenn sich das Verlangen als Mißbrauch seines Rechtes darstellt oder wenn die Ehe gescheitert ist.“

2. ...

3. § 1356 erhält folgende Fassung:

„§ 1356

(1) Die Ehegatten regeln die Haushaltsführung im gegenseitigen Einvernehmen. Ist die Haushaltsführung einem der Ehegatten überlassen, so leitet dieser den Haushalt in eigener Verantwortung.

Artikel 1

Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Das Bürgerliche Gesetzbuch wird wie folgt geändert:

1. § 1353 erhält folgende Fassung:

„§ 1353

(1) Die Ehe wird auf Lebenszeit geschlossen.

Die Ehegatten sind einander zur ehelichen Lebensgemeinschaft verpflichtet.

(2) Ein Ehegatte ist nicht verpflichtet, dem Verlangen des anderen Ehegatten nach Herstellung der Gemeinschaft Folge zu leisten, wenn sich das Verlangen als Mißbrauch seines Rechtes darstellt oder wenn die Ehe gescheitert ist.“

Nummer 2 erledigt

siehe Drucksache 7/3119

3. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

(2) Beide Ehegatten sind berechtigt, erwerbstätig zu sein. Bei der Wahl und Ausübung einer Erwerbstätigkeit haben sie auf die Belange des anderen Ehegatten und der Familie die gebotene Rücksicht zu nehmen."

4. § 1357 erhält folgende Fassung:

„§ 1357

(1) Jeder Ehegatte ist berechtigt, Geschäfte zur Deckung des angemessenen Lebensbedarfs der Familie mit Wirkung auch für den anderen Ehegatten zu besorgen. Durch solche Geschäfte werden beide Ehegatten berechtigt und verpflichtet, es sei denn, daß sich aus den Umständen etwas anderes ergibt.

(2) Ein Ehegatte kann die Berechtigung des anderen Ehegatten, Geschäfte mit Wirkung für ihn zu besorgen, beschränken oder ausschließen; besteht für die Beschränkung oder Ausschließung kein ausreichender Grund, so hat das Vormundschaftsgericht sie auf Antrag aufzuheben. Dritten gegenüber wirkt die Beschränkung oder Ausschließung nur nach Maßgabe des § 1412.

(3) Absatz 1 gilt nicht, wenn die Ehegatten getrennt leben."

5. § 1360 erhält folgende Fassung:

„§ 1360

Die Ehegatten sind einander verpflichtet, durch ihre Arbeit und mit ihrem Vermögen die Familie angemessen zu unterhalten. Ist einem Ehegatten die Haushaltsführung überlassen, so erfüllt er seine Verpflichtung, durch Arbeit zum Unterhalt der Familie beizutragen, in der Regel durch die Führung des Haushalts."

6. § 1360 a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Ehegatten sind einander verpflichtet, die zum gemeinsamen Unterhalt der Familie erforderlichen Mittel für einen angemessenen Zeitraum im voraus zur Verfügung zu stellen."

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Ist ein Ehegatte nicht in der Lage, die Kosten eines Rechtsstreits zu tragen, der eine persönliche Angelegenheit betrifft, so ist der andere Ehegatte verpflichtet, ihm diese Kosten vorzuschießen, soweit dies der Billigkeit entspricht und der Rechtsstreit sich nicht gegen den anderen Ehegatten richtet. Das gleiche gilt für die Kosten der Verteidigung in einem Strafverfahren, das gegen einen Ehegatten gerichtet ist."

4. § 1357 erhält folgende Fassung:

„ § 1357

(1) Jeder Ehegatte ist berechtigt, **Geschäfte zur angemessenen Deckung des Lebensbedarfs** der Familie mit Wirkung auch für den anderen Ehegatten zu besorgen. Durch solche Geschäfte werden beide Ehegatten berechtigt und verpflichtet, es sei denn, daß sich aus den Umständen etwas anderes ergibt.

(2) **unverändert**

(3) **unverändert**

5. **unverändert**

6. § 1360 a Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Ehegatten sind einander verpflichtet, die zum gemeinsamen Unterhalt der Familie erforderlichen Mittel für einen angemessenen Zeitraum im voraus zur Verfügung zu stellen."

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

7. § 1361 erhält folgende Fassung:

„§ 1361

(1) Leben die Ehegatten getrennt, so kann ein Ehegatte von dem anderen den nach den Lebensverhältnissen und den Erwerbs- und Vermögensverhältnissen der Ehegatten angemessenen Unterhalt verlangen.

(2) Der nichterwerbstätige Ehegatte kann nur dann darauf verwiesen werden, seinen Unterhalt durch eine Erwerbstätigkeit selbst zu verdienen, wenn dies von ihm nach seinen persönlichen Verhältnissen, insbesondere wegen einer früheren Erwerbstätigkeit unter Berücksichtigung der Dauer der Ehe, und nach den wirtschaftlichen Verhältnissen beider Ehegatten erwartet werden kann.

(3) Die Vorschrift des § 1580 Abs. 1 Nr. 2 bis 4, Abs. 2 über die Herabsetzung des Unterhaltsanspruchs aus Billigkeitsgründen ist entsprechend anzuwenden.

(4) Der laufende Unterhalt ist durch Zahlung einer Geldrente zu gewähren. Die Rente ist monatlich im voraus zu zahlen. Der Verpflichtete schuldet den vollen Monatsbetrag auch dann, wenn der Berechtigte im Laufe des Monats stirbt. § 1360 a Abs. 3, 4 und die §§ 1360 b, 1605 sind entsprechend anzuwenden.“

7. § 1361 erhält folgende Fassung:

„§ 1361

(1) Leben die Ehegatten getrennt, so kann ein Ehegatte von dem anderen den nach den Lebensverhältnissen und den Erwerbs- und Vermögensverhältnissen der Ehegatten angemessenen Unterhalt verlangen. **Ist zwischen den getrennt lebenden Ehegatten ein Scheidungsverfahren rechtshängig, so gehören zum Unterhalt vom Eintritt der Rechtshängigkeit an auch die Kosten einer angemessenen Versicherung für den Fall des Alters sowie der Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit.**

(2) **unverändert**

(3) **unverändert**

(4) **unverändert**

7a. § 1378 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Ausgleichsforderung entsteht mit der Beendigung des Güterstandes und ist von diesem Zeitpunkt an vererblich und übertragbar. Eine Vereinbarung, die die Ehegatten während eines Verfahrens, das auf die Auflösung der Ehe gerichtet ist, für den Fall der Auflösung der Ehe über den Ausgleich des Zugewinns treffen, bedarf der notariellen Beurkundung; § 127 a findet auch auf eine Vereinbarung Anwendung, die in einem Verfahren in Ehesachen vor dem Prozeßgericht protokolliert wird. Im übrigen kann sich kein Ehegatte vor der Beendigung des Güterstandes verpflichten, über die Ausgleichsforderung zu verfügen.“

7b. An § 1379 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Hat ein Ehegatte die Scheidung beantragt oder Klage auf Aufhebung oder Nichtigkeitserklärung der Ehe erhoben, gilt Absatz 1 entsprechend.“

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

7 c. § 1382 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1, 3, 4 und 6 wird das Wort „Vormundschaftsgericht“ jeweils ersetzt durch das Wort „Familiengericht“.
- b) In Absatz 5 wird das Semikolon durch einen Punkt ersetzt; der letzte Halbsatz fällt weg.

7d. § 1383 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort „Vormundschaftsgericht“ ersetzt durch das Wort „Familiengericht“.
- b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:
„(3) § 1382 Abs. 5 gilt entsprechend.“

8. § 1384 erhält folgende Fassung:

„§ 1384

Wird die Ehe geschieden, so tritt für die Berechnung des Zugewinns an die Stelle der Beendigung des Güterstandes der Zeitpunkt der Rechtshängigkeit des Scheidungsantrages.“

8. unverändert

9. § 1385 erhält folgende Fassung:

„§ 1385

Leben die Ehegatten seit mindestens drei Jahren getrennt, so kann jeder von ihnen auf vorzeitigen Ausgleich des Zugewinns klagen.“

9. unverändert

10. § 1389 wird wie folgt geändert:

Die Worte „oder auf Nichtigerklärung, Scheidung oder Aufhebung der Ehe erhoben“ werden durch die Worte „, auf Nichtigerklärung oder Aufhebung der Ehe erhoben oder der Antrag auf Scheidung der Ehe gestellt,“ ersetzt.

10. unverändert

11. § 1478 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Ist die Ehe geschieden, bevor die Auseinandersetzung beendet ist, so ist auf Verlangen eines Ehegatten jedem von ihnen der Wert dessen zurückzuerstatten, was er in die Gütergemeinschaft eingebracht hat; reicht hierzu der Wert des Gesamtgutes nicht aus, so ist der Fehlbetrag von den Ehegatten nach dem Verhältnis des Wertes des von ihnen Eingebrauchten zu tragen.“

b) Absatz 4 fällt weg.

11. unverändert

12. § 1509 erhält folgende Fassung:

„§ 1509

Jeder Ehegatte kann für den Fall, daß die Ehe durch seinen Tod aufgelöst wird, die Fortsetzung

12. § 1509 erhält folgende Fassung:

„§ 1509

Jeder Ehegatte kann für den Fall, daß die Ehe durch seinen Tod aufgelöst wird, die Fort-

Entwurf

der Gütergemeinschaft durch letztwillige Verfügung ausschließen, wenn er berechtigt ist, auf Aufhebung der Gütergemeinschaft zu klagen, oder wenn die Ehe gescheitert ist und er die Scheidung der Ehe beantragt hat. Das gleiche gilt, wenn der Ehegatte auf Aufhebung der Ehe zu klagen berechtigt ist und die Klage erhoben hat. Auf die Ausschließung sind die Vorschriften über die Entziehung eines Pflichtteils entsprechend anzuwenden."

13. § 1561 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 2 Nr. 3 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Nummer 4 angefügt:

„4. zur Eintragung der Beschränkung oder Ausschließung der Berechtigung des anderen Ehegatten, Geschäfte mit Wirkung für den Antragsteller zu besorgen (§1357 Abs. 2)."

- b) Absatz 3 fällt weg.

14. Im Ersten Abschnitt des Vierten Buches wird der Siebente Titel in folgender Fassung wieder eingefügt:

„Siebenter Titel
Scheidung der Ehe

I. Scheidungsgründe

§ 1564

Eine Ehe kann nur durch gerichtliches Urteil auf Antrag eines oder beider Ehegatten geschieden werden. Die Ehe ist mit der Rechtskraft des Urteils aufgelöst. Die Voraussetzungen, unter denen die Scheidung begehrt werden kann, ergeben sich aus den folgenden Vorschriften.

§ 1565

Eine Ehe kann geschieden werden, wenn sie gescheitert ist. Die Ehe ist gescheitert, wenn die Lebensgemeinschaft der Ehegatten nicht mehr besteht und nicht erwartet werden kann, daß die Ehegatten sie wieder herstellen.

§ 1566

(1) Es wird vermutet, daß die Ehe gescheitert ist, wenn die Ehegatten seit drei Jahren getrennt leben.

(2) Es wird unwiderlegbar vermutet, daß die Ehe gescheitert ist, wenn die Ehegatten seit einem Jahr getrennt leben und beide Ehegatten die Scheidung beantragen oder der Antragsgegner der Scheidung zustimmt.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

setzung der Gütergemeinschaft durch letztwillige Verfügung ausschließen, wenn er berechtigt ist, auf Aufhebung der Gütergemeinschaft zu klagen, oder wenn die Ehe gescheitert ist und er die Scheidung der Ehe beantragt **oder ihr zugestimmt** hat. Das gleiche gilt, wenn der Ehegatte auf Aufhebung der Ehe zu klagen berechtigt ist und die Klage erhoben hat. Auf die **Form der** Ausschließung sind die Vorschriften über die Entziehung eines Pflichtteils entsprechend anzuwenden."

13. unverändert

14. Im Ersten Abschnitt des Vierten Buches wird der Siebente Titel in folgender Fassung wieder eingefügt:

„Siebenter Titel
Scheidung der Ehe

I. Scheidungsgründe

§ 1564

unverändert

§ 1565

unverändert

§ 1566

(1) Es wird unwiderlegbar vermutet, daß die Ehe gescheitert ist, wenn die Ehegatten seit einem Jahr getrennt leben und beide Ehegatten die Scheidung beantragen oder der Antragsgegner der Scheidung zustimmt.

(2) Es wird **unwiderlegbar** vermutet, daß die Ehe gescheitert ist, wenn die Ehegatten seit drei Jahren getrennt leben.

Entwurf

§ 1567

(1) Die Ehegatten leben getrennt, wenn zwischen ihnen keine häusliche Gemeinschaft besteht und ein Ehegatte *deren Herstellung* erkennbar ablehnt. Die häusliche Gemeinschaft besteht auch dann nicht mehr, wenn die Ehegatten innerhalb der ehelichen Wohnung getrennt leben.

(2) Ein Zusammenleben über kürzere Zeit, das der Versöhnung der Ehegatten dienen soll, unterbricht oder hemmt die in § 1566 bestimmten Fristen nicht.

§ 1568

Die Ehe soll nicht geschieden werden, wenn der Antragsgegner die Scheidung ablehnt und außergewöhnliche Umstände geltend macht, nach denen die Scheidung für ihn eine so schwere Härte darstellen würde, daß die Aufrechterhaltung der Ehe auch unter Berücksichtigung der Belange des Antragstellers geboten erscheint, obwohl sie gescheitert ist. Wirtschaftliche Umstände bleiben außer Betracht.

II. ...

III. Unterhalt des geschiedenen Ehegatten

1. Grundsatz

§ 1570

Kann ein Ehegatte nach der Scheidung nicht selbst für seinen Unterhalt sorgen, so hat er gegen den anderen Ehegatten einen Anspruch auf Unterhalt nach den folgenden Vorschriften.

2. Unterhaltsberechtigung

§ 1571

Ein geschiedener Ehegatte kann von dem anderen Unterhalt verlangen, solange und soweit von ihm wegen der Pflege oder Erziehung eines gemeinschaftlichen Kindes eine Erwerbstätigkeit nicht erwartet werden kann.

§ 1572

Ein geschiedener Ehegatte kann von dem anderen Unterhalt verlangen, soweit von ihm im Zeitpunkt

1. der Scheidung,
2. der Beendigung der Pflege oder Erziehung eines gemeinschaftlichen Kindes oder

Beschlüsse des 6. Ausschusses

§ 1567

(1) Die Ehegatten leben getrennt, wenn zwischen ihnen keine häusliche Gemeinschaft besteht und ein Ehegatte **sie** erkennbar **nicht herstellen will, weil er die eheliche Lebensgemeinschaft** ablehnt. Die häusliche Gemeinschaft besteht auch dann nicht mehr, wenn die Ehegatten innerhalb der ehelichen Wohnung getrennt leben.

(2) **unverändert**

§ 1568

Die Ehe soll **außer im Fall des § 1565 in Verbindung mit § 1566 Abs. 2** nicht geschieden werden, wenn der Antragsgegner die Scheidung ablehnt und außergewöhnliche Umstände geltend macht, nach denen die Scheidung für ihn eine so schwere Härte darstellen würde, daß die Aufrechterhaltung der Ehe auch unter Berücksichtigung der Belange des Antragstellers geboten erscheint, obwohl sie gescheitert ist. Wirtschaftliche Umstände bleiben außer Betracht.

Ziffer II erledigt

siehe Drucksache 7/3119

II. Unterhalt des geschiedenen Ehegatten

1. Grundsatz

§ 1570

unverändert

2. Unterhaltsberechtigung

§ 1571

unverändert

§ 1572

Ein geschiedener Ehegatte kann von dem anderen Unterhalt verlangen, soweit von ihm im Zeitpunkt

1. **unverändert**
2. **unverändert**

Entwurf

3. des Wegfalls der Voraussetzungen für einen Unterhaltsanspruch nach den §§ 1573 und 1574 Abs. 1, 2 und 4

wegen seines Alters eine Erwerbstätigkeit nicht mehr erwartet werden kann.

§ 1573

Ein geschiedener Ehegatte kann von dem anderen Unterhalt verlangen, solange und soweit von ihm vom Zeitpunkt

1. der Scheidung,
2. der Beendigung der Pflege oder Erziehung eines gemeinschaftlichen Kindes,
3. der Beendigung der Ausbildung, Fortbildung oder Umschulung oder
4. des Wegfalls der Voraussetzungen für einen Unterhaltsanspruch nach § 1574 Abs. 1, 2 und 4

an wegen Krankheit oder anderer Gebrechen oder Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte eine Erwerbstätigkeit nicht erwartet werden kann.

§ 1574

(1) Soweit ein geschiedener Ehegatte keinen Unterhaltsanspruch nach den §§ 1571 bis 1573 hat, kann er gleichwohl Unterhalt verlangen, solange und soweit er nach der Scheidung keine angemessene Erwerbstätigkeit zu finden vermag.

(2) Reichen die Einkünfte aus einer angemessenen Erwerbstätigkeit zum vollen Unterhalt (§ 1579) nicht aus, kann er, soweit er nicht bereits einen Unterhaltsanspruch nach den §§ 1571 bis 1573 hat, den Unterschiedsbetrag zwischen den Einkünften und dem vollen Unterhalt verlangen.

(3) Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn Unterhalt nach den §§ 1571 bis 1573, 1576 zu gewähren war, die Voraussetzungen dieser Vorschriften aber entfallen sind.

(4) Der geschiedene Ehegatte kann auch dann Unterhalt verlangen, wenn die Einkünfte aus einer angemessenen Erwerbstätigkeit wegfallen und es ihm trotz seiner Bemühungen nicht gelungen war, den Unterhalt durch die Erwerbstätigkeit nach der Scheidung nachhaltig zu sichern. War es ihm gelungen, den Unterhalt teilweise nachhaltig zu sichern, so kann er den Unterschiedsbetrag zwischen dem nachhaltig gesicherten und dem vollen Unterhalt verlangen.

§ 1575

(1) Der geschiedene Ehegatte braucht nur eine ihm angemessene Erwerbstätigkeit auszuüben.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

3. des Wegfalls der Voraussetzungen für einen Unterhaltsanspruch nach den §§ 1573 und 1574

wegen seines Alters eine Erwerbstätigkeit nicht mehr erwartet werden kann.

§ 1573

Ein geschiedener Ehegatte kann von dem anderen Unterhalt verlangen, solange und soweit von ihm vom Zeitpunkt

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert
4. des Wegfalls der Voraussetzungen für einen Unterhaltsanspruch nach § 1574

an wegen Krankheit oder anderer Gebrechen oder Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte eine Erwerbstätigkeit nicht erwartet werden kann.

§ 1574

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) Der geschiedene Ehegatte kann auch dann Unterhalt verlangen, wenn die Einkünfte aus einer angemessenen Erwerbstätigkeit wegfallen, **weil** es ihm trotz seiner Bemühungen nicht gelungen war, den Unterhalt durch die Erwerbstätigkeit nach der Scheidung nachhaltig zu sichern. War es ihm gelungen, den Unterhalt teilweise nachhaltig zu sichern, so kann er den Unterschiedsbetrag zwischen dem nachhaltig gesicherten und dem vollen Unterhalt verlangen.

§ 1575

(1) unverändert

Entwurf

(2) Angemessen ist eine Erwerbstätigkeit, die der Ausbildung, den Fähigkeiten, dem Lebensalter und dem Gesundheitszustand des geschiedenen Ehegatten sowie den ehelichen Lebensverhältnissen entspricht; bei den ehelichen Lebensverhältnissen sind die Dauer der Ehe und die Dauer der Pflege oder Erziehung eines gemeinschaftlichen Kindes zu berücksichtigen.

(3) Soweit es zur Aufnahme einer angemessenen Erwerbstätigkeit erforderlich ist, obliegt es dem geschiedenen Ehegatten, sich ausbilden, fortbilden oder umschulen zu lassen, wenn er hierzu die Fähigkeiten besitzt.

§ 1576

(1) Ein geschiedener Ehegatte, der in Erwartung der Ehe oder während der Ehe eine Schul- oder Berufsausbildung nicht aufgenommen oder abgebrochen hat, kann von dem anderen Ehegatten Unterhalt verlangen, wenn er diese oder eine entsprechende Ausbildung sobald wie möglich aufnimmt und die Umstände, insbesondere die Fähigkeiten und das Alter des Berechtigten, den erfolgreichen Abschluß der Ausbildung erwarten lassen. Der Anspruch besteht längstens für die Zeit, in der eine solche Ausbildung im allgemeinen abgeschlossen wird; dabei sind ehebedingte Verzögerungen der Ausbildung zu berücksichtigen.

(2) Entsprechendes gilt, wenn sich der geschiedene Ehegatte fortbilden oder umschulen läßt, um Nachteile auszugleichen, die durch die Ehe eingetreten sind.

(3) Verlangt der geschiedene Ehegatte nach Beendigung der Ausbildung, Fortbildung oder Umschulung Unterhalt nach § 1574, so bleibt bei der Bestimmung der ihm angemessenen Erwerbstätigkeit (§ 1575 Abs. 2) der erreichte höhere Ausbildungsstand außer Betracht.

§ 1577

(1) Ein geschiedener Ehegatte kann von dem anderen Unterhalt verlangen, soweit er keine oder eine geringere Versorgung wegen Alters oder Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit der in § 1587 a Abs. 2 Nr. 1 bis 4 genannten Art erhält, weil er während der Ehe nicht oder nicht voll erwerbstätig war und dieser Nachteil nicht durch einen dem geschiedenen Ehegatten gewährten Versorgungsausgleich ausgeglichen wird. Das gleiche gilt, soweit der Nachteil darauf beruht, daß der geschiedene Ehegatte nach der Scheidung eine angemessene Erwerbstätigkeit nicht gefunden hat oder wegen der Pflege oder Erziehung eines gemeinschaftlichen Kindes nicht oder nicht voll erwerbstätig sein konnte.

(2) Ob und in welcher Höhe ein Nachteil eingetreten ist, ist nach billigem Ermessen zu bestimmen. Hierbei ist zu berücksichtigen, welche

Beschlüsse des 6. Ausschusses

(2) unverändert

(3) Soweit es zur Aufnahme einer angemessenen Erwerbstätigkeit erforderlich ist, obliegt es dem geschiedenen Ehegatten, sich ausbilden, fortbilden oder umschulen zu lassen, wenn **ein erfolgreicher Abschluß der Ausbildung zu erwarten ist.**

§ 1576

(1) Ein geschiedener Ehegatte, der in Erwartung der Ehe oder während der Ehe eine Schul- oder Berufsausbildung nicht aufgenommen oder abgebrochen hat, kann von dem anderen Ehegatten Unterhalt verlangen, wenn er diese oder eine entsprechende Ausbildung sobald wie möglich aufnimmt, **um eine angemessene Erwerbstätigkeit, die den Unterhalt nachhaltig sichert, zu erlangen und der erfolgreiche Abschluß der Ausbildung zu erwarten ist.** Der Anspruch besteht längstens für die Zeit, in der eine solche Ausbildung im allgemeinen abgeschlossen wird; dabei sind ehebedingte Verzögerungen der Ausbildung zu berücksichtigen.

(2) unverändert

(3) unverändert

§ 1577

entfällt

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Erwerbstätigkeit der Berechtigte in den nach Absatz 1 maßgeblichen Zeiten nach den zuvor oder nachher ausgeübten Tätigkeiten oder, wenn der Berechtigte nie erwerbstätig gewesen ist, auf Grund seiner Ausbildung und seinen Fähigkeiten mutmaßlich ausgeübt hätte, und welche Versorgung er auf Grund ausgeübter Tätigkeiten erlangt hat.

§ 1578

(1) Der geschiedene Ehegatte kann den Unterhalt nach den §§ 1571 bis 1574, 1576, 1577 nicht verlangen, solange und soweit er sich aus seinen Einkünften und seinem Vermögen selbst unterhalten kann.

(2) Einkünfte aus einer nicht angemessenen Erwerbstätigkeit sind nicht anzurechnen, wenn sich der Verpflichtete der Unterhaltungspflicht entzieht oder trotz Aufforderung den Unterhalt nicht gewährt. Das gleiche gilt, wenn der Berechtigte eine Erwerbstätigkeit ausübt, obgleich sie von ihm nach den §§ 1571 bis 1573 nicht erwartet werden kann.

(3) Den Stamm des Vermögens braucht der Berechtigte nicht zu verwerten, soweit die Verwertung unwirtschaftlich wäre oder eine unbillige Härte bedeuten würde.

(4) Fällt das Vermögen später weg, so kann der geschiedene Ehegatte keinen Unterhalt verlangen, solange und soweit er sich aus seinem Vermögen hätte unterhalten können. Dies gilt nicht, wenn im Zeitpunkt des Vermögenswegfalls von dem Ehegatten wegen der Pflege oder Erziehung eines gemeinschaftlichen Kindes eine Erwerbstätigkeit nicht erwartet werden kann.

§ 1579

(1) Das Maß des Unterhalts bestimmt sich nach den ehelichen Lebensverhältnissen. Der Unterhalt umfaßt den gesamten Lebensbedarf.

(2) Zum Lebensbedarf gehören auch die Kosten einer angemessenen Versicherung für den Fall der Krankheit sowie die Kosten einer Schul- oder Berufsausbildung, einer Fortbildung oder einer Umschulung der in den §§ 1575, 1576 genannten Art.

§ 1577 a

Ein geschiedener Ehegatte kann von dem anderen Unterhalt verlangen, soweit und solange von ihm aus sonstigen schwerwiegenden, in den ehelichen Lebensverhältnissen liegenden Gründen eine Erwerbstätigkeit nicht erwartet werden kann und die Versagung von Unterhalt unter Berücksichtigung der Belange beider Ehegatten grob unbillig wäre. Umstände, die zum Scheitern der Ehe geführt haben, sind dabei nicht zu berücksichtigen.

§ 1578

(1) Der geschiedene Ehegatte kann den Unterhalt nach den §§ 1571 bis 1574, 1576 und 1577 a nicht verlangen, solange und soweit er sich aus seinen Einkünften und seinem Vermögen selbst unterhalten kann.

(2) Einkünfte sind nicht anzurechnen, soweit der Verpflichtete nicht den vollen Unterhalt (§ 1579) leistet. Einkünfte, die den vollen Unterhalt übersteigen, sind insoweit anzurechnen, als dies unter Berücksichtigung der beiderseitigen wirtschaftlichen Verhältnisse der Billigkeit entspricht.

(3) Den Stamm des Vermögens braucht der Berechtigte nicht zu verwerten, soweit die Verwertung unwirtschaftlich oder unter Berücksichtigung der beiderseitigen wirtschaftlichen Verhältnisse unbillig wäre.

(4) War zum Zeitpunkt der Ehescheidung zu erwarten, daß der Unterhalt des Berechtigten aus seinem Vermögen nachhaltig gesichert sein würde, fällt das Vermögen aber später weg, so besteht kein Anspruch auf Unterhalt. Dies gilt nicht, wenn im Zeitpunkt des Vermögenswegfalls von dem Ehegatten wegen der Pflege oder Erziehung eines gemeinschaftlichen Kindes eine Erwerbstätigkeit nicht erwartet werden kann.

§ 1579

(1) unverändert

(2) Zum Lebensbedarf gehören auch die Kosten einer angemessenen Versicherung für den Fall der Krankheit sowie die Kosten einer Schul- oder Berufsausbildung, einer Fortbildung oder einer Umschulung nach §§ 1575, 1576.

Entwurf

(3) Hat der geschiedene Ehegatte einen Unterhaltsanspruch nach den §§ 1571 bis 1574, so gehören zum Lebensbedarf auch die Kosten einer angemessenen Versicherung für den Fall des Alters sowie der Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit.

§ 1580

(1) Ein Unterhaltsanspruch besteht nicht, soweit die Inanspruchnahme des Verpflichteten grob unbillig wäre, weil

1. die Ehe von kurzer Dauer war,
2. der Berechtigte sich eines Verbrechens oder eines schweren vorsätzlichen Vergehens gegen den Verpflichteten oder einen nahen Angehörigen des Verpflichteten schuldig gemacht hat,
3. der Berechtigte seine Bedürftigkeit mutwillig herbeigeführt hat oder
4. *der Berechtigte während der Ehe längere Zeit hindurch seine Pflicht, zum Familienunterhalt beizutragen, gröblich verletzt hat.*

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn von dem Berechtigten wegen der Pflege oder Erziehung eines gemeinschaftlichen Kindes eine Erwerbstätigkeit nicht erwartet werden kann.

§ 1581

Die geschiedenen Ehegatten sind einander verpflichtet, auf Verlangen über ihre Einkünfte und ihr Vermögen Auskunft zu erteilen. § 1605 ist entsprechend anzuwenden.

3. Leistungsfähigkeit und Rangfolge

§ 1582

(1) *Bei mangelnder Leistungsfähigkeit braucht der Verpflichtete nur insoweit Unterhalt zu gewähren, als es mit Rücksicht auf die Bedürfnisse und die Erwerbs- und Vermögensverhältnisse der geschiedenen Ehegatten der Billigkeit entspricht. Hat der Verpflichtete einem minderjährigen unverheirateten Kinde oder einem neuen Ehegatten Unterhalt zu gewähren, so sind auch die Bedürfnisse und wirtschaftlichen Verhältnisse dieser Personen zu berücksichtigen.*

(2) *Mangelnde Leistungsfähigkeit liegt vor, wenn der Verpflichtete nach seinen Erwerbs- und Vermögensverhältnissen unter Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen außerstande ist, ohne Gefährdung des eigenen angemessenen Unterhalts dem Berechtigten Unterhalt zu gewähren. Den Stamm seines Vermö-*

Beschlüsse des 6. Ausschusses

(3) Hat der geschiedene Ehegatte einen Unterhaltsanspruch nach den §§ 1571 bis 1574 **und § 1577 a**, so gehören zum Lebensbedarf auch die Kosten einer angemessenen Versicherung für den Fall des Alters sowie der Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit.

§ 1580

(1) Ein Unterhaltsanspruch besteht nicht, soweit die Inanspruchnahme des Verpflichteten grob unbillig wäre, weil

1. die Ehe von kurzer Dauer war; **der Ehedauer steht die Zeit gleich, in welcher der Berechtigte wegen der Pflege oder Erziehung eines gemeinschaftlichen Kindes nach § 1571 Unterhalt verlangen konnte,**
2. **unverändert**
3. **unverändert**
4. **ein anderer Grund vorliegt, der ebenso schwer wiegt wie die in den Nummern 1 bis 3 aufgeführten Gründe.**

(2) Absatz 1 gilt nicht, **solange und soweit** von dem Berechtigten wegen der Pflege oder Erziehung eines gemeinschaftlichen Kindes eine Erwerbstätigkeit nicht erwartet werden kann.

§ 1581

unverändert

3. Leistungsfähigkeit und Rangfolge

§ 1582

Ist der Verpflichtete nach seinen Erwerbs- und Vermögensverhältnissen unter Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen außerstande, ohne Gefährdung des eigenen angemessenen Unterhalts dem Berechtigten Unterhalt zu gewähren, so braucht er nur insoweit Unterhalt zu leisten, als es mit Rücksicht auf die Bedürfnisse und die Erwerbs- und Vermögensverhältnisse der geschiedenen Ehegatten der Billigkeit entspricht. Den Stamm des Vermögens braucht er nicht zu verwerten, soweit die Verwertung unwirtschaftlich oder unter Berücksichtigung der beiderseitigen wirtschaftlichen Verhältnisse unbillig wäre.

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

gens braucht er nicht zu verwerten, soweit die Verwertung unwirtschaftlich wäre oder eine unbillige Härte bedeuten würde.

§ 1583

Die Unterhaltungspflicht gegenüber einem neuen Ehegatten ist nur zu berücksichtigen, wenn dieser bei entsprechender Anwendung der §§ 1570 bis 1573, § 1574 Abs. 1, 2, § 1575 und des § 1578 Abs. 1 unterhaltsberechtig wäre. Sie bleibt jedoch auch in diesem Falle außer Betracht, wenn der geschiedene Ehegatte wegen der Pflege oder Erziehung eines gemeinschaftlichen Kindes nach § 1571 unterhaltsberechtig ist oder die Ehe mit dem geschiedenen Ehegatten von langer Dauer war. Der Ehedauer steht die Zeit gleich, in der ein Ehegatte wegen der Pflege oder Erziehung eines gemeinschaftlichen Kindes nach § 1571 unterhaltsberechtig war.

§ 1584

Lebt der Verpflichtete im Falle der Wiederheirat mit seinem neuen Ehegatten im Güterstand der Gütergemeinschaft, so ist § 1604 entsprechend anzuwenden.

§ 1584 a

Der unterhaltspflichtige geschiedene Ehegatte haftet vor den Verwandten des Berechtigten. Soweit jedoch der Verpflichtete nicht leistungsfähig ist, haften die Verwandten vor dem geschiedenen Ehegatten. § 1607 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.

4. Gestaltung des Unterhaltsanspruchs

§ 1585

(1) Der laufende Unterhalt ist durch Zahlung einer Geldrente zu gewähren. Die Rente ist monatlich im voraus zu entrichten. Der Verpflichtete schuldet den vollen Monatsbetrag auch dann, wenn der Unterhaltsanspruch im Laufe des Monats durch Wiederheirat oder Tod des Berechtigten erlischt.

(2) Statt der Rente kann der Berechtigte eine Abfindung in Kapital verlangen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt und der Verpflichtete dadurch nicht unbillig belastet wird.

§ 1585 a

(1) Der Verpflichtete hat auf Verlangen Sicherheit zu leisten, es sei denn, daß er dadurch unbillig belastet würde. Der Betrag, für den Sicherheit zu leisten ist, soll den zweifachen Jahresbetrag der Unterhaltsrente nicht übersteigen, sofern nicht nach den besonderen Umständen

§ 1583

(1) Bei Ermittlung des Unterhalts des geschiedenen Ehegatten geht im Falle des § 1582 der geschiedene Ehegatte einem neuen Ehegatten vor, wenn dieser nicht bei entsprechender Anwendung der §§ 1570 bis 1575, § 1577 a und des § 1578 Abs. 1 unterhaltsberechtig wäre. Hätte der neue Ehegatte nach diesen Vorschriften einen Unterhaltsanspruch, geht ihm der geschiedene Ehegatte gleichwohl vor, wenn er nach § 1571 oder nach § 1577 a unterhaltsberechtig ist oder die Ehe mit dem geschiedenen Ehegatten von langer Dauer war. Der Ehedauer steht die Zeit gleich, in der ein Ehegatte wegen der Pflege oder Erziehung eines gemeinschaftlichen Kindes nach § 1571 unterhaltsberechtig war.

(2) § 1609 bleibt im übrigen unberührt.

§ 1584

unverändert

§ 1584 a

unverändert

4. Gestaltung des Unterhaltsanspruchs

§ 1585

unverändert

§ 1585 a

(1) Der Verpflichtete hat auf Verlangen Sicherheit zu leisten. Die Verpflichtung, Sicherheit zu leisten, entfällt, wenn kein Grund zu der Annahme besteht, daß die Unterhaltsleistung gefährdet ist oder wenn der Verpflichtete durch die Sicherheitsleistung unbillig belastet würde.

Entwurf

des Falles eine höhere Sicherheitsleistung angemessen erscheint.

(2) Die Art der Sicherheitsleistung bestimmt sich nach den Umständen; die Beschränkung des § 232 gilt nicht.

§ 1585 b

(1) Wegen eines Sonderbedarfs (§ 1613 Abs. 2) kann der Berechtigte Unterhalt für die Vergangenheit verlangen.

(2) Im übrigen kann der Berechtigte für die Vergangenheit Erfüllung oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung erst von der Zeit an fordern, in der der Unterhaltspflichtige in Verzug gekommen oder der Unterhaltsanspruch rechtshängig geworden ist.

(3) Für eine mehr als ein Jahr vor der Rechtshängigkeit liegende Zeit kann Erfüllung oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung nur verlangt werden, wenn anzunehmen ist, daß der Verpflichtete sich der Leistung absichtlich entzogen hat.

§ 1585 c

Die Ehegatten können über die Unterhaltspflicht für die Zeit nach der Scheidung Vereinbarungen treffen.

5. Ende des Unterhaltsanspruchs

§ 1586

(1) Der Unterhaltsanspruch erlischt mit der Wiederheirat oder dem Tod des Berechtigten.

(2) Ansprüche auf Erfüllung oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung für die Vergangenheit bleiben bestehen. Das gleiche gilt für den Anspruch auf den zur Zeit der Wiederheirat oder des Todes fälligen Monatsbetrag.

§ 1586 a

Geht ein geschiedener Ehegatte eine neue Ehe ein und wird die Ehe wieder aufgelöst, so kann er von dem früheren Ehegatten Unterhalt nach § 1577 verlangen. *Hat* er ein Kind aus der früheren Ehe zu pflegen oder zu erziehen, so kann er Unterhalt auch nach § 1571 und, *wenn* die Pflege oder Erziehung beendet ist, nach den §§ 1572 bis 1574, 1576 verlangen.

§ 1586 b

(1) Mit dem Tod des Verpflichteten geht die Unterhaltspflicht auf den Erben als Nachlaßverbindlichkeit über. Die Beschränkungen nach

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Der Betrag, für den Sicherheit zu leisten ist, soll den **einfachen** Jahresbetrag der Unterhaltsrente nicht übersteigen, sofern nicht nach den besonderen Umständen des Falles eine höhere Sicherheitsleistung angemessen erscheint.

(2) **unverändert**

§ 1585 b

unverändert

§ 1585 c

unverändert

5. Ende des Unterhaltsanspruchs

§ 1586

unverändert

§ 1586 a

Geht ein geschiedener Ehegatte eine neue Ehe ein und wird die Ehe wieder aufgelöst, so kann er von dem früheren Ehegatten Unterhalt nach § 1571 verlangen, **wenn** er ein Kind aus der früheren Ehe zu pflegen oder zu erziehen **hat**. Ist die Pflege oder Erziehung beendet, so kann er Unterhalt nach den §§ 1572 bis 1574, 1576 verlangen.

§ 1586 b

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

§ 1582 fallen weg. Der Erbe haftet jedoch nicht über einen Betrag hinaus, der dem Pflichtteil entspricht, welcher dem Berechtigten zustände, wenn die Ehe nicht geschieden worden wäre.

(2) Für die Berechnung des Pflichtteils bleiben Besonderheiten auf Grund des Güterstandes, in dem die geschiedenen Ehegatten gelebt haben, außer Betracht.

IV. Versorgungsausgleich

1. Grundsatz

§ 1587

(1) Zwischen den geschiedenen Ehegatten findet ein Versorgungsausgleich statt, soweit für sie oder einen von ihnen in der Ehezeit *Anrechte* oder Aussichten auf eine Versorgung wegen Alters oder Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit der in § 1587 a Abs. 2 Nr. 1 bis 4 genannten Art (*auszugleichende Versorgung*) begründet oder aufrechterhalten worden sind. Außer Betracht bleiben *Anrechte* oder Aussichten, die weder mit Hilfe des Vermögens noch durch Arbeit der Ehegatten begründet oder aufrechterhalten worden sind.

(2) Als Ehezeit im Sinne des Absatzes 1 gilt die Zeit vom Tage der Eheschließung bis zur Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags.

2. Wertausgleich von Versorgungsanrechten

§ 1587 a

(1) Ausgleichspflichtig ist der Ehegatte mit den werthöheren Anrechten und Aussichten auf eine auszugleichende Versorgung. Dem berechtigten Ehegatten steht als Ausgleich die Hälfte des Wertunterschiedes zu.

(2) Für die Ermittlung des Wertunterschiedes sind als Werte zugrunde zu legen:

1. bei einem *Anrecht* auf Versorgung aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis oder aus einem Arbeitsverhältnis mit Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen der dem Verhältnis der in die Ehezeit fallenden ruhegehaltfähigen Dienstzeit zu der im Zeitpunkt der Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags unter Hinzurechnung der Zeit bis zur Altersgrenze zu berücksichtigen

III. Versorgungsausgleich

1. Grundsatz

§ 1587

(1) Zwischen den geschiedenen Ehegatten findet ein Versorgungsausgleich statt, soweit für sie oder einen von ihnen in der Ehezeit **Anwartschaften** oder Aussichten auf eine Versorgung wegen Alters oder Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit der in § 1587 a Abs. 2 genannten Art begründet oder aufrechterhalten worden sind. Außer Betracht bleiben **Anwartschaften** oder Aussichten, die weder mit Hilfe des Vermögens noch durch Arbeit der Ehegatten begründet oder aufrechterhalten worden sind.

(2) Als Ehezeit im Sinne der **Vorschriften über den Versorgungsausgleich** gilt die Zeit vom **Beginn des Monats, in dem die Ehe geschlossen worden ist, bis zum Ende des Monats, der dem Eintritt der Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags vorausgeht.**

(3) Für **Anwartschaften oder Aussichten, über die der Versorgungsausgleich stattfindet, gelten ausschließlich die nachstehenden Vorschriften; die güterrechtlichen Vorschriften finden keine Anwendung.**

2. Wertausgleich von Versorgungsanrechten

§ 1587 a

(1) **unverändert**

(2) Für die Ermittlung des Wertunterschiedes sind **folgende** Werte zugrunde zu legen:

1. Bei einer Versorgung oder **Versorgungsanwartschaft** aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis oder aus einem Arbeitsverhältnis mit Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen **Vorschriften oder Grundsätzen ist von dem Betrag auszugehen, der sich im Zeitpunkt des Eintritts der Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags als Versorgung ergäbe. Dabei wird die bis zu die-**

Entwurf

sichtigenden ruhegehaltfähigen Dienstzeit entsprechende Teilbetrag einer Versorgung, die im Zeitpunkt der Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags nach dieser gesamten ruhegehaltfähigen Dienstzeit zu gewähren wäre; hierbei bleiben unfallbedingte Erhöhungen außer Betracht. Insoweit stehen Dienstbezüge entpflichteter Professoren Versorgungsbezügen gleich und gelten die beamtenrechtlichen Vorschriften über die ruhegehaltfähige Dienstzeit entsprechend;

2. bei Rentenanwartschaften aus den gesetzlichen Rentenversicherungen der Betrag, der sich im Zeitpunkt der Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags unter Berücksichtigung der in die Ehezeit fallenden anrechnungsfähigen Versicherungsjahre als Altersruhegeld ergäbe;

Beschlüsse des 6. Ausschusses

sem Zeitpunkt zurückgelegte ruhegehaltfähige Dienstzeit um die Zeit bis zur Altersgrenze erweitert (Gesamtzeit). Maßgebender Wert ist der Teil der Versorgung, der dem Verhältnis der in die Ehezeit fallenden ruhegehaltfähigen Dienstzeit zu der Gesamtzeit entspricht. Unfallbedingte Erhöhungen bleiben außer Betracht. Insofern stehen Dienstbezüge entpflichteter Professoren Versorgungsbezügen gleich und gelten die beamtenrechtlichen Vorschriften über die ruhegehaltfähige Dienstzeit entsprechend.

2. Bei Renten und Rentenanwartschaften aus den gesetzlichen Rentenversicherungen, die den gesetzlichen Rentenanpassungen unterliegen, ist der Betrag zugrunde zu legen, der sich bei Eintritt der Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags aus den in die Ehezeit fallenden anrechnungsfähigen Versicherungsjahren als Altersruhegeld ergäbe; seine Ermittlung richtet sich im einzelnen nach den Vorschriften über die gesetzlichen Rentenversicherungen.

- 2a. Bei Ansprüchen, Anwartschaften oder Ausichten auf Leistungen der betrieblichen Altersversorgung ist,

- a) wenn bei Eintritt der Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags die Betriebszugehörigkeit andauert, der Teil der Versorgung zugrunde zu legen, der dem Verhältnis der in die Ehezeit fallenden Betriebszugehörigkeit zu der Zeit vom Beginn der Betriebszugehörigkeit bis zu der in der Versorgungsregelung vorgesehenen festen Altersgrenze entspricht, wobei der Betriebszugehörigkeit gleichgestellte Zeiten einzubeziehen sind; die Versorgung berechnet sich nach dem Betrag, der sich bei Erreichen der in der Versorgungsregelung vorgesehenen festen Altersgrenze ergäbe, wenn die Bemessungsgrundlagen im Zeitpunkt des Eintritts der Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags zugrunde gelegt würden;
- b) wenn vor dem Eintritt der Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags die Betriebszugehörigkeit beendet worden ist, der Teil der erworbenen Versorgung zugrunde zu legen, der dem Verhältnis der in die Ehezeit fallenden Betriebszugehörigkeit zu der gesamten Betriebszugehörigkeit entspricht, wobei der Betriebszugehörigkeit gleichgestellte Zeiten einzubeziehen sind.

Dies gilt nicht für solche Ansprüche und Anwartschaften auf Leistungen aus einem Versicherungsverhältnis zu einer zusätzlichen Versorgungseinrichtung des öffentlichen Dienstes, auf die Nummer 3 Buchstabe c anzuwenden ist. Für Anwartschaften oder Ausichten auf Leistungen der betrieblichen Altersversorgung, die im Zeitpunkt des Erlas-

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

3. bei Anrechten oder Aussichten auf sonstige Renten oder ähnliche wiederkehrende Leistungen, die der Versorgung wegen Alters oder Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit zu dienen bestimmt sind:

- a) wenn sich die Rente oder Leistung nach der Dauer einer Anrechnungszeit bemißt, der Betrag, der sich *bei Eintritt des Versorgungsfalles im Zeitpunkt der Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags unter Berücksichtigung der in die Ehezeit fallenden Anrechnungszeit als Versorgungsleistung ergäbe*;
- b) wenn sich die Rente oder Leistung nicht nach der Dauer einer Anrechnungszeit bemißt, *sondern lediglich auf Grund der Beschäftigung bei bestimmten Arbeitgebern gewährt wird*, der Teilbetrag der vollen bestimmungsmäßigen Rente oder Leistung, der dem Verhältnis der in die Ehezeit fallenden Zeit einer solchen Beschäftigung zu deren voraussichtlichen Gesamtdauer bis zur Erreichung der für das Ruhegehalt maßgeblichen Altersgrenze entspricht;
- c) wenn sich die Rente oder Leistung nach einem Bruchteil entrichteter Beiträge bestimmt, der Betrag, der sich *bei Eintritt des Versorgungsfalles im Zeitpunkt der Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags als Versorgungsleistung aus den für Ehezeiten entrichteten Beiträgen ergäbe*;

4. bei Rentenanwartschaften auf Grund eines zur Versorgung des Versicherten eingegangenen Versicherungsvertrages:

- a) wenn es sich um eine Versicherung mit einer über den *Zeitpunkt* der Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags hinaus fortbestehenden Prämienzahlungspflicht handelt, der Rentenbetrag, der sich *bei Eintritt des Versicherungsfalles in diesem Zeitpunkt nach vorheriger Umwandlung in eine prämienfreie Versicherung als Leistung des Versicherers ergäbe*. Sind auf die Versicherung Prämien auch für die

ses der Entscheidung noch nicht unverfallbar sind, finden die Vorschriften über den schuldrechtlichen Versorgungsausgleich Anwendung.

3. Bei Anrechten oder Aussichten auf sonstige Renten oder ähnliche wiederkehrende Leistungen, die der Versorgung wegen Alters oder Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit zu dienen bestimmt sind, **ist**,

- a) wenn sich die Rente oder Leistung nach der Dauer einer Anrechnungszeit bemißt, der Betrag **der Versorgungsleistung zugrunde zu legen, der sich aus der in die Ehezeit fallenden Anrechnungszeit ergäbe, wenn bei Eintritt der Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags der Versorgungsfall eingetreten wäre**;
- b) wenn sich die Rente oder Leistung nicht **oder nicht nur** nach der Dauer einer Anrechnungszeit **und auch nicht nach Buchstabe d** bemißt, der Teilbetrag der vollen bestimmungsmäßigen Rente oder Leistung **zugrunde zu legen, der dem Verhältnis der in die Ehezeit fallenden, bei der Ermittlung dieser Rente oder Leistung zu berücksichtigenden Zeit zu deren voraussichtlicher Gesamtdauer bis zur Erreichung der für das Ruhegehalt maßgeblichen Altersgrenze entspricht**;
- c) wenn sich die Rente oder Leistung nach einem Bruchteil entrichteter Beiträge bemißt, der Betrag **zugrunde zu legen, der sich aus den für die Ehezeit entrichteten Beiträgen ergäbe, wenn bei Eintritt der Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags der Versorgungsfall eingetreten wäre**;
- d) wenn sich die Rente oder Leistung nach **den für die gesetzlichen Rentenversicherungen geltenden Grundsätzen bemißt**, der Teilbetrag der sich bei Eintritt der Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags ergebenden Renten wegen Alters **zugrunde zu legen, der dem Verhältnis der in die Ehezeit fallenden Versicherungsjahre zu den insgesamt zu berücksichtigenden Versicherungsjahren entspricht**.

4. Bei **Renten und** Rentenanwartschaften auf Grund eines Versicherungsvertrages, der zur Versorgung des Versicherten eingegangen wurde, **ist**,

- a) wenn es sich um eine Versicherung mit einer über den **Eintritt** der Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags hinaus fortbestehenden Prämienzahlungspflicht handelt, **von dem** Rentenbetrag **auszugehen**, der sich nach vorheriger Umwandlung in eine prämienfreie Versicherung als Leistung des Versicherers ergäbe, **wenn in diesem Zeitpunkt der Versicherungsfall eingetreten wäre**. Sind

Entwurf

Zeit vor der Ehe gezahlt worden, so ist *der Wert des Anwartschaftsrechts mit einem entsprechend geringeren Betrag* anzusetzen;

- b) wenn eine *Prämienzahlungsverpflichtung* über den *Zeitpunkt* der Rechtshängigkeit des Scheidungsantrages hinaus nicht besteht, *der Rentenbetrag, der sich bei Eintritt* des Versicherungsfalles in diesem Zeitpunkt als Leistung des Versicherers ergäbe. Buchstabe a Satz 2 ist anzuwenden.

(3) Stehen einem Ehegatten mehrere Ansprüche auf eine auszugleichende Versorgung im Sinne von Absatz 2 Nr. 1 zu, so ist für die Wertberechnung von den sich nach Anwendung von Ruhensvorschriften ergebenden gesamten Versorgungsbezügen und der gesamten in die Ehezeit fallenden ruhegehaltfähigen Dienstzeit auszugehen; sinngemäß ist zu verfahren, wenn die Versorgung wegen einer Rente oder einer ähnlichen wiederkehrenden Leistung einer Ruhens- oder Anrechnungsvorschrift unterliegen würde.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

auf die Versicherung Prämien auch für die Zeit vor der Ehe gezahlt worden, so ist **der Rentenbetrag** entsprechend geringer anzusetzen;

- b) wenn eine **Prämienzahlungspflicht** über den **Eintritt** der Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags hinaus nicht besteht, **von dem Rentenbetrag auszugehen**, der sich als Leistung des Versicherers ergäbe, wenn in diesem Zeitpunkt der Versicherungsfall **eingetreten wäre**. Buchstabe a Satz 2 ist anzuwenden.

(2 a) Bei Renten und Rentenanswartschaften nach Absatz 2 Nr. 3, deren Wert nicht in gleicher oder nahezu gleicher Weise steigt wie der Wert der in Nr. 1 und 2 genannten Anwartschaften, sowie in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 4 gilt folgendes:

1. Werden die Leistungen aus einem Deckungskapital oder einer vergleichbaren Deckungsrücklage gewährt, ist das Altersruhegeld zugrunde zu legen, das sich ergäbe, wenn der während der Ehe gebildete Teil des Deckungskapitals oder der auf diese Zeit entfallende Teil der Deckungsrücklage als Beitrag in der gesetzlichen Rentenversicherung entrichtet würde;
2. werden die Leistungen nicht oder nicht ausschließlich aus einem Deckungskapital oder einer vergleichbaren Deckungsrücklage gewährt, ist das Altersruhegeld zugrunde zu legen, das sich ergäbe, wenn ein Barwert der Teilversorgung für den Zeitpunkt des Eintritts der Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags ermittelt und als Beitrag in der gesetzlichen Rentenversicherung entrichtet würde. Das Nähere über die Ermittlung des Barwertes bestimmt die Bundesregierung durch Rechtsverordnung.

(2 b) Bei Leistungen der betrieblichen Altersversorgung nach Absatz 2 Nr. 2 a findet Absatz 2 a Nr. 2 Anwendung.

(2 c) Bemißt sich die Rente oder Leistung nicht nach den in den vorstehenden Absätzen genannten Bewertungsmaßstäben, so bestimmt das Gericht die auszugleichende Versorgung in sinngemäßer Anwendung der vorstehenden Vorschriften nach billigem Ermessen.

- (3) **unverändert**

Entwurf

(4) Für die Zwecke der Bewertung nach Absatz 2 bleibt außer Betracht, daß eine für die Versorgung maßgebliche Wartezeit, Mindestbeschäftigungszeit, Mindestversicherungszeit oder ähnliche zeitliche Voraussetzungen im Zeitpunkt der Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags noch nicht erfüllt ist. Dies gilt nicht für solche Zeiten, von denen die Anrechnung beitragsloser Zeiten oder die Rente nach Mindesteinkommen in den gesetzlichen Rentenversicherungen abhängig ist.

(5) *Ein Anwartschaftsrecht, das mit seinem Wert Gegenstand der güterrechtlichen Auseinandersetzung der Ehegatten ist, bleibt außer Ansatz.*

(6) Bei der Wertberechnung sind die in einer Versorgung, Rente oder Leistung enthaltenen Zuschläge, die nur auf Grund einer bestehenden Ehe gewährt werden, sowie Kinderzuschläge und ähnliche familienbezogene Bestandteile auszuscheiden.

§ 1587 b

(1) Sind für den ausgleichspflichtigen Ehegatten während der Ehe Anwartschaftsrechte in einer gesetzlichen Rentenversicherung erworben worden, deren Wert den Gesamtwert der Anrechte und Aussichten des anderen Ehegatten auf eine auszugleichende Versorgung übersteigt, sind auf den berechtigten Ehegatten als Ausgleich Anwartschaftsrechte der gesetzlichen Rentenversicherung entsprechend der Hälfte dieses Wertunterschieds zu übertragen, wenn dieser das Neunfache des in Absatz 3 genannten Betrags überschreitet. Das Gericht kann dem ausgleichspflichtigen Ehegatten auf dessen Antrag nachlassen, als Ausgleich eine Renten-anwartschaft durch Entrichtung von Beiträgen zu einer gesetzlichen Rentenversicherung bis zu einem Zeitraum von fünf Jahren, spätestens jedoch bis zum Versicherungsfall des ausgleichsberechtigten oder ausgleichspflichtigen Ehegatten zu begründen, wenn zu erwarten ist, daß der ausgleichspflichtige Ehegatte nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen dazu in der Lage sein wird. Soweit eine Renten-anwartschaft nach Satz 2 nicht begründet worden ist, tritt die Übertragung mit Ablauf der dort genannten Frist ein. Die Übertragung und Begründung der Renten-anwartschaftsrechte richtet sich im einzelnen nach den Vorschriften über die gesetzlichen Rentenversicherungen.

(2) Soweit der Ausgleich nicht nach Absatz 1 erfolgt, hat der ausgleichspflichtige Ehegatte für den anderen Ehegatten durch Entrichtung von Beiträgen zu einer gesetzlichen Rentenversicherung eine Renten-anwartschaft entsprechend der Hälfte des Wertunterschieds zwischen den beiderseitigen Anrechten und Aussichten auf eine auszugleichende Versorgung zu begründen. Be-

Beschlüsse des 6. Ausschusses

(4) Für die Zwecke der Bewertung nach Absatz 2 bleibt außer Betracht, daß eine für die Versorgung maßgebliche Wartezeit, Mindestbeschäftigungszeit, Mindestversicherungszeit oder ähnliche zeitliche Voraussetzungen im Zeitpunkt des Eintritts der Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags noch nicht erfüllt sind; **Absatz 2 Nr. 2 a Satz 3 bleibt unberührt.** Dies gilt nicht für solche Zeiten, von denen die Anrechnung beitragsloser Zeiten oder die Rente nach Mindesteinkommen in den gesetzlichen Rentenversicherung abhängig ist.

Absatz 5 entfällt

(6) **unverändert**

§ 1587 b

(1) **Hat ein Ehegatte in der Ehezeit Anrechte in einer gesetzlichen Rentenversicherung erworben, die den gesetzlichen Renten Anpassungen unterliegen, und übersteigen sie die Anrechte im Sinne des § 1587 a Abs. 2 Nr. 1, 2, die der andere Ehegatte in der Ehezeit erworben hat, so überträgt das Familiengericht auf diesen Anwartschaften in Höhe der Hälfte dieses Wertunterschieds; das Nähere bestimmt sich nach den Vorschriften über die gesetzlichen Rentenversicherungen.**

vgl. Absatz 3 in der Ausschlußfassung

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

steht die auszugleichende Versorgung des ausgleichspflichtigen Ehegatten, der in einem auf Lebenszeit begründeten öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis oder in einem entsprechenden Arbeitsverhältnis steht, ganz oder teilweise aus einem Anrecht im Sinne des § 1587 a Abs. 2 Nr. 1 gegenüber einer der in § 1229 Abs. 1 Nr. 2 der Reichsversicherungsordnung genannten Körperschaften und übersteigt der Wert dieses Anrechts den Gesamtwert der Anrechte und Ausichten des anderen Ehegatten auf eine auszugleichende Versorgung, so kann jeder Ehegatte durch Erklärung gegenüber dem Gericht im Verfahren nach § 621 f der Zivilprozeßordnung bewirken, daß zur Begründung einer Rentenanwartschaft entsprechend der Hälfte dieses Wertunterschiedes die dafür erforderlichen Beiträge als entrichtet gelten. Die Erklärung wirkt auf den Zeitpunkt zurück, in dem das Urteil über die Verpflichtung zur Entrichtung von Beiträgen rechtskräftig geworden ist. Sie kann nicht mehr abgegeben werden, wenn dem ausgleichspflichtigen Ehegatten eine Versorgung gewährt wird oder der ausgleichsberechtigte Ehegatte die Voraussetzungen für die Gewährung einer Rente wegen Alters oder Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit bereits erfüllt. Die Entrichtung von Beiträgen, der Fortfall der Pflicht zur Beitragsentrichtung und die von den in § 1229 Abs. 1 Nr. 2 der Reichsversicherungsordnung genannten Körperschaften zu erstattenden Aufwendungen, die dem Träger der gesetzlichen Rentenversicherung durch die als entrichtet geltenden Beiträge im Versicherungsfall entstehen, richten sich im einzelnen nach den Vorschriften über die gesetzlichen Rentenversicherungen.

(3) Der Monatsbetrag der nach Absatz 1 oder 2 zu übertragenden oder zu begründenden Anwartschaftsrechte der gesetzlichen Rentenversicherung darf zusammen mit dem Monatsbetrag der in der gesetzlichen Rentenversicherung bereits begründeten Anwartschaftsrechte des ausgleichsberechtigten Ehegatten den Höchstbetrag nicht übersteigen, der sich ergibt, wenn der in den Rechtsverordnungen des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung nach § 1304 c Abs. 2 Nr. 1 der Reichsversicherungsordnung für das Kalenderjahr, in dem der Scheidungsantrag rechtshängig geworden ist, bestimmte Betrag mit der Zahl der auf die Ehe entfallenden Kalendermonate vervielfältigt wird. Der Monatsbetrag der Anwartschaftsrechte des ausgleichsberechtigten Ehegatten bleibt außer Betracht, soweit er auf Steigerungsbeträgen aus Beiträgen der Höhrversicherung und auf Leistungen beruht, die wie Steigerungsbeträge aus Beiträgen der Höhrversicherung zu behandeln sind.

vgl. Absatz 2 Satz 1 des Entwurfs

(2) Hat ein Ehegatte in der Ehezeit ein Anrecht im Sinne des § 1587 a Abs. 2 Nr. 1 gegenüber einer der in § 6 Abs. 1 Nr. 2, § 8 Abs. 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes genannten Körperschaften oder Verbände erworben und übersteigt dieses Anrecht allein oder zusammen mit einem Anrecht im Sinne des § 1587 a Abs. 2 Nr. 2, das den gesetzlichen Rentenanpassungen unterliegt, die Anrechte im Sinne des § 1587 a Abs. 2 Nr. 1, 2, die der andere Ehegatte in der Ehezeit erworben hat, so begründet das Familiengericht für diesen Anwartschaften in einer gesetzlichen Rentenversicherung in Höhe der Hälfte des nach Anwendung von Absatz 1 noch verbleibenden Wertunterschiedes. Das Nähere bestimmt sich nach den Vorschriften über die gesetzlichen Rentenversicherungen.

vgl. Absatz 4 in der Ausschlußfassung

(3) Soweit der Ausgleich nicht nach Absatz 1 oder 2 vorzunehmen ist, hat der ausgleichspflichtige Ehegatte für den Berechtigten als Beiträge zur Begründung von Anwartschaftsrechten auf eine bestimmte Rente in einer gesetz-

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

(4) Absatz 1 gilt nicht, wenn einer der Ehegatten im Zeitpunkt der Scheidung eine Versorgung bereits erlangt hat oder der ausgleichsberechtigte Ehegatte die Voraussetzungen für die Gewährung einer Rente wegen Alters oder Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit bereits erfüllt.

vgl. Absatz 3 des Entwurfs

§ 1587 c

Eine Ausgleichsverpflichtung gemäß § 1587 b Abs. 1, 2 besteht nicht,

1. soweit die Inanspruchnahme des Verpflichteten unter Berücksichtigung der beiderseitigen wirtschaftlichen Verhältnisse, insbesondere des beiderseitigen Vermögenserwerbs in der Ehe, grob unbillig wäre;
2. soweit der Berechtigte in Erwartung der Scheidung durch Handeln oder Unterlassen bewirkt hat, daß ihm zustehende Anrechte oder Aussichten auf eine Versorgung, die nach § 1587 auszugleichen wäre, nicht entstanden oder entfallen sind;
3. soweit der Berechtigte während der Ehe längere Zeit hindurch seine Pflicht, zum Familienunterhalt beizutragen, gröblich verletzt hat.

lichen Rentenversicherung den Betrag zu zahlen, der erforderlich ist, um den Wertunterschied auszugleichen; dies gilt nur, solange der Berechtigte die Voraussetzungen für ein Altersruhegeld aus einer gesetzlichen Rentenversicherung noch nicht erfüllt. Das Nähere bestimmt sich nach den Vorschriften über die gesetzlichen Rentenversicherungen. Nach Absatz 1 zu übertragende oder nach Absatz 2 zu begründende Anrechte sind in den Ausgleich einzubeziehen; im Wege der Verrechnung ist nur ein einmaliger Ausgleich vorzunehmen.

(3 a) Würde sich die Übertragung oder Begründung von Anwartschaften in der gesetzlichen Rentenversicherung voraussichtlich nicht zugunsten des Berechtigten auswirken oder wäre der Versorgungsausgleich in dieser Form nach den Umständen des Falles unwirtschaftlich, soll das Familiengericht den Ausgleich auf Antrag einer Partei in anderer Weise regeln; § 1587 o Abs. 1, 3 gilt sinngemäß.

(4) Der Monatsbetrag der nach Absatz 1 zu übertragenden oder nach Absatz 2, 3 zu begründenden Anwartschaftsrechte in einer gesetzlichen Rentenversicherung darf zusammen mit dem Monatsbetrag der in einer gesetzlichen Rentenversicherung bereits begründeten Anwartschaftsrechte des ausgleichsberechtigten Ehegatten den in § 1304 a Abs. 1 Satz 4, 5 der Reichsversicherungsordnung, § 83 a Abs. 1 Satz 4, 5 des Angestelltenversicherungsgesetzes bezeichneten Höchstbetrag nicht übersteigen.

§ 1587 c

Ein Versorgungsausgleich findet nicht statt,

1. soweit die Inanspruchnahme des Verpflichteten unter Berücksichtigung der beiderseitigen wirtschaftlichen Verhältnisse, insbesondere des beiderseitigen Vermögenserwerbs während der Ehe, grob unbillig wäre;
2. soweit der Berechtigte in Erwartung der Scheidung oder nach der Scheidung durch Handeln oder Unterlassen bewirkt hat, daß ihm zustehende Anrechte oder Aussichten auf eine Versorgung, die nach § 1587 Abs. 1 auszugleichen wären, nicht entstanden oder entfallen sind;
3. unverändert

Entwurf

§ 1587 d

Die Verpflichtung nach § 1587 b Abs. 2 ruht, solange und soweit der Verpflichtete durch die *Erfüllung des Anspruchs auf Entrichtung der Beiträge* unbillig belastet, insbesondere außerstande gesetzt würde, sich selbst zu unterhalten und seinen gesetzlichen Unterhaltungspflichten gegenüber dem geschiedenen Ehegatten und den mit diesem gleichrangig Berechtigten nachzukommen. *Gegenüber der Klage des Ausgleichsberechtigten hat die Geltendmachung des Ruhens der Verpflichtung nach § 1587 b Abs. 2 nur die Wirkung, daß das Gericht bei der Verurteilung zur Begründung von Rentenanwartschaften gleichzeitig festzustellen hat, in welcher Höhe die Verpflichtung ruht.* Ist der Verpflichtete in der Lage, auf die zu entrichtenden Beiträge Raten zu zahlen, so hat das Gericht ferner die Höhe der dem Verpflichteten obliegenden Ratenzahlungen festzusetzen.

§ 1587 e

(1) Für den *Ausgleichsanspruch* nach § 1587 b gilt § 1581 entsprechend.

(2) Mit dem Tod des Berechtigten erlischt die *Verpflichtung zur Entrichtung von Beiträgen* (§ 1587 b Abs. 2), soweit sie vom Verpflichteten noch nicht erfüllt ist.

3. Schuldrechtlicher Versorgungsausgleich

§ 1587 f

Soweit der *Ausgleich durch Entrichtung von Beiträgen zu einer gesetzlichen Rentenversicherung nicht möglich ist oder der ausgleichspflichtige Ehegatte die Verpflichtung zur Entrichtung von Beiträgen nicht erfüllt, erfolgt der Ausgleich nach den Vorschriften der §§ 1587 g bis 1587 q (schuldrechtlicher Versorgungsausgleich).*

Beschlüsse des 6. Ausschusses

§ 1587 d

(1) Auf Antrag des Verpflichteten kann das Gericht anordnen, daß die Verpflichtung nach § 1587 b Abs. 3 ruht, solange und soweit der Verpflichtete durch die *Zahlung* unbillig belastet, insbesondere außerstande gesetzt würde, sich selbst *angemessen* zu unterhalten und seinen gesetzlichen Unterhaltungspflichten gegenüber dem geschiedenen Ehegatten und den mit diesem gleichrangig Berechtigten nachzukommen. Ist der Verpflichtete in der Lage, Raten zu zahlen, so hat das Gericht ferner die Höhe der dem Verpflichteten obliegenden Ratenzahlungen festzusetzen.

(2) Das Gericht kann eine rechtskräftige Entscheidung auf Antrag aufheben oder ändern, wenn sich die Verhältnisse nach der Scheidung wesentlich geändert haben.

§ 1587 e

(1) Für den **Versorgungsausgleich** nach § 1587 b gilt § 1581 entsprechend.

(2) Mit dem Tode des Berechtigten erlischt **der Ausgleichsanspruch.**

(3) Der Anspruch auf Entrichtung von Beiträgen (§ 1587 b Abs. 3) erlischt außerdem, sobald der schuldrechtliche Versorgungsausgleich nach § 1587 g Abs. 1 Satz 2 verlangt werden kann.

(4) Der Ausgleichsanspruch erlischt nicht mit dem Tode des Verpflichteten. Er ist gegen die Erben geltend zu machen.

3. Schuldrechtlicher Versorgungsausgleich

§ 1587 f

In den Fällen, in denen

1. die **Begründung von Anwartschaftsrechten in einer gesetzlichen Rentenversicherung mit Rücksicht auf die Vorschrift des § 1587 b Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz nicht möglich ist,**
2. die **Übertragung oder Begründung von Anwartschaftsrechten in einer gesetzlichen Rentenversicherung mit Rücksicht auf die Vorschrift des § 1587 b Abs. 4 ausgeschlossen ist,**

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

vgl. § 1587 i des Entwurfs

§ 1587 g

Der schuldrechtliche Versorgungsausgleich ist vorzunehmen, wenn beide Ehegatten eine Versorgung erlangt haben oder wenn ein Ehegatte eine Versorgung erlangt hat und der andere Ehegatte wegen Krankheit oder anderer Gebrechen oder Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte auf nicht absehbare Zeit eine ihm nach Ausbildung und Fähigkeiten zumutbare Erwerbstätigkeit nicht ausüben kann oder das 65. Lebensjahr vollendet hat.

§ 1587 h

(1) In den Ausgleich sind einzubeziehen (auszugleichender Versorgungsteil)

1. *bei einer Versorgung aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis oder aus einem Arbeitsverhältnis mit Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen der Teil der Versorgung, der dem Verhältnis der in die Ehezeit fallenden Ruhegehaltfähigen Dienstzeit zu der gesamten Ruhegehaltfähigen Dienstzeit entspricht. Wird wegen Unfalls eine höhere als die nach den allgemeinen Vorschriften erdiente Versorgung gewährt, so bleibt der Unterschiedsbetrag für*

3. **der ausgleichspflichtige Ehegatte die ihm nach § 1587 b Abs. 3 Satz 1 erster Halbsatz auferlegten Zahlungen zur Begründung von Anwartschaftsrechten nicht erbracht hat,**
4. **in den Ausgleich Versorgungsleistungen der betrieblichen Altersversorgung auf Grund solcher Anwartschaften oder Aussichten einzubeziehen sind, die im Zeitpunkt des Erlasses der Entscheidung noch nicht unverfallbar waren,**

erfolgt insoweit der Ausgleich auf Antrag eines Ehegatten nach den Vorschriften der §§ 1587 g bis 1587 n (schuldrechtlicher Versorgungsausgleich).

§ 1587 g

(1) Der Ehegatte, dessen auszugleichende Versorgung die des anderen übersteigt, hat dem anderen Ehegatten als Ausgleich eine Geldrente (Ausgleichsrente) in Höhe der Hälfte des jeweils übersteigenden Betrags zu entrichten. Die Rente kann erst dann verlangt werden, wenn beide Ehegatten eine Versorgung erlangt haben oder wenn der ausgleichspflichtige Ehegatte eine Versorgung erlangt hat und der andere Ehegatte wegen Krankheit oder anderer Gebrechen oder Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte auf nicht absehbare Zeit eine ihm nach Ausbildung und Fähigkeiten zumutbare Erwerbstätigkeit nicht ausüben kann oder das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet hat.

(2) Für die Ermittlung der auszugleichenden Versorgung gilt § 1587 a entsprechend. Hat sich seit Eintritt der Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags der Wert einer Versorgung oder Versorgungsanwartschaft geändert oder ist eine bei Eintritt der Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags vorhandene Versorgung oder Versorgungsanwartschaft weggefallen oder sind Voraussetzungen einer Versorgung eingetreten, die bei Eintritt der Rechtshängigkeit gefehlt haben, so ist dies zusätzlich zu berücksichtigen.

(3) § 1587 d Abs. 2 gilt entsprechend.

entfällt

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

den Ausgleich unberücksichtigt. § 1587 a Abs. 2 Nr. 1 Satz 2 gilt entsprechend;

2. bei Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung der Teil der Rente, der dem Verhältnis der angerechneten Versicherungsjahre, die in die Ehezeit fallen, zu den für die Rente insgesamt angerechneten Versicherungsjahren entspricht;
3. bei sonstigen Renten oder ähnlichen wiederkehrenden Leistungen, die der Versorgung wegen Alters oder Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit zu dienen bestimmt sind:
 - a) wenn sie sich nach der Dauer einer Anrechnungszeit bemessen, der Teil der Rente oder Leistung, der dem Verhältnis der in die Ehezeit fallenden Anrechnungszeit zu der für die Rente oder Leistung insgesamt angerechneten Zeit entspricht;
 - b) wenn sie sich nicht nach der Dauer einer Anrechnungszeit bemessen, sondern lediglich auf Grund der Beschäftigung bei bestimmten Arbeitgebern gewährt werden, der Teil der Rente oder Leistung, der dem Verhältnis der in die Ehezeit fallenden Zeit einer solchen Beschäftigung zu deren Gesamtdauer entspricht. Eine Zeit der Beschäftigung, die nach Erreichen der für das Ruhegehalt bestimmten Altersgrenze liegt, wird hierbei nicht berücksichtigt;
 - c) wenn sie sich nach einem Bruchteil entrichteter Beiträge bestimmen, der Teil der Rente oder Leistung, der auf die für Ehezeiten entrichteten Beiträge zurückgeht;
4. bei einer Rente, die auf Grund eines zur Versorgung des Versicherten eingegangenen Versicherungsvertrages gewährt wird, der Teil der Rente, der dem Verhältnis des während der Ehe angesammelten Deckungskapitals nebst den darauf bis zum Eintritt des Versicherungsfalles angefallenen Gewinnanteilen zu dem der Rentenbemessung zugrunde gelegten Kapitalbetrag entspricht.

(2) Ruht eine auszugleichende Versorgung ganz oder teilweise, weil der Versorgungsberechtigte eine anderweitige nicht auszugleichende Versorgung oder ein sonstiges Einkommen bezieht, so sind diese Bezüge in den Ausgleich in dem Umfang einzubeziehen, in dem die ruhende Versorgung auszugleichen wäre.

(3) Bei mehreren auszugleichenden Versicherungen, deren Einbeziehung sich nach Absatz 1 Nr. 1 regelt, ist der auszugleichende Versorgungsteil unter Zugrundelegung der sich nach Anwendung von Ruhensvorschriften ergebenden gesamten Versorgungsbezüge, der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstzeit und der gesamten mit ihr zusammenfallenden Zeiten des Bestehens der Ehe zu ermitteln; entsprechend

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

ist zu verfahren, wenn die Versorgung wegen einer Rente oder einer ähnlichen wiederkehrenden Leistung einer Ruhens- oder Anrechnungsvorschrift unterliegt.

(4) In den Ausgleich ist eine Versorgung nicht einzubeziehen, die mit ihrem Wert oder mit dem Wert der Anwartschaft Gegenstand einer güterrechtlichen Auseinandersetzung der geschiedenen Ehegatten gewesen ist.

(5) Für die Ermittlung des auszugleichenden Versorgungsteils ist von der Versorgung abzüglich darin enthaltener Zuschläge auf Grund einer bestehenden Ehe, Kinderzuschläge und ähnlicher familienbezogener Bestandteile auszugehen.

§ 1587 i

Der Ehegatte, dessen auszugleichender Versorgungsteil denjenigen des anderen Ehegatten übersteigt, hat dem anderen Ehegatten als Ausgleich eine Geldrente in Höhe der Hälfte des jeweils übersteigenden Betrags zu entrichten.

§ 1587 k

Eine Ausgleichsverpflichtung gemäß § 1587 i besteht nicht,

1. soweit der Berechtigte den nach seinen Lebensverhältnissen angemessenen Unterhalt aus seinen Einkünften und seinem Vermögen bestreiten kann und die Gewährung des Versorgungsausgleichs für den Verpflichteten bei Berücksichtigung der beiderseitigen wirtschaftlichen Verhältnisse eine unbillige Härte bedeuten würde. § 1578 Abs. 3 gilt entsprechend;
2. soweit der Berechtigte in Erwartung der Scheidung oder nach der Scheidung durch Handeln oder Unterlassen bewirkt hat, daß ihm eine Versorgung, die nach § 1587 auszugleichen wäre, nicht gewährt wird;
3. soweit der Berechtigte während der Ehe längere Zeit hindurch seine Pflicht, zum Familienunterhalt beizutragen, gröblich verletzt hat.

§ 1587 l

(1) Der Berechtigte kann vom Verpflichteten in Höhe der laufenden Ausgleichsrente Abtretung der in den Ausgleich einbezogenen Versorgungsansprüche verlangen, die für den gleichen Zeitabschnitt fällig geworden sind oder fällig werden.

(2) Der Wirksamkeit der Abtretung an den Ehegatten gemäß Absatz 1 steht der Ausschluß der Übertragbarkeit und Pfändbarkeit der Ansprüche nicht entgegen.

vgl. § 1587 g Abs. 1 Satz 1 in der Ausschlußfassung

§ 1587 h

Ein Ausgleichsanspruch gemäß § 1587 g besteht nicht,

1. unverändert

2. unverändert

3. unverändert

§ 1587 i

- (1) unverändert

- (2) unverändert

- (3) § 1587 d Abs. 2 gilt entsprechend.

Entwurf

§ 1587 m

(1) Für den Ausgleichsanspruch nach § 1587 i gelten die §§ 1581, 1585 Abs. 1 Satz 2, 3 und § 1585 b Abs. 2, 3 entsprechend.

(2) Der Anspruch erlischt mit dem Tod des Berechtigten; § 1586 Abs. 2 gilt entsprechend. Soweit hiernach der Anspruch erlischt, gehen die nach § 1587 l Abs. 1 abgetretenen Ansprüche auf den Verpflichteten über.

Absatz 1 vgl. § 1587 n Abs. 1 des Entwurfs

Absatz 2 vgl. § 1587 o des Entwurfs

Absatz 3 vgl. § 1587 n Abs. 2 des Entwurfs

vgl. § 1587 p Abs. 2 des Entwurfs

vgl. § 1587 q des Entwurfs

§ 1587 n

(1) Der Ehegatte, für den während der Ehe keine oder geringere Anrechte oder Aussichten auf eine Versorgung wegen Alters oder Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit begründet worden sind, kann von dem anderen Ehegatten verlangen, wegen der künftigen Ausgleichsansprüche abgefunden zu werden, wenn der Verpflichtete hierdurch nicht unbillig belastet wird.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

§ 1587 k

(1) Für den Ausgleichsanspruch nach § 1587 g Abs. 1 Satz 1 gelten die §§ 1581, 1585 Abs. 1 Satz 2, 3 und § 1585 b Abs. 2, 3 entsprechend.

(2) Der Anspruch erlischt mit dem Tod des Berechtigten; § 1586 Abs. 2 gilt entsprechend. Soweit hiernach der Anspruch erlischt, gehen die nach § 1587 i Abs. 1 abgetretenen Ansprüche auf den Verpflichteten über.

§ 1587 l

(1) Ein Ehegatte kann wegen seiner künftigen Ausgleichsansprüche von dem anderen eine Abfindung verlangen, wenn dieser hierdurch nicht unbillig belastet wird.

(2) Für die Höhe der Abfindung ist der nach § 1587 g Abs. 2 ermittelte Zeitwert der beiderseitigen Anrechte und Aussichten auf eine ausgleichende Versorgung zugrunde zu legen.

(3) Die Abfindung kann nur in Form der Zahlung von Beiträgen zu einer gesetzlichen Rentenversicherung oder zu einer privaten Lebens- oder Rentenversicherung verlangt werden. Wird die Abfindung in Form der Zahlung von Beiträgen zu einer privaten Lebens- oder Rentenversicherung gewählt, so muß der Versicherungsvertrag vom Berechtigten auf seine Person für den Fall des Todes und des Erlebens des fünfundsiebzehnten oder eines niedrigeren Lebensjahres abgeschlossen sein und vorsehen, daß Gewinnanteile zur Erhöhung der Versicherungsleistungen verwendet werden. Auf Antrag ist dem Verpflichteten Ratenzahlung zu gestatten, soweit dies nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen der Billigkeit entspricht.

§ 1587 m

Mit dem Tod des Berechtigten erlischt der Anspruch auf Leistung der Abfindung, soweit er von dem Verpflichteten noch nicht erfüllt ist.

§ 1587 n

Ist der Berechtigte nach § 1587 l abgefunden worden, so hat er sich auf einen Unterhaltsanspruch gegen den geschiedenen Ehegatten den Betrag anrechnen zu lassen, den er als Versorgungsausgleich nach § 1587 g erhalten würde, wenn die Abfindung nicht geleistet worden wäre.

Absatz 1 vgl. § 1587 l Abs. 1 der Ausschlußfassung

Entwurf

(2) Die Abfindung kann nur in Form der Zahlung von Beiträgen zu einer privaten Lebens- oder Rentenversicherung verlangt werden; der Versicherungsvertrag muß vom Berechtigten auf seine Person für den Fall des Todes und des Erlebens des 65. oder eines niedrigeren Lebensjahres abgeschlossen sein und vorsehen, daß Gewinnanteile zur Erhöhung der Versicherungsleistungen verwendet werden. Dem Verpflichteten ist Ratenzahlung zu gestatten, soweit dies nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen der Billigkeit entspricht.

§ 1587 o

Die Höhe der Abfindung ist *unter Berücksichtigung des Wertes* der beiderseitigen Anrechte und Aussichten auf eine ausgleichende Versorgung zu bemessen. *Hierbei sind als Wert* zugrunde zu legen:

1. bei einer Versorgung aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis oder aus einem Arbeitsverhältnis mit Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen die Summe der Beiträge, die für eine Nachversicherung des Bediensteten in einer gesetzlichen Rentenversicherung für die gesamte in die Ehezeit fallende ruhegehaltfähige Dienstzeit aufzuwenden wäre; die Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherungen ist dabei außer Betracht zu lassen. Umfaßt die insoweit zu berücksichtigende ruhegehaltfähige Zeit auch Zeiten, die vor der Begründung des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses liegen, so ist für diese von einem Bruttoentgelt in Höhe des Unterhaltszuschusses oder der Dienstbezüge auszugehen, die bei Begründung des Dienstverhältnisses gezahlt worden sind;
2. bei Renten oder Rentenanwartschaften aus den gesetzlichen Rentenversicherungen die Summe der für die Ehezeit auf Grund der Versicherungspflicht, der Berechtigung zur freiwilligen Versicherung oder zum Zwecke der Höherversicherung entrichteten Beiträge zuzüglich der Beiträge, die während einer in die Ehezeit fallenden Ersatz-, Ausfall- oder Zurechnungszeit, auch wenn diese nicht anrechenbar ist, unter Zugrundelegung der vor diesen Zeiten zuletzt entrichteten Beiträge voraussichtlich zu entrichten gewesen wäre. Sind vor einer in die Ehezeit fallenden Ersatz- oder Ausfallzeit Beiträge nicht entrichtet worden, so sind für die Ersatz- oder Ausfallzeit Beiträge in der Höhe anzusetzen, in der im Anschluß an diese Ersatz- oder Ausfallzeit während der Ehe der erste Beitrag entrichtet worden ist;
3. bei einer Versorgung der in § 1587 h Abs. 1 Nr. 3, 4 bezeichneten Art die für die Ehezeit entrichteten Beiträge oder, sofern es sich im Falle des § 1587 h Abs. 1 Nr. 3 Buchstaben a, b

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Absatz 2 vgl. § 1587 l Abs. 3 der Ausschlußfassung

vgl. § 1587 l Abs. 2 in der Ausschlußfassung

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

um eine Versorgung aus einer beitragslosen Versorgungseinrichtung handelt, die Beiträge, die bei Begründung oder Aufrechterhaltung einer entsprechenden Versorgung in der privaten Rentenversicherung für die in die Ehezeit fallende Anrechnungs- oder Beschäftigungszeit üblicherweise aufzuwenden gewesen wären.

vgl. vor § 1587 r des Entwurfs

vgl. vor § 1587 r des Entwurfs

4. Parteivereinbarungen

§ 1587 o

(1) In den Fällen der Begründung von Anwartschaftsrechten durch Zahlungen des ausgleichspflichtigen Ehegatten (§ 1587 b Abs. 3) und des schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs (§ 1587 f) können die Ehegatten eine Vereinbarung schließen.

(2) Die Vereinbarung bedarf im Falle des schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs der notariellen Beurkundung. § 127 a findet auch auf eine Vereinbarung Anwendung, die in einem Verfahren vor dem Familiengericht protokolliert wird.

(3) Die Vereinbarung über Zahlungen zur Begründung von Anwartschaftsrechten muß zur Niederschrift des Familiengerichts erklärt werden; sie bedarf der Genehmigung des Gerichts. Die Genehmigung soll nur verweigert werden, wenn die vereinbarte Leistung zur Sicherung des Berechtigten für den Fall der Erwerbsunfähigkeit und des Alters offensichtlich ungeeignet ist oder wenn die Höhe der vereinbarten Leistung in einem auffälligen Mißverhältnis zu der nach § 1587 b Abs. 3 zu gewährenden Leistung steht.

(4) Die Vereinbarung ist gegenüber dem Versicherungsträger der gesetzlichen Rentenversicherung nur wirksam, wenn die Ehe, für die die Vereinbarung geschlossen worden ist, rechtskräftig geschieden ist.

§ 1587 p

(1) *Das Recht, Abfindung der künftigen Ausgleichsansprüche zu verlangen, erlischt mit Ablauf von zwei Jahren nach der Scheidung der Ehe, wenn der Abfindungsanspruch nicht vorher rechtshängig geworden ist.*

(2) Mit dem Tod des Berechtigten erlischt der Anspruch auf Leistung der Abfindung, soweit er von dem Verpflichteten noch nicht erfüllt ist.

§ 1587 p

Absatz 1 entfällt

Absatz 2 vgl. § 1587 m in der Ausschlußfassung

5. Schutz des Versorgungsschuldners

§ 1587 q

Sind durch die rechtskräftige Entscheidung des Familiengerichts Anwartschaftsrechte in

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

§ 1587 q

Ist der Berechtigte nach § 1587 n abgefunden worden, so hat er sich auf einen Unterhaltsanspruch gegen den geschiedenen Ehegatten den Betrag anrechnen zu lassen, den er als Versorgungsausgleich nach § 1587 i erhalten würde, wenn die Abfindung nicht geleistet worden wäre.

vgl. § 1587 n in der Ausschlußfassung

4. Parteivereinbarungen,
Erlöschen des Ausgleichsanspruchs

vgl. vor § 1587 o in der Ausschlußfassung

§ 1587 r

(1) Über den Versorgungsausgleich können die Ehegatten eine Vereinbarung schließen, solange nicht der Anspruch gemäß § 1587 s erloschen ist. Durch eine Vereinbarung kann ein Ehegatte jedoch keine Anwartschaftsrechte der gesetzlichen Rentenversicherung auf den anderen Ehegatten übertragen. Das gleiche gilt für eine Vereinbarung darüber, inwieweit Beiträge auf Grund der Vorschrift des § 1587 b Abs. 2 Satz 2 als entrichtet gelten sollen.

vgl. § 1587 o in der Ausschlußfassung

(2) Die Vereinbarung bedarf der notariellen Beurkundung. § 127 a findet auch auf eine Vereinbarung Anwendung, die in einem Verfahren in Ehesachen vor dem Prozeßgericht protokolliert wird. Die Vereinbarung ist gegenüber dem Versicherungsträger der gesetzlichen Rentenversicherung nur wirksam, wenn die Ehe, für die die Vereinbarung geschlossen worden ist, rechtskräftig geschieden ist.

§ 1587 s

(1) Der Anspruch auf Versorgungsausgleich durch Übertragung oder Begründung von Anwartschaften in einer gesetzlichen Rentenversicherung (§ 1587 b Abs. 1, 2) erlischt, wenn er nicht bis zur Rechtskraft des Scheidungsurteils anhängig gemacht worden ist. Das gleiche gilt für den schuldrechtlichen Versorgungsausgleich (§ 1587 f), wenn die Voraussetzungen des § 1587 g in diesem Zeitpunkt bereits erfüllt sind.

§ 1587 s

entfällt

(2) Der Anspruch auf Versorgungsausgleich erlischt auch, wenn nach Rechtskraft des Scheidungsurteils das Verfahren wegen des Versorgungsausgleichs länger als ein Jahr nicht betrieben wird.

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, wenn die Ehegatten vor dem nach diesen Vorschriften maßgeblichen Zeitpunkt eine Vereinbarung über den Versorgungsausgleich geschlossen haben oder wenn die Ehe außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes geschieden worden ist."

15. Nach § 1604 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 1605

(1) Verwandte in gerader Linie sind einander verpflichtet, auf Verlangen über ihre Einkünfte und ihr Vermögen Auskunft zu erteilen, soweit dies zur Feststellung eines Unterhaltsanspruchs oder einer Unterhaltsverpflichtung erforderlich ist. Die §§ 260, 261 sind entsprechend anzuwenden.

(2) Vor Ablauf von zwei Jahren kann Auskunft erneut nur verlangt werden, wenn glaubhaft gemacht wird, daß der zur Auskunft Verpflichtete später wesentlich höhere Einkünfte oder weiteres Vermögen erworben hat."

15. Nach § 1604 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 1605

(1) Verwandte in gerader Linie sind einander verpflichtet, auf Verlangen über ihre Einkünfte und ihr Vermögen Auskunft zu erteilen, soweit dies zur Feststellung eines Unterhaltsanspruchs oder einer Unterhaltsverpflichtung erforderlich ist. **Über die Höhe der Einkünfte sind auf Verlangen Belege, insbesondere Bescheinigungen des Arbeitgebers, vorzulegen.** Die §§ 260, 261 sind entsprechend anzuwenden.

(2) **unverändert**

15a. In § 1610 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Verlangt ein eheliches Kind, das in den Haushalt eines geschiedenen Elternteils aufgenommen ist, von dem anderen Elternteil Unterhalt, so gilt als Bedarf des Kindes bis zur Vollendung des achtzehnten Lebensjahres mindestens der für ein nichteheliches Kind der entsprechenden Altersstufe festgesetzte Regelbedarf. Satz 1 ist entsprechend anzuwenden, wenn die Eltern nicht nur vorübergehend getrennt leben oder ihre Ehe für nichtig erklärt worden ist.“

16. . . .

Nummer 16 erledigt

siehe Drucksache 7/3119

17. . . .

Nummer 17 erledigt

siehe Drucksache 7/3119

18. . . .

Nummer 18 erledigt

siehe Drucksache 7/3119

19. § 1629 Abs. 2 wird durch folgende Vorschriften ersetzt:

„(2) Der Vater und die Mutter können das Kind insoweit nicht vertreten, als nach § 1795 ein Vormund von der Vertretung des Kindes ausgeschlossen ist. Leben die Eltern getrennt oder ist die Scheidung ihrer Ehe beantragt, so kann, wenn eine Regelung der Sorge für die

19. § 1629 Abs. 2 wird durch folgende Vorschriften ersetzt:

(2) **unverändert**

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Person des Kindes noch nicht getroffen ist, der Elternteil, in dessen Obhut sich das Kind befindet, Unterhaltsansprüche des Kindes gegen den anderen Elternteil geltend machen. Das Vormundschaftsgericht kann dem Vater und der Mutter nach § 1796 die Vertretung entziehen.

(3) Ist die Scheidung der Ehe der Eltern beantragt, so kann ein Elternteil, solange die Scheidungssache anhängig ist, Unterhaltsansprüche des Kindes gegen den anderen Elternteil nur im eigenen Namen geltend machen. Ein von einem Elternteil erwirktes Urteil und eine zwischen den Eltern getroffene Vereinbarung wirken auch für und gegen das Kind."

20. In § 1632 Abs. 2 und § 1634 Abs. 2 Satz 1 wird jeweils das Wort „Vormundschaftsgericht“ durch das Wort „Familiengericht“ ersetzt.

21. § 1671 wird wie folgt gefaßt:

„§ 1671

(1) Wird die Ehe der Eltern geschieden, so bestimmt das Familiengericht, welchem Elternteil die elterliche Gewalt über ein gemeinschaftliches Kind zustehen soll. *Es trifft die Regelung, die unter Berücksichtigung der gesamten Verhältnisse dem Wohle des Kindes am besten entspricht.*

(2) Von einem übereinstimmenden Vorschlag der Eltern soll das Gericht nur abweichen, wenn dies zum Wohle des Kindes erforderlich ist.

(3) *Begehrt ein Kind, welches das vierzehnte Lebensjahr vollendet hat, die Übertragung der elterlichen Gewalt auf einen Elternteil, so soll das Familiengericht diesem Wunsche entsprechen, es sei denn, daß eine andere Regelung zum Wohle des Kindes erforderlich ist.*

(4) Die elterliche Gewalt soll in der Regel einem Elternteil allein übertragen werden. Erfordert es das Wohl des Kindes, so kann die Vermögenssorge ganz oder teilweise dem anderen Elternteil übertragen werden.

(5) Das Familiengericht kann die Personensorge und die Vermögenssorge einem Vormund oder Pfleger übertragen, wenn dies erforderlich ist, um eine Gefahr für das Wohl oder das Vermögen des Kindes abzuwenden. *Es soll dem Kind für die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen einen Pfleger bestellen, wenn dies zum Wohle des Kindes erforderlich ist.*

(6) Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend, wenn die Ehe der Eltern für nichtig erklärt worden ist."

(3) Ist die Scheidung der Ehe der Eltern beantragt, so kann ein Elternteil, solange die Scheidungssache anhängig ist, Unterhaltsansprüche des Kindes gegen den anderen Elternteil nur im eigenen Namen geltend machen. Ein von einem Elternteil erwirktes Urteil und ein zwischen den Eltern **geschlossener gerichtlicher Vergleich** wirken auch für und gegen das Kind."

20. unverändert

21. § 1671 wird wie folgt gefaßt:

„§ 1671

(1) Wird die Ehe der Eltern geschieden, so bestimmt das Familiengericht, welchem Elternteil die elterliche Gewalt über ein gemeinschaftliches Kind zustehen soll.

(2) Von einem **gemeinsamen** Vorschlag der Eltern soll das **Familiengericht** nur abweichen, wenn dies zum Wohle des Kindes erforderlich ist.

(3) **Haben die Eltern keinen Vorschlag gemacht oder billigt das Familiengericht ihren Vorschlag nicht, so trifft es die Regelung, die unter Berücksichtigung der gesamten Verhältnisse dem Wohle des Kindes am besten entspricht.**

(4) Die elterliche Gewalt soll in der Regel einem Elternteil allein übertragen werden. Erfordert es das Wohl des Kindes, so kann **einem Elternteil die Sorge für die Person, dem anderen die Sorge für das Vermögen des Kindes** übertragen werden.

(5) Das Familiengericht kann die Sorge für die Person und das Vermögen des Kindes einem Vormund oder Pfleger übertragen, wenn dies erforderlich ist, um eine Gefahr für das **geistige oder leibliche** Wohl oder **für** das Vermögen des Kindes abzuwenden.

(6) Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend, wenn die Ehe der Eltern für nichtig erklärt **oder aufgehoben** worden ist. **Haben die Eltern innerhalb von zwei Monaten nach Rechts-**

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

kraft des Urteils, durch das die Ehe für nichtig erklärt oder aufgehoben worden ist, keinen Vorschlag gemacht, so trifft das Familiengericht die Regelung, die unter Berücksichtigung der gesamten Verhältnisse dem Wohle des Kindes am besten entspricht."

22. § 1672 wird wie folgt gefaßt:

„§ 1672

Leben die Eltern nicht nur vorübergehend getrennt oder ist die Scheidung, die Aufhebung oder die Nichtigkeitserklärung ihrer Ehe beantragt, so gilt § 1671 Abs. 1 bis 5 entsprechend. Das Gericht entscheidet auf Antrag eines Elternteils; es entscheidet von Amts wegen, wenn andernfalls das Wohl oder das Vermögen des Kindes gefährdet wäre und die Eltern nicht gewillt oder in der Lage sind, die Gefahr abzuwenden."

22. § 1672 wird wie folgt gefaßt:

„§ 1672

Leben die Eltern nicht nur vorübergehend getrennt, so **bestimmt das Familiengericht, welchem Elternteil die elterliche Gewalt über ein gemeinschaftliches Kind zustehen soll.** Das Gericht entscheidet **nur** auf Antrag eines Elternteils. **Die Vorschriften des § 1671 Abs. 2 bis 4 gelten** entsprechend."

23. In § 1678 Abs. 2 wird das Wort „Vormundschaftsgericht" durch das Wort „Familiengericht" ersetzt.

23. **unverändert**

24. § 1681 Abs. 2 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

„Ist seine Ehe durch Wiederverheiratung seines Ehegatten aufgelöst, so gilt § 1671 Abs. 1 bis 5 entsprechend."

24. **unverändert**

25. § 1695 wird wie folgt gefaßt:

„§ 1695

(1) Das Vormundschaftsgericht und das Familiengericht haben vor einer Entscheidung, welche die Sorge für die Person oder das Vermögen des Kindes betrifft, die Eltern zu hören. Sie dürfen hiervon nur aus schwerwiegenden Gründen absehen.

(2) Die Gerichte können mit dem Kind persönlich Fühlung nehmen."

25. **unverändert**

26. § 1696 wird wie folgt gefaßt:

„§ 1696

Das Vormundschaftsgericht und das Familiengericht können während der Dauer der elterlichen Gewalt ihre Anordnungen jederzeit ändern, wenn sie dies im Interesse des Kindes für angezeigt halten."

26. **unverändert**

27. § 1697 wird aufgehoben.

27. **unverändert**

28. . . .

Nummer 28 erledigt

siehe Drucksache 7/3119

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

29. . . .

Nummer 29 erledigt

siehe Drucksache 7/3119

30. . . .

Nummer 30 erledigt

siehe Drucksache 7/3119

31. . . .

Nummer 31 erledigt

siehe Drucksache 7/3119

32. . . .

Nummer 32 erledigt

siehe Drucksache 7/3119

33. . . .

Nummer 33 erledigt

siehe Drucksache 7/3119

34. Die §§ 1848, 1933, 2077 Abs. 1 Satz 2 fallen weg.

34. § 1848 fällt weg.

34a. § 1933 erhält folgende Fassung:**„§ 1933**

Das Erbrecht des überlebenden Ehegatten sowie das Recht auf den Voraus ist ausgeschlossen, wenn zur Zeit des Todes des Erblassers die Voraussetzungen für die Scheidung der Ehe gegeben waren und der Erblasser die Scheidung beantragt oder ihr zugestimmt hatte. Das gleiche gilt, wenn der Erblasser auf Aufhebung der Ehe zu klagen berechtigt war und die Klage erhoben hatte. In diesen Fällen ist der Ehegatte nach Maßgabe der §§ 1570 bis 1586 b unterhaltsberechtig.

34b. § 2077 wird wie folgt geändert:**a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:**

„Der Auflösung der Ehe steht es gleich, wenn zur Zeit des Todes des Erblassers die Voraussetzungen für die Scheidung der Ehe gegeben waren und der Erblasser die Scheidung beantragt oder ihr zugestimmt hatte.“

b) In Absatz 1 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 angefügt:

„Das gleiche gilt, wenn der Erblasser zur Zeit seines Todes auf Aufhebung der Ehe zu klagen berechtigt war und die Klage erhoben hatte.“

35. In § 2268 Abs. 2 werden die Worte „oder liegen die Voraussetzungen des § 2077 Abs. 1 Satz 2 vor“ gestrichen.

35. § 2268 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Wird die Ehe vor dem Tode eines der Ehegatten aufgelöst oder liegen die Voraussetzungen des § 2077 Abs. 1 Satz 2 oder 3 vor, so

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

bleiben die Verfügungen insoweit wirksam, als anzunehmen ist, daß sie auch für diesen Fall getroffen sein würden.“

36. In § 2279 Abs. 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Der Auflösung der Ehe steht es gleich, wenn die Ehe gescheitert war und der Erblasser zur Zeit seines Todes die Scheidung beantragt hatte. Das gleiche gilt, wenn der Erblasser auf Aufhebung der Ehe zu klagen berechtigt war und die Klage erhoben hatte.“

Nummer 36 entfällt

- 36a. In § 2331 a Abs. 2 Satz 2 zweiter Halbsatz wird das Wort „Vormundschaftsgerichts“ durch das Wort „Familiengerichts“ ersetzt.

37. § 2335 fällt weg.

37. unverändert

Artikel 2

**Anderung des Einführungsgesetzes
zum Bürgerlichen Gesetzbuch**

Artikel 17 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Für das Scheidungsbegehren der Frau sind die deutschen Gesetze auch dann maßgebend, wenn in dem Zeitpunkt, in dem die Entscheidung ergeht, nur die Frau die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt.“

Artikel 2

unverändert

Artikel 3

Anderung des Ehegesetzes

1. Die §§ 6 Abs. 1, §§ 19, 22, 26, 27, 37 Abs. 2, § 39 Abs. 2 Satz 2, §§ 41 bis 47, 48 Abs. 1 und 3, §§ 49 bis 70, 72, 73, 76 des Gesetzes Nr. 16 des Kontrollrats (Ehegesetz) vom 20. Februar 1946 (Amtsblatt des Kontrollrats in Deutschland S. 77, 294) verlieren ihre Wirksamkeit. Dies gilt nicht im Land Berlin.

2. § 6 Abs. 2 und § 48 Abs. 2 werden aufgehoben.

3. . . .

4. Nach § 25 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 26

(1) Die vermögensrechtlichen Folgen der Nichtigkeit einer Ehe bestimmen sich nach den Vorschriften über die Folgen der Scheidung.

Artikel 3

Anderung des Ehegesetzes

1. Die § 4 Abs. 2, § 6 Abs. 1, §§ 19, 22, 26, 27, 37 Abs. 2, § 39 Abs. 2 Satz 2, §§ 41 bis 47, 48 Abs. 1 und 3, §§ 49 bis 53, § 55 Abs. 2 Satz 2, §§ 56 bis 70, 72, 73, 76 des Gesetzes Nr. 16 des Kontrollrats (Ehegesetz) vom 20. Februar 1946 (Amtsblatt des Kontrollrats in Deutschland S. 77, 294) verlieren ihre Wirksamkeit. Dies gilt nicht im Land Berlin.

- 1a. In § 4 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „und Geschlechtsgemeinschaft“ gestrichen.

2. unverändert

Nummer 3 erledigt

siehe Drucksache 7/3119

4. Nach § 25 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 26

(1) unverändert

Entwurf

(2) Hat ein Ehegatte die Nichtigkeit der Ehe bei der Eheschließung gekannt, so kann der andere Ehegatte *ihm* binnen sechs Monaten, nachdem die Ehe rechtskräftig für nichtig erklärt ist, *erklären, daß* die für den Fall der Scheidung vorgesehenen vermögensrechtlichen Folgen für die Zukunft *ausgeschlossen sein sollen*. Gibt er eine solche Erklärung ab, ist insoweit die Vorschrift des Absatzes 1 nicht anzuwenden. Hat auch der andere Ehegatte die Nichtigkeit der Ehe bei der Eheschließung gekannt, so steht ihm das in Satz 1 vorgesehene Recht nicht zu.

(3) Im Falle des § 20 stehen dem Ehegatten, der die Nichtigkeit der Ehe bei der Eheschließung gekannt hat, Ansprüche auf Unterhalt und Versorgungsausgleich nicht zu, soweit diese Ansprüche entsprechende Ansprüche des Ehegatten der früheren Ehe beeinträchtigen würden."

5. An § 37 Abs. 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

"(2) Hat ein Ehegatte in den Fällen der §§ 30 bis 32 die Aufhebbarkeit der Ehe bei Eheschließung gekannt oder ist in den Fällen der §§ 33 und 34 die Täuschung oder Drohung von ihm oder mit seinem Wissen verübt worden, so kann der andere Ehegatte ihm binnen sechs Monaten nach der Rechtskraft des Aufhebungsurteils erklären, daß die für den Fall der Scheidung vorgesehenen vermögensrechtlichen Folgen für die Zukunft ausgeschlossen sein sollen. Gibt er eine solche Erklärung ab, findet insoweit die Vorschrift des Absatzes 1 keine Anwendung. Hat im Falle des § 30 auch der andere Ehegatte die Aufhebbarkeit der Ehe bei Eheschließung gekannt, so steht ihm das in Satz 1 vorgesehene Recht nicht zu."

6. An § 39 Abs. 2 werden folgende Sätze angefügt:

"Im übrigen bestimmen sich die Folgen der Aufhebung nach § 37 Abs. 1. Hat der beklagte Ehegatte bei der Eheschließung gewußt, daß der für tot erklärte Ehegatte die Todeserklärung überlebt hat, so findet § 37 Abs. 2 Satz 1, 2 entsprechende Anwendung."

Artikel 4

Änderung sozialversicherungsrechtlicher Vorschriften für die Zeit bis 31. Dezember 1979

1. Die Reichsversicherungsordnung wird wie folgt geändert:

a) In § 592 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

"Beruhte der Unterhaltsanspruch auf den §§ 1573, 1574 oder 1576 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, so wird Rente gewährt, solange die frühere Ehefrau ohne den Arbeitsunfall unterhaltsberechtig gewesen wäre."

Beschlüsse des 6. Ausschusses

(2) Hat ein Ehegatte die Nichtigkeit der Ehe bei der Eheschließung gekannt, so kann der andere Ehegatte binnen sechs Monaten, nachdem die Ehe rechtskräftig für nichtig erklärt ist, **durch Erklärung gegenüber dem Ehegatten** die für den Fall der Scheidung vorgesehenen vermögensrechtlichen Folgen für die Zukunft **ausschließen**. Gibt er eine solche Erklärung ab, ist insoweit die Vorschrift des Absatzes 1 nicht anzuwenden. Hat auch der andere Ehegatte die Nichtigkeit der Ehe bei der Eheschließung gekannt, so steht ihm das in Satz 1 vorgesehene Recht nicht zu."

(3) **unverändert**

5. **unverändert**

6. **unverändert**

Artikel 4

Änderung sozialversicherungsrechtlicher Vorschriften

1. Die Reichsversicherungsordnung wird wie folgt geändert **und ergänzt**:

a) In § 592 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

"Beruhte der Unterhaltsanspruch auf den §§ 1573, 1574, 1576 oder **1577 a** des Bürgerlichen Gesetzbuchs, so wird **die** Rente gewährt, solange die frühere Ehefrau ohne den Arbeitsunfall unterhaltsberechtig gewesen wäre."

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

b) § 1265 erhält folgende Fassung:

„§ 1265

(1) Einer früheren Ehefrau des Versicherten, deren Ehe mit dem Versicherten geschieden, für nichtig erklärt oder aufgehoben ist, wird nach dem Tode des Versicherten Rente gewährt, wenn in die Ehe anrechnungsfähige Versicherungsjahre oder bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres zurückgelegte Rentenbezugszeiten des Versicherten fallen. Die Rente wird jedoch nur gewährt,

1. solange die frühere Ehefrau berufsunfähig (§ 1246 Abs. 2) oder erwerbsunfähig (§ 1247 Abs. 2) ist oder mindestens ein waisenrentenberechtigtes Kind erzieht,
2. wenn sie im Zeitpunkt der Scheidung, Nichtigklärung oder Aufhebung der Ehe oder bei Beendigung der Erziehung mindestens eines waisenrentenberechtigten Kindes das 45. Lebensjahr vollendet hatte oder
3. wenn sie das 60. Lebensjahr vollendet hat.

(2) Ist eine Witwe vorhanden, gilt Absatz 1 nicht, wenn die frühere Ehefrau auf Unterhalt in vollem Umfang ausdrücklich verzichtet oder zur Abgeltung ihrer Unterhaltsansprüche eine Abfindung erhalten hat.“

b) In § 1265 werden hinter den Worten „mit dem Versicherten“ die Worte „vor dem ... (Inkrafttreten des 1. EheRG) ...“ eingefügt.

c) Nach § 1265 wird folgender § 1265 a eingefügt:

„§ 1265 a

(1) Einem unverheirateten früheren Ehegatten, dessen Ehe nach dem ... (Tag vor Inkrafttreten des 1. EheRG) ... geschieden, für nichtig erklärt oder aufgehoben ist, wird nach dem Tode seines früheren Ehegatten für die Zeit der Erziehung mindestens eines waisenrentenberechtigten Kindes eine Rente aus eigener Versicherung gewährt, wenn der Berechtigte vor dem Tode des früheren Ehegatten eine Versicherungszeit von sechzig Kalendermonaten zurückgelegt hat und keine Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit gegen ein Entgelt oder Arbeitseinkommen ausübt, das durchschnittlich im Monat drei Zehntel der für Monatsbezüge geltenden Beitragsbemessungsgrenze (§ 1385 Abs. 2) überschreitet, und eine solche Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit wegen der Kindererziehung nicht erwartet werden kann. Die Rente ist nach § 1253 Abs. 2 zu berechnen, solange der Berechtigte mindestens drei waisenrentenberechtigten Kinder oder zwei waisenrentenberechtigten Kinder unter sechs Jahren erzieht und keine Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit gegen ein Entgelt oder Arbeitseinkommen ausübt, das durchschnittlich im Monat ein Achtel der für Monatsbezüge geltenden Beitragsbemessungsgrenze überschreitet, und eine solche Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit wegen der Kin-

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

dererziehung nicht erwartet werden kann; im übrigen ist die Rente nach § 1253 Abs. 1 zu berechnen. Der Erziehung eines waisenrentenberechtigten Kindes steht die Sorge für ein waisenrentenberechtigtes Kind mit körperlichen oder geistigen Gebrechen gleich. Eine nach § 1253 Abs. 1 berechnete Rente gilt als Rente wegen Berufsunfähigkeit, eine nach § 1253 Abs. 2 berechnete Rente gilt als Rente wegen Erwerbsunfähigkeit.

(2) Trifft eine Rente nach Absatz 1 mit einer Rente nach §§ 1246, 1247 oder 1248 zusammen, ist die höhere Rente zu gewähren.

(3) Die Rente nach Absatz 1 fällt mit Ablauf des Monats weg, in dem ihre Voraussetzungen entfallen. Sie lebt vom Ablauf des Monats wieder auf, in dem ihre Voraussetzungen wieder erfüllt sind; § 1290 Abs. 3 Satz 3 zweiter Halbsatz gilt entsprechend. Eine nach § 1253 Abs. 2 berechnete Rente ist mit Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 2 erster Halbsatz entfallen, in eine nach § 1253 Abs. 1 zu berechnende Rente umzuwandeln.“

c) § 1268 wird wie folgt geändert:

entfällt

aa) In Absatz 1 werden die Worte „und die Renten nach §§ 1265 und 1266 Abs. 2“ gestrichen.

bb) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2 a eingefügt:

„(2 a) Die Renten nach §§ 1265 und 1266 Abs. 2 betragen sechs Zehntel des Teils der nach § 1253 Abs. 2 berechneten Versichertenrente ohne Kinderzuschuß, der dem Verhältnis der in die Ehezeit fallenden angerechneten Versicherungsjahre und bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres zurückgelegten Rentenbezugszeiten zu den bei der Berechnung der Versichertenrenten insgesamt angerechneten Versicherungsjahre und bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres zurückgelegten Rentenbezugszeiten entspricht. Bei der Berechnung des Verhältnisses bleiben zusätzliche Zeiten nach § 1254 Abs. 1 a Satz 2 und Ausfallzeiten nach Artikel 2 § 14 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes, die bei der Berechnung der Versichertenrente angerechnet worden sind, sowie Rentenbezugszeiten, soweit sie mit Zeiten zusammentreffen, die nach § 1258 angerechnet worden sind, unberücksichtigt.“

cc) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Sind mehrere Berechtigte nach den §§ 1264 und 1265 oder nach § 1266 Abs. 1 und 2 vorhanden, sind die Renten nach

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

§§ 1265 oder 1266 Abs. 2 nach den Absätzen 2 und 3 zu berechnen. Jeder der in Satz 1 genannten Berechtigten erhält jedoch nur den Teil der für ihn nach den Absätzen 1, 2 und 3 zu berechnenden Rente, der im Verhältnis zu den anderen Berechtigten der Dauer seiner Ehe mit dem Versicherten entspricht, der Berechtigte nach §§ 1265 oder 1266 Abs. 2 aber höchstens den Betrag, der sich bei Berechnung seiner Rente nach Absatz 2 a ergibt, und der Berechtigte nach §§ 1264 oder 1266 Abs. 1 mindestens den Betrag, der sich bei Kürzung seiner nach den Absätzen 1, 2 und 3 berechneten Rente um die nach Absatz 2 a berechnete Rente des nach §§ 1265 oder 1266 Abs. 2 Berechtigten ergibt. Ist nach Feststellung der Rente ein weiterer Berechtigter zu berücksichtigen, so sind die Renten nach Satz 1 neu festzustellen mit Wirkung vom Ablauf des Monats, der dem Monat folgt, in dem der neue Feststellungsbescheid zugestellt wird.“

dd) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Als Zeit, die in die Ehe fällt, gilt die Zeit vom Tage der Eheschließung bis zur Rechtshängigkeit des Scheidungsantrages. § 1259 Abs. 4 gilt entsprechend.“

c/1 In § 1303 werden folgende Absätze 9 und 10 angefügt:

„(9) Der sich nach Absatz 1 ergebende Betrag ist bei Versicherten, von denen Anwartschaftsrechte nach § 1587 b Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs an ihren früheren Ehegatten übertragen sind, um die Hälfte des Betrages zu mindern, der bei Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich nach § 1304 a Abs. 6 als Beitrag zum Ausgleich der im Zeitpunkt der Beitragserstattung noch bestehenden Minderung der Anwartschaftsrechte zu entrichten gewesen wäre. Bei Versicherten, denen Anwartschaftsrechte nach § 1587 b Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs übertragen oder für die Anwartschaftsrechte nach § 1587 b Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder nach § 1304 b Abs. 1 begründet sind, ist der sich nach Absatz 1 ergebende Betrag um die Hälfte des Betrages zu erhöhen, der bei Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich nach § 1304 b Abs. 1 Satz 2 als Beitrag für die insgesamt übertragenen und begründeten Anwartschaftsrechte zu entrichten gewesen wäre.“

(10) Eine Beitragserstattung erfolgt nicht an Versicherte, die nach § 1229 oder § 6 des

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Angestelltenversicherungsgesetzes versicherungsfrei oder die nach den §§ 1230 oder 1231, den §§ 7 oder 8 des Angestelltenversicherungsgesetzes oder § 32 des Reichsknappschaftsgesetzes von der Versicherungspflicht befreit sind, wenn die Wartezeit von sechzig Kalendermonaten durch die sich nach § 1304 a Abs. 5 ergebende Zahl an Monaten allein oder zusammen mit Beitragszeiten erfüllt ist."

- d) Nach § 1303 wird folgender Unterabschnitt eingefügt:

**„V. Anwartschaftsrechte und Ansprüche
früherer Ehegatten**

§ 1304

(1) Zur Ermittlung des für den Wertausgleich von Versorgungsanrechten nach § 1587 a Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs maßgebenden Betrages an Renten und Rentenanwartschaften aus den gesetzlichen Rentenversicherungen ist der Monatsbetrag des Altersruhegeldes einschließlich der für die bis zum Versicherungsfall anzusetzenden Werteinheiten für eine bisher angerechnete Zurechnungszeit ohne Kinderzuschuß, Steigerungsbeträge für Beiträge der Höherversicherung und Leistungen nach § 1260 a zu berechnen. Dabei gilt als Zeitpunkt des Versicherungsfalles das Ende der sich aus § 1587 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ergebenden Ehezeit.

(2) Der sich nach Absatz 1 ergebende Monatsbetrag des Altersruhegeldes ist mit dem Verhältnis zu vervielfältigen, in dem die Summe der bei der Ermittlung der für den Versicherten maßgebenden Rentenbemessungsgrundlage zugrunde gelegten Verhältniswerte (Werteinheiten) für in die Ehezeit fallende und nach Absatz 1 berücksichtigte Zeiten zu der Summe der insgesamt zugrunde gelegten Werteinheiten steht. Fallen Ehezeiten in einen Zeitraum, für den ein Entgelt bescheinigt worden ist, so bestimmt sich das Entgelt für die Ehezeit nach dem Anteil der Ehezeit zur Gesamtzeit dieses Zeitraumes. Bei der Berechnung des Verhältnisses bleiben Werteinheiten nach Artikel 2 §§ 14 und 55 a des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes unberücksichtigt. Im übrigen gilt § 1255 Abs. 3 Buchstabe b Satz 2 entsprechend. Der sich hiernach ergebende Betrag ist um Steigerungsbeträge für Beiträge der Höherversicherung und Leistungen nach § 1260 a zu erhöhen, soweit sie auf die Ehezeit entfallen; § 1297 Satz 1 gilt entsprechend. Der Betrag, der nicht den gesetzlichen Rentenanpassungen unterliegt, ist getrennt auszuweisen.

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

(3) Ist in dem nach Absatz 1 ermittelten Monatsbetrag des Altersruhegeldes ein Leistungsanteil aus der knappschaftlichen Rentenversicherung enthalten, ist auf den Leistungsanteil, der nicht auf die knappschaftliche Rentenversicherung entfällt, Absatz 2 und auf den Leistungsanteil aus der knappschaftlichen Rentenversicherung § 96 Abs. 2 des Reichsknappschaftsgesetzes entsprechend anzuwenden.

§ 1304 a

(1) Sind auf Grund einer rechtskräftigen Entscheidung des Familiengerichts Anwartschaftsrechte nach § 1587 b Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs übertragen, wird zur Ermittlung von Werteinheiten der Monatsbetrag der übertragenen Anwartschaftsrechte, soweit sie in dem als Versicherungsfall geltenden Zeitpunkt beim Verpflichteten vorhanden waren, durch die allgemeine Bemessungsgrundlage geteilt, die für das Jahr des als Versicherungsfall geltenden Zeitpunkts (§ 1304 Abs. 1 Satz 2) maßgebend und mit 0,0000125 vervielfältigt ist. § 1255 Abs. 3 Buchstabe b Satz 2 gilt entsprechend. Die sich nach den Sätzen 1 und 2 ergebenden Werteinheiten sind nur insoweit zu berücksichtigen, als sie in dem als Versicherungsfall geltenden Zeitpunkt beim Berechtigten zusammen mit den sich aus dem Monatsbetrag der bereits begründeten Anwartschaftsrechte des Berechtigten ergebenden Werteinheiten nicht zu einer Überschreitung der Anzahl von Werteinheiten führen, die sich bei entsprechender Anwendung der Sätze 1 und 2 aus dem Höchstbetrag nach den Sätzen 4 und 5 ergeben. Höchstbetrag ist der Betrag, der sich ergibt, wenn die für das Kalenderjahr, in dem der Versicherungsfall als eingetreten gilt, bestimmte allgemeine Bemessungsgrundlage mit der Zahl der auf die Ehezeit entfallenden Kalendermonate und dem Faktor 0,0002083 vervielfältigt wird. Der Monatsbetrag der Anwartschaftsrechte des Berechtigten bleibt außer Betracht, soweit er auf Steigerungsbeträgen aus Beiträgen der Höherversicherung und auf Leistungen beruht, die wie Steigerungsbeträge aus Beiträgen der Höherversicherung zu behandeln sind.

(2) Soweit in dem nach § 1304 ermittelten Betrag ein Leistungsanteil aus der knappschaftlichen Rentenversicherung enthalten war, ist der Monatsbetrag der übertragenen Anwartschaftsrechte entsprechend den jeweiligen Leistungsanteilen aufzuteilen. Auf den Monatsbetrag der übertragenen Anwartschaftsrechte ohne den auf die knappschaftliche Rentenversicherung entfallenden Anteil ist Absatz 1 Sätze 1 und 2, auf den auf die knappschaftliche Rentenversicherung entfallenden Anteil § 96 a Abs. 1 Sätze 1 und 2

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

des Reichsknappschaftsgesetzes entsprechend anzuwenden.

(3) Soweit von einem Versicherten der knappschaftlichen Rentenversicherung an einen Versicherten der Rentenversicherung der Arbeiter Anwartschaftsrechte übertragen sind, sind in der Rentenversicherung der Arbeiter anstelle der für die knappschaftliche Rentenversicherung festgesetzten Werteinheiten die sich in entsprechender Anwendung des Absatzes 1 ergebenden Werteinheiten festzusetzen.

(4) Der Jahresbetrag der Rente (§§ 1253, 1254) mindert oder erhöht sich um den Betrag, der sich ergibt, wenn die nach den Absätzen 1 bis 3 ermittelten Werteinheiten mit der der Rentenberechnung zugrunde liegenden allgemeinen Bemessungsgrundlage und bei einer Rente nach § 1253 Abs. 2 oder § 1254 mit 0,00015 oder bei einer Rente nach § 1253 Abs. 1 mit 0,0001 vervielfältigt werden. Besteht bei Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich ein Anspruch auf eine Rente, erfolgt eine Minderung der Rente des Verpflichteten erst, wenn

- a) für ihn eine Rente aus einem späteren Versicherungsfall
- oder
- b) aus der Versicherung des Berechtigten eine Rente

zu gewähren ist. Solange nicht aus der Versicherung des Berechtigten eine Rente zu gewähren ist, ist im Falle des Buchstaben a mindestens der bisherige monatliche Rentenzahlungsbetrag zu gewähren. Findet bei dem Berechtigten § 1254 Abs. 1 a Anwendung, ist die Anzahl der nach den Absätzen 1 bis 3 ermittelten Werteinheiten für jeden zuschlagsfähigen Kalendermonat um 0,6 vom Hundert zu erhöhen; § 1255 Abs. 3 Buchstabe b Satz 2 gilt entsprechend. Ist eine nach § 1269 Abs. 1 zu berechnende Vollwaisenrente zu gewähren, bleibt eine Minderung und Erhöhung nach Satz 1 und ein Ausgleich nach Absatz 6 unberücksichtigt.

(5) Bei den Berechtigten wird für die Erfüllung der Wartezeiten einschließlich der nach § 1248 Abs. 7 Satz 1 erforderlichen Versicherungszeit von einhundertachtzig Kalendermonaten die Zahl hinzugerechnet, die sich ergibt, wenn die Werteinheiten nach den Absätzen 1 bis 3 durch 6,25 geteilt werden und die sich ergebende Zahl auf die nächste volle Zahl nach oben gerundet wird, höchstens jedoch insoweit, als die sich ergebende Zahl zusammen mit der Zahl der in die Ehezeit fallenden mit Beiträgen belegten Kalendermonate und anrechenbaren Ersatzzeiten

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

die Gesamtzahl der in die Ehezeit fallenden Kalendermonate nicht übersteigt. Bei der Ermittlung der nach § 1248 Abs. 7 Satz 1 erforderlichen Anzahl an anrechnungsfähigen Versicherungsjahren bleiben in die Ehezeit fallende anrechenbare Ausfallzeiten nach § 1259 Abs. 1 insoweit außer Betracht, als die Summe der sich nach Satz 1 ergebenden Zahl und der Zahl der in die Ehezeit fallenden mit Beiträgen belegten Kalendermonate und anrechenbaren Ersatzzeiten zusammen mit der Zahl dieser Ausfallzeiten die Gesamtzahl der in die Ehezeit fallenden Kalendermonate übersteigt.

(6) Der Verpflichtete kann die Minderung seiner Anwartschaftsrechte ganz oder teilweise durch Entrichtung von Beiträgen ausgleichen; Absatz 1, § 1233 Abs. 2 und 2 a und § 1304 b Abs. 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 1304 b

(1) Ist auf Grund einer rechtskräftigen Entscheidung des Familiengerichts oder einer zwischen den geschiedenen Ehegatten getroffenen und nach § 1587 o Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs von dem Familiengericht genehmigten Vereinbarung als Beiträge zur Begründung von Anwartschaftsrechten auf eine bestimmte Rente in einer gesetzlichen Rentenversicherung ein Betrag zu zahlen, gilt § 1304 a Abs. 1 entsprechend. Als Beitrag ist für je einhundert Werteinheiten der Betrag zu entrichten, der sich aus der Anwendung des im Zeitpunkt der Entrichtung geltenden Beitragssatzes auf das zuletzt in den Rechtsverordnungen der Bundesregierung nach § 1256 Abs. 1 Buchstabe c bestimmte durchschnittliche Bruttoarbeitsentgelt ergibt. Der Entrichtung der Beiträge steht eine Bereiterklärung gleich, wenn die Beiträge unverzüglich entrichtet werden; die Bereiterklärung kann vor Feststellung der Ausgleichsverpflichtung erfolgen. § 1233 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Sind auf Grund einer rechtskräftigen Entscheidung des Familiengerichts Anwartschaftsrechte der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 1587 b Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs begründet, gilt § 1304 a Abs. 1 entsprechend. Die Aufwendungen, die dem Versicherungsträger auf Grund der nach § 1587 b Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs begründeten Anwartschaftsrechte der gesetzlichen Rentenversicherung entstehen, werden von dem zuständigen Träger der Versorgungslast erstattet.

(3) § 1304 a Abs. 4 Sätze 1 und 4 und Abs. 5 gilt für die auf die entrichteten Beiträge oder begründeten Anwartschaften entfallenden Werteinheiten entsprechend.

§ 1304 c

(1) Hat der Berechtigte keine Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung entrichtet und sind Anwartschaftsrechte der gesetzlichen Rentenversicherung auf Grund einer rechtskräftigen Entscheidung des Familiengerichts nach § 1587 b Abs. 1 oder 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs auf ihn übertragen oder für ihn begründet, gilt er als in dem Zweig der gesetzlichen Rentenversicherung versichert, in dem das Konto des Verpflichteten geführt wird. Wird das Konto des Verpflichteten in der knappschaftlichen Rentenversicherung geführt oder hat der Verpflichtete keine Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung entrichtet, steht dem Berechtigten, der keine Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung entrichtet hat, die Wahl zwischen der Rentenversicherung der Arbeiter und der Rentenversicherung der Angestellten frei. Hat der Berechtigte zuletzt Beiträge zur knappschaftlichen Rentenversicherung entrichtet und sind Anwartschaftsrechte der gesetzlichen Rentenversicherung auf Grund einer rechtskräftigen Entscheidung des Familiengerichts nach § 1587 b Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs für ihn begründet, steht ihm die Wahl zwischen der Rentenversicherung der Arbeiter und der Rentenversicherung der Angestellten frei. Sind auf Grund einer rechtskräftigen Entscheidung des Familiengerichts oder auf Grund einer zwischen den geschiedenen Ehegatten getroffenen und nach § 1587 o Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs von dem Familiengericht genehmigten Vereinbarung Anwartschaftsrechte der gesetzlichen Rentenversicherung zu begründen, sind die Sätze 1 bis 3 entsprechend anzuwenden.

(1 a) Das Wahlrecht nach Absatz 1 kann vor der von dem Familiengericht zu treffenden Entscheidung ausgeübt werden. Wird das Wahlrecht nicht innerhalb einer von dem Familiengericht bestimmten Frist ausgeübt, so entscheidet das Familiengericht.

(2) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung gibt bis zum 31. Dezember jeden Jahres für das folgende Kalenderjahr für die Umrechnung der zu begründenden Rentenanwartschaften in Werteinheiten, für die Ermittlung der für Werteinheiten zu zahlenden Beiträge, für die Ermittlung von Werteinheiten, die gezahlten Beiträgen entsprechen (§ 1304 a Abs. 1 und § 1304 b Abs. 1 Satz 2), und für die Ermittlung des in § 1304 a Abs. 1 Satz 4 bestimmten Höchstbetrages Werte bekannt.“

e) In § 1402 wird nach Absatz 7 folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Sind Anwartschaftsrechte in einer gesetzlichen Rentenversicherung nach § 1587 b Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs begrün-

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

det worden, sind die nach Absatz 2 für die Ehezeit im Sinne des § 1587 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zugrunde zu legenden Entgelte in dem Verhältnis zu kürzen, in dem das begründete Anwartschaftsrecht zu dem sich nach § 1587 a Abs. 2 Nr. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ergebenden Wert steht. Satz 1 gilt nicht, soweit die Kürzung der Versorgungsbezüge durch Zahlung eines Kapitalbetrages an den Dienstherrn abgewendet worden ist. § 1304 a Abs. 6 gilt entsprechend.“

2. Das Angestelltenversicherungsgesetz wird wie folgt geändert:

- a) § 42 erhält folgende Fassung:

„§ 42

(1) Einer früheren Ehefrau des Versicherten, deren Ehe mit dem Versicherten geschieden, für nichtig erklärt oder aufgehoben ist, wird nach dem Tode des Versicherten Rente gewährt, wenn in die Ehe anrechnungsfähige Versicherungsjahre oder bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres zurückgelegte Rentenbezugszeiten des Versicherten fallen. Die Rente wird jedoch nur gewährt,

1. solange die frühere Ehefrau berufsunfähig (§ 23 Abs. 2) oder erwerbsunfähig (§ 24 Abs. 2) ist oder mindestens ein waisenrentenberechtigtes Kind erzieht,
2. wenn sie im Zeitpunkt der Scheidung, Nichtigklärung oder Aufhebung der Ehe oder bei Beendigung der Erziehung mindestens eines waisenrentenberechtigten Kindes das 45. Lebensjahr vollendet hatte oder
3. wenn sie das 60. Lebensjahr vollendet hat.

(2) Ist eine Witwe vorhanden, gilt Absatz 1 nicht, wenn die frühere Ehefrau auf Unterhalt in vollem Umfang ausdrücklich verzichtet oder zur Abgeltung ihrer Unterhaltsansprüche eine Abfindung erhalten hat.“

2. Das Angestelltenversicherungsgesetz wird wie folgt geändert und ergänzt:

- a) In § 42 werden hinter den Worten „mit dem Versicherten“ die Worte „vor dem ... (Inkrafttreten des 1. EheRG) ...“ eingefügt.

- b) Nach § 42 wird folgender § 42 a eingefügt:

„§ 42 a

(1) Einem unverheirateten früheren Ehegatten, dessen Ehe nach dem ... (Tag vor Inkrafttreten des 1. EheRG) ... geschieden, für nichtig erklärt oder aufgehoben ist, wird nach dem Tode seines früheren Ehegatten für die Zeit der Erziehung mindestens eines waisenrentenberechtigten Kindes eine Rente aus eigener Versicherung gewährt, wenn der Berechtigte vor dem Tode des früheren Ehegatten eine Versicherungszeit von sechzig Kalendermonaten zurückgelegt hat und keine Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit gegen ein Entgelt oder

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Arbeitseinkommen ausübt, das durchschnittlich im Monat drei Zehntel der für Monatsbezüge geltenden Beitragsbemessungsgrenze (§ 112 Abs. 2) überschreitet, und eine solche Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit wegen der Kindererziehung nicht erwartet werden kann. Die Rente ist nach § 30 Abs. 2 zu berechnen, solange der Berechtigte mindestens drei waisenrentenberechtigten Kinder oder zwei waisenrentenberechtigten Kinder unter sechs Jahren erzieht und keine Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit gegen ein Entgelt oder Arbeitseinkommen ausübt, das durchschnittlich im Monat ein Achtel der für Monatsbezüge geltenden Beitragsbemessungsgrenze überschreitet, und eine solche Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit wegen der Kindererziehung nicht erwartet werden kann; im übrigen ist die Rente nach § 30 Abs. 1 zu berechnen. Der Erziehung eines waisenrentenberechtigten Kindes steht die Sorge für ein waisenrentenberechtigtes Kind mit körperlichen oder geistigen Gebrechen gleich. Eine nach § 30 Abs. 1 berechnete Rente gilt als Rente wegen Berufsunfähigkeit, eine nach § 30 Abs. 2 berechnete Rente gilt als Rente wegen Erwerbsunfähigkeit.

(2) Trifft eine Rente nach Absatz 1 mit einer Rente nach §§ 23, 24 oder 25 zusammen, ist die höhere Rente zu gewähren.

(3) Die Rente nach Absatz 1 fällt mit Ablauf des Monats weg, in dem ihre Voraussetzungen entfallen. Sie lebt vom Ablauf des Monats wieder auf, in dem ihre Voraussetzungen wieder erfüllt sind; § 67 Abs. 3 Satz 3 zweiter Halbsatz gilt entsprechend. Eine nach § 30 Abs. 2 berechnete Rente ist mit Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 2 erster Halbsatz entfallen, in eine nach § 30 Abs. 1 zu berechnende Rente umzuwandeln."

b) § 45 wird wie folgt geändert:

entfällt

aa) In Absatz 1 werden die Worte „und die Renten nach §§ 42 und 43 Abs. 2“ gestrichen.

bb) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2 a eingefügt:

„(2 a) Die Renten nach §§ 42 und 43 Abs. 2 betragen sechs Zehntel des Teils der nach § 30 Abs. 2 berechneten Versichertenrente ohne Kinderzuschuß, der dem Verhältnis der in die Ehezeit fallenden angerechneten Versicherungsjahre und bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres zurückgelegten Rentenbezugszeiten zu den bei der Berechnung der Versichertenrente insgesamt angerechneten Versicherungsjahren und bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres zurückgelegten Rentenbezugszeiten entspricht. Bei

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

der Berechnung des Verhältnisses bleiben zusätzliche Zeiten nach § 31 Abs. 1 a Satz 2 und Ausfallzeiten nach Artikel 2 § 14 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes, die bei der Berechnung der Versichertenrente angerechnet worden sind, sowie Rentenbezugszeiten, soweit sie mit Zeiten zusammentreffen, die nach § 35 angerechnet worden sind, unberücksichtigt.“

cc) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Sind mehrere Berechtigte nach den §§ 41 und 42 oder nach § 43 Abs. 1 und 2 vorhanden, sind die Renten nach §§ 42 oder 43 Abs. 2 nach den Absätzen 2 und 3 zu berechnen. Jeder der in Satz 1 genannten Berechtigten erhält jedoch nur den Teil der für ihn nach den Absätzen 1, 2 und 3 zu berechnenden Rente, der im Verhältnis zu den anderen Berechtigten der Dauer seiner Ehe mit dem Versicherten entspricht, der Berechtigte nach § 42 oder 43 Abs. 2 aber höchstens den Betrag, der sich bei Berechnung seiner Rente nach Absatz 2 a ergibt, und der Berechtigte nach §§ 41 oder 43 Abs. 1 mindestens den Betrag, der sich bei Kürzung seiner nach den Absätzen 1, 2 und 3 berechneten Rente um die nach Absatz 2 a berechnete Rente des nach §§ 42 oder 43 Abs. 2 Berechtigten ergibt. Ist nach Feststellung der Rente ein weiterer Berechtigter zu berücksichtigen, so sind die Renten nach Satz 1 neu festzustellen mit Wirkung vom Ablauf des Monats, der dem Monat folgt, in dem der neue Feststellungsbescheid zugestellt wird.“

dd) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Als Zeit, die in die Ehe fällt, gilt die Zeit vom Tage der Eheschließung bis zur Rechtshängigkeit des Scheidungsantrages. § 36 Abs. 4 gilt entsprechend.“

b/1 In § 82 werden folgende Absätze 9 und 10 angefügt:

„(9) Der sich nach Absatz 1 ergebende Betrag ist bei Versicherten, von denen Anwartschaftsrechte nach § 1587 b Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs an ihren früheren Ehegatten übertragen sind, um die Hälfte des Betrages zu mindern, der bei Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich nach § 83 a Abs. 6 als Beitrag zum Ausgleich der im Zeitpunkt der Beitragserstattung noch bestehenden Minderung der Anwartschaftsrechte zu entrichten gewesen wäre. Bei Versicherten, denen Anwartschaftsrechte nach § 1587 b Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs übertragen oder für die Anwartschaftsrechte

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

nach § 1587 b Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder nach § 83 b Abs. 1 begründet sind, ist der sich nach Absatz 1 ergebende Betrag um die Hälfte des Betrages zu erhöhen, der bei Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich nach § 83 b Abs. 1 Satz 2 als Beitrag für die insgesamt übertragenen und begründeten Anwartschaftsrechte zu entrichten gewesen wäre.

(10) Eine Beitragserstattung erfolgt nicht an Versicherte, die nach § 6 oder § 1229 der Reichsversicherungsordnung versicherungsfrei oder die nach den §§ 7 oder 8, den §§ 1230 oder 1231 der Reichsversicherungsordnung oder § 32 des Reichsknappschaftsgesetzes von der Versicherungspflicht befreit sind, wenn die Wartezeit von sechzig Kalendermonaten durch die sich nach § 83 a Abs. 5 ergebende Zahl an Monaten allein oder zusammen mit Beitragszeiten erfüllt ist.“

c) Nach § 82 wird folgender Unterabschnitt eingefügt:

„V. Anwartschaftsrechte und
Ansprüche früherer Ehegatten

§ 83

(1) Zur Ermittlung des für den Wertausgleich von Versorgungsanrechten nach § 1587 a Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs maßgebenden Betrages an Renten und Rentenanwartschaften aus den gesetzlichen Rentenversicherungen ist der Monatsbetrag des Altersruhegeldes einschließlich der für die bis zum Versicherungsfall anzusetzenden Werteinheiten für eine bisher angerechnete Zurechnungszeit ohne Kinderzuschuß, Steigerungsbeträge für Beiträge der Höherversicherung und Leistungen nach § 37 a zu berechnen. Dabei gilt als Zeitpunkt des Versicherungsfalles das Ende der sich aus § 1587 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ergebenden Ehezeit.

(2) Der sich nach Absatz 1 ergebende Monatsbetrag des Altersruhegeldes ist mit dem Verhältnis zu vervielfältigen, in dem die Summe der bei der Ermittlung der für den Versicherten maßgebenden Rentenbemessungsgrundlage zugrunde gelegten Verhältniswerte (Werteinheiten) für in die Ehezeit fallende und nach Absatz 1 berücksichtigte Zeiten zu der Summe der insgesamt zugrunde gelegten Werteinheiten steht. Fallen Ehezeiten in einen Zeitraum, für den ein Entgelt bescheinigt worden ist, so bestimmt sich das Entgelt für die Ehezeit nach dem Anteil der Ehezeit zur Gesamtzeit dieses Zeitraumes. Bei der Berechnung des Verhältnisses bleiben Werteinheiten nach Artikel 2 §§ 14 und 54 b des Angestelltenversicherungs-Neuregelungs-

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

gesetzes unberücksichtigt. Im übrigen gilt § 32 Abs. 3 Buchstabe b Satz 2 entsprechend. Der sich hiernach ergebende Betrag ist um Steigerungsbeträge für Beiträge der Höhrversicherung und Leistungen nach § 37 a zu erhöhen, soweit sie auf die Ehezeit entfallen; § 74 Satz 1 gilt entsprechend. Der Betrag, der nicht den gesetzlichen Rentenanpassungen unterliegt, ist getrennt auszuweisen.

(3) Ist in dem nach Absatz 1 ermittelten Monatsbetrag des Altersruhegeldes ein Leistungsanteil aus der knappschaftlichen Rentenversicherung enthalten, ist auf den Leistungsanteil, der nicht auf die knappschaftliche Rentenversicherung entfällt, Absatz 2 und auf den Leistungsanteil aus der knappschaftlichen Rentenversicherung § 96 Abs. 2 des Reichsknappschaftsgesetzes entsprechend anzuwenden.

§ 83 a

(1) Sind auf Grund einer rechtskräftigen Entscheidung des Familiengerichts Anwartschaftsrechte nach § 1587 b Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs übertragen, wird zur Ermittlung von Werteinheiten der Monatsbetrag der übertragenen Anwartschaftsrechte, soweit sie in dem als Versicherungsfall geltenden Zeitpunkt beim Verpflichteten vorhanden waren, durch die allgemeine Bemessungsgrundlage geteilt, die für das Jahr des als Versicherungsfall geltenden Zeitpunkts (§ 83 Abs. 1 Satz 2) maßgebend und mit 0,000125 vervielfältigt ist. § 32 Abs. 3 Buchstabe b Satz 2 gilt entsprechend. Die sich nach den Sätzen 1 und 2 ergebenden Werteinheiten sind nur insoweit zu berücksichtigen, als sie in dem als Versicherungsfall geltenden Zeitpunkt beim Berechtigten zusammen mit den sich aus dem Monatsbetrag der bereits begründeten Anwartschaftsrechte des Berechtigten ergebenden Werteinheiten nicht zu einer Überschreitung der Anzahl von Werteinheiten führen, die sich bei entsprechender Anwendung der Sätze 1 und 2 aus dem Höchstbetrag nach den Sätzen 4 und 5 ergeben. Höchstbetrag ist der Betrag, der sich ergibt, wenn die für das Kalenderjahr, in dem der Versicherungsfall als eingetreten gilt, bestimmte allgemeine Bemessungsgrundlage mit der Zahl der auf die Ehezeit entfallenden Kalendermonate und dem Faktor 0,0002083 vervielfältigt wird. Der Monatsbetrag der Anwartschaftsrechte des Berechtigten bleibt außer Betracht, soweit er auf Steigerungsbeträgen aus Beiträgen der Höhrversicherung und auf Leistungen beruht, die wie Steigerungsbeträge aus Beiträgen der Höhrversicherung zu behandeln sind.

(2) Soweit in dem nach § 83 ermittelten Betrag ein Leistungsanteil aus der knapp-

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

schaftlichen Rentenversicherung enthalten war, ist der Monatsbetrag der übertragenen Anwartschaftsrechte entsprechend den jeweiligen Leistungsanteilen aufzuteilen. Auf den Monatsbetrag der übertragenen Anwartschaftsrechte ohne den auf die knappschaftliche Rentenversicherung entfallenden Anteil ist Absatz 1 Sätze 1 und 2, auf den auf die knappschaftliche Rentenversicherung entfallenden Anteil § 96 a Abs. 1 Sätze 1 und 2 des Reichsknappschaftsgesetzes entsprechend anzuwenden.

(3) Soweit von einem Versicherten der knappschaftlichen Rentenversicherung an einen Versicherten der Rentenversicherung der Angestellten Anwartschaftsrechte übertragen sind, sind in der Rentenversicherung der Angestellten anstelle der für die knappschaftliche Rentenversicherung festgesetzten Werteinheiten die sich in entsprechender Anwendung des Absatzes 1 ergebenden Werteinheiten festzusetzen.

(4) Der Jahresbetrag der Rente (§§ 30, 31) mindert oder erhöht sich um den Betrag, der sich ergibt, wenn die nach den Absätzen 1 bis 3 ermittelten Werteinheiten mit der der Rentenberechnung zugrunde liegenden allgemeinen Bemessungsgrundlage und bei einer Rente nach § 30 Abs. 2 oder § 31 mit 0,00015 oder bei einer Rente nach § 30 Abs. 1 mit 0,0001 vervielfältigt werden. Besteht bei Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich ein Anspruch auf eine Rente, erfolgt eine Minderung der Rente des Verpflichteten erst, wenn

a) für ihn eine Rente aus einem späteren Versicherungsfall

oder

b) aus der Versicherung des Berechtigten eine Rente

zu gewähren ist. Solange nicht aus der Versicherung des Berechtigten eine Rente zu gewähren ist, ist im Falle des Buchstaben a mindestens der bisherige monatliche Rentenzahlungsbetrag zu gewähren. Findet bei dem Berechtigten § 31 Abs. 1 a Anwendung, ist die Anzahl der nach den Absätzen 1 bis 3 ermittelten Werteinheiten für jeden zuschlagsfähigen Kalendermonat um 0,6 vom Hundert zu erhöhen; § 32 Abs. 3 Buchstabe b Satz 2 gilt entsprechend. Ist eine nach § 46 Abs. 1 zu berechnende Vollwaisenrente zu gewähren, bleibt eine Minderung und Erhöhung nach Satz 1 und ein Ausgleich nach Absatz 6 unberücksichtigt.

(5) Bei dem Berechtigten wird für die Erfüllung der Wartezeiten einschließlich der nach § 25 Abs. 7 Satz 1 erforderlichen Versicherungszeit von einhundertachtzig Kalen-

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

dermonaten die Zahl hinzugerechnet, die sich ergibt, wenn die Werteinheiten nach den Absätzen 1 bis 3 durch 6,25 geteilt werden und die sich ergebende Zahl auf die nächste volle Zahl nach oben gerundet wird, höchstens jedoch insoweit, als die sich ergebende Zahl zusammen mit der Zahl der in die Ehezeit fallenden mit Beiträgen belegten Kalendermonate und anrechenbaren Ersatzzeiten die Gesamtzahl der in die Ehezeit fallenden Kalendermonate nicht übersteigt. Bei der Ermittlung der nach § 25 Abs. 7 Satz 1 erforderlichen Anzahl an anrechnungsfähigen Versicherungsjahren bleiben in die Ehezeit fallende anrechenbare Ausfallzeiten nach § 36 Abs. 1 insoweit außer Betracht, als die Summe der sich nach Satz 1 ergebenden Zahl und der Zahl der in die Ehezeit fallenden mit Beiträgen belegten Kalendermonate und anrechenbaren Ersatzzeiten zusammen mit der Zahl dieser Ausfallzeiten die Gesamtzahl der in die Ehezeit fallenden Kalendermonate übersteigt.

(6) Der Verpflichtete kann die Minderung seiner Anwartschaftsrechte ganz oder teilweise durch Entrichtung von Beiträgen ausgleichen; Absatz 1, § 10 Abs. 2 und 2 a und § 83 b Abs. 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 83 b

(1) Ist auf Grund einer rechtskräftigen Entscheidung des Familiengerichts oder einer zwischen den geschiedenen Ehegatten getroffenen und nach § 1587 o Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs von dem Familiengericht genehmigten Vereinbarung als Beiträge zur Begründung von Anwartschaftsrechten auf eine bestimmte Rente in einer gesetzlichen Rentenversicherung ein Betrag zu zahlen, gilt § 83 a Abs. 1 entsprechend. Als Beitrag ist für je einhundert Werteinheiten der Betrag zu entrichten, der sich aus der Anwendung des im Zeitpunkt der Entrichtung geltenden Beitragssatzes auf das zuletzt in den Rechtsverordnungen der Bundesregierung nach § 33 Abs. 1 Buchstabe c bestimmte durchschnittliche Bruttoarbeitsentgelt ergibt. Der Entrichtung der Beiträge steht eine Bereiterklärung gleich, wenn die Beiträge unverzüglich entrichtet werden; die Bereiterklärung kann vor Feststellung der Ausgleichsverpflichtung erfolgen. § 10 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Sind auf Grund einer rechtskräftigen Entscheidung des Familiengerichts Anwartschaftsrechte der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 1587 b Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs begründet, gilt § 83 a Abs. 1 entsprechend. Die Aufwendungen, die dem Versicherungsträger auf Grund der nach § 1587 b Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs begrün-

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

deten Anwartschaftsrechte der gesetzlichen Rentenversicherung entstehen, werden von dem zuständigen Träger der Versorgungslast erstattet.

(3) § 83 a Abs. 4 Sätze 1 und 4 und Abs. 5 gilt für die auf die entrichteten Beiträge oder begründeten Anwartschaften entfallenden Werteinheiten entsprechend.

§ 83 c

(1) Hat der Berechtigte keine Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung entrichtet und sind Anwartschaftsrechte der gesetzlichen Rentenversicherung auf Grund einer rechtskräftigen Entscheidung des Familiengerichts nach § 1587 b Abs. 1 oder 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs auf ihn übertragen oder für ihn begründet, gilt er als in dem Zweig der gesetzlichen Rentenversicherung versichert, in dem das Konto des Verpflichteten geführt wird. Wird das Konto des Verpflichteten in der knappschaftlichen Rentenversicherung geführt oder hat der Verpflichtete keine Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung entrichtet, steht dem Berechtigten, der keine Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung entrichtet hat, die Wahl zwischen der Rentenversicherung der Angestellten und der Rentenversicherung der Arbeiter frei. Hat der Berechtigte zuletzt Beiträge zur knappschaftlichen Rentenversicherung entrichtet und sind Anwartschaftsrechte der gesetzlichen Rentenversicherung auf Grund einer rechtskräftigen Entscheidung des Familiengerichts nach § 1587 b Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs für ihn begründet, steht ihm die Wahl zwischen der Rentenversicherung der Angestellten und der Rentenversicherung der Arbeiter frei. Sind auf Grund einer rechtskräftigen Entscheidung des Familiengerichts oder auf Grund einer zwischen den geschiedenen Ehegatten getroffenen und nach § 1587 o Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs von dem Familiengericht genehmigten Vereinbarung Anwartschaftsrechte der gesetzlichen Rentenversicherung zu begründen, sind die Sätze 1 bis 3 entsprechend anzuwenden.

(1 a) Das Wahlrecht nach Absatz 1 kann vor der von dem Familiengericht zu treffenden Entscheidung ausgeübt werden. Wird das Wahlrecht nicht innerhalb einer von dem Familiengericht bestimmten Frist ausgeübt, so entscheidet das Familiengericht.

(2) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung gibt bis zum 31. Dezember jeden Jahres für das folgende Kalenderjahr für die Umrechnung der zu begründenden Rentenanswartschaften in Werteinheiten, für die Ermittlung der für Werteinheiten zu zahlenden Beiträge, für die Ermittlung von Werteinheiten

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

ten, die gezahlten Beiträgen entsprechen (§ 83 a Abs. 1 und § 83 b Abs. 1 Satz 2), und für die Ermittlung des in § 83 a Abs. 1 Satz 4 bestimmten Höchstbetrages Werte bekannt."

- d) In § 124 wird nach Absatz 7 folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Sind Anwartschaftsrechte in einer gesetzlichen Rentenversicherung nach § 1587 b Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs begründet worden, sind die nach Absatz 2 für die Ehezeit im Sinne des § 1587 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zugrunde zu legenden Entgelte in dem Verhältnis zu kürzen, in dem das begründete Anwartschaftsrecht zu dem sich nach § 1587 a Abs. 2 Nr. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ergebenden Wert steht. Satz 1 gilt nicht, soweit die Kürzung der Versorgungsbezüge durch Zahlung eines Kapitalbetrages an den Dienstherrn abgewendet worden ist. § 83 a Abs. 6 gilt entsprechend."

3. Das Reichsknappschaftsgesetz wird wie folgt geändert:

- a) § 65 erhält folgende Fassung:

„§ 65

(1) Einer früheren Ehefrau des Versicherten, deren Ehe mit dem Versicherten geschieden, für nichtig erklärt oder aufgehoben ist, wird nach dem Tode des Versicherten Rente gewährt, wenn in die Ehe anrechnungsfähige Versicherungsjahre oder bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres zurückgelegte Rentenbezugszeiten des Versicherten fallen. Die Rente wird jedoch nur gewährt,

1. solange die frühere Ehefrau berufsunfähig (§ 46 Abs. 2) oder erwerbsunfähig (§ 47 Abs. 2) ist oder mindestens ein waisenrentenberechtigtes Kind erzieht,
2. wenn sie im Zeitpunkt der Scheidung, Nichtigklärung oder Aufhebung der Ehe oder bei Beendigung der Erziehung mindestens eines waisenrentenberechtigten Kindes das 45. Lebensjahr vollendet hatte oder
3. wenn sie das 60. Lebensjahr vollendet hat.

(2) Ist eine Witwe vorhanden, gilt Absatz 1 nicht, wenn die frühere Ehefrau auf Unterhalt in vollem Umfang ausdrücklich verzichtet oder zur Abgeltung ihrer Unterhaltsansprüche eine Abfindung erhalten hat."

3. Das Reichsknappschaftsgesetz wird wie folgt geändert und ergänzt:

- a) In § 65 werden hinter den Worten „mit dem Versicherten“ die Worte „vor dem ... (Inkrafttreten des 1. EheRG) ...“ eingefügt.

- b) Nach § 65 wird folgender § 65 a eingefügt:

„§ 65 a

(1) Einem unverheirateten früheren Ehegatten, dessen Ehe nach dem ... (Tag vor In-

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

kräfttreten des 1. EheRG) ... geschieden, für nichtig erklärt oder aufgehoben ist, wird nach dem Tode seines früheren Ehegatten für die Zeit der Erziehung mindestens eines waisenrentenberechtigten Kindes eine Rente aus eigener Versicherung gewährt, wenn der Berechtigte vor dem Tode des früheren Ehegatten eine Versicherungszeit von sechzig Kalendermonaten zurückgelegt hat und keine Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit gegen ein Entgelt oder Arbeitseinkommen ausübt, das durchschnittlich im Monat drei Zehntel der für Monatsbezüge geltenden Beitragsbemessungsgrenze der Reichsversicherungsordnung (§ 1385 Abs. 2) überschreitet, und eine solche Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit wegen der Kindererziehung nicht erwartet werden kann. Die Rente ist nach § 53 Abs. 3 zu berechnen, solange der Berechtigte mindestens drei waisenrentenberechtigten Kinder oder zwei waisenrentenberechtigten Kinder unter sechs Jahren erzieht und keine Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit gegen ein Entgelt oder Arbeitseinkommen ausübt, das durchschnittlich im Monat ein Achtel der für Monatsbezüge geltenden Beitragsbemessungsgrenze der Reichsversicherungsordnung (§ 1385 Abs. 2) überschreitet, und eine solche Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit wegen der Kindererziehung nicht erwartet werden kann; im übrigen ist die Rente nach § 53 Abs. 2 zu berechnen. Der Erziehung eines waisenrentenberechtigten Kindes steht die Sorge für ein waisenrentenberechtigtes Kind mit körperlichen oder geistigen Gebrechen gleich. Eine nach § 53 Abs. 2 berechnete Rente gilt als Knappschaftsrente wegen Berufsunfähigkeit, eine nach § 53 Abs. 3 berechnete Rente gilt als Knappschaftsrente wegen Erwerbsunfähigkeit.

(2) Trifft eine Rente nach Absatz 1 mit einer Rente nach §§ 45, 46, 47 oder 48 zusammen, ist die höhere Rente zu gewähren.

(3) Die Rente nach Absatz 1 fällt mit Ablauf des Monats weg, in dem ihre Voraussetzungen entfallen. Sie lebt vom Ablauf des Monats wieder auf, in dem ihre Voraussetzungen wieder erfüllt sind; § 82 Abs. 3 Satz 3 zweiter Halbsatz gilt entsprechend. Eine nach § 53 Abs. 3 berechnete Rente ist mit Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 2 erster Halbsatz entfallen, in eine nach § 53 Abs. 2 zu berechnende Rente umzuwandeln."

b) § 69 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 1 werden die Worte „und die Renten nach §§ 65 und 66 Abs. 2“ gestrichen.

entfällt

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

- bb) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2 a eingefügt:

„(2 a) Die Renten nach §§ 65 und 66 Abs. 2 betragen sechs Zehntel des Teils der nach § 53 Abs. 3 berechneten Knappschaftsrente mit Leistungszuschlag ohne Kinderzuschuß, der dem Verhältnis der in die Ehezeit fallenden angerechneten Versicherungsjahre und bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres zurückgelegten Rentenbezugszeiten zu den bei der Berechnung der Knappschaftsrente insgesamt angerechneten Versicherungsjahren und bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres zurückgelegten Rentenbezugszeiten entspricht. Bei der Berechnung des Verhältnisses bleiben zusätzliche Zeiten nach § 53 Abs. 4 a Satz 2 und Ausfallzeiten nach Artikel 2 § 9 Abs. 2 des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes, die bei der Berechnung der Knappschaftsrente angerechnet worden sind, sowie Rentenbezugszeiten, soweit sie mit Zeiten zusammentreffen, die nach § 56 angerechnet worden sind, unberücksichtigt.“

- cc) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Sind mehrere Berechtigte nach den §§ 64 und 65 oder nach § 66 Abs. 1 und 2 vorhanden, sind die Renten nach §§ 65 oder 66 Abs. 2 nach den Absätzen 2 und 3 zu berechnen. Jeder der in Satz 1 genannten Berechtigten erhält jedoch nur den Teil der für ihn nach den Absätzen 1, 2 und 3 zu berechnenden Rente, der im Verhältnis zu den anderen Berechtigten der Dauer seiner Ehe mit dem Versicherten entspricht, der Berechtigte nach §§ 65 oder 66 Abs. 2 aber höchstens den Betrag, der sich bei Berechnung seiner Rente nach Absatz 2 a ergibt, und der Berechtigte nach §§ 64 oder 66 Abs. 1 mindestens den Betrag, der sich bei Kürzung seiner nach den Absätzen 1, 2 und 3 berechneten Rente um die nach Absatz 2 a berechnete Rente des nach §§ 65 oder 66 Abs. 2 Berechtigten ergibt. Ist nach Feststellung der Renten ein weiterer Berechtigter zu berücksichtigen, so sind die Renten nach Satz 1 neu festzustellen mit Wirkung vom Ablauf des Monats, der dem Monat folgt, in dem der neue Feststellungsbescheid zugestellt wird.“

- dd) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Als Zeit, die in die Ehezeit fällt, gilt die Zeit vom Tage der Eheschließung bis zur Rechtshängigkeit des Scheidungsantrages. § 56 Abs. 5 gilt entsprechend.“

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

b/1 In § 95 werden folgende Absätze 9 und 10 angefügt:

„(9) Der sich nach Absatz 1 ergebende Betrag ist bei Versicherten, von denen Anwartschaftsrechte nach § 1587 b Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs an ihren früheren Ehegatten übertragen sind, um die Hälfte des Betrages zu mindern, der bei Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich nach § 96 a Abs. 6 als Beitrag zum Ausgleich der im Zeitpunkt der Beitragserstattung noch bestehenden Minderung der Anwartschaftsrechte zu entrichten gewesen wäre. Bei Versicherten, denen Anwartschaftsrechte nach § 1587 b Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs übertragen sind, ist der sich nach Absatz 1 ergebende Betrag um die Hälfte des Betrages zu erhöhen, der bei Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich nach § 96 a Abs. 6 Satz 2 als Beitrag für die insgesamt übertragenen Anwartschaftsrechte zu entrichten gewesen wäre.

(10) Eine Beitragserstattung erfolgt nicht an Versicherte, die nach § 1229 der Reichsversicherungsordnung oder § 6 des Angestelltenversicherungsgesetzes versicherungsfrei oder die nach § 32, den §§ 1230 oder 1231 der Reichsversicherungsordnung oder den §§ 7 oder 8 des Angestelltenversicherungsgesetzes von der Versicherungspflicht befreit sind, wenn die Wartezeit von sechzig Kalendermonaten durch die sich nach § 96 a Abs. 5 ergebende Zahl an Monaten allein oder zusammen mit Beitragszeiten erfüllt ist.“

c) Nach § 95 wird folgender Unterabschnitt eingefügt:

„6. Anwartschaftsrechte und
Ansprüche früherer Ehegatten

§ 96

(1) Zur Ermittlung des für den Wertausgleich von Versorgungsanrechten nach § 1587 a Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs maßgebenden Betrages an Renten und Rentenanwartschaften aus den gesetzlichen Rentenversicherungen ist der Monatsbetrag des Knappschaftsruhegeldes einschließlich der für die bis zum Versicherungsfall anzusetzenden Werteinheiten für eine bisher angerechnete Zurechnungszeit ohne Kinderzuschuß und Leistungen nach § 58 a zu berechnen. Dabei gilt als Zeitpunkt des Versicherungsfalles das Ende der sich aus § 1587 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ergebenden Ehezeit.

(2) Der sich nach Absatz 1 ergebende Monatsbetrag des Knappschaftsruhegeldes ist mit dem Verhältnis zu vervielfältigen, in dem die

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Summe der bei der Ermittlung der für den Versicherten maßgebenden Rentenbemessungsgrundlage zugrunde gelegten Verhältnismerte (Werteinheiten) für in die Ehezeit fallende und nach Absatz 1 berücksichtigte Zeiten zu der Summe der insgesamt zugrunde gelegten Werteinheiten steht. Fallen Ehezeiten in einen Zeitraum, für den ein Entgelt bescheinigt worden ist, so bestimmt sich das Entgelt für die Ehezeit nach dem Anteil der Ehezeit zur Gesamtzeit dieses Zeitraumes. Bei der Berechnung des Verhältnisses bleiben Werteinheiten nach Artikel 2 § 9 Abs. 2 und § 10 a des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes unberücksichtigt. Im übrigen gilt § 54 Abs. 3 vorletzter Satz entsprechend. Der sich hiernach ergebende Betrag ist um Leistungen nach § 58 a zu erhöhen, soweit sie auf die Ehezeit entfallen; § 89 Abs. 1 gilt entsprechend. Der Betrag, der nicht den gesetzlichen Rentenanpassungen unterliegt, ist getrennt auszuweisen.

(3) Ist in dem nach Absatz 1 ermittelten Monatsbetrag des Knappschaftsruhegeldes ein Leistungsanteil aus der Rentenversicherung der Arbeiter oder der Angestellten enthalten, ist auf den Leistungsanteil, der auf die knappschaftliche Rentenversicherung entfällt, Absatz 2 und auf den Leistungsanteil aus der Rentenversicherung der Arbeiter oder der Angestellten § 1304 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung oder § 83 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes entsprechend anzuwenden.

§ 96 a

(1) Sind auf Grund einer rechtskräftigen Entscheidung des Familiengerichts Anwartschaftsrechte nach § 1587 b Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs übertragen, wird zur Ermittlung von Werteinheiten der Monatsbetrag der übertragenen Anwartschaftsrechte, soweit sie in dem als Versicherungsfall geltenden Zeitpunkt beim Verpflichteten vorhanden waren, durch die allgemeine Bemessungsgrundlage geteilt, die für das Jahr des als Versicherungsfall geltenden Zeitpunkts (§ 96 Abs. 1 Satz 2) maßgebend und mit 0,0000167 vervielfältigt ist. § 54 Abs. 3 vorletzter Satz gilt entsprechend. Die sich nach den Sätzen 1 und 2 ergebenden Werteinheiten sind nur insoweit zu berücksichtigen, als sie in dem als Versicherungsfall geltenden Zeitpunkt beim Berechtigten zusammen mit den sich aus dem Monatsbetrag der bereits begründeten Anwartschaftsrechte des Berechtigten ergebenden Werteinheiten nicht zu einer Überschreitung der Anzahl von Werteinheiten führen, die sich bei entsprechender Anwendung der Sätze 1 und 2 aus dem Höchstbetrag nach § 1304 a Abs. 1 Sätze 4 und 5 der Reichsversicherungsordnung ergeben.

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

(2) Soweit in dem nach § 96 ermittelten Betrag ein Leistungsanteil aus der Rentenversicherung der Arbeiter oder der Angestellten enthalten war, ist der Monatsbetrag der übertragenen Anwartschaftsrechte entsprechend den jeweiligen Leistungsanteilen aufzuteilen. Auf den Monatsbetrag der übertragenen Anwartschaftsrechte, der auf die knappschaftliche Rentenversicherung entfällt, ist Absatz 1 Sätze 1 und 2, auf den nicht auf die knappschaftliche Rentenversicherung entfallenden Anteil ist § 1304 a Abs. 1 Sätze 1 und 2 der Reichsversicherungsordnung oder § 83 a Abs. 1 Sätze 1 und 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes entsprechend anzuwenden.

(3) Soweit von einem Versicherten der Rentenversicherung der Arbeiter oder der Angestellten an einen Versicherten der knappschaftlichen Rentenversicherung Anwartschaftsrechte übertragen sind, sind in der knappschaftlichen Rentenversicherung anstelle der für die Rentenversicherung der Arbeiter oder der Angestellten festgesetzten Werteinheiten die sich in entsprechender Anwendung des Absatzes 1 ergebenden Werteinheiten festzusetzen.

(4) Der Jahresbetrag der Rente (§ 53) mindert oder erhöht sich um den Betrag, der sich ergibt, wenn die nach den Absätzen 1 bis 3 ermittelten Werteinheiten mit der Rentenberechnung zugrunde liegenden allgemeinen Bemessungsgrundlage und bei einer Rente nach § 53 Abs. 3 oder 4 mit 0,0002, bei einer Rente nach § 53 Abs. 2 Satz 1 erster Halbsatz mit 0,00012 und bei einer Rente nach § 53 Abs. 2 Satz 1 zweiter Halbsatz mit 0,00018 vervielfältigt werden. Besteht bei Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich ein Anspruch auf eine Rente, erfolgt eine Minderung der Rente des Verpflichteten erst, wenn

- a) für ihn eine Rente aus einem späteren Versicherungsfall
oder
- b) aus der Versicherung des Berechtigten eine Rente

zu gewähren ist. Solange nicht aus der Versicherung des Berechtigten eine Rente zu gewähren ist, ist im Falle des Buchstaben a mindestens der bisherige monatliche Rentenzahlungsbetrag zu gewähren. Findet bei den Berechtigten § 53 Abs. 4 a Anwendung, ist die Anzahl der nach den Absätzen 1 bis 3 ermittelten Werteinheiten für jeden zuschlagsfähigen Kalendermonat um 0,6 vom Hundert zu erhöhen; § 54 Abs. 3 vorletzter Satz gilt entsprechend. Ist eine nach § 69 Abs. 6 zu berechnende Vollwaisenrente zu gewähren, bleibt eine Minderung und Erhöhung nach Satz 1 und ein Ausgleich nach Absatz 6 unberücksichtigt.

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

(5) Bei dem Berechtigten wird für die Erfüllung der Wartezeiten einschließlich der nach § 49 Abs. 3 Satz 1 erforderlichen Versicherungszeit von einhundertachtzig Kalendermonaten die Zahl hinzugerechnet, die sich ergibt, wenn die Werteinheiten nach den Absätzen 1 bis 3 durch 4,63 geteilt werden und die sich ergebende Zahl auf die nächste volle Zahl nach oben gerundet wird, höchstens jedoch insoweit, als die sich ergebende Zahl zusammen mit der Zahl der in die Ehezeit fallenden mit Beiträgen belegten Kalendermonate und anrechenbaren Ersatzzeiten die Gesamtzahl der in die Ehezeit fallenden Kalendermonate nicht übersteigt. Bei der Ermittlung der nach § 49 Abs. 3 Satz 1 erforderlichen Anzahl an anrechnungsfähigen Versicherungsjahren bleiben in die Ehezeit fallende anrechenbare Ausfallzeiten nach § 57 insoweit außer Betracht, als die Summe der sich nach Satz 1 ergebenden Zahl und der Zahl der in die Ehezeit fallenden mit Beiträgen belegten Kalendermonate und anrechenbaren Ersatzzeiten zusammen mit der Zahl dieser Ausfallzeiten die Gesamtzahl der in die Ehezeit fallenden Kalendermonate übersteigt.

(6) Der Verpflichtete kann die Minderung seiner Anwartschaftsrechte ganz oder teilweise durch Entrichtung von Beiträgen ausgleichen; Absatz 1 und § 54 Abs. 10 gelten entsprechend. Als Beitrag ist für je einhundert Werteinheiten der Betrag zu entrichten, der sich aus der Anwendung des im Zeitpunkt der Entrichtung geltenden Beitragssatzes auf das zuletzt in den Rechtsverordnungen der Bundesregierung nach § 55 Abs. 1 Buchstabe c bestimmte durchschnittliche Bruttoarbeitsentgelt ergibt. Der Entrichtung der Beiträge steht eine Bereiterklärung gleich, wenn die Beiträge unverzüglich entrichtet werden; die Bereiterklärung kann vor Feststellung der Ausgleichsverpflichtung erfolgen.

§ 96 b

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung gibt bis zum 31. Dezember jeden Jahres für das folgende Kalenderjahr für die Ermittlung der für Werteinheiten zu zahlenden Beiträge und für die Ermittlung von Werteinheiten, die gezahlten Beiträgen entsprechen (§ 96 a Abs. 1 und Abs. 6 Satz 2), Werte bekannt."

4. In § 3 Abs. 5 Satz 1 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1965 (Bundesgesetzblatt I S. 1448), zuletzt geändert durch das Gesetz über die Sozialversicherung Behinderter vom 7. Mai 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 1061), werden nach dem Wort „ihm“ die Worte „vor dem . . . (Inkrafttreten des 1. EheRG) . . .“ eingefügt.

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

4. Artikel 2 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes wird wie folgt geändert:

Nummer 4 entfällt

- a) § 19 erhält folgende Fassung:

„§ 19

(1) Ist der frühere Ehemann vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes, aber nach dem 31. Dezember 1972 gestorben, gilt § 1265 der Reichsversicherungsordnung in der vom 1. Januar 1973 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung.

(2) Ist der frühere Ehemann vor dem 1. Januar 1973, aber nach dem 30. April 1942 gestorben, gilt § 1265 der Reichsversicherungsordnung in der vom 1. Januar 1973 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung mit der Maßgabe, daß seiner früheren Ehefrau, deren Ehe mit ihm geschieden, für nichtig erklärt oder aufgehoben ist, nach seinem Tode auch dann Rente gewährt wird, wenn die Voraussetzungen des § 1265 der Reichsversicherungsordnung in der bis zum 31. Dezember 1972 geltenden Fassung erfüllt sind. Wird durch Satz 1 erstmals ein Anspruch auf eine Leistung begründet, ist die Leistung frühestens vom 1. Januar 1973 an zu gewähren.

(3) Für die Berechnung der Rente nach den Absätzen 1 und 2 gilt § 1268 der Reichsversicherungsordnung in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung.“

- b) Nach § 52 b wird folgender § 52 c eingefügt:

„§ 52 c

(1) Ehegatten, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geschieden werden und auf Grund eines rechtskräftigen Urteils oder einer Vereinbarung Anspruch auf Abfindung nach § 1587 n des Bürgerlichen Gesetzbuchs haben, können auf Antrag abweichend von den Regelungen des § 1418 der Reichsversicherungsordnung freiwillige Beiträge bis zur Höhe der Abfindung für Zeiten, die noch nicht mit Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung belegt sind, nachentrichten.

(2) Die Beiträge nach Absatz 1 werden bei der Rentenberechnung mit den Werten berücksichtigt, die in der Verordnung nach § 1256 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung für das Jahr festgesetzt werden, in dem die Beiträge nachentrichtet worden sind. § 1255 Abs. 3 Buchstabe c der Reichsversicherungsordnung gilt.

(3) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, zu welchem Versicherungszweig die Beiträge entrichtet werden können.“

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

5. Artikel 2 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes wird wie folgt geändert: **Nummer 5 entfällt**

a) § 18 erhält folgende Fassung:

„§ 18

(1) Ist der frühere Ehemann vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes, aber nach dem 31. Dezember 1972 gestorben, gilt § 42 des Angestelltenversicherungsgesetzes in der vom 1. Januar 1973 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung.

(2) Ist der frühere Ehemann vor dem 1. Januar 1973, aber nach dem 30. April 1942 gestorben, gilt § 42 des Angestelltenversicherungsgesetzes in der vom 1. Januar 1973 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung mit der Maßgabe, daß seiner früheren Ehefrau, deren Ehe mit ihm geschieden, für nichtig erklärt oder aufgehoben ist, nach seinem Tode auch dann Rente gewährt wird, wenn die Voraussetzungen des § 42 des Angestelltenversicherungsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 1972 geltenden Fassung erfüllt sind. Wird durch Satz 1 erstmals ein Anspruch auf eine Leistung begründet, ist die Leistung frühestens vom 1. Januar 1973 an zu gewähren.

(3) Für die Berechnung der Rente nach den Absätzen 1 und 2 gilt § 35 des Angestelltenversicherungsgesetzes in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung.“

b) Nach § 50 b wird folgender § 50 c eingefügt:

„§ 50 c

(1) Ehegatten, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geschieden werden und auf Grund eines rechtskräftigen Urteils oder einer Vereinbarung Anspruch auf Abfindung nach § 1587 n des Bürgerlichen Gesetzbuchs haben, können auf Antrag abweichend von den Regelungen des § 140 des Angestelltenversicherungsgesetzes freiwillige Beiträge bis zur Höhe der Abfindung für Zeiten, die noch nicht mit Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung belegt sind, nachentrichten.

(2) Die Beiträge nach Absatz 1 werden bei der Rentenberechnung mit den Werten berücksichtigt, die in der Verordnung nach § 33 Abs. 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes für das Jahr festgesetzt werden, in dem die Beiträge nachentrichtet worden sind. § 32 Abs. 3 Buchstabe c des Angestelltenversicherungsgesetzes gilt.

(3) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, zu welchem Versicherungszweig die Beiträge entrichtet werden können.“

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

6. In Artikel 2 des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes erhält § 14 folgende Fassung:

Nummer 6 entfällt

„§ 14

(1) Ist der frühere Ehemann vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes, aber nach dem 31. Dezember 1972 gestorben, gilt § 65 des Reichsknappschaftsgesetzes in der vom 1. Januar 1973 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung.

(2) Ist der frühere Ehemann vor dem 1. Januar 1973, aber nach dem 30. April 1942 gestorben, gilt § 65 des Reichsknappschaftsgesetzes in der vom 1. Januar 1973 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung mit der Maßgabe, daß seiner früheren Ehefrau, deren Ehe mit ihm geschieden, für nichtig erklärt oder aufgehoben ist, nach seinem Tode auch dann Rente gewährt wird, wenn die Voraussetzungen des § 65 des Reichsknappschaftsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 1972 geltenden Fassung erfüllt sind. Wird durch Satz 1 erstmals ein Anspruch auf eine Leistung begründet, ist die Leistung frühestens vom 1. Januar 1973 an zu gewähren.

(3) Für die Berechnung der Rente nach den Absätzen 1 und 2 gilt § 69 des Reichsknappschaftsgesetzes in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung.“

Artikel 5

Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

Das Gerichtsverfassungsgesetz wird wie folgt geändert:

1. § 23 a wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. Streitigkeiten, die eine durch Ehe oder Verwandtschaft begründete gesetzliche Unterhaltspflicht betreffen;“.

- b) Nach der Nummer 3 werden der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Nummern 4 bis 6 angefügt:

„4. Ehesachen;

5. Streitigkeiten, die den Versorgungsausgleich betreffen;

6. Streitigkeiten über Ansprüche aus dem ehelichen Güterrecht und sonstige vermögensrechtliche Ansprüche der Ehegatten gegeneinander, sofern Dritte am Verfahren nicht beteiligt sind.“

Artikel 5

Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

Das Gerichtsverfassungsgesetz wird wie folgt geändert:

1. § 23 a wird wie folgt geändert:

- a) unverändert

- b) Nach Nummer 3 werden der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Nummern 4 und 5 angefügt:

„4. Ehesachen;

5. Streitigkeiten über Ansprüche aus dem ehelichen Güterrecht, auch wenn Dritte am Verfahren beteiligt sind.“

Entwurf

2. Nach § 23 a werden folgende §§ 23 b, 23 c eingefügt:

„§ 23 b

(1) Bei den Amtsgerichten werden Abteilungen für Familiensachen (Familiengerichte) gebildet. Familiensachen sind:

1. Ehesachen;
2. Verfahren über die Regelung der elterlichen Gewalt über ein eheliches Kind, soweit nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs hierfür das Familiengericht zuständig ist;
3. Verfahren über die Regelung des persönlichen Verkehrs des nicht sorgeberechtigten Elternteils mit dem Kinde;
4. Verfahren über die Herausgabe des Kindes an den anderen Elternteil;
5. Streitigkeiten, die die gesetzliche Unterhaltspflicht gegenüber einem ehelichen Kinde betreffen;
6. Streitigkeiten, die die durch Ehe begründete gesetzliche Unterhaltspflicht betreffen;
7. *Streitigkeiten*, die den Versorgungsausgleich betreffen;
8. Verfahren über die Regelung der Rechtsverhältnisse an der Wohnung und am Hausrat (Verordnung über die Behandlung der Ehe- wohnung und des Hausrats — Sechste Durchführungsverordnung zum Ehegesetz vom 21. Oktober 1944, Reichsgesetzbl. I S. 256);
9. Streitigkeiten über Ansprüche aus dem ehelichen Güterrecht *und sonstige vermögensrechtliche Ansprüche der Ehegatten gegeneinander, sofern Dritte am Verfahren nicht beteiligt sind.*

(2) Sind wegen des Umfangs der Geschäfte oder wegen der Zuweisung von Vormundschafts- sachen mehrere Abteilungen für Familiensachen zu bilden, so *sind* alle Familiensachen, die denselben Personenkreis betreffen, derselben Abteilung *zuzuweisen*.

(3) Die Abteilungen für Familiensachen werden mit Familienrichtern besetzt. Ein Richter auf Probe darf Geschäfte des Familienrichters nicht wahrnehmen.

§ 23 c

Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung einem Amtsgericht für die Bezirke mehrerer Amtsgerichte die Familien-

Beschlüsse des 6. Ausschusses

2. Nach § 23 a werden folgende §§ 23 b, 23 c eingefügt:

„§ 23 b

(1) Bei den Amtsgerichten werden Abteilungen für Familiensachen (Familiengerichte) gebildet. Familiensachen sind:

1. *unverändert*
2. *unverändert*
3. *unverändert*
4. *unverändert*
5. *unverändert*
6. *unverändert*
7. **Verfahren**, die den Versorgungsausgleich betreffen;
8. *unverändert*
9. Streitigkeiten über Ansprüche aus dem ehelichen Güterrecht, **auch wenn** Dritte am Verfahren beteiligt sind;

10. Verfahren nach den §§ 1382 und 1383 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

(2) Sind wegen des Umfangs der Geschäfte oder wegen der Zuweisung von Vormundschafts- sachen mehrere Abteilungen für Familiensachen zu bilden, so **sollen** alle Familiensachen, die denselben Personenkreis betreffen, derselben Abteilung **zugewiesen werden. Wird eine Ehesache rechtshängig, während eine andere Familiensache bei einer anderen Abteilung im ersten Rechtszug anhängig ist, so ist diese von Amts wegen an die Abteilung der Ehesache abzugeben.**

(3) *unverändert*

§ 23 c

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

sachen sowie ganz oder teilweise die Vormund-
schaftssachen zuzuweisen, sofern die Zusammen-
fassung der sachlichen Förderung der Verfah-
ren dient oder zur Sicherung einer einheitlichen
Rechtsprechung geboten erscheint. Die Landes-
regierungen können die Ermächtigungen auf die
Landesjustizverwaltungen übertragen."

3. In § 72 werden nach dem Wort „Kindschafts-
sachen“ die Worte „und der Familiensachen“ ein-
gefügt.

3. unverändert

4. § 119 wird wie folgt geändert:

4. unverändert

a) In den Nummern 1 und 2 werden nach dem
Wort „Kindschaftssachen“ jeweils die Worte
„und in Familiensachen“ eingefügt.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) § 23 b Abs. 1, 2 gilt entsprechend.“

5. In § 133 Nr. 2 wird nach der Verweisung „des
§ 519 b Abs. 2“ die Verweisung „und des § 621 e
Abs. 2“ eingefügt.

5. unverändert

6. § 138 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

6. unverändert

„Vor der Entscheidung des Großen Senats für
Strafsachen oder der Vereinigten Großen Senate
sowie in Entmündigungssachen und in Rechts-
streitigkeiten, welche die Nichtigkeitserklärung einer
Ehe, die Feststellung des Bestehens oder Nicht-
bestehens einer Ehe oder die Anfechtung einer
Todeserklärung zum Gegenstand haben, ist der
Generalbundesanwalt zu hören.“

7. § 170 wird wie folgt gefaßt:

7. § 170 wird wie folgt gefaßt:

„§ 170

„§ 170

Die Verhandlung in Familien- und Kindschafts-
sachen ist nicht öffentlich. Dies gilt für die Fa-
miliensachen des § 23 b Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 bis 7,
9 nur, soweit sie mit einer der anderen Familien-
sachen verhandelt werden.“

Die Verhandlung in Familien- und Kindschafts-
sachen ist nicht öffentlich. Dies gilt für die Fami-
liensachen des § 23 b Abs. 1 Satz 2 Nr. 5, 6, 9 nur,
soweit sie mit einer der anderen Familiensachen
verhandelt werden.“

8. § 200 wird wie folgt geändert:

8. § 200 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Nr. 2 werden nach den Worten
„einstweilige Verfügung“ die Worte „und eine
einstweilige Anordnung nach § 620 der Zivil-
prozeßordnung“ eingefügt.

a) Absatz 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. Arrestsachen sowie die eine einstweilige
Verfügung oder eine einstweilige Anord-
nung nach den §§ 127 a, 620, 621 f der
Zivilprozeßordnung betreffenden Sa-
chen;“.

b) In Absatz 2 Nr. 5 a wird nach dem Wort „Un-
terhaltspflicht“ der Satzteil „, soweit sie nicht
mit einer Scheidungssache zu verhandeln
sind,“ eingefügt.

b) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Artikel 6

Artikel 6

Anderung der Zivilprozeßordnung

Anderung der Zivilprozeßordnung

Die Zivilprozeßordnung wird wie folgt geändert:

Die Zivilprozeßordnung wird wie folgt geändert:

1. An die Überschrift des Ersten Titels des Ersten Abschnitts im Ersten Buch werden die Worte angefügt: „und Wertvorschriften“.

1. unverändert

2. § 2 wird wie folgt gefaßt:

2. § 2 wird wie folgt gefaßt:

„§ 2

„§ 2

Kommt es nach den Vorschriften dieses Gesetzes oder des Gerichtsverfassungsgesetzes auf den Wert des Streitgegenstandes, des Beschwerdegegenstandes oder der Verurteilung an, so gelten die nachfolgenden Vorschriften.“

Kommt es nach den Vorschriften dieses Gesetzes oder des Gerichtsverfassungsgesetzes auf den Wert des Streitgegenstandes, des Beschwerdegegenstandes, **der Beschwer** oder der Verurteilung an, so gelten die nachfolgenden Vorschriften.“

3. In § 3 fallen die Worte „des Streitgegenstandes“ weg.

3. unverändert

4. § 4 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

4. unverändert

„(1) Für die Wertberechnung ist der Zeitpunkt der Einreichung der Klage, in der Rechtsmittelinstanz der Zeitpunkt der Einlegung des Rechtsmittels, bei der Verurteilung der Zeitpunkt des Schlusses der mündlichen Verhandlung, auf die das Urteil ergeht, entscheidend; Früchte, Nutzungen, Zinsen und Kosten bleiben unberücksichtigt, wenn sie als Nebenforderungen geltend gemacht werden.“

5. § 6 Satz 1 erhält folgende Fassung:

5. unverändert

„Der Wert wird bestimmt: durch den Wert einer Sache, wenn es auf deren Besitz, und durch den Betrag einer Forderung, wenn es auf deren Sicherstellung oder ein Pfandrecht ankommt.“

6. § 52 Abs. 2 wird aufgehoben.

6. unverändert

7. § 78 wird wie folgt geändert:

7. § 78 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

- a) In Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Das gleiche gilt vor dem Familiengericht für Ehesachen, Folgesachen von Scheidungssachen und Familiensachen des § 621 Abs. 1 Nr. 8, die nicht als Folgesachen von Scheidungssachen anhängig gemacht werden, mit der Maßgabe, daß die Ehegatten sich im ersten Rechtszug auch durch einen beim übergeordneten Landgericht zugelassenen Rechtsanwalt vertreten lassen können; Familiensachen des § 621 Abs. 1 Nr. 8, die nicht als Folgesachen von Scheidungssachen anhängig gemacht werden, müssen nur dann im Anwaltsprozeß geführt werden, wenn der Ge-

„Das gleiche gilt vor **den** Familiengerichten

1. für Ehesachen,

2. für Folgesachen von Scheidungssachen,

3. für **solche** Familiensachen des § 621 Abs. 1 Nr. 8, die nicht als Folgesachen von Scheidungssachen anhängig **sind, wenn in diesen der Gegenstand an Geld oder Geldeswert die Summe von dreitausend Deutsche Mark übersteigt;**

die Parteien können sich im ersten Rechtszug auch durch einen beim übergeordneten Land-

Entwurf

genstand an Geld oder Geldeswert die Summe von eintausendfünfhundert Deutsche Mark übersteigt."

b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Ein Rechtsanwalt, der nach Maßgabe des Absatzes 1 zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.“

8. Folgender neuer § 78 a wird eingefügt:

„§ 78 a

(1) In Familiensachen des § 621 Abs. 1 Nr. 8, die nicht als Folgesachen von Scheidungssachen anhängig gemacht werden, geht das Gericht für den Anwaltsprozeß von den Streitwertangaben in der Klageschrift aus, soweit es nicht anderweitig entscheidet.

(2) Reicht eine Partei im Anwaltsprozeß die Klage ein, ohne ordnungsgemäß vertreten zu sein, so lehnt das Gericht die Terminbestimmung und die Zustellung der Klage ab.

(3) Ist die Terminbestimmung nicht abzulehnen, so kann das Gericht bis zum Beginn der mündlichen Verhandlung in der Hauptsache eine von den Angaben in der Klageschrift abweichende Entscheidung zum Anwaltsprozeß treffen. Auf Antrag des Beklagten hat das Gericht hierüber zu entscheiden. Der Antrag kann nur binnen zwei Wochen nach *Zustellung der Klage* gestellt werden; er kann vor der Geschäftsstelle zu Protokoll erklärt werden.

(4) Der Beschluß nach Absatz 3 kann ohne mündliche Verhandlung ergehen. Er ist unanfechtbar und kann durch das Gericht nicht geändert werden. Rechtshandlungen, welche die nicht vertretene Partei vorher vorgenommen hat, bleiben wirksam.

(5) Stellt das Gericht durch Beschluß in der mündlichen Verhandlung fest, daß im Anwaltsprozeß zu verhandeln ist, so hat es zugleich einen neuen Termin zur mündlichen Verhandlung zu bestimmen, wenn eine der Parteien nicht durch einen Rechtsanwalt vertreten, aber in der Verhandlung anwesend oder durch einen anderen Bevollmächtigten vertreten ist.

(6) Erhöht sich der Wert des Streitgegenstandes infolge einer Änderung oder Erweiterung des Klageantrages auf mehr als *eintausendfünfhundert Deutsche Mark*, so gelten die Absätze 3 bis 5 entsprechend. Vermindert sich der Wert des Streitgegenstandes auf einen Betrag von *eintausendfünfhundert Deutsche Mark* oder weniger, so wird das Gebot, sich durch Rechtsanwälte vertreten zu lassen, nicht berührt.

(7) Für das Verfahren, das sich an ein Mahnverfahren nach Erhebung des Widerspruchs oder Einlegung des Einspruchs anschließt, gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend.“

Beschlüsse des 6. Ausschusses

gericht zugelassenen Rechtsanwalt vertreten lassen.“

b) unverändert

8. Folgender neuer § 78 a wird eingefügt:

„§ 78 a

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) Ist die Terminbestimmung nicht abzulehnen, so kann das Gericht bis zum Beginn der mündlichen Verhandlung in der Hauptsache eine von den Angaben in der Klageschrift abweichende Entscheidung zum Anwaltsprozeß treffen. Auf Antrag des Beklagten hat das Gericht hierüber zu entscheiden. Der Antrag kann nur binnen zwei Wochen nach **dem Hinweis gemäß § 621 b Abs. 2** gestellt werden; er kann vor der Geschäftsstelle zu Protokoll erklärt werden.

(4) unverändert

(5) unverändert

(6) Erhöht sich der Wert des Streitgegenstandes infolge einer Änderung oder Erweiterung des Klageantrages auf mehr als **dreitausend Deutsche Mark**, so gelten die Absätze 3 bis 5 entsprechend. Vermindert sich der Wert des Streitgegenstandes auf einen Betrag von **dreitausend Deutsche Mark** oder weniger, so wird das Gebot, sich durch Rechtsanwälte vertreten zu lassen, nicht berührt.

(7) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

9. Der bisherige § 78 a wird § 78 b.

9. unverändert

10. § 93 a wird wie folgt gefaßt:

10. § 93 a wird wie folgt gefaßt:

„§ 93 a

„§ 93 a

(1) Wird auf Scheidung einer Ehe erkannt, so sind die Kosten der Scheidungssache und der Folgesachen gegeneinander aufzuheben. *Erscheint dies im Hinblick auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der Ehegatten oder im Hinblick darauf als unbillig, daß ein Ehegatte in Folgesachen der in § 621 Abs. 1 Nr. 4 bis 6, 8 bezeichneten Art ganz oder teilweise unterlegen ist, so kann das Gericht die Kosten anderweitig verteilen. Haben die Parteien eine Vereinbarung über die Kosten getroffen, so kann das Gericht sie ganz oder teilweise der Entscheidung zugrunde legen.*

(1) Wird auf Scheidung einer Ehe erkannt, so sind die Kosten der Scheidungssache und der Folgesachen, **über die gleichzeitig entschieden wird oder über die nach § 627 Abs. 1 vorweg entschieden worden ist**, gegeneinander aufzuheben; **die Kosten einer Folgesache sind auch dann gegeneinander aufzuheben, wenn über die Folgesache infolge einer Abtrennung nach § 627 a Abs. 1 Satz 1 gesondert zu entschieden ist.** Das Gericht kann die Kosten **nach billigem Ermessen** anderweitig verteilen, **wenn eine Kostenverteilung nach Satz 1 einen der Ehegatten in seiner Lebensführung unverhältnismäßig beeinträchtigen würde oder wenn eine solche Kostenverteilung im Hinblick darauf als unbillig erscheint, daß ein Ehegatte in Folgesachen der in § 621 Abs. 1 Nr. 4, 5, 8 bezeichneten Art ganz oder teilweise unterlegen ist.** Haben die Parteien eine Vereinbarung über die Kosten getroffen, so kann das Gericht sie ganz oder teilweise der Entscheidung zugrunde legen.

(2) Wird ein Scheidungsantrag abgewiesen, so hat der Antragsteller auch die Kosten der Folgesachen zu tragen, die infolge der Abweisung gegenstandslos werden. *Erscheint dies im Hinblick auf den bisherigen Sach- und Streitstand in den Folgesachen der in § 621 Abs. 1 Nr. 4 bis 6, 8 bezeichneten Art als unbillig, so kann das Gericht die Kosten anderweitig verteilen.*

(2) Wird ein Scheidungsantrag abgewiesen, so hat der Antragsteller auch die Kosten der Folgesachen zu tragen, die infolge der Abweisung gegenstandslos werden; **dies gilt auch für die Kosten einer Folgesache, über die infolge einer Abtrennung nach § 623 Abs. 1 Satz 2 oder nach § 627 a Abs. 1 Satz 1 gesondert zu entscheiden ist.** Das Gericht kann die Kosten anderweitig verteilen, **wenn eine Kostenverteilung nach Satz 1 im Hinblick auf den bisherigen Sach- und Streitstand in Folgesachen der in § 621 Abs. 1 Nr. 4, 5, 8 bezeichneten Art als unbillig erscheint.**

(3) Wird eine Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt, so sind die Kosten des Rechtsstreits gegeneinander aufzuheben. *Erscheint dies im Hinblick auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der Ehegatten oder im Hinblick darauf, daß bei der Eheschließung ein Ehegatte allein in den Fällen der §§ 30 bis 32 des Ehegesetzes die Aufhebbarkeit der Ehe oder die Nichtigkeit der Ehe gekannt hat oder ein Ehegatte durch arglistige Täuschung oder widerrechtliche Drohung seitens des anderen Ehegatten oder mit dessen Wissen zur Eingehung der Ehe bestimmt worden ist, als unbillig, so kann das Gericht die Kosten anderweitig verteilen.*

(3) Wird eine Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt, so sind die Kosten des Rechtsstreits gegeneinander aufzuheben. Das Gericht kann die Kosten **nach billigem Ermessen** anderweitig verteilen, **wenn eine Kostenverteilung nach Satz 1 einen der Ehegatten in seiner Lebensführung unverhältnismäßig beeinträchtigen würde oder wenn eine solche Kostenverteilung im Hinblick darauf als unbillig erscheint, daß bei der Eheschließung ein Ehegatte allein in den Fällen der §§ 30 bis 32 des Ehegesetzes die Aufhebbarkeit oder die Nichtigkeit der Ehe gekannt hat oder ein Ehegatte durch arglistige Täuschung oder widerrechtliche Drohung seitens des anderen Ehegatten oder mit dessen Wissen zur Eingehung der Ehe bestimmt worden ist.**

(4) Wird eine Ehe auf Klage des Staatsanwalts oder im Falle des § 20 des Ehegesetzes auf Klage des früheren Ehegatten für nichtig erklärt, so ist Absatz 3 nicht anzuwenden."

(4) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

10a. In § 97 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Absatz 1 und 2 gelten entsprechend für Familiensachen der in § 621 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, 6, 7, 9 bezeichneten Art, die Folgesachen einer Scheidungssache sind.“

10b. Die Überschrift des Siebenten Titels im Zweiten Abschnitt im Ersten Buch erhält folgende Fassung:

„Siebenter Titel

Armenrecht und Prozeßkostenvorschuß“.

11. In § 116 b Abs. 1 Satz 1 wird

a) die Verweisung „§ 78 a“ durch die Verweisung „§ 78 b“ ersetzt,

b) der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„§ 78 Abs. 1 Satz 2 erster Halbsatz gilt entsprechend.“

11. In § 116 b Abs. 1 Satz 1 wird

a) unverändert

b) der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„§ 78 Abs. 1 Satz 2 zweiter Halbsatz gilt entsprechend.“

11a. § 118 Abs. 2 Satz 2 wird durch folgende Sätze 2 und 3 ersetzt:

„Für Personen, die unter Vormundschaft oder Pilegschaft stehen, kann das Zeugnis auch von dem Vormundschaftsgericht oder dem Jugendamt ausgestellt werden. Will ein minderjähriges unverheiratetes Kind einen Unterhaltsanspruch geltend machen, so bedarf es des Zeugnisses nicht; das gleiche gilt, wenn ein minderjähriges unverheiratetes nichteheliches Kind die Feststellung der Vaterschaft begehrt.“

11b. Nach § 127 wird folgender § 127 a eingefügt:

„§ 127 a

(1) In einer Unterhaltssache kann das Prozeßgericht auf Antrag einer Partei durch einstweilige Anordnung die Verpflichtung zur Leistung eines Prozeßkostenvorschusses für diesen Rechtsstreit unter den Parteien regeln.

(2) Die Entscheidung nach Absatz 1 ist unanfechtbar. Im übrigen gelten die §§ 620 a bis 620 g entsprechend.“

12. § 215 fällt weg.

Nummer 12 entfällt

12a. In § 233 Abs. 1 werden die Worte „oder der Revision“ durch die Worte „, der Revision oder der Beschwerde nach §§ 621 e, 628 a Abs. 2“ ersetzt.

13. § 253 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Nummer 13 entfällt

„(3) In vermögensrechtlichen Streitigkeiten muß die Klageschrift ferner die Angabe des

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Wertes des Streitgegenstandes enthalten, wenn der Streitgegenstand nicht in einer bestimmten Geldsumme besteht.“

14. An § 261 b wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Mit der Zustellung der Klageschrift oder, wenn ein Mahnverfahren vorausgegangen ist, mit der ersten Ladung ist der Beklagte auf die Voraussetzungen, unter denen der Anwaltsprozeß stattfindet, und auf das Antragsrecht nach § 78 a Abs. 3 Satz 2, 3 hinzuweisen; zugleich ist der Beklagte für den Fall, daß der Anwaltsprozeß stattfindet, aufzufordern, einen zur Vertretung vor dem Prozeßgericht befugten Rechtsanwalt zu bestellen. Dies gilt nicht, wenn die Zustellung an einen Rechtsanwalt erfolgt.“

Nummer 14 entfällt

14a. § 324 wird wie folgt gefaßt:

„§ 324

Ist bei einer nach den §§ 843 bis 845 oder §§ 1570 bis 1586 b des Bürgerlichen Gesetzbuchs erfolgten Verurteilung zur Entrichtung einer Geldrente nicht auf Sicherheitsleistung erkannt, so kann der Berechtigte gleichwohl Sicherheitsleistung verlangen, wenn sich die Vermögensverhältnisse des Verpflichteten erheblich verschlechtert haben; unter der gleichen Voraussetzung kann er eine Erhöhung der in dem Urteil bestimmten Sicherheit verlangen.“

14b. § 328 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die Vorschrift der Nummer 5 steht der Anerkennung des Urteils nicht entgegen, wenn das Urteil einen nicht vermögensrechtlichen Anspruch betrifft und nach den deutschen Gesetzen ein Gerichtsstand im Inland nicht begründet war oder wenn es sich um eine Kindssache (§ 640) handelt.“

15. § 511 a Abs. 2 fällt weg.

15. § 511 a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 fällt weg.

b) Absatz 3 wird Absatz 2.

15a. In § 546 Abs. 2 Satz 1 wird das Semikolon durch einen Punkt ersetzt; der zweite Halbsatz fällt weg.

16. § 569 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Sie kann auch durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle eingelegt werden, wenn der Rechtsstreit im ersten Rechtszug nicht als Anwaltsprozeß zu führen ist oder war, wenn die Beschwerde einen Beschluß nach § 78 a Abs. 2 oder das Armenrecht betrifft oder wenn sie von einem Zeugen oder Sachverständigen erhoben wird.“

16. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

17. In § 572 Abs. 1 wird die Verweisung „§ 619“ durch die Verweisung „§ 613“ ersetzt.

17. unverändert

18. In der Überschrift des Sechsten Buches und in der Überschrift des Ersten Abschnitts wird jeweils das Wort „Ehesachen“ durch das Wort „Familiensachen“ ersetzt.

18. unverändert

19. Die §§ 606 bis 630 werden durch folgende Vorschriften ersetzt:

19. Die §§ 606 bis 630 werden durch folgende Vorschriften ersetzt:

„Erster Titel

„Erster Titel

Allgemeine Vorschriften für Ehesachen

Allgemeine Vorschriften für Ehesachen

§ 606

§ 606

(1) Für Verfahren auf Scheidung, Aufhebung oder Nichtigkeitserklärung einer Ehe, auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens einer Ehe zwischen den Parteien oder auf Herstellung des ehelichen Lebens (Ehesachen) ist das Familiengericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk die Ehegatten ihren gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt haben. Fehlt es bei Eintritt der Rechtshängigkeit an einem solchen Aufenthalt im Inland, so ist das Familiengericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk einer der Ehegatten mit den gemeinsamen minderjährigen Kindern den gewöhnlichen Aufenthalt hat.

unverändert

(2) Ist eine Zuständigkeit nach Absatz 1 nicht gegeben, so ist das Familiengericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk die Ehegatten ihren gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt zuletzt gehabt haben, wenn einer der Ehegatten bei Eintritt der Rechtshängigkeit im Bezirk dieses Gerichts seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Fehlt ein solcher Gerichtsstand, so ist das Familiengericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk der gewöhnliche Aufenthaltsort des Beklagten oder, falls ein solcher im Inland fehlt, der gewöhnliche Aufenthaltsort des Klägers gelegen ist. Haben beide Ehegatten das Verfahren rechtshängig gemacht, so ist von den Gerichten, die nach Satz 2 zuständig wären, das Gericht ausschließlich zuständig, bei dem das Verfahren zuerst rechtshängig geworden ist; dies gilt auch, wenn die Verfahren nicht miteinander verbunden werden können. Sind die Verfahren am selben Tage rechtshängig geworden, so ist § 36 entsprechend anzuwenden.

(3) Ist die Zuständigkeit eines Gerichts nach diesen Vorschriften nicht begründet, so ist das Familiengericht beim Amtsgericht Schöneberg in Berlin ausschließlich zuständig.

§ 606 a

§ 606 a

Die Vorschriften des § 606 stehen der Anerkennung einer von einer ausländischen Behörde getroffenen Entscheidung nicht entgegen,

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

1. wenn der Beklagte eine fremde Staatsangehörigkeit besitzt,
2. wenn der Beklagte seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hat oder wenn die Ehegatten ihren gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt zuletzt im Ausland gehabt haben oder
3. wenn der Beklagte die Anerkennung der Entscheidung beantragt.

§ 606 b

Besitzt keiner der Ehegatten die deutsche Staatsangehörigkeit, so kann von einem deutschen Gericht in der Sache nur entschieden werden,

1. wenn der gewöhnliche Aufenthaltsort des Mannes oder der Frau im Inland gelegen ist und nach dem Heimatrecht des Mannes die von dem deutschen Gericht zu fällende Entscheidung anerkannt werden wird oder auch nur einer der Ehegatten staatenlos ist;
2. wenn die Frau zur Zeit der Eheschließung deutsche Staatsangehörige war und sie auf Aufhebung oder Nichtigkeitserklärung der Ehe oder auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens der Ehe oder der Staatsanwalt auf Nichtigkeitserklärung der Ehe klagt.

§ 607

(1) In Ehesachen ist ein in der Geschäftsfähigkeit beschränkter Ehegatte prozeßfähig; dies gilt jedoch insoweit nicht, als nach § 30 des Ehegesetzes nur sein gesetzlicher Vertreter die Aufhebung der Ehe begehren kann.

(2) Für einen geschäftsunfähigen Ehegatten wird das Verfahren durch den gesetzlichen Vertreter geführt. Der gesetzliche Vertreter ist jedoch zur Erhebung der Klage auf Herstellung des ehelichen Lebens nicht befugt; für den Scheidungsantrag oder die Aufhebungsklage bedarf er der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts.

§ 608

Für Ehesachen gelten im ersten Rechtszug die Vorschriften über das Verfahren vor den Landgerichten entsprechend.

§ 609

Der Bevollmächtigte bedarf einer besonderen, auf das Verfahren gerichteten Vollmacht.

§ 610

(1) Die Verfahren auf Herstellung des ehelichen Lebens, auf Scheidung und auf Aufhebung können miteinander verbunden werden.

§ 606 b

unverändert

§ 607

unverändert

§ 608

unverändert

§ 609

unverändert

§ 610

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

(2) Die Verbindung eines anderen Verfahrens mit den erwähnten Verfahren, insbesondere durch die Erhebung einer Widerklage anderer Art, ist unstatthaft. § 623 bleibt unberührt.

§ 611

Bis zum Schluß der mündlichen Verhandlung, auf die das Urteil ergeht, können andere Gründe, als in dem das Verfahren einleitenden Schriftsatz vorgebracht worden sind, geltend gemacht werden.

§ 612

(1) Die Vorschrift des § 261 ist nicht anzuwenden.

(2) Der Beklagte ist zu jedem Termin, der nicht in seiner Gegenwart anberaumt wurde, zu laden.

(3) Die Vorschrift des Absatzes 2 ist nicht anzuwenden, wenn der Beklagte durch öffentliche Zustellung geladen, aber nicht erschienen ist.

(4) Ein Versäumnisurteil gegen den Beklagten ist unzulässig.

(5) Die Vorschriften der Absätze 2 bis 4 sind auf den Widerbeklagten entsprechend anzuwenden.

§ 613

(1) Das Gericht soll das persönliche Erscheinen der Ehegatten anordnen und sie anhören; es kann sie als Parteien vernehmen. Ist ein Ehegatte am Erscheinen vor dem Prozeßgericht verhindert oder hält er sich in so großer Entfernung von dessen Sitz auf, daß ihm das Erscheinen nicht zugemutet werden kann, so kann er durch einen ersuchten Richter angehört oder vernommen werden.

(2) Gegen einen zur Anhörung oder zur Vernehmung nicht erschienenen Ehegatten ist wie gegen einen im Vernehmungstermin nicht erschienenen Zeugen zu verfahren; auf Haft darf nicht erkannt werden.

§ 614

(1) Das Gericht soll das Verfahren auf Herstellung des ehelichen Lebens von Amts wegen aussetzen, wenn es zur gütlichen Beilegung des Verfahrens zweckmäßig ist.

(2) Das Verfahren auf Scheidung soll das Gericht von Amts wegen aussetzen, wenn nach seiner freien Überzeugung Aussicht auf Fortsetzung der Ehe besteht. Leben die Ehegatten länger als ein Jahr getrennt, so darf gegen den Widerspruch beider Ehegatten das Verfahren nicht ausgesetzt werden.

§ 611

unverändert

§ 612

unverändert

§ 613

(1) unverändert

(2) Gegen einen zur Anhörung oder zur Vernehmung nicht erschienenen Ehegatten ist wie gegen einen im Vernehmungstermin nicht erschienenen Zeugen zu verfahren; auf **Ordnungsh**aft darf nicht erkannt werden.

§ 614

(1) unverändert

(2) Das Verfahren auf Scheidung soll das Gericht von Amts wegen aussetzen, wenn nach seiner freien Überzeugung Aussicht auf Fortsetzung der Ehe besteht **oder die Aussetzung aus anderen Gründen billig erscheint**. Leben die Ehegatten länger als ein Jahr getrennt, so darf das Verfahren nicht gegen den Widerspruch beider Ehegatten ausgesetzt werden.

Entwurf

(3) Hat der Kläger die Aussetzung des Verfahrens beantragt, so darf das Gericht über die Herstellungsklage nicht entscheiden oder auf Scheidung nicht erkennen, bevor das Verfahren ausgesetzt war.

(4) Die Aussetzung darf nur einmal wiederholt werden *und im ganzen* die Dauer von sechs Monaten nicht überschreiten.

(5) Mit der Aussetzung soll das Gericht in der Regel den Ehegatten nahelegen, eine Eheberatungsstelle in Anspruch zu nehmen.

§ 615

(1) Angriffs- oder Verteidigungsmittel, die nicht rechtzeitig vorgebracht werden und deren Zulassung die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde, *sind nur dann nicht zuzulassen*, wenn nach der freien Überzeugung des Gerichts der Ehegatte in der Absicht, den Prozeß zu verschleppen, oder aus grober Nachlässigkeit das Angriffs- oder Verteidigungsmittel nicht früher vorgebracht hat.

(2) § 529 Abs. 2, 3 ist nicht anzuwenden.

§ 616

(1) Das Gericht kann auch von Amts wegen die Aufnahme von Beweisen anordnen und nach Anhörung der Ehegatten auch solche Tatsachen berücksichtigen, die von ihnen nicht vorgebracht sind.

(2) Im Verfahren auf Scheidung oder Aufhebung der Ehe oder auf Herstellung des ehelichen Lebens kann das Gericht gegen den Widerspruch des die Auflösung der Ehe begehrenden oder ihre Herstellung verweigernden Ehegatten Tatsachen, die nicht vorgebracht sind, nur insoweit berücksichtigen, als sie geeignet sind, der Aufrechterhaltung der Ehe zu dienen.

(3) Im Verfahren auf Scheidung kann das Gericht außergewöhnliche Umstände nach § 1568 des Bürgerlichen Gesetzbuchs nur berücksichtigen, wenn sie von dem Ehegatten, der die Scheidung ablehnt, vorgebracht sind.

§ 617

Die Vorschriften über die Wirkung eines Anerkenntnisses, über die Folgen der unterbliebenen oder verweigerten Erklärung über Tatsachen oder über die Echtheit von Urkunden, die Vorschriften über den Verzicht der Partei auf die Beeidigung der Gegenpartei oder von Zeugen und Sachverständigen und die Vorschriften über die Wirkung eines gerichtlichen Geständnisses sind nicht anzuwenden.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

(3) *unverändert*

(4) Die Aussetzung darf nur einmal wiederholt werden. **Sie darf insgesamt die Dauer von einem Jahr, bei einer mehr als dreijährigen Trennung** die Dauer von sechs Monaten nicht überschreiten.

(5) *unverändert*

§ 615

(1) Angriffs- oder Verteidigungsmittel, die nicht rechtzeitig vorgebracht werden und deren Zulassung die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde, **können zurückgewiesen werden**, wenn nach der freien Überzeugung des Gerichts der Ehegatte in der Absicht, den Prozeß zu verschleppen, oder aus grober Nachlässigkeit das Angriffs- oder Verteidigungsmittel nicht früher vorgebracht hat.

(2) *unverändert*

§ 616

unverändert

§ 617

unverändert

Entwurf

§ 618

Urteile in Ehesachen sind von Amts wegen zuzustellen.

§ 619

Stirbt einer der Ehegatten, bevor das Urteil rechtskräftig ist, so ist das Verfahren in der Hauptsache als erledigt anzusehen.

§ 620

Das Gericht kann im Wege der einstweiligen Anordnung auf Antrag regeln

1. die elterliche Gewalt über ein gemeinschaftliches Kind;
2. den persönlichen Verkehr des nicht sorgeberechtigten Elternteils mit dem Kinde;
3. die Herausgabe des Kindes an den anderen Elternteil;
4. die Unterhaltspflicht gegenüber einem Kinde im Verhältnis der Ehegatten zueinander;
5. das Getrenntleben der Ehegatten;
6. den Unterhalt eines Ehegatten;
7. die Benutzung der Ehewohnung und des Hausrats;
8. die Herausgabe oder Benutzung der zum persönlichen Gebrauch eines Ehegatten oder eines Kindes bestimmten Sachen.

Im Falle des Satzes 1 Nr. 1 kann das Gericht eine einstweilige Anordnung auch von Amts wegen erlassen.

§ 620 a

(1) Der Beschluß kann ohne mündliche Verhandlung ergehen.

(2) Der Antrag ist zulässig, sobald die Ehesache anhängig oder ein Gesuch um Bewilligung des Armenrechts eingereicht ist. Der Antrag kann zu Protokoll der Geschäftsstelle erklärt werden. Der Antragsteller soll die Voraussetzungen für die Anordnung glaubhaft machen.

(3) Vor einer Anordnung nach § 620 Satz 1 Nr. 1, 2 oder 3 soll das Jugendamt angehört werden; ist dies wegen der besonderen Eilbedürftigkeit nicht möglich, so soll das Jugendamt unverzüglich nach der Anordnung gehört werden. § 1695 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gilt entsprechend.

(4) Zuständig ist das Gericht des ersten Rechtszuges und, wenn die Ehesache in der Berufungsinstanz schwebt, das Berufungsgericht.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

§ 618

unverändert

§ 619

unverändert

§ 620

Das Gericht kann im Wege der einstweiligen Anordnung auf Antrag regeln

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert
4. unverändert
5. unverändert
6. unverändert
7. unverändert
8. die Herausgabe oder Benutzung der zum persönlichen Gebrauch eines Ehegatten oder eines Kindes bestimmten Sachen;
9. die Verpflichtung zur Leistung eines Prozeßkostenvorschusses.

Im Falle des Satzes 1 Nr. 1 kann das Gericht eine einstweilige Anordnung auch von Amts wegen erlassen.

§ 620 a

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) Zuständig ist das Gericht des ersten Rechtszuges, wenn die Ehesache in der Berufungsinstanz schwebt, das Berufungsgericht.

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

§ 620 b

(1) Das Gericht kann auf Antrag den Beschluß aufheben oder ändern. Das Gericht kann von Amts wegen entscheiden, wenn die Anordnung die elterliche Gewalt über ein gemeinschaftliches Kind betrifft oder wenn eine Anordnung nach § 620 Satz 1 Nr. 2 oder 3 ohne vorherige Anhörung des Jugendamts erlassen worden ist.

(2) Ist der Beschluß oder die Entscheidung nach Absatz 1 ohne mündliche Verhandlung ergangen, so ist auf Antrag auf Grund mündlicher Verhandlung erneut zu beschließen.

(3) Schwebt die Ehesache in der Berufungsinstanz, so ist das Berufungsgericht auch zuständig, wenn das Gericht des ersten Rechtszuges die Anordnung oder die Entscheidung nach Absatz 1 erlassen hat.

§ 620 c

Hat das Gericht des ersten Rechtszuges auf Grund mündlicher Verhandlung die elterliche Gewalt über ein gemeinschaftliches Kind geregelt, die Herausgabe des Kindes an den anderen Elternteil angeordnet oder die Ehewohnung einem Ehegatten ganz zugewiesen, so findet die sofortige Beschwerde statt. Im übrigen sind die Entscheidungen nach den §§ 620, 620 b unanfechtbar.

§ 620 d

In den Fällen der §§ 620 b, 620 c sind die Anträge und die Beschwerde zu begründen; das Gericht entscheidet durch begründeten Beschluß.

§ 620 e

Das Gericht kann in den Fällen der §§ 620 b, 620 c vor seiner Entscheidung die Vollziehung einer einstweiligen Anordnung aussetzen.

§ 620 f

Die einstweilige Anordnung tritt beim Wirksamwerden einer anderweitigen Regelung sowie dann außer Kraft, wenn der Scheidungsantrag oder die Klage zurückgenommen wird oder rechtskräftig abgewiesen ist oder wenn das Eheverfahren nach § 619 in der Hauptsache als erledigt anzusehen ist. Auf Antrag ist dies durch Beschluß auszusprechen. Die Entscheidung unterliegt der sofortigen Beschwerde.

§ 620 g

Die im Verfahren der einstweiligen Anordnung entstehenden Kosten gelten für die Kostenentscheidung als Teil der Kosten der Hauptsache; § 96 gilt entsprechend.

§ 620 b

unverändert

§ 620 c

unverändert

§ 620 d

unverändert

§ 620 e

unverändert

§ 620 f

Die einstweilige Anordnung tritt beim Wirksamwerden einer anderweitigen Regelung sowie dann außer Kraft, wenn der Scheidungsantrag oder die Klage zurückgenommen wird oder rechtskräftig abgewiesen ist oder wenn das Eheverfahren nach § 619 in der Hauptsache als erledigt anzusehen ist. Auf Antrag ist dies durch Beschluß auszusprechen. **Gegen** die Entscheidung **findet die** sofortige Beschwerde **statt**.

§ 620 g

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Zweiter Titel

Zweiter Titel

Verfahren in anderen Familiensachen

Verfahren in anderen Familiensachen

§ 621

§ 621

(1) Für Familiensachen, die

(1) Für Familiensachen, die

1. die Regelung der elterlichen Gewalt über ein eheliches Kind, soweit nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs hierfür das Familiengericht zuständig ist,
2. die Regelung des persönlichen Verkehrs des nicht sorgeberechtigten Elternteils mit dem Kinde,
3. die Herausgabe des Kindes an den anderen Elternteil,
4. die gesetzliche Unterhaltspflicht gegenüber einem ehelichen Kinde,
5. die durch Ehe begründete gesetzliche Unterhaltspflicht,
6. den Versorgungsausgleich,
7. die Regelung der Rechtsverhältnisse an der Ehewohnung und am Hausrat (Verordnung über die Behandlung der Ehewohnung und des Hausrats — Sechste Durchführungsverordnung zum Ehegesetz — vom 21. Oktober 1944, Reichsgesetzbl. I S. 256),
8. Ansprüche aus dem ehelichen Güterrecht *und sonstige vermögensrechtliche Ansprüche der Ehegatten gegeneinander, sofern Dritte nicht am Verfahren beteiligt sind,*

1. unverändert

2. unverändert

3. unverändert

4. unverändert

5. unverändert

6. unverändert

7. unverändert

8. Ansprüche aus dem ehelichen Güterrecht, **auch wenn** Dritte am Verfahren beteiligt sind,

9. Verfahren nach den §§ 1382 und 1383 des Bürgerlichen Gesetzbuchs

betreffen, ist das Familiengericht ausschließlich zuständig.

betreffen, ist das Familiengericht ausschließlich zuständig.

(2) Während der Anhängigkeit einer Ehesache ist das Gericht ausschließlich zuständig, bei dem die Ehesache im ersten Rechtszug anhängig ist oder war. Ist eine Ehesache nicht anhängig, so *hat es für* die örtliche Zuständigkeit *bei* den allgemeinen Vorschriften *sein Bewenden*.

(2) Während der Anhängigkeit einer Ehesache ist das Gericht ausschließlich zuständig, bei dem die Ehesache im ersten Rechtszug anhängig ist oder war. Ist eine Ehesache nicht anhängig, so **richtet sich** die örtliche Zuständigkeit **nach** den allgemeinen Vorschriften.

(3) Wird eine Ehesache rechtshängig, während eine Familiensache der in Absatz 1 genannten Art bei einem anderen Gericht im ersten Rechtszug anhängig ist, so ist diese von Amts wegen an das Gericht der Ehesache zu verweisen oder abzugeben. § 276 Abs. 2, 3 Satz 1 gilt entsprechend.

(3) unverändert

§ 621 a

§ 621 a

Für die Familiensachen des § 621 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, 7 bestimmt sich, soweit sich aus diesem Gesetz oder dem Gerichtsverfassungsgesetz nichts Besonderes ergibt, das Verfahren nach den Vorschriften des Gesetzes über die Ange-

(1) Für die Familiensachen des § 621 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, **6, 7, 9** bestimmt sich, soweit sich aus diesem Gesetz oder dem Gerichtsverfassungsgesetz nichts Besonderes ergibt, das Verfahren nach den Vorschriften des Gesetzes über

Entwurf

legenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und nach den Vorschriften der Verordnung über die Behandlung der Ehewohnung und des Hausrats. An die Stelle der §§ 2 bis 6, 8 bis 11, 13, 14, 16 Abs. 2, 3 und des § 17 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit treten die für das zivilprozessuale Verfahren maßgeblichen Vorschriften.

§ 621 b

In Familiensachen nach § 621 Abs. 1 Nr. 6 kann das Gericht über Grund und Höhe der Versorgungsanwartschaften bei den hierfür zuständigen Behörden, Rentenversicherungsträgern, Arbeitgebern, Versicherungsgesellschaften und sonstigen Stellen Auskünfte einholen und Bedienstete dieser Stellen als Zeugen laden. Die in Satz 1 bezeichneten Stellen und Personen sind verpflichtet, den gerichtlichen Ersuchen Folge zu leisten.

§ 621 c

Für Familiensachen des § 621 Abs. 1 Nr. 8 gelten, wenn sie im Anwaltsprozeß zu führen sind, die Vorschriften über das Verfahren vor den Landgerichten entsprechend.

§ 621 d

Die Endentscheidungen in den Familiensachen des § 621 Abs. 1 sind von Amts wegen zuzustellen.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und nach den Vorschriften der Verordnung über die Behandlung der Ehewohnung und des Hausrats. An die Stelle der §§ 2 bis 6, 8 bis 11, 13, 14, 16 Abs. 2, 3 und des § 17 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit treten die für das zivilprozessuale Verfahren maßgeblichen Vorschriften.

(2) Wird in einem Rechtsstreit über eine güterrechtliche Ausgleichsforderung ein Antrag nach § 1382 Abs. 5 oder nach § 1383 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gestellt, so ergeht die Entscheidung einheitlich durch Urteil. § 628 a Abs. 2 gilt entsprechend.

entfällt

§ 621 b

(1) In Familiensachen des § 621 Abs. 1 Nr. 8 soll die Klageschrift, wenn der Streitgegenstand nicht in einer bestimmten Geldsumme besteht, die Angabe des Wertes des Streitgegenstandes enthalten.

(2) Mit der Zustellung der Klageschrift oder, wenn ein Mahnverfahren vorausgegangen ist, mit der ersten Ladung ist der Beklagte auf die Voraussetzungen, unter denen der Anwaltsprozeß stattfindet, und auf das Antragsrecht nach § 78 a Abs. 3 Satz 2, 3 hinzuweisen.

(3) Ist der Rechtsstreit als Anwaltsprozeß zu führen, so gelten die Vorschriften über das Verfahren vor den Landgerichten entsprechend.

§ 621 c

Die Endentscheidungen in den Familiensachen des § 621 Abs. 1 sind von Amts wegen zuzustellen.

§ 621 d

(1) Gegen die in der Berufungsinstanz erlassenen Endurteile über Familiensachen des § 621 Abs. 1 Nr. 4, 5, 8 findet die Revision nur statt, wenn das Oberlandesgericht sie in dem Urteil zugelassen hat; § 546 Abs. 1 Satz 2, 3 gilt entsprechend.

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

§ 621 e

(1) Gegen die im ersten Rechtszug ergangenen Endentscheidungen über Familiensachen des § 621 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, 7 findet die Beschwerde statt.

(2) In den Familiensachen des § 621 Abs. 1 Nr. 1, 3 findet die weitere Beschwerde statt, wenn sie zugelassen worden ist; die §§ 545, 547 gelten entsprechend. Die weitere Beschwerde kann nur darauf gestützt werden, daß die Entscheidung auf einer Verletzung des Gesetzes beruht.

(3) Die Beschwerde ist innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung der Entscheidung bei dem Beschwerdegericht einzulegen. Sie ist innerhalb einer Notfrist von zwei Monaten nach Zustellung der Entscheidung zu begründen. Die Begründungsfrist kann auf einen vor ihrem Ablauf gestellten Antrag von dem Vorsitzenden verlängert werden. § 577 Abs. 3 gilt entsprechend.

(4) Für die weitere Beschwerde müssen die Beteiligten sich durch einen beim Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwalt als Bevollmächtigten vertreten lassen.

§ 621 f

(1) Ist ein Ehegatte rechtskräftig verurteilt, für den anderen zum Ausgleich von Versorgungsanrechten eine Anwartschaft auf eine bestimmte Rente in der gesetzlichen Rentenversicherung zu begründen (§ 1587 b Abs. 2 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs), so wird der für die Begründung dieser Anwartschaft zu leistende Betrag (§ 1304 b Abs. 2, § 1304 c Abs. 2 Nr. 2 der Reichsversicherungsordnung) vom Gericht des ersten Rechtszuges auf Antrag durch Beschluß gesondert festgesetzt; soweit die Beiträge auf Grund der Erklärung eines Ehegatten als entrichtet gelten (§ 1587 b Abs. 2 Satz 2, 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs), stellt das Gericht dies fest. Der Antrag kann erst nach Rechtskraft des Scheidungsausspruchs gestellt werden. In dem Beschluß ist der Versicherungsträger zu bezeichnen, an den die Zahlung zu leisten ist oder die Beiträge als entrichtet gelten.

(2) Die Entscheidung kann ohne mündliche Verhandlung ergehen.

(3) Gegen die Entscheidung findet die sofortige Beschwerde statt.

§ 621 e

(2) Die Revision findet ferner statt, soweit das Berufungsgericht die Berufung als unzulässig verworfen hat.

(1) Gegen die im ersten Rechtszug ergangenen Endentscheidungen über Familiensachen des § 621 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, 6, 7, 9 findet die Beschwerde statt.

(2) In den Familiensachen des § 621 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, 6 findet die weitere Beschwerde statt, wenn **das Oberlandesgericht sie in dem Beschluß zugelassen hat; § 546 Abs. 1 Satz 2, 3 gilt entsprechend. Die weitere Beschwerde findet ferner statt, soweit das Oberlandesgericht die Beschwerde als unzulässig verworfen hat.** Die weitere Beschwerde kann nur darauf gestützt werden, daß die Entscheidung auf einer Verletzung des Gesetzes beruht.

(3) Die Beschwerde **wird durch Einreichung der Beschwerdeschrift** bei dem Beschwerdegericht **eingelegt. Die §§ 516, 517, 519 Abs. 1, 2, §§ 552, 554 Abs. 1, 2, § 577 Abs. 3 gelten entsprechend.**

(4) **unverändert**

entfällt

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

§ 621 g

Werden die Berechnungsgrößen geändert, nach denen sich der zu leistende Betrag errechnet (§ 1304 b Abs. 2, § 1304 c Abs. 2 Nr. 2 der Reichsversicherungsordnung), so wird der zu leistende Betrag auf Antrag durch Beschluß neu festgesetzt. § 621 f Abs. 2, 3 gilt entsprechend.

§ 621 h

Die Vorschriften der §§ 621 f, 621 g gelten entsprechend, wenn

1. in einem gerichtlichen Vergleich ein Ehegatte sich verpflichtet hat, für den anderen zum Ausgleich von Versorgungsansprüchen eine Anwartschaft auf eine bestimmte Rente in der gesetzlichen Rentenversicherung zu begründen (§ 1587 b Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
2. in einer Urkunde, die von einem deutschen Notar innerhalb der Grenzen seiner Amtsbefugnisse in der vorgeschriebenen Form aufgenommen worden ist, ein Ehegatte eine Verpflichtung der in Nummer 1 bezeichneten Art übernommen und sich der Festsetzung des zu leistenden Betrages in einem Verfahren nach den §§ 621 f, 621 g unterworfen hat.

§ 621 g

entfällt

§ 621 h

entfällt

§ 621 f

(1) In einer Familiensache des § 621 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, 6 bis 9 kann das Gericht auf Antrag durch einstweilige Anordnung die Verpflichtung zur Leistung eines Kostenvorschusses für dieses Verfahren regeln.

(2) Die Entscheidung nach Absatz 1 ist unanfechtbar. Im übrigen gelten die §§ 620 a bis 620 g entsprechend.

Dritter Titel

Scheidungs- und Folgesachen

§ 622

(1) Das Verfahren auf Scheidung wird durch Einreichung einer Antragsschrift anhängig.

(2) Die Antragsschrift muß vorbehaltlich des § 630 Angaben darüber enthalten, ob

1. gemeinschaftliche minderjährige Kinder vorhanden sind,
2. ein Vorschlag zur Regelung der elterlichen Gewalt unterbreitet wird,
3. Familiensachen der in § 621 Abs. 1 bezeichneten Art anderweitig anhängig sind.

Im übrigen gelten die Vorschriften über die Klageschrift entsprechend.

Dritter Titel

Scheidungs- und Folgesachen

§ 622

(1) unverändert

(2) unverändert

Entwurf

(3) Für die Anwendung allgemeiner Vorschriften treten an die Stelle des Klägers und des Beklagten der Antragsteller und der Antragsgegner.

§ 623

(1) Soweit in Familiensachen des § 621 Abs. 1 eine Entscheidung für den Fall der Scheidung zu treffen ist und von einem Ehegatten rechtzeitig begehrt wird, ist hierüber gleichzeitig und zusammen mit der Scheidungssache zu verhandeln und, sofern dem Scheidungsantrag stattgegeben wird, zu entscheiden (Folgesachen).

(2) Das Verfahren muß bis zum Schluß der mündlichen Verhandlung erster Instanz in der Scheidungssache anhängig gemacht sein. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Scheidungssache nach § 628 b an das Gericht des ersten Rechtszuges zurückverwiesen ist.

(3) Für die Regelung der elterlichen Gewalt über ein gemeinschaftliches Kind bedarf es keines Antrags; eine Regelung des persönlichen Verkehrs soll jedoch nur ergehen, wenn ein Ehegatte dies anregt.

(4) Die vorstehenden Vorschriften gelten auch für Verfahren, die nach § 621 Abs. 3 an das Gericht der Ehesache übergeleitet worden sind, soweit eine Entscheidung für den Fall der Scheidung zu treffen ist.

§ 624

(1) Die Vollmacht für die Scheidungssache erstreckt sich auf die Folgesachen.

(2) Eine Bewilligung des Armenrechts für die Scheidungssache erstreckt sich auf die Folgesachen, soweit sie nicht ausdrücklich ausgenommen werden.

(3) Die Vorschriften über das Verfahren vor den Landgerichten gelten entsprechend.

(4) Vorbereitende Schriftsätze, Ausfertigungen oder Abschriften werden am Verfahren beteiligten Dritten nur insoweit mitgeteilt oder zugestellt, als das mitzuteilende oder zuzustellende Schriftstück sie betrifft. Dasselbe gilt für die Zustellung von Entscheidungen an Dritte, die zur Einlegung von Rechtsmitteln berechtigt sind.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

(3) Bei der Anwendung der allgemeinen Vorschriften treten an die Stelle der **Bezeichnungen** Kläger und Beklagter die **Bezeichnungen** Antragsteller und Antragsgegner.

§ 623

(1) Soweit in Familiensachen des § 621 Abs. 1 eine Entscheidung für den Fall der Scheidung zu treffen ist und von einem Ehegatten rechtzeitig begehrt wird, ist hierüber gleichzeitig und zusammen mit der Scheidungssache zu verhandeln und, sofern dem Scheidungsantrag stattgegeben wird, zu entscheiden (Folgesachen). **Wird bei einer Familiensache des § 621 Abs. 1 Nr. 8 ein Dritter Verfahrensbeteiligter, so wird diese Familiensache abgetrennt.**

(2) **unverändert**

(3) Für die Regelung der elterlichen Gewalt über ein gemeinschaftliches Kind und für die **Durchführung des Versorgungsausgleichs in den Fällen des § 1587 b des Bürgerlichen Gesetzbuchs** bedarf es keines Antrags. Eine Regelung des persönlichen Verkehrs **mit dem Kinde** soll **im allgemeinen** nur ergehen, wenn ein Ehegatte dies anregt.

(4) **unverändert**

§ 624

(1) **unverändert**

(2) **unverändert**

(3) Die Vorschriften über das Verfahren vor den Landgerichten gelten entsprechend, **soweit in diesem Titel nichts Besonderes bestimmt ist.**

(4) **unverändert**

Entwurf

§ 625

(1) Hat in einer Scheidungssache der Antragsgegner *nicht einen* Rechtsanwalt zu *seinem* Bevollmächtigten bestellt, so ordnet das Prozeßgericht von Amts wegen ihm zur Wahrnehmung seiner Rechte im ersten Rechtszug hinsichtlich des Scheidungsantrags und der Regelung der elterlichen Gewalt über ein gemeinschaftliches Kind einen Rechtsanwalt bei, wenn diese Maßnahme nach der freien Überzeugung des Gerichts zum Schutz des Antragsgegners unabweisbar erscheint; § 116 b Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 gilt sinngemäß. Vor einer Beiordnung soll der Antragsgegner persönlich gehört und dabei besonders darauf hingewiesen werden, daß die Familiensachen des § 621 Abs. 1 gleichzeitig mit der Scheidungssache verhandelt und entschieden werden können.

(2) Der beigeordnete Rechtsanwalt hat die Stellung eines Beistandes.

§ 626

Wird ein Scheidungsantrag zurückgenommen, so gilt § 271 Abs. 3 auch für die Folgesachen. Erscheint *dies* im Hinblick auf den bisherigen Sach- und Streitstand in den Folgesachen der in § 621 Abs. 1 Nr. 4 bis 6, 8 bezeichneten Art als unbillig, so kann das Gericht die Kosten anderweitig verteilen. Das Gericht spricht die Wirkungen der Zurücknahme auf Antrag eines Ehegatten aus.

§ 627

(1) Beabsichtigt das Gericht, von einem übereinstimmenden Vorschlag der Ehegatten zur Regelung der elterlichen Gewalt über ein gemeinschaftliches Kind abzuweichen, so ist die Entscheidung vorweg zu treffen.

(2) Über andere Folgesachen und die Scheidungssache wird erst nach Rechtskraft des Beschlusses entschieden.

§ 627 a

(1) Das Gericht kann dem Scheidungsantrag vor der Entscheidung über eine Folgesache stattgeben, soweit

1. *über diese* vor der Auflösung der Ehe eine Entscheidung nicht möglich ist oder

Beschlüsse des 6. Ausschusses

§ 625

(1) Hat in einer Scheidungssache der Antragsgegner **keinen** Rechtsanwalt **als** Bevollmächtigten bestellt, so ordnet das Prozeßgericht ihm von Amts wegen zur Wahrnehmung seiner Rechte im ersten Rechtszug hinsichtlich des Scheidungsantrags und der Regelung der elterlichen Gewalt über ein gemeinschaftliches Kind einen Rechtsanwalt bei, wenn diese Maßnahme nach der freien Überzeugung des Gerichts zum Schutz des Antragsgegners unabweisbar erscheint; § 116 b Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 gilt sinngemäß. Vor einer Beiordnung soll der Antragsgegner persönlich gehört und dabei besonders darauf hingewiesen werden, daß die Familiensachen des § 621 Abs. 1 gleichzeitig mit der Scheidungssache verhandelt und entschieden werden können.

(2) **unverändert**

§ 626

(1) Wird ein Scheidungsantrag zurückgenommen, so gilt § 271 Abs. 3 auch für die Folgesachen. Erscheint **die Anwendung des § 271 Abs. 3 Satz 2** im Hinblick auf den bisherigen Sach- und Streitstand in den Folgesachen der in § 621 Abs. 1 Nr. 4, 5, 8 bezeichneten Art als unbillig, so kann das Gericht die Kosten anderweitig verteilen. Das Gericht spricht die Wirkungen der Zurücknahme auf Antrag eines Ehegatten aus.

(2) **Auf Antrag einer Partei ist ihr durch Beschluß vorzubehalten, eine Folgesache als selbständige Familiensache fortzuführen. Der Beschluß bedarf keiner mündlichen Verhandlung. In der selbständigen Familiensache wird über die Kosten besonders entschieden.**

§ 627

unverändert

§ 627 a

(1) Das Gericht kann dem Scheidungsantrag vor der Entscheidung über eine Folgesache stattgeben, soweit

1. **in einer Folgesache nach § 621 Abs. 1 Nr. 6 oder 8** vor der Auflösung der Ehe eine Entscheidung nicht möglich ist,

Entwurf

2. die gleichzeitige Entscheidung den Scheidungsausspruch so außergewöhnlich verzögern würde, daß der Aufschub auch unter Berücksichtigung der Bedeutung der Folgesache *als unangemessen anzusehen wäre*.

Hinsichtlich der übrigen Folgesachen bleibt § 623 unberührt.

(2) Will das Gericht nach Absatz 1 dem Scheidungsantrag vor der Regelung der elterlichen Gewalt über ein gemeinschaftliches Kind stattgeben, so trifft es, wenn hierzu eine einstweilige Anordnung noch nicht vorliegt, gleichzeitig mit dem Scheidungsurteil eine solche einstweilige Anordnung.

§ 628

(1) Ist dem Scheidungsantrag stattzugeben und gleichzeitig über Folgesachen zu entscheiden, so ergeht die Entscheidung einheitlich durch Urteil.

(2) Absatz 1 gilt auch, soweit es sich um ein Versäumnisurteil handelt: Wird hiergegen Einspruch und auch gegen das Urteil im übrigen ein Rechtsmittel eingelegt, so ist zunächst über den Einspruch und das Versäumnisurteil zu verhandeln und zu entscheiden.

(3) Wird ein Scheidungsantrag abgewiesen, so werden die Folgesachen gegenstandslos. Auf Antrag einer Partei ist ihr in dem Urteil vorzubehalten, eine Folgesache als selbständige Familiensache fortzusetzen. *Ist die Fortsetzung vorbehalten, so ordnet das Gericht die Verhandlung in der Familiensache an; in dieser Sache wird über die Kosten besonders entschieden.*

§ 628 a

(1) Gegen Urteile des Berufungsgerichts ist die Revision nicht zulässig, soweit darin über Folgesachen der in § 621 Abs. 1 Nr. 2 oder 7 bezeichneten Art erkannt ist.

(2) Soll ein Urteil nur angefochten werden, soweit darin über Folgesachen der in § 621 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, 7 bezeichneten Art erkannt ist, so ist § 621 e entsprechend anzuwenden. Wird nach Einlegung der Beschwerde auch Berufung oder Revision eingelegt, so gelten § 623 Abs. 1, § 628 Abs. 1 entsprechend.

§ 628 b

(1) Wird ein Urteil aufgehoben, durch das der Scheidungsantrag abgewiesen ist, so ist die

Beschlüsse des 6. Ausschusses

2. in einer Folgesache nach § 621 Abs. 1 Nr. 6 das Verfahren ausgesetzt ist, weil ein Rechtsstreit über den Bestand oder die Höhe einer ausgleichenden Versorgung vor einem anderen Gericht anhängig ist, oder

3. die gleichzeitige Entscheidung über die Folgesache den Scheidungsausspruch so außergewöhnlich verzögern würde, daß der Aufschub auch unter Berücksichtigung der Bedeutung der Folgesache eine unzumutbare Härte darstellen würde.

Hinsichtlich der übrigen Folgesachen bleibt § 623 anzuwenden.

(2) unverändert

§ 628

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) Wird ein Scheidungsantrag abgewiesen, so werden die Folgesachen gegenstandslos. Auf Antrag einer Partei ist ihr in dem Urteil vorzubehalten, eine Folgesache als selbständige Familiensache fortzusetzen. § 626 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 628 a

(1) Gegen Urteile des Berufungsgerichts ist die Revision nicht zulässig, soweit darin über Folgesachen der in § 621 Abs. 1 Nr. 7 oder 9 bezeichneten Art erkannt ist.

(2) Soll ein Urteil nur angefochten werden, soweit darin über Folgesachen der in § 621 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, 6, 7, 9 bezeichneten Art erkannt ist, so ist § 621 e entsprechend anzuwenden. Wird nach Einlegung der Beschwerde auch Berufung oder Revision eingelegt, so gelten § 623 Abs. 1, § 628 Abs. 1 entsprechend.

§ 628 b

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Sache an das Gericht zurückzuverweisen, das die Abweisung ausgesprochen hat, wenn bei diesem Gericht eine Folgesache zur Entscheidung ansteht. Dieses Gericht hat die rechtliche Beurteilung, die der Aufhebung zugrunde gelegt ist, auch seiner Entscheidung zugrunde zu legen.

(2) Das Gericht, an das die Sache zurückverwiesen ist, kann, wenn gegen das Aufhebungs-urteil Revision eingelegt wird, auf Antrag anordnen, daß über die Folgesachen verhandelt wird.

§ 628 c

Wird eine Entscheidung auf Revision oder weitere Beschwerde aufgehoben, *soweit über eine Folgesache entschieden ist*, so kann das Gericht auf Antrag einer Partei die Entscheidung auch *in anderen Folgesachen* insoweit aufheben und die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverweisen, als dies wegen des Zusammenhangs mit der angefochtenen Entscheidung geboten erscheint.

§ 629

Vor der Rechtskraft des Scheidungsausspruchs werden die Entscheidungen in Folgesachen nicht wirksam.

§ 630

(1) Für das Verfahren auf Scheidung nach § 1565 in Verbindung mit § 1566 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs muß die Antragsschrift eines Ehegatten auch enthalten:

1. die Mitteilung, daß der andere Ehegatte der Scheidung zustimmen oder in gleicher Weise die Scheidung beantragen wird;
2. den übereinstimmenden Vorschlag der Ehegatten zur Regelung der elterlichen Gewalt über ein gemeinschaftliches Kind und über die Regelung des persönlichen Verkehrs des nicht sorgeberechtigten Elternteils mit dem Kinde;
3. die Einigung der Ehegatten über die Regelung der Unterhaltungspflicht gegenüber einem Kinde, die durch die Ehe begründete gesetzliche Unterhaltungspflicht sowie die Rechtsverhältnisse an der Ehewohnung und am Haushalt.

(2) Die Zustimmung zur Scheidung kann bis zum Schluß der mündlichen Verhandlung, auf die das Urteil ergeht, widerrufen werden. Die Zustimmung und der Widerruf können zu Protokoll der Geschäftsstelle oder in der mündlichen Verhandlung zur Niederschrift des Gerichts erklärt werden.

(3) Das Gericht soll dem Scheidungsantrag erst stattgeben, wenn die Ehegatten über die in

§ 628 c

Wird eine Entscheidung auf Revision oder weitere Beschwerde **teilweise** aufgehoben, so kann das Gericht auf Antrag einer Partei die Entscheidung auch insoweit aufheben und die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an das Berufungs- **oder Beschwerde-**gericht zurückverweisen, als dies wegen des Zusammenhangs mit der aufgehobenen Entscheidung geboten erscheint.

§ 629

unverändert

§ 630

(1) Für das Verfahren auf Scheidung nach § 1565 in Verbindung mit § 1566 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs muß die Antragsschrift eines Ehegatten auch enthalten:

1. **unverändert**
2. **unverändert**
3. **unverändert**

(2) **unverändert**

(3) **unverändert**

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Absatz 1 Nr. 3 bezeichneten Gegenstände einen vollstreckbaren Schuldtitel herbeigeführt haben.“

- | | |
|---|---|
| 20. Nach § 630 wird folgende Überschrift eingefügt: | 20. unverändert |
| <p>„Vierter Titel</p> <p>Verfahren auf Nichtigerklärung
und auf Feststellung des Bestehens
oder Nichtbestehens einer Ehe“.</p> | |
| 21. In § 636 Satz 1 wird die Verweisung „§ 628“ durch die Verweisung „§ 619“ ersetzt. | 21. unverändert |
| 22. § 640 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt: | 22. unverändert |
| <p>„(1) In Kindschaftssachen sind die Vorschriften der §§ 609, 612, 613, 615, 616 Abs. 1, §§ 617, 618, 619, 635 entsprechend anzuwenden.“</p> | |
| 23. In § 640 g Abs. 1 Satz 1 wird die Verweisung „§ 628“ durch die Verweisung „§ 619“ ersetzt. | 23. unverändert |
| 24. In § 670 Abs. 1 wird die Verweisung „§§ 617, 618, 622 Abs. 1“ durch die Verweisung „§§ 612, 616 Abs. 1 und des § 617“ ersetzt. | 24. unverändert |
| 25. In § 697 wird folgender Absatz 3 angefügt: | 25. unverändert |
| <p>„(3) Ist ein Anspruch erhoben, der vor das Familiengericht gehört, so gelten, wenn bei dem Amtsgericht kein Familiengericht gebildet ist, die Absätze 1, 2 entsprechend.“</p> | |
| 26. In § 709 Nr. 4 fällt der zweite Halbsatz weg. | 26. unverändert |
| 27. In § 750 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt: | 27. unverändert |
| <p>„Eine Zustellung durch den Gläubiger genügt auch, wenn das Urteil von Amts wegen zuzustellen ist.“</p> | |
| 28. § 794 Abs. 1 wird wie folgt geändert: | 28. In § 794 Abs. 1 wird folgende Nummer 3 a eingefügt: |
| <p>a) Folgende Nummer 2 b wird eingefügt:</p> <p>„2 b. aus Beschlüssen, die den Betrag festsetzen, der von einem geschiedenen Ehegatten für die Begründung einer Anwartschaft des anderen auf eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung zu leisten ist;“.</p> <p>b) Folgende Nummer 3 a wird eingefügt:</p> <p>„3 a. aus einstweiligen Anordnungen nach § 620;“.</p> | |
| 29. In § 798 wird an die Verweisung „794 Abs. 1 Nr. 2 a“ angefügt: „ , 2 b“. | Nummer 29 entfällt |

Entwurf

30. In § 850 d Abs. 2 Buchstabe a wird vor den Worten „das Vollstreckungsgericht kann das Rangverhältnis“ eingefügt:

„für das Rangverhältnis des Ehegatten zu einem früheren Ehegatten gilt jedoch § 1583 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend;“.

31. In § 1042 b Abs. 2 Satz 2 wird die Verweisung „§ 215“ durch die Verweisung „§ 261 b Abs. 4“ ersetzt.

Artikel 7

Anderung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit wird wie folgt geändert:

1. . . .

2. § 44 b fällt weg.

3. In § 53 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „der Schlüsselgewalt“ durch die Worte „der Berechtigung des Ehegatten, Geschäfte mit Wirkung für den anderen Ehegatten zu besorgen (§ 1357 Abs. 2 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs),“ ersetzt.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

30. unverändert

Nummer 31 entfällt

Artikel 7

Anderung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit wird wie folgt geändert:

Nummer 1 erledigt

siehe Drucksache 7/3119

- 1 a. In § 44 a Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „und Geschlechtsgemeinschaft“ gestrichen.

2. unverändert

- 2 a. § 45 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Wird in einer Angelegenheit, welche die persönlichen Rechtsbeziehungen der Ehegatten oder der geschiedenen Ehegatten zueinander, das eheliche Güterrecht oder den Versorgungsausgleich betrifft, eine Tätigkeit des Vormundschaftsgerichts oder des Familiengerichts erforderlich, so ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk die Ehegatten ihren gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt haben oder zuletzt gehabt haben.“

3. unverändert

- 3 a. Nach § 53 a werden folgende §§ 53 b bis 53 f eingefügt:

„§ 53 b

(1) In den Verfahren nach § 1587 b und nach § 1587 f des Bürgerlichen Gesetzbuchs soll das Gericht mit den Beteiligten mündlich verhandeln.

(2) In den Fällen des § 1587 b Abs. 1, 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs hat das Gericht die

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Träger der gesetzlichen Rentenversicherungen, in den Fällen des § 1587 b Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs auch die Träger der Versorgungslast zu beteiligen.

(3) Die Entscheidung des Gerichts über den Versorgungsausgleich ist zu begründen.

(4) Kommt eine Vereinbarung zustande, so ist hierüber eine Niederschrift aufzunehmen; die Vorschriften, die für die Niederschrift über einen Vergleich in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten gelten, sind entsprechend anzuwenden.

§ 53 b/1

(1) Besteht Streit unter den Beteiligten über den Bestand oder die Höhe einer Versorgung, so kann das Gericht das Verfahren über den Versorgungsausgleich aussetzen und einem oder beiden Ehegatten eine Frist zur Erhebung der Klage bestimmen. Wird die Klage nicht vor Ablauf der bestimmten Frist erhoben, so kann das Gericht im weiteren Verfahren das Vorbringen eines Beteiligten, das er mit einer Klage hätte geltend machen können, unberücksichtigt lassen.

(2) Das Gericht hat das Verfahren auszusetzen, wenn ein Rechtsstreit über die Versorgung anhängig ist. Ist die Klage erst nach Ablauf der nach Absatz 1 Satz 1 bestimmten Frist erhoben worden, so steht die Aussetzung im Ermessen des Gerichts.

§ 53 c

Eine Entscheidung über den Versorgungsausgleich nach § 1587 b des Bürgerlichen Gesetzbuchs findet insoweit nicht statt, als nach § 1587 o Abs. 1, 3, § 1587 b Abs. 3 a zweiter Halbsatz des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Ehegatten eine Vereinbarung zur Niederschrift des Gerichts erklären und das Gericht die Vereinbarung genehmigt. Die Verweigerung der Genehmigung ist nicht selbständig anfechtbar.

§ 53 d

(1) In der Entscheidung nach § 1587 b Abs. 3 Satz 1 erster Halbsatz des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist der Träger der gesetzlichen Rentenversicherungen, an den die Zahlung zu leisten ist, zu bezeichnen.

(2) Ist ein Ehegatte durch eine Vereinbarung, die das Gericht nach § 1587 o Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs genehmigt hat, verpflichtet, für den anderen zum Ausgleich von Versorgungsanrechten Zahlungen zur Begründung von Anwartschaftsrechten auf eine Rente in der gesetzlichen Rentenversicherung zu leisten, so wird der für die Begründung dieser Anwartschaftsrechte erforderliche Betrag (§ 1304 b

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Abs. 1 Satz 1, 2 in Verbindung mit der Bekanntmachung auf Grund des § 1304 c Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung oder § 83 b Abs. 1 Satz 1, 2 in Verbindung mit der Bekanntmachung auf Grund des § 83 c Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes) gesondert festgesetzt. Absatz 1 gilt entsprechend.

(3) Werden die Berechnungsgrößen geändert, nach denen sich der Betrag, der nach § 1587 b Abs. 3 Satz 1 erster Halbsatz des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder nach Absatz 2 Satz 1 zu leisten ist, errechnet (§ 1304 b Abs. 1 Satz 1, 2 in Verbindung mit der Bekanntmachung auf Grund des § 1304 c Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung oder § 83 b Abs. 1 Satz 1, 2 in Verbindung mit der Bekanntmachung auf Grund des § 83 c Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes), so wird der zu leistende Betrag auf Antrag neu festgesetzt.

§ 53 e

Soweit der Versorgungsausgleich nach § 1587 f Nr. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs stattfindet, hebt das Gericht die auf § 1587 b Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gegründete Entscheidung auf.

§ 53 f

(1) Entscheidungen, die den Versorgungsausgleich betreffen, werden erst mit der Rechtskraft wirksam.

(2) Gegen Entscheidungen nach § 1587 d, § 1587 g Abs. 3, § 1587 i Abs. 3, § 1587 l Abs. 3 Satz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sowie nach § 53 d Abs. 2, 3 ist die weitere Beschwerde ausgeschlossen.

(3) Rechtskräftige Entscheidungen und gerichtliche Vergleiche, die den Versorgungsausgleich betreffen, werden nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung vollstreckt."

4. . . .

Nummer 4 erledigt

siehe Drucksache 7/3119

5. § 57 a fällt weg.

Nummer 5 entfällt

6. § 63 a wird wie folgt gefaßt:

6. § 63 a wird wie folgt gefaßt:

„§ 63 a

In Verfahren, die den persönlichen Umgang des Vaters mit dem Kinde zum Gegenstand haben (§ 1711 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs), ist die weitere Beschwerde ausgeschlossen."

„§ 63 a

In Verfahren, die den persönlichen Umgang des Vaters mit dem **nichtehelichen** Kinde zum Gegenstand haben (§ 1711 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs), ist die weitere Beschwerde ausgeschlossen."

Entwurf

7. Nach § 64 wird folgender § 64 a eingefügt:

„§ 64 a

(1) Für die dem Familiengericht obliegenden Verrichtungen sind die Amtsgerichte zuständig.

(2) Wird eine Ehesache rechtshängig, so gibt das Familiengericht im ersten Rechtszug bei ihm anhängige Verfahren der in § 621 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Art von Amts wegen an das Gericht der Ehesache ab. § 276 Abs. 2, 3 Satz 1 der Zivilprozeßordnung gilt entsprechend.

(3) In Angelegenheiten, die vor das Familiengericht gehören, gelten die Vorschriften des Zweiten und des Dritten Titels des Ersten Abschnitts im Sechsten Buch der Zivilprozeßordnung sowie § 119 Abs. 1 Nr. 1, 2, § 133 Nr. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes. Soweit § 621 a der Zivilprozeßordnung vorsieht, daß Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit anzuwenden sind, tritt an die Stelle des Vormundschaftsgerichts das Familiengericht. § 57 Abs. 2 dieses Gesetzes gilt entsprechend für die Beschwerde nach den §§ 621 e, 628 a Abs. 2 der Zivilprozeßordnung, steht jedoch der Beschwerdeberechtigung des Jugendamts nicht entgegen.“

Artikel 8

Änderung des Rechtspflegergesetzes

Das Rechtspflegergesetz vom 5. November 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 2065), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Ausführung des Übereinkommens vom 27. September 1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 29. Juli 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1328), wird wie folgt geändert:

1. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Die Eingangsworte erhalten folgende Fassung:

„Von den Angelegenheiten, die dem Vormundschaftsgericht und im Bürgerlichen Gesetzbuch dem Familiengericht übertragen sind, bleiben dem Richter vorbehalten.“

b) In Nummer 2 werden die Worte „der Schlüsselgewalt“ durch die Worte „der Berechtigung des Ehegatten, Geschäfte mit Wirkung für den anderen Ehegatten zu besorgen (§ 1357

Beschlüsse des 6. Ausschusses

7. Nach § 64 wird folgender § 64 a eingefügt:

„§ 64 a

(1) unverändert

(2) Wird eine Ehesache rechtshängig, so gibt das Familiengericht im ersten Rechtszug bei ihm anhängige Verfahren der in § 621 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, 9 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Art von Amts wegen an das Gericht der Ehesache ab. § 276 Abs. 2, 3 Satz 1 der Zivilprozeßordnung gilt entsprechend.

(3) unverändert

Artikel 8

Änderung des Rechtspflegergesetzes

Das Rechtspflegergesetz vom 5. November 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 2065), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gerichtskostengesetzes, des Gesetzes über Kosten der Gerichtsvollzieher, der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte und anderer Vorschriften vom 20. August 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 2189), wird wie folgt geändert:

01. In § 3 Nr. 2 Buchstabe a werden nach dem Wort „Gerichtbarkeit“ die Worte „und Angelegenheiten, die im Bürgerlichen Gesetzbuch dem Familiengericht übertragen sind“ eingefügt.

1. § 14 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

b) Die Nummern 1, 2 und 2 a werden wie folgt gefaßt:

„1. die Aufhebung einer Beschränkung oder Ausschließung der Berechtigung des Ehe-

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Abs. 2 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs)"
ersetzt.

gatten, Geschäfte mit Wirkung für den anderen Ehegatten zu besorgen (§ 1357 Abs. 2 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);

- 2. die Entscheidung über die Stundung der Ausgleichsforderung im Falle des § 1382 Abs. 5 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sowie die Übertragung bestimmter Vermögensgegenstände unter Anrechnung auf die Ausgleichsforderung im Fall des § 1383 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs;**

2a. der Versorgungsausgleich mit Ausnahme

- a) des Festsetzungsverfahrens nach § 53 d Abs. 2, 3 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und**
b) der Entscheidung über Anträge nach § 1587 d des Bürgerlichen Gesetzbuchs, sofern ein Verfahren nach §§ 1587 b, 1587 f des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht anhängig ist;".

c) Nummer 13 fällt weg.

c) unverändert

d) Nummer 14 wird wie folgt gefaßt:

d) unverändert

„14. die Genehmigung für den Scheidungsantrag und für die Erhebung der Eheaufhebungsklage durch den gesetzlichen Vertreter eines geschäftsunfähigen Ehegatten (§ 607 Abs. 2 Satz 2 der Zivilprozeßordnung);".

e) In Nummer 15 fallen die Worte „und nach § 37 des Ehegesetzes" weg.

e) unverändert

f) Nummer 18 wird wie folgt gefaßt:

f) Nummer 18 wird wie folgt gefaßt:

„18. die Befreiung vom Erfordernis der Ehemündigkeit und von den Eheverboten wegen Schwägerschaft und Geschlechtsgemeinschaft (§§ 1, 4 des Ehegesetzes);".

„18. die Befreiung vom Erfordernis der Ehemündigkeit und von dem Eheverbot wegen Schwägerschaft (§§ 1, 4 des Ehegesetzes);".

Die Buchstaben c und f gelten nicht, soweit und solange §§ 6, 57 des Ehegesetzes ihre Wirksamkeit behalten.

Die Buchstaben c und f gelten nicht, soweit und solange §§ 6, 57 des Ehegesetzes ihre Wirksamkeit behalten.

2. § 20 wird wie folgt geändert:

2. In § 20 Nr. 14 fällt die Verweisung „§ 627 b Abs. 4 Satz 1," weg.

a) Folgende Nummer 9 a wird eingefügt:

„9 a. die Entscheidung über Anträge auf Festsetzung des Betrages, der von einem geschiedenen Ehegatten zur Begründung einer Anwartschaft des anderen auf eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung zu leisten ist (§§ 621 f bis 621 h der Zivilprozeßordnung);".

b) In Nummer 14 fällt die Verweisung „§ 627 b Abs. 4 Satz 1," weg.

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Artikel 9

Artikel 9

erledigt

siehe Drucksache 7/3119

Artikel 10

Artikel 10

Änderung von Kostengesetzen

Änderung von Kostengesetzen

1. Das Gerichtskostengesetz wird wie folgt geändert:

- a) In § 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Dieses Gesetz gilt auch für Familiensachen des § 621 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und 7 der Zivilprozeßordnung, über die gleichzeitig mit einer Scheidungssache zu verhandeln ist.“

- b) In der Überschrift des Zweiten Abschnitts werden die Worte „und in Scheidungsfolgesachen“ angefügt.

- c) In § 10 Abs. 1 werden nach dem Wort „Rechtsstreitigkeiten“ die Worte „und in den in § 1 Abs. 2 genannten Scheidungsfolgesachen“ eingefügt.

- d) § 13 wird wie folgt geändert:

- aa) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

„Wiederkehrende Leistungen, Versorgungsausgleich“.

- bb) An die Stelle des Absatzes 2 tritt folgende Vorschrift:

„(2) In Streitigkeiten über den Versorgungsausgleich sind maßgebend

1. bei der Übertragung von Anwartschaftsrechten der gesetzlichen Ren-

1. Das Gerichtskostengesetz wird wie folgt geändert:

- a) § 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Folgender Absatz 2 wird eingefügt:

„(2) Die Vorschriften dieses Gesetzes über die Erhebung von Kosten für das Verfahren vor den ordentlichen Gerichten nach der Zivilprozeßordnung gelten auch für Familiensachen des § 621 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, 6, 7 und 9 der Zivilprozeßordnung, die Folgesachen einer Scheidungssache sind.“

- bb) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

- b) In der Überschrift des Zweiten Abschnitts werden nach den Worten „Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten“ die Worte „und Scheidungsfolgesachen“ eingefügt.

- c) § 10 wird wie folgt geändert:

- aa) In der Überschrift werden nach den Worten „bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten“ die Worte „und Scheidungsfolgesachen“ angefügt.

- bb) In Absatz 1 werden nach den Worten „bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten“ die Worte „und in den in § 1 Abs. 2 genannten Scheidungsfolgesachen“ eingefügt.

- cc) In Absatz 2 Satz 3 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Satzteil angefügt:

„in einer Scheidungsfolgesache nach § 623 Abs. 1, 4, § 621 Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 3 der Zivilprozeßordnung von 1500 Deutsche Mark.“

- d) Nach § 13 wird folgender § 14 eingefügt:

„§ 14

Versorgungsausgleich

Im Verfahren über den Versorgungsausgleich sind maßgebend

1. in den Fällen des § 1587 b des Bürgerlichen Gesetzbuchs der Jahresbetrag der Rente, die der zu übertragenden oder zu begründenden Anwartschaft entspricht, mindestens jedoch 1000 Deutsche Mark,

Entwurf

tenversicherung (§ 1587 b Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs), bei der Nachentrichtung von Beiträgen zu einer gesetzlichen Rentenversicherung (§ 1587 b Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) und bei Entrichtung einer Geldrente (§ 1587 i des Bürgerlichen Gesetzbuchs) der Jahresbeitrag der wiederkehrenden Leistungen, mindestens jedoch 1000 Deutsche Mark,

2. bei der Abfindung 8 vom Hundert der Abfindungssumme (§ 1587 o des Bürgerlichen Gesetzbuchs), mindestens jedoch 1000 Deutsche Mark."

- e) § 14 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Bei nichtvermögensrechtlichen Streitigkeiten und in den in § 1 Abs. 2 genannten Scheidungsfolgesachen beträgt der Wert des Streitgegenstandes 4000 Deutsche Mark.“

- f) Nach § 16 wird folgender § 16 a eingefügt:

§ 16 a

Scheidungssachen und Folgesachen

Für die Scheidungssache und die Folgesachen (§ 623 Abs. 1, 4, § 621 Abs. 1 der Zivilprozeßordnung) sind die Gebühren nach dem zusammengerechneten Wert der Gegenstände zu berechnen. § 14 Abs. 2 ist nicht anzuwenden. Betreffen Folgesachen nach § 621 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 mehrere Kinder, so erhöht sich der Wert nicht."

- g) § 18 wird wie folgt geändert:

- aa) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

„Arreste, einstweilige Verfügungen, einstweilige Anordnungen“.

- bb) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Ist in einem Verfahren nach § 620 Satz 1 Nr. 4, 6 oder in einem Verfahren nach § 641 d der Zivilprozeßordnung die Unterhaltspflicht zu regeln, so wird der Wert nach dem sechsmonatigen Bezug berechnet.“

- h) In § 22 Satz 1 wird das Wort „festgesetzt“ durch die Worte „oder darüber festgesetzt, ob eine Vertretung durch Rechtsanwälte geboten ist“ ersetzt.

- i) § 25 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Im Prozeßverfahren wird die volle Gebühr erhoben

Beschlüsse des 6. Ausschusses

2. im Falle des § 1587 g Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs **der Jahresbetrag der Geldrente**, mindestens jedoch 1000 Deutsche Mark."

Buchstabe e entfällt

- f) Nach § 16 wird folgender § 17 eingefügt:

§ 17

Scheidungssachen und Folgesachen

Die Scheidungssache und die Folgesachen (§ 623 Abs. 1, 4, § 621 Abs. 1 der Zivilprozeßordnung) **gelten als ein Verfahren, dessen** Gebühren nach dem zusammengerechneten Wert der Gegenstände zu berechnen sind. **Eine Scheidungsfolgesache nach § 623 Abs. 1, 4, § 621 Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 3 der Zivilprozeßordnung ist auch dann als ein Gegenstand zu bewerten, wenn sie mehrere Kinder betrifft. § 10 Abs. 3 ist nicht anzuwenden.“**

- g) § 18 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Ist in einem Verfahren nach § 620 Satz 1 Nr. 4, 6 oder in einem Verfahren nach § 641 d der Zivilprozeßordnung die Unterhaltspflicht zu regeln, so wird der Wert nach dem sechsmonatigen Bezug berechnet. Im Verfahren nach § 620 Satz 1 Nr. 7 der Zivilprozeßordnung bestimmt sich der Wert, soweit die Benutzung der Ehewohnung zu regeln ist, nach dem dreimonatigen Mietwert, soweit die Benutzung des Hausrats zu regeln ist, nach § 3 der Zivilprozeßordnung.“

Buchstabe h entfällt

Buchstabe i entfällt

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

1. für das Verfahren im allgemeinen (Prozeßgebühr),
2. für die Anordnung einer Beweisaufnahme (Beweisgebühr),
3. für ein auf Grund streitiger Verhandlung ergehendes End- oder Zwischenurteil (Urteilsgebühr)."

bb) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) In Scheidungssachen und deren Folgesachen wird die volle Gebühr erhoben

1. für das Verfahren im allgemeinen (Prozeßgebühr),
2. für ein auf Grund streitiger Verhandlung ergehendes End- oder Zwischenurteil und für Endentscheidungen in den in § 1 Abs. 2 genannten Scheidungsfolgesachen, die keine Urteile sind (Urteilsgebühr)."

cc) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.

k) § 34 wird wie folgt geändert:

Buchstabe k entfällt

aa) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

„Berufung, Revision, Beschwerde in Scheidungsfolgesachen“.

bb) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Bei Scheidungsfolgesachen gilt für Verfahren über die Beschwerde nach § 621 e Abs. 1 und § 628 a Abs. 2 der Zivilprozeßordnung und für Verfahren über die weitere Beschwerde nach § 621 e Abs. 2 und § 628 a Abs. 2 der Zivilprozeßordnung Absatz 1 sinngemäß.“

l) § 41 wird wie folgt geändert:

Buchstabe l entfällt

aa) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Für Verfahren nach § 620 Satz 1 Nr. 4, 6 bis 8 sowie nach § 641 d der Zivilprozeßordnung wird die Hälfte der vollen Gebühr erhoben.“

bb) Absatz 2 Buchstabe c fällt weg. Das Semikolon nach Buchstabe b wird durch einen Punkt ersetzt.

m) Nach § 41 a wird folgender § 41 b eingefügt:

Buchstabe m entfällt

„§ 41 b

Verfahren beim Ausgleich von
Versorgungsanrechten

(1) Die Hälfte der vollen Gebühr wird erhoben:

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

1. für das Verfahren über Anträge auf Festsetzung des Betrags, der von einem geschiedenen Ehegatten für die Begründung einer Anwartschaft des anderen auf eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung zu leisten ist, nach § 621 f Abs. 1, 2 der Zivilprozeßordnung, wenn die Festsetzung auf Grund einer Urkunde nach § 621 h Nr. 2 der Zivilprozeßordnung beantragt wird;
2. für das Verfahren über Anträge auf Neu-
festsetzung des Betrags, der von einem geschiedenen Ehegatten für die Begründung einer Anwartschaft des anderen auf eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung zu leisten ist, nach § 621 g der Zivilprozeßordnung.

(2) Eine Gebühr wird nicht erhoben, wenn der Antrag vor Anordnung einer mündlichen Verhandlung oder, wenn ohne mündliche Verhandlung entschieden wird, vor der Entscheidung zurückgenommen wird."

n) § 43 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 1 wird vor der Verweisung „42“ die Verweisung „41 b,“ eingefügt.

bb) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Jedoch wird für mehrere Verfahren nach § 620 Satz 1 Nr. 4, 6 bis 8 sowie nach § 641 d der Zivilprozeßordnung (§ 41 Abs. 1) die Gebühr in jedem Rechtszug nur einmal erhoben.“

o) § 46 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 1 wird die Verweisung „§ 627 Abs. 4“ durch die Verweisung „§ 620 c Satz 1, § 620 f Satz 3“ ersetzt.

bb) In Absatz 2 wird folgender Satz 3 angefügt: „§ 34 Abs. 2 bleibt unberührt.“

p) § 95 wird wie folgt geändert:

In der Überschrift und in Absatz 1 Satz 1 werden jeweils nach den Worten „in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten“ die Worte „und in Scheidungsfolgesachen“ eingefügt.

q) In § 106 werden nach den Worten „In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten“ die Worte „ein-

Buchstabe n entfällt

Buchstabe o entfällt

p) § 95 wird wie folgt geändert:

aa) In der Überschrift werden nach den Worten „in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten“ die Worte „und in Scheidungsfolgesachen“ eingefügt.

bb) Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und in den in § 1 Abs. 2 genannten Scheidungsfolgesachen, in Verfahren vor Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit und der Finanzgerichtsbarkeit ist Schuldner der Kosten derjenige, der das Verfahren der Instanz beantragt hat.“

q) In § 106 werden nach den Worten „In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten“ die Worte „ein-

Entwurf

schließlich der Familiensachen nach § 621 Abs. 1 Nr. 4 bis 6, 8 der Zivilprozeßordnung" eingefügt.

r) § 111 wird wie folgt geändert:

aa) Folgender Absatz 2 wird eingefügt:

„(2) Absatz 1 gilt nicht für Scheidungsfolgesachen.“

bb) Die bisherigen Absätze 2 bis 5 werden Absätze 3 bis 6.

cc) In dem neuen Absatz 6 werden die Worte „Die Absätze 1 bis 4“ ersetzt durch die Worte „Die Absätze 1, 3 bis 5“.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

schließlich der Familiensachen nach § 621 Abs. 1 Nr. 4, **5 und** 8 der Zivilprozeßordnung" eingefügt.

r) § 111 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 1 Satz 1 fallen die Worte „mit Ausnahme der Anfechtungsklagen in Entmündigungssachen nach §§ 664, 679, 684, 686 der Zivilprozeßordnung“ weg.

bb) Folgender Absatz 2 wird eingefügt:

„(2) Absatz 1 gilt nicht für Scheidungsfolgesachen **und für Anfechtungsklagen in Entmündigungssachen nach §§ 664, 679, 684, 686 der Zivilprozeßordnung.**“

cc) Die bisherigen Absätze 2 bis 6 werden Absätze 3 bis 7.

dd) In dem neuen Absatz 7 werden die Worte „Die Absätze 1 bis 5“ ersetzt durch die Worte „Die Absätze 1, 3 bis 6“.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

(Ein Kostenverzeichnis war im Entwurf noch nicht vorgesehen, deshalb keine Gegenüberstellung)

s) Das Kostenverzeichnis (Anlage 1) wird wie folgt geändert:

aa) In der Überschrift des Abschnitts A werden nach den Worten „Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten“ die Worte „und Scheidungsfolgesachen“ eingefügt.

bb) Nach der Nummer 1097 wird folgender neuer Unterabschnitt V eingefügt:

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag in DM oder Satz der Gebühr nach der Tabelle der Anlage 2
	„V. Verfahren in Scheidungssachen und Folgesachen	
	1. Verfahren erster Instanz	
1105	Verfahren im allgemeinen, soweit ein Mahnverfahren vorausgegangen ist	^{1/2} Soweit diese Gebühr zusammen mit der Gebühr 1000 eine Gebühr übersteigt, wird sie nicht erhoben
1110	Verfahren im allgemeinen, soweit kein Mahnverfahren vorausgegangen ist	1
1111	Zurücknahme des Antrags oder der Klage vor Ablauf des Tages, an dem entweder eine Anordnung nach § 272 b ZPO unterschriftlich verfügt oder ein Beweisbeschluß unterschrieben ist, und vor Beginn des Tages, der für die mündliche Verhandlung vorgesehen war; Erledigungserklärungen nach § 91 a ZPO stehen der Zurücknahme nicht gleich ...	Gebühr 1110 entfällt
1113	Grundurteil (§ 304 ZPO), Vorbehaltsurteil (§§ 302, 599 ZPO)	^{1/2}
1114	Endurteil, soweit ihm ein Grundurteil oder ein Vorbehaltsurteil vorausgegangen ist, mit Ausnahme des Anerkenntnisurteils, Verzichtsurteils und Versäumnisurteils gegen die säumige Partei	^{1/2}
1115	Endurteil, soweit ihm kein Vorbehaltsurteil oder Grundurteil vorausgegangen ist, mit Ausnahme des Anerkenntnisurteils, Verzichtsurteils und Versäumnisurteils gegen die säumige Partei	1
1118	Beschluß nach § 91 a ZPO, soweit nicht bereits eine Gebühr nach Nummern 1114, 1115 entstanden ist	1
	2. Berufungsverfahren, Beschwerden nach § 621 e Abs. 1, § 628 a Abs. 2 ZPO	
1120	Verfahren im allgemeinen	^{1 1/2}
1121	Zurücknahme der Berufung, der Beschwerde, des Antrags oder der Klage vor Ablauf des Tages, an dem entweder eine Anordnung nach § 272 b ZPO unterschriftlich verfügt, ein Be-	

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag in DM oder Satz der Gebühr nach der Tabelle der Anlage 2
	weisbeschluß unterschrieben oder ein Termin zur mündlichen Verhandlung unterschriftlich bestimmt ist; Erledigungserklärungen nach § 91 a ZPO stehen der Zurücknahme nicht gleich	Gebühr 1120 ermäßigt sich auf $\frac{1}{2}$
1123	Grundurteil (§ 304 ZPO), Vorbehaltsurteil (§§ 302, 599 ZPO)	$\frac{3}{4}$
1124	Urteil, das die Instanz abschließt, soweit ihm ein Grundurteil oder Vorbehaltsurteil nach Nummer 1123 vorausgegangen ist, mit Ausnahme des Anerkenntnisurteils, Verzichtsurteils und Versäumnisurteils gegen die säumige Partei	$\frac{3}{4}$
1125	Urteil, das die Instanz abschließt, soweit ihm kein Grundurteil oder Vorbehaltsurteil nach Nummer 1123 vorausgegangen ist, mit Ausnahme des Anerkenntnisurteils, Verzichtsurteils und Versäumnisurteils gegen die säumige Partei	$1\frac{1}{2}$
1126	Beschluß in den in § 1 Abs. 2 genannten Scheidungsfolgesachen, der die Instanz abschließt	$1\frac{1}{2}$
1128	Beschluß nach § 91 a ZPO, soweit nicht bereits eine Gebühr nach Nummern 1124, 1125 entstanden ist	1
	3. Revisionsverfahren, Beschwerden nach § 621 a Abs. 2, § 628 a Abs. 2 ZPO	
1130	Verfahren im allgemeinen	2
1131	Zurücknahme der Revision, der weiteren Beschwerde, des Antrags oder der Klage, bevor die Schrift zur Begründung der Revision oder der weiteren Beschwerde bei Gericht eingegangen ist; Erledigungserklärungen nach § 91 a ZPO stehen der Zurücknahme nicht gleich	Gebühr 1130 ermäßigt sich auf $\frac{1}{2}$
1135	Urteil, das die Instanz abschließt, mit Ausnahme des Anerkenntnisurteils, Verzichtsurteils und Versäumnisurteils gegen die säumige Partei	2
1136	Beschluß in den in § 1 Abs. 2 genannten Scheidungsfolgesachen, der die Instanz abschließt	2
1138	Beschluß nach § 91 a ZPO	1 ^a

cc) Der bisherige Unterabschnitt V wird Unterabschnitt VI; die bisherigen Nummern 1100 bis 1112 werden Nummern 1140 bis 1152.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

- dd) Der bisherige Unterabschnitt VI wird Unterabschnitt VII und erhält folgende Fassung:

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag in DM oder Satz der Gebühr nach der Tabelle der Anlage 2
	„VII. Einstweilige Anordnungen	
1160	Entscheidung über einen Antrag nach § 127 a ZPO Mehrere Entscheidungen innerhalb eines Rechtszuges gelten als eine Entscheidung.	1/2
1161	Entscheidung über einen Antrag nach § 620 Satz 1 Nr. 4, 6 bis 9 ZPO Mehrere Entscheidungen innerhalb eines Rechtszuges gelten als eine Entscheidung.	1/2
1162	Entscheidung über einen Antrag nach § 621 f ZPO Mehrere Entscheidungen innerhalb eines Rechtszuges gelten als eine Entscheidung.	1/2
1163	Entscheidung über einen Antrag nach § 641 d ZPO Mehrere Entscheidungen innerhalb eines Rechtszuges gelten als eine Entscheidung.“	1/2

- ee) Der bisherige Unterabschnitt VII wird Unterabschnitt VIII; die bisherigen Nummern 1125 bis 1128 werden Nummern 1165 bis 1168.

- ff) Der bisherige Unterabschnitt VIII wird Unterabschnitt IX; die bisherige Nummer 1130 wird Nummer 1170; die Verweisung „den §§ 627, 627 b Abs. 1“ wird durch die Verweisung „§ 620“ ersetzt.

- gg) Der bisherige Unterabschnitt IX wird Unterabschnitt X; die bisherige Nummer 1140 wird Nummer 1175.

- hh) Der bisherige Unterabschnitt X wird Unterabschnitt XI und erhält folgende Fassung:

Nr.	Gebührentatbestand	
	„XI. Beschwerdeverfahren	
1180	Verfahren über Beschwerden nach § 71 Abs. 2, § 91 a Abs. 2, § 99 Abs. 2, § 271 Abs. 3, § 620 c Satz 1, § 620 f Satz 3, § 641 d Abs. 3 ZPO sowie über Beschwerden gegen die Zurückweisung eines Antrags auf Anordnung eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung	1
1181	Verfahren über in den Nummern 1096, 1097, 1126, 1136 und 1180 nicht aufgeführte Beschwerden: Soweit die Beschwerde verworfen oder zurückgewiesen wird	1“

- ii) Der bisherige Unterabschnitt XI wird Unterabschnitt XII; die bisherige Nummer 1160 wird Nummer 1185.

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

2. Die Kostenordnung wird wie folgt geändert:

a) In § 30 Abs. 2 wird die Zahl „3 000“ durch die Zahl „4 000“ ersetzt.

b) § 94 wird wie folgt geändert:

aa) In der Überschrift werden die Worte „und des Familiengerichts“ angefügt.

bb) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung: „Bezieht sich die Entscheidung oder Anordnung auf mehrere Fürsorgerbedürftige, so erhöht sich der Geschäftswert nicht.“

cc) In Absatz 3 Satz 2 erster Halbsatz wird das Wort „Vormundschaftsgericht“ durch das Wort „Gericht“ ersetzt.

c) § 97 a Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die volle Gebühr wird erhoben für die Befreiung vom Erfordernis der Ehemündigkeit und die Befreiung vom Eheverbot wegen Schwägerschaft und Geschlechtsgemeinschaft (§§ 1, 4 des Ehegesetzes).“

2. Die Kostenordnung wird wie folgt geändert:

Buchstabe a entfällt

b) § 94 wird wie folgt geändert:

aa) In der Überschrift werden die Worte „und des Familiengerichts“ angefügt.

bb) In Absatz 2 Satz 2 fallen die Worte „des Vormundschaftsgerichts“ weg.

cc) In Absatz 3 Satz 2 erster Halbsatz wird das Wort „Vormundschaftsgericht“ durch das Wort „Gericht“ ersetzt.

b1) In § 97 werden in der Überschrift nach dem Wort „Vormundschaftsgerichts“ die Worte „oder des Familiengerichts“ eingefügt.

c) § 97 a Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die volle Gebühr wird erhoben für die Befreiung vom Erfordernis der Ehemündigkeit und die Befreiung vom Eheverbot wegen Schwägerschaft (§§ 1, 4 des Ehegesetzes).“

d) Nach § 98 wird folgender § 99 eingefügt:

„§ 99

Versorgungsausgleich bei Scheidung, Nichtigerklärung oder Aufhebung einer Ehe

(1) Für das Verfahren über den Versorgungsausgleich nach § 1587 b oder nach § 1587 g Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs wird die volle Gebühr erhoben. Kommt es zum Versorgungsausgleich durch richterliche Entscheidung nach § 1587 b Abs. 1, 2, 3, 3 a erster Halbsatz oder nach § 1587 g Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, so erhöht sich die Gebühr auf das Dreifache der vollen Gebühr. Wird im Falle des § 1587 g Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs der Antrag zurückgenommen, bevor es zu einer Entscheidung oder einer vom Gericht vermittelten Einigung gekommen ist, so ermäßigt sich die Gebühr auf die Hälfte der vollen Gebühr.

(2) Die volle Gebühr wird erhoben

1. für Entscheidungen nach § 1587 d Abs. 1, § 1587 i Abs. 1, § 1587 l Abs. 1, 3 Satz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, sofern der Antrag nicht in einem der in Absatz 1 aufgeführten Verfahren gestellt worden ist,
2. für die Aufhebung oder Änderung von Entscheidungen nach § 1587 d Abs. 2, § 1587 g Abs. 3, § 1587 i Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs,
3. für die Entscheidung über den Antrag auf Neufestsetzung des zu leistenden Betrages

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

nach § 53 d Abs. 3 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

(3) Für den Geschäftswert sind maßgebend

1. im Verfahren nach § 1587 b des Bürgerlichen Gesetzbuchs der Jahresbetrag der Rente, die der zu übertragenden oder zu begründenden Anwartschaft entspricht, mindestens jedoch 1 000 Deutsche Mark,
2. im Verfahren nach § 1587 g Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs der Jahresbetrag der Geldrente, mindestens jedoch 1 000 Deutsche Mark,
3. im Verfahren nach § 1587 l Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs der Jahresbetrag der Geldrente, die durch die Abfindungssumme abgegolten wird, mindestens jedoch 1 000 Deutsche Mark,
4. im Verfahren zur Neufestsetzung des zu leistenden Betrages nach § 53 d Abs. 3 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit 200 Deutsche Mark.

Im übrigen bestimmt sich der Geschäftswert nach § 30."

e) In § 124 Abs. 1 wird nach der Verweisung „260,“ eingefügt: „1581 Satz 2, § 1587 e Abs. 1, § 1587 k Abs. 1, § 1605 Abs. 1 Satz 3, §§“.

f) In § 131 Abs. 3 werden nach dem Wort „Vormundschaftsgerichts“ die Worte „oder des Familiengerichts“ eingefügt.

g) Nach § 131 wird folgender § 131 a eingefügt:

„§ 131 a

Beschwerden in Versorgungsausgleichssachen

Für das Verfahren über Beschwerden in Versorgungsausgleichssachen nach § 621 e der Zivilprozeßordnung werden die gleichen Gebühren wie im ersten Rechtszug erhoben."

3. Die Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte wird wie folgt geändert:

a) In § 8 Abs. 2 Satz 2 wird die Zahl „3 000“ durch die Zahl „4 000“ ersetzt.

3. Die Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte wird wie folgt geändert:

0a) In § 7 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Eine Scheidungssache und die Folgen (§ 623 Abs. 1, 4, § 621 Abs. 1 der Zivilprozeßordnung) gelten als dieselbe Angelegenheit im Sinne dieses Gesetzes.“

a) In § 8 Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Betrifft die Tätigkeit eine einstweilige Anordnung der in § 620 Satz 1 Nr. 1, 2 oder 3

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

der Zivilprozeßordnung bezeichneten Art, so ist von einem Wert von 1 000 Deutsche Mark auszugehen."

- b) In § 15 wird folgender Satz 3 angefügt:

"In den Fällen des § 628 b der Zivilprozeßordnung bildet das weitere Verfahren vor dem Familiengericht mit dem früheren einen Rechtszug."

- c) § 31 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 3 werden die Worte „oder bei der Parteivernehmung nach § 619 der Zivilprozeßordnung“ gestrichen.

- bb) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Dies gilt auch für Scheidungsfolgesachen nach § 623 Abs. 1, 4, § 621 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und 7 der Zivilprozeßordnung.“

- d) In § 36 Abs. 2 werden die Worte „Klage auf Scheidung oder“ durch die Worte „eine Scheidungssache oder eine Klage auf“ und die Worte „eine solche Klage“ durch die Worte „ein solches Verfahren“ ersetzt.

- e) Nach § 36 wird folgender § 36 a eingefügt:

„§ 36 a

Beigeordneter Rechtsanwalt

(1) Der Rechtsanwalt, der nach § 625 der Zivilprozeßordnung dem Antragsgegner beigeordnet ist, erhält von diesem dieselbe Vergütung wie ein zum Prozeßbevollmächtigten bestellter Rechtsanwalt.

(2) Erfüllt der Antragsgegner die ihm nach Absatz 1 obliegende Verpflichtung nicht, so erhält der Rechtsanwalt eine Vergütung aus der Landeskasse. Die Vorschriften über den im Armenrecht beigeordneten Rechtsanwalt gelten entsprechend.“

- f) An § 37 Nr. 6 werden die Worte angefügt:

„die Festsetzung des Betrags, der von einem geschiedenen Ehegatten für die Begründung einer Anwartschaft des anderen auf eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung zu leisten ist, nach § 621 f Abs. 1 der Zivilprozeßordnung, soweit nicht § 43 b Nr. 1 Anwendung findet;“.

- b) In § 15 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) In den Fällen des § 628 b der Zivilprozeßordnung bildet das weitere Verfahren vor dem Familiengericht mit dem früheren einen Rechtszug.“

- c) § 31 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 1 Nr. 3 werden die Worte „Parteivernehmung nach § 619 der Zivilprozeßordnung“ durch die Worte „Anhörung oder Vernehmung einer Partei nach § 613 der Zivilprozeßordnung“ ersetzt.

- bb) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Absätze 1 und 2 gelten auch für Scheidungsfolgesachen nach § 623 Abs. 1, 4, § 621 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, 6, 7 und 9 der Zivilprozeßordnung.“

- d) In § 36 Abs. 2 werden die Worte „Klage auf Scheidung oder“ durch die Worte „Scheidungssache oder eine Klage auf“ und die Worte „eine solche Klage“ durch die Worte „ein solches Verfahren“ ersetzt.

- e) Nach § 36 wird folgender § 36 a eingefügt:

„§ 36 a

Beigeordneter Rechtsanwalt

(1) Der Rechtsanwalt, der nach § 625 der Zivilprozeßordnung dem Antragsgegner beigeordnet ist, kann von diesem die Vergütung eines zum Prozeßbevollmächtigten bestellten Rechtsanwalts verlangen; er kann jedoch keinen Vorschuß fordern.

(2) Ist der Antragsgegner mit der Zahlung der Vergütung im Verzug, so kann der Rechtsanwalt eine Vergütung aus der Landeskasse verlangen. Die Vorschriften des Zwölften Abschnitts gelten sinngemäß.“

- f) In § 37 Nr. 6 werden die Worte angefügt:

„die Festsetzung des für die Begründung einer Anwartschaft auf eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung zu leistenden Betrages nach § 53 d Abs. 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit;“.

Entwurf

g) § 41 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 1 Satz 1 wird die Verweisung „§ 627, nach § 627 b,“ durch die Verweisung „§ 620 Satz 1, § 620 b Abs. 1, 2,“ ersetzt.

bb) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Für mehrere Verfahren nach § 620 Satz 1, § 620 b Abs. 1, 2, nach § 641 d, nach § 641 e Abs. 2 oder nach § 641 e Abs. 3 der Zivilprozeßordnung erhält der Rechtsanwalt die Gebühren in jedem Rechtszug nur einmal.“

cc) In Absatz 3 Satz 1 wird die Verweisung „§§ 627, 627 b,“ durch die Verweisung „§ 620 Satz 1, § 620 b Abs. 1, 2, §§“ ersetzt.

h) § 42 fällt weg.

i) Nach § 43 a wird folgender § 43 b eingefügt:

„§ 43 b

Verfahren beim Ausgleich
von Versorgungsanrechten

Der Rechtsanwalt erhält fünf Zehntel der in § 31 bestimmten Gebühren

1. im Verfahren über einen Antrag auf Festsetzung des Betrags, der von einem geschiedenen Ehegatten für die Begründung einer Anwartschaft des anderen auf eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung zu leisten ist, nach § 621 f Abs. 1, 2 der Zivilprozeßordnung, wenn die Festsetzung auf Grund einer Urkunde nach § 621 h Nr. 2 der Zivilprozeßordnung erfolgen soll;
2. im Verfahren über einen Antrag auf Neu festsetzung des Betrags, der von einem geschiedenen Ehegatten für die Begründung einer Anwartschaft des anderen auf eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung zu leisten ist, nach § 621 g der Zivilprozeßordnung.“

k) Nach § 61 wird folgender § 61 a eingefügt:

„§ 61 a

Beschwerde in Scheidungsfolgesachen

Bei Scheidungsfolgesachen erhält der Rechtsanwalt im Verfahren über die Beschwerde nach § 621 e Abs. 1 und § 628 a Abs. 2 der Zivilprozeßordnung sowie über die weitere Be-

Beschlüsse des 6. Ausschusses

g) § 41 wird wie folgt gefaßt:

„§ 41

Einstweilige Anordnungen

(1) Die Verfahren nach

- a) § 127 a,
- b) §§ 620, 620 b Abs. 1, 2,
- c) § 621 f,
- d) §§ 641 d, 641 e Abs. 2, 3

der Zivilprozeßordnung gelten jeweils als besondere Angelegenheit. Für mehrere Verfahren, die unter einem Buchstaben genannt sind, erhält der Rechtsanwalt die Gebühren in jedem Rechtszug nur einmal.

(2) Bei einer Einigung der Parteien erhält der Rechtsanwalt die Prozeßgebühr nur zur Hälfte, wenn ein Antrag nach den in Absatz 1 genannten Vorschriften nicht gestellt worden ist. Dies gilt auch, soweit lediglich beantragt ist, eine Einigung der Parteien zu Protokoll zu nehmen.“

h) unverändert

Buchstabe i entfällt

k) Nach § 61 wird folgender § 61 a eingefügt:

„§ 61 a

Beschwerde in Scheidungsfolgesachen

Bei Scheidungsfolgesachen erhält der Rechtsanwalt im Verfahren über die Beschwerde nach § 621 e Abs. 1 und § 628 a Abs. 2 der Zivilprozeßordnung sowie über die weitere

Entwurf

schwerde nach § 621 e Abs. 2 und § 628 a Abs. 2 der Zivilprozeßordnung die in § 31 bestimmten Gebühren richten sich nach § 11 Abs. 1 Satz 2."

- l) In § 63 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 werden die Worte „nach der Scheidung“ jeweils gestrichen.

Artikel 11

Änderung sonstiger Vorschriften

1. § 2 des Gesetzes über die Rechtswirkungen des Ausspruchs einer nachträglichen Eheschließung vom 29. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 215) wird aufgehoben.
2. Die §§ 16, 17, 18 Satz 2 bis 4 und § 19 Abs. 2 der Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes zur Vereinheitlichung des Rechts der Eheschließung und der Ehescheidung im Lande Österreich und im übrigen Reichsgebiet (Ehegesetz) vom 27. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 923), die §§ 15, 16, 17 Satz 2 bis 4 und § 18 Abs. 2 der Verordnung zur Ausführung des Ehegesetzes vom 20. Februar 1946 (Kontrollratsgesetz Nr. 16) vom 12. Juli 1948 (Verordnungsblatt für die Britische Zone S. 210) sowie Artikel 5 Abschnitt VI §§ 14, 15, 16 Satz 2 bis 4 und § 17 Abs. 2 des Rechtsangleichungsgesetzes vom 22. Dezember 1956 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1667) werden aufgehoben.
3. Die Verordnung über die Behandlung der Ehe- wohnung und des Hausrats nach der Scheidung (Sechste Durchführungsverordnung zum Ehege- setz) vom 21. Oktober 1944 (Reichsgesetzbl. I S. 256), zuletzt geändert durch das Familien- rechtsänderungsgesetz vom 11. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1221), wird wie folgt geän- dert:
 - a) In der Überschrift der Verordnung werden die Worte „nach der Scheidung“ gestrichen.
 - b) § 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Absatz 1 werden die Worte „nach der Scheidung einer Ehe die bisherigen Ehe- gatten“ durch die Worte „die Ehegatten bei der Scheidung der Ehe“ ersetzt.
 - bb) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die in Absatz 1 genannten Strei- tigkeiten werden nach den Vorschriften dieser Verordnung und den Vorschriften des Zweiten und des Dritten Titels des Ersten Abschnitts im Sechsten Buch der Zivilprozeßordnung behandelt und ent- schieden.“

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Beschwerde nach § 621 e Abs. 2 und § 628 a Abs. 2 der Zivilprozeßordnung die in § 31 bestimmten Gebühren. Die Gebühren richten sich nach § 11 Abs. 1 Satz 2, 3."

- l) unverändert

Artikel 11

Änderung sonstiger Vorschriften

1. unverändert
2. unverändert
3. Die Verordnung über die Behandlung der Ehe- wohnung und des Hausrats nach der Scheidung (Sechste Durchführungsverordnung zum Ehege- setz) vom 21. Oktober 1944 (Reichsgesetzbl. I S. 256), zuletzt geändert durch das Familien- rechtsänderungsgesetz vom 11. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1221), wird wie folgt geän- dert:
 - a) unverändert
 - b) § 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Absatz 1 werden die Worte „**Können sich** nach der Scheidung einer Ehe die bisherigen Ehegatten“ ersetzt durch die Worte „**Können sich** die Ehegatten **an- läßlich** der Scheidung“.
 - bb) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
c) In § 2 Satz 2 werden die Worte „sowie die Ursachen der Eheauflösung“ gestrichen.	c) unverändert
d) In § 3 Abs. 1, § 5 Abs. 2 Satz 1, § 6 Abs. 1 Satz 1 fällt das Wort „bisherigen“ jeweils weg. In § 5 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Bestand“ durch das Wort „Besteht“ ersetzt.	d) unverändert
e) § 11 wird wie folgt gefaßt: „§ 11 Zuständigkeit (1) Zuständig ist das Gericht der Ehesache des ersten Rechtszuges (Familiengericht). (2) Ist eine Ehesache nicht anhängig, so ist das Familiengericht zuständig, in dessen Bezirk sich die gemeinsame Wohnung der Ehegatten befindet. § 606 Abs. 2, 3 der Zivilprozeßordnung gilt entsprechend. (3) Wird, nachdem ein Antrag bei dem nach Absatz 2 zuständigen Gericht gestellt worden ist, eine Ehesache bei einem anderen Familiengericht rechtshängig, so gibt das Gericht im ersten Rechtszug das bei ihm anhängige Verfahren von Amts wegen an das Gericht der Ehesache ab. § 276 Abs. 2, 3 Satz 1 der Zivilprozeßordnung gilt entsprechend.“	e) unverändert
f) In Satz 12 werden die Worte „nicht innerhalb eines Jahres“ durch die Worte „später als ein Jahr“ ersetzt.	f) In § 12 werden die Worte „nicht innerhalb eines Jahres“ durch die Worte „später als ein Jahr“ ersetzt.
g) § 13 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt: „(1) Das Verfahren ist unbeschadet der besonderen Vorschrift des § 621 a der Zivilprozeßordnung eine Angelegenheit der freiwilligen Gerichtsbarkeit.“	g) unverändert
h) § 14 wird wie folgt gefaßt: „§ 14 Rechtsmittel Eine Beschwerde nach § 621 e der Zivilprozeßordnung, die sich lediglich gegen die Entscheidung über den Hausrat richtet, ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes fünfhundert Deutsche Mark übersteigt.“	h) unverändert
i) In § 18 Abs. 1 Satz 1 und in § 23 wird jeweils das Wort „Amtsgericht“ durch das Wort „Familiengericht“ ersetzt.	i) unverändert
k) § 19 fällt weg.	k) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

4. Das Gesetz für Jugendwohlfahrt wird wie folgt geändert:

a) § 14 Abs. 1 Nr. 7 wird wie folgt gefaßt:

„7. ein Vormundschaftsrichter, ein Familienrichter oder ein Jugendrichter.“

b) Nach § 52 wird folgender § 52 a eingefügt:

„§ 52 a

Für die Anwendung der vorstehenden Vorschriften tritt das Familiengericht hinsichtlich der ihm obliegenden Verrichtungen an die Stelle des Vormundschaftsgerichts.“

5. In Artikel 7 § 1 Abs. 6 Satz 4 des Familienrechtsänderungsgesetzes vom 11. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1221) wird nach der Verweisung „§§ 25,“ eingefügt: „28 Abs. 2, 3, §“.

6. § 48 Abs. 1 der Bundesrechtsanwaltsordnung wird wie folgt geändert:

a) Nach den Worten „die Vertretung einer Partei“ wird eingefügt: „oder die Beistandschaft“.

b) In Nummer 2 wird die Verweisung „§ 78 a“ durch die Verweisung „§ 78 b“ ersetzt.

c) Folgende neue Nummer 3 wird eingefügt:

„3. wenn er dem Antragsgegner auf Grund des § 625 der Zivilprozeßordnung als Beistand beigeordnet ist;“.

d) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4.

4. Nach § 52 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt wird folgender § 52 a eingefügt:

„§ 52 a

Für die Anwendung der vorstehenden Vorschriften tritt das Familiengericht hinsichtlich der ihm obliegenden Verrichtungen an die Stelle des Vormundschaftsgerichts.“

5. unverändert

6. unverändert

7. Das Gesetz betreffend die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes von Bundesangehörigen im Ausland vom 4. Mai 1870 (Bundes-Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes S. 599), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 25. Juni 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 645), wird wie folgt geändert:

a) An § 7 Abs. 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Der Beamte soll die Eheschließung erst vornehmen, nachdem die Verlobten eine gemeinsame Erklärung darüber abgegeben haben, welchen Ehenamen sie führen werden. Dies gilt nicht, wenn sich die künftige Namensführung nicht nach § 1355 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestimmt.“

b) In § 9 wird nach Nummer 1 folgende Nummer 2 eingefügt:

„2. der Ehefrau, den die Eheleute in der Ehe führen werden;“.

Nummer 7 entfällt

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Artikel 12

Artikel 12

Änderung sozialversicherungsrechtlicher Vorschriften für die Zeit nach dem 1. Januar 1980

entfällt

1. Die Reichsversicherungsordnung wird wie folgt geändert:

- a) § 1265 erhält folgende Fassung:

„§ 1265

Einer früheren Ehefrau des Versicherten, deren Ehe mit dem Versicherten geschieden, für nichtig erklärt oder aufgehoben ist, wird nach dem Tode des Versicherten auf Antrag Rente gewährt, wenn in die Ehe anrechnungsfähige Versicherungsjahre oder bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres zurückgelegte Rentenbezugszeiten des Versicherten fallen, ein Wertausgleich von Versorgungsanrechten aus den in § 1587 b Abs. 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs genannten Gründen nicht stattgefunden hat und Beiträge in dem nach § 1587 b Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs geforderten Umfang nicht voll entrichtet worden sind. Die Rente wird jedoch nur gewährt,

- 1. solange die frühere Ehefrau berufsunfähig (§ 1246 Abs. 2) oder erwerbsunfähig (§ 1247 Abs. 2) ist oder mindestens ein waisenrentenberechtigtes Kind erzieht oder*
- 2. wenn sie das 60. Lebensjahr vollendet hat.“*

- b) Nach § 1265 wird folgender § 1265 a eingefügt:

„§ 1265 a

Ist zugunsten eines unverheirateten früheren Ehegatten, dessen Ehe geschieden, für nichtig erklärt oder aufgehoben ist, ein Wertausgleich nach § 1587 b des Bürgerlichen Gesetzbuchs voll durchgeführt worden, wird ihm nach dem Tode seines früheren Ehegatten für die Zeit der Erziehung mindestens eines waisenrentenberechtigten Kindes Rente nach §§ 1246 oder 1247 gewährt, wenn die dafür erforderliche Wartezeit erfüllt ist. Die Rente nach § 1247 wird jedoch nur gewährt, solange der frühere Ehegatte mindestens drei waisenrentenberechtigten Kinder oder zwei waisenrentenberechtigten Kinder unter sechs Jahren erzieht.“

- c) Nach § 1303 wird folgender Unterabschnitt eingefügt:

„V. Anwartschaftsrechte und Ansprüche früherer Ehegatten

§ 1304

- (1) Zur Ermittlung des für den Wertausgleich von Versorgungsanrechten nach*

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

§ 1587 a Abs. 2 Nr. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs maßgebenden Betrages ist der Monatsbetrag des Altersruhegeldes ohne Kinderzuschuß, Steigerungsbeträge für Beiträge der Höherversicherung und Leistungen nach § 1260 a zu berechnen. Dabei gilt der Zeitpunkt der Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags als Versicherungsfall.

(2) Der sich nach Absatz 1 ergebende Monatsbetrag des Altersruhegeldes ist mit dem Verhältnis zu vervielfältigen, in dem die Summe bei der Ermittlung der für den Versicherten maßgebenden Rentenbemessungsgrundlage zugrunde gelegten Verhältniswerte (Werteinheiten) für in die Ehezeit fallende und nach Absatz 1 berücksichtigte Zeiten zu der Summe der insgesamt zugrunde gelegten Werteinheiten steht. Bei der Berechnung des Verhältnisses bleiben Werteinheiten nach Artikel 2 §§ 14 und 55 a des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes unberücksichtigt. Im übrigen gilt § 1255 Abs. 3 Buchstabe b Satz 2 entsprechend. Der sich hiernach ergebende Betrag ist um Steigerungsbeträge für Beiträge der Höherversicherung und Leistungen nach § 1260 a zu erhöhen, soweit sie auf die Ehezeit entfallen; § 1297 Satz 1 gilt entsprechend.

(3) Ist in dem nach Absatz 1 ermittelten Monatsbetrag des Altersruhegeldes ein Leistungsanteil aus der knappschaftlichen Rentenversicherung enthalten, ist auf den Leistungsanteil, der nicht auf die knappschaftliche Rentenversicherung entfällt, Absatz 2 und auf den Leistungsanteil aus der knappschaftlichen Rentenversicherung § 96 Abs. 2 des Reichsknappschaftsgesetzes entsprechend anzuwenden.

(4) Ein Wertausgleich nach § 1587 b Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist auf den Teil der in Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 und 2 und Absatz 3 genannten Anwartschaftsrechte nach Abzug auch der Leistungen nach § 1260 b beschränkt.

§ 1304 a

(1) Sind auf Grund eines rechtskräftigen Urteils Anwartschaftsrechte der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 1587 b Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs übertragen, wird zur Ermittlung von Werteinheiten der auszugleichende Monatsbetrag durch die allgemeine Bemessungsgrundlage geteilt, die für das Jahr des als Versicherungsfall geltenden Zeitpunkts (§ 1304 Abs. 1 Satz 2) maßgebend und mit 0,0000125 vervielfältigt ist. § 1233 Abs. 2 und § 1255 Abs. 3 Buchstabe b Satz 2 gelten entsprechend. Dabei ist § 1587 b Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu berücksichtigen.

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

(2) Soweit in dem nach § 1304 ermittelten Betrag der Rentenanwartschaft im Sinne des § 1587 a Abs. 2 Nr. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ein Leistungsanteil aus der knappschaftlichen Rentenversicherung enthalten war, ist der Monatsbetrag der übertragenen Anwartschaftsrechte entsprechend den jeweiligen Leistungsanteilen aufzuteilen. Auf den Monatsbetrag der übertragenen Anwartschaftsrechte ohne den auf die knappschaftliche Rentenversicherung entfallenden Anteil ist Absatz 1 Satz 1, auf den auf die knappschaftliche Rentenversicherung entfallenden Anteil § 96 Abs. 1 Satz 1 des Reichsknappschaftsgesetzes entsprechend anzuwenden.

(3) Soweit von einem Versicherten der knappschaftlichen Rentenversicherung an einen Versicherten der Rentenversicherung der Arbeiter Anwartschaftsrechte übertragen sind, sind in der Rentenversicherung der Arbeiter anstelle der für die knappschaftliche Rentenversicherung festgesetzten Werteinheiten die sich in entsprechender Anwendung des § 1304 b Abs. 1 Satz 1 ergebenden Werteinheiten festzusetzen.

(4) Für die Berechnung der für den Versicherten maßgebenden Rentenbemessungsgrundlage ist die Summe der Werteinheiten, die sich nach § 1255 Abs. 3 bis 7 und § 1255 a aus den bis zum Eintritt des Versicherungsfalls zurückgelegten Versicherungs- und Ausfallzeiten ergibt, um die Werteinheiten nach Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 und 3 zu mindern oder zu erhöhen. Eine Zurechnungszeit ist mit dem Monatsdurchschnitt zu bewerten, der sich ohne die Minderung oder Erhöhung ergibt. Die Anzahl der insgesamt zugrunde gelegten Kalendermonate ist um die Zahl zu mindern oder zu erhöhen, die sich ergibt, wenn die Werteinheiten nach Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 und 3 durch den sich ohne die Minderung oder Erhöhung ergebenden Monatsdurchschnitt, mindestens durch 6,25, höchstens durch 16,66, geteilt werden, und die sich ergebende Zahl auf die nächste ganze Zahl nach oben gerundet wird.

(5) Die Anzahl der bei der Ermittlung nach § 1258 Abs. 1 zugrunde zu legenden Kalendermonate mindert oder erhöht sich um die sich nach Absatz 4 ergebende Zahl. Die sich nach Absatz 4 ergebende Zahl von Kalendermonaten wird bei dem ausgleichsberechtigten Versicherten für die Erfüllung der Wartezeiten nach § 1246 Abs. 3, § 1247 Abs. 3 und die Versicherungszeit von einhundertachtzig Kalendermonaten nach § 1248 Abs. 7 hinzugerechnet, höchstens jedoch insoweit, als sie zusammen mit der Zahl der in die Ehezeit fallenden mit Beiträgen belegten Kalendermonate und Ersatz-, Ausfall- und Zurechnungszeiten, auch wenn die Voraussetzungen des § 1251 Abs. 2 Buchstabe c, des § 1259 Abs. 3 und

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

des § 1260 nicht erfüllt sind, die Gesamtzahl der in die Ehezeit fallenden Kalendermonate nicht übersteigt.

(6) Die Minderung der Anwartschaftsrechte des ausgleichspflichtigen Versicherten kann auf Antrag ganz oder teilweise durch Entrichtung von Beiträgen ausgeglichen werden; Absatz 1 und § 1304 b Abs. 2 und 5 gelten entsprechend.

§ 1304 b

(1) Sind auf Grund eines rechtskräftigen Urteils oder einer zwischen den geschiedenen Ehegatten nach § 1587 r des Bürgerlichen Gesetzbuchs geschlossenen Vereinbarung Anwartschaftsrechte der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 1587 b Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs durch Entrichtung von Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung zu begründen, gilt § 1304 a Abs. 1 entsprechend.

(2) Für je 100 Werteinheiten ist der Beitrag zu entrichten, der sich unter Berücksichtigung des im Zeitpunkt der Entrichtung geltenden Beitragssatzes und des zuletzt in den Rechtsverordnungen der Bundesregierung nach § 1256 Abs. 1 Buchstabe c bestimmten durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelts ergibt. § 1233 Abs. 2 gilt. Für den Monatsbetrag, für den nach § 1587 b Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Beiträge als entrichtet gelten, sind Werteinheiten gemäß Absatz 1 anzurechnen.

(3) Für die Berechnung der für den Versicherten maßgebenden Rentenbemessungsgrundlage ist die Summe der Werteinheiten, die sich nach § 1255 Abs. 3 bis 7 und § 1255 a aus den bis zum Eintritt des Versicherungsfalles zurückgelegten Versicherungs- und Ausfallzeiten ergibt, um die auf die entrichteten Beiträge entfallenden Werteinheiten zu erhöhen. Eine Zurechnungszeit ist mit dem Monatsdurchschnitt zu bewerten, der sich ohne die Erhöhung ergibt. Die Anzahl der insgesamt zugrunde gelegten Kalendermonate ist um die Zahl zu erhöhen, die sich ergibt, wenn die auf die entrichteten Beiträge entfallenden Werteinheiten durch den sich ohne die Erhöhung ergebenden Monatsdurchschnitt, mindestens durch 6,25, höchstens durch 16,66, geteilt werden und die sich ergebende Zahl auf die nächste ganze Zahl nach oben gerundet wird.

(4) Die Anzahl der bei der Ermittlung der nach § 1258 Abs. 1 zugrunde zu legenden Kalendermonate erhöht sich um die sich nach Absatz 3 ergebende Zahl. Die sich nach Absatz 3 ergebende Zahl von Kalendermonaten wird für die Erfüllung der Wartezeiten nach § 1246 Abs. 3, § 1247 Abs. 3 und die Versicherungszeit von einhundertachtzig Kalendermonaten nach § 1248 Abs. 7 hinzugerechnet, höchstens jedoch insoweit, als sie zusammen mit der Anzahl der in die Ehezeit fallenden,

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

mit Beiträgen belegten Kalendermonate und Ersatz-, Ausfall- und Zurechnungszeiten, auch wenn die Voraussetzungen des § 1251 Abs. 2 Buchstabe c, des § 1259 Abs. 3 und des § 1260 nicht erfüllt sind, die Gesamtzahl der in die Ehezeit fallenden Kalendermonate nicht übersteigt.

(5) Der Versicherungsträger hat den Beteiligten auf Anfrage die ermittelten Werteinheiten und die hierfür zu entrichtenden Beiträge mitzuteilen. Der Entrichtung der Beiträge steht die Bereiterklärung des Versicherten gleich, wenn die Beiträge unverzüglich nach der Mitteilung entrichtet werden. § 1233 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 1304 c

(1) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates den für die Durchführung der §§ 1304 bis 1304 b zuständigen Versicherungsträger und regelt das Verfahren zur Durchführung, insbesondere die Führung des Versicherungskontos und Art und Form der Mitteilungen und Bescheide.

(2) Er bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bis zum 31. Dezember jeden Jahres für das folgende Kalenderjahr

1. den zur Ermittlung des Höchstbetrages an Anwartschaftsrechten im Sinne des § 1587 b Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erforderlichen Betrag, der höchstens ein monatliches Altersruhegeld ist, das für einen Kalendermonat der Ehezeit in dem Kalenderjahr, in dem der Scheidungsantrag rechtshängig wird, nach § 1255 erreichbar ist,
2. die Beiträge, die erforderlich sind, um den Betrag zu erreichen, der nach den §§ 621 f bis h der Zivilprozeßordnung festzusetzen ist. Dabei ist der zu begründende Betrag beginnend mit einer Deutschen Mark um jeweils eine Deutsche Mark bis zu einem Betrag zu staffeln, der sich unter Zugrundelegung von 50 anrechnungsfähigen Versicherungsjahren und einer für den Versicherten maßgebenden Rentenbemessungsgrundlage in Höhe des Doppelten der allgemeinen Bemessungsgrundlage für das laufende Kalenderjahr ergibt. Für die Berechnung dieser Beiträge gilt § 1304 b Abs. 2 entsprechend.

(3) Die dem Versicherungsträger durch die gemäß § 1587 b Abs. 2 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs als entrichtet geltenden Beiträge entstehenden Aufwendungen und Verwaltungskosten werden von dem zuständigen Träger der Versorgungslast erstattet. Die Bundesregierung regelt durch Rechtsverordnung das Nähere über die Berechnung und

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Durchführung der Erstattung und den angemessenen Ersatz von Verwaltungskosten; sie kann bestimmen, daß die Erstattung durch Zahlung von Pauschbeträgen abgegolten wird."

2. Das Angestelltenversicherungsgesetz wird wie folgt geändert:

- a) § 42 erhält folgende Fassung:

„§ 42

Einer früheren Ehefrau des Versicherten, deren Ehe mit dem Versicherten geschieden, für nichtig erklärt oder aufgehoben ist, wird nach dem Tode des Versicherten auf Antrag Rente gewährt, wenn in die Ehe anrechnungsfähige Versicherungsjahre oder bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres zurückgelegte Rentenbezugszeiten des Versicherten fallen, ein Wertausgleich von Versorgungsanrechten aus den in § 1587 b Abs. 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs genannten Gründen nicht stattgefunden hat und Beiträge in dem nach § 1587 b Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs geforderten Umfang nicht voll entrichtet worden sind. Die Rente wird jedoch nur gewährt,

- 1. solange die frühere Ehefrau berufsunfähig (§ 23 Abs. 2) oder erwerbsunfähig (§ 24 Abs. 2) ist oder mindestens ein waisenrentenberechtigtes Kind erzieht oder*
- 2. wenn sie das 60. Lebensjahr vollendet hat."*

- b) Nach § 42 wird folgender § 42 a eingefügt:

„§ 42 a

Ist zugunsten eines unverheirateten früheren Ehegatten, dessen Ehe geschieden, für nichtig erklärt oder aufgehoben ist, ein Wertausgleich nach § 1587 b des Bürgerlichen Gesetzbuchs voll durchgeführt worden, wird ihm nach dem Tode seines früheren Ehegatten für die Zeit der Erziehung mindestens eines waisenrentenberechtigten Kindes Rente nach §§ 23 oder 24 gewährt, wenn die dafür erforderliche Wartezeit erfüllt ist. Die Rente nach § 24 wird jedoch nur gewährt, solange der frühere Ehegatte mindestens drei waisenrentenberechtigten Kinder oder zwei waisenrentenberechtigten Kinder unter sechs Jahren erzieht."

- c) Nach § 82 wird folgender Unterabschnitt eingefügt:

„V. Anwartschaftsrechte und Ansprüche früherer Ehegatten

§ 83

(1) Zur Ermittlung des für den Wertausgleich von Versorgungsanrechten nach

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

§ 1587 a Abs. 2 Nr. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs maßgebenden Betrages ist der Monatsbetrag des Altersruhegeldes ohne Kinderzuschuß, Steigerungsbeträge für Beiträge der Höhrversicherung und Leistungen nach § 37 a zu berechnen. Dabei gilt der Zeitpunkt der Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags als Versicherungsfall.

(2) Der sich nach Absatz 1 ergebende Monatsbetrag des Altersruhegeldes ist mit dem Verhältnis zu vervielfältigen, in dem die Summe bei der Ermittlung der für den Versicherten maßgebenden Rentenbemessungsgrundlage zugrunde gelegten Verhältniswerte (Werteinheiten) für in die Ehezeit fallende und nach Absatz 1 berücksichtigte Zeiten zu der Summe der insgesamt zugrunde gelegten Werteinheiten steht. Bei der Berechnung des Verhältnisses bleiben Werteinheiten nach Artikel 2 §§ 14 und 54 b des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes unberücksichtigt. Im übrigen gilt § 32 Abs. 3 Buchstabe b Satz 2 entsprechend. Der sich hiernach ergebende Betrag ist um Steigerungsbeträge für Beiträge der Höhrversicherung und Leistungen nach § 37 a zu erhöhen, soweit sie auf die Ehezeit entfallen; § 74 Satz 1 gilt entsprechend.

(3) Ist in dem nach Absatz 1 ermittelten Monatsbetrag des Altersruhegeldes ein Leistungsanteil aus der knappschaftlichen Rentenversicherung enthalten, ist auf den Leistungsanteil, der nicht auf die knappschaftliche Rentenversicherung entfällt, Absatz 2 und auf den Leistungsanteil aus der knappschaftlichen Rentenversicherung § 96 Abs. 2 des Reichsknappschaftsgesetzes entsprechend anzuwenden.

(4) Ein Wertausgleich nach § 1587 b Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist auf den Teil der in Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 und 2 und Absatz 3 genannten Anwartschaftsrechte nach Abzug auch der Leistungen nach § 37 b beschränkt.

§ 83 a

(1) Sind auf Grund eines rechtskräftigen Urteils Anwartschaftsrechte der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 1587 b Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs übertragen, wird zur Ermittlung von Werteinheiten der auszugleichende Monatsbetrag durch die allgemeine Bemessungsgrundlage geteilt, die für das Jahr des als Versicherungsfall geltenden Zeitpunkts (§ 83 Abs. 1 Satz 2) maßgebend und mit 0,0000125 vervielfältigt ist; § 10 Abs. 2 und § 35 Abs. 3 Buchstabe b Satz 2 gelten entsprechend. Dabei ist § 1587 b Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu berücksichtigen.

(2) Soweit in dem nach § 83 ermittelten Betrag der Rentenanspruch im Sinne des § 1587 a Abs. 2 Nr. 2 des Bürgerlichen Gesetz-

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

buchs ein Leistungsanteil aus der knappschaftlichen Rentenversicherung enthalten war, ist der Monatsbetrag der übertragenen Anwartschaftsrechte entsprechend den jeweiligen Leistungsanteilen aufzuteilen. Auf den Monatsbetrag der übertragenen Anwartschaftsrechte ohne den auf die knappschaftliche Rentenversicherung entfallenden Anteil ist Absatz 1 Satz 1, auf den auf die knappschaftliche Rentenversicherung entfallenden Anteil § 96 Abs. 1 Satz 1 des Reichsknappschaftsgesetzes entsprechend anzuwenden.

(3) Soweit von einem Versicherten der knappschaftlichen Rentenversicherung an einen Versicherten der Rentenversicherung der Angestellten Anwartschaftsrechte übertragen sind, sind in der Rentenversicherung der Angestellten anstelle der für die knappschaftliche Rentenversicherung festgesetzten Werteinheiten die sich in entsprechender Anwendung des § 83 b Abs. 1 Satz 1 ergebenden Werteinheiten festzusetzen.

(4) Für die Berechnung der für den Versicherten maßgebenden Rentenbemessungsgrundlage ist die Summe der Werteinheiten, die sich nach § 32 Abs. 3 bis 7 und § 32 a aus den bis zum Eintritt des Versicherungsfalles zurückgelegten Versicherungs- und Ausfallzeiten ergibt, um die Werteinheiten nach Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 und 3 zu mindern oder zu erhöhen. Eine Zurechnungszeit ist mit dem Monatsdurchschnitt zu bewerten, der sich ohne die Minderung oder Erhöhung ergibt. Die Anzahl der insgesamt zugrunde gelegten Kalendermonate ist um die Zahl zu mindern oder zu erhöhen, die sich ergibt, wenn die Werteinheiten nach Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 und 3 durch den sich ohne die Minderung oder Erhöhung ergebenden Monatsdurchschnitt, mindestens durch 6,25, höchstens durch 16,66, geteilt werden, und die sich ergebende Zahl auf die nächste ganze Zahl nach oben gerundet wird.

(5) Die Anzahl der bei der Ermittlung nach § 35 Abs. 1 zugrunde zu legenden Kalendermonate mindert oder erhöht sich um die sich nach Absatz 4 ergebende Zahl. Die sich nach Absatz 4 ergebende Zahl von Kalendermonaten wird bei dem ausgleichsberechtigten Versicherten für die Erfüllung der Wartezeiten nach § 23 Abs. 3, § 24 Abs. 3 und die Versicherungszeit von einhundertachtzig Kalendermonaten nach § 25 Abs. 7 hinzugerechnet, höchstens jedoch insoweit, als sie zusammen mit der Zahl der in die Ehezeit fallenden mit Beiträgen belegten Kalendermonate und Ersatz-, Ausfall- und Zurechnungszeiten, auch wenn die Voraussetzungen des § 28 Abs. 2 Buchstabe c, des § 36 Abs. 3 und des § 37 nicht erfüllt sind, die Gesamtzahl der in die Ehezeit fallenden Kalendermonate nicht übersteigt.

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

(6) Die Minderung der Anwartschaftsrechte des ausgleichspflichtigen Versicherten kann auf Antrag ganz oder teilweise durch Entrichtung von Beiträgen ausgeglichen werden; Absatz 1 und § 83 b Abs. 2 und 5 gelten entsprechend.

§ 83 b

(1) Sind auf Grund eines rechtskräftigen Urteils oder einer zwischen den geschiedenen Ehegatten nach § 1587 r des Bürgerlichen Gesetzbuchs geschlossenen Vereinbarung Anwartschaftsrechte der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 1587 b Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs durch Entrichtung von Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung zu begründen, gilt § 83 a Abs. 1 entsprechend.

(2) Für je 100 Werteinheiten ist der Beitrag zu entrichten, der sich unter Berücksichtigung des im Zeitpunkt der Entrichtung geltenden Beitragssatzes und des zuletzt in den Rechtsverordnungen der Bundesregierung nach § 33 Abs. 1 Buchstabe c bestimmten durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelts ergibt. § 10 Abs. 2 gilt. Für den Monatsbetrag, für den nach § 1587 b Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Beiträge als entrichtet gelten, sind Werteinheiten gemäß Absatz 1 anzurechnen.

(3) Für die Berechnung der für den Versicherten maßgebenden Rentenbemessungsgrundlage ist die Summe der Werteinheiten, die sich nach § 32 Abs. 3 bis 7 und § 32 a aus den bis zum Eintritt des Versicherungsfalles zurückgelegten Versicherungs- und Ausfallzeiten ergibt, um die auf die entrichteten Beiträge entfallenden Werteinheiten zu erhöhen. Eine Zurechnungszeit ist mit dem Monatsdurchschnitt zu bewerten, der sich ohne die Erhöhung ergibt. Die Anzahl der insgesamt zugrunde gelegten Kalendermonate ist um die Zahl zu erhöhen, die sich ergibt, wenn die auf die entrichteten Beiträge entfallenden Werteinheiten durch den sich ohne die Erhöhung ergebenden Monatsdurchschnitt, mindestens durch 6,25, höchstens durch 16,66, geteilt werden und die sich ergebende Zahl auf die nächste ganze Zahl nach oben gerundet wird.

(4) Die Anzahl der bei der Ermittlung der nach § 35 Abs. 1 zugrunde zu legenden Kalendermonate erhöht sich um die sich nach Absatz 3 ergebende Zahl. Die sich nach Absatz 3 ergebende Zahl von Kalendermonaten wird für die Erfüllung der Wartezeiten nach § 23 Abs. 3, § 24 Abs. 3 und die Versicherungszeit von einhundertachtzig Kalendermonaten nach § 25 Abs. 7 hinzugerechnet, höchstens jedoch insoweit, als sie zusammen mit der Anzahl der in die Ehezeit fallenden, mit Beiträgen belegten Kalendermonate und Ersatz-, Ausfall- und Zurechnungszeiten, auch wenn die Voraussetzungen des § 28 Abs. 2 Buchstabe c, des § 36 Abs. 3 und des § 37

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

nicht erfüllt sind, die Gesamtzahl der in die Ehezeit fallenden Kalendermonate nicht übersteigt.

(5) Der Versicherungsträger hat den Beteiligten auf Anfrage die ermittelten Werteinheiten und die hierfür zu entrichtenden Beiträge mitzuteilen. Der Entrichtung der Beiträge steht die Bereiterklärung des Versicherten gleich, wenn die Beiträge unverzüglich nach der Mitteilung entrichtet werden. § 10 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 83 c

(1) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates den für die Durchführung der §§ 83 bis 83 b zuständigen Versicherungsträger und regelt das Verfahren zur Durchführung, insbesondere die Führung des Versicherungskontos und Art und Form der Mitteilungen und Bescheide.

(2) Er bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bis zum 31. Dezember jeden Jahres für das folgende Kalenderjahr den zur Ermittlung des Höchstbetrages an Anwartschaftsrechten im Sinne des § 1587 b Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erforderlichen Betrag, der höchstens ein monatliches Altersruhegeld ist, das für einen Kalendermonat der Ehezeit in dem Kalenderjahr, in dem der Scheidungsantrag rechtshängig wird, nach § 32 erreichbar ist.

(3) Die dem Versicherungsträger durch die gemäß § 1587 b Abs. 2 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs als entrichtet geltenden Beiträge entstehenden Aufwendungen und Verwaltungskosten werden von dem zuständigen Träger der Versorgungslast erstattet. Die Bundesregierung regelt durch Rechtsverordnung das Nähere über die Berechnung und Durchführung der Erstattung und den angemessenen Ersatz von Verwaltungskosten; sie kann bestimmen, daß die Erstattung durch Zahlung von Pauschbeträgen abgegolten wird."

3. Das Reichsknappschaftsgesetz wird wie folgt geändert:

a) § 65 erhält folgende Fassung:

„§ 65

Einer früheren Ehefrau des Versicherten, deren Ehe mit dem Versicherten geschieden, für nichtig erklärt oder aufgehoben ist, wird nach dem Tode des Versicherten auf Antrag Rente gewährt, wenn in die Ehe anrechnungsfähige Versicherungsjahre oder bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres zurückgelegte Rentenbezugszeiten des Versicherten fallen, ein Wertausgleich von Versorgungsanrech-

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

ten aus den in § 1587 b Abs. 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs genannten Gründen nicht stattgefunden hat und Beiträge in dem nach § 1587 b Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs geforderten Umfang nicht voll entrichtet worden sind. Die Rente wird jedoch nur gewährt,

1. solange die frühere Ehefrau berufsunfähig (§ 46 Abs. 2) oder erwerbsunfähig (§ 47 Abs. 2) ist oder mindestens ein waisenrentenberechtigtes Kind erzieht oder
2. wenn sie das 60. Lebensjahr vollendet hat.“

b) Nach § 65 wird folgender § 65 a eingefügt:

„§ 65 a

Ist zugunsten eines unverheirateten früheren Ehegatten, dessen Ehe geschieden, für nichtig erklärt oder aufgehoben ist, ein Wertausgleich nach § 1587 b des Bürgerlichen Gesetzbuches voll durchgeführt worden, wird ihm nach dem Tode seines früheren Ehegatten für die Zeit der Erziehung mindestens eines waisenrentenberechtigten Kindes Rente nach § 46 oder § 47 gewährt, wenn die dafür erforderliche Wartezeit erfüllt ist. Die Rente nach § 47 wird jedoch nur gewährt, solange der frühere Ehegatte mindestens drei waisenrentenberechtigten Kinder oder zwei waisenrentenberechtigten Kinder unter sechs Jahren erzieht.“

c) Nach § 95 wird folgender Unterabschnitt eingefügt:

„6. Anwartschaftsrechte und Ansprüche früherer Ehegatten

§ 96

(1) Zur Ermittlung des für den Wertausgleich von Versorgungsanrechten nach § 1587 a Abs. 2 Nr. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs maßgebenden Betrages ist der Monatsbetrag des Knappschaftsruhegeldes ohne Leistungszuschlag, Kinderzuschuß und Leistungen nach § 58 a zu berechnen. Dabei gilt der Zeitpunkt der Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags als Versicherungsfall.

(2) Der sich nach Absatz 1 ergebende Monatsbetrag des Knappschaftsruhegeldes ist mit dem Verhältnis zu vervielfältigen, in dem die Summe bei der Ermittlung der für den Versicherten maßgebenden Rentenbemessungsgrundlage zugrunde gelegten Verhältniswerte (Werteinheiten) für in die Ehezeit fallende und nach Absatz 1 berücksichtigte Zeiten zu der Summe der insgesamt zugrunde gelegten Werteinheiten steht. Bei der Berechnung des Verhältnisses bleiben Werteinheiten nach Artikel 2 § 9 Abs. 2 und § 10 a des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes unberücksichtigt. Im übrigen

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

gilt § 54 Abs. 3 vorletzter Satz entsprechend. Der sich hiernach ergebende Betrag ist um Leistungen nach § 58 a zu erhöhen, soweit sie auf die Ehezeit entfallen; § 89 Abs. 1 gilt entsprechend.

(3) Ist in dem nach Absatz 1 ermittelten Monatsbetrag des Knappschaftsruhegeldes ein Leistungsanteil aus der Rentenversicherung der Arbeiter oder der Angestellten enthalten, ist auf den Leistungsanteil, der auf die knappschaftliche Rentenversicherung entfällt, Absatz 2 und auf den Leistungsanteil aus der Rentenversicherung der Arbeiter oder der Angestellten § 1304 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung oder § 83 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes entsprechend anzuwenden.

(4) Ein Wertausgleich nach § 1587 b Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist auf den Teil der in Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 genannten Anwartschaftsrechte nach Abzug auch der Leistungen nach § 58 b beschränkt.

§ 96 a

(1) Sind auf Grund eines rechtskräftigen Urteils Anwartschaftsrechte der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 1587 b Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs übertragen, wird der auszugleichende Monatsbetrag zur Ermittlung von Werteinheiten durch die allgemeine Bemessungsgrundlage, die für das Jahr des als Versicherungsfall geltenden Zeitpunkts (§ 96 Abs. 1 Satz 2) maßgebend und mit 0,0000167 vervielfältigt ist, geteilt; § 54 Abs. 3 vorletzter Satz gilt entsprechend. Dabei ist § 1587 b Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu berücksichtigen. § 54 Abs. 10 gilt entsprechend.

(2) Soweit in dem nach § 96 ermittelten Betrag der Rentenanwartschaft im Sinne des § 1587 a Abs. 2 Nr. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ein Leistungsanteil aus der Rentenversicherung der Arbeiter oder der Angestellten enthalten war, ist der Monatsbetrag der übertragenen Anwartschaftsrechte entsprechend den jeweiligen Leistungsanteilen aufzuteilen. Auf den Monatsbetrag der übertragenen Anwartschaftsrechte, der auf die knappschaftliche Rentenversicherung entfällt, ist Absatz 1 Satz 1, auf den nicht auf die knappschaftliche Rentenversicherung entfallenden Anteil ist § 1304 a Abs. 1 Satz 1 der Reichsversicherungsordnung oder § 83 a Abs. 1 Satz 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes entsprechend anzuwenden.

(3) Soweit von einem Versicherten der Rentenversicherung der Arbeiter oder der Angestellten an einen Versicherten der knappschaftlichen Rentenversicherung Anwartschaftsrechte übertragen sind, sind in der knappschaftlichen Rentenversicherung an

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Stelle der auf die Rentenversicherung der Arbeiter oder der Angestellten entfallenden Werteinheiten die sich in entsprechender Anwendung des § 96 a Abs. 1 Satz 1 ergebenden Werteinheiten festzusetzen.

(4) Für die Berechnung der für den Versicherten maßgebenden Rentenbemessungsgrundlage ist die Summe der Werteinheiten, die sich nach § 54 Abs. 3 bis 9 und § 54 a aus den bis zum Eintritt des Versicherungsfalls zurückgelegten Versicherungs- und Ausfallzeiten ergibt, um die Werteinheiten nach Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 und 3 zu mindern oder zu erhöhen. Eine Zurechnungszeit ist mit dem Monatsdurchschnitt zu bewerten, der sich ohne die Minderung oder Erhöhung ergibt. Die Anzahl der insgesamt zugrunde gelegten Kalendermonate ist um die Zahl zu mindern oder zu erhöhen, die sich ergibt, wenn die Werteinheiten nach Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 und 3 durch den sich ohne die Minderung oder Erhöhung ergebenden Monatsdurchschnitt, mindestens 6,25, höchsten durch 20,83, geteilt werden und die sich ergebende Zahl auf die nächste ganze Zahl nach oben gerundet wird.

(5) Die Anzahl der bei der Ermittlung nach § 56 Abs. 1 zugrunde zu legenden Kalendermonate mindert oder erhöht sich um die sich nach Absatz 4 ergebende Zahl. Die sich nach Absatz 4 ergebende Zahl von Kalendermonaten wird bei dem ausgleichsberechtigten Versicherten für die Erfüllung der Wartezeiten nach § 49 Abs. 1 und für die Versicherungszeit von einhundertachtzig Kalendermonaten nach § 49 Abs. 3 hinzugerechnet, höchstens jedoch insoweit, als sie zusammen mit der Zahl der in die Ehezeit fallenden mit Beiträgen belegten Kalendermonate und Ersatz-, Ausfall- und Zurechnungszeiten sowie Zeiten des Bezugs von Anpassungsgeld, auch wenn die Voraussetzungen des § 51 Abs. 3 Satz 2 Buchstabe c, des § 56 Abs. 2 und des § 58 nicht erfüllt sind, die Gesamtzahl der in die Ehezeit fallenden Kalendermonate nicht übersteigt.

(6) Die Minderung der Anwartschaftsrechte des ausgleichspflichtigen Versicherten kann auf Antrag ganz oder teilweise durch Entrichtung von Beiträgen ausgeglichen werden; § 96 a Abs. 1 gilt entsprechend. Für je 100 Werteinheiten ist der Beitrag zu entrichten, der sich unter Berücksichtigung des im Zeitpunkt der Entrichtung geltenden Beitragsatzes und des zuletzt in den Rechtsverordnungen der Bundesregierung nach § 55 Abs. 1 Buchstabe c bestimmten durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelts ergibt. § 54 Abs. 10 gilt.

§ 96 b

(1) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung bestimmt durch Rechtsverord-

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

nung mit Zustimmung des Bundesrates den für die Durchführung der §§ 96 und 96 a zuständigen Versicherungsträger und regelt das Verfahren zur Durchführung, insbesondere die Führung des Versicherungskontos und Art und Form der Mitteilungen und Bescheide.

(2) Er bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bis zum 31. Dezember jeden Jahres für das folgende Kalenderjahr

1. den zur Ermittlung des Höchstbetrages an Anwartschaftsrechten im Sinne des § 1587 b Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erforderlichen Betrag, der höchstens ein monatliches Knappschaftsruhegeld ist, das für einen Kalendermonat der Ehezeit in dem Kalenderjahr, in dem der Scheidungsantrag rechtshängig wird, nach § 54 erreichbar ist,
 2. die Beiträge, die erforderlich sind, um den Betrag zu erreichen, der nach den §§ 621 f bis h der Zivilprozeßordnung festzusetzen ist. Dabei ist der zu begründende Betrag beginnend mit einer Deutschen Mark um jeweils eine Deutsche Mark bis zu einem Betrag zu staffeln, der sich unter Zugrundelegung von 50 anrechnungsfähigen Versicherungsjahren und einer für den Versicherten maßgebenden Rentenbemessungsgrundlage in Höhe des Zweieinhalbfachen der allgemeinen Bemessungsgrundlage für das laufende Kalenderjahr ergibt. Für die Berechnung dieser Beiträge gilt § 96 a entsprechend."
4. Artikel 2 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes wird wie folgt geändert:

§ 19 erhält folgende Fassung:

„§ 19

(1) Ist der frühere Ehemann vor dem 1. Januar 1980, aber nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gestorben, gilt § 1265 der Reichsversicherungsordnung in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes bis zum 31. Dezember 1979 geltenden Fassung. Ist eine Witwe vorhanden, ist eine Rente nach Satz 1 nicht zu gewähren, wenn die frühere Ehefrau vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes auf Unterhalt verzichtet oder zur Abgeltung ihrer Unterhaltsansprüche eine Abfindung erhalten hat.

(2) Ist der frühere Ehemann vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes, aber nach dem 31. Dezember 1972 gestorben, gilt § 1265 der Reichsversicherungsordnung in der vom 1. Januar 1973 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung.

(3) Ist der frühere Ehemann vor dem 1. Januar 1973, aber nach dem 30. April 1942 gestorben,

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

gilt § 1265 der Reichsversicherungsordnung in der vom 1. Januar 1973 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung mit der Maßgabe, daß seiner früheren Ehefrau, deren Ehe mit dem Versicherten geschieden, für nichtig erklärt oder aufgehoben ist, nach seinem Tode auch dann Rente gewährt wird, wenn die Voraussetzungen des § 1265 der Reichsversicherungsordnung in der bis zum 31. Dezember 1972 geltenden Fassung erfüllt sind. Wird durch Satz 1 erstmals ein Anspruch auf Leistung begründet, ist die Leistung frühestens vom 1. Januar 1973 an zu gewähren.

(4) Für die Berechnung der Rente nach den Absätzen 2 und 3 gilt § 1268 der Reichsversicherungsordnung in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung."

5. Artikel 2 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes wird wie folgt geändert:

§ 18 erhält folgende Fassung:

„§ 18

(1) Ist der frühere Ehemann vor dem 1. Januar 1980, aber nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gestorben, gilt § 42 des Angestelltenversicherungsgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes bis zum 31. Dezember 1979 geltenden Fassung. Ist eine Witwe vorhanden, ist eine Rente nach Satz 1 nicht zu gewähren, wenn die frühere Ehefrau vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes auf Unterhalt verzichtet oder zur Abgeltung ihrer Unterhaltsansprüche eine Abfindung erhalten hat.

(2) Ist der frühere Ehemann vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes, aber nach dem 31. Dezember 1972 gestorben, gilt § 42 des Angestelltenversicherungsgesetzes in der vom 1. Januar 1973 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung.

(3) Ist der frühere Ehemann vor dem 1. Januar 1973, aber nach dem 30. April 1942 gestorben, gilt § 42 des Angestelltenversicherungsgesetzes in der vom 1. Januar 1973 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung mit der Maßgabe, daß seiner früheren Ehefrau, deren Ehe mit dem Versicherten geschieden, für nichtig erklärt oder aufgehoben ist, nach seinem Tode auch dann Rente gewährt wird, wenn die Voraussetzungen des § 42 des Angestelltenversicherungsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 1972 geltenden Fassung erfüllt sind. Wird durch Satz 1 erstmals ein Anspruch auf Leistung begründet, ist die Leistung frühestens vom 1. Januar 1973 an zu gewähren.

(4) Für die Berechnung der Rente nach den Absätzen 2 und 3 gilt § 45 des Angestelltenversicherungsgesetzes in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung."

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

6. In Artikel 2 des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes erhält § 14 folgende Fassung:

„§ 14

(1) Ist der frühere Ehemann vor dem 1. Januar 1980, aber nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gestorben, gilt § 65 des Reichsknappschaftsgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes bis zum 31. Dezember 1979 geltenden Fassung. Ist eine Witwe vorhanden, ist eine Rente nach Satz 1 nicht zu gewähren, wenn die frühere Ehefrau vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes auf Unterhalt verzichtet oder zur Abgeltung ihrer Unterhaltsansprüche eine Abfindung erhalten hat.

(2) Ist der frühere Ehemann vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes, aber nach dem 31. Dezember 1972 gestorben, gilt § 65 des Reichsknappschaftsgesetzes in der vom 1. Januar 1973 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung.

(3) Ist der frühere Ehemann vor dem 1. Januar 1973, aber nach dem 30. April 1942 gestorben, gilt § 65 des Reichsknappschaftsgesetzes in der vom 1. Januar 1973 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung mit der Maßgabe, daß seiner früheren Ehefrau, deren Ehe mit dem Versicherten geschieden, für nichtig erklärt oder aufgehoben ist, nach seinem Tode auch dann Rente gewährt wird, wenn die Voraussetzungen des § 65 des Reichsknappschaftsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 1972 geltenden Fassung erfüllt sind. Wird durch Satz 1 erstmals ein Anspruch auf Leistung begründet, ist die Leistung frühestens vom 1. Januar 1973 an zu gewähren.

(4) Für die Berechnung der Rente nach den Absätzen 2 und 3 gilt § 69 des Reichsknappschaftsgesetzes in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung.“

Artikel 13

Übergangs- und Schlußvorschriften

1. Für die persönlichen Rechtsbeziehungen der Ehegatten zueinander gelten, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist, die Vorschriften dieses Gesetzes, auch wenn die Ehe vor seinem Inkrafttreten geschlossen worden ist.
2.
3. Für die Scheidung der Ehe und die Folgen der Scheidung gelten die Vorschriften dieses Gesetzes auch dann, wenn die Ehe vor seinem Inkrafttreten geschlossen worden ist.

Der Unterhaltsanspruch eines Ehegatten, dessen Ehe nach den bisher geltenden Vorschriften ge-

Artikel 13

Übergangs- und Schlußvorschriften

1. unverändert

Nummer 2 erledigt

siehe Drucksache 7/3119

3. Absatz 1 unverändert

Absatz 2 unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

schieden worden ist, bestimmt sich auch künftig nach bisherigem Recht. Unterhaltsvereinbarungen bleiben unberührt.

Die §§ 1587 bis 1587 s des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der Fassung von Artikel 1 Nr. 14 sind auf Ehen, die nach den bisher geltenden Vorschriften geschieden worden sind, nicht anzuwenden.

Auf den Versorgungsausgleich zwischen Ehegatten, deren Ehe nach dem 1. Januar 1975, aber vor dem 1. Januar 1980 geschieden wird, sind ausschließlich die für den schuldrechtlichen Versorgungsausgleich geltenden Vorschriften anzuwenden. Die Abfindung nach § 1587 n des Bürgerlichen Gesetzbuchs kann in diesen Fällen auch in Form der Zahlung von Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung verlangt werden.

4. Artikel 1 Nr. 11 ist auf Ehen, die nach den bisher geltenden Vorschriften geschieden worden sind, nicht anzuwenden.
5. Artikel 3 Nr. 4, 5, 6 ist auf solche Ehen, die nach den bisher geltenden Vorschriften für nichtig erklärt oder aufgehoben worden sind, nicht anzuwenden.
6. § 592 Abs. 1 Satz 3 der Reichsversicherungsordnung gilt auch, wenn der Arbeitsunfall nach dem 30. Juni 1963 eingetreten und die Ehe nach dem ... geschieden, für nichtig erklärt oder aufgehoben ist.

Die §§ 1587 bis **1587 q** des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der Fassung von Artikel 1 Nr. 14 sind auf Ehen, die nach den bisher geltenden Vorschriften geschieden worden sind, nicht anzuwenden. **Das gleiche gilt für Ehen, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geschieden werden, wenn der Ehegatte, der nach den Vorschriften dieses Gesetzes einen Ausgleichsanspruch hätte, von dem anderen vor Inkrafttreten dieses Gesetzes durch Übertragung von Vermögensgegenständen für künftige Unterhaltsansprüche endgültig abgefunden worden ist oder wenn die nach den Vorschriften dieses Gesetzes auszugleichenden Anrechte und Aussichten auf eine Versorgung Gegenstand eines vor Inkrafttreten dieses Gesetzes abgeschlossenen Vertrages sind. Soweit die Vorschriften über den Versorgungsausgleich auch für Ehen gelten, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geschlossen worden sind, kann das Familiengericht auf Antrag des Ausgleichsverpflichteten den Ausgleichsanspruch herabsetzen, wenn die Ehe allein wegen des Widerspruchs des anderen Ehegatten (§ 48 Abs. 2 des Ehegesetzes) nicht geschieden werden durfte und die uneingeschränkte Durchführung des Ausgleichs für ihn auch unter Berücksichtigung der Interessen des anderen Ehegatten grob unbillig wäre. Der Ausgleichsanspruch darf um nicht mehr als die Hälfte des auf die Trennungszeit entfallenden gesetzlichen Anspruchs herabgesetzt werden.**

Absatz 4 entfällt

4. unverändert
5. Artikel 3 Nr. 4, 5, 6 **gilt nicht für** Ehen, die nach den bisher geltenden Vorschriften für nichtig erklärt oder aufgehoben worden sind; **auf solche Ehen sind die bisher geltenden Bestimmungen** anzuwenden.

6. unverändert

Entwurf

7. Für einen Rechtsstreit in Ehesachen, der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes anhängig geworden ist, gelten die folgenden besonderen Vorschriften:

- a) Eine mündliche Verhandlung, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in einem Verfahren auf Scheidung, Aufhebung oder Nichtigerklärung einer Ehe oder auf Herstellung des ehelichen Lebens geschlossen worden ist, ist wieder zu eröffnen.

Ist eine Scheidungssache noch im ersten Rechtszug anhängig, so ist die Sache durch Beschluß zur Fortsetzung oder Wiedereröffnung der mündlichen Verhandlung an das für sie zuständige Familiengericht zu verweisen.

- b) Tatsachen, die erst durch dieses Gesetz erheblich geworden sind, können noch in der Revisionsinstanz vorgebracht werden. Das Revisionsgericht verweist die Sache an das Berufungsgericht zurück, wenn bezüglich der neuen Tatsachen eine Beweisaufnahme erforderlich wird.

- c) Ist ein Verfahren auf Scheidung, Aufhebung oder Nichtigerklärung einer Ehe bei Inkrafttreten dieses Gesetzes in der Rechtsmittelinstanz anhängig, so ist, wenn die Ehe aufgelöst wird, in der ersten Entscheidung, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ergeht, über die Kosten des gesamten Verfahrens nach Maßgabe des § 93 a Abs. 1, 3, 4 der Zivilprozeßordnung zu entscheiden.

- d) Werden innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieses Gesetzes Folgesachen der in § 621 Abs. 1 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Art anhängig gemacht, während die Scheidungssache in der Rechtsmittelinstanz anhängig ist, so wird der Scheidungsausspruch nicht wirksam, bevor nicht über die Folgesachen erstinstanzlich entschieden ist; das Familiengericht kann den Scheidungsausspruch vorher für wirksam erklären, wenn die Voraussetzungen des § 627 a Abs. 1 Satz 1 der Zivilprozeßordnung gegeben sind.

- e) Ein Verfahren auf Nichtigerklärung einer Ehe auf Grund des § 19 oder des § 22 des Ehegesetzes ist als in der Hauptsache erledigt anzusehen. § 91 a der Zivilprozeßordnung ist entsprechend anzuwenden.

8. Ein Urteil in einer Ehesache, das auf Grund der bisher geltenden Vorschriften ergangen ist, steht der Berufung auf solche Tatsachen nicht entgegen, die erst durch dieses Gesetz erheblich geworden sind.

9. Für die Statthaftigkeit der Nichtzulassungsbeschwerde in den Fällen des § 621 e Abs. 2,

Beschlüsse des 6. Ausschusses

7. Für einen Rechtsstreit in Ehesachen, der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes anhängig geworden ist, gelten die folgenden besonderen Vorschriften:

- a) unverändert

- b) unverändert

- c) unverändert

- d) Werden innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieses Gesetzes Folgesachen der in § 621 Abs. 1 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Art anhängig, während die Scheidungssache in der Rechtsmittelinstanz anhängig ist, so wird der Scheidungsausspruch nicht wirksam, bevor nicht über die Folgesachen erstinstanzlich entschieden ist; das Familiengericht kann den Scheidungsausspruch vorher für wirksam erklären, wenn die Voraussetzungen des § 627 a Abs. 1 Satz 1 der Zivilprozeßordnung gegeben sind.

- e) unverändert

8. unverändert

- Nummer 9 entfällt

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

§ 628 a Abs. 2 der Zivilprozeßordnung gilt Artikel 6 Nr. 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Änderung des Rechts der Revision in Zivilsachen und in Verfahren vor Gerichten der Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit vom ... (Bundesgesetzblatt I S. ...) sinngemäß.

- | | |
|---|--|
| 10. Ist eine Ehe nach den bisher geltenden Vorschriften für nichtig erklärt, aufgehoben oder geschieden worden, so ist § 850 d Abs. 2 Buchstabe a der Zivilprozeßordnung in der bisher geltenden Fassung anzuwenden. | 10. unverändert |
| 11. Verfahren nach § 57 des Ehegesetzes und nach § 44 b des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, die sich erledigen, sind gerichtsgebührenfrei. | 11. unverändert |
| 12. Wo auf Vorschriften verwiesen wird, die durch dieses Gesetz aufgehoben oder geändert werden, erhält die Verweisung ihren Inhalt aus den entsprechenden neuen Vorschriften. Einer Verweisung steht es gleich, wenn die Anwendbarkeit der in Satz 1 bezeichneten Vorschriften stillschweigend vorausgesetzt wird. | 12. unverändert |
| 13. Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes. | 13. unverändert |
| 14. Artikel 12 dieses Gesetzes tritt am 1. Januar 1980 in Kraft. Im übrigen tritt dieses Gesetz am ... in Kraft. | 14. Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1977 in Kraft. Folgende Vorschriften treten jedoch bereits einen Tag nach Verkündung des Gesetzes in Kraft:
<ul style="list-style-type: none">1. § 1587 a Abs. 2 a Nr. 2 letzter Satz des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der Fassung von Artikel 1 Nr. 14;2. Artikel 3 Nr. 1, soweit § 4 Abs. 2, § 6 Abs. 1 und § 19 des Ehegesetzes ihre Wirksamkeit verlieren;3. § 1304 c Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung von Artikel 4 Nr. 1 Buchstabe d;4. § 83 c Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes in der Fassung von Artikel 4 Nr. 2 Buchstabe c;5. § 96 b des Reichsknappschaftsgesetzes in der Fassung von Artikel 4 Nr. 3 Buchstabe c;6. § 23 c des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung von Artikel 5 Nr. 2. |

